Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1919)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 12. November 1919.

Herr Grossrat!

Im Anschluss an das Kreisschreiben vom 3. November mit der Einladung für die Teilnahme an der am **17. November 1919**, nachmittag **2¼ Uhr**, im Rathause zu Bern beginnenden ordentlichen Wintersession, bringe ich Ihnen die

Traktandenliste

für diese Session zur Kenntnis.

Sie umfasst folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe:

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.
2. Gesetz betreffend die Abstimmungen und Wahlen.
3. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.
4. Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.
5. Gesetz über die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Ortspolizei.
2. Dekret über die Gebühren der Anwälte.
3. Dekret über die Anwaltskammer.
4. Dekret betreffend die Vermehrung der Zahl der Handelsrichter.
5. Dekret betreffend das Zivilstandswesen (Revision).
6. Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen.
7. Dekret betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in Thun.
8. Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.
9. Dekret über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Mett.
10. Dekret über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Madretsch.

Vorträge:

*Des **Regierungspräsidiums:***

Validierung von Wahlen in den Grossen Rat.

*Der Direktion der **Finanzen** und der **Domänen:***

1. Voranschlag für 1920.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Ausrichtung einer Teuerungszulage für 1919 an das Staatspersonal.

*Der Direktion der **Justiz:***

Beschwerde Bregnard.

*Der Direktion der **Bauten** und der **Eisenbahnen:***

Strassen- und andere Bauten.

*Der Direktion der **Polizei:***

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion der **Forsten** und der **Landwirtschaft:***

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
3. Landwirtschaftliche Schule Oberaargau.

Der Direktion des Kirchenwesens:

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber dem zweiten reformierten Pfarrer von Pruntrut und gegenüber dem zweiten Pfarrer von Wahlern.

Der Sanitätsdirektion:

Beschluss betreffend authentische Auslegung des Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899.

Motionen und Interpellationen:

1. Motion Klening vom 20. März 1919 betreffend Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Landwirtschaft.
2. Motion Strahm vom 20. März 1919 betreffend Ausbau der kantonalen Handels- und Gewerbekammer.
3. Motion Gnägi vom 21. Mai 1919 betreffend Verbesserungen im Strassenwesen.
4. Motion Dr. Biehly vom 28. Mai 1919 betreffend Einführung der Versicherung gegen Naturschäden.
5. Motion A. Stucki vom 22. September 1919 betreffend Erlass eines Verbotes über den Automobilverkehr an Sonntagen.
6. Motion J. Schlumpf vom 30. September 1919 betreffend Befreiung der Unterstützungseinrichtungen von der Staats- und Gemeindesteuer.
7. Interpellation R. Weber vom 2. Oktober 1919 betreffend Ungleichheiten bei der Gebäudeschätzung.

Wahlen:

1. Wahl der Abgeordneten in den schweiz. Ständerat.
2. Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Pferdezucht.
3. Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht.
4. Wahl von vier Mitgliedern der Kommission für Kleinviehzucht.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Lehrerbesoldungsgesetz.

Die Wahlen finden Mittwoch den 26. November vormittags statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Pfister.

Erste Sitzung.

Montag den 17. November 1919,

nachmittags 2 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beuret, Frutiger, Girod, Jost, Leuenberger (Huttwil), Nicol, Peter, Weibel, Wyttenbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boss (Grindelwald), Burger, Cattin, Chopard, Choulat, Clémençon, Flückiger, Grimm, Jenzer, Ilg, Junod, Moor, Ribeaud, Schlup, Schneeberger, Schwarz, Wüthrich.

Präsident. Zur Eröffnung der ordentlichen Wintersession unseres Rates muss ich eines Ereignisses gedenken, das letzte Woche unser Land in tiefe Trauer versetzt hat: es ist der Tod von Bundesrat Eduard Müller. Eduard Müller ist aus dem Bernervolk hervorgegangen; in seiner Mitte hat er seine öffentliche Tätigkeit begonnen und ihr hat er einen guten Teil seiner besten und schönsten Mannesjahre geopfert. Er liebte Land und Leute, und fühlte sich da wohl und heimisch, das Volk liebte auch ihn und war stolz auf seine Tatkraft und auf sein starkes, männliches Wesen. Als es galt, im Jahre 1895 einen Nachfolger für den durch einen Unfall plötzlich dahingerafften Bundesrat Schenk zu finden, da waren die Meinungen im Volk und in den Räten bald gemacht: Eduard Müller war der berufene Mann, als Berner in die höchste Landesbehörde einzutreten. Was er hier geleistet hat, ist in der Oeffentlichkeit hervorgehoben und allgemein anerkannt worden. Ich kann mir ersparen, nochmals Einzelheiten zu erwähnen. Aber hervorheben möchte ich doch, was es heisst, während eines Vierteljahrhunderts auf dem exponiertesten Posten zu stehen, was für Willensstärke, Nerven- und Tatkraft es braucht, unentwegt auszuhalten, in guten und stürmischen Tagen. Und sie blieben unserm Bundesrat Müller nicht erspart, die stürmischen Zeiten. Wie manchen Strauss galt es auszufechten, wie mancher Widerwärtigkeit zu begegnen während der langen Jahre, da er dem dornenvollen Militärdepartement vorstand.

Als er endlich wieder das ruhigere Justizdepartement übernehmen konnte, da kamen die Kriegszeiten mit ihren so ungeheuren Anforderungen an die Tatkraft und Leistungsfähigkeit der obersten Landesbehörde, die Kriegszeiten mit all ihren Schwierigkeiten in der innern und äussern Lage unseres Landes. Was Bundesrat Müller neben seiner allgemeinen staatsmännischen Begabung auszeichnete, war seine vorbildliche Gewissenhaftigkeit, sein nie erlahmender Arbeitseifer, sein durch und durch lauteres Wesen, seine ideale Veranlagung und seine Begeisterung für alles Gute und Schöne. Jedem Winkelzug, jeder Hintertreppenpolitik abhold, ging er offen und ehrlich auf sein Ziel los. Im politischen Kampfe war er ein ritterlicher Streiter und genoss daher auch die Achtung und Anerkennung seiner politischen Gegner.

Obschon im Geiste jung und frisch geblieben, wollte er sich auf Neujahr in den Ruhestand zurückziehen. Er, der begeisterte Naturfreund, freute sich auf die kommenden Jahre stillen Geniessens und war voller Pläne. Das Geschick hat es anders gewollt; mitten aus seinem arbeitsreichen Leben hat ihn der Tod nach kurzem Krankenlager dahingerafft. An seinem einundsiebzigsten Geburtstage ist er unter gewaltiger Anteilnahme bestattet worden. Das Schweizervolk und besonders das Bernervolk trauert um den dahingeschiedenen Staatsmann.

Ich ersuche Sie, meine Herren, sich zum Zeichen der Trauer und zur Ehrung des Andenkens des Verstorbenen von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht).

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz ist bekanntlich in der letzten Session an den Regierungsrat zurückgewiesen worden zur Umarbeitung des zweiten Teils. Diese Umarbeitung ist, soweit sie die Finanzdirektion berührt, fertig; das Gesetz ist im Druck und kann in den nächsten Tagen vor den Regierungsrat und die Kommission kommen. Für die gegenwärtige Session ist es nicht spruchreif.

Abgesetzt.

Gesetz betreffend die Abstimmungen und Wahlen.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. In der letzten Session ist die erste Lesung beendigt worden, mit Ausnahme von zwei Artikeln, die an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen worden sind. Der Regierungsrat hat darüber Beschluss gefasst, die Kommission wird, wie ich annehme, diese Woche noch Sitzung halten können und dann könnte das Gesetz zur Beendigung der ersten Lesung auf die Tagesordnung der nächsten Woche gesetzt werden.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Präsident. Ich muss Ihnen davon Kenntnis geben, dass Herr Regierungsrat Merz, Berichterstatter des Regierungsrates, heute morgen hat mitteilen lassen, dass er erkrankt sei und gemäss ärztlichem Rat noch dringend der Schonung bedürfe, dass er aber hoffe, im Laufe der Woche wieder so weit hergestellt zu sein, dass es ihm möglich werde, in der zweiten Sessionswoche zu referieren. Ich würde beantragen, die Beratung dieses Gesetzes für die zweite Woche in Aussicht zu nehmen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Präsident. Da das Lehrerbesoldungsgesetz nunmehr wegfällt, möchte ich beantragen, dieses Gesetz auf die Traktandenliste der heutigen Sitzung zu nehmen (Zustimmung).

Gesetz über die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat diesen Gegenstand nicht vorbereiten können, er ist daher zur Behandlung im Rat nicht bereit.

Abgesetzt.

Dekret betreffend die Ortspolizei.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes prêts à rapporter, mais la commission ne s'est pas encore réunie. Nous pourrons je pense traiter cet objet dans le courant de la semaine prochaine.

Ingold (Lotzwil), Präsident der Kommission. Ich bin auch damit einverstanden, dieses Dekret erst

nächste Woche zu behandeln, da die Kommission diese Woche noch eine Sitzung haben sollte.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Dekret über die Gebühren der Anwälte.
Dekret über die Anwaltskammer.
Dekret betreffend die Vermehrung der Zahl der Handelsrichter.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Dekrete sind von Regierungsrat und Kommission vorberaten, man hat sich auf einen gemeinsamen Entwurf geeinigt. Es scheint aber, dass der französische Text noch nicht verteilt worden ist, weshalb ich beantragen möchte, die drei Dekrete für nächsten Montag auf die Tagesordnung zu setzen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Dekret betreffend das Zivilstandswesen.

M. Stauffer, directeur de police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous pensions pouvoir soumettre ce décret à la discussion du Grand Conseil, mais dans l'une de ses dernières séances, le Conseil-exécutif a décidé de lui apporter certaines modifications. D'autre part la réunion des communes de Mâche et Madretsch à la commune de Bienne doit exercer certainement aussi une répercussion sur le décret. C'est pourquoi nous vous proposons le renvoi à la prochaine session.

Abgesetzt.

Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen.

Auf heute angesetzt.

Dekret betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in Thun.

Bereit.

Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif n'a pas encore eu le temps de délibérer sur cet objet, mais il est très probable qu'il le fera très prochainement, sans apporter d'ailleurs de grandes modifications au projet. C'est pourquoi je vous propose de nommer une commission.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Mett.
Dekret über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Madretsch.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Ces décrets sont prêts. Il s'agit de nommer la commission qui doit les examiner. J'espère qu'elle pourra rapporter la semaine prochaine. Je fais remarquer que la réunion de ces deux communes à la ville de Bienne doit être faite d'urgence, parce qu'elles désirent pouvoir faire partie de Bienne dès le 1er janvier prochain.

Werden an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Dübi. Ich möchte den Regierungsrat anfragen, ob es nicht möglich wäre, auch das Dekret über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Thun und Strättligen auf die Traktandenliste zu setzen. Es ist allerdings zu bemerken, dass die Abstimmungen in Strättligen und Thun erst am 9. November stattgefunden haben, dass also die Frist zu einer eventuellen Beschwerdeführung noch nicht abgelaufen ist. Wir nehmen aber an, dass diese Frist nicht benützt werde und würden es gerne sehen, wenn die Fusion auf Neujahr 1920 in Kraft gesetzt werden könnte.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous n'avons reçu les documents relatifs à cette affaire que la semaine dernière, de sorte que nous n'avons pas eu le temps de les examiner, mais enfin nous ferons notre possible pour être prêts la semaine prochaine.

Präsident. Aus Gründen der Konsequenz haben wir es bis jetzt immer abgelehnt, Kommissionen zu ernennen, solange die Regierung eine Vorlage nicht offiziell angekündigt hatte. Ich möchte vorschlagen, abzuwarten, bis die Regierung uns das Dekret ankündigt. Wenn das im Laufe der kommenden Woche geschehen kann, bin ich auch ohne weiteres bereit, das Dekret in dieser Session behandeln zu lassen. (Zustimmung.)

Validierung von Wahlen in den Grossen Rat.

Auf heute angesetzt.

Voranschlag für 1920.
Ausrichtung einer Teuerungszulage für 1919 an das Staatspersonal.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlagen sind vom Regierungsrat behandelt, der Druck derselben hat sich etwas verzögert, die Austeilung wird aber in kürzester Zeit erfolgen können.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich kann die Erklärung abgeben, dass sich die Staatswirtschaftskommission diese Woche nochmals besammeln wird, sobald die Vorlagen ausgeteilt sind, um dieselben zu behandeln und für die Beratung in der nächsten Woche bereit zu machen.

Auf die zweite Sessionswoche angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Beschwerde Bregnard.

Auf die erste Woche angesetzt.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Waldkäufe und Verkäufe.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bereit.

Landwirtschaftliche Schule Oberaargau.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber dem zweiten reformierten Pfarrer von Pruntrut und gegenüber dem zweiten Pfarrer von Wahlern.

Bereit.

Beschluss betreffend authentische Auslegung des Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 28. Oktober 1899.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous ne sommes pas encore prêts. Nous vous prions d'éliminer cet objet de la liste des tractandas.

Abgesetzt.

Motion Klening.

Bereit.

Motion Strahm.

Bereit.

Motion Gnägi.

Abgesetzt.

Motion Biehly.

Bereit.

Motion Stucki.

Bereit.

Motion Schlumpf.

Bereit.

Interpellation Weber.

Abgesetzt.

Wahlen.

Auf den Mittwoch der zweiten Woche angesetzt.

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangen die Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind

am 26. Oktober im Wahlkreis Bern, untere Gemeinde: Metallarbeitersekretär Hans Gyger, in Bern;

im Wahlkreis Neuenstadt: Landwirt Albert Rollier, in Neuenstadt.

Gegen diese Wahlen sind keine Einsprachen eingelangt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es seien dieselben zu validieren.

Die Wahlen werden stillschweigend validiert, und Herr Grossrat Rollier leistet den verfassungsmässigen Eid; Herr Grossrat Gyger legt das Gelübde ab.

Präsident. Vom Vorstand des Kantonalverbandes der bernischen Detaillistenvereine ist eine Eingabe eingelangt, in welcher der Antrag gestellt wird, der Grosse Rat möchte die Beratung des Gesetzes über den einheitlichen Ladenschluss wieder aufnehmen.

Dieser Antrag ist reglementarisch nicht zulässig. Das Geschäft ist beim Grossen Rat nicht mehr anhängig und bei solchen nicht mehr anhängigen Geschäften gibt es keine Wiedererwägungsgesuche. Wenn in dieser Sache etwas geschehen soll, so kann es nur auf dem Wege geschehen, dass durch eine Motion oder durch eine Vorlage des Regierungsrats das Gesetz neuerdings beim Grossen Rat anhängig gemacht wird. (Zustimmung.)

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Aerztlichem Rate folgend sehe ich mich wegen Arbeitsüberlastung veranlasst, Sie zu ersuchen, meine Demission als Mitglied des Ständerates entgegenzunehmen.

L. Merz, Regierungsrat.

Präsident. Da die Amtsdauer des Herrn Ständerat Merz sowieso Ende dieses Monats ausläuft und die Neuwahlen bereits auf nächste Woche angesetzt sind, halte ich nicht dafür, dass es notwendig sei, vorher schon eine Ersatzwahl zu treffen. Ich möchte deshalb dem Rat beantragen, von diesem Demissionsschreiben unter Verdankung der dem Staate geleisteten Dienste Kenntnis zu nehmen. (Zustimmung).

Zur Verlesung gelangt ferner folgendes

Schreiben:

Um dem Vorwurf der Aemterkumulation zu begegnen, erklärt der Unterzeichnete seinen Rücktritt als Mitglied des Grossen Rates und gleichzeitig auch als Präsident der kantonalen Markkommission.

Hadorn.

Präsident. Ich habe Ihnen noch Kenntnis zu geben von der Einladung, die der Berner Männerchor an den Grossen Rat hat gelangen lassen für die Abendunterhaltung von heute. Ich will der Hoffnung Ausdruck geben, dass die Herren Kollegen dieser Einladung recht zahlreich folgen werden. Auf Wunsch des Präsidenten der Bauern- und Bürgerfraktion soll ich mitteilen, dass die auf heute abend vorgesehene Fraktionssitzung wegen dieses Anlasses auf nächsten Mittwoch verschoben wird.

Staatsstrasse Biel-Frinvilier; Sicherung der Taubenlochbrücke.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Strassenbrücke über die Taubenlochschlucht, bestehend aus einer steinernen Bogenbrücke, ist defekt, d. h. sie weist Schäden auf, die nicht absolut die Gefahr des Einsturzes der Brücke nach sich ziehen, die aber doch eine wachsende Gefahr für

einen sorgfältigen Unterhalt bieten. Die Brücke hat durch Einfluss des Wassers in der Weise gelitten, dass die Fugen ausgeschwemmt und sogar einige Quadern morsch geworden sind und voraussichtlich ersetzt werden müssen. Diese Arbeit ist aber nicht so einfach, da die Brücke eine sehr tiefe Schlucht überbrückt, bei welcher man kein gewöhnliches Gerüst ausführen kann, sondern ein Hängegerüst anbringen muss. Um dieses Hängegerüst an der Brücke anbringen zu können, muss man zuerst Aufhängevorrichtungen anbringen. So kommt es, dass die Kosten für die Gerüstung ungefähr gleich hoch zu stehen kommen wie die eigentlichen Reparaturarbeiten. Das ist nun einmal nicht zu umgehen. Wir ersuchen um Bewilligung eines Kredites von 15,000 Fr. auf Strassenbaukredit, damit man die Fugen alle in der Ordnung auskratzen und sie wieder mit Zement versehen kann, und damit auch eventuell morsche Quader ersetzt werden können. Der Kreditbetrag ist, offen gestanden, nur annähernd berechnet worden, denn man kann erst, wenn das Gerüst ausgeführt ist, definitiv sagen, wie weit uns diese Arbeiten führen werden. Wir hoffen aber, mit diesem Betrag auskommen zu können.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich anhand der Pläne und technischen Gutachten von der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit dieser Instandstellungsarbeiten überzeugen können und empfiehlt Ihnen Genehmigung des Kredites von 15,000 Fr.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Instandstellung des Steingewölbes der Taubenlochbrücke 15,000 Fr. auf Rubrik XF bewilligt.

Bodenverbesserung; Weggenossenschaft Seelibühl-Nünenen-Gantrisch.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Projekt sieht die Verbindung des sog. Rütitales mit dem Sensetal vor. Das Wegprojekt würde am Fuss des Gurnigelsträssleins beim Bad Gurnigel beginnen und sich von dort aus in die Höhe des obern Gurnigel nach dem Selibühl in der Richtung nach dem Schwefelbergbad hinziehen, um da in die vor einigen Jahren erstellte Staatsstrasse von Sangeriboden nach Schwefelberg einzumünden. Das Projekt bezweckt die Aufschliessung einer grossen Zahl von Alpen. Es kommen da in Frage: Gurnigelalp, Nünenen, Selibühl, Gantrisch, Birrmoos, Alpiglen, Schwefelberg usw. Ferner kommen namentlich auch ausgedehnte Waldungen des Staates in Frage, die in dieser Gegend heute ungefähr eine Fläche von 1000 ha erreichen. Im ganzen sind am Projekt etwa 20 Besitzer beteiligt; abgesehen vom Gurnigel- und Schwefelbergbad und zwei oder drei kleineren Privatbesitzern sind alles Alpkorporationen und der Staat Bern selbst.

Das Projekt hat eine Länge von ca. 10 km und der Kostenvoranschlag wurde ursprünglich mit einer Summe von 240,000 Fr. aufgestellt. Das war unmittelbar nach Kriegsausbruch; seither haben nun die Arbeitslöhne und Materialpreise eine derartige Erhöhung erfahren, dass auch hier die Kosten sehr viel höher geworden sind, indem sie nun mit 430,000 Fr. veranschlagt werden müssen. Für den Weg ist eine Breite von 3,6 m und eine maximale Steigung von $12^1/_2\,\%$ vorgesehen. Wie bereits ausgeführt, dient er der Hauptsache nach für die Bewirtschaftung dieser Alpen und namentlich für den Abtransport von Holz; es ist aber zuzugeben, dass er bis zu einem gewissen Grade auch als Touristenweg, als Verbindung zwischen dem Sensetal und dem Rütital dient.

Ueber die Beteiligung der einzelnen Besitzer auf Grundlage des Perimeters kann ich Ihnen einige Zahlen mitteilen. Die Beteiligung ist auf Grundlage der Grundsteuerschatzungen berechnet worden, wobei die Etablissemente Schwefelberg und Gurnigel, soweit es sich um eigentliche Gebäude handelt, nur zu einem Teil herangezogen werden konnten. So ist z. B. Gurnigel eingesetzt mit einer Summe von ca. 80,000 Fr., der Staat Bern mit seinen Staatswaldungen mit einer Summe von 180,000 Fr., dann Talberg mit einer Summe von 129,000 Fr., verschiedene andere Genossenschaften mit Summen, die zwischen 25,000, 50,000 und 100,000 Fr. schwanken. Das beitragspflichtige Kapital beträgt ungefähr 1,800,000 Fr., wobei der Staat als Mitglied der Flurgenossenschaft auch mit ungefähr $^1/_{10}$ der Kosten belastet wäre, also mit rund 40,000 Fr., welche Summe aus dem Wegbaukredit der Forstdirektion zu entrichten wäre.

Ueber die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Weganlage will ich nur wenige Bemerkungen machen. Ich habe bereits mitgeteilt, dass der Staat Bern insofern stark interessiert ist, als er grosse Waldungen besitzt. Von den Waldungen, die bei diesem Strassenbauprojekt beitragspflichtig sind mit einem gesamten Flächeninhalt von 277 ha, besitzt der Staat ungefähr 236, die hier als wegbaupflichtig bezeichnet werden können. An Kuhrechten kommen im ganzen 1800 in Frage. Die Waldungen des Staates Bern bestehen heute noch zur Hauptsache aus Jungholz. Der Staat hat dort in den Achtziger- und Neunzigerjahren grosse Flächen von versumpften Weiden erworben und aufgeforstet. Diese Aufforstungsgebiete entwickeln sich nun sehr erfreulich und mit der Zeit wird dort oben ein Wald von annähernd 1000 ha entstehen; für diesen Weg kommen allerdings nur etwa 240 in Frage. Es ist klar, dass, wenn hier eine richtige Waldwirtschaft stattfinden soll, man auch zur rechten Zeit mit den Durchforstungen soll beginnen können. Die ersten Durchforstungen, die man macht, rentieren nicht, man muss fast mehr Arbeitslöhne auslegen als der Holzwert beträgt. Das wird sich weniger stark fühlbar machen, wenn man diese Weganlage hat. Aus diesem Grunde ist es unbedingt notwendig, dieses grosse Areal mit guten Strassen zu durchziehen, die es ermöglichen, links und rechts Schlittwege anzulegen, um den Wald von Anfang richtig auszunutzen, so dass man nicht genötigt ist, das Holz verfaulen

zu lassen, sondern auch billigere Holzsorten zur Verwertung bringen kann.

Wie ich bereits bemerkt habe, beträgt der Kostenvoranschlag 430,000 Fr. oder rund 40 Fr. per Laufmeter. Das ist allerdings gegenüber früher ein sehr grosser Kostenaufwand, fast doppelt so hoch wie vor dem Krieg; aber wenn man die gewaltige Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne in Betracht zieht, so ist das durchaus nicht zu verwundern. Der Ansatz von 40 Fr. bleibt durchaus im Bereich der Offerten, die man heute überhaupt für derartige Arbeiten bekommt.

Ich möchte beantragen, auf das Geschäft einzutreten und den Kredit von 25 % zu bewilligen. Dabei hat es die Meinung, dass auch der Bund einen Beitrag von 25 % geben wird, und dass der Staat noch den weiteren Beitrag leistet, den er als Privatbesitzer, gleichsam als Mitglied der Wegbaugenossenschaft, leisten müsste, so dass also der Staat eine Belastung von ungefähr 35 % zu tragen hätte. Ich beantrage also die Bewilligung eines Kredites von 107,500 Fr. Dabei will ich bemerken, dass die Strasse teilweise in Regie, teilweise im Akkord ausgeführt wird, dass man namentlich darauf Rücksicht genommen hat, die Arbeitslosen der betreffenden Gegend beschäftigen zu können. Wir wollen nicht fremde Arbeiter heranziehen, sondern vor allem aus die in der dortigen Gegend vorhandenen freiwilligen Arbeitskräfte speziell während des Winters, Vorsommers und Herbstes beschäftigen. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses grosse Projekt in Augenschein genommen und sich mit der Inangriffnahme der Arbeiten einverstanden erklärt.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Wegprojekt, dessen Erstellung Ihnen beantragt wird, dient der besseren Erschliessung eines ausgedehnten Alpen- und Waldgebietes an der Gurnigel- und Gantrischkette. Der Umfang der interessierten Gegend wird Ihnen veranschaulicht, wenn man darauf hinweist, dass es sich um eine Sömmerung im Belauf von 1791 Kuhrechten handelt, um Kulturland von 38 ha und um Wald von 276 ha. Daran ist der Staat, hauptsächlich mit Wald, mit 236 ha beteiligt, bei den Sömmerungen mit 65 Kuhrechten. Das Interesse des Staates wird also durch seine ausgedehnten Waldbesitzungen dokumentiert. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um Jungwuchs, um aufgeforstetes, schlechtes, unrationell zu bewirtschaftendes Weideland. Allein nach und nach wird das Interesse des Staates wachsen und die Staatswirtschaftskommission glaubt, es dürfe die Erstellung dieses Weges, an der, wie Sie gehört haben, der Staat mit 35 % beteiligt ist, dem Grossen Rat empfohlen werden. Die Gesamtsumme, die der Staat zu leisten hat, ist in runden Zahlen mit 150,000 Fr. anzugeben, nämlich 107,500 Fr. Subvention und 43,000 Fr. Beitrag als Mitglied der Weggenossenschaft. Das wegbaupflichtige Grundeigentum hat eine Grundsteuerschatzung von 1,8 Millionen.

Die Bausumme für diesen Weg ist gewiss gross, allein die Staatswirtschaftskommission hat sich überzeugt, dass die Devise richtig aufgestellt worden sind, dass die Weganlage einem Bedürfnis entspricht, dass das Projekt sehr vorsichtig und weitblickend ausgebaut worden ist, so dass wir also glauben, dem Rat diese grosse Ausgabe empfehlen zu dürfen mit Rücksicht auf die Interessen des Staates, der vielen Alpgenossenschaften und nur einiger weniger Privater.

Im Zusammenhang mit dem Projekt, das heute vorliegt, steht ein noch nicht ganz durchgearbeitetes Wegprojekt, das uns in nächster Zeit wohl noch beschäftigen wird, nämlich das Projekt der Weggenossenschaft Nufenen-Gantrisch. Es ist ein Weg, dessen Tracé von dem Kulminationspunkt der Strasse Riffenmatt-Ottenleuibad zu der sog. Kalberhütte im untern Teil der Gantrischalp führt und in den Weg einmünden würde, dessen Subvention heute zu beschliessen ist. Ich erwähne das, damit die Herren wissen, dass es mit den rund 150,000 Fr., die heute bewilligt werden sollen, nicht getan ist, sondern dass in absehbarer Zeit noch ein weiteres Projekt den Rat beschäftigen wird. Ohne der Beschlussfassung vorgreifen zu wollen, glauben wir so viel sagen zu dürfen, dass es sich hier um wohlstudierte Projekte handelt, die ein sehr weitgehendes Interesse beanspruchen dürfen und daher die staatliche Hilfe wohl verdienen.

Schliesslich darf man wohl erwähnen, dass mit diesem Wegprojekt auch die Uebernahme der Zufahrtsstrasse zum Gurnigel in einem gewissen Zusammenhang steht. Diese Zufahrtsstrasse wurde bis jetzt nicht vom Staate unterhalten. Man darf aber durchaus zugeben, dass die Uebernahmspflicht eine dringliche wird, wenn die Strasse nicht beim Gurnigelbad aufhört, sondern in ausgedehnte Alpen- und Weidegebiete weitergeht, so dass man nicht wird sagen dürfen, dass es sich um eine Strasse handle, die lediglich dieser Gurnigelbadbesitzung diene und infolgedessen auch von dieser Genossenschaft unterhalten werden müsse. Ich erkläre hier ganz offen, dass die Staatswirtschaftskommission von diesen Konsequenzen Kenntnis hat. Ich glaube, es sei gut, wenn man auch dem Grossen Rat diese Konsequenzen schon heute deutlich vor Augen führt. Wegen der sehr ungünstigen Witterung konnten wir bei unserem Augenschein nicht das ganze Tracé durchgehen, wie wir dies ursprünglich in Aussicht genommen hatten, allein nachdem wir uns einen Teil an Ort und Stelle angesehen und die Pläne und technischen Berichte geprüft haben, können wir Ihnen in voller Kenntnis der Sachlage die Subventionierung dieser Alpweganlage empfehlen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Weggenossenschaft Selibühl-Nünenen-Gantrisch wird an die Kosten ihres 10,036 m langen, vom Gurnigel über die Alp Nünenen nach dem Schwefelberg führenden und zu 430,000 Fr. veranschlagten Weges ein Staatsbeitrag von 25 % der wirklichen Kosten, im Maximum 107,500 Fr. zugesichert, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Dieser Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.
2. Die Genossenschaft ist verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der staatlichen Behörden; diese sind berechtigt, die

den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion bestimmt den Modus der Ausführung der Arbeiten.

4. Eine Nachsubvention an eine allfällige Ueberschreitung des Kostenvoranschlages leistet der Staat nicht.

5. Die Genossenschaft hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Entsumpfung und Güterzusammenlegung Toffen-Belp.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat legt Ihnen hier ein Geschäft von ganz bedeutendem Umfang vor. Es ist dem Grossen Rat in Erinnerung, dass in den letzten Jahren im Gürbetal eine grosse Zahl von Bodenverbesserungsprojekten subventioniert worden sind. Ich erinnere nur an die Projekte von Pohlern, Thierachern, Höfen, Kaufdorf, Wattenwil, Thurnen, Mühlethurnen und jetzt von Belp. Die Gürbekorrektion, die im Laufe der Jahre verschiedene Millionen verschlungen hat, hat es zur Notwendigkeit werden lassen, dieses Land links und rechts der Gürbe nun auch in gutes Ackerland umzuwandeln. Die Gürbekorrektion als solche hat für die Entsumpfung nicht genügen können, da das Tal ein sehr geringes Gefälle besitzt in der Längsrichtung und auch in dem Gebiet unmittelbar links und rechts von der Gürbe.

Das Projekt von Toffen-Belp umfasst ein Gebiet von rund 1000 Jucharten für die Drainage und von 1100 Jucharten oder 400 ha für die Güterzusammenlegung. Vor allem aus ist darauf aufmerksam zu machen, dass für die Entwässerung offene Kanäle nicht verwendet werden können; ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Teil des Gürbetales verhältnismässig hoch liegt, und dass eine direkte Ausmündung nicht in Frage kommen kann. Die Folge ist die, dass das in der ganzen Fläche gesammelte Drainagewasser in einer längeren Vorflutleitung noch ein paar hundert Meter abwärts geführt werden muss, damit es einen richtigen Ausfluss in die Gürbe bekommt, und damit wir nicht bei starken Regengüssen, überhaupt bei regnerischer Witterung, riskieren müssen, dass das ganze Land wieder versumpft wird. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass eine gewisse Schwierigkeit darin besteht, dass das Land auf den beiden Talseiten zum Teil nicht nur Teilgefälle in der Richtung nach der Gürbe hat, sondern sogar eher Gegengefälle, was bewirkt, dass man die Drainagesysteme teilweise näher an den Berg herannehmen und sie weiter unten in die Gürbe hinausführen muss.

Diese technischen Schwierigkeiten sind überwindbar, aber nur mit einem entsprechend höheren Kostenaufwand. Der Kostenaufwand ist nun hier unverhältnismässig hoch, indem für die Drainage ein Betrag von ungefähr 3500 Fr. pro Hektare und für die Güterzusammenlegung ein solcher von 1000 Fr. ausgegeben werden muss. Es ist bei Anlass der Besichtigung dieses Projektes wie auch desjenigen für das Belpmoos, auf welches man später zu sprechen kommen wird, darauf aufmerksam gemacht worden, man solle in Rücksicht auf die grossen Kosten unbedingt darauf sehen, dass man die gleichen Erfolge mit etwas geringerem Aufwand erreichen könne, und man solle namentlich versuchen, ob es nicht möglich wäre, die Drainstränge weiter auszudehnen. Ich kann bemerken, dass wir diese Bedenken als gerechtfertigt anerkennen, und dass die Landwirtschaftsdirektion sowohl als das kulturtechnische Bureau die Flurgenossenschaften ersucht haben, die betreffenden Stränge auszulassen, um Kosten zu sparen. Man hat auch im Tessenberg so angefangen, dass man zunächst die Hauptleitung machte und nachher eine Zeitlang wartete, um zu beobachten, ob und in welchem Umfange die Einlegung von Nebensträngen noch notwendig ist.

Abgesehen von dieser Schwierigkeit ist zu bemerken, dass das Land von guter Beschaffenheit ist, unmittelbar vor den Toren Berns liegt, ausgezeichnet für Ackerbau und Gemüsebau und volkswirtschaftlich einen grossen Wert hat. Bis dahin hat das Land einfach nichts abgetragen als verhältnismässig wenig und schlechtes Futter.

Auch die Güterzusammenlegung ist sehr notwendig. Die Grundstücke haben ausserordentlich ungünstige Formen und liegen quer durcheinander. Eigentliche Wege sind nicht vorhanden. Ein Bedürfnis nach eigentlichen Weganlagen war allerdings bis dahin auch nicht fühlbar, weil Heu und Emdgras ohne besondere Schwierigkeiten abgeführt werden konnten. Ganz anders wird aber die Sache, sobald das Areal unter den Pflug kommt und mit Kartoffeln und Gemüse angepflanzt wird. Da muss man einerseits Stallmist und Dünger zuführen und anderseits die Produkte abführen. Für diese schweren Ladungen genügen die jetzigen Feldwege nicht, sondern es müssen geeignete Strässchen erstellt werden. Das hat zur Folge, dass verhältnismässig grosse Kosten entstehen und dementsprechend auch der Staatsbeitrag hoch ist. Wir beantragen Ihnen, 20 % der wirklichen Kosten, im Maximum 368,000 Fr., zu bewilligen. Es ist eine grosse Summe, die da dem Staat zugemutet wird. Allein es handelt sich um ein gewaltiges Areal in unmittelbarer Nähe der Stadt Bern. Wir wollen hoffen, dass es uns möglich sein wird, den Intentionen der Staatswirtschaftskommission Rechnung zu tragen und noch eine etwelche Verbilligung des Projektes herbeizuführen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das grosse Projekt, das uns heute beschäftigt, ist eines von denjenigen, die der Staatswirtschaftskommission Veranlassung zu einem Augenschein gegeben haben, an jenem Unglückstage, der in aller Erinnerung ist. Ich habe vernommen, es sei die Frage aufgeworfen worden, ob die Staatswirtschaftskommission überhaupt genötigt gewesen sei, den Augenschein vorzunehmen und mit Automobilen in die Nähe der Stadt zu fahren. Wir haben ursprünglich geglaubt, dass wir die drei Projekte, um die es sich im Grund der Dinge handelt, Ihnen miteinander vorlegen können. Ich glaube, niemand hätte darüber im Zweifel sein können, ob es wünschenswert sei, dass die Staatswirtschaftskommission sich an Ort und Stelle ein Bild über die Notwendigkeit dieser grossen Meliorationen zu machen suche. Es ist nämlich auch hier zu sagen,

dass mit diesen 368,000 Fr. das Gürbetalprojekt nicht erledigt ist, sondern dass vom unteren Moos ein Projekt, das ungefähr gleich weit reicht, den Rat noch beschäftigen wird. Ueberdies wird dem Rat noch die Vorlage betreffend Beitritt des Staates zur Genossenschaft für die Bebauung des Belpmooses beschäftigen. Diese drei Projekte zusammen engagieren, soweit wir heute überblicken können, den Staat mit einem Betrag von 800,000 Fr.

Ferner ist zu sagen, dass die Kosten der Melioration in diesem Falle ausserordentlich hoch sind. Wir haben, soweit ich mich zurückerinnere, bis jetzt als Maximum eine Summe von rund 4000 Fr. pro ha für Drainage und Güterzusammenlegung gehabt. Das war bei dem Projekt bei Fraubrunnen. Hier im Toffenmoos kommen wir zu einer Gesamtausgabe von etwa 4500 Fr. pro ha, also etwas über 1500 Fr. pro Juchart. Sie werden begreifen, dass die Staatswirtschaftskommission bei diesen Zahlen das Bedürfnis empfunden hat, sich an Ort und Stelle orientieren zu lassen, und dass sie den Wunsch gehabt hat, das gesamte Areal überblicken zu können. Um das tun zu können während der arbeitsreichen Tagung, die wir sowieso hatten, blieb uns nichts anderes übrig, als mit Automobilen hinauszufahren, uns das Terrain zeigen zu lassen und es zu umfahren. Man darf also wohl sagen, wer die Verhältnisse kennt, wird nicht der Versuchung unterliegen, zu glauben, wir hätten da eine Vergnügungstour unternommen, die man ebensogut hätte unterlassen können. Wenn Sie zudem die Fahrplanverhältnisse betrachten, so werden Sie ebenfalls zur Ueberzeugung kommen, dass wir, wenn wir unsere Pflicht erfüllen wollten, nicht anders reisen konnten, als wir es getan haben.. Der Unfall war für uns alle ausserordentlich schmerzlich. Es haben eine Reihe von unglückseligen Verumständungen mitgespielt, dass drei unserer Kollegen und ein Mitglied der Regierung mit dem Chauffeur diesem Unfall zum Opfer gefallen sind.

Das zunächst die Veranlassung der Staatswirtschaftskommission, sich dieses Projekt an Ort und Stelle anzuschauen. Sie werden das noch besser verstehen, wenn ich Sie mit ein paar Worten über die grundsätzliche Auffassung der Staatswirtschaftskommission mit bezug auf Meliorationsprojekte orientiere. Herr Regierungsrat Moser hat schon angedeutet, dass über die Frage sehr ernsthaft diskutiert worden ist, ob Staat, Gemeinden und Private bei diesem Anwachsen der Kosten noch genügend finanzielle Tragfähigkeit besitzen, um überall da, wo es wünschenswert ist, die Bodenerträgnisse zu steigern, mit ihren finanziellen Leistungen einzuspringen. Man muss es vom Standpunkt der Grundeigentümer sowohl, wie auch vom Standpunkt der Konsumenten als ein sehr heikles Problem anschauen, ob es wirtschaftlich noch rationell ist, wenn die Kosten derart ansteigen, die Meliorationen in bisherigem Umfange durchzuführen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass wir von der Entsumpfung des grossen Gebietes des Toffenmooses eine wesentliche Steigerung der Produktion erwarten dürfen. Diese Steigerung ist aber ebenso eine unumgängliche Notwendigkeit für die sämtlichen Grundeigentümer, denn wenn die Juchart mit mehr als 1500 Fr. belastet wird, so ist nicht daran zu denken, dass die Eigentümer in die Lage kommen, die Produkte, die sie erzielen, zu wesentlich reduzierten Preisen abzugeben. Man kann also wohl sagen, dieses Land liege in unmittelbarer Nähe der Stadt, es eigne sich sehr gut für Gemüsekulturen, man wird sich aber vom Standpunkt der Konsumenten aus sofort Rechenschaft geben müssen, dass der Produzent, dem das Land zu teuer zu stehen kommt, nicht in der Lage ist, billiges Gemüse abzugeben. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission die Auffassung bekommen, dass bei vielen Projekten, die uns durch die Hände gegangen sind, diese volkswirtschaftliche Seite der Frage den Herren Technikern leicht entgeht, dass sie die Projekte vom technisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus möglichst akademisch richtig durchgearbeitet wünschen, dass sie dabei aber den Kosten, die die Projekte für die Beteiligten zur Folge haben, etwas zu wenig Rechnung tragen.

Wir wollen dem Projekte in keiner Weise Opposition machen, es liegt uns auch vollständig fern, etwa das Meliorationswesen unterbinden zu wollen; allein wir müssen darauf aufmerksam machen, dass man sich über die finanzielle Leistungsfähigkeit klar auseinandersetzen muss, und dass man sich darüber keinen Illusionen hingeben darf. Diese Mahnung ist wohl besonders am Platz bei einer Gegend, wo so grosse Aufgaben und Auslagen in rascher Folge kommen. Wir wissen, dass das Gürbetal bereits grosse Summen für die Korrektion der Gürbe verschlungen hat. Seit Mitte des letzten Jahrhunderts hat die Gürbekorrektion die beteiligte Gegend, Staat und Bund beständig in Anspruch genommen. Es sind Millionen verbaut worden. Nachher ist die Gegend durch den Bahnbau in Anspruch genommen worden, und das Gürbetal wird wiederum durch den Umbau der Bahn belastet werden. Das Gesetz, das uns in den nächsten Tagen beschäftigen wird, wird Ihnen ja die Zahlen geben, aus welchen Sie sehen, dass hier wesentliche Opfer von den Gemeinden und direkt und indirekt auch von den Privaten gefordert werden. Nun kommt das gleiche Tal mit diesen grossen teuren Projekten von über 4 Millionen. Das sind Zahlen, die wohl zum Nachdenken Veranlassung geben können, und die Ihnen begreiflich machen werden, wenn wir, ohne der Nützlichkeit und Notwendigkeit der Entwässerung irgendwie entgegentreten zu wollen, der beteiligten Gegend sagen, sie solle helfen, die Kosten so weit als möglich zu verringern, ohne den Zweck der Entwässerung zu beeinträchtigen. Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir bei der Besichtigung an Ort und Stelle auch die dringende Bemerkung an den Kulturingenieur gerichtet.

Wir wollen gerne hoffen, dass der Ruf, den wir heute neuerdings an alle Beteiligten ergehen lassen, nicht ungehört verhallen möchte. Wir haben uns ernstlich gefragt, ob man irgendwelche Reduktion an dem Kostenvoranschlag proponieren wolle, um dadurch in etwas eindringlicherer Weise als durch blosse Worte die Beteiligten zur Verbilligung des Projektes zu veranlassen. Allein die Arbeiten sind im Gang, sie sind mit Einwilligung der vorberatenden Behörden angefangen worden, und es wäre ohne Willkür nicht möglich, heute zu sagen, das Projekt dürfe nicht 1,8 Millionen, sondern höchstens 1,6 oder 1,5 Millionen kosten. Wir hätten keine Möglichkeit, Ihnen zahlenmässig zu belegen, warum wir den Abstrich vornehmen. Wir können nur das, was ich jetzt über die stets anwachsenden Kosten gesagt habe, zur Begründung unseres Antrages ausführen. Wir haben also von einem Reduktionsantrag abgesehen mit Rück-

sicht darauf, dass wir diesen Morgen noch vom Herrn Landwirtschaftsdirektor vernommen haben, dass er in einem eindringlichen Zirkular auch die Kulturingenieure und Flurgenossenschaften auf die Wünsche, die zu wiederholten Malen geäussert worden sind, aufmerksam gemacht hat, dass er Ihnen neuerdings die Frage zur Prüfung vorgelegt hat, ob es nicht möglich wäre, die Stränge etwas weiter auseinander zu legen und auch das Wegnetz etwas weniger luxuriös anzulegen. Es ist uns damals an Ort und Stelle wie auch in den Akten erklärt worden, es müsse jedes Grundstück, das in diesem Gebiete liege, an zwei Wege anstossen. Wir verkennen durchaus nicht, dass das für die Bewirtschaftung eine sehr günstige Situation bedeutet. Allein auf der andern Seite gibt es landauf, landab doch noch viele Landwirte — und die Landwirte der Staatswirtschaftskommission sind in der Lage, das aus eigener Sachkenntnis, nicht aus Theorie zu belegen — die nicht zu jedem Grundstück auf zwei Wegen fahren können. Wir glauben, dass man sich auch da der Einsicht nicht verschliessen darf, das das Schönste und Angenehmste nicht auch gleichzeitig das Rationellste ist, weil unter Umständen eine Gegend ganz einfach nicht mehr imstande ist, Güterzusammenlegungen in dieser Weise auszuführen. Das wäre nun doch ein schwerer Nachteil für die Allgemeinheit, wenn man mit Rücksicht auf die stetig wachsenden Kosten auf die Ausführung von Meliorationsprojekten und Güterzusammenlegungen verzichten müsste.

Wir haben diesen Morgen mit Befriedigung vernommen, dass man in Zukunft mit der Erteilung der Bewilligung zum Beginn der Arbeiten zurückhaltend sein wolle, dass man diese Bewilligung nicht mehr erteilen wolle, bevor die sämtlichen vorberatenden Instanzen Gelegenheit gehabt haben, die Projekte anzuschauen. Wir appellieren dabei an unsere Kollegen aus den Gegenden, in denen jetzt noch Projekte entstehen wollen, dass sie nicht sagen möchten, früher habe man diese Bewilligung auch gegeben, warum man sie jetzt nicht gleich behandeln wolle. Man muss einmal den Anfang machen mit der zurückhaltenden, abwartenden Stellungnahme, und man muss die Möglichkeit haben, seine abweichende Ansicht zur Geltung zu bringen, bevor die Arbeit begonnen ist. Nachher hat es rein theoretischen Wert. Ich glaube sagen zu dürfen, dass wir bis dahin die Erfahrung gemacht haben, wenn wir in der Staatswirtschaftskommission Wünsche zur Geltung brachten, dass dieselben bis zum nächsten Projekt von den Herren Projektverfassern wiederum vergessen wurden, so dass ein wesentlicher praktischer Nutzen unserer Erörterungen nicht zu konstatieren war.

Wir haben es auch begrüsst, dass, wie man uns heute gesagt hat, die Projektverfasser in Zukunft etwas anders honoriert werden sollen. Bis jetzt war dieses Honorar nach der Höhe der Kostensumme bestimmt. Wir wollen den Herren nicht zu nahe treten, aber es ist doch begreiflich, dass sie nun nicht gerade ein übermässiges Interesse daran gehabt haben, die Kostensumme herabzudrücken. Dagegen kann man den Zweck, den wir verfolgen, erreichen, wenn man die Projektverfasser an der Ersparnis interessiert. Das soll geschehen, wir begrüssen das auf das lebhafteste, und wir möchten alle Kollegen, die bei Flurgenossenschaften beteiligt sind, einladen, ihrerseits darauf hinzuwirken, dass nicht der letzte Rest des Kredites aufgebraucht, oder der Kredit gar überschritten wird, sondern dass womöglich Ersparnisse erzielt werden.

Diese Ausführungen, die für andere Projekte ebenfalls Geltung haben, musste ich hier namens der Staatswirtschaftskommission vorbringen, ohne dass ich dem Vorschlag, wie er uns heute beschäftigt, entgegentreten möchte. Es liegt darin durchaus keine Unfreundlichkeit gegenüber der beteiligten Gegend. Ich glaube, durch meine Ausführungen gezeigt zu haben, dass nur die Sorge um die finanzielle Leistungsfähigkeit uns veranlasst hat, diese Ausführungen dem Rate zu unterbreiten, und den Wunsch auszusprechen, es möchte überall auf eine Verbilligung der Projekte hingearbeitet werden. Wir glauben namentlich, dass es auch klug ist, wenn man ein Projekt, wie es jetzt regelmässig ausgearbeitet wird, nicht sofort in allen seinen Hauptteilen ausführt, sondern wenn man vielleicht zunächst die Hauptstränge zieht, und dann die Wirkung der Entwässerung abwartet. Es kann sich zeigen, dass der Boden da und dort derart ist, dass nicht alle Seitenstränge ausgeführt zu werden brauchen.

Um auch in dem Beschlussesentwurf zum Ausdruck zu bringen, dass die Worte, die hier gesprochen worden sind, nicht vollständig in den Wind gesprochen sein sollen, haben wir Ihnen zu Ziff. 2 eine kleine Einschaltung zu beantragen. Es heisst dort im Abs. 2, dass Bau und Unterhalt unter der Aufsicht der staatlichen Behörden stehen, und dass diese berechtigt seien, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen. Wir möchten beantragen, nach dem Worte «berechtigt» die Worte «und verpflichtet» beizufügen, damit auch die Flurgenossenschaften jemand hinter sich wissen, der ihnen hilft, die Kostenersparnis durchzusetzen, damit sie zu den staatlichen Behörden gehen und sagen können, sie seien der Meinung, dass es da oder dort nicht nötig sei, die ganze Anlage so durchzuführen, wie der Projektverfasser vorgesehen hat, damit die Regierung ihrerseits die Art der Ausführung beständig durch ihre Organe kontrollieren lässt, nicht bloss dann, wenn die Schlussabrechnung kommt, die vielleicht eine Ueberschreitung des Kostenvoranschlages erzeigt. Mit dieser Abänderung empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Antrages des Regierungsrates.

v. Müller. Ich begreife sehr wohl, dass sowohl Regierung als Staatswirtschaftskommission in der Beurteilung dieses neuen Projektes sehr vorsichtig gewesen sind. Es ist eine kolossale Summe, die wir hier sprechen müssen. Nun habe ich aus der Rede des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission den Eindruck bekommen, dass er ein Bedenken hinsichtlich der Projektverfasser hat. Jedenfalls wird auch diesmal Herr Leuenberger das Projekt ausgearbeitet haben. Nun möchte ich auf einen Umstand aufmerksam machen, den ich schon in der letzten Session erwähnen wollte. Bis jetzt hat die Firma Leuenberger mehr oder weniger alle Projekte ausgearbeitet. Bei dieser Firma ist daher unbedingt eine Ueberlastung zu konstatieren. Wenn man mit der Bewilligung der Beiträge vorsichtig sein will, wenn man sich anderseits sagt, dass für die Landwirtschaft ungeheuer schwierige Zeiten kommen werden, und wenn man sich ferner sagen muss, dass Beiträge von 13—1600 Fr. pro Juchart eine Pachterhöhung von mindestens 100 Fr.

zur Folge haben, so muss man wirklich zu dem Schlusse kommen, dass das bis an die äusserste Grenze geht. Ich bin im allgemeinen sehr dafür, dass die Entsumpfungsgenossenschaften unterstützt werden. Es ist das beste Zeugnis, das sich unsere Bauernsame ausstellt, wenn sie überall da, wo schlechtes Land ist, möglichst zu verbessern sucht, und zwar mit Unterstützung des Staates.

Hier muss ich aber doch erwähnen, dass es eigentlich das Monopol der Firma Leuenberger geworden ist, alle diese Projekte auszuarbeiten. Wir haben ein Polytechnikum, an welchem junge Leute zu Kulturingenieuren ausgebildet werden. Diese wären in der Lage, eine Konkurrenz gegenüber der Firma Leuenberger zustande zu bringen. Wir haben in unserer Genossenschaft sehr oft erfahren, dass die Firma Leuenberger einfach überlastet ist, und uns nicht so helfen konnte, wie wir es von ihr nach Vertrag hätten erwarten sollen. Es ist also sehr am Platz, hier einmal eine Konkurrenz zu eröffnen.

Meer. Ich möchte der Vorlage keine Opposition machen, hätte aber immerhin den Wunsch anzubringen, dass man in Zukunft den Grossen Rat bei solchen Vorlagen etwas besser orientieren möchte. Wir haben eine Summe von 368,000 Fr. zu sprechen. Da glaube ich, dass es sehr wohl am Platze wäre, wenn man auch die Statuten der betreffenden Genossenschaften zur Verfügung gestellt bekäme, damit man sie durchgehen könnte. Ebenso möchte ich wünschen, dass man uns in Zukunft auch einen Situationsplan zustellt; das wäre sehr wichtig; grosse Kosten kann das absolut nicht verursachen, und die Grossräte wären jedenfalls besser in der Lage, nachher auch ihren Wählern Auskunft zu geben. Im übrigen stimme ich den Anträgen der Behörden zu.

Scherz. Ich habe mit grosser Befriedigung zum erstenmal gesehen, dass in Ziff. 6 gesagt ist: «Bei der Durchführung der Güterzusammenlegung soll in jeder der beiden beteiligten Gemeinden ein Stück Massenland zum vornherein ausgeschieden werden, das nach Bedarf an in den Gemeinden wohnhafte Nichtlandbesitzer als Pflanzland mietweise abzugeben ist.» Ich will den Herren, die darüber zu verfügen haben, absolut nicht zu nahe treten. Man weiss aber, dass sie nicht immer diejenigen sind, die durchführen können, was sie im Sinne haben. Ich möchte beantragen, ein paar Worte beizufügen und zu sagen: «ein den Bedürfnissen entsprechendes Stück Massenland». Sie werden begreifen, dass in Toffen sowohl als in Belp viele sind, die kein Land besitzen, die aber Land haben sollten. Unser ganzes Bestreben ging, seitdem die Bestimmungen, dass landwirtschaftliche Ortskomitees gebildet werden, in Kraft sind, dahin, dafür zu sorgen, dass diese Leute landwirtschaftliches Land bekommen. Da wird nun schon dafür gesorgt werden müssen, wenn der Staat solche Summen auslegen muss, dass die Bürger und Einwohner jener Gemeinden, die kein Land besitzen, wirklich zu einem entsprechenden Stück Land kommen.

Nun noch eine mehr redaktionelle Frage. Es heisst in Ziff. 4, dass das in die Verbesserung einbezogene Land drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerrevision zu unterwerfen sei. In andern ähnlichen Geschäften heisst es ausdrücklich «Grundsteuerschatzungsrevision». Man sollte annehmen, das sei das gleiche. Damit aber festgestellt ist, dass das nicht eine Umgehung sein kann, muss darauf aufmerksam gemacht werden. Es wird diesen Sinn haben, wenn nicht, möchte ich eines anderen belehrt sein.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst auf das Votum des Herrn Grossrat v. Müller antworten und ihn darauf aufmerksam machen, dass es doch nicht so ist, wie er ausgeführt hat. Zunächst stelle ich fest, dass eine grosse Zahl von bernischen Projekten nicht von der Firma Leuenberger verfasst worden ist, so z. B. die Projekte von Thierachern, Höfen, Konolfingen, Zäziwil, Gwatt usw., die alle von Herrn Rauchenstein ausgeführt wurden, ebenso das grosse Projekt auf dem Tessenberg. Wir haben also der Firma Leuenberger kein Monopol eingeräumt. Es gibt zwei Firmen Leuenberger, Kulturingenieure. Der eine ist ein kleiner, der andere ein grosser. Wir beeinflussen die Flurgenossenschaften nicht bei der Wahl einer Firma, sondern wenn sie uns fragen, sagen wir Ihnen, sie sollen eine Konkurrenz eröffnen. Wir wissen, dass die Firma Leuenberger gegenwärtig schwer belastet ist, und die Landwirtschaftsdirektion hat nicht unterlassen, in einer energischen Zuschrift darauf aufmerksam zu machen. Es wäre sehr gut, wenn die einzelnen Flurgenossenschaften, gegenüber denen die Firma Leuenberger ihre Pflicht nicht tut, uns das erklären würden. Dann würden wir ohne weiteres Flurgenossenschaften, die sich anmelden, orientieren. Aber die Sache macht sich anders, als wir es wünschen. Ich möchte dem Grossen Rat in aller Offenheit sagen, dass sich die Sache meistens so macht, dass ein Initiativkomitee zusammentritt. Sobald einer der Kulturingenieure, namentlich Leuenberger das erfährt, reisen sie dorthin, halten einen Vortrag, versprechen alles Gute vom Himmel, besonders viel grössere Subventionen, als wir eigentlich geben. Die Leute glauben es, sie fragen nicht zuerst, wir kommen hinten nach und müssen dann darauf aufmerksam machen. Das ist ein Geschäftsgebaren, das ja ganz begreiflich ist, denn der Mann geht seinem Verdienste nach. Ich muss aber ausdrücklich feststellen, dass sich die Sache so macht. Sie haben hie und da Gelegenheit, in der Zeitung eine Berichterstattung zu lesen, wonach da oder dort eine Versammlung stattgefunden habe, wobei der Kulturingenieur so und so einen Vortrag gehalten habe, und dass sich nachher sofort ein Initiativkomitee gebildet habe. Es ist in der Tat hie und da die Auffassung vertreten worden, die Firma Leuenberger habe ein Monopol. Sie hat es aber tatsächlich nicht. Wir haben durchaus keinen Anstand genommen, die Projekte von andern, z. B. von Herrn Rauchenstein, anzunehmen. Dieser hat schon eine grosse Anzahl von Projekten, die vom Grossen Rat bewilligt worden sind, ausgeführt, ebenso der andere Leuenberger.

Man kann da verschiedene Systeme anwenden. Das eine System ist das, dass der Staat einen Stab von Kulturingenieuren einstellt, und alle Projekte, die angemeldet werden, selbst ausführt. So ist es in St. Gallen praktiziert worden, man ist aber von diesem System abgekommen. Das andere System ist das, dass der Staat ein kulturtechnisches Bureau unterhält, das die eingegangenen Projekte in bezug auf die technische Richtigkeit und den Kostenvoranschlag prüft und nachher dem Bund weitergibt. Ich mache dar-

auf aufmerksam, dass die Projekte eine eingehende technische Prüfung erfahren. Zunächst muss das Projekt von einem Kulturingenieur ausgearbeitet sein. Dann kommt unsere Amtsstelle, und wenn das Projekt diese passiert hat, kommt die eidgenössische Amtstelle, in welcher auch Fachleute sind.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Grossrat Meer gebe ich ohne weiteres zu, dass dieselben eine Berechtigung haben. Wenn bis dahin nichts nach dieser Richtung geschehen ist, so ist das darauf zurückzuführen, dass das dem bisherigen Gang der Dinge entspricht. Ich will gerne Veranlassung nehmen, in Zukunft die Pläne im Saal aufzumachen, und zwar so rechtzeitig, dass die Herren dieselben anschauen können. Eine Vervielfältigung würde enorme Kosten verursachen. Ich will es auch ohne weiteres übernehmen, Herrn Meer ein Exemplar der Statuten zukommen zu lassen. Sie lauten alle ungefähr gleich.

Herrn Scherz bemerke ich, dass wir ausdrücklich verlangt haben, dass eine derartige Ausscheidung stattfinde, damit man ein gewisses Areal zur Verfügung hat, und nicht gezwungen ist, für die Pflanzplätze, die man den Nichtlandbesitzern zuhalten will, Land von einzelnen Landwirten requirieren zu müssen, wie es während des Krieges der Fall war. Gerade bei Güterzusammenlegungen lässt sich ohne irgendwelche Schwierigkeiten ein Stück herausnehmen. Der einzelne Besitzer merkt wenig davon, dass er ein paar Quadratmeter weniger hat. Ich glaube nicht, dass die Gemeinde Gefahr laufen muss, das Land behalten zu müssen. Sie wird Abnehmer genug finden. Jetzt muss also die Gemeinde nicht mehr auf dem Requisitionswege dieses Land wegnehmen. Ich begrüsse das sehr und ich kann mich durchaus einverstanden erklären, dass man in diesem Sinne vorgeht, dass man eventuell in die Beschlussfassung aufnehmen würde, dass der Regierungsrat endgültig eine Fläche zur Verfügung hat. Die Anregung genügt heute und wir werden bei Eröffnung des Beschlusses der Flurgenossenschaft im Toffenfeld mitteilen, dass ein gewisses Areal ausgeschieden werden muss, und dass sie uns fragen möge, wieviel. Wir sehen aus dem endgültigen Plan der Güterzusammenlegung, der heute noch nicht vorliegt, und nach Rückäusserung der Gemeindebehörde, wieviel Land ungefähr zu diesem Zwecke bleibend als Massenland ausgeschieden werden soll.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nur erklären, dass es sich in Ziff. 4 in der Tat um eine reine Auslassung handelt, die der Staatswirtschaftskommission entgangen ist. Es sollte heissen «Grundsteuerschatzungsrevision».

Präsident. Bei Ziff. 6 hat Herr Scherz einen redaktionellen Antrag gestellt. Ich möchte anfragen, ob er von den Erklärungen des Vertreters der Regierung befriedigt ist.

Scherz. Vollständig zufriedengestellt.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Toffen-Belp sucht um einen Beitrag nach für eine in den Gemeinden Toffen und Belp geplante Entsumpfung über ein Gebiet von 380 ha und eine Güterzusammenlegung auf einer Fläche von 416 ha; die Kosten der beiden Verbesserungen sind veranschlagt zu 1,840,000 Fr.

Auf den Vorschlag der Landwirtschaftsdirektion wird dem Grossen Rate beantragt, dem Gesuch unter folgenden Bedingungen zu entsprechen:

1. Der Beitrag wird auf 20 % der wirklichen Kosten, höchstens aber auf 368,000 Fr. festgesetzt; er ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

2. Die Genossenschaft ist verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der staatlichen Behörden; diese sind berechtigt und verpflichtet, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

3. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist sofort in einer Weise anzubauen, die den grössten Ertrag ermöglicht; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbeute, Bauten oder anderswie, nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen in jedem Fall festzusetzenden Bedingungen entzogen werden.

4. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerschatzungsrevision zu unterwerfen.

5. Insofern und insoweit Staatsstrassen im Gebiete der Entwässerung liegen, ist der Staat berechtigt, die Anlagen zur Strassenentwässerung ohne besonderes Entgelt an die Drainage der Genossenschaft anzuschliessen. Die Unterführung der Drainstränge bei den vorhandenen Staatsstrassen hat nach den Anordnungen der staatlichen Behörden zu geschehen.

6. Bei der Durchführung der Güterzusammenlegung soll in jeder der beiden beteiligten Gemeinden ein Stück Massenland zum vornherein ausgeschieden werden, das nach Bedarf an in den Gemeinden wohnhafte Nichtlandbesitzer als Pflanzland mietweise abzugeben ist.

7. Eine Nachsubvention an eine allfällige Ueberschreitung des Kostenvoranschlages leistet der Staat unter keinen Umständen.

8. Die Genossenschaft hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Rotwald; Ankauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kreisvorstand Langenthal legt einen Kaufvertrag über den Ankauf einer Waldparzelle von annähernd 3 ha zum Kaufpreis von 18,000 Fr. vor. Diese Waldparzelle liegt in unmittelbarer Nähe einer Staatswaldung, des Fälliwaldes. Im grossen und ganzen kaufen wir nur dann kleinere Parzellen, wenn es

sich um unmittelbare Arrondierung handelt, und lehnen es ab, von Staatswaldungen abgelegene kleine Parzellen zu kaufen. Allein es treten auch Fälle ein, wo solche Parzellen billig erworben werden können, und wo die Möglichkeit vorhanden ist, später zwischenliegende Parzellen anzukaufen. Ein derartiger Fall ist hier vorhanden. Der Wald besteht aus Jungwuchs von 30—50 Jahren. Die fortsamtliche Schatzung geht auf 21,000 Fr. Es ist ursprünglich beantragt worden, diesen Kaufpreis anzulegen. Wir haben das abgelehnt und haben den Kaufpreis in den Verhandlungen auf 18,000 Fr. herabdrücken können. In dieser Höhe kann er als durchaus annehmbar bezeichnet werden und der Kauf bedeutet für den Staat wenn nicht ein sehr gutes, so doch immerhin ein gutes Geschäft.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Kaufvertrag zwischen Gottfried Gabi, Gutsbesitzer im Kleinrot, Gemeinde Untersteckholz, und dem Staat Bern, vom 23. August 1919 wird genehmigt. Der Staat erwirbt damit ein Waldstück Nr. 295 zunächst des ihm gehörenden Fälliwaldes im Halt von 279,58 a um die Summe von 18,000 Fr. Die Grundsteuerschatzung beträgt 5590 Fr.

Gridenwald; Wegprojekt.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Projekt des Gridenwaldweges hat den Grossen Rat im Jahre 1913 zum letztenmal beschäftigt. Damals hat der Rat einen Kredit von 42,000 Fr. für die Erstellung einer Brücke über den Tattenbach und für die Erstellung von sog. Schlittwegen bewilligt. Der Staat Bern besitzt im Gadmental ziemlich ausgedehnte Waldungen, der Gridenwald befindet sich in der Nähe des Oertchens Nesselthal auf der linken Seite des Gadmentales. Er hat eine Fläche von gegen 80 ha und ist im schlagfähigen Alter. Der Vorrat an schlagbarem Holz wird auf 27,000 Festmeter geschätzt. Wenn wir nur einen Preis von 30 bis 40 Fr. annehmen, so ergibt sich ein Holzvorrat von einigen hunderttausend Franken. Bis zum Jahre 1916 waren wir gezwungen, das sehr schöne Bergholz — der Gridenwald zeichnet sich durch aussergewöhnlich schlanke Tannen aus — einfach an Ort und Stelle zu Flössholz zu verarbeiten und im Frühjahr, wenn die Gadmen angelaufen ist, zu flössen. Dort, wo die Gadmen in den See fliesst, haben wir das Holz aufgefangen, soweit wir es bekommen haben. Wenn aber ein sehr starkes Hochwasser eintrat, war es unter Umständen nicht möglich, alles Holz zu sammeln. So haben wir eigentlich einen verhältnismässig sehr bescheidenen Erlös gehabt, der nicht höher ging als 13—15 Fr. pro Festmeter. Nun haben wir in den Jahren 1914—16 eine Brücke erstellt, die 27,000 Fr. gekostet hat, 10,000 Fr. mehr als veranschlagt, weil die Sprengungen grosse Schwierigkeiten verursacht haben. Diese Brücke dient dazu, dass wir vom Wald in ziemlicher Höhe über dem Gadmenwasser das Holz in die Gadmenstrasse überführen können. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dieses wertvolle Nutzholz zu transportieren. Die Transportspesen sind hoch, die grösste Schwierigkeit, die sich uns entgegenstellt, wenn wir Holz aus dem Hasli- oder Gadmental in den Verkehr bringen wollen, bildet der sog. «Kirchet», dessen Steigung sehr gross ist. Mit Hilfe vieler Pferde kann man das Holz nach Meiringen überführen. Immerhin hatte das zur Folge, dass wir das Holz sofort zu 30—40 Fr. per m^3 dort abgenommen, absetzen konnten. Wir haben im ersten Jahr 1000 Festmeter geschlagen und infolgedessen eigentlich im ersten Jahr diese Brücke aus dem Mehrerlös bezahlt.

Nun kommt das Forstamt Oberhasli und verlangt, dass eine Abänderung der ursprünglichen Anlage stattfinden solle. Ursprünglich waren Schlittwege in der Breite von ungefähr einem Meter vorgesehen. Nun wird gesagt, dass diese in keiner Weise genügen. Wenn man auch Schlittwege erstelle mit einem Kostenaufwand von 45,000 Fr., um den Wald aufzuschliessen, so sei es doch nicht möglich, das Holz in richtiger so sei es doch nicht möglich, jenes Holz in richtiger Weise in die Ebene zu bringen. Es sei viel richtiger, eigentliche Fahrstrassen zu erstellen von der Brücke aus in Windungen mit entsprechender Steigung bis in die Höhe des Gridenwaldes. Das würde ermöglichen, dass man das Holz in viel längeren Stücken rüsten und abgeben könnte. Der Wald ist ungefähr 120—150 Jahre alt, und es ist eine gewaltige Holzmasse da, die nun allmählich abgetrieben werden soll. Es ist klar, dass ein Preisunterschied von nur 5 Fr. uns schon eine Wertdifferenz von mehr als 100,000 Fr. ausmacht. Wir müssen also alles tun, um dieses wertvolle Holz in möglichst schönen Stücken zum Abtransport bringen zu können.

Es kommen aber noch andere Momente hinzu. Das Gadmental ist dünn bevölkert. Wir haben Mühe, die nötigen Arbeitskräfte zu bekommen. Während des Sommers sind die Leute mit der Alpwirtschaft beschäftigt. Man kann nicht fremde Leute hinaufnehmen, weil es sehr umständlich ist, und weil Leute, die von unten kommen, gewöhnlich von der Gebirgsholzerei, die mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, nicht viel verstehen. Deshalb müssen wir darauf sehen, die Holzarbeiten mit den Leuten vorzunehmen, die an diese Arbeit gewöhnt sind. Diese Arbeiten können heute auch nur in den Monaten September, Oktober und November vorgenommen werden. Der Abtransport des Holzes muss heute noch im folgenden Frühjahr oder im nachfolgenden Herbst vorgenommen werden. Es kommt sehr häufig vor, dass wir in dem hochgelegenen Wald das Holz einige Monate entrindet liegen lassen müssen, um die Zeit abzupassen, wo man es transportieren kann. Die Wege müssen wir von vornherein so anlegen, dass sie eine möglichste Arbeitsersparnis bedingen, dass wir ohne grossen Aufwand von menschlicher Arbeit, namentlich aber von Pferdearbeit dieses Holz zu Tal fördern können. Es gibt kein anderes Mittel, um unseren Gebirgswald aufzuschliessen, als gute Weganlagen. Die Summe, die bewilligt werden soll, ist verhältnismässig hoch, aber in Anbetracht der Umstände gerechtfertigt. Sie wird nicht auf einmal aus-

gegeben, sondern sukzessive aus dem Kredit der Forstdirektion für Wegbauten amortisiert. In dem Masse, wie wir die Weganlage nach oben erweitern, kann auch die Nutzung in intensiverer Weise einsetzen. Ich möchte Ihnen beantragen, diesen Kredit von 72,000 Fr. für die Erstellung einer Weganlage im Gridenwald, um eine richtige Bewirtschaftung bzw. Holzabfuhr ermöglichen zu können, zu bewilligen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Projekt bildet eine teilweise Abänderung und Erweiterung des Wegprojektes, das der Grosse Rat am 16. November 1914 genehmigt hat. Jenes Projekt sah einen Fahrweg als Verbindung der Talstrasse mit dem Ablagerungsplatz am Fusse des Waldes und eine 35 m lange Brücke über das Gadmenwasser vor. Vom Ablagerungsplatz aus waren Schlittwege vorgesehen. Diese beiden Arbeiten waren auf 52,000 Fr. devisiert. Ausgeführt wurde die Strasse und die Brücke, nicht aber das Schlittwegnetz. Für das ausgeführte Teilstück dieses im Jahre 1914 genehmigten Projektes sind von dem bewilligten Kredit von 52,500 Fr. rund 42,700 Fr. verwendet worden. Es stehen somit noch etwa 9700 Fr. zur Verfügung, die aber nicht entfernt zur Erstellung des Schlittwegnetzes, das nach dem Projekt vorgesehen war, hinreichen würden.

Bei dieser Situation kommt nun das Kreisforstamt mit einem neuen Projekt im Kostenvoranschlag von insgesamt 90,000 Fr., wovon der Staat einen Betrag von 72,000 Fr. zu übernehmen hätte, indem 20 % wie üblich vom Bunde getragen werden. Die Vorteile dieses neuen Projektes werden dahin zusammengefasst, dass das Holz ungefähr zu gleichem Preise verkauft werden könnte, wie unten auf dem jetzigen Ablagerungsplatz. Die Wege, deren Erstellung jetzt verlangt wird, würden an die Stelle des unteren Schlittwegnetzes treten, würden die Brücke mit den beiden Vorsassen verbinden, so dass dann der Abtransport von Holz weniger Zeit in Anspruch nehmen würde. Weiter darf erwähnt werden, dass das Holz weniger beschädigt wird, wenn die Strassen weiter hinaufgeführt werden, als 1914 vorgeschlagen war. Endlich ist sehr einleuchtend, was das Kreisforstamt in seiner ausserordentlich interessanten und hübsch begründeten Vorlage anführt, dass nämlich die bernischen Kraftwerke infolge der Erstellung des Hasliwerkes in jener Gegend für die nächsten Jahre ein sehr grosser Holzkonsument sein werden, und dass es möglich sein werde, dieses Holz, wenn einmal die Wegverhältnisse besser geworden sind, zu sehr rationellen Bedingungen an die Bernischen Kraftwerke zu verkaufen, so dass man alle Aussicht hat, dass sich die Kosten für die Erstellung des Weges in verhältnismässig kurzer Zeit bezahlt machen werden.

Von diesen Erwägungen ausgehend möchten wir Ihnen die Erweiterung des Projektes vom November 1914 in dem heute vorgeschlagenen Sinne empfehlen, indem Sie für die Weiterführung des Weges bis auf die beiden Vorsassen einen Kredit von 72,000 Fr. bewilligen, in der Meinung, dass die Summe von etwas über 9000 Fr., die noch zur Verfügung steht, für die Erstellung des Schlittwegnetzes im obern Teil des Waldes verwendet würde. Dieser Betrag würde also in die neue Kreditsumme von 72,000 Fr. nicht eingerechnet, sondern für die Schlittwege zur Verfügung bleiben, nur würden diese nicht für den unteren Teil, sondern in der oberen Waldzone erstellt, damit dort das Holz möglichst zweckmässig befördert werden kann.

Beschluss:

An das vom eidgenössischen Departement des Innern unterm 29. Juli 1919 mit einem Kostenvoranschlag von 90,000 Fr. und einem Bundesbeitrag von 20 % = 18,000 Fr. im Maximum genehmigte Waldwegprojekt für den staatlichen Gridenwald wird der notwendige Restkredit im Betrage von 72,000 Fr. in Rubrik A n 1 d bewilligt.

Bodenverbesserung; Flurgenossenschaft Kallnach.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Kallnach hat sich eine Flurgenossenschaft von 52 Grundbesitzern gebildet zum Zweck der Entsumpfung der Talmulde zwischen Bargen und Kallnach. Diese Mulde ist sehr lang gestreckt. Sie beginnt im Dorfe Kallnach und zieht sich in der Richtung nach Bargen. Aus dem Umstand, dass es sich um 52 Grundbesitzer und 19 ha handelt, kann man ohne weiteres entnehmen, dass hier insgesamt Kleinbesitzverhältnisse in Frage kommen, denn auf einen Grundbesitzer entfällt kaum eine Juchart. Das Projekt ist deshalb mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, weil man keine natürliche Vorflut hat beschaffen können, sondern das Wasser versenken muss. Die Untersuchung an Ort und Stelle hat ergeben, dass eine Versenkung möglich ist, indem an der Versenkungsstelle ein Boden mit einer stark kiesigen Unterlage vorhanden ist. Damit dieses Senkloch nicht rasch verschlammt, wie man heute die Erfahrung macht, ist vorgesehen, das Drainierwasser, das an sich keine grossen Mengen von Sand oder überhaupt festen Bestandteilen führt, in einem Sammler vorher zu sammeln und erst von dort aus in das Senkloch überzuführen. Das ist auch der Grund, weshalb die Kosten hier etwas hohe sind, immerhin nicht so hoch, wie im Belpmoos, indem sie pro ha etwas über 3000 Fr. ausmachen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, den Kredit von 12,000 Fr. zu bewilligen und dem Projekt die Genehmigung zu erteilen. Der Konformität halber möchte ich beantragen, in Art. 2 die Worte «und verpflichtet» ebenfalls einzufügen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Kallnach sucht um einen Beitrag nach für eine in den Gemeinden Bargen und Kallnach geplante Entwässerung, die ein Gebiet von 19 ha umfassen und 64,000 Fr. kosten soll.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion wird beschlossen, dem Gesuch unter folgenden Bedingungen zu entsprechen:

1. Der Staatsbeitrag wird auf 20 % der wirklichen Kosten, höchstens aber auf 12,800 Fr. festgesetzt. Er ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

2. Die Flurgenossenschaft Kallnach ist verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Stande zu erhalten.

Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der staatlichen Behörden; diese sind berechtigt und verpflichtet, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

3. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist sofort in einer Weise anzubauen, die den grössten Ertrag ermöglicht; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbeutung, Bauten oder anderswie, nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen in jedem Fall festzusetzenden Bedingungen entzogen werden.

4. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerschatzungsrevision zu unterwerfen.

5. Insofern und insoweit Staatsstrassen im Gebiete des Entwässerungsprojektes liegen, ist der Staat berechtigt, das daherige Strassenabwasser ohne besonderes Entgelt durch die subventionierten Entwässerungsanlagen abzuleiten.

Die Unterführung der Drainstränge bei den vorhandenen Staatsstrassen hat nach den Anordnungen der staatlichen Behörden zu geschehen.

6. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag bewilligt.

7. Der Genossenschaft wird die Erlaubnis zum sofortigen Beginn der Arbeiten erteilt.

8. Die Genossenschaft hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Reformierte Kirchgemeinde Pruntrut; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht und Staatsbeitrag.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die deutsche reformierte Pfarrei in Pruntrut. Von den zwei reformierten Pfarrern hat keiner ein Pfarrhaus, sondern beide beziehen eine Wohnungsentschädigung von jährlich 1000 Fr., was bis zum Kriegsbeginn als ganz ansehnliche Entschädigung betrachtet worden ist, indem einzig in der Stadt Bern eine höhere Entschädigung ausgerichtet wurde. Heute aber genügt sie nicht mehr, da auch in Pruntrut Wohnungsmangel besteht. Deshalb hat die Kirchgemeinde, bezw. der Kirchgemeinderat seit einiger Zeit darauf Bedacht genommen, geeignete Objekte ausfindig zu machen und für ein Pfarrhaus zu erwerben. Nun haben sie zunächst die sog. Besitzung Jeanneret gekauft, die bestimmt ist als Pfarrhaus für den deutschen Pfarrer. Die Besitzung ist durch den Kantonsbaumeister besichtigt worden, der sie als durchaus geeignet bezeichnet. Der Kaufpreis beträgt 35,000 Fr., für Reparaturen werden noch 5000 Fr. aufgewendet werden müssen, so dass die Erwerbung insgesamt auf 40,000 Fr. zu stehen kommt. Die Gemeinde sucht nun um die Beteiligung des Staates an dieser Operation nach, und zwar in der Weise, dass der Staat seine Wohnungsentschädigungspflicht, die er gegenüber dem deutschen Pfarrer hat, durch eine einmalige Pauschalabfindung loskaufe. Sie beantragt, es sei eine einmalige Pauschalabfindung von 35,000 Fr. zu zahlen, also eine Loskaufssumme in der Höhe des Kaufpreises. Es wird geltend gemacht, dass die Kirchgemeinde finanziell sehr beengt sei, dass sie sich hauptsächlich aus kleinen Leuten, Eisenbahn-, Post- und Zollangestellten und aus einer gewissen Anzahl von Pächtern zusammensetze und eigentlich kapitalkräftige Leute, die wesentliche Kirchentellen entrichten würden, wenig aufweise. Das gesamte Vermögen dieser Kirchgemeinde beläuft sich auf 120,682 Fr. und besteht in der Hauptsache aus Gebäuden. Die Kirche in Pruntrut ist mit 91,000 Fr. und die Kapelle in Miécourt mit 25,000 Fr. eingesetzt. Was neben den Gebäuden an Vermögen noch vorhanden ist, sind einige ganz bescheidene Fonds. Die Kirchensteuerverhältnisse sind deshalb auch ziemlich ungünstig, die Leute bezahlen vom Grundeigentum 30 Rp. vom Tausend, vom Einkommen I. Klasse 45, II. Klasse 60, III. Klasse (nach altem Steuergesetz) 75 Rp. vom Hundert. Sie verlangen deshalb eine weitgehende Berücksichtigung.

Wir kommen dazu, Ihnen zu beantragen, es sei die Loskaufssumme zu berechnen wie immer, nämlich indem man die Wohnungsentschädigung zu 4 % kapitalisiert. Das gibt eine Summe von 25,000 Fr. Wir beantragen ferner, in Berücksichtigung der prekären finanziellen Verhältnisse der Gemeinde eine ausserordentliche Zuwendung von 5000 Fr. zu machen, so dass sie insgesamt 5000 Fr. an den Kaufpreis und 5000 für die Reparaturen zu leisten hätte, welchen Betrag sie auf dem Anleihenswege wird beschaffen müssen. Für die Verzinsung und Amortisation wird sie ihre Kirchentelle allerdings etwas erhöhen müssen. Wir können nicht anders verfahren. Wir können nicht nach Willkür an einem Orte den vollen Kaufpreis bezahlen und an einem andern Ort eine Loskaufssumme auf einer bestimmten Basis, wir müssen alle Kirchgemeinden gleich behandeln. Hingegen hat man schwer belasteten Kirchgemeinden meist in der Weise geholfen, dass man ihnen neben der eigentlichen Loskaufssumme einen ausserordentlichen Staatsbeitrag zugewendet hat. Hier beantragen wir einen ausserordentlichen Beitrag des Staates von 5000 Fr., so dass sich die Ausgabe des Staates insgesamt auf 30,000 Fr. beläuft.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der erste Teil des Antrages entspricht der ständigen Praxis beim Loskauf der Pfarrwohnungsentschädigungen in letzter Zeit. Man hat jeweilen die Wohnungsentschädigung des Staates zu 4 % kapitalisiert und die so berechnete Summe an die betreffenden Kirchgemeinden ausgerichtet. Der zweite Teil des Antrages rechtfertigt sich wegen der geringen Steuerkraft der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut. In Würdigung aller Verumständungen, die der Herr Kirchendirektor angeführt hat, ist die Staatswirt-

schaftskommission ebenfalls der Ansicht, dass man über die kapitalisierte Loskaufssumme hinaus hier noch einen Betrag von 5000 Fr. spreche. Wir empfehlen Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den deutschen Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut ist auf den 1. Januar 1920 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von 25,000 Fr. auszurichten.
2. Der Regierungsrat wird zum Abschluss des daherigen Vertrages ermächtigt.
3. Der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut wird an die Kosten der Erwerbung einer Pfarrhausbesitzung über die oberwähnte Loskaufsumme von 25,000 Fr. hinaus ein einmaliger Staatsbeitrag von 5000 Fr. bewilligt.

Kirchgemeinde Wahlern; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch in Wahlern amten zwei Pfarrer. Der erste bewohnt das Pfarrhaus auf dem Kirchhügel und der zweite hat seinen Sitz in Schwarzenburg, aber er hat kein Pfarrhaus zur Verfügung, sondern ist in einer Mietwohnung und bezieht vom Staat eine Wohnungsentschädigung von jährlich 900 Fr. Bis letztes Jahr waren es 700 Fr., jetzt hat man sie auf 900 erhöht. Diese Entschädigung genügt nicht, weil auch in Schwarzenburg die Mietpreise bedeutend gestiegen sind. Die Baulust ist gegenwärtig sehr gering. Nun hat die Kirchgemeinde eine Besitzung erworben, die ihr als Pfarrhaus geeignet erscheint. Es ist die ehemalige Besitzung des Herrn Grossrat Krenger, den wahrscheinlich verschiedene Herren noch gekannt haben. Die Kirchgemeinde hat die Besitzung zu 46,500 Fr. erworben, bei einer Grundsteuerschatzung von 47,070 Fr. Sie wünscht nun die Mitwirkung des Staates in der üblichen Weise, indem sie erwartet, dass wir unsere Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber dem zweiten Pfarrer von Wahlern loskaufen. Wir beantragen auch hier ein ähnliches Verfahren wie für Pruntrut. Eine Kapitalisierung der Wohnungsentschädigung von 900 Fr. zu 4 % würde eine Loskaufssumme von 22,500 Fr. ergeben. Der Regierungsrat glaubt, Ihnen eine etwas geringere Summe empfehlen zu sollen, nämlich 20,000 Fr., indem er von der Erwägung ausging, dass nirgends geschrieben stehe, dass der Staat für alle Zukunft diese Wohnungsentschädigung in der Weise loskaufe, dass sie zu 4 % kapitalisiert werde. Er ist der Meinung, es würde sich rechtfertigen, auf 4½ % zu gehen, was in diesem Falle eine Summe von 20,000 Fr. ausmachen würde.

Die Staatswirtschaftskommission hat indessen diesen Antrag abgelehnt und beantragt, an der bisher üblichen Kapitalisierung auf der Basis von 4 % festzuhalten, was eine Loskaufssumme von 22,500 Fr. ergibt. Als Kirchendirektor kann ich mich persönlich diesem Antrag anschliessen, um so mehr als auch die Kirchgemeinde Wahlern nicht auf Rosen gebettet, sondern ziemlich stark belastet ist. Hingegen würden wir hier von einem ausserordentlichen Staatsbeitrag Umgang nehmen, weil dazu keine Veranlassung vorhanden ist.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat gefunden, es liege kein genügender Grund vor, um die beiden Gesuche von Pruntrut und Wahlern in der Kapitalisierung verschieden zu behandeln. So ist sie dazu gekommen, die Loskaufsumme für Wahlern nach der heute ausgerichteten Wohnungsentschädigung von 900 Fr. zu berechnen. Zu 4 % kapitalisiert gibt das 22,500 Fr. Dagegen hat man der Gemeinde Wahlern für die Erwerbung des Gebäudes, das sie im Juli dieses Jahres gekauft hat, keinen ausserordentlichen Staatsbeitrag zugesichert. Wir haben gefunden, die Verhältnisse in den beiden Gemeinden seien verschieden, so dass sich ein Unterschied nach dieser Richtung rechtfertige. Was hingegen die Art der Kapitalisierung anbetrifft, so glaubt die Staatswirtschaftskommission, dass auch hier die bisherige Praxis weiter zu verfolgen sei, obschon sie durchaus nicht verkennt, dass der bis jetzt angewendete Kapitalisierungssatz dem heutigen Geldwert kaum mehr entspricht. Allein, wenn man auf 5 % abstellen würde, was durchaus nicht fehlgehen würde, so würde vermutlich sofort eine Bewegung einsetzen, dass die Wohnungsentschädigungen für die Pfarrer auf der ganzen Linie wesentlich erhöht werden sollten, so dass man im Effekt darauf hinaus käme, dass die Loskaufentschädigung ungefähr gleich hoch würde, wie bis dahin. Wir fanden, zu einer Aenderung der Praxis seien keine genügenden Gründe vorhanden und empfehlen Ihnen, die Summe von 22,500 Fr. zu bewilligen, wie sie von der Kirchgemeinde Wahlern nachgesucht worden ist, was in Würdigung der finanziellen Verhältnisse der beteiligten Gegend wohl verantwortet werden darf.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Beschluss:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den Inhaber der zweiten Pfarrstelle der Kirchgemeinde Wahlern ist auf den 1. Januar 1920 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von 22,500 Fr. auszurichten.
2. Der Regierungsrat wird zum Abschluss des daherigen Vertrages ermächtigt.

Dekret

betreffend

die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen.

(Siehe Nr. 50 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Organisation unserer Staatsverwaltung besteht ein Dekret aus dem Jahre 1898. Die Zentralverwaltung ist in 16 verschiedene Verwaltungszweige eingeteilt, die bis obenaus selbständig organisiert sind und nachher auf die 9 Mitglieder des Regierungsrates verteilt werden. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass einzelne Mitglieder des Regierungsrates zwei Verwaltungszweige übernehmen müssen. Die Herren wissen auch, dass z. B. heute die Direktionen des Gemeindewesens und der Sanität in der gleichen Hand vereinigt sind, ebenso Bauten und Eisenbahnen, Justiz und Militär, Landwirtschaft und Forsten, Finanzen und Domänen.

Allerdings spricht man gewöhnlich nur von der Finanzdirektion. Im Laufe der Jahre hat sich die Domänenverwaltung so eng an die Finanzdirektion angeschlossen, dass äusserlich fast kein Unterschied mehr zu erkennen ist. Immerhin sind im grundlegenden Dekret vom Jahre 1898 beide Verwaltungen auseinandergehalten. In früheren Jahren ist es auch vorgekommen, dass die Domänenverwaltung von einem andern Mitgliede des Regierungsrates als vom Finanzdirektor besorgt wurde. Wir müssen also diese beiden Gegenstände unterscheiden. Das heutige Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung tut das nicht; es steht also in dieser Beziehung im Widerspruch mit den eigentlich grundlegenden Dekret vom Jahre 1898, ein Widerspruch, der sich in der Praxis nicht stark fühlbar gemacht hat. Wegen dieses formellen Widerspruches hätten wir kein neues Dekret machen müssen. Wir hätten auch kein neues Dekret gebraucht, weil sich die Geschäfte seit 1898 geändert haben. Damals haben wir die Kantonskasse gehabt, die seither aufgelöst worden ist, so dass sich der Geldverkehr heute durch die Kantonalbank macht. Wir haben damals auch noch ein eigenes Inspektorat der Kantonalbank gehabt, das auch aufgelöst worden ist, weil die Kantonalbank selbst Inspektoren für ihren Betrieb ernannt hat. Schliesslich war in früheren Jahren und Jahrzehnten auch die Salzhandlung selbständig. Seit mehr als 20 Jahren wird sie vom Sekretär der Finanzdirektion geleitet. Auch diese Aenderung wäre nicht genügend gewesen, um die Ausarbeitung eines neuen Dekretes zu rechtfertigen.

Dagegen haben im Laufe der Jahre die Verhältnisse auf der Kantonsbuchhalterei und namentlich auf der Steuerverwaltung eine solche Aenderung erfahren, dass man mit der heutigen Organisation nicht mehr auskommt. Die Staatsverwaltung ist seit 30 Jahren bedeutend grösser geworden und es ist natürlich, dass infolgedessen auch die Kontrolle der Kantonsbuchhalterei auf bedeutend grössere Beträge geht, so dass der Kantonsbuchhalter seine Pflicht mit Hilfe seiner zwei Revisoren nicht mehr erledigen kann.

Aehnlich steht es auf der Steuerverwaltung. Bis vor kurzer Zeit hatten wir nur zwei Adjunkten. Gestützt auf das Dekret über die Einkommensteuer haben wir diese Zahl im Laufe der Jahre auf acht erhöht. Aber seither haben wir die amtliche Inventarisation und die Erbschaftssteuer neu bekommen und haben überhaupt gesehen, dass nach dieser Richtung noch andere Verbesserungen notwendig sind, wenn man diejenige Arbeit leisten will, die gar nicht zu umgehen ist. Aus diesem Grunde haben wir uns gezwungen gesehen, ein neues Organisationsdekret auszuarbeiten. Namens des Regierungsrates beantrage ich Eintreten.

Reichen, Präsident der Kommission. Nach dem eingehenden Referat des Herrn Finanzdirektors kann ich mich darauf beschränken, dem Rate namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 1 ist erklärt, was die Finanzdirektion zu tun hat. Wir halten uns an das Grunddekret vom Jahre 1898 und sagen, dass die Finanzverwaltung das gesamte Finanzwesen des Staates besorgt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Finanzverwaltung besorgt das gesamte Finanzwesen des Kantons.

---

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird der Geschäftskreis der Domänenverwaltung umschrieben. Die Verwaltung aller Liegenschaften fällt in den Kreis der Domänenverwaltung, es sei denn, dass diese Liegenschaften einer andern Amtsstelle zur Besorgung übertragen sind. Diese Ausnahme gilt namentlich für die Forsten, die früher mit der Finanz- und Domänendirektion vereinigt waren, nun aber seit einigen Jahrzehnten unter einer besonderen Verwaltung stehen. Das gleiche gilt für diejenigen Bestandteile, die der Baudirektion unterstellt sind, Strassen, Brücken, Kiesgruben etc. Alles übrige Staatsareal untersteht dagegen der Domänenverwaltung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Domänenverwaltung besorgt die sämtlichen Angelegenheiten, die sich auf den Grundbesitz des Kantons beziehen, soweit sie

nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung überwiesen werden.

---

§ 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird gesagt, dass die beiden Verwaltungszweige der Finanzen und Domänen zur Finanz- und Domänendirektion vereinigt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Leitung beider Verwaltungen wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates von der Direktion der Finanzen und der Domänen ausgeübt.

---

§ 4.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 4 werden die Geschäfte speziell genannt, die der Regierungsrat im Gebiet der Finanzverwaltung besorgen muss. Das ist namentlich der Verkauf und Ankauf von Liegenschaften. Hier möchte ich beantragen, in Ziff. 1 eine neue Bestimmung einzufügen und zu sagen: «An- und Verkauf von Liegenschaften, sofern nicht der Grosse Rat zuständig ist». Bekanntlich kann der Regierungsrat Liegenschaften kaufen und verkaufen bis auf 10,000 Fr. Was darüber hinausgeht, kommt vor den Grossen Rat. Es ist heute in der Kommission darauf hingewiesen worden, dass diese Grenze in der gegenwärtigen Zeit auch gar niedrig sei. Sie ist aber in der Verfassung festgelegt und wir können im Dekret nichts ändern. Ferner übertragen wir wie im bisherigen Dekret den An- und Verkauf der Wertschriften der Staatskasse dem Regierungsrat, ebenso den Abschluss von Pachtverträgen, sofern der jährliche Pacht- oder Mietzins 500 Fr. übersteigt. Auch hier ist die gleiche Bemerkung gemacht worden, aber diese Vorschrift ist im Finanzgesetz vom Jahre 1872 enthalten. Das hat nicht so viel zu bedeuten, indem sich das auf kleine Fälle beschränkt.

Die Domänendirektion verwaltet auch die staatlichen Häuser in Bern, in denen sich die Bureaux befinden. Nebenbei gesagt ist das nicht gerade derjenige Teil unserer Verwaltung, der uns am meisten Freude bereitet. Die Zuweisung von Bureaux in diesen Verwaltungsgebäuden kommt nicht der Domänendirektion zu, sondern dem Regierungsrat. Das ist nicht immer sehr leicht, indem jeder Verwaltungszweig meint, er sei der wichtigste. Es ist naturgemäss nicht Sache der Domänenverwaltung oder der Finanzdirektion, den übrigen Abteilungen des Regierungsrates vorzuschreiben, in welche Bureaux sie gehen müssen, sondern das ist Sache des Regierungsrates selbst, ein Gebiet, das hie und da zu gar nicht sehr angenehmen Verhandlungen Veranlassung bietet. Die übrigen Vorschriften bis zu Ziffer 7 sind ohne weiteren Kommentar verständlich und ich beantrage Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Regierungsrat entscheidet in folgenden Geschäften:

1. Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, sofern nicht der Grosse Rat zuständig ist.
2. Ankauf und Verkauf der Wertschriften der Staatskasse.
3. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, sofern der jährliche Zins 500 Fr. übersteigt.
4. Zuweisung von Bureaux an die Verwaltungszweige der Staatsverwaltung.
5. Einteilung des Kantons in Salzfaktoreikreise.
6. Festsetzung der Verkaufsprovision der Salzauswäger.
7. Alle übrigen ihm im Finanzwesen durch besondere gesetzliche Erlasse übertragenen Entscheidungen.

---

§ 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 5 ist der Grundsatz festgestellt, dass in allen andern Fällen die Finanzverwaltung die Sache besorgt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. In allen übrigen Fällen entscheidet die Direktion der Finanzen und der Domänen. Sie besorgt in den Geschäften, die in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen, die Antragstellung und vollzieht die Beschlüsse des Regierungsrates.

---

§ 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommt nun die Organisation der eigentlichen Finanzverwaltung. Es sind vier Abteilungen vorhanden, Sekretariat, Kantonsbuchhalterei, Steuerverwaltung und Bezirksverwaltung. Die Abteilungen bestehen auch jetzt, allerdings ist merkwürdigerweise im jetzigen Dekret das Sekretariat nicht ausdrücklich genannt. Es ist aber einer von den wichtigen Teilen der Finanzdirektion und muss infolgedessen hier aufgeführt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die Finanzverwaltung umfasst folgende Abteilungen:

1. Das Sekretariat.
2. Die Kantonsbuchhalterei.
3. Die Steuerverwaltung.
4. Die Finanzverwaltung in den Bezirken.

---

§ 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Tätigkeitsgebiet des Sekretariates umfasst in erster Linie den Verkehr mit dem Regierungsrat. Steuerverwaltung und Kantonsbuchhalterei verkehren nicht direkt mit der Staatskanzlei und dem Regierungsrat, sondern ihre Anträge gehen zum Zwecke der Uebersichtlichkeit und Kontrolle an das Sekretariat und von dort an den Regierungsrat. Der zweite Punkt betrifft die Hauptarbeit unseres Sekretariates. In der Organisation des Regierungsrates ist vorgeschrieben, dass alle Geschäfte des Regierungsrates, die finanziell von Bedeutung sind — das ist naturgemäss ein Grossteil der Geschäfte — an die Finanzdirektion zum Mitbericht zu weisen seien. Die Behandlung dieser sog. Mitberichtsgeschäfte ist die Hauptaufgabe des Sekretariates. Es gibt manchmal Sitzungen des Regierungsrates, wo ein oder zwei Dutzend Geschäfte zum Mitbericht an die Finanzdirektion überwiesen werden, so dass der Sekretär mit der Behandlung dieser Geschäfte, mit der Antragstellung und Beratung mit dem Vorsteher der Direktion den Hauptteil seiner Zeit verbringen muss und manchmal sehr grosse Mühe hat, die Geschäfte dem Regierungsrat rechtzeitig unterbreiten zu können. Seit ungefähr 20 Jahren besorgt das Sekretariat auch die Salzhandlung, ein Zustand, der sich ganz gut eingelebt hat und sich mit verhältnismässig geringem Aufwand an Personal durchführen lässt. Schliesslich ist auch noch das Kautionswesen Sache des Sekretariates, sofern es nicht von andern Direktionen vorbereitet werden muss, also der Verkehr mit der Amtsbürgschaftsgenossenschaft, wo diese die Bürgschaft leistet, die Entgegennahme von Kautionen, wo die Garantie direkt geleistet wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Dem Sekretariat liegt ob:
1. Der Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei und die Antragstellung zuhanden des Regierungsrates.
2. Die Begutachtung der Geschäfte, die der Regierungsrat der Finanzdirektion zum Mitbericht überweist.
3. Die Leitung der Salzhandlung.
4. Das Kautionswesen, soweit es der Finanzverwaltung untersteht.

---

§ 8.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist selbstverständlich, dass dem Sekretär die nötige Anzahl von Maschinenschreibern und andern Arbeitern beigegeben werden muss.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Das Sekretariat wird vom Sekretär geleitet; ihm werden die notwendigen Hülfskräfte beigegeben.

---

§ 9.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den ersten 5 Ziffern sind die bisherigen Obliegenheiten der Kantonsbuchhalterei wörtlich erwähnt. Ziff. 6 bezieht sich auf einen Gegenstand, der neu eingeführt werden soll. Bekanntlich steht im Besoldungsdekret die Vorschrift, dass der Staat für seine Beamten und Angestellten eine Hülfskasse einführt, und dass bereits vom laufenden Jahre an zuhanden dieser Hülfskasse 5 % der Besoldungen abgezogen und in diese Kasse gelegt werden, und der Staat einen gleichgrossen Betrag einlegt. Wir haben schon jetzt mit dieser Operation eine nicht unwesentliche Mehrarbeit bekommen, denn bei den mehreren Tausend von Personen, die da in Frage kommen, bedarf es einer nicht unwichtigen Kontrollführung. Diese Arbeit wird aber noch zunehmen, wenn die Hülfskasse ihren Betrieb beginnt, was nach dem Besoldungsdekret spätestens auf 1. Januar 1921 der Fall sein muss. Wir haben mit dem Inkrafttreten des Besoldungsdekretes sofort die Vorarbeiten an die Hand genommen. Im Auftrag des Regierungsrates haben wir von Herrn Prof. Moser einen Statutenentwurf verlangt. Dieser ist da, die Ablieferung ist verzögert worden, weil Herr Prof. Moser nach unserem Auftrag einen ähnlichen Auftrag des Bundes bekommen hat, den er zuerst besorgt hat, und erst nachher denjenigen für den Kanton, übrigens mit unserem Einverständnis, weil wir gesagt haben, die Arbeit sei nicht verloren, da der Gegenstand für beide Verwaltungen ungefähr gleich ist.

Nun werden wir in allernächster Zeit die Vorarbeiten an die Hand nehmen müssen. Wir haben den Entwurf des Herrn Prof. Moser im Regierungsrat in seinen grossen Zügen behandelt. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Wir werden auf der Finanzdirektion die Sache weiter besorgen, und bevor wir den endgültigen Entwurf zuhanden des Regierungsrates feststellen, werden wir mit einer Kommission von Vertretern der verschiedenen Bestandteile der Staatsverwaltung, von Beamten, Angestellten und Arbeitern, den Entwurf beraten, um ihn nachher dem Regierungsrat vorzulegen. Dann hoffe ich, dass es möglich sein werde, das Geschäft in der ersten Hälfte des kommenden Jahres im Grossen Rat zu behandeln. Man hat vor diesem Gegenstand einige Angst gehabt, ich selbst auch, weil er für uns neu ist. Nun hat sich aber die Sachlage so abgeklärt, dass man sagen darf, dass unser kantonales Dekret gleich aussehen wird, wie das Bundesdekret. Es hat keinen Zweck, dass man in zwei Verwaltungen, die einander so nahe sind, ganz verschiedene Grundsätze einführt. Diese Grund-

sätze sind so ausführlich erörtert worden, dass sie wahrscheinlich bei uns nicht mehr viel zu reden geben werden, so dass wir hoffen können, im Laufe des Jahres 1920 die Einrichtung in Gang setzen zu können. Es ist vorgesehen, dass die Verwaltungskosten vom Staate übernommen werden. Dafür müssen wir Organe haben. Deswegen sehen wir unter Ziff. 6 vor, dass die Verwaltung der Hülfskasse von der Kantonsbuchhalterei besorgt wird, die schon jetzt die betreffende Arbeit besorgt. Wir werden für diesen Zweck einen besonderen Revisor verwenden.

In den Ziff. 7, 8 und 9 haben wir Gegenstände besonders erwähnt, die schon heute von der Kantonsbuchhalterei besorgt werden, die Aufsicht über die Wertschriften, die Beaufsichtigung der Verwaltungen, bei denen der Staat beteiligt, den Anleihensdienst des Staates. Das sind Gegenstände, die naturgemäss in die Kompetenz der Buchhalterei fallen. Ich will bei diesem Anlass gerade mitteilen, dass es seit der Erörterung des Gegenstandes, der in Ziff. 8 genannt ist, gelungen ist, jemand zu finden, der sich der Arbeit unterziehen will, alle die Gesellschaften, an denen der Staat beteiligt ist, vom Standpunkt des Staates und der Kantonalbank zu verfolgen. Wir haben das in der Weise gemacht, dass man innerhalb des Rahmens der Kantonalbank ein Treuhandbureau für alle diese Unternehmungen eingeführt hat. Es ist uns gelungen, den richtigen Mann zu finden. Das war die grösste Schwierigkeit, der wir dabei begegneten. Der Verkehr dieses Treuhandbureaus mit der Staatsverwaltung wird durch die Kantonsbuchhalterei gehen. Auch diese wird also die Geschäfte beaufsichtigen. Wir dürfen also annehmen, dass vom 1. Februar an die längst notwendige und gewünschte schärfere Ueberwachung dieser Vermögensengagements des Staates durch ein besonderes Bureau erfolgt. Ziff. 10 ist alt. Es versteht sich von selbst, dass in einer Reihe von Fällen, wenn finanzielle Erörterungen im Spiele sind, diese Fragen dem Kantonsbuchhalter als dem Chef der Finanzkontrolle unterbreitet werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Der Geschäftskreis der Kantonsbuchhalterei umfasst:

1. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens des Staates.
2. Die Visierung sämtlicher von den Verwaltungen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen und die Ueberwachung des Anweisungswesens überhaupt.
3. Die Passation sämtlicher Rechnungen der Amtsschaffner, die Prüfung und Begutachtung sämtlicher Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Rechnungen über die Spezialfonds sowie die Ueberwachung des Kassawesens überhaupt.
4. Die Abfassung der Staatsrechnung, die Führung der hierzu erforderlichen Rechnungsbücher und Sammlung der sämtlichen speziellen Rechnungen und Belege.
5. Die Entwerfung des Voranschlages nach den Vorschlägen der Verwaltungen und Begutachtung derselben.
6. Die Geschäftsführung der Hülfskasse.
7. Die Aufsicht über die Wertschriften des Staates.
8. Die Aufsicht und Berichterstattung über die Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist.
9. Den Anleihensdienst des Staates, soweit er nicht von der Kantonalbank besorgt wird.
10. Die Begutachtung derjenigen Finanzgeschäfte, die ihr zu diesem Zwecke von der Finanzdirektion zugewiesen werden.

---

§ 10.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kantonsbuchhalterei wird geleitet vom Kantonsbuchhalter als dem obersten Chef, welchem gegenwärtig zwei Revisoren beigegeben sind. Diese beiden Revisoren können zusammen mit dem Kantonsbuchhalter ihre Aufgabe nicht mehr bewältigen. Die grösste Zahl von Revisionen muss der Kantonsbuchhalter selbst machen, er muss infolgedessen viel abwesend sein, während doch der Finanzdirektor Tag für Tag mit ihm in Berührung stehen sollte, weil der Kantonsbuchhalter die rechte Hand des Finanzdirektors ist, mit dem alle wichtigen Sachen gemeinsam vorbereitet werden. Wir können ihn nicht allzuweit von seinem Amte entfernen. Die beiden Revisoren haben mit der Nachführung der Bücher genug zu tun, so dass sich schon lange ein Mangel an derartigem Personal herausgestellt hat. Wenn man nun die Hülfskassenverwaltung noch dazu nimmt, so ist dort ein Revisor beständig in Anspruch genommen, denn das wird schon im kommenden Jahr Vorarbeiten, und in späteren Jahren ordentliche Arbeiten geben, die einen einzelnen Mann mit einem oder mehreren Angestellten vollständig in Anspruch nehmen werden. Wir sind darauf angewiesen, dass die Zahl der Revisoren vermehrt wird und haben vorgeschlagen drei bis fünf. Die Kommission beantragt zu sagen «die nötige Zahl von Revisoren». Ich habe persönlich nichts dagegen und will infolgedessen auch sagen, dass der Regierungsrat der eventuellen Abänderung in diesem Sinne beistimmt.

Reichen, Präsident der Kommission. Die Kommission hat gefunden, man solle die Zahl nicht absolut festsetzen, damit die Ausdehnung, in der die Finanzdirektion gegenwärtig begriffen ist, nicht wieder gehemmt wird.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 10. Die Beamten der Kantonsbuchhalterei sind:

1. Der Kantonsbuchhalter.
2. Die nötige Zahl von Revisoren.

Daneben werden der Kantonsbuchhalterei die nötigen Hülfskräfte beigegeben.

---

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Der Kantonsbuchhalter besorgt die Leitung der Kantonsbuchhalterei.

---

§ 12.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Die Geschäftsverteilung zwischen den Beamten der Kantonsbuchhalterei wird vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

---

§ 13.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 13 ordnet den Geschäftskreis der Steuerverwaltung. Die Hauptätigkeit liegt nach wie vor auf dem Gebiete der direkten Staatssteuern, Ziff. 1. Dazu sind aber auch noch gekommen die eidgenössischen Steuern, die Kriegssteuer vorab und daneben die Kriegsgewinnsteuer. Die letztere hat die Steuerverwaltung nicht sehr stark in Anspruch genommen, weil sie von der Eidgenossenschaft selbst veranlagt und bezogen wird. Dagegen sind wir zur Auskunfterteilung verpflichtet und naturgemäss auch zur Kontrolle der Resultate der eidgenössischen Kriegssteuer und zum Erlass aller Beschlüsse, die sich aus der Kontrolle dieser Resultate ergeben. Ziff. 3 nennt einen bisherigen Geschäftszweig. Wir haben aus demselben die hauptsächlichsten Gegenstände herausgenommen, die Erbschaftssteuer, Stempelabgabe, Wasserrechtsabgabe, Prozentgebühren der Amtsschreiber. Die Kommission beantragt in Ziff. 2, die eidgenössische Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer zu verschmelzen und von einem Bezug der eidgenössischen Steuern zu sprechen. Namens des Regierungsrates kann ich erklären, dass ich mit dieser Abänderung einverstanden bin.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 13. Der Geschäftskreis der Steuerverwaltung umfasst:

1. Die Leitung des Bezuges der direkten Steuern, sowie die Aufsicht und die Vertretung des Staates im Gebiet der direkten Staatssteuern überhaupt.
2. Die Besorgung und Beaufsichtigung der dem Kanton zugewiesenen Arbeiten für die Veranlagung und den Bezug der eidgenössischen Steuern.
3. Die Veranlagung und den Bezug der indirekten Staatssteuern und staatlichen Abgaben, soweit die Arbeiten nicht ausdrücklich andern Verwaltungszweigen zur Besorgung zugewiesen sind.

   Insbesondere unterstehen der Steuerverwaltung:
   a) Die Erbschaftssteuer;
   b) die Stempelabgabe;
   c) die Wasserabgabe;
   d) die Prozentgebühren der Amtsschreiber.

---

§ 14.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind die Beamten der Steuerverwaltung genannt. Vorab naturgemäss der Steuerverwalter. Aus der Zahl seiner Mitarbeiter nehmen wir nun denjenigen heraus, der auch heute schon eine etwas selbständige Stellung hat, nämlich den Kriegssteuerverwalter. Wir dürfen das, weil nach der eidgenössischen Gesetzgebung die Kriegssteuer zum mindesten während 15 Jahren bezogen werden wird, so dass es sich wohl rechtfertigt, diesen Beamten im Organisationsdekret ganz besonders zu nennen. Wir haben schon jetzt einen Kriegssteuerverwalter, einen der Adjunkten; wir wollen ihn nun herausnehmen, weil er eine ganze eigenartige Stellung hat. Er hat sich mit eidgenössischen Fragen abzugeben.

Die Zahl der Adjunkten müssen wir mit der Zeit sehr stark vermehren. Mit dem neuen Steuergesetz hat man bekanntlich die Steuerveranlagung und den Steuerbezug auf eine neue Grundlage gestellt. Man ist dazu gekommen, zu sagen, dass jeder Bezirkssteuerkommission als Vertreter des Staates ein Adjunkt der Steuerverwaltung beigegeben wird. Das macht schon fünf Mann. Dann haben wir ferner einen Adjunkten, der sich mit der Vermögenssteuer abgibt, einen für die Stempelsteuer. Wir haben aber auch einen Adjunkten für die Erbschaftssteuer nötig, namentlich seit dem Erlass des neuen Gesetzes, und endlich brauchen wir einen Adjunkten, der sich mit der Prüfung der amtlichen Inventare abgibt. Wenn die amtliche Inventarisation einen Sinn haben soll, so ist es klar, dass man alle einlaufenden Inventare einer genauen Prüfung unterwerfen muss. Für die Vermehrung können wir hier keine bestimmten Zahlen angeben, wir haben deshalb einen allgemeinen Ausdruck gebraucht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Die Beamten der Steuerverwaltung sind:

1. Der Steuerverwalter.
2. Der Kriegssteuerverwalter.
3. Die nötige Zahl von Adjunkten.

Daneben werden der Steuerverwaltung die erforderlichen Hülfskräfte beigegeben.

---

§ 15.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir stellen hier den Steuerverwalter an die Spitze der gesamten Steuerverwaltung, unterstellen ihm also auch gegebenenfalls den Kriegssteuerverwalter. Der Steuerverwalter ist derjenige, der gegenüber der Finanzdirektion für das gesamte Steuerwesen verantwortlich ist, der Kriegssteuerverwalter ist ihm nicht gleichgestellt, sondern unterstellt. Es ist klar, dass die Finanzdirektion ein Interesse daran hat, mit einem Beamten zu verkehren, der ihr für den ganzen Verwaltungszweig verantwortlich ist.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 15. Der Steuerverwalter besorgt die Leitung der gesamten Steuerverwaltung.

---

§ 16.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph umschreibt die Arbeit der Adjunkten. Da kommt nun der Kriegssteuerverwalter zuerst. Die Kommission schlägt hier eine etwas andere Fassung vor, indem sie sagen will: «Der Kriegssteuerverwalter besorgt die Arbeiten im Gebiet der dem Kanton zur Besorgung überwiesenen eidgenössischen direkten Steuern.»

Die übrigen Adjunkten besorgen die Vertretung des Staates in der Bezirkssteuerverwaltung, einer die Vermögenssteuer, einer die Erbschaftssteuer, ein anderer die Stempelsteuer. Dass diese Adjunkten zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet sind, ist selbstverständlich.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 16. Der Kriegssteuerverwalter besorgt die Arbeiten im Gebiet der dem Kanton zur Besorgung überwiesenen eidgenössischen direkten Steuern.

Je einer der Adjunkten besorgt die Vertretung des Staates vor den Bezirkssteuerkommissionen. Ferner kann die Besorgung der Geschäfte, welche die Vermögenssteuer, die Erbschaftssteuer und die Stempelabgabe betreffen, je einem Adjunkten übertragen werden.

Die Geschäftsverteilung zwischen den Beamten wird im übrigen durch den Regierungsrat festgesetzt.

Sämtliche Beamte sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

---

§ 17.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Die Beamten der Finanzverwaltung in den Bezirken sind:

1. Die Amtsschaffner.
2. Die Salzfaktoren.

---

§ 18.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch § 18 entspricht der bisherigen Ordnung mit einem Zusatz. Es ist jetzt vorgesehen, dass die Besorgung der Amtsschaffnereigeschäfte einem Bezirksbeamten übertragen werden kann. Das trifft in der Mehrzahl der Fälle zu, wenn ich mich recht erinnere, sind in 20 oder 24 von den 30 Amtsbezirken die Verhältnisse so, dass einer von den Bezirksbeamten zugleich Amtsschaffner ist. Das hat sich übrigens ganz gut bewährt.

Wir sehen auch vor, dass es möglich sein soll, mehrere Amtsbezirke dem gleichen Amtsschaffner zur Besorgung zu übertragen. Es ist manchmal gar nicht so leicht, unter den Bezirksbeamten einen zu finden, der geeignet und willens ist, die Finanzgeschäfte zu besorgen. Das ist bekanntlich kein Gegenstand, der gerade sehr viel zur Popularität beiträgt, wenn man den Leuten die Steuern abfordern muss. Anderseits sind alle diese Finanzfragen auch nicht sehr leicht und nicht nach jedermanns Geschmack. Da zeigt sich unter Umständen der Ausweg, dass ein benachbarter Amtsschaffner die Sache zur Besorgung übernehmen kann, oder dass man einen Amtsschaffner für mehrere Amtsbezirke bestimmt, eine Lösung, die sich uns in der Praxis geradezu aufdrängt, und die hier nun gesetzlich festgelegt werden soll.

Dürrenmatt. Bei der Beratung des Besoldungsdekretes habe ich die Frage aufgeworfen, ob man nicht eine Vereinfachung der ganzen Verwaltung durchführen könnte, wenigstens da, wo es ohne grosse Verumständungen möglich sei. Ich habe dabei auf die Amtsschaffnereien hingewiesen und gesagt, es sollte möglich sein, dieselben abzuschaffen. Man hat mir damals entgegengehalten, das sei eine Frage, die man vielleicht bei der Organisation der Finanzverwaltung zur Sprache bringen könne. Es hat mich deshalb interessiert, in welcher Weise man diese Frage hier gelöst hat.

Da bin ich nun doch einigermassen enttäuscht, weil ich geglaubt hätte, man hätte diesen Anlass benützen können, um einmal einen kleinen Schritt in der Vereinfachung der Bezirksverwaltung vorwärts zu machen. Allerdings ist zuzugeben, dass der Herr Finanzdirektor das in § 18 probiert, indem er wenigstens in Aussicht nimmt, dass da, wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, ein Amtsschaffner für mehrere Amtsbezirke bestimmt oder die Besorgung des Amtes einem andern übertragen werden soll, wie das letztere ja gegenwärtig in der Mehrheit der Amtsbezirke der Fall ist. Ich glaube aber doch, man hätte grundsätzlich die Frage prüfen dürfen, ob es nicht angezeigt gewesen wäre, das Institut der Amtsschaffnerei überhaupt abzuschaffen, wenn man sich vergegenwärtigt, was vom Geschäftskreis der Amtsschaffner noch bleibt, nach-

dem die Steueradjunkten geschaffen worden sind. Der Kassenverkehr geht schon heute zum grossen Teil durch den Postcheck der Staatskasse; soweit das nicht möglich ist, könnte er der Kantonalbank übertragen werden, die im ganzen Land herum Filialen und Agenturen hat. Der andere Teil des Geschäftskreises, der in § 19 erwähnt ist, könnte gerade so gut einem Beamten des Bezirkes übertragen werden, sagen wir dem Regierungsstatthalter. Da würden keine neuen Beamten geschaffen und die Regierungsstatthalterämter wären doch, wie ich glaube, in den meisten Fällen in der Lage, diese Geschäfte übernehmen zu können.

Damit wäre auch eine Frage zu lösen gewesen, die im Grossen Rate schon wiederholt zur Sprache gebracht worden ist, nämlich die Frage der Provisionen, die die Amtsschaffner immer noch beziehen. Man hat wiederholt gefunden, dieses System der Honorierung von Staatsbeamten durch Provisionen sei etwas überlebt, und man hat versucht, mit demselben zu brechen. Das wäre möglich gewesen, wenn man mit der Institution der Amtsschaffnerei überhaupt grundsätzlich abgefahren wäre und vielleicht in den Uebergangsbestimmungen dafür gesorgt hätte, dass ein richtiger Uebergang vom bestehenden zum neuen Zustand geschaffen werden könne. In dem Stadium, in welchem sich diese Sache nun befindet, ist es natürlich schwer, hier einen Antrag zu stellen. Ich nehme deshalb davon Umgang, zu § 18 und 19 eine Abänderung zu beantragen, aber ich habe doch diese Bemerkung hier anbringen wollen, indem ich wiederhole, dass man jeden Anlass benutzen sollte, um eine Vereinfachung der Bezirksverwaltung herbeizuführen. Hier wäre ein Anlass gewesen, wo das ohne Gesetzesrevision möglich gewesen wäre.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wäre gewiss niemand angenehmer als der Finanzdirektion, wenn man die Bezirksbeamten, die ihr unterstellt sind, beseitigen könnte. Man hat ihnen die Arbeit in einem gewissen Sinne abgenommen, sie sind nicht mehr Auszahlungsstellen des Staates. Was der Staat zu bezahlen hat, wird zu einem grossen und immer wachsenden Teil durch die Kantonalbank oder durch Postcheck ausbezahlt. Dagegen sind die Amtsschaffner diejenigen, die für den Staat Geld einnehmen sollen. Wir müssen jemand haben, der uns namentlich die direkten Steuern eintreibt. Das ist gar nicht so leicht, denn das Gedächtnis unserer Steuerpflichtigen ist hinsichtlich der Tatsache, dass sie ihre Steuern noch nicht bezahlt haben, ausserordentlich schwach, sie haben daher eine Aufmunterung dringend nötig. Derjenige, der mit Zuspruch und im Notfall auch mit Betreibung aufmuntert, ist der Amtsschaffner. Das gibt zu gewissen Zeiten des Jahres sehr grosse Arbeit. Es ist ausgeschlossen, dass wir bei uns 150—200,000 Steuerpflichtige vom gleichen Ort aus besorgen können. Anderseits zweifle ich daran, dass unsere Statthalter ein ausserordentliches Vergnügen daran hätten, diese Steuern einzutreiben. Wir haben Mühe, diejenigen Leute, die sich melden, und die sagen, sie seien geeignet, dazu zu veranlassen. Den Bezirksbeamten, die in der Regel von andern Gesichtspunkten aus beurteilt werden, Gesichtspunkten, die, wie ich zugeben will, wichtiger sind, als diejenigen eines Finanzbeamten, kann man das nicht übertragen. Ich sage ferner, dass wir nicht dazu kommen, auf die Mahnungen einfach verzichten zu können.

Nun ist allerdings die Sachlage so: Amtsschaffner, die sich bloss der Amtsschaffnerei widmen, haben wir im ganzen Kanton nur noch sechs, zwanzig von unsern Amtsschaffnern sind zugleich Bezirksbeamte, vier weitere sind zugleich Salzfaktoren und die übrigen sind naturgemäss in den grossen Amtsbezirken mit nichts anderem beschäftigt, als mit der Amtsschaffnerei. Wenn man noch weiss, dass dieser oder jener Amtsschaffner sich mit nichts anderem beschäftigt, und zwar deswegen, weil man unter den Bezirksbeamten niemand gefunden hat, der sich der Sache unterziehen wollte, so wird man sagen müssen, dass das Verhältnisse sind, die man so nehmen muss, wie sie sich darstellen. Es ist vielleicht in einem Fall auch noch die Tatsache zu erwähnen, dass der betreffende Amtsschaffner, der früher Bezirksbeamter gewesen ist, die Amtsschaffnerei nur genommen hat, weil er aus Gesundheitsrücksichten beide Aemter nicht mehr versehen konnte. Wenn das nicht der Fall gewesen wäre, so hätte man auch in jenem Bezirk die Amtsschaffnerei einem eigentlichen Bezirksbeamten übertragen. Die Zahl der eigentlich selbständigen Amtsschaffner ist gegenüber der Zahl von 30 Amtsbezirken nicht sehr gross, so dass die Zahl der Staatsbeamten sich nicht stark vermindern würde, auch wenn man diese Amtsschaffner abschaffen würde.

Auf der andern Seite nehmen die Arbeiten der Finanzverwaltung auch zu. Ich weise nur auf das Erbschaftssteuergesetz hin, das eine ganz wesentliche Vermehrung der Arbeit bringt. Es ist klar, dass diese Arbeit in erster Linie von jemand besorgt werden muss, der in der Nähe ist. Vom Standpunkte des Steuerwesens aus ist es für uns ausserordentlich vorteilhaft, wenn wir in den einzelnen Amtsbezirken Vertreter haben.

Allerdings darf ich auch sagen, dass die Eignung eine verschiedene ist. Es gibt Amtsschaffner — glücklicherweise bilden sie die Mehrzahl —, die die eigentlichen Vertreter der Finanzverwaltung in den Bezirken sind; es gibt aber auch einige, die sind die Vertreter der Bezirke gegenüber der Finanzverwaltung, mehr Anwälte der Steuerpflichtigen als Anwälte des Staates. Es ist aber, wie ich gesagt habe, nicht jedermanns Sache, im Steuerwesen beständig mit der nötigen Energie bei der Sache zu sein. Ich mache den Herren weiter keinen Vorwurf. Ich will also bemerken, dass wir beim besten Willen neuerdings zum Schluss gekommen sind, dass wir diese Institution der Vertreter der Finanzverwaltung in den Bezirken notwendig haben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. In jedem Amtsbezirk besteht in der Regel eine Amtsschaffnerei. Wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, soll ein Amtsschaffner für mehrere Amtsbezirke bestimmt oder die Besorgung des Amtes einem andern Beamten übertragen werden.

§ 19.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Der Geschäftskreis der Amtsschaffner umfasst:
1. Den Einzug der Einnahmen des Staates gestützt auf die Bezugsanweisungen, die auf die Amtsschaffnereien ausgestellt sind.
2. Die Auszahlung der auf die Amtsschaffnereien ausgestellten Zahlungsanweisungen.
3. Die Besorgung derjenigen interimistischen (nicht zum voraus angewiesenen) Einnahmen und Ausgaben, zu deren Vollzug sie von den betreffenden Verwaltungen autorisiert oder beauftragt werden.
4. Die Mitwirkung bei der Veranlagung und beim Bezug der direkten und indirekten Steuern und der Staatsabgaben überhaupt, soweit sie hiezu von den betreffenden Verwaltungen beauftragt werden.
5. Die Beaufsichtigung des Staatsvermögens in den Bezirken.

---

§ 20.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommt nun die Salzverwaltung. Wir haben in den verschiedenen Teilen des Landes Salzfaktoren, und zwar in Pruntrut, Delsberg, Biel, Burgdorf, Aarwangen, Bern und Thun. Einzig der Salzfaktor von Bern befasst sich mit nichts anderem als der Salzverwaltung; alle übrigen sind Amtsschaffner. Die ganze Salzhandlung wird überhaupt von einem sehr kleinen Stab dirigiert. Ich habe schon in der Kommission erklärt, es wäre gut, wenn alle Zweige der Staatsverwaltung so organisiert wären. Wir haben es da mit einer Musterleistung der alten Verwaltung zu tun, sie kommt schon von hundert Jahren her. Wir haben nur einen einzigen Beamten, den in Bern, und daneben vielleicht noch einen oder zwei Magaziner.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Der Regierungsrat teilt den Kanton in Faktoreikreise ein, in der Weise, dass mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse ein geordneter Vertrieb des Salzes in allen Gegenden gewährleistet ist.

---

§ 21.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Jedem Faktoreikreis steht ein Salzfaktor vor. Wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, soll die Besorgung des Amtes einem andern Staatsbeamten übertragen werden.

---

§ 22.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Der Geschäftskreis der Salzfaktoren umfasst:
1. Die Salzbestellungen bei den Salinen.
2. Die Besorgung des Salzverkaufes an die Salzauswäger.
3. Die Kassaführung über die bezüglichen Verhandlungen.
4. Der Verkehr und die Aufsicht über die Verkaufsstellen.

---

§ 23.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommt nun der andere Teil der Direktion der Finanzen und Domänen: die Domänenverwaltung. § 23 umschreibt den Geschäftskreis dieser Verwaltung. Die Vorschriften stehen in der Hauptsache bereits im Gesetz und in andern Dekreten und werden hier der Uebersichtlichkeit wegen zusammengestellt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. In den Geschäftskreis der Domänenverwaltung fallen die sämtlichen Angelegenheiten, die sich auf den Grundbesitz des Staates beziehen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung überwiesen sind:

Insbesondere besorgt sie:
1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung dieses Grundbesitzes.
2. Die Führung des Domänenetats.
3. Die Führung der Pacht- und Mietzins-Kontrollen.
4. Die Vorbereitung des Ankaufes und Verkaufes von Liegenschaften.
5. Die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben der Domänenverwaltung.

---

§ 24.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sieht man, dass die Domänenverwaltung eine etwas abgeblasste Bedeutung hat, indem sie keinen eigenen Sekretär bekommt. Der Sekretär der Finanzverwaltung besorgt auch die Domänenverwaltung. Wir hätten ja vielleicht den Anlass benützen können, um einen eigenen Sekretär zu verlangen, aber wir wollen versuchen, die Sache auch in Zukunft nach

der bisherigen Organisation durchzuführen. Tatsächlich ist es so, dass einer der qualifizierten Angestellten sich mit diesen Fragen befasst.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Die Geschäfte der Domänenverwaltung werden vom Sekretariat der Finanzdirektion besorgt.

---

§ 25.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Besoldungsverhältnisse geordnet. Für die allermeisten Beamten sind sie im Besoldungsdekret geordnet. Nicht geordnet sind sie dort für den Kriegssteuerverwalter. Dieser hat eine so selbständige Stellung, dass wir ihn aus der Zahl der übrigen Adjunkten herausnehmen mussten. Wir mussten es übrigens schon jetzt tun. Der Mann ist selbständig und hat eine selbständige Tätigkeit für sich; darauf muss man Rücksicht nehmen und kann ihn nicht gleich behandeln wie diejenigen Adjunkte, die schliesslich nur nach Weisung des Steuerverwalters arbeiten. Wir beantragen, ihm nicht eine Besoldung von 5700 bis 7500 Fr. auszusetzen wie für die Adjunkten, sondern eine Besoldung, die ungefähr derjenigen entspricht, welche unsere Beamten zweiten Grades, um mich so auszudrücken, wie Kantonsbaumeister, Forstmeister, Chef des statistischen Bureaus, Kantonstierarzt und dergleichen, beziehen. Ich wiederhole, um einen tüchtigen Mann zu bekommen und ihn der Verwaltung zu erhalten, haben wir schon jetzt provisorisch eine andere Besoldungsordnung einführen müssen. Denn seitdem der Bund auch auf dem Gebiet der direkten Steuern tätig ist, braucht er Leute, die etwas davon verstehen, und da greift er naturgemäss leicht auf die kantonalen Verwaltungen. Er hat uns schon den frühern Steuerverwalter weggenommen, und wir stehen vor der Möglichkeit, dass auch der Kriegssteuerverwalter einen Ruf ins Bundeshaus bekommt. Dem müssen wir einigermassen dadurch steuern, dass wir ihn so stellen, dass er nicht aus finanziellen Gründen verpflichtet ist, wegzugehen, wenn er sich so verhält, wie er es sich und seiner Familie schuldig ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Die Besoldung des Kriegssteuerverwalters beträgt 7000—9500 Fr.

Die Besoldungen der übrigen Beamten sind im Dekret vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung geordnet.

---

§ 26.

Angenommen.

Beschluss:

§ 26. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es hebt die Dekrete vom 17. Dezember 1889 über die Organisation der Finanzverwaltung und vom 22. November 1897 betreffend die Ergänzung und Abänderung des Dekretes über die Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889 auf.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, Auskunft zu geben über den Stand der Rekursangelegenheit der Gemeinderatsersatzwahlen vom 6./7. September in Biel.

Stucki (Biel)
Monnier, Bütikofer, Weber (Biel), Hofer (Biel), Lüthy.

2. Durch den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist im Oberland, speziell im Simmental und Saanenland, der Absatz des überschüssigen Viehs verunmöglicht worden. Dadurch wird eine grosse Futternot eintreten. Wie gedenkt nun die Regierung der zu befürchtenden Katastrophe zu begegnen?

Müller (Boltigen)
und 11 Mitunterzeichner.

Gehen an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 18. November 1919,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Beuret, Frutiger, Girod, Hänni, Hess (Dürrenroth), Jost, Lehner, Leuenberger (Huttwil), Nicol; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boss (Grindelwald), Bucher, Chopard, Clémençon, Flückiger, Grimm, Jenzer, Ilg, König, Leschot, Messerli, Moor, Mosimann, Nyffeler, Riebaud, Rothen, Schlup, Schwarz, Wüthrich, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Thun.

(Siehe Nr. 51 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kirchgemeinde Thun besteht aus den Einwohnergemeinden Thun - Goldiwil - Strättligen und hatte nach einer Zählung, welche der Kirchgemeinderat am 10. Juli 1919 vornehmen liess, 14,198 Seelen. Davon entfallen auf Thun und Goldiwil 9733, Strättligen 4400 und Schwendibach 165. Zieht man davon ungefähr 800 Angehörige anderer Konfessionen — nach der letzten Volkszählung waren es 742 — ab, so kann man mit einer reformierten Bevölkerung von 13,000 und einigen hundert Seelen rechnen.

Die Kirchgemeinde war seit langen Jahren von zwei Pfarrern bedient, und diese zwei Pfarrer vermögen ihrer Aufgabe angesichts des Anwachsens der Bevölkerung nicht mehr ganz gerecht zu werden. Sie sind überlastet. Namentlich wird uns gemeldet, dass Strättligen, das eine Art Arbeitervorstadtgemeinde von Thun ist, kirchlich zu sehr vernachlässigt werden muss und dass dort das kirchliche Interesse in bedenklichem Masse schwindet. Der Kirchgemeinderat hat deshalb schon 1913 das Gesuch um Errichtung einer dritten Pfarrstelle eingereicht. Er begründete es namentlich auch mit dem Hinweis auf den kirchlichen Unterricht, der gegenwärtig nicht in genügender Weise erteilt werden könne. Die Zahl der Konfirmanden belief sich letztes Jahr auf 251. Wenn zwei Pfarrer vorhanden sind und sich in die Konfirmanden teilen, so gibt es für jeden eine Klasse von 125. In derartigen Klassen kann kein erspriesslicher Unterricht erteilt werden. Es muss daher auch hier der sog. abteilungsweise Unterricht eingeführt werden, der aber eine bedeutende Zeit beansprucht. Die Kirchgemeinde ist ausgedehnt. Es ist ein weiter Weg vom äussersten Zipfel von Strättligen, gegen Spiez, bis zur äussersten Grenze von Goldiwil, gegen das Sanatorium Heiligenschwendi. Die Kirchgemeinde ist zudem bergig, und die Läufe und Gänge der Pfarrer sind deshalb mit Mühseligkeiten verbunden. Wenn einer zu oberst im Goldiwil einen Krankenbesuch machen muss, so nimmt es ihm leicht einen halben Tag weg. Dazu kommen die Leichengebete, die auch in allen Teilen der Kirchgemeinde sowohl beim Haus als nachher am Grab vom Pfarrer besorgt werden müssen. Die Zahl der Beerdigungen betrug im Jahre 1918 219, der Taufen 295 und der Trauungen 123.

Der Kirchgemeinderat hat sein Gesuch von 1913 seitdem mehrfach erneuert, 1915, 1917 und wieder dieses Jahr. Wir mussten die Richtigkeit der Begründung des Gesuches ohne weiteres zugeben. Es ist auch bestens unterstützt von Regierungsstatthalter und Synodalrat. Wir konnten ihm aber nicht sofort entsprechen, weil wir noch andere Gesuche hängig hatten, die wir zuerst erledigen mussten. Es waren dies die Gesuche einiger stadtbernischer Kirchgemeinden. Es wurde der Johanneskirchgemeinde eine dritte Pfarrstelle gegeben, ebenso der Paulusgemeinde, und letzthin der Heiliggeistkirchgemeinde eine vierte. Ueberdies wurde die neue Kirchgemeinde, die Friedensgemeinde, im Mattenhof-Weissenbühl kreiert. Nun haben wir wieder etwas Luft für die Bedürfnisse anderer Kirchgemeinden. Da käme in erster Linie Thun an die Reihe, nachher das Gesuch, auch Bümpliz mit einer zweiten Pfarrstelle zu bedenken, dann die Gesuche von Mett-Madretsch, Tramlingen u. a. Das Gesuch von Thun ist durchaus begründet, und wir empfehlen es deshalb bestens zur Berücksichtigung. Die finanziellen Folgen sind die üblichen. Die Barbesoldung des Pfarrers beträgt nach dem neuen Dekret im Maximum 5800 Fr., dazu kommt eine Wohnungsentschädigung von zirka 1000 Fr. und eine Holzentschädigung von 400 Fr. Der Regierungsrat beantragt Eintreten auf das Dekret.

Boss (Sigriswil), Präsident der Kommission. Der Herr Kirchendirektor hat bereits die Notwendigkeit der Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Thun ausführlich begründet, so dass ich im Namen der Kommission nicht mehr viel beizufügen habe. Die Kirchgemeinde Thun ist sehr ausgedehnt und hat eine grosse Einwohnerzahl. Dazu gehört auch die Gemeinde Strättligen, und es ist angezeigt, dass ein eigener Seelsorger dort Wohnsitz habe. Er kann dort viel Gutes tun und die bestehenden Gegensätze ausgleichen. Es ist den beiden Pfarrern von

Thun, trotzdem sie tüchtige Geistliche sind, nicht möglich, die Gemeinde richtig zu pastorieren. Man muss nicht vergessen, dass Thun die Militäranstalten hat, ein grosser Fremdenort und der Sitz des Bezirksspitals ist. Die Pfarrherren sind stark in Anspruch genommen und vermögen ihrer Aufgabe nicht voll zu genügen und die Gemeinde so zu pastorieren, dass die Leute auf ihre Rechnung kommen. Es entsteht so grosser Indifferentismus gegenüber der Kirche, und die Gemeinde wird durch das Sektentum zerrissen.

Ein zweiter Punkt ist das Begräbniswesen. Auf dem Land ist es allgemein üblich, dass die Leute bei einer Beerdigung den Pfarrer im Haus haben wollen und ebenfalls am Grabe. So müssen die Pfarrherren oft stundenweit reisen, und die Beerdigungen müssen sich gewöhnlich nach dem Pfarrer einrichten.

Der wichtigste Grund ist der Konfirmandenunterricht. Es ist den beiden Pfarrherren unmöglich, die Kinder so zu unterrichten, dass sie etwas davon haben. Wenn das Kind nicht subjektiv, einzeln behandelt werden kann, so ist viel verloren, und Kinder und Eltern verlangen, dass dem Kind im Unterweisungsunterricht etwas mitgegeben werde auf den Lebensweg.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen namens der Kommission, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§§ 1—3.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret enthält die üblichen, in derartigen Erlassen immer wiederkehrenden Bestimmungen, und ich beantrage Ihnen, die drei Paragraphen in globo zu akzeptieren.

§ 1 statuiert, dass die neue Pfarrstelle den beiden übrigen koordiniert sein soll, dass man nicht einen ersten, zweiten und dritten Pfarrer hat, sondern dass die drei Pfarrer einander in Rechten und Pflichten gleichgestellt sind.

§ 2 sieht ein Regulativ vor, das der Regierungsrat nach Anhörung der beteiligten Behörden erlassen wird und das die kirchlichen Obliegenheiten unter den drei Pfarrern verteilen soll.

§ 3 bestimmt, dass das Dekret auf den 1. Januar 1920 in Kraft tritt und in die Gesetzessammlung aufzunehmen ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde Thun wird, mit Sitz in Strättligen, eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1920 in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Thun.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Klening und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Landwirtschaft.

(Siehe Seite 575 hievor.)

Klening. Die Motion, die ich seinerzeit im Schosse des Grossen Rates mit einer grössern Anzahl Mitunterzeichnern eingebracht habe, hat folgenden Wortlaut: «Wie kann die Arbeitslosigkeit durch die Landwirtschaft wirksam bekämpft werden, und was gedenkt der Regierungsrat zu tun, damit dieser Erscheinung auf eidgenössischem und kantonalem Boden auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft durch intensivere Bodenkultur entgegengetreten werde?»

Ich weiss wohl, dass die Durchführung dieser Motion heute schwieriger ist als in dem Moment, wo ich sie gestellt habe. Die allgemeine Lebensmittelversorgung ist bedeutend besser geworden, und wir stehen heute nicht mehr unter dem unmittelbaren Eindruck der Lebensmittelknappheit. Wir wollen uns glücklich schätzen, dass die allgemeine Lebensmittelversorgung sich infolge der Einfuhr fremder Lebensmittel bei uns gebessert hat. Aber trotz alledem dürfen wir uns nicht darauf vertrösten und meinen, es sei nicht mehr nötig, in der Schweiz in bezug auf die Lebensmittelproduktion weitere Anstrengungen zu machen. Die Einfuhrverhältnisse aus unsern bisherigen europäischen Einfuhrländern sind so unsicher geworden, dass wir heute schon allen Grund haben, unser Augenmerk auf eine rationelle Vermehrung unserer Lebensmittelproduktion zu richten. Die politischen Verhältnisse in unsern bisherigen Einfuhrländern zeigen uns, dass dort die Produktion

eine gewaltige Einbusse erlitten hat. Auch können wir uns auf die Länge nicht auf die Einfuhr amerikanischer Lebensmittel verlassen, denn Amerika wird nicht imstande sein, den ganzen europäischen Kontinent dauernd mit allem Nötigen zum Lebensunterhalt zu versorgen. Und wenn sogar auch bei der Landwirtschaft die Einführung der verkürzten Arbeitszeit platzgreifen sollte, so müsste der Ausspruch des amerikanischen Lebensmitteldiktators «Arbeiten oder verhungern» zur Wahrheit werden. Auch im italienischen Parlament hat man darauf hingewiesen, dass die Lage in bezug auf die Lebensmittelversorgung in Italien gegenwärtig ernster sei als je zuvor während des Krieges. Schwierige Verhältnisse haben wir selbstverständlich auch in Deutschland, und der englische Minister Lloyd George hat sich dahin ausgesprochen: Solange die Produktion in England nicht gehoben wird, solange wird die allgemeine Lage schlecht bleiben. In Amerika ist man bereits daran gegangen, sog. Ausfuhrverbote zu erlassen, indem man in erster Linie für das eigene Land sorgen will.

Wir dürfen daher schon sagen, dass die Arbeitsfrage im vollsten Sinne des Wortes zu einem Weltproblem geworden ist. Die Sabotierung der Produktion muss mit der Zeit Verhältnisse heraufbeschwören, die uns vielleicht später in bitterster Weise vor Augen geführt werden könnten. So hat der gleiche englische Minister Lloyd George, im Unterhaus erklärt, er habe gemeint, dass mit der Herabsetzung der Arbeitszeit keine Verminderung des Ertrages eintreten werde; diese Vermutung habe sich aber leider bis dahin nicht bewährt. Wir stehen also gegenwärtig vor der unumstösslichen Tatsache, dass das erschöpfte Europa zurzeit viel weniger produziert als vor dem Krieg. Es bleibt daher auch die Tatsache bestehen, dass, solange die Nachfrage auf dem Markte nach einem Produkt eine rege ist und die Nachfrage das Angebot übersteigt, die Preise nicht fallen können. Gegen dieses Gesetz kommt keine Regierung und keine Partei auf. Damit ist aber nicht gesagt, dass wir dem Fabrikarbeiter, der vielleicht im engen Fabrikraum vor der eintönigen Maschine stehen muss, die verkürzte Arbeitszeit nicht von Herzen gönnen mögen. Im Gegenteil, diese Einrichtung muss für diesen Arbeiter eine wahre Wohltat sein, und es muss auch gesagt werden, dass die freie Zeit in gesundheitlicher Beziehung auf ihn wohltätig wirken muss, sofern eben diese freie Zeit nicht missbraucht wird.

Nun zur Motion selbst. Wir stehen also vor der unumstösslichen Tatsache, dass wir in alle Zukunft dafür sorgen müssen, dass die Lebensmittelproduktion im eigenen Lande vermehrt und dadurch unser Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Ausland vermindert wird. Wir können nach dem bisherigen System den Bauern mit ihren wenigen Arbeitskräften nicht alles zumuten; wir können von ihnen nicht verlangen, dass sie alle grossen Flächen, die noch einer vermehrten Fruktifizierung harren, mit ihren wenigen Arbeitskräften kultivieren. In dieser Beziehung muss ein neues System platzgreifen, ein System, das sich vielleicht schon da und dort in einzelnen Betrieben bewährt hat. Um hier wirksam eingreifen zu können, muss man in erster Linie das Augenmerk darauf richten, dass die von Bund und Kanton auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge und der Arbeitslosenbeschäftigung gesprochenen Kredite rationell und produktiv verwendet werden. Angesichts der grossen finanziellen Schwierigkeiten, in denen sich heute der Bund und die Kantone befinden, erscheint es schon als angezeigt, die Kredite für die Arbeitslosenfürsorge rationeller zu verwenden, als es bisher geschehen ist, und diese Gelder etwas mehr in produktiver Arbeit anzulegen.

Unser verehrter Herr Regierungsrat Scheurer hat in einem Vortrag erklärt, dass im Kanton Bern, speziell im Gebiet des Grossen Mooses, noch weite Flächen seien, die einer vermehrten und verbesserten Kultur harren. Gleiches Land finden wir im Kanton Bern noch auf dem Tessenberg und in der Nähe von Delsberg. Und wenn wir unser Augenmerk ausser unsern Kanton richten, so finden wir solches Land im Kanton Waadt; Herr Direktor Martinet, Vorsteher der waadtländischen Versuchsanstalt, hat seinerzeit erklärt, der Kanton Waadt habe gegenwärtig noch zirka 25,000 bis 30,000 ha Land, die verhältnismässig schlecht oder gar nicht bebaut werden. Aehnliches Land finden wir im Gebiet der obern Juragewässerkorrektion, in der Nähe von Payerne und Avenches, dort, wo gegenwärtig die Zuckerfabrik Aarberg mit sehr gutem Erfolg und fast ausschliesslich mit Kunstdüngeranwendung produziert. Im weitern finden wir derartiges Land in der Nähe von Zürich-Altstetten, auf der Grenchener Weite und in den Kantonen Wallis und Tessin. Auf allen diesen Gebieten steht uns noch ein sehr weites Arbeitsfeld offen, um unsere Lebensmittelproduktion zu vermehren und, wie ich bereits angetönt habe, unsere Abhängigkeit vom Ausland zu vermindern. Hier wäre speziell der Ort, wo durch Einführung der industriellen Landwirtschaft mit viehlosem Betrieb noch eine Menge Arbeit, und zwar produktive und rentable Arbeit, gefunden werden könnte. Wieviel Geld wird z. B. heute vom Bund und den Kantonen für Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenbeschäftigung ausgegeben, wo zwar die Arbeiter in richtiger Weise Beschäftigung finden, wo aber bei der Arbeitsverrichtung nichts Produktives herausschaut. Das muss uns für die Zukunft zu Bedenken Anlass geben, dass dieses Geld nicht auf der ganzen Linie in produktiver Arbeit angelegt wird. Dieses System muss unsern Finanzhaushalt mit der Zeit ernstlich gefährden. Nach dieser Richtung muss unbedingt ein Gegengewicht gesucht werden.

Woher das Land zur Einführung der industriellen Landwirtschaft zu nehmen sei, habe ich Ihnen bereits gesagt. Zur Beschäftigung der Arbeitslosen würde man vor allem grössere arrondierte Komplexe Land pachten, das gegenwärtig vielleicht nur einem spärlichen Grasbau dient und keine Rendite abwirft. Die Arbeiter würden in sog. Amerikanerbauten untergebracht werden, ähnlich wie sie zurzeit die schweizerische Torfgenossenschaft verwendet. Es sind das Wohnräume, die jedem Arbeiter ein wohnliches und richtiges Unterkommen bieten. Als Kulturen auf diesen grossen Gebieten kämen in erster Linie Hackfrüchte und Gemüse in Betracht. Als Hackfrüchte würden wir Kartoffeln und Zuckerrüben anbauen. Die Zuckerfabrik Aarberg wurde seinerzeit im Interesse des Zuckerrübenbaues und der Förderung der Landwirtschaft überhaupt errichtet. Wir müssen aber leider konstatieren, dass sie gegenwärtig sehr wenig Zuckerrüben zur Verarbeitung bekommt und sich auf die Verarbeitung von ausländischem Rohzucker beschränken muss. Ebenso wurden seinerzeit die Brennereien

zur Hebung und Förderung des Kartoffelbaues errichtet. Auch diese Brennereien mussten bereits vor dem Krieg ihren Betrieb einstellen, indem der ausländische Sprit viel billiger bezogen werden konnte als der inländische. Das war ein grosser Nachteil für den inländischen Kartoffelbau. Während der Kriegsjahre hat die eidg. Alkoholverwaltung für ausländischen Trinksprit per Hektoliter 251 Fr. bezahlt. Wenn wir in Betracht ziehen, welchen Preis sie seinerzeit für den inländischen Sprit ausrichtete, so können wir sagen, dass ein Preis von 200 Fr. per Hektoliter Sprit ungefähr einem Kartoffelpreis von 15 Fr. per 100 kg gleichkäme. Würde die Alkoholverwaltung diesen Betrag für inländischen Sprit auslegen, so würde sehr viel Geld im Lande bleiben, und unsere Arbeitslosen, die wir in diesen Kolonien beschäftigen wollen, würden in ihrem eigenen Interesse, im Interesse ihrer Angehörigen und im Interesse der inländischen Volkswirtschaft arbeiten.

Man wird mir vielleicht einwenden, es sei unmöglich, dass städtische Arbeiter bei der Landwirtschaft Verwendung finden können. Es muss zugegeben werden, dass nicht alle sich eignen würden. Aber auf der andern Seite muss man auch sagen, dass viele städtische Arbeiter, die vorher vielleicht in einer Fabrik gearbeitet haben, sich bei landwirtschaftlichen Arbeiten vorteilhaft bewährten. Es liegen diesbezügliche Gutachten vor. Selbstverständlich würde der Betrieb nur während des Sommerhalbjahres aufrecht erhalten, und es wäre vielleicht mancher Fabrikarbeiter, der jahrelang in der Fabrik gearbeitet hat, froh, wenn er einen Sommer oder zwei sich in der schönen freien Natur betätigen könnte, das wäre für ihn vielleicht in gesundheitlicher Beziehung sehr zuträglich. In den Kolonien, die man gründen würde, müsste der Arbeiter richtig bezahlt werden, er soll einen gehörigen Lohn bekommen. Ich würde noch weiter gehen und ihn sogar am Ertrag interessieren. Es müsste für den Arbeiter doch ein ganz anderes Gefühl sein, wenn er sich sagen könnte, er arbeite nicht nur für seinen Arbeitgeber, sondern auch für sich selbst und seine Angehörigen. Das hätte auf der andern Seite auch den Vorteil, dass das Verständnis zwischen Stadt und Land ganz wesentlich gefördert werden könnte. Zur Führung der Kolonien müssten tüchtige Leute ausgewählt werden, die mit Verständnis und grosser Sachkenntnis dieser Arbeit vorstehen würden. Zur Uebernahme derartiger Betriebe würde ich jede Spekulationsgesellschaft und Genossenschaft ausschalten, der Bund oder die Kantone müssten diese Betriebe übernehmen und unter richtige Führung stellen.

Wenn wir an eine teilweise Realisierung der vom Bund und den Kantonen auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenbeschäftigung ausgelegten Gelder herantreten wollen, müssen wir unser Augenmerk auf diese Betriebe richten. Hierzu braucht es aber beidseitig guten Willen und etwas organisatorisches Talent, und dann kann viel erreicht werden zum Wohle unseres ganzen Landes und im Interesse unserer Volkswohlfahrt. Man mag mir entgegenhalten, was man will, die Zukunft wird uns doch lehren, dass das Problem der Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenbeschäftigung, sowie der rationellen Verwendung der von Bund und Kantonen hiefür ausgelegten Gelder nach dieser Richtung gelöst werden muss. Wir können uns unmöglich für alle Zeit auf die Einfuhr ausländischer Lebensmittel vertrösten. Wir müssen darnach trachten, dass alle die grossen Flächen, die wir im Schweizerland und speziell bei uns im Kanton Bern besitzen, rationeller und intensiver bewirtschaftet werden als bis dahin. Wenn eine solche Kolonie so ein Stück Land von zwei bis drei Jucharten pachten würde, das bis dahin vielleicht nur einem einseitigen Grasbau diente, würde nach zwei- bis dreijähriger Bewirtschaftung der Vorteil eintreten, dass das Land für Graswirtschaft wieder viel vorteilhafter wäre. Ich wiederhole, wir müssen das Problem nach dieser Richtung zu lösen suchen, und es soll der grosse Kanton Bern hier bahnbrechend und wegleitend vorgehen. Wer es mit Land und Volk und auch mit denjenigen gut meint, die vielleicht auf der Schattenseite des Lebens stehen, der kann nicht anders, als dieser Motion zustimmen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Klening hat richtig ausgeführt, dass wir in bezug auf die Beschäftigung der Arbeitslosen vor einem Problem stehen, und dass von seiten des Bundes und der Kantone alles getan werden muss, um dieses Problem in der Weise zu lösen, dass die Kräfte der Arbeitslosen in produktiver Arbeit Verwendung finden können. Die grosse Frage ist nur die, wie das Problem in diesem Sinne gelöst werden kann.

Herr Klening hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Lebensversorgung der Schweiz in hohem Masse vom Ausland abhängig sei und wir trotz der grossen Anstrengungen, die gemacht wurden, immer noch einen grossen Teil unseres Lebensbedarfes importieren müssen. Es müsse daher alles getan werden, um die im Inland vorhandenen Flächen zu einer intensiven Kultur überzuführen. Er hat dabei, abgesehen von einigen Flächen im Kanton Bern, namentlich auf die Flächen in den Kantonen Waadt, Zürich usw. aufmerksam gemacht. Was diese Frage der Kultivierung unseres Grund und Bodens anbelangt, so möchte ich doch darauf hinweisen, dass der Kanton Bern auf diesem Gebiet in den letzten Jahren sehr viel getan hat. Gerade die gestrige Sitzung des Grossen Rates hat neuerdings den Beweis geleistet, dass die Staatsbehörden geneigt sind, nach dieser Richtung sehr grosse Opfer zu bringen. Wenn wir im Laufe von wenigen Jahren von Staats wegen einige Millionen für die Förderung von Bodenverbesserungen ausgegeben haben, so ist das nichts anderes, als einerseits ein sehr wichtiges Mittel zur Hebung der Arbeitslosigkeit und anderseits zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion. Wir haben bis dahin immer gesucht, Bodenverbesserungen dort zu fördern und zu subventionieren, wo Arbeitslose vorhanden waren, die beschäftigt werden sollten, und wir haben jeweilen gesucht, die Arbeitslosen an solche Orte hinzubringen. Es ist in dieser Richtung in den letzten Jahren bei uns viel geschehen. Wenn wir heute im Belpmoos, im Gürbetal, in Münchenbuchsee und im Seeland Hunderte von Arbeitern beschäftigen, so ist das nichts anderes als das Bestreben, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und in Verbindung damit produktive Arbeit zu leisten, den Boden so zuzubereiten, dass er nachher für die landwirtschaftliche Produktion geeignet ist. Herr Grossrat Klening hat mit Recht darauf hingewiesen, dass es unter Umständen recht schwer sei, Leute aus ganz andern Branchen herauszunehmen und für derartige Arbeiten zu

verwenden. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass z. B. Arbeiter der Uhren- oder Metallbranche, die zur Erstellung von Gräben u. dgl. verwendet werden, in der ersten Zeit mit Rücksicht auf das Ungewohnte dieser Arbeit nicht so viel Arbeit leisten können, als sie leisten sollten, um einen entsprechenden Arbeitslohn zu verdienen. Da hat man in der Weise geholfen, dass für die erste Zeit vom Bund aus die Differenz bezahlt wurde. Das kann eine Zeitlang gehen, nicht aber auf die Länge. Es ist daher immer noch das Bestreben zu unterstützen, den Arbeiter in seiner eigenen Branche, die er gelernt hat, zu beschäftigen. Ein richtiges Mittel zur Hebung der Arbeitslosigkeit ist darum zunächst eine möglichst gut organisierte Arbeitsvermittlung, die sich über das ganze Land erstreckt und mit Leichtigkeit im Falle ist, Arbeitslose gewisser Branchen, die momentan keine Beschäftigung haben, an die Orte hinzudirigieren, wo Beschäftigung vorhanden ist.

Ein weiteres Mittel, um die landwirtschaftliche Produktion in Verbindung mit den Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit zu fördern, ist die Unterstützung der sog. industriellen Landwirtschaft. In der Ostschweiz haben sich derartige Genossenschaften gebildet; auch hier in Bern ist eine entstanden, welche im Belpmoos ein grosses Areal gepachtet hat, die dort drainieren will und keinen andern Zweck verfolgt, als einerseits die Arbeitslosigkeit zu heben und anderseits für die Arbeiter ihrer Etablissemente die nötigen Lebensmittel zu produzieren. Dem Grossen Rat wird wahrscheinlich noch in dieser Session eine Vorlage zugehen, wonach der Kanton Bern, ähnlich wie der Bund, sich bei der Genossenschaft mit einem gewissen Kapital in Anteilscheinen beteiligen wird. Dabei erwartet man keine grosse, oder wir wollen lieber sagen, überhaupt keine Verzinsung dieser Anteilscheine, sondern ist zufrieden, wenn das Kapital nach einiger Zeit wieder zurückgezahlt wird.

In einem Punkt geht Herr Grossrat Klening zu weit, nämlich, wenn er dem Staat und Bund die Aufgabe übertragen will, von sich aus Land zu pachten und in Betrieb zu setzen, indem er beispielsweise Baracken erstellt und dort die Arbeiter einlogiert. Die Erfahrung lehrt — und darüber wollen wir uns einmal ganz klar werden — dass der Staat und Bund als solche für die direkte Lösung derartiger Aufgaben nicht geeignet sind, sondern dass diese Aufgaben viel richtiger von privaten Gesellschaften übernommen werden, allerdings mit der Einschränkung, dass bei diesen der gemeinnützige Charakter in den Vordergrund treten soll. Ich möchte da darauf hinweisen, dass gerade der Konsumverein Basel angefangen hat, Landgüter anzukaufen und selbst zu bewirtschaften. Derartige Vereinigungen sind sehr geeignet, Oedland zu pachten. Ich erinnere ferner an die Vereinigung «La Charrue» im Kanton Waadt, die während der Kriegszeit auch grosse Ländereien gepachtet und sie durch Arbeitslose zu kultivieren gesucht hat. Ich darf hier auch an die Zuckerfabrik Aarberg erinnern, welche die gleiche Aufgabe verfolgt, indem sie geeignete Ländereien pachtet — im Kanton Waadt z. B. über 1500 Jucharten — und bebaut. Solche Gebilde sind weit besser geeignet, derartige Betriebe zu errichten und zu leiten, als der Staat oder der Bund. Denn da wird genauer gerechnet, das Geschäft wird auf eine kaufmännische Grundlage gestellt, und das kann viel besser geschehen, als wenn der Staat es tut. Der Staat ist nach dieser Richtung viel unbehilflicher, er hat viel mehr Mühe, die betreffenden Organe zu finden, und der Betrieb wird teuer. Geeigneter als der Staat wäre eine Stadt- oder grössere Gemeindeverwaltung; ihr liegt das viel näher als der Staatsverwaltung.

Der Regierungsrat ist einverstanden, die Motion ohne Präjudiz entgegenzunehmen und die in derselben enthaltenen Intentionen zu unterstützen und zu fördern, soweit es im Bereich der Möglichkeit ist. Dabei mache ich aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass momentan die Auffassung der Regierung dahin geht, dass es richtiger ist, wenn die Organisation landwirtschaftlicher Betriebe grossen Umfangs auf privater Grundlage, durch gemeinnützige Gesellschaften und Gemeindeverwaltungen, erfolgt und nicht direkt durch Bund und Kanton, indem diese vielmehr Mühe haben, die nötigen Organe zu bekommen, die Staatsverwaltung eine wenig bewegliche ist und das endgültige Resultat nicht günstig ausfallen würde. In diesem Sinne nimmt der Regierungsrat die Motion entgegen.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Gesetz

betreffend

Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 52 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie wir alle und alle Lebensverhältnisse sind auch die Eisenbahnen vom Krieg stark betroffen worden. Ihr Schicksal war ein ganz verschiedenes. In der ersten Zeit sozusagen Betriebseinstellung, Kriegsfahrplan, Einberufung eines grossen Teils des Personals und infolgedessen eine schwere Beeinträchtigung des Verkehrs. Nachher, in den Jahren 1915, 1916 und namentlich 1917, haben sich die Verhältnisse ganz sichtlich gebessert, so dass im Bericht des Regierungsrates über die Finanzlage des Staates von 1917 als eine der möglichen Einnahmequellen der Ertrag der Eisenbahnkapitalien erwähnt werden konnte. Bei mehreren unserer Gesellschaften kam es so weit, dass sie ihre Bilanz vollständig in Ordnung bringen, Reserven zurücklegen konnten und unmittelbar vor der Möglichkeit standen, Dividenden auszuzahlen. In einem Ausnahmezustand befand sich allerdings während der ganzen Zeit die Lötschbergbahn, welcher der internationale Verkehr fehlte und die von 1915 an in schwierigen finanziellen Verhältnissen steckte. Die andern Bahnen aber machten im grossen und ganzen eine gute Entwicklung durch und waren für den Staat keine Sorgenbringer und Geldfresser, sondern unter Umständen sogar Geldbringer.

Mit dem Frühling 1918 hat sich die Sachlage sozusagen von einem Tag auf den andern geändert, als

die Kohlenpreise auf die unerhörte Höhe stiegen, auf der sie sich trotz aller schönen Worte und Zeitungsartikel heute noch befinden. Unsere Dampfbahnen wurden dadurch in ausserordentlicher Weise in Mitleidenschaft gezogen und die Verhältnisse gestalteten sich derart, dass an manchen Orten geradezu mit der Einstellung des Betriebes gerechnet werden musste. Allen Tariferhöhungen und allen Einschränkungen der Fahrleistungen zum Trotz wies eine Bahn nach der andern Betriebsergebnisse auf, die in ihrer Gesamtheit kaum mehr imstande waren, den Betriebsausfall zu decken. Ein sprechendes Beispiel dafür bietet die Gürbetalbahn. Sie konnte Ende 1917 als vollständig konsolidiert angesehen werden und war in der Lage, eine Dividende von 3% auszuzahlen. Zur Stunde hat sie einen ganz gewaltigen Ueberschuss der Betriebsausgaben und von einer Verzinsung ihrer Obligationen kann nicht mehr die Rede sein. In mehr oder weniger gleichem Umfang sind die andern Dampfbahnen betroffen worden, während die elektrisch betriebenen Schmalspurbahnen im Grund der Dinge von der ganzen Geschichte nur die Vorteile hatten, nämlich auf der einen Seite die Tariferhöhungen und auf der andern Seite einen grössern Verkehr, weil sich nach und nach alles auf diese Schmalspurbahnen zusammendrängte. Es gab einen Augenblick, wo die Herren von Langental, wenn sie nach Bern reisen wollten, ihre alte Stammlinie verlassen mussten und mit der elektrischen Schmalspurbahn über Wiedlisbach nach Niederbipp, von dort nach Solothurn und von hier nach Zollikofen und Bern fuhren und über diese Verbindung sehr froh waren. Man suchte auf allen möglichen Umwegen sein Ziel zu erreichen; dadurch ging es den elektrischen Schmalspurbahnen gut, sie bekamen einen grossen Verkehr und eine grosse Bedeutung, während auf der andern Seite der Verkehr auf den Dampfbahnen immer mehr zurückging.

Zu der Kohlennot kamen die vermehrten Besoldungsausgaben, die nach und nach eine Höhe erreichten, welche die Bahnen geradezu erdrückt. Man kann daher wohl sagen, dass unsere sämtlichen Dampfbahnen sich zur Stunde in einer Lage befinden, aus der sie sich ohne fremde Hülfe nicht mehr herausarbeiten können. So wenig wie ein Privatmann, der sich in ganz schwierigen Finanzverhältnissen befindet, das leisten kann, wozu er eigentlich imstande wäre, so wenig kann auch eine Bahn dem Verkehr richtig dienen, wenn sie mit jedem Rappen rechnen und jedesmal, wenn sie einen Zug mehr führen, etwas schneller fahren oder dem Personal etwas mehr Lohn geben sollte, sich sagen muss: das wäre alles recht und gut, aber ich vermag es nicht.

Nun hat die Sache einen Umfang angenommen, dass wir nicht länger zusehen dürfen, sondern helfend eingreifen müssen. Wir im Kanton Bern haben uns bereits im Mai 1918 auf den Boden gestellt, dass wirksame Hilfe geleistet werden muss, und zwar in der Weise, dass man die Bahnen zum Uebergang zum elektrischen Betrieb veranlasst. Der Bericht des Regierungsrates vom August 1918 ist Ihnen bekannt, und der Grosse Rat hat sich vor einem Jahr auf den Boden gestellt, dass er die Elektrifikation der sämtlichen Bahnen veranlassen und so rasch als möglich durchführen wolle. Der Herr Eisenbahndirektor, der über diesen Teil der Angelegenheit besser orientiert ist als ich, wird entweder beim Eintreten oder bei den betreffenden Artikeln Auskunft darüber geben, wie weit die Elektrifikation bereits geraten ist. Seit einem Jahr ist viel gearbeitet worden und man wird in kurzer Zeit an verschiedenen Orten die Vorteile des elektrischen Betriebes geniessen.

Aber wir sind im Kanton Bern nicht einzig geblieben, sondern auch der Bund musste sich der Sache annehmen. Der Bundesrat hat vor ungefähr Jahresfrist den Bundesbehörden ein Bundesgesetz vorgelegt, in dem er eine doppelte Hülfe für notleidende Eisenbahnen vorsieht. Erstens gibt er ihnen Beiträge zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zweitens Beiträge an die Elektrifikation. In den eidgenössischen Räten ging — für mich etwas merkwürdigerweise — die Sympathie namentlich auf den ersten Vorschlag, Hülfeleistung an notleidende Bahnen, während die Elektrifikation von verschiedenen Seiten eine ziemlich abschätzige Beurteilung erfuhr. Wir haben uns beständig auf den Boden gestellt: Wir wollen lieber elektrifizieren; wenn es auch viel kostet, so ist doch jeder Franken, den man ausgibt, in einem bleibenden Wert angelegt, während, wenn wir mit Dampf weiterfahren und den notleidenden Bahnen durch Beiträge à fonds perdu die Aufrechterhaltung dieser Betriebsart ermöglichen, alles zum Kamin hinausgeht und das Geld verloren ist. Im Bund wurde diese Auffassung nicht geteilt, und die Bundesversammlung hat daher vor Jahresfrist den Bestandteil, der sich auf die Unterstützung von notleidenden Bahnen bezog, aus dem Bundesgesetz herausgenommen und mit grosser Raschheit erledigt. Bereits im Dezember letzten Jahres ist ein Bundesbeschluss darüber ergangen, wonach der Bund in einem Umfang, auf den ich später noch zu sprechen kommen werde, notleidenden Bahnen beispringen kann, um den Verkehr aufrechtzuerhalten. Gestützt auf diesen Bundesbeschluss haben wir im Kanton Bern bereits mehrere Bahnen geschützt oder sind im Begriff, es zu tun. Die erste dieser Bahnen war merkwürdigerweise eine elektrische Schmalspurbahn, die also nicht das typische Beispiel für die Verhältnisse bieten würde, nämlich die Berner Oberlandbahnen, die wohl elektrisch fahren, bei denen aber der Fremdenverkehr das Hauptaliment bildet. Dieser Bahn ist man zu Hülfe gekommen. Andere Bahnen haben die Hülfe ebenfalls angerufen, so die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, die Glovelier-Saignelégier-Bahn und die Biel-Meinisberg-Bahn. Wir werden wahrscheinlich in kurzer Zeit für diese Bahnen Vorlagen machen müssen.

Der zweite Teil des ursprünglichen Bundesbeschlusses, die Unterstützung der Elektrifikation, wurde dann in ein Bundesgesetz umgewandelt. Das Gesetz ist im Laufe dieses Jahres in der Bundesversammlung durchberaten und fertiggestellt worden. Gegenwärtig läuft die Referendumsfrist, die am 6. Januar zu Ende gehen wird, und man darf wohl annehmen, dass sie unbenützt ablaufen wird, so dass wir nun auch für die Elektrifikation die Bundeshülfe haben und auch auf diesem Feld der Tätigkeit, dem wir im Kanton Bern den Vorzug geben, die nötige gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Nun ist aber in beiden Richtungen, sowohl in bezug auf die Unterstützung notleidender Bahnen als in bezug auf die Unterstützung der Elektrifikation, der Bund nicht etwa so weit gegangen, und mit vollem Recht, dass er alles zahlt, sondern er macht seine Leistung abhängig von derjenigen der betreffenden Gegend, des Kantons und unter Umständen

der Gemeinde und wer sonst noch in Betracht fallen kann. Er gibt seinen Beitrag nur unter der Voraussetzung, dass von dieser Seite ein gleich hoher Beitrag verabfolgt werde. Nun sind wir für diese Mithülfe an unsere Gesetzgebung gebunden. Diese geht nicht so weit, dass es uns möglich gewesen wäre, die Bundeshülfe in dem Umfang für den Kanton in Anspruch zu nehmen, wie es nötig gewesen wäre. Infolgedessen sind wir gezwungen, unser gegenwärtiges Eisenbahngesetz abzuändern, um die gesetzliche Grundlage zu finden, dass wir einerseits die gesamte Hülfeleistung des Bundes in Anspruch nehmen und anderseits seitens des Kantons diejenige Hülfe gewähren können, die notwendig ist, wenn man die ganze Sache in Gang bringen will.

Das war die unmittelbare Veranlassung zur Abänderung des Gesetzes, und daraus ergibt sich auch dessen Inhalt. Ein Abschnitt des Gesetzes handelt von der Unterstützung notleidender Eisenbahnen, ein anderer von der Elektrifikation unserer Dampfbahnen. Die grosse Frage war nun die: Wollen wir es bei diesen Vorschriften bewenden lassen oder wollen wir nicht das gesamte Eisenbahngesetz revidieren? Wollen wir nur die bestehenden Bahnen entweder auf dem Wege der Notunterstützung aufrechterhalten oder elektrifizieren, und wollen wir von neuen Bahnen, die noch im Stadium der Projekte sind, gar nichts sagen? Der erste Gedanke des Regierungsrates und insbesondere der Eisenbahndirektion war: wir wollen nur eine Teilrevision vornehmen, wir wollen dasjenige tun, was uns unmittelbar dient und notwendig ist, und alle diejenigen Gegenden, die noch auf eine Bahn hoffen, sollen sich vorläufig noch gedulden. Ich muss erklären, dass mir als Finanzdirektor diese Art der Auffassung durchaus begreiflich und sympathisch war. Als wir aber an die Arbeit gingen, mussten wir uns überzeugen, dass wir auf dem Wege allein nicht durckommen.

Man muss sich vergegenwärtigen, wie sich die Verhältnisse gestaltet haben. Das Eisenbahngesetz von 1912 sieht eine ganze Reihe (22) von Eisenbahnprojekten zur Subventionierung vor. Davon sind einige ausgeführt, andere waren im Augenblick des Kriegsausbruchs in der Ausführung begriffen. Einzelne von diesen, wie Bern-Solothurn, Nidau-Ins, Langenthal-Melchnau, sagten: Es mag kosten, was es will, wir führen den Bau durch. Andere wiederum stellten sich auf den Boden: Wir sind nicht genügend erstarkt, wir sind nicht in der Lage, alle diese Schwierigkeiten des Kriegsbaues auf uns zu nehmen, wir wollen bessere Zeiten abwarten. So die Bahnen Herzogenbuchsee-Utzenstorf-Lyss und Herzogenbuchsee-Wangen, für welche der Grosse Rat bereits den Finanzausweis genehmigt und die Staatssubvention beschlossen hatte. Diesen Bahnen ist das Gitter sozusagen vor der Nase heruntergefallen und in den betreffenden Gegenden herrscht seither beständig Unruhe darüber, was aus diesen Bahnen werden soll. Fast jeden Frühling oder Sommer spricht eine Abordnung bei uns vor, um zu fragen, was wir mit diesen Bahnen im Sinne haben, und wir antworten ihr: Wenn sie das nötige Geld aufbringen, wollen wir dafür sorgen, dass auch wir es aufbringen. Die Delegationen sprechen regelmässig vor, um die Verjährung zu unterbrechen und hoffen auf bessere Zeiten.

Anderseits hat sich auch während des Krieges gezeigt, welch gewaltige Stütze für unsere Volkswirtschaft unsere Bahnen sind. Namentlich die Schmalspurbahnen mit elektrischem Betrieb, die nun durchs Land führen und nach und nach einen bestimmten Typus angenommen haben. Es ist begreiflich, dass diejenigen Gegenden, welche seit Jahren auf eine Bahn gehofft haben und sehen, wie andere Gegenden davon profitieren, den Standpunkt vertreten: Wenn wir leistungsfähig bleiben wollen, müssen auch wir eine derartige Bahn haben; mit dem alten Eisenbahngesetz können wir keine bauen, also verlangen wir eine Anpassung des Eisenbahngesetzes an die heutigen Verhältnisse, mit andern Worten, wir wünschen, dass die Subvention des Staates auf einen andern Boden gestellt wird, indem die Erstellungskosten sich nicht nur verdoppelt, sondern fast verdreifacht haben. Wenn man billig denkt, kann man diesen Begehren und Wünschen die Berechtigung nicht absprechen. Denn alle diese Bahnen sind ursprünglich im Gesetz gleich behandelt worden. Die einen hatten etwas mehr Glück. Es ist oft eine Frage des Glücks, wer an der Spitze der Bahn steht, ob jemand mit Energie und Verständnis, oder Leute, die etwas mehr zögernd vorgehen. Oft ist es auch eine Frage des Glücks, ob man einen Ingenieur findet, der auf den ersten Wurf ein Projekt vorlegt, das man brauchen kann. Es ist eine Frage des Zufalls, ob die betreffende Gegend sich sofort auf ein Tracé einigt oder sich jahrelang streitet, ob die Bahn über diesen Stutz fahren oder an jenem Wirtshaus vorbeiführen soll. Alle diese Fragen sind vom Zufall abhängig, und es ist begreiflich, dass diejenigen, denen der Zufall nicht hold war, es empfinden würden, wenn sie deshalb verkürzt werden und ohne Bahnverbindung bleiben sollen.

Es sprechen aber auch Gründe von sehr grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Ausgestaltung unseres Bahnwesens. Wir haben in unserer Eisenbahnpolitik viele Fehler gemacht, und wenn man wieder anfangen könnte, würde man wahrscheinlich manches anders machen. Aber im grossen und ganzen dürfen wir doch sagen, dass der Hauptzweck, nämlich der Anschluss fast des ganzen Kantonsgebietes an den grossen Verkehr, erreicht worden ist. Wenn man sieht, welchen Einfluss die Bahnen in Gegenden, in denen früher eine Bahn als etwas Unmögliches angesehen wurde, auf die Volkswirtschaft ausgeübt haben, so ist es klar, dass auch die andern Gegenden dieses Vorteils teilhaftig zu werden wünschen. Es ist das übrigens nicht nur ein Vorteil für die betreffende Gegend, sondern für das ganze Land. Es bestehen leider keine Zahlen darüber, was das Grosse Moos während des Krieges für die Lebensmittelversorgung des ganzen Kantons und darüber hinaus für einen grossen Teil der Eidgenossenschaft geleistet hat. Ich habe für mich einen ganz groben Ueberschlag gemacht und glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage, dass die letztes Jahr im Grossen Moos gepflanzten Kartoffeln genügten, um eine Bevölkerung von 300,000 bis 500,000 Seelen damit zu versorgen. Das wäre ohne Bahnverbindung unmöglich gewesen. Und wie hat man zuerst gelacht, als es hiess, man wolle die Gürbetalbahn erstellen — so eine «Kabisbahn»! Aber man sieht, wie diese Bahn den Anstoss gegeben hat, dass die bisher nicht genügend bebauten Flächen des Gürbetals einer intensiven Bebauung eröffnet wurden. Denken Sie an die Bahn nach Schwarzenburg und sehen Sie, welche Entwicklung sie in jene Gegend gebracht hat. Oder denken Sie an andere

Orte, wie die Erstellung derartiger Nebenbahnen für die betreffende Gegend geradezu eine Existenzfrage geworden ist.

Dabei hat sich eines gezeigt. Es hiess immer, je mehr Bahnen erstellt werden, desto mehr laufen die Leute vom Land weg den Städten zu. Wenn man die Sache untersucht, ist die Wirkung gerade die gegenteilige. Je besser einer von seinem angestammten Wohnsitz fort kommt und wieder zurück, desto lieber bleibt er. Er sagt sich: ich habe Verbindung mit der grossen Welt, ich kann mein Geschäft auch hier betreiben, wo ich aufgewachsen bin, ich bleibe da. So dient die Bahn dazu, dass die Entvölkerung gewisser abgelegener Gegenden aufhört und die Bevölkerung über das ganze Gebiet der Volkswirtschaft, mit Inbegriff der Landwirtschaft, sesshafter wird. Wer sich einzelne Beispiele vor Augen hält, wird zugeben, dass auch kleine Bahnen diese Wirkung gehabt haben. Wir können vom Standpunkt des Kantons aus nichts anderes wünschen und hoffen, als dass die bisherige Siedelung abgelegener Gemeinden aufrecht erhalten bleibt und die Leute dort bleiben, schon aus dem einfachen Grund, weil man die abgelegenen Täler nicht von der Stadt aus bebauen kann. Wir haben alles Interesse daran, dass die Bevölkerung sich über das ganze Land verteilt.

Das hat schliesslich den Regierungsrat veranlasst, das ganze Gesetz in Revision zu ziehen und neben der Hilfe für notleidende Bahnen und der Subventionierung der Elektrifikation auch diejenigen Gegenden so gut als möglich zu berücksichtigen, die zur Stunde noch auf eine Bahnverbindung hoffen.

Das ist der Werdegang des Gesetzes, über das sich nun der Grosse Rat zu äussern hat. Ueber den Inhalt der Vorlage will ich bei der Eintretensdebatte nicht viel sagen. Ich bemerke bloss, dass wir im allgemeinen als Grundlage das bisherige Eisenbahngesetz genommen haben. Wir haben den Anlass benützt, um es etwas übersichtlicher zu gliedern. Wir haben es eingeteilt in den Abschnitt über die neuen Bahnen, dann in das Kapitel über die Elektrifikation, das Kapitel über die Notunterstützung, um mich so auszudrücken; nachher haben wir in einem Kapitel die allgemeinen Bestimmungen, die sich namentlich auch über das Aufsichtsrecht aussprechen, zusammengefasst und endlich ein Schlusskapitel über die Beschaffung der Mittel beigefügt. Auf diese Art haben wir in der Form ein etwas handlicheres Gesetz aufgestellt, von dem wir glauben, dass es den heutigen Verhältnissen entspricht.

Es entsteht allerdings die Frage, wie man dazu kommen kann, in einer derart schweren Zeit, wie wir sie gegenwärtig durchmachen, dem Volk und Staat neue Lasten aufzuerlegen. Aber auch hier darf man sagen, dass wir gebundene Hände haben. Wir dürfen unsere Bahnen in ihrer grossen Not schon mit Rücksicht auf die darin angelegten grossen Kapitalien nicht verlassen, aber auch deshalb nicht, weil sie dem Land den allergrössten Dienst geleistet haben und noch leisten müssen. Gleich wie wir gezwungen durch die Verhältnisse, die stärker sind als der menschliche Wille, andere schwere Lasten auf uns nehmen müssen, so müssen wir auch diese Last zu tragen suchen. Sie wird allerdings schwer sein, aber wenn im Volk der Wille vorhanden ist, die nötigen Opfer zu bringen, wird es der bernischen Volkswirtschaft möglich sein, auch diese Last neben den andern zu tragen. Wir haben bisher die Erfahrung gemacht, dass wir für unsere Bestrebungen den nötigen Boden in den verschiedenen Landesteilen finden, sowohl für die Notunterstützung als für die Elektrifikation. Wir konnten mit den Vorarbeiten nicht warten, bis das Gesetz durchberaten und angenommen ist, namentlich auch deshalb nicht, weil wir immer noch auf das Bundesgesetz warten mussten, sondern wir haben bereits eine Reihe von Fällen an die Hand genommen. So haben wir Beitragsleistungen vorgenommen an die notleidenden Oberlandbahnen; dabei mussten wir uns ebenfalls an die notleidenden Gemeinden Interlaken, Grindelwald und Lauterbrunnen wenden, und sie haben erklärt: wir helfen mit und so tief wir in der wirtschaftlichen Not stecken, so fest sind wir überzeugt, dass das Schwerste, was uns treffen könnte, die Einstellung des Bahnbetriebes wäre. Das gleiche Verhältnis besteht bei der Glovelier-Saignelégier-Bahn, wo die Beteiligung der Gemeinden gar nichts zu reden gab und diese einfach erklärten: Sagt uns, wieviel es ausmacht, und wir werden es zahlen. Auf dem Gebiet der Elektrifikation haben wir uns auch an Gemeinden gewendet und überall Verständnis nicht nur in Worten, sondern auch in Taten gefunden. Wir mussten nur an einem einzigen Ort etwas nachhelfen, wo so ein richtiger Schlaumeier aufgestanden war, welcher der Gemeinde sagte, das werde gleichwohl gemacht, sie solle nichts zahlen. Der Regierungsrat musste dort erklären: Wenn ihr nicht mithelfen wollt, so werden wir dem Grossen Rat niemals die Elektrifikation befürworten und ihr könnt dann mit Dampf fahren, solange es eurem guten Ratgeber gefällt. Dieser Argumentation konnte sich die betreffende Gemeinde nicht entziehen; sie sah ein, dass sie falsch beraten war und dass eine solche Schlauheit nichts nützt, sondern dass man mit Ehrlichkeit und Opferwilligkeit weiter kommt. So wird nun auch dort geholfen. An andern Orten gab die Mitwirkung der Gemeinden, wie bemerkt, sozusagen nichts zu reden, und an einzelnen Orten haben noch vor den Gemeinden Private in löblicher Weise mitgeholfen. Das zeigt, dass das Verständnis und der gute Wille in allen Gegenden des Kantons vorhanden sind, und das gab dem Regierungsrat den Mut, ein ganzes Gesetz vorzulegen und zu den andern Lasten auch noch diese Last zu übernehmen.

Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen Eintreten auf den Gesetzesentwurf.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrats. Ich will Ihre kostbare Zeit nicht lange in Anspruch nehmen und dem ausführlichen Referat des Herrn Finanzdirektors nur einige wenige technische Ergänzungen beifügen.

Der Herr Finanzdirektor hat bereits gesagt, dass mit der Elektrifikation schon mehr oder weniger ein Anfang gemacht worden ist, und ich will Ihnen rasch Auskunft geben, wie es sich damit verhält. Gestützt auf die uns vom Grossen Rat erteilte Ermächtigung haben wir unter der Leitung des Herrn Ingenieur Thormann ein Bureau eröffnet, das die Elektrifikation sämmtlicher bernischer Dekretsbahnen sukzessive durchführen soll. Die Arbeiten sind bei drei Strecken schon ziemlich weit fortgeschritten. So einmal bei der Gürbetalbahn, die gegenwärtig sehr unter der Konkurrenz der elektrisch betriebenen Bundesbahnstrecke

Bern-Münsingen-Thun zu leiden hat. Bekanntlich ist man zurzeit in der Spedition der Güter nicht mehr ganz frei, sondern laut Bundesratsbeschluss haben im Interesse einer möglichsten Kohlenersparnis die elektrisch betriebenen Linien für den Güterverkehr den Vorzug vor den mit Dampf betriebenen Linien. Die Gürbetalbahn kann daher nicht mehr, wie es früher der Fall war, die Absender zu bestimmen suchen, dass sie die Route über das Gürbetal nach dem Oberland vorschreiben, sondern es verbleibt ihr nur noch der Güterverkehr, der ihr gnädigst von den Bundesbahnen überlassen werden muss. Transitgüter dürfen nicht mehr über die Gürbetalbahn geleitet werden, bis auch sie elektrisch betrieben wird. Das ist der Grund, warum die Elektrifikation der Gürbetalbahn möglichst beschleunigt werden muss. Mit dem Linienbau ist man bereits bis ins obere Gürbetal vorgerückt, und es ist Aussicht vorhanden, dass man im nächsten Frühjahr wird elektrisch fahren können, sofern wir Lokomotiven bekommen. Die Lokomotiven der Hauptlinie der Lötschbergbahn sind für den relativ leichten Oberbau der andern Bahnen, speziell der Gürbetalbahn, der Simmentallinie und der Schwarzenburgbahn, zu schwer, wir müssen hier einen leichtern Typ haben. Auf Ermächtigung des Grossen Rates wurden bereits vor einem Jahr 14 leichtere Lokomotiven im Gewicht von rund 70 t und mit einem Achsendruck von 12 t im Maximum bestellt und sind zurzeit in Arbeit, für den mechanischen Teil bei der Lokomotivfabrik Winterthur und für den elektrischen Teil in Oerlikon und bei Brown-Boveri in Baden. Die zwei ersten Lokomotiven sollten schon da sein. Leider sind die Lieferungen infolge verschiedener Umstände, namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung des Materials, das aus dem Ausland bezogen werden muss, etwas verspätet. Wir hoffen aber, in den ersten Monaten des kommenden Jahres ganz sicher mindestens zwei bis vier Lokomotiven zu bekommen, mit denen im Frühling der Betrieb aufgenommen werden kann.

Gegen Zweisimmen ist ein Unternehmer an der Arbeit. Auf der untern Strecke, Spiez-Erlenbach, sind die Masten und Stationsbrücken aufgestellt und man wird dort demnächst mit dem Drahtziehen beginnen können. Weiter oben stehen die Stangen bis gegen Weissenburg.

Die Strecke Spiez-Interlaken kann mit schwereren Lokomotiven betrieben werden. Dort haben aber andere Umstände die Fertigstellung auf den jetzigen Zeitpunkt etwas verzögert. Bekanntlich befindet sich die Bahnlinie zwischen Spiez und Leissigen auf der einen Seite direkt am See und auf der andern Seite unmittelbar an den Felsen der Krattighalde, so dass dort die Schwachstromleitungen, die bis anhin, solange mit Dampf gefahren wurde, ohne weiteres längs der Bahn geführt werden konnten, verlegt werden müssen. Aehnlich verhält es sich auf der Strecke Därligen-Interlaken, wo man auch nicht recht weiss, wohin man die Schwachstromleitungen verlegen soll. Man musste sich daher entschliessen, sowohl für die eidgenössischen wie für die eigentlichen Bahnleitungen Kabel zu legen. Solche Kabel sind aber nicht von einem Tag auf den andern erhältlich. Das Kabel für die Bahn ist da und bereits verlegt, aber das Kabel für die eidgenössischen Leitungen steht noch aus. Ich will nicht boshaft sein, aber ich meine doch, dass das Kabel einer Bahn gleich rasch erstellt ist wie ein Kabel für die Eidgenossenschaft oder umgekehrt, es kommt nur darauf an, wann es bestellt wird. Der Kabelkanal für die eidgenössischen Leitungen wird in allernächster Zeit fertig sein, so dass man das Kabel, sobald es kommt, nur noch in die in der Strasse liegenden Zementröhren einzuziehen braucht. Aber solange das nicht geschehen ist, kann nicht elektrisch gefahren werden, weil es sonst unmöglich wäre, auf dieser Seite des Sees mit dem Oberland zu telephonieren oder zu telegraphieren. Die Eidgenossenschaft würde unter keinen Umständen erlauben, den Betrieb zu eröffnen, solange die Kabel nicht funktionieren.

Während bekanntlich auf der Strecke Scherzligen-Brig eiserne Masten stehen, müssen wir nun überall wegen der schweren Beschaffung des Eisenmaterials hölzerne Masten verwenden. Es wurde geltend gemacht, wir könnten wenigstens so viele eiserne Träger bekommen, um damit die Strecke Spiez-Interlaken zu versehen. Das ist leider nicht der Fall angesichts der bestehenden Fabrikations-, Transport- und Ausfuhrschwierigkeiten; das betreffende Werk war während des Krieges noch auf deutschem Boden, während es sich jetzt auf französischem Boden befindet. Mit Rücksicht auf diese Komplikationen hat man mit der Erstellung hölzerner Masten begonnen. Wir hoffen jedoch immer noch, dass es möglich sein werde, wenigstens der Krattighalde entlang eiserne Masten anzubringen.

Für die Bern-Schwarzenburg-, Sensetal- und Bern-Neuenburg-Bahn werden gegenwärtig Projekte ausgearbeitet; diese Linien sollen nächstes Jahr, sobald die andern Strecken fertig sind, in Angriff genommen werden. Dann käme die sogenannte Huttwilergruppe und nachher entweder die Jura- oder die Emmentalgruppe an die Reihe. Diese beiden Gruppen haben wir zuletzt genommen, weil ein Teil der Emmentalergruppe bereits elektrisch fährt, wenn auch nicht nach unserm System mit Einphasen-, sondern mit Dreiphasenstrom. Es sind dies die Linien-Burgdorf-Thun und Burgdorf-Langnau, so dass nur noch die Strecke Burgdorf-Solothurn und die unter der Betriebsdirektion der Emmentalbahn stehende Solothurn-Münster-Bahn zu elektrifizieren sind. Im Jura können wir leider auch nicht früher an die Elektrifikation denken, weil wir dort gegenwärtig den nötigen Strom nicht bekommen können. Im Jura wird zurzeit noch keine Bahn mit Einphasenstrom betrieben, und wir müssten entweder vom Kallnach- oder Mühlebergwerk eine neue Leitung in den Jura bauen oder dann dort eine Umformerstation errichten, um den Dreiphasenstrom in Einphasenstrom umzuwandeln und so die Linien Glovelier-Saignelégier und Pruntrut-Bonfol elektrifizieren zu können. Aber die Kosten würden für diese beiden relativ kurzen Bahnen zu gross. Wir müssen warten, bis man die Bundesbahnen dazu bringt, dass sie ihre Juralinien elektrifizieren, und dann kann gleichzeitig auch an die Elektrifikation dieser beiden Bahnen geschritten werden.

Eine weitere kleine Schmalspurbahn, die im Jura mit Dampf betrieben wird, ist die Bahn von Saignelégier nach Chaux-de-Fonds. Dort kann es sich nach meinem Dafürhalten nicht um die Umformung in Einphasenstrom handeln, sondern da ist der Gleichstrom das richtige System, gleich wie die Tavannes-Tramelan-Noirmont-Bahn und überhaupt unsere kleinern Schmalspurbahnen im Kanton herum mit etwas höher gespanntem Gleichstrom, als er z. B. bei den

Städtischen Strassenbahnen in Bern zur Verwendung kommt, betrieben werden. Das ist eine Angelegenheit, die für sich behandelt werden kann.

Der Grund, warum nicht alle diese Bahnen miteinander elektrifiziert werden können, liegt hauptsächlich darin, dass das nötige Rollmaterial nicht auf einmal geliefert werden kann. Unsere schweizerischen Fabriken, die bereits seitens der Bundesbahnen sehr stark angespannt sind, können nicht auf einmal dem Kanton Bern ein so grosses Rollmaterial liefern, und die Lieferungen ins Ausland zu vergeben, dazu wird niemand mithelfen wollen. So ist es von vornherein ausgeschlossen, unser gesamtes Eisenbahnnetz auf einmal zu elektrifizieren, sondern die einen Linien müssen eben warten, bis die andern fertig sind. Wir rechnen damit, spätestens in vier, fünf Jahren mit der Elektrifikation unserer Bahnen so weit zu sein, dass wir dann keine Kohlen mehr brauchen.

Die Kosten der Umwandlung werden sehr erheblich sein. Wir können dieselben auf Grund der Ausgaben, welche die drei in Arbeit stehenden Linien verursachen, ziemlich genau bestimmen und dementsprechend sind wir auch auf die im Entwurf festgelegten Subventionen gekommen, die sowohl für Neubauten, als für die Umwandlung in elektrischen Betrieb wesentlich höhere Zahlen aufweisen als das Gesetz von 1912. Bei der Spiez-Interlaken-Bahn kommt der Kilometer auf 316,000 Fr. zu stehen, bei Spiez-Erlenbach auf 275,000 Fr., bei Erlenbach-Zweisimmen auf 171,000 Fr. Es wird Sie verwundern, dass so grosse Differenzen bestehen. Die erste Strecke hat verschiedene Tunnel, wodurch die Umwandlung verteuert wird. Die Hauptdifferenz rührt aber von der Anzahl der Lokomotiven her, die den einzelnen Bahnen zugedacht werden. Der Strecke Spiez-Interlaken werden drei Lokomotiven zugeteilt, Spiez-Erlenbach zwei und Erlenbach-Zweisimmen ebenfalls zwei. Nun ist aber Spiez-Erlenbach gerade halb so lang wie Erlenbach-Zweisimmen und darum ist dort die kilometrische Ausgabe bedeutend höher als auf der obern Strecke. Wir haben aber diese Verteilung absichtlich so vorgenommen, weil die finanziellen Mittel auf der untern Strecke leichter aufzubringen sind. Die Bahn selbst hat etwas Erspartes; sie hatte die bessern Betriebsresultate als die obere Strecke, die sowieso ärmer daran war als die untere. Es ist ganz klar, dass die gegen den Ausgangspunkt des Verkehrs, hier also Spiez, zu liegenden Strecken den ganzen Verkehr haben, während er nach und nach abnimmt und weiter oben weniger dicht wird. Sie haben im obern Teil auch mehr gelitten als im untern, weil der Fremdenverkehr ganz versagt hat und der wichtige Durchgangsverkehr vom Simmental über die Montreux-Oberland-Bahn nach dem Welschland gewaltig zurückging. Wir wollen hoffen, dass die nächste Zeit wieder eine Verkehrsvermehrung bringen werde, aber im übrigen können die Verhältnisse nur saniert werden, wenn nach dem Grundsatz verfahren wird: Kohle weg, Elektrizität her!

Ich ersuche Sie ebenfalls, auf das Gesetz einzutreten.

Rufener, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die regierungsrätliche Vorlage in drei Sitzungen behandelt und mit unwesentlichen Modifikationen einstimmig genehmigt. Sie empfiehlt Ihnen, auf den Entwurf einzutreten. Um Ihre kostbare Zeit nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen, will ich mich darauf beschränken, die Materie in ganz kurzen Zügen zu durchgehen.

Der Hauptgrund, eine neue Vorlage zu machen und das alte Gesetz nicht bloss einer teilweisen Revision zu unterziehen, liegt in der enormen Verteuerung der Materialen und der vollständig veränderten Situation in bezug auf die Finanzierung. Dem Bericht des Regierungsrat vom August des letzten Jahres, in welchem er uns mitteilte, dass er für 10,3 Millionen Franken Lokomotiven und Material bestellt habe, um zunächst die erste Gruppe der mit Dampf betriebenen bernischen Dekretsbahnen zu elektrifizieren, konnten wir entnehmen, dass die durchschnittlichen Kosten pro Kilometer für den Umbau auf Elektrizität rund 250,000 Fr. betragen. Aus der heutigen Botschaft des Regierungsrates geht hervor, dass der Neubau einer elektrischen Normalbahn pro Kilometer auf durchschnittlich 425,000 Fr. zu stehen kommt. Das sind so ungeheuerliche Zahlen, dass nach dieser Richtung Remedur geschaffen werden musste. Ich möchte bei diesem Anlass betonen, dass der Regierungsrat zweifellos einen glücklichen Griff getan hat, als er vor einem Jahr das Nötige vorkehrte, um das Material für die Elektrifizierung eines Teils der bernischen Dekretsbahnen zu bestellen. Man ist damals im ersten Moment wohl etwas erschrocken, aber heute zeigt sich, dass die Massnahmen im richtigen Zeitpunkt getroffen wurden und dass wir der Regierung dankbar sein können, dass die Sache nun wenigstens so weit vorgeschritten ist. Nicht bloss wegen der seither eingetretenen enormen Preissteigerung, sondern auch deshalb, weil die Lieferungsmöglichkeit fortwährend immer schwieriger wird und von den Lieferanten immer weitere Termine ausbedungen werden. So sind auch die damals für die Lieferung der 14 elektrischen Lokomotiven festgesetzten Termine bereits wesentlich überschritten worden.

Die Bestrebungen, auf diesem Gebiete das Notwendige vorzukehren, wurden durch die vom Herrn Finanzdirektor bereits erwähnten beiden Bundesbeschlüsse betreffend die Unterstützung der notleidenden Bahnen und die Beitragsleistung an den Umbau von Dampfbahnen auf elektrischen Betrieb unterstützt. Das letztere Bundesgesetz ist von anfangs Oktober datiert, untersteht gegenwärtig dem Referendum und wird zweifellos zu Beginn des kommenden Jahres in Kraft treten. Dank den Bemühungen des Herrn Ständerat Kunz ist inzwischen eine weitere Massnahme des Bundes erfolgt, welche in bezug auf den Abschluss von Nachlassverträgen zwischen Bahnen und ihren Gläubigern gegenüber den bisherigen Gesetzesbestimmungen wesentliche Erleichterungen schafft. Sie haben dem Vortrag der Finanzdirektion zum vorliegenden Gesetzesentwurf entnehmen können, dass gestützt auf diese neue Bestimmung in erster Linie der Nachlassvertrag der Berner Alpenbahn wird vorbereitet werden müssen. Die Kommission liess sich gestern vom Herrn Finanzdirektor über den Stand dieser Angelegenheit eingehend Bericht erstatten, und ich kann ihnen mitteilen, dass alle Aussicht besteht, dass demnächst mit den Gläubigern der Lötschbergbahn ein Abkommen wird angebahnt und hoffentlich auch abgeschlossen werden können, das geeignet ist, die Zukunft dieses grossen Unternehmens zu sichern.

Was die einzelnen Abschnitte des Entwurfes betrifft, so bemerke ich, dass im ersten Kapitel die noch

nicht ausgeführten Bahnen Aufnahme gefunden haben, um den betreffenden Landesgegenden wenn immer möglich in absehbarer Zeit auch noch zu den gewünschten Bahnverbindungen zu verhelfen. Sollten aus der Mitte des Rates in dieser Richtung noch weitere Wünsche geltend gemacht und neue Projekte angemeldet werden, welche die nötigen Eigenschaften besitzen, um als subventionswürdig angesehen zu werden, so wird die Kommission zweifellos bereit sein, diese Projekte entgegenzunehmen, um sie durch die vorberatenden Behörden prüfen zu lassen und dann dem Rat anlässlich der zweiten Beratung darüber Bericht und Antrag einzubringen.

Was die Elektrifikation anbelangt, so wird es sich hier hauptsächlich um die Erhöhung des Beitrages handeln, wobei aber auch die Bundeshilfe mit in Betracht gezogen werden kann.

Im weitern sieht der Entwurf eine bessere Kontrolle und Aufsicht über die Dekretsbahnen vor im Sinne der Anregungen, wie sie schon wiederholt und erst letzthin von Herrn Jakob anlässlich der Beratungen des Verwaltungsberichtes gemacht worden sind. Schon lange macht sich das Bedürfnis geltend nach der Schaffung einer Stelle, welche nicht nur über die Bahnen, sondern überhaupt über sämtliche Betriebe, bei denen der Staat beteiligt ist, eine ununterbrochene, wirksame Kontrolle auszuüben hätte. Es ist nun eine solche Abteilung geschaffen worden und es ist der Regierung gelungen, für dieselbe eine geeignete Person zu finden, die nach Neujahr ihr Amt antreten wird. Damit ist eine hier im Rate schon wiederholt gestellte Forderung, mit der der sich übrigens die Regierung jeweilen ohne weiteres einverstanden erklärte, erfüllt, und wir wollen hoffen, dass diese Kontrolle dazu dienen werde, überall nicht nur den Betrieb noch besser zu gestalten, als er bis jetzt war, sondern dass durch diese Stelle in der sehr wichtigen Frage der Sanierung der notleidenden Bahnen zwischen den Organen der betreffenden Gesellschaft und der Regierung eine gute Verbindung geschaffen werde.

Noch ein Wort über die am Schluss des Entwurfes aufgenommene Bestimmung betreffend die Revision des Art. 33 des gegenwärtigen Steuergesetzes, die wohl da und dort im ersten Augenblick einige Verwunderung erregt hat. Die Kommission begrüsst einstimmig die vorgeschlagene Lösung, der auch die Finanzdirektion zustimmt. Die Herren, die in den Aufsichtsbehörden von Ersparniskassen sitzen, wissen, nachdem der Zufluss an Spareinlagen etwas angewachsen ist, wie schwer es ist, der Forderung zu genügen, wonach 75 % der Spareinlagen auf Darlehen angelegt sein müssen, die auf im Kanton Bern gelegenen Grundstücken pfandversichert sind. Die eine oder andere Kasse war bereits genötigt, aus ihrem eigentlichen Wirkungsgebiet sich herauszubegeben in die grössern Zentren, um dort noch Hypothekartitel aufzutreiben und so die 75 % zu erreichen. Nun will man gestatten, dass von den 75 % bis zu 15 % der Einlagen in Obligationen und Kassascheinen des Staates oder bernischer Staatsinstitute, sowie in Anleihenstiteln und Darlehen, deren Schuldner bernische Gemeinden sind, angelegt werden dürfen. Wenn z. B. die Bernischen Kraftwerke die bisherige Form der Aktiengesellschaft verlassen und zum reinen Staatsbetrieb übergehen sollten, so hätten die Sparkassen die Möglickeit, von den 75 % ihrer Spargelder bis zu 15 % in Obligationen der Bernischen Kraftwerke anzulegen. Damit wäre dem Wunsche der Sparkassen entsprochen und ihnen die Möglichkeit gegeben, dem Staat und den Gemeinden Geld zuzuwenden. Wir hoffen, der Rat werde dieser von der Kommission einstimmig geteilten Auffassung beipflichten.

Mit diesen wenigen Ausführungen empfehle ich Ihnen namens der Kommission Eintreten auf den vorliegenden Entwurf. Es ist Pflicht des Kantons, seinen Eisenbahngesellschaften die nötige Hülfe zuteil werden zu lassen und anderseits auch denjenigen Gegenden, die noch nicht im Besitze einer Eisenbahnverbindung sind, zu einer solchen zu verhelfen. Es ist eine Ehrensache des Kantons, in dieser Richtung Opfer zu bringen und die Grundlagen zu schaffen, die ein Fortschreiten auf der betretenen Bahn ermöglichen. Wir sind von den übrigen Kantonen immer um unsere grosszügige Eisenbahnpolitik beneidet worden, welche jeweilen die erforderlichen Mittel zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrsbedingungen aufbrachte. Wir wollen auch heute nicht zurückstehen, sondern auf der betretenen Bahn weiterschreiten und die nötigen Opfer bringen, die zweifellos nach und nach auf volkswirtschaftlichem Gebiet ihre Früchte zeitigen werden.

Schenk. Wenn wir uns an die Zeit vor dem Kriege erinnern und auch die heutigen Tendenzen ins Auge fassen, die bei der Aufstellung der grossen Fahrpläne massgebend sind, können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, dass man darauf hinzielt, den Schnellzugsverkehr möglichst auszudehnen, wodurch natürlich dem Lokalverkehr nicht gedient ist. Dieser Umstand hatte zur Folge, dass viele Gegenden sich entschlossen, besondere Lokalverbindungen zu erstellen. Diese kleinen Bahnen, die den Lokalverkehr bedienen, sind für unsern Kanton von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Wie wollen wir die erhöhten Grundsteuerschatzungen anders begründen als dadurch, dass eben der Verkehrswert infolge der bessern Verbindungen zugenommen hat? Wie wollen wir die Notwendigkeit einer Wertzuwachssteuer begründen, wenn wir den Wertzuwachs nicht fördern? Bei der Beratung des Gesetzes über die Wertzuwachssteuer wurde betont, dass der unverdiente Gewinn besteuert werden soll. Dieser unverdiente Gewinn entsteht aber gerade vielfach durch die Schaffung einer bessern Verbindung, eines neuen Verkehrsstranges. So bilden die Dekretsbahnen einen ausserordentlich wichtigen Bestandteil speziell auch für unsere finanzielle Situation.

Man wird sich fragen: Steht dieser volkswirtschaftliche Vorteil im richtigen Verhältnis zu dem, was der Staat ausgibt? Wenn man eine Bahnlinie subventioniert, so handelt es sich nicht um einen Beitrag à fonds perdu wie bei einer Notstandsaktion, sondern ich halte diese Subventionen für ein abträgliches Kapital. Man wird mir entgegenhalten, die Jahresrechnungen dieser Bahnen weisen aus, dass da zumeist keine Rentabilität vorhanden sei. Es ist in der Tat zuzugeben, dass von einem klingenden Erfolg nicht gesprochen werden kann. Die Bahnen haben Mühe, ihre Betriebskosten herauszuschlagen, Erneuerungs- und Reservefonds vieler Unternehmungen stehen bloss auf dem Papier, von den Aktien konnten noch keine Coupons abgetrennt werden. Aber ich bin der Auffassung, dass dem klingenden Erfolg

etwas anderes voranzustellen ist: die sogenannte indirekte Rentabilität, die zum Ausdruck kommt in der Erhöhung des Wertes von Grund und Boden und in der Entwicklung des Erwerbslebens, woraus dem Staat und den Gemeinden wesentliche Vorteile erwachsen. Diese Rentabilität kann allerdings nicht zahlenmässig ausgerechnet werden, aber sie ist vorhanden, und von diesem Gesichtspunkt aus bedeutet die Subventionierung derartiger Bahnen ein gut angewendetes und abträgliches Kapital. Der springende Punkt im Gesetz wird Art. 3 sein, der die Beitragsquoten enthält. Dieselben betragen für Normalbahnen 170,000 Fr. pro Kilometer gegenüber 70,000 Fr. im Gesetz von 1912 und 120,000 Fr. für Schmalspurbahnen gegenüber bisher 50,000 Fr. Auf den ersten Blick mögen diese Erhöhungen etwas stark erscheinen. Ziehen wir aber die eingetretenen Preisaufschläge und alle die bereits geltend gemachten Faktoren in Betracht, so müssen wir sagen, dass die Beiträge nicht zu hoch sind, sondern zur Ausrichtung kommen müssen, wenn wirksam geholfen werden soll.

Ich möchte mich also dem Antrag auf Eintreten anschliessen und der Hoffnung Ausdruck geben, dass der Entwurf grundsätzlich in der vorliegenden Fassung zur Annahme gelange zum Wohle unserer Volkswirtschaft.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 führt die zur Subventionierung in Aussicht genommenen Bahnen auf. Es rechtfertigt sich, bei diesem Anlass mit einigen Worten darauf hinzuweisen, was seit dem Jahre 1912 gegangen ist.

Als Grundlage des vorliegenden Verzeichnisses diente dasjenige des Gesetzes von 1912. Dort stand an der Spitze die Lötschbergbahn. Wir haben sie nun an den Schluss getan. Dabei spielt heute wie damals eine Rolle die Bürgschaft für das Anleihekapital, die beschlossen worden ist und nur pro memoria erwähnt wird. Dagegen ist weggefallen die Linie Steffisburg-Thun-Gunten, eventuell Beatenbucht, weil sie inzwischen erstellt worden ist. Sie wissen, dass diese Bahn im Betrieb ist und namentlich dem See entlang finanziell ein überraschend gutes Resultat abwirft. Von der Linie Solothurn-Zollikofen-Bern haben wir aus Gründen, auf die ich später zu sprechen kommen werde, nur noch das Stück Zollikofen-Bern beibehalten. Weggefallen ist die Bahn Langenthal-Melchnau, die während der Kriegszeit gebaut worden ist, und zwar — eine Tatsache, die hier wohl festgestellt werden darf — ohne Kreditüberschreitung und ohne dass man hinterher noch zwei- oder dreimal vor den Grossen Rat treten und erklären musste, es sei nicht genügend Geld da. Gebaut wurde ferner Huttwil-Eriswil; ebenso Biel-Meinisberg-Büren, das aber leider, wie ich noch zeigen werde, noch nicht aus Abschied und Traktanden fallen kann. Von der Linie Biel-Nidau-Ins ist die Strecke Nidau-Ins erstellt, so dass noch das Kopfstück Biel-Nidau übrig bleibt. Die Bautätigkeit war somit keine sehr grosse. Wenn man aber bedenkt, dass das Gesetz nur zwei Jahre, 1912 bis 1914, wirken konnte und nachher fünf Kriegsjahre folgten, so muss man sagen, dass die Zahl der erstellten Linien das Bestehen eines grossen Bedürfnisses nachweist.

Wir haben nun die alten Linien, soweit sie nicht erstellt worden sind, wieder in das Gesetz aufgenommen, dagegen keine neuen beigefügt. Und zwar aus verschiedenen Gründen. Der Hauptgrund ist der, dass im Augenblick, wo das Gesetz auf den beteiligten Direktionen ausgearbeitet wurde, keine Gesuche vorlagen, welche die Erstellung irgend einer derartigen Linie für diese oder jene Gegend verlangt hätten. Wir waren uns allerdings schon bewusst, dass, wenn der Entwurf publiziert wird und im Grossen Rat zur Beratung kommt, sich alle diejenigen Gegenden melden werden, die noch das Bedürfnis nach einer Bahnverbindung verspüren. Wir haben die Wirkung bereits da, und der Herr Eisenbahndirektor, der diesen Fragen näher steht als ich, wird darüber Auskunft geben können, welche Bahnen sich noch angemeldet haben. Man wird alle diese Anmeldungen prüfen müssen. Sie sind naturgemäss von verschiedener Dringlichkeit und Bedeutung, und es wird sich dann bis zur zweiten Lesung Gelegenheit bieten, alle diese Fragen zu prüfen und das vorliegende Verzeichnis entsprechend zu ergänzen, so dass ich glaube, es sollte zur heutigen Stunde genügen, wenn diese Bahnen alle dem Grossen Rat angemeldet werden. Kommission und Regierungsrat sind bereit, die Eingaben bis zur zweiten Lesung zu prüfen und ihre Vorschläge zu machen.

Ich möchte noch mit einigen Worten auf diejenigen Bahnen zu sprechen kommen, die in den Schlussalineas eine besondere Behandlung erfahren. Da ist in erster Linie Thun-Scherzligen. Dort besteht eine Bahn, die Bundesbahnen. Diese Linie ist aber schon im jetzigen Gesetz aufgenommen mit der Bestimmung, dass, wenn in Thun ein Einheitsbahnhof und ein Schiffahrtskanal erstellt wird, die Subvention an die rund 1 km lange Strecke Thun-Scherzligen nicht nur an die Bahn, sondern an die Ersatzbahn, jenen Kanal, gegeben werden kann. Sie wissen, dass wegen der Frage, ob Kanal oder Hafenanlage, in Thun ein fürchterlicher Streit entstand, der zu grossen Erregungen Anlass gab. Es hiess, ein Kanal sei nichts, es müsse eine Hafenanlage gemacht werden. Für mich war die Hauptsache immer das, dass in erster Linie ein Zentralbahnhof geschaffen und in irgend einer Weise, sei es durch Kanal oder Hafenanlage, mit dem See verbunden werde. Um dafür zu sorgen, dass die Verbindung in dieser oder jener Weise hergestellt werden kann, haben wir den Satz etwas anders gefasst und sprechen hier, statt nur einen Ausdruck zu gebrauchen, von einer Hafenanlage in Verbindung mit einem einheitlichen Bahnhof. Wir hoffen, damit die Subvention für alle Fälle, welche vorkommen könnten, gesichert zu haben.

Der zweite Vorbehalt betrifft die Strecke Bern-Zollikofen. Es mag auf den ersten Blick auffallen, dass wir für eine bereits gebaute und im Betrieb befindliche Linie noch einmal eine Subvention vorsehen. Nun haben wir aber die Tatsache, dass die grössere Bahn, Solothurn-Bern, bis jetzt nur bis zum Bahnhof Zollikofen geführt wird und dass von dort an die Schmalspurbahn Zollikofen-Bern den Betrieb übernimmt. Die direkte Einführung der Linie Solothurn-Zollikofen nach Bern ist zur Stunde noch nicht möglich. Das Bedürfnis für eine derartige direkte Einführung ist aber sehr gross. Sie ist auch vorgesehen

in der Konzession und in den Verhandlungen, welche die Kantone Bern und Solothurn miteinander geführt haben. Bekanntlich war auch diese Bahn in einem gewissen Augenblick Gegenstand äusserst heftiger Auseinandersetzungen, man glaubte fast, es gebe deshalb zwischen Bern und Solothurn Krieg. Schliesslich hat man sich geeinigt — nicht auf die Normalbahn, die Solothurn verlangte, sondern auf eine Schmalspurbahn, aber nicht eine Art Strassenbahn, wie wir ursprünglich vorgesehen hatten, sondern auf eine moderne, leistungsfähige Schmalspurbahn, die auf eigenem Geleise nach Bern fahren soll. Die Bahn wurde erstellt und entspricht den Bedürfnissen vollständig. Man darf wohl sagen, dass von den frühern Gegnern sozusagen keiner mehr übriggeblieben ist; sie fahren alle gleich gern auf der Schmalspurbahn und haben in der gegenwärtigen Zeit gemerkt, dass eine Schmalspurbahn, die oft und schnell fährt, einer Normalbahn vorzuziehen ist, die zu gewissen Zeiten im Tag vielleicht noch zwei- oder dreimal fährt, nicht nur mit Personen, sondern auch mit Gütern, und an jeder Station lange manövriert. Allein der Bahn Solothurn-Bern fehlt noch das Schlussstück, und es ist unbedingt notwendig, dass sie in Bern einfährt. Die Arbeiten sind im Gang. Sie stossen auf verschiedene Hindernisse. Einmal auf das Hindernis, dass bereits die Bahn Zollikofen-Bern besteht, die erklärt, dass sie sich wohl fühle, dass sie keine weitern Bedürfnisse habe. Dann aber auch auf das Hinderdnis der grossen Kosten, namentlich auch deshalb, weil man nach der bisherigen Gesetzgebung eine Bahn nicht subventionieren konnte, wenn für die gleiche Strecke schon eine andere Gesellschaft subventioniert war. Nach der Meinung des Regierungsrates sollte es aber doch möglich sein, die Einführung nach Bern in der einen oder andern Weise zu ermöglichen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs und wenn nötig auch der Gesellschaft Zollikofen-Bern, auf der andern Seite aber auch im Interesse des grossen Verkehrs Solothurn-Bern und eines richtigen Verkehrs zwischen Zollikofen und Bern. Ich weiss wohl, dass ich da mit den Vertretern der Zollikofen-Bern-Bahn in einem gewissen Widerspruch bin. Sie sind der Meinung, dass sie mit der Erstellung ihrer Bahn alle Verkehrsinteressen befriedigt haben. Man kann darüber verschiedener Meinung sein. Bekanntlich hat die Bern-Zollikofen-Bahn nicht nur einen über Erwarten grossen Personenverkehr zu bewältigen, sondern auch einen grossen Güterverkehr. Nach meiner persönlichen Meinung überschreitet die Inanspruchnahme der Staatsstrasse Bern-Zollikofen durch diesen Verkehr schon heute das zulässige Mass. Sie brauchen nur einmal zu sehen, wie die Güterwagen zu Dutzenden auf Rollschemeln auf der Strasse transportiert werden. Anderseits ist der Verkehr so dicht geworden, dass die gegenwärtige Strasse fast nicht mehr genügt. Der Strassenteil mit dem Bahngeleise wird nicht nur gelegentlich von der Bahn benützt, wie es sonst bei einer Strassenbahn der Fall ist, sondern fällt eigentlich für die Strassenbenützung ganz ausser Betracht und dient anhaltend der Bahn.

Wir glauben, es sollte bei allseitig gutem Willen möglich sein, hier eine Lösung zu finden, welche einerseits der grössern Bahn Bern-Solothurn alle Genugtuung gibt und anderseits auch der Gesellschaft Bern-Zollikofen alles dasjenige zuweist, worauf sie billigerweise Anspruch machen kann. Es handelt sich da — ich will das der Vollständigkeit halber beifügen — nicht nur um die beiden Gesellschaften, sondern auch um die Rücksicht auf die gesamte Gegend. Ganz abgesehen von Solothurn hat das gesamte Fraubrunnenamt alles Interesse daran, dass der Verkehr mit Bern noch besser gestaltet werde, als es jetzt der Eall ist. Auch der Kanton Bern, der mit gegen 3 Millionen an Aktien und Obligationen an der Strecke Solothurn-Zollikofen beteiligt ist, hat das grösste Interesse, dass die finanzielle Grundlage der Bahn so hergestellt wird, dass für eine Verzinsung dieser grossen Summe gesorgt werden kann. Es scheint mir, wie gesagt, möglich zu sein, bei allseitig gutem Willen einen Ausweg zu finden, der jedermann befriedigt. Um das aber erreichen zu können, muss auch von seite des Staates mitgeholfen werden. Wir beantragen, es in der Weise zu tun, dass wir die Subventionierung von Zollikofen-Bern neuerdings in das Gesetz aufnehmen.

Das letzte Alinea betrifft die Biel-Meinisberg-Büren-Bahn. Ich habe bemerkt, es seien in der bernischen Bahnpolitik sicher Fehler gemacht worden. Wenn eine Strecke hiefür als Beispiel dienen kann, so ist es Biel-Meinisberg. Die Herren, welche an dieser Bahn beteiligt sind, wollen es mir nicht übelnehmen, aber ich muss da unwillkürlich an das Bild denken «das kranke Pferd», wo vom Kopf bis zum Schwanz alles gezeigt ist, was es an einem Pferd Krankes geben kann. Auch bei der Biel-Meinisberg-Bahn gibt es fast keinen Teil, sei es Oberbau, Unterbau, Betriebsart oder Wagen, der nicht irgend einen Mangel aufweist, und man muss sich fragen, wieso die Bahn auf diese Art zustande gekommen ist. Die Erklärung liegt darin, dass die beteiligte Gegend und die Leute, die sich der Bahn angenommen hatten, dem damaligen Eisenbahndirektor und auch dem Regierungsrat keine Ruhe liessen und verlangten, dass die Bahn jetzt gebaut werden müsse. Schliesslich hat sich Herr Könitzer gesagt, sie sollen seinetwegen das Bähnlein haben, es komme nicht soviel darauf an. Das zeigt, wie man in solchen Fragen eigentlich nie nachgeben sollte, denn heute macht die Gegend geltend, man habe ihr eine Rute gebunden, unter der sie leide. Wir können lange sagen, sie hätten die Sache erzwängt, es wird uns geantwortet: wir sind mit dem Projekt nach Bern gekommen, ihr seid gescheit, ihr seid vom Volke an die Stelle gewählt und ihr habt die Sache gutgeheissen, was haben wir arme Leute von der Bahn verstanden? Damals, als sie kamen, schlugen sie an die Brust und erklärten: wir sind gross, wir verstehen es, wir haben Gutachten und wissen, was wir verlangen. Später hiess es: Herr Könitzer hätte anders reden sollen, und was er ihnen Gutes erweisen wollte, wurde ihm später als Fehler angerechnet. Dann ist auch noch aus persönlichen Fehlern viel Geld verlocht worden und es besteht ein Betriebsmittel, das in keiner Weise den Verhältnissen entspricht. Es ist etwas lange gegangen, bis die Interessenten sich zu dieser Auffassung durchgearbeitet haben. Wir haben im Regierungsrat oft darauf hingewiesen, aber dann hiess es, wir seien ihnen böse gesinnt. Schliesslich liessen wir durch eine dreigliedrige Expertenkommission, bestehend aus einem Betriebsmann, einem Baufachmann und einem Bankmann, die ganze Sache untersuchen. Dieselbe hat ein grosses Gutachten ausgearbeitet. Man weiss nicht welcher Teil eigentlich ungünstiger lautet, ob der über den Bau oder der über den Betrieb oder der über die Finan-

zierung. Die Herren haben sich aber nicht mit der Kritik begnügt, sondern auch positive Vorschläge gemacht und erklärt: die ganze Sache, wie sie da ist, Tracé, Betriebsart, Betriebsmaterial usw, ist nichts, die Bahn muss ganz neu erstellt werden. Es besteht nun ein Projekt für eine leistungsfähige elektrische Schmalspurbahn, die nicht auf der Nordseite an den Bahnhof Biel anschliesst, sondern auf der Südseite der Strecke Biel-Solothurn nachfährt. Wie ich gehört habe, ist die Gegend bereits in voller Tätigkeit begriffen, um nochmals das nötige Geld aufzubringen und sich dieses Verkehrsmittel zu sichern. Da darf nun auch der Staat helfen. Deshalb schlagen wir vor, nicht nur die Strecke Bahnhof Biel-Mett und Meinisberg-Büren zu subventionieren, sondern auch das Zwischenstück Mett-Meinisberg, das in seiner heutigen Form sozusagen unbrauchbar ist.

Das sind die drei Linien, denen wir eine besondere Berücksichtigung zuteil werden lassen mussten. Ich beantrage Ihnen, den Art. 1 in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur über die nach und nach eingelangten Begehren um die Aufnahme neuer Strecken, die sich in nächster Zeit wohl noch vermehren werden, einige Worte verlieren. Kaum hatte die Kommission die Beratung des Gesetzes begonnen, so bekam sie bereits die Gesuche von vier noch zu erstellenden Bahnen, die im Gesetz berücksichtigt zu werden wünschten. Der Herr Finanzdirektor hat bereits ausgeführt, dass wir alle Gesuche bis zur zweiten Lesung prüfen und dann dort unsere Vorschläge machen werden.

Das erste dieser vier Gesuche betrifft die Frutigen-Adelboden-Bahn. Man gibt sich in Adelboden schon lange Mühe, eine Bahnverbindung zu bekommen, und es hat auch nicht an Ratschlägen gefehlt betreffend die Tracéwahl: rechts von der Engstligen, links von der Engstligen, von der Lenk aus über das Hahnenmoos und sogar von Kandersteg aus unter dem Lohner durch. Also von allen vier Himmelsrichtungen aus wurden Bahnverbindungen geplant, leider ist aber noch keine da. Ich glaube ohne weiteres sagen zu dürfen, dass dieses Begehren im Gesetz Berücksichtigung finden wird.

Das zweite bezieht sich auf die Verlängerung der projektierten Bahn Meiringen-Innertkirchen bis Guttannen. Das Gesuch um Aufnahme dieser obern Strecke geht von den Bernischen Kraftwerken aus. Da liegt der Fall nun schon etwas anders. Es fragt sich, ob das Bedürfnis so dringend ist, eine Bahn das ganze Jahr bis nach Guttannen zu betreiben, oder ob es nicht genügt, eine Bahn bis Innertkirchen zu haben und dann den geringen Verkehr im Winter bis Guttannen auf die Strasse zu verweisen. Die Bernischen Kraftwerke werden genötigt sein, die Bahn wegen des Ausbaues der Oberhasliwerke bis nach Guttannen zu erstellen. Die Oberhasliwerke können unmöglich gebaut werden, ohne dass eine Bahnverbindung wenigstens bis Guttannen erstellt wird, sei es nun eine Bahn, die auch dem Saisonverkehr dienen kann, oder sei es eine sogenannte Dienstbahn, wie man sie beim Lötschberg für den Bau der Nord- und Südrampe hatte. Die Bernischen Kraftwerke haben geglaubt, sie können die Bahn gerade so erstellen, dass sie auch dem spätern Verkehr dienen könnte. Wir werden die Frage prüfen müssen, ob wir dieses Projekt mit der vollen Subvention, wie sie für die übrigen Bahnen vorgesehen ist, in das Gesetz aufnehmen können.

Im weitern wurde mir mitgeteilt, dass von Thun aus Gesuche gestellt werden für Bahnverbindungen gegen die Schwarzenegg und nach dem Gwatt hinaus. Auch diese Gesuche müssen geprüft werden. Auf den ersten Blick scheint jedenfalls eine Bahn nach Schwarzenegg eher subventionsberechtigt zu sein als ein Tram von Thun nach Gwatt.

Ferner ist zurzeit ein Konzessionsgesuch hängig für eine elektrische Schmalspurbahn von Bern über Frieswil nach Aarberg. Die grosse Wohlengemeinde und die dahinter liegenden Gemeinden Radelfingen, Lobsigen und Seedorf stellen ein ziemlich ausgedehntes Gebiet dar, das noch keine Bahnverbindung hat, und es ist begreiflich, dass speziell auch Aarberg sich aufrafft, um mit Bern eine bessere Verbindung zu bekommen.

Auch aus dem Jura ist ein Gesuch eingelangt. Im Laufenamt sind Bestrebungen im Gange für eine Verbindung mit Breitenbach und den anstossenden solothurnischen Gemeinden. Das Gesuch geht dahin, die Strecke Laufen-Breitenbach möchte im Gesetz Aufnahme finden. Auch dieses Begehren wird geprüft. In der Gegend von Laufen-Zwingen machen sich verschiedene Interessen geltend, und es muss gut abgewogen werden, was wir ins Gesetz aufnehmen wollen.

Das sind mit kurzen Worten die Gesuche, die bis jetzt eingelangt sind.

Rufener, Präsident der Kommission. Ueber die in Art. 1 als subventionsberechtigt aufgenommenen Linien will ich mich nicht aussprechen. Ebensowenig über die eingelangten und eventuell noch einlangenden Gesuche um Aufnahme weiterer Linien. Die Kommission wird diese Gesuche für die zweite Lesung prüfen und denselben zweifellos möglichst weitgehend entgegenzukommen suchen.

Von den drei Schlussalineas geben mir nur die beiden letzten zu einigen Bemerkungen Anlass. In bezug auf die Strecke Bern-Zollikofen ist in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, in welcher Weise die Ausführung der neuen Linie erfolgen soll. Der erste Entwurf enthielt noch die Einschaltung: « zum Umbau der gegenwärtigen Bahn ». Dieser Passus ist gestrichen worden, damit in keiner Weise den Entschliessungen bezüglich der Lösung der Frage vorgegriffen werde. Es wäre unangebracht, wenn in bezug auf diesen Punkt heute gewisse Bedingungen gestellt würden. Wir wollen da absolut kein Präjudiz schaffen. Wir wissen nicht, ob die Bahn von der bestehenden Gesellschaft Bern-Zollikofen oder von der Gesellschaft Solothurn-Zollikofen erstellt werden soll. Wahrscheinlich wird das letztere der Fall sein unter finanzieller Heranziehung der erstern Gesellschaft. Der Artikel spricht sich aber, wie gesagt, darüber nicht aus, und man sollte sich mit dieser Lösung begnügen.

Was den Beitrag an die Strecke Biel-Meinisberg-Büren anbelangt, so möchte ich persönlich auch noch ein gutes Wort einlegen für die Leute, die sich dort vor etwa 12 Jahren in guten Treuen an die Aufgabe gemacht und geglaubt haben, was sie da Gutes und Schönes vollbringen. Sie hatten das Unglück, in die

Hände eines ausländischen Unternehmers zu fallen, der ihnen das Projekt einer Dampfbahn vorlegte und dessen Ausführung zu ausserordentlich billigen Ansätzen übernahm. Das geschah aber alles auf Kosten eines richtigen Baues und Betriebes. Nicht nur der Verwaltungsrat, sondern auch der damalige Eisenbahndirektor liessen sich verführen, mit dem Mann das Geschäft abzuschliessen. Dort ist die Ursache des ganzen Unglücks zu suchen und der kritischen Lage, mit der die Gesellschaft während der ganzen Kriegsjahre zu kämpfen hatte. Das vom Herrn Finanzdirektor gebrauchte Bild ist wirklich zutreffend, die Bahn Biel-Meinisberg ist in der Tat «das kranke Pferd» unter den bernischen Dekretsbahnen. Auch andere Präsidenten und Mitglieder von Bahnbehörden haben in den letzten Jahren viel Schweres durchgemacht. Auch der Sprechende ist in dieser Eigenschaft fortwährend mit Sorgen und Schwierigkeiten belastet, und man kann ihm später einmal auf den Grabstein schreiben: « Er war ein Bahnpräsident, Friede seiner Asche. » Mit einem solchen Amt ist nicht viel Schönes verbunden. So sah ich mich doch veranlasst, mit einigen Worten darauf hinzuweisen, dass die Schuld an der misslichen Lage der Biel-Meinisberg-Bahn nicht allein bei den Männern, die an ihrer Spitze stehen, zu suchen ist, sondern dass die Verhältnisse sehr ungünstig mitgespielt haben. Auch da soll geholfen werden und es ist alles auf gutem Wege, um endlich einmal Remedur zu schaffen und der Gegend zu einer technisch richtigen Bahnverbindung zu verhelfen.

v. Müller. Unter den hier als subventionsberechtigt angeführten Linien fehlt die Bahn Zollikofen-Münchenbuchsee. Wir haben seinerzeit bei der Bundesversammlung das Konzessionsgesuch eingereicht und auch die Bewilligung erhalten. Ebenso sind wir in Unterhandlung getreten mit der Bahn Bern-Zollikofen und haben dort grosses Entgegenkommen für unsere Bestrebungen gefunden. Ich möchte den Anlass nicht unbenützt vorbeigehen lassen, ohne das Projekt hier anzumelden. Sowohl der Baudirektor als Herr Regierungsrat Scheurer haben uns wohlwollende Prüfung der einlangenden Gesuche zugesagt, und so hoffe ich, dass, wenn wir einmal in der Lage sein werden, die Bahn auszuführen, wir auch mit einem Beitrag von Kanton und Bund rechnen können.

Jenny. Der Herr Finanzdirektor hat in seinem Referat zu Art. 1 auch die Bern-Zollikofen-Bahn erwähnt und den Wunsch ausgesprochen, es möchte betreffend den Bau des Teilstückes Zollikofen-Bern zwischen den beiden in Frage kommenden Gesellschaften eine Verständigung angebahnt werden. Ich gehe mit dieser Auffassung durchaus einig, glaube aber, dass die Lösung auf anderm Boden gefunden werden muss, als hier vorgeschlagen wird. Im Vorbericht zum heutigen Gesetzesentwurf habe ich gelesen, dass die Bern-Zollikofen-Bahn umgebaut werden müsse, indem sie den Anforderungen nicht mehr entspreche. Nun ist in Art. 1 auch die Bern-Zollikofen-Bahn unter den zu subventionierenden Linien aufgeführt. Ich war etwas erstaunt über dieses Geschenk, das der Bern-Zollikofen-Bahn gemacht werden soll, indem wir keine Subvention verlangt haben, keine wünschen und auch keine benötigen. Wir müssen dieses Danaergeschenk, das uns in der Gesetzesvorlage dargeboten wird, mit aller Höflichkeit zurückweisen.

Im zweitletzten Alinea des Art. 1 ist diese Bahn neuerdings erwähnt, und es heisst hier im ursprünglichen Entwurf: « Der Beitrag an die Strecke Bern-Zollikofen ist bestimmt zum Umbau der gegenwärtigen Bahn, um die Einführung der Bahn Solothurn-Bern nach Bern zu ermöglichen. » Im nachherigen Entwurf der Kommission ist dann allerdings dieser Passus im Einverständnis mit der Regierung abgeändert worden und lautet nun: « Der Beitrag an die Strecke Bern-Zollikofen ist bestimmt, um die Einführung der Bahn Solothurn-Bern nach Bern zu ermöglichen. » Die Worte « zum Umbau der gegenwärtigen Bahn » sind gestrichen worden. Das ist allerdings eine Verbesserung, aber ich kann mich dabei nicht beruhigen, um so weniger, als eben im Vorbericht zum Gesetzesentwurf mit aller wünschbaren Offenheit erklärt wird, dass die Bahn Zollikofen-Bern umgebaut werden müsse, weil sie den Anforderungen nicht genüge. Es heisst nicht etwa, sie müsse umgebaut werden, damit eine andere Bahn diese Linie nicht zu erstellen brauche.

Ich möchte fragen, woher sich die Regierung das Recht herausnimmt, in dieser Weise über eine Bahn zu verfügen, ohne sich mit ihr ins Einvernehmen gesetzt zu haben, und sie geradezu von Gesetzes wegen zu vergewaltigen. Ein Bedürfnis, die Bern-Zollikofen-Bahn umzubauen, liegt nicht vor. Diese Bahn ist seinerzeit als Strassenbahn gebaut worden im Einverständnis mit der Regierung und dem Grossen Rat und mit höchsteigener Empfehlung des Herrn Baudirektor Könitzer, dem bekanntlich in bezug auf die Erstellung elektrischer Schmalspurbahnen im Kanton Bern ein grosses Verdienst zukommt und der uns mit Rat und Tat an die Hand gegangen ist und uns die Aufgabe erleichtert hat. Ich konstatiere also, dass die Bahn Bern-Zollikofen in vollständiger Kenntnis der Sachlage als Strassenbahn erstellt worden ist, dass sie sich bewährt hat und den gewaltigen Verkehr, der sich einstellte, bis zur Stunde mit Leichtigkeit hat bewältigen können. Trotz der von Jahr zu Jahr vermehrten Frequenz namentlich im Personenverkehr — im Güterverkehr ist die Frequenz etwas zurückgegangen — ist die Bahn bis auf den heutigen Tag den Anforderungen in jeder Beziehung nachgekommen, und sie hat nichts unterlassen, um den Betrieb fortlaufend aufrecht zu erhalten und die Bahn stets in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Sie ist nach dieser Richtung vor keinen Kosten zurückgeschreckt. Ich erinnere daran, dass noch im letzten Jahr, um die Bahn leistungsfähiger zu machen in bezug auf die elektrische Kraft, 200,000 Fr. verausgabt wurden für den Einbau einer Batterie, nachdem erst zwei Jahre vorher auch mit Rücksicht auf die vermehrte Frequenz eine dritte Umformerbatterie eingebaut worden war. Zur Bekämpfung der Staubplage wurde ein Spritzenwagen eingestellt, dessen Benützung auch im hohen Interesse der Strasse und damit des Staates ist. Wenn in einer Beziehung vielleicht nicht gerade in wünschbarer Weise den Anforderungen entsprochen werden konnte, so gilt das in bezug auf das Rollmaterial im letzten Jahre. Aber die Schuld trifft nicht die Bahn, sondern ist bei der Regierung zu suchen, die uns im Moment, wo wir zur Bewältigung des grossen Verkehrs fünf vierachsige Wagen durch einen glücklichen Zufall erwerben konnten, zwei davon wegnahm und sie trotz unseres Protestes der Biel-Ins-Bahn übergab. Wir mussten infolgedessen Wagen

der Montreux-Oberland-Bahn mieten und weitere Wagen bestellen, die aber noch nicht da sind. Nach dem Vertrag, den wir abgeschlossen haben, kostet uns ein neuer Wagen 70,000 Fr., während die zwei gleich grossen Wagen, die wir der Biel-Ins-Bahn abgeben mussten, auf 45,000 Fr. zu stehen kamen. Das ist die Fürsorge, die man seit einiger Zeit der Bern-Zollikofen-Bahn hat angedeihen lassen.

Nun soll diese Fürsorge weiter fortgesetzt werden und man will die Bern-Zollikofen-Bahn zwingen, eine neue Linie von Zollikofen nach Bern zu bauen, damit eine andere Bahn auf derselben unentgeltlich in die Stadt Bern einfahren kann. Gegen ein solches Vorgehen müssen wir Protest einlegen. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich mit den Ausführungen des Herrn Scheurer, wie sie soeben gemacht wurden, einverstanden bin. Wir haben gegen die Einführung der Solothurn-Bern-Bahn nach Bern nichts einzuwenden. Ich habe es von Anfang an als selbstverständlich betrachtet, dass die Solothurn-Bern-Bahn einen neuen Weg suchen muss, um direkt nach Bern zu kommen. Darüber sind wir einig. Aber diese Aufgabe liegt der Bern-Solothurn-Bahn ob und nicht der Bern-Zollikofen-Bahn. Anfänglich war beabsichtigt, mit einem zweiten Geleise parallel der Zollikofen-Bern-Bahn auf der Strasse nach Bern zu fahren. Das geht aus einem Votum des Herrn Regierungsrat v. Erlach in einer frühern Sitzung hervor. Davon musste man natürlich Umgang nehmen, indem die Strasse allzusehr in Anspruch genommen worden wäre. Es ist nun ein Projekt vorgesehen, wonach die Linie von Zollikofen nach der Tiefenaubrücke längs der Bundesbahn geführt und jenseits der Tiefenaubrücke wieder auf eigenem Bahnkörper auf der Westseite der Strasse nach Bern geführt würde, wobei heute noch nicht abgeklärt ist, ob die Bahn direkt in den Bundesbahnhof oder auf den Bahnhofplatz einfahren kann. Ich erkläre, dass wir in dieser Richtung nicht nur keine Schwierigkeiten machen, sondern bereit sind, in jeder Beziehung entgegenzukommen und der Solothurn-Bern-Bahn die Arbeit zu erleichtern. Aber die Aufgabe liegt ihr ob und nicht uns. Es steht uns nicht an, ihr zu sagen, wo sie durchfahren und wie sie die Sache gestalten müsse; das ist ihre Aufgabe. Aber ich wiederhole, dass wir einverstanden sind, dass die Bahn nach Bern eingeführt wird — wir betrachten das als selbstverständlich — und dass wir bereit sind, auch finanziell mitzuwirken, sobald eine Verbesserung unserer Bahn damit verbunden ist, was zweifellos in einem gewissen Masse der Fall sein wird. Das zur Orientierung über die Sachlage.

Nun muss ich nochmals betonen, dass das Subventionsgesetz, das wir heute beraten, mit der Bahn Bern-Zollikofen absolut nichts zu tun hat. Diese Bahn ist gebaut, steht im Betrieb, kommt ihren Verpflichtungen in jeder Beziehung nach, auch hinsichtlich der Bewilligung betreffend die Abtretung der Strasse. Ich glaube deshalb, wir müssen, ohne an der Sachlage etwas zu ändern, hier eine andere Grundlage schaffen. Wir müssen in Ziff. 6 nicht Zollikofen-Bern einsetzen, sondern Bern-Solothurn zum Zweck des Baues der Strecke von Zollikofen nach Bern. Das ist die Lösung. Das zweitletzte Alinea des Art. 1 würde dahinfallen. So würde die Bahn behandelt wie die andern Bahnen. Sie bekommt die Subvention des Staates, sie baut nach Gutfinden, sie verständigt sich mit der Zollikofen-Bern-Bahn über diejenigen Strecken, wo man gemeinsam operieren muss. Das ist selbstverständlich, und wir erklären uns bereit, alle Schwierigkeiten zu beseitigen, um zu einem Resultat zu kommen und dem Wunsche der Bahn zu entsprechen. Ich möchte also beantragen, unter Ziff. 6 die Bahn-Zollikofen-Bern zu streichen und statt dessen zu sagen: « 6. Solothurn-Bern, zum Bau der Strecke Zollikofen-Bern. » Ebenso wäre das zweitletzte Alinea des Art. 1 zu streichen.

Scholer. Als ich den vorliegenden Entwurf las, fand ich, dass er eine Lücke enthalte, und ich kam mit der Absicht hieher, den Antrag zu stellen, dass die Strecke Laufen-Breitenbach, von der der Herr Baudirektor gesprochen, ebenfalls aufgenommen werde. Nun haben wir gehört, dass anlässlich der Ausarbeitung und Vorberatung des Entwurfes keine Gesuche um Aufnahme neuer Linien vorlagen und dass Regierungsrat und Kommission sich daher damit nicht befassen konnten. Ich kann mitteilen, dass die Einwohnergemeinde Laufen ein Gesuch eingereicht hat, nicht etwa nur ein Konzessionsgesuch an den Bund, für die Erstellung einer elektrischen Bahn nach dem solothurnischen Thierstein, und es hat mich gefreut, seitens der vorberatenden Behörden zu vernehmen, dass dieses Gesuch anlässlich der zweiten Beratung berücksichtigt werden soll. Ich spreche meine Genugtuung darüber aus, dass die Behörden geneigt sind, auch diese Strecke zu subventionieren, wenn die üblichen Voraussetzungen hiefür gegeben sind.

Iseli. Nach den Ausführungen des Herrn Jenny bestehen zwischen den beiden Bahnen Zollikofen-Bern und Zollikofen-Solothurn grosse Meinungsverschiedenheiten. Herr Jenny hat behauptet, es sei nicht ihre Sache, die Linie Zollikofen-Bern zu bauen, sondern das sei Sache der Solothurn-Bern-Bahn. Er hat auch bemerkt, Herr Könitzer habe seinerzeit geraten, die Bern-Zollikofen-Bahn nur für sich zu bauen. Das stimmt nicht. Schon damals sagte man, es werde eine weitere Bahn nach Solothurn kommen und die Zollikofen-Bern-Bahn müsse so erstellt werden, dass sie auch den Betrieb der andern Linie aufnehmen könne. Das ist nun nicht der Fall. Herr Jenny behauptet, die Bern-Zollikofen-Bahn entspreche allen an sie gestellten Anforderungen. Ja, sie genügt für ihre Verhältnisse, aber nicht für das, was in Aussicht genommen war, nämlich dass auch die andere Linie auf ihrem Tracé fahren kann. Die Bahn ist so angelegt, dass es schad wäre für das Rollmaterial der Solothurnbahn, wenn es auf dieser Linie geführt würde. Dazu ist auch die Strasse nicht gut fahrbar. Es gibt immer Kollisionen mit Fuhrwerken, und hie und da stossen auf dieser berühmten Linie auch noch Eisenbahnwagen aufeinander; daran ist nicht nur das Personal schuld, sondern auch die Verhältnisse. Es ist ein Unding, die Bahn auf der Strasse nach der Hauptstadt zu führen; man sollte unbedingt ein anderes Tracé wählen. Das ist möglich, wenn beide Linien vereinigt und auf erhöhtem Bahnkörper nach Bern geführt werden. Dann werden diese Kollisionen vermieden und die Züge können nicht nur mit 20, sondern mi 45 km Geschwindigkeit fahren, wie auf der Strecke Solothurn-Zollikofen.

Was den Antrag des Herrn Jenny anbelangt, so glaube ich, es komme auf das gleiche hinaus, ob man diese oder jene Fassung wähle, denn eine Verständi-

gung muss stattfinden. Aber die Bern-Zollikofen-Bahn muss unter allen Umständen auch an die Kosten beitragen. Es wurde bereits in der Kommission gesagt, es habe den Anschein, die beiden Verwaltungsräte kommen nicht gut zusammen aus. Das ist nicht der Fall. Herr Jenny und meine Wenigkeit, überhaupt die beiden Verwaltungsräte sind immer gut miteinander ausgekommen. Es wird sich nur um die Frage handeln, wer zahlt. Darüber wird man sich zu verständigen haben und es wird sich ein Weg finden, wenn man miteinander redet. In der Nähe der Bundesstadt dürfen wir nicht eine Bahn haben, bei der so oft Kollisionen vorkommen, sondern wir wollen etwas Rechtes schaffen. Herr Jenny hat angedeutet, wie es gemacht werden kann. Es würde eine neue Linie geben bis zur Tiefenau. Diese Strecke muss von der Bern-Zollikofen-Bahn umgebaut werden, denn es geht nicht länger an, mit grossen Güterwagen durch das Dorf Zollikofen zu fahren. Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn Jenny abzulehnen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aeusserungen des Herrn Jenny geben mir Veranlassung, mich nicht nur mit der Bahngesellschaft Bern-Zollikofen zu befassen, sondern überhaupt mit einigen grundsätzlichen Fragen: Stellung des Staates als Gesamtheit zu den einzelnen Bahngesellschaften und Stellung des Regierungsrates und des Grossen Rates zu denselben.

Herr Jenny hat die Frage aufgeworfen, wo die Regierung das Recht hernehme, sich in die Verhältnisse der Bern-Zollikofen-Bahn einzumischen. Herr Präsident, meine Herren, der Staat Bern ist der grösste Aktionär der Bern-Zollikofen-Bahn, und der Regierungsrat ist der Vertreter dieses Aktionärs und muss sich hie und da eine Meinung gestatten. Dabei sind wir schon mehrfach in die Lage gekommen, dass unsere Meinung und die des Verwaltungsrates der Bern-Zollikofen-Bahn nicht miteinander übereinstimmten. Das tut uns leid, aber wir haben immerhin pflichtgemäss unsere Meinung verfochten. Das letztemal war es vor einigen Wochen, als der Verwaltungsrat der Bern-Zollikofen-Bahn beschloss, soundso viel Dividende auszurichten, und der Regierungsrat der Meinung war, es wäre besser, mit den Dividenden etwas zurückzuhalten und dafür den Reservefonds zu verstärken. Es ging ausserordentlich bös, als wir uns erlaubten, diese Auffassung zu vertreten. Man sagte uns mehr oder weniger, das gehe uns nichts an, sie hätten zu befehlen. Wer befiehlt in einer Aktiengesellschaft, die Aktionäre oder jemand anders? Wenn es gut geht, ist es der Verwaltungsrat, und wenn es schlecht geht, der Regierungsrat. (Heiterkeit). So ist die Situation. Wir waren der Meinung, dass wir uns nicht einfach alles vorschreiben lassen können, und es wurde dann ein Vergleich abgeschlossen, wonach die Dividende etwas herabgesetzt wurde. Hier im Grossen Rat ist schon wiederholt verlangt worden, dass die Aufsicht des Staates über die allgemeinen Interessen und seine Rechte in den Verwaltungen besser gewahrt werden soll. Sie sehen an diesem Beispiel, mit welchen Schwierigkeiten das im gegebenen Fall verknüpft ist.

So haben wir von seiten des Staates nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, uns auch mit den Betriebs- und andern Verhältnissen zu befassen, die verschiedenen Interessen des Staates als Ganzes abzuwägen und zu sagen: hier ist das kleinere Interesse, dort das grössere, hier ist das eine Interesse, dort das andere. Wir müssen diese Interessen miteinander in Einklang und in ein gewisses Gleichgewicht bringen. Das ist nicht immer so leicht. Denn sobald man das einer Bahn gegenüber tun will, so sagt sie: das ist mein Interesse und alles andere geht mich nichts an. Das ist nicht der einzige Fall, wo der Regierungsrat einschreiten muss, sondern er musste schon andernorts dazu mahnen, auch auf andere Bahnen und ihre Interessen Rücksicht zu nehmen, denn ihm sind alle Kinder gleich lieb. Ich weiss, dass man es nicht gerne sieht, wenn man sich einmischt, aber es spielen da höhere Interessen eine Rolle und verlangen eine Einmischung. Der Regierungsrat hat nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, die Verhältnisse auf der Strecke Bern-Zollikofen so zu ordnen, dass das allgemeine Interesse dabei sein Auskommen findet. Wenn die Bahn schliesslich auch am einen und andern Ort etwas nachgeben muss, so ist das kein Unglück, sondern wenn einmal die Widerstände überwunden sind, haben gewöhnlich alle Freude daran und sind zufrieden, dass man es so gemacht hat. Wenn wir im Kanton Umschau halten, so fehlt es nicht an Anlässen, wo wir in Bahnfragen eingreifen mussten; zuerst machte man uns Vorwürfe und nachher befriedigte die vereinbarte Lösung allgemein. Ich weiss zwei Ortschaften, welche den Bahnhof genau in der Mitte haben wollten; als wir ihnen erklärten, das sei dummes Zeug, antworteten sie, dann gebe es aus der ganzen Bahn überhaupt nichts. Wir mussten mit ihnen verhandeln und nachher war man mit der getroffenen Regelung allseitig einverstanden. Ich erinnere an den Kampf, den wir mit der Stadt Wiedlisbach hatten, die verlangte, dass die Bahn durch das enge Städtchen geführt werde. Wir brachten es mit grosser Mühe dazu, dass ein anderes Tracé gewählt wurde, und heute heisst es in Wiedlisbach: das ist das Richtige, das haben wir eigentlich immer gewollt. (Heiterkeit). Ich erinnere auch daran, welche Mühe wir hatten, bis wir die Bern-Solothurn-Bahn dazu brachten, auf die zukünftige Bahn von Herzogenbuchsee über Utzenstorf nach Lyss einigermassen Rücksicht zu nehmen. Das ging auch nicht so einfach; wir hatten mit Herrn Grossrat Iseli und Herrn Kommissionspräsident Rufener als Vertreter des Staates grosse Verhandlungen, bis wir es zustande brachten; schliesslich gelang es, und heute ist jedermann damit zufrieden. So kann es nichts anders sein, als dass der Regierungsrat sich in gewissen Fällen einmischt und als verantwortliche Behörde erklärt: so muss es gehen. Das machen wir auch hier und so gut wie an allen Orten nach bestem Wissen und Gewissen und im allgemeinen Interesse. Ich möchte den Vorwurf zurückweisen, dass wir die Bern-Zollikofen-Bahn nicht richtig behandeln oder ihr in irgend einer Art aufsetzig sind. Wir sind vor einiger Zeit, die beiden Verwaltungsräte der Zollikofen-Bern und der Solothurn-Bern-Bahn, selbst der Strecke nachgegangen und sind alle einig geworden, dass die Verhältnisse dringend einer Besserung bedürfen. Ich für mich habe den Eindruck, dass die Bern-Zollikofen-Bahn die Strasse stärker in Anspruch nimmt, als eigentlich zulässig ist, und in einer Art und Weise, dass derjenige Strassenteil, den sie in Anspruch nimmt, für den allgemeinen Verkehr verloren ist.

Nun die Angelegenheit betreffend das Rollmaterial. Ich bedaure, darüber hier Auskunft geben zu müssen. Während des Krieges hat sich an mehreren Orten

Gelegenheit geboten, aus dem Ausland Wagen zu billigem Preis zu beziehen. Diese Gelegenheit hat sich auch für die Bern-Zollikofen-Bahn gezeigt für vier Wagen, die aus der Nähe von Bremen bezogen werden konnten. Da die Bern-Zollikofen-Bahn im Anfang der Angelegenheit sich nicht stark genug fühlte, die vier Wagen zu kaufen und erklärte, dafür nicht genug Bedarf zu haben, so setzte sie sich mit der Biel-Ins-Bahn in Verbindung. Diese erklärte sich bereit mitzumachen und der Vertreter des Staates in ihrem Verwaltungsrat half mit allen Mitteln, die Einfuhr der Wagen zu ermöglichen. Als Kompensation für die metallenen Bestandteile musste Kupfer geliefert werden. Das gab eine lange Geschichte, und es ging Monate und Monate, bis die Wagen da waren. Unterdessen hatten die Verhältnisse bei der Bern-Zollikofen-Bahn sich geändert; namentlich machte sich der Einfluss der Bern-Solothurn-Bahn geltend. Die Bern-Zollikofen-Bahn sah, dass es sich da um ein gutes Geschäft handle, das sie am besten selbst machen würde, und sie erklärte nun plötzlich, dass sie die vier Wagen selbst nötig habe. In jenem Augenblick musste der Regierungsrat eingreifen. Die Biel-Ins-Bahn berief sich auf die erfolgte Abmachung. Diese war allerdings nur mündlich getroffen worden, aber es bestand kein Zweifel, dass sie erfolgt war, und an diese Abmachung haben wir uns dann gehalten. Das ist der Druck, den wir ausgeübt haben. Wir haben nichts getan, als was recht und billig war. Nun fahren zwei Wagen von Zollikofen nach Bern und zwei von Nidau nach Ins, und damit ist beiden Gesellschaften gedient. Ich habe dort geholfen zu verhandeln, und ich hatte den Eindruck, dass wir nichts getan haben, als was im allgemeinen Interesse lag.

Nun ist naturgemäss die Situation für den Regierungsrat in allen diesen Fragen ausserordentlich heikel. Einmal fragt sich: Wollen wir den einen oder andern Teil vor den Kopf stossen, die Herren von der Bern-Zollikofen-Bahn oder die Herren von der Solothurnbahn? In beiden Fällen handelt es sich um Leute von ausgeprägtem Willen, die wissen, was sie wollen und den Weg auf die Eisenbahndirektion sehr wohl finden. Wir stehen da zwischendrin und müssen uns entscheiden. Das ist für uns schwache Regierung nicht so einfach. Wir würden oft gerne mit der Sache nichts zu tun haben, aber wir müssen zu einer Stellungnahme kommen. Da bleibt uns nichts anderes übrig, als die Interessen abzuwägen. Im vorliegenden Falle stellen wir uns auf den Boden, dass Verhältnisse geschaffen werden müssen, welche dem Bürger den Verkehr leicht machen. Nun ist es für die Leute, die aus dem Amt Fraubrunnen kommen, keine Annehmlichkeit, wenn sie in Zollikofen umsteigen müssen und es wäre ihnen sehr gedient, wenn sie gleich nach Bern weiterfahren könnten. Ferner möchten wir den 1912 mit der Stadt Solothurn geschlossenen Frieden halten, und wenn wir die damals eingegangene Verpflichtung erfüllen können, ohne jemand wehezutun, so ist das auch wünschenswert. Schliesslich darf man darauf hinweisen, dass seinerzeit bei der Subventionierung der Bern-Zollikofen-Bahn schon hier im Grossen Rat vom damaligen Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, wenigstens dem Sinne nach, darauf aufmerksam gemacht wurde, dass das das erste Stück der Bern-Solothurn-Bahn sei. Wenn es nun auch zufällig als eigene Bahn gegründet und betrieben worden ist, so ist das kein genügender Grund, um zu erklären: Die Bahn ist nun fertig und sie hat auf niemand Rücksicht zu nehmen. Nun, der allseitig gute Wille ist vorhanden und was der Regierungsrat hier will, ist nichts, als was recht und den Verhältnissen angepasst ist. Ich bin sehr froh darüber, dass Herr Jenny grundsätzlich einverstanden ist und auch darüber, dass die beiden Verwaltungsräte miteinander reden wollen. Das war im Anfang nicht so selbstverständlich; jeder behauptete immer, der andere wolle nicht zu ihm kommen, und wir mussten schliesslich die Verbindung herstellen. Ebensowenig war es selbstverständlich, dass die Fahrpläne miteinander in Uebereinstimmung gebracht wurden, so dass der eine Zug abfährt, wenn der andere ankommt, mit der nötigen Zeit zum Umsteigen. Auch da musste die Eisenbahndirektion etwas nachhelfen und schliesslich ist es auch gegangen. So machen sich vielleicht auch hier Widerstände geltend, die nicht so ganz notwendig wären; aber wenn man miteinander redet, wird man sich finden. Ich kann wenigstens sagen, dass man bei der gemeinsamen Begehung der Strecke vor einigen Wochen in aller Freundschaft über die Sache gesprochen hat, und soviel ich gesehen habe, ist überall der gute Wille und auch die Einsicht vorhanden, dass etwas gehen muss.

Was nun der Regierungsrat vorschlägt, tut meiner Meinung nach der Gesellschaft Bern-Zollikofen nichts. Denn diese Gesellschaft ist an und für sich mit keinem Wort erwähnt, sondern es heisst einfach «Zollikofen-Bern» und «der Beitrag an die Strecke Bern-Zollikofen ist bestimmt, um die Einführung der Bahn Solothurn-Bern nach Bern zu ermöglichen». Dann darf man wohl sagen, dass auch nach dem heute bestehenden Rechtszustand keine der bestehenden Gesellschaften ein ausschliessliches Recht auf diese Strecke hat. Denn wenn ich nicht sehr irre, haben beide Bahnen die Konzession bis Bern, so dass man das hier sehr wohl sagen darf. Sachlich kommt es auf das gleiche heraus. Aber ich bin der Meinung, dass es so, wie wir es vorschlagen, durchaus den Verhältnissen entspricht. Dass der Regierungsrat gegen die Bern-Zollikofen-Bahn nichts Böses im Schilde führt, geht daraus hervor, dass er dem Abänderungsantrag der Kommission ohne weiteres zugestimmt hat. Was wir wollen, ist das, dass wir an die Lasten, die aus der Veränderung der Verhältnisse zweifellos entstehen werden, einen Beitrag geben können. Ob wir ihn der Gesellschaft Solothurn-Bern oder Bern-Zollikofen geben, ist gleichgültig; wir suchen nichts anderes als die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung des Beitrages.

v. Fischer. Ich möchte den Antrag Jenny unterstützen. In der Kommission ist über diese Frage ziemlich einlässlich gesprochen worden, und es ist mir dort gegangen, wie es Herrn Jenny gegangen ist. In dem gedruckten Bericht des Regierungsrates waren gewisse Ausführungen enthalten, die geeignet waren, bei der Bern-Zollikofen-Bahn ein gewisses Misstrauen zu erwecken. Das hat mich veranlasst, in der Kommission zu beantragen, dass der Zwischensatz betreffend den Umbau der bisherigen Strecke Bern-Zollikofen gestrichen und die Frage unpräjudiziert gelassen werde. Die Kommission hat diesem Antrag zugestimmt, und der Vertreter der Regierung hat in aller Form erklärt, es handle sich unter keinen Umständen darum, die Bahn Bern-Zollikofen irgendwie zu vergewaltigen. Ich war sehr befriedigt von diesem Ergebnis der Kommissionsverhandlung. Aber als ich heute die Aus-

führungen des Berichterstatters des Regierungrates hörte, bin ich wieder etwas beunruhigt worden, wie Herr Jenny auch. Wenn man in dieser Beziehung jedes Misstrauen beseitigen und den Eindruck verwischen will, als ob auf Kosten der einen Gesellschaft die andere profitieren soll, so glaube ich, sollte man den Antrag Jenny annehmen. Es ist die logische Konsequenz der Streichung des Zwischensatzes, dass man die Ziffer 6 so fasst, wie es Herr Jenny vorschlägt, so dass kein Zweifel darüber besteht, dass es sich hier um das Endstück der Solothurn-Bern-Bahn handelt. Damit finden wir uns in Uebereinstimmung mit dem geltenden Subventionsgesetz von 1912. Dort hatte man die Linie aufgeführt als Solothurn-Schönbühl-Zollikofen-Bern, und was hier in Ziffer 6 des Art. 1 niedergelegt werden soll, das ist die vollständige Ausführung dessen, was damals vorgesehen wurde. Ich betone nochmals: Was Herr Jenny vorschlägt, ist die logische Konsequenz dessen, was schon 1912 beschlossen wurde und was sich aus der Streichung dieses Zwischensatzes hat ergeben sollen. Um jedes Misstrauen zu beseitigen. sollte man dem Antrag Jenny zustimmen. Es ist so, wie Herr Jenny gesagt hat: man muss miteinander reden und es ist gar kein Zweifel, dass die beiden Verwaltungsräte miteinander reden können und dass bei der Bern-Zollikofen-Bahn der gute Wille besteht, mitzuhelfen, wenn es sich mit ihren Interessen vereinbaren lässt. Aber ebenso bestimmt, wie Herr Jenny, muss ich erklären, dass der Staat als grösster Aktionär, wie gesagt worden ist, nach meiner Ansicht nicht das Recht hat, die Bern-Zollikofen-Bahn irgendwie zu vergewaltigen. Dagegen müssen wir uns des bestimmtesten auflehnen. Wenn es mit den Interessen der Bern-Zollikofen-Bahn vereinbar ist, wird sie sich an diesem Ausbau beteiligen können; dagegen anerkennen wir nicht, dass man ihr gegenüber einen Zwang ausübe, wie es gelegentlich etwa angedeutet wurde. Man kann schon auf das Recht des grössten Aktionärs pochen, und der Staat hat insofern eine Vorzugsstellung, als sein Stimmrecht in der Aktionär-Versammlung nicht beschränkt ist. Aber auf der andern Seite gibt es auch noch ein Obligationenrecht, das die wohlerworbenen Rechte der Aktionäre anerkennt und schützt. Man sollte alles vermeiden, was in dieser Beziehung irgendwie zu Kollisionen Anlass geben könnte.

Also bei gegenseitigem gutem Willen wird es möglich sein, zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Aber man soll anderseits auch vermeiden, den Anschein zu erwecken, als ob der Stärkere gegenüber dem Schwächern ein gewisses Faustrecht ausüben wolle. Aus diesen Gründen möchte ich den Antrag Jenny unterstützen.

Rufener, Präsident der Kommission. Nach meinem Dafürhalten ist es nicht ausgeschlossen, dass man, wenn diese rein redaktionelle Angelegenheit in der Kommission zur Sprache gekommen wäre, unter Umständen erklärt hätte, es komme genau aufs gleiche heraus und man sei mit dieser redaktionellen Aenderung einverstanden. Irgend ein Unterschied zwischen der einen oder andern Fassung besteht nicht. Die Zweifel, die Herr v. Fischer durch die Annahme des Antrages Jenny noch beseitigen möchte, sind bereits durch die Diskussion so abgeklärt worden, dass es nicht nötig ist, die von Herrn Jenny gewünschte Korrektur vorzunehmen. Wir haben es in den Ziffern 1—18 nicht mit bestimmten Bahngesellschaften zu tun, sondern mit Bahnstrecken, die noch erstellt werden sollen. Welche Firma die betreffenden Bahnen dann erhalten sollen, das ist Sache der Generalversammlung, die darüber entscheidet. Es handelt sich also im vorliegenden Fall um nichts anderes, als um die Strecke Zollikofen-Bern, die neu erstellt werden soll. So liegt die Sache und Herr Jenny sollte sich angesichts dieser Sachlage und der gewalteten Diskussion beruhigen können.

Wenn sich Herr Jenny darüber verwundert und der Regierung gegenüber Vorwürfe erhebt, dass sie sich in die Angelegenheiten der Bern-Zollikofen-Bahn einmischt, so möchte ich auf Art. 33, Absatz 2, der Vorlage hinweisen, wonach der Regierungsrat berechtigt ist, jederzeit über die in Absatz 1 erwähnten Gegenstände, also auch über alles, was mit dem Bau und Betrieb im Zusammenhang steht, Auskunft zu verlangen und die Bahngesellschaften verpflichtet sind, diese Auskunft zu erteilen. Wollte man Herrn Jenny in dieser Beziehung folgen, so müsste man hier beifügen: ausgenommen die Bern-Zollikofen-Bahn, oder: ausgenommen diejenigen Bahngesellschaften, die in glänzenden finanziellen Verhältnissen stehen. Es war jeweilen schon bei der Genehmigung der Finanzausweise durch den Grossen Rat, wo die Vertreter der betreffenden Gesellschaften in der Regel ziemlich klein und bescheiden und als Bittsteller auftraten, selbstverständlich, dass der Regierungsrat auf alle Zeiten die nötige Aufsicht führen und bei Fragen dieser und jener Art das entscheidende Wort haben soll. Das war auch im Gesetz von 1912 und von 1902 vorgesehen und soll nun im neuen Entwurf noch etwas deutlicher und ausgeprägter zum Ausdruck kommen. Wir müssen entschieden dafür sorgen, dass der Regierungsrat jederzeit das Recht und auch die Pflicht hat, zur Sache zu sehen, auch wenn die betreffende Gesellschaft unter Umständen in der Lage ist, über die nötigen Mittel selbst zu verfügen.

Jenny. Ich kann nicht recht verstehen, warum man in einer so einfachen, durchaus abgeklärten Frage noch so viele Worte braucht. Es scheint mir auch, dass der Herr Finanzdirektor in seinen langen Ausführungen um den Kern der Sache herumgegangen ist. Sie ist übrigens nicht so harmlos, wie sie vom Herrn Kommissionspräsidenten dargelegt wird. Wir kennen den Vorbericht, der seinerzeit zum Gesetz erlassen worden ist, wir kennen auch die Vorgänge, die sich in den letzten Jahren abgespielt haben. Das alles sind Faktoren, die uns bestimmen, etwas vorsichtig zu sein. Trotz der Darstellung des Herrn Kommissionspräsidenten kann ich meinen Antrag nicht zurückziehen, sondern die Ausführungen des Herrn Rufener bestärken mich darin, ihn aufrecht zu erhalten. Herr Rufener führte aus, es sei gleichgültig, ob man es so oder anders mache. Wenn tatsächlich das Endresultat das gleiche ist, warum kann denn Herr Rufener nicht Hand bieten, eine Fassung zu wählen, die korrekt und logisch ist und jedes Misstrauen beseitigt? Wenn wir sagen: Bern-Solothurn, zum Bau der Strecke Zollikofen-Bern, dann ist es das, was der Wirklichkeit entspricht. Es handelt sich um die Erstellung des letzten Teilstückes der Solothurn-Bern-Bahn; deshalb muss sie erwähnt werden und nicht die Bern-Zollikofen-Bahn. Grundsätzlich sind wir einverstanden, dass ein gegenseitiges Einvernehmen platzgreifen

muss, um das Projekt zu verwirklichen. Es sollte dem Grossen Rat genügen, wenn von unserer Seite erklärt wird, dass wir zur Durchführung der Anlage Hand bieten und sogar bereit sind, finanziell mitzuwirken, wenn auch eine Verbesserung unserer Anlage erzielt wird. Es scheint mir das einzig Richtige zu sein, auch das letzte Misstrauen zu beseitigen und den von mir gestellten Antrag anzunehmen, indem es nach der Ansicht des Herrn Rufener gleichgültig ist, ob man diese oder jene Fassung wähle.

Herr Scheurer hat sich einige Exkursionen erlaubt. Es war das ein taktisches Vorgehen, um den Kern der Sache zu umgehen. Ich muss auf einzelne dieser Bemerkungen zurückkommen, obschon ich es nicht gern tue. Der Herr Finanzdirektor hat Bezug genommen auf den Beschluss der Bern-Zollikofen-Bahn betreffend Dividendenausrichtung und erklärt, man habe es ungern gesehen, dass die Regierung sich hier einmischte und von uns verlangte, dass wir keine Dividenden ausrichten. Demgegenüber stelle ich fest, dass die gleiche Regierung vor zwei Jahren nicht nur an unsere Gesellschaft, sondern auch an andere Dekretsbahnen ein Kreisschreiben gerichtet hat mit der Einladung, dafür zu sorgen, dass nun einmal Dividenden ausgerichtet werden. Zwei Jahre später, in einem Zeitpunkt, wo die Bahn in viel bessern Verhältnissen stand, verlangt man, dass wir keine Dividenden auszahlen. Warum? Weil nun die Bahn Zollikofen-Bern gebaut werden und wir das Opfer sein sollen, um der andern Bahn die Einfahrt nach Bern möglichst zu verbilligen. Es ist begreiflich, dass die Aktionärversammlung gegen dieses Verfahren Protest einlegen musste. Ich möchte die Darstellung des Herrn Scheurer etwas richtigstellen, wenn er sagt, die Bahnen sähen es nicht gern, wenn man sich in ihre Angelegenheiten mische. Es hat sich nicht darum gehandelt, sich in die Verhältnisse der Bern-Zollikofen-Bahn zu mischen. Selbstverständlich hat der Staat Bern das Recht, sich einzumischen. Aber die Sachlage ist eine andere. Er hat sich nicht eingemischt, sondern die Regierung hat verfügt, ohne dass die Bahn überhaupt angefragt wurde. Das sind zwei verschiedene Sachen, und es ist gut, wenn in dieser Beziehung Klarheit geschaffen wird.

Was die Wagenangelegenheit betrifft, so muss ich berichtigen, dass es sich nicht um 4, sondern um 5 Wagen handelte, die wir in Deutschland angekauft und bezahlt hatten. Es ist allerdings richtig, dass wir in dem Moment, wo wir die Wagen kaufen wollten, den Eisenbahndirektor angefragt haben, was er dazu meine, es sei zurzeit etwas viel, 5 Wagen zu erwerben und man habe auch das nötige Kleingeld nicht. Der Eisenbahndirektor erklärte uns: Kauft die Wagen nur; wenn ihr sie nicht braucht, so haben wir schon Verwendung dafür. So ist die Sachlage. Mit der Biel-Ins-Bahn haben wir nie verhandelt, wenigstens ich als Präsident der Bahn nicht. Dagegen hat sich der Eisenbahndirektor, wie gesagt, vorbehalten, die Wagen gelegentlich zu verwenden, wenn wir sie nicht brauchen. Nun sind uns von den 5 Wagen 3 geblieben und 2 kamen nach Täuffelen. Ich habe mich bereit erklärt, einen Wagen abzugeben. Obschon inzwischen der Verkehr so zugenommen hatte, dass wir Wagen mieten mussten und die 5 deutschen Wagen nötig hatten, erklärte ich mich bereit, einen davon abzugeben, betonte aber, dass wir die 4 andern benötigen, schon deshalb, damit wir zwei gleiche Kompositionen hätten. Besser wäre es gewesen, alle 5 zu behalten, um ein gleichmässiges Wagenmaterial zu besitzen und nicht dieses Sammelsurium, wie es jetzt der Fall ist. Wir mussten nachher Wagen mieten und mit grossen Kosten anderwärts bestellen. Das alles ist auf unsere Schultern abgeladen worden. Es ist allerdings richtig, dass bei diesem Kompensationshandel seitens der Bernischen Kraftwerke Kupfer geliefert werden musste. Wir konnten nicht alles Kupfer aufbringen und wandten uns dann an die Bernischen Kraftwerke, welche das fehlende Quantum lieferten.

Im Votum des Herrn Iseli hat mich gefreut, dass er einmal hier festgestellt und bestätigt hat, dass zwischen den Verwaltungsräten der beiden Bahnen niemals Misshelligkeiten vorhanden waren, sondern dass zwischen ihnen ein freundschaftliches Verhältnis besteht. Ich war erstaunt, von einem Kommissionsmitglied vernehmen zu müssen, dass in der Kommission von der Regierung behauptet wurde, die beiden Verwaltungsräte seien wie Hund und Katze und kämen zusammen nicht aus. Es ist bedauerlich, dass von der Regierung solche Behauptungen aufgestellt werden, um einen gewissen Zweck zu erreichen.

Herr Iseli hat ausgeführt, Herr Könitzer habe seinerzeit erklärt, diese Bahn müsse als erste Etappe der Bern-Solothurn-Bahn gebaut und so erstellt werden, dass die andere Bahn sie auch benützen könne. Allein man konnte damals nicht ermessen, was die Zukunft bringen werde. Der Verkehr hat so zugenommen, dass die heutige Anlage nicht mehr genügt. Wir sind aber einverstanden, dass die Bern-Solothurn-Bahn direkt nach Bern eingeführt werden muss. Darum sollte man nicht weiter mit Worten streiten, sondern meinen Antrag annehmen. Damit wäre die Sache erledigt.

Jakob. Ich messe dem Wortlaut, wie er hier vorliegt und wie er von Herrn Jenny vorgeschlagen wird, keine allzugrosse Bedeutung bei. In Wirklichkeit ist die Sache doch so, dass die Strecke Zollikofen-Bern umgebaut werden soll, und zwar so, dass beide Linien in Bern einmünden. Diese Frage ist in der Kommission ziemlich endgültig besprochen worden. Man kann meines Erachtens die Lösung, wie sie hier vorliegt, wohl gelten lassen.

Wenn Herr Jenny erklärt, der Staat habe kein Recht, in diese Verhältnisse einzugreifen, so glaube ich doch, dass er dafür zu sorgen hat, dass der Zustand der Strasse derart ist, dass sie auch von dem übrigen Verkehr benützt werden kann. Das soll nicht mehr der Fall sein. Ich habe selbst konstatiert, dass sie nicht genügt, um neben dem Bahnverkehr auch noch den Fussgänger- und Fuhrwerkverkehr zu bewältigen. Ueber das gleiche Tracé noch eine zweite Bahn zu führen, ist ausgeschlossen. Ich glaube vielmehr, dass, wenn die Strecke umgebaut wird, auch die Bern-Zollikofen-Bahn die neue Linie benützen wird. Die Erfahrung lehrt, dass alle Bahnen, welche die Strasse als Fahrbahn benützen, eine grössere Abnützung des Fahrmaterials haben. Von einem Mitglied der Verwaltung einer elektrischen Lokalbahn wurde mir erklärt, dass sie niemals mehr das Strassentracé für die Bahn benützen würden. Man streitet sich um etwas, das keine grosse Bedeutung hat. Gemeint ist die Strecke und nicht die Bahngesellschaft. Wenn die Strecke so umgebaut wird, dass sie sowohl der

bestehenden Gesellschaft als der neuen dient, so ist es nur recht und billig, dass beide an die Kosten beitragen. Ich glaube nicht, dass dadurch die Rendite der Bern-Zollikofen-Bahn herabgemindert wird und dass sie deshalb weniger Dividenden wird ausrichten können.

Dass es übrigens vom guten ist, wenn der Staat etwas mehr zur Geltung kommt und er alle diese Verhältnisse prüft, das zeigen uns gerade die heutigen Ausführungen. Auf der einen Seite wird behauptet, die beiden Verwaltungsräte seien wie zwei « Güggel » gegen einander, und auf der andern Seite erklären die Verwaltungsräte selbst, sie seien im besten Einvernehmen. Wem soll man da glauben? Wenn man die beiden Gesellschaften etwas betrachtet, so bekommt man den Eindruck, dass da etwas nicht harmoniert. Wenn man die Anschlussverhältnisse in Zollikofen, wie sie bis vor kurzem bestanden haben, verfolgt hat, dann muss man es nur begrüssen, dass der Staat eingreift. Wenn die Verwaltungsräte gut miteinander auskommen, dann müssen in der Verwaltung selbst Missstände vorhanden sein; entweder sind die Betriebschefs oder die Direktoren im Fehler, und wenn das der Fall ist, dann soll man ihnen auf die Eisen steigen. Ueber den Antrag Jenny können wir gut hinweggehen, es wird an der Sache nichts ändern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Strecke Bern-Zollikofen ist kurz und es mag verwundern, dass man so lange darüber redet. Aber im Kern redet man nicht von der Bern-Zollikofen-Bahn, sondern über die grundsätzliche Frage der Stellung des Staates zu den Eisenbahnen: hat der Staat etwas zu sagen oder nicht? Ich will Ihnen noch mitteilen, wie es bezüglich der Dividenden gegangen ist. Unser Vertreter im Verwaltungsrat, Herr Regierungsrat Moser, hat uns über die Frage orientiert und uns um Weisung ersucht. Die Eisenbahndirektion prüfte die Verhältnisse und beantragte, es möchten mit Rücksicht auf die vorliegenden Bauverpflichtungen und andere Umstände keine Dividenden ausgerichtet werden. Das war keine Weisung an die Bahngesellschaft, sondern eine Weisung an unsern Vertreter im Verwaltungsrat. Mit dieser Weisung ging Herr Regierungsrat Moser in die Verwaltungsratssitzung, und ich nehme an, keiner der dort Anwesenden werde bestreiten wollen, dass er mit seiner Eröffnung und Meinung grosse Entrüstung auslöste. Er hat uns wenigstens so berichtet. Man hat sich dann dahin geeinigt, dass die Dividende etwas herabgesetzt wurde. Aber wir haben der Bahn keine Weisung gegeben, sondern unserm Vertreter, und wir hätten uns nicht geniert, auch an der Generalversammlung in diesem Sinn aufzutreten. Wenn wir das nicht mehr dürfen, dann müssen wir die Verantwortung ablehnen. Solange ein Regierungsrat da ist, der es mit der Sache ernst nimmt, wird er es ablehnen, nur dort zu helfen, wo man Geld verlangt, im übrigen aber, wo das nicht der Fall ist, auf die Seite zu stehen. Wenn die beiden Verwaltungsräte so gut miteinander stehen, so freut mich das. Das Wort von Hund und Katze habe ich nicht gebraucht. Ich habe mich überhaupt vollständig geirrt, wenn ich bemerkte, man brauche nur miteinander zu reden, dann werde man sich schon finden. Ich ziehe beides zurück und konstatiere: es besteht da ein ausgezeichnetes Verhältnis, eine herzliche Zuneigung, eine solche hat von jeher bestanden, und ich gebe meinen Segen dazu.

Eine andere Frage ist die, wie weit der Staat gehen darf. Herr v. Fischer hat die Wendung gebraucht: Da kommt der Staat und pocht auf sein Recht. Ja, darf er nicht von seinem Recht Gebrauch machen? Man sieht es als Faustrecht an, wenn gegebenenfalls die Aktionäre eine andere Meinung vertreten. Das ist überhaupt der grosse Fehler unserer Aktiengesellschaft, dass der Verwaltungsrat Meister ist und nicht die, welche das Geld geben. Solange es gut geht, sollen die Aktionäre nichts zu sagen haben. Und wenn Herr v. Fischer von wohlerworbenen Rechten des Aktionärs spricht, so sage ich: das allerwohlerworbenste Recht ist das, dass er an der Generalversammlung seine Meinung sagen darf, auch dann, wenn es dem Verwaltungsrat unter Umständen nicht passt. Das ist das Recht aller Rechte, welches dem Aktionär zusteht, und wir müssen uns namens des Staates das Recht vorbehalten, in dieser Beziehung vorzugehen, wenn es notwendig ist. Die Herren sehen da, wie schwer es unter Umständen dem Regierungsrat gemacht wird, das, was er als das Interesse des Staates ansieht, zu verfechten. Das ist, wie gesagt, nicht leicht. Hoffentlich ist die heutige Diskussion nicht unnütz gewesen, weil man sich allgemein klar werden konnte, mit welchen Schwierigkeiten man da zu rechnen hat und wie notwendig es ist, in dieser Beziehung das gegenwärtige Gesetz noch etwas bestimmter zu fassen als das letzte.

Zum Schluss wiederhole ich, dass nach meiner Meinung der vorliegende Wortlaut allen Verhältnissen entspricht, und ich empfehle Ihnen denselben nochmals zur Annahme gegenüber dem Antrag Jenny.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Jenny) . . . Mehrheit

Beschluss:

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen, wie sie in diesem Gesetz niedergelegt sind:

1. Meiringen-Innertkirchen.
2. Thun-Scherzligen.
3. Thun-Burgistein-Schwarzenburg-Freiburg.
4. Burgistein-Wattenwil-Wimmis, event. Spiez.
5. Worb zum Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn und Ramsei-Huttwil-Bahn über Obergoldbach.
6. Zollikofen-Bern.
7. Herzogenbuchsee-Koppigen-Utzenstorf-Lyss und Koppigen-Kirchberg.
8. Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach.
9. Herzogenbuchsee-Bleienbach-Langenthal.
10. Biel-Meinisberg-Büren.
11. Nidau-Biel.
12. Ins-Erlach-Neuenstadt.
13. Neuenstadt-Lignières-Nods.
14. Reconvilier-Bellelay.
15. Delsberg-Mervelier.
16. Pruntrunt-Damvant, event. Pruntrut-Lugnez.
17. Alle-Miécourt-Charmoille-Frégiécourt-Cornol.
18. Réchésy-Beurnevésin-Bonfol.

Wird in Thun ein einheitlicher Bahnhof und im Anschluss daran eine Hafenanlage erstellt, so kann der Grosse Rat einen Staatsbeitrag im Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes an die Kosten der Hafenanlage anstatt an diejenigen einer Bahn Thun-Scherzligen ausprechen.

Der Beitrag an die Strecke Bern-Zollikofen ist bestimmt, um die Einführung der Bahn Solothurn-Bern nach Bern zu ermöglichen.

Der Beitrag an die Strecke Biel-Meinisberg-Büren wird mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der bereits bestehenden Verbindung von Biel nach Meinisberg auch für den Umbau des Stückes Mett-Meinisberg ausgerichtet werden.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt hat:

Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Herr Grossrat v. Fischer, Präsident
» » Ramstein, Vizepräsident
» » Girod
» » Jakob
» » Lanz (Roggwil)
» » Lory
» » Müller (Aeschi)
» » Niklaus
» » Stettler

Dekrete über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Mett und Biel und Madretsch.

Herr Grossrat Müller (Bargen), Präsident
» » Ribeaud, Vizepräsident
» » Baumgartner
» » Engel
» » Hiltbrunner
» » Lenz
» » Monnier.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 19. November 1919,

vormittags $8^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beuret, Bühler, Girod, Hess (Dürrenroth), Jost, Kilchenmann, Leuenberger (Huttwil), Nicol, Schüpbach, Weibel, Wittwer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Biehly, Bohner, Boss (Grindelwald), Chopard, Clémençon, Düby, Egger, Flückiger, Freiburghaus, Grimm, Hess (Melchnau), Jenny, Ilg, Lenz, Leschot, Michel, Moor, Müller (Boltigen), Ribeaud, Rothen, Schlup, Schneeberger, Segesser, Stucki (Steffisburg), Wüthrich, Zurbuchen.

Eingelangt ist eine

Beschwerde

des Dr. André Eguet in Freiburg gegen die Erste Zivilkammer des bernischen Appellationshofes, worin sich der Beschwerdeführer über unrichtige Behandlung und fahrlässige Urteilsfällung des Gerichtshofes beklagt.

Geht an den Regierungsrat und die Justizkommission.

Motion der Herren Grossräte Stucki (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Erlass eines Verbotes über den Automobilverkehr an Sonntagen.

(Siehe Seite 796 hievor.)

Stucki (Biel). Der Sprechende hat sich erlaubt, Ihnen in der Septembersession folgende Motion zu unterbreiten: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach der Automobil- und Motorveloverkehr im ganzen Kanton Bern an Sonntagen von morgens 10 Uhr bis abends 6 Uhr verboten wird. Der Sanitätsdienst, der

Postverkehr, sowie der Automobilverkehr, der einen offiziellen Charakter trägt, sollen in diesem Verbot nicht inbegriffen sein.»

Nachdem die Motion schon in der letzten Septembersession auf der Traktandenliste figuriert hat, die Motionäre aber Rücksicht genommen haben sowohl auf die Wünsche des Herrn Präsidenten als auch des Herrn Dr. Biehly, der gewünscht hatte, die Angelegenheit noch mit seinen Kollegen vom Verein bernischer Automobilbesitzer zu besprechen, gestatten Sie mir nun, die Motion ganz kurz zu begründen.

Das Automobil ist zu einem modernen Verkehrsmittel geworden und auch der Krieg hat seine Verwendung stark gefördert. Man musste zu diesem Mittel greifen, weil die verschiedenen Fahrpläne der Eisenbahnen und andern Verkehrsmitteln wegen Kohlenmangels eingeschränkt wurden. Auch ist das Automobilfahren für viele Leute zum Sport geworden. Einzelne Kantonsregierungen haben sich bereits mit der Frage befasst, eine Einschränkung des Automobilverkehrs oder sogar ein gänzliches Verbot einzuführen. Die Motion bezweckt letzteres nicht, sondern wünscht nur eine kleine Einschränkung im Interesse des allgemeinen Publikums. Es ist Ihnen allen bekannt, wie belästigend der Automobilverkehr ist, wenn man am Sonntag einen Spaziergang auf dem Lande oder in der Umgebung einer Stadt macht oder von einem Berg aus der frischen Luft herunterkommt und nachher noch eine halbe oder eine Stunde auf der staubigen Landstrasse zurücklegen muss. Gewisse Automobilisten nehmen auf das spazierende Publikum keine Rücksicht, sondern rasen dahin unbekümmert um die Gesundheit der zahlreichen Fussgänger, die am Sonntag nach der Arbeit der Woche sich im Freien erholen möchten. Die Herren Automobilbesitzer haben Gelegenheit, während sechs Tagen in der Woche in der Welt herumzufahren, und wir wollen sie auch noch am Sonntag ihrem Sport huldigen lassen, nur mit der Beschränkung, dass sie morgens 10 Uhr am Bestimmungsort sein müssen und vor 6 Uhr abends die Heimfahrt nicht antreten dürfen. Mit einer solchen Bestimmung würde man dem übrigen Publikum ermöglichen, am Sonntag auf staubfreier Strasse sich zu bewegen. Wir wollen keine Wirtschaftsgruppe schädigen, aber auf der andern Seite soll man auch dem allgemeinen Publikum Rücksicht tragen. Man konnte in letzter Zeit konstatieren, dass der eine oder andere Verein am Sonntag einen Automobilausflug veranstaltete. Das wäre auch in Zukunft gestattet, nur müssten die Betreffenden vielleicht eine oder zwei Stunden früher aufstehen und um 10 Uhr am Bestimmungsort sein. Ein solches Verbot wäre auch keine Schädigung der Automobilgesellschaften, die einen offiziellen Charakter tragen, wie z. B. die Automobilkurse Thun-Heiligenschwendi, Lyss-Aarberg usw. Im Gegenteil, durch das Verbot würde ihnen eine Konkurrenz ausgeschaltet.

Ich glaube nicht, dass es nötig sei, mich über die Sache weiter zu verbreiten. Ich empfehle Ihnen die Annahme der Motion.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verstehe sehr wohl die Gründe, welche zur Einreichung dieser Motion Anlass gaben. Seit dem Krieg haben sich die Automobile bei uns sehr stark vermehrt und werden noch zahlreicher werden. Viele Bürger haben sich dieses Verkehrsmittel angeschafft, von denen man es früher nicht geglaubt hätte. Je mehr solche Fuhrwerke in Verkehr kommen, desto mehr gibt es auch Personen, welche die aufgestellten Vorschriften missachten, und sie sind die Sünder, welche den ganzen Automobilverkehr beim Publikum so verhasst machen. Diese Sünder sind sehr schwer an den Ohren zu packen. Wir können leider nicht jeden gerade in dem Moment erwischen, wo er sündigt, denn er ist um die nächste Ecke herum, bevor man sich nur Rechenschaft gegeben hat, dass er sich gegen die bestehenden Vorschriften verging. Es kann da nur auf eidgenössischem Boden vorgegangen werden; denn so gross unser Kanton auch ist, so klein ist er doch, wenn man den Automobilverkehr ins Auge fasst. Wie schnell hat nicht ein Automobil den ganzen Kanton durchquert. Die Eidgenossenschaft sollte vorschreiben, dass jeder Automobilfahrer auf seinem Wagen einen selbstregistrierenden Geschwindigkeitsmesser haben muss; nur so können wir die Geschwindigkeit wirklich kontrollieren. Wie oft kommt es nicht vor, dass unsere Polizeiorgane unter Angabe der Automobilnummer Anzeige wegen zu schnellen Fahrens machen, dass aber nachher der Fahrer das zu schnelle Fahren bestreitet. Da ist es sehr schwer, nachzuweisen, dass wirklich zu schnell gefahren wurde, wenn man nicht auf einen Registrierapparat abstellen kann. Wir haben schon geprüft, wie wir der Raserei vielleicht auf anderm Wege Einhalt tun könnten, und wir werden alles tun, um die Leute zur Vernunft zu bringen. Das können wir am besten mit Hilfe des Automobilklubs erreichen, die selbst sehr bemüht sind, jedes missbräuchliche Fahren zu verhindern. Es sind nicht die Mitglieder dieser Klubs, welche rücksichtslos im Land herumfahren, sondern die Herren, die etwa durch Gelegenheit einen Wagen kauften und weil es nun so Mode ist, Automobilfahrer geworden sind.

Der Herr Motionär wünscht eine Einschränkung des Sonntagsverkehrs. Er selbst will nicht so scharf vorgehen, wie verschiedene Kantone bereits vorgegangen sind. Er gibt ohne weiteres zu, dass das Automobil heute einfach nicht mehr aus der Welt geschafft werden kann, sondern grosse Dienste leistet und in Zukunft noch grössere zu leisten berufen ist. Ich persönlich bin durchaus damit einverstanden, dass man gewisse Schutzmassnahmen für unsere Sonntagsspaziergänger zu treffen sucht. Nicht nur in der Nähe der Städte sind am Sonntag alle Strassen von Spaziergängern dicht besetzt, sondern auch auf dem Land, wo die Strassen meistens noch keine Trottoirs haben, sucht ein zahlreiches Publikum Erholung von der Wochenarbeit durch einen Gang ins Freie und leidet unter dem starken Automobilverkehr ebensosehr wie die in der Nähe der Stadt. Ich verstehe den Wunsch, dass man sich am Sonntag zu gewissen Stunden ruhig soll auf der Strasse bewegen können, ohne dass man riskiert, beständig Staub schlucken zu müssen oder unter Umständen sogar überrannt zu werden. Offen gestanden hasse ich die Motorvelos noch vielmehr als die Automobile, denn man sieht sie viel weniger gut herankommen, aber Staub wirbeln sie genau gleichviel auf, wie ein Auto und fahren in der Regel noch weit unvernünftiger durch die Welt.

Nun muss man aber bei dem temporären Verbot auf alle möglichen Umstände Rücksicht nehmen. Speziell im Oberland besteht der lebhafte Wunsch, der

Verkehr möchte gehoben werden. Nun gibt es sehr viele Leute, die gerade an einem Sonntag bei schönem Wetter gerne ins Oberland fahren oder sonst in eine Gegend, wo sie frische Luft und auch ein gutes Mittagessen geniessen können. Man wird mir entgegenhalten, das werden sie auch in Zukunft tun können, sie müssten nur um 10 Uhr morgens an Ort und Stelle sein und können dann am Abend wieder heimwärts fahren. Ich bin damit einverstanden. Aber der Herr Motionär wird auch mit mir einiggehen, dass wir den Sonntagsverkehr nicht von heute auf morgen von 10 Uhr morgens bis 6 Uhr abends verbieten können. Man muss uns Gelegenheit geben, die Sache zu prüfen. Ich hoffe, wir werden Mittel und Wege finden, um die vom Automobilverkehr besonders stark in Anspruch genommenen Strassen in einen solchen Zustand zu bringen, dass jede Staubentwicklung möglichst vermieden wird. Ich habe schon anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes erklärt, dass wir glauben, ein Mittel gefunden zu haben. Wir müssen es natürlich probieren, denn auch hier geht probieren über studieren; man muss die Sache praktisch anwenden. Es handelt sich um eine Flüssigkeit, die bei der Zellulosefabrikation gewonnen wird. Man hat damit dieses Jahr auf kleinern Strecken im Kanton Solothurn bereits gute Erfahrungen gemacht. Ich habe dem betreffenden Unternehmer, der die Sache im Kanton Solothurn ausgeführt hat, den Auftrag gegeben, uns für die Strasse Bern-Thun einen Kostenvoranschlag zu machen. Es werden unterwegs verschiedene Reservoirs erstellt werden müssen, in denen die Flüssigkeit in konzentrierter Masse aufbewahrt wird, um von da aus auf die Strasse verführt zu werden. Die Kosten wären zu gross, wenn man jeweilen die Flüssigkeit mit einem Automobil von der Fabrik Attisholz nach Münsingen oder Kiesen führen, dort auf die Strasse schütten und dann wieder nach Solothurn zurückkehren würde, um neue Flüssigkeit zu fassen. Wir werden also nächsten Sommer auf dieser Strecke Versuche anstellen und hoffen, dass wir dabei auch von der Witterung begünstigt werden; wenn es alle zwei, drei Tage regnet, können natürlich die Proben nicht so gut beurteilt werden, wie wenn das Wetter längere Zeit trocken bleibt.

Ein Uebelstand ist meines Erachtens auch, dass die Lastwagen, statt am Sonntag zu ruhen, an diesem Tag noch ärger im Land herumfahren als jeweilen in der Woche. Sie kommen von allen Seiten her und fahren dicht beladen mit eng ineinander gepferchten Leuten durch unsere Gegenden. Ich sah diesen Sommer solche Lastwagen in Lauterbrunnen ankommen und man musste sich nur verwundern, dass alle in dem Gedränge noch lebend anlangten und jeder mit den richtigen Beinen ausstieg (Heiterkeit). Solche Lastwagen kamen hauptsächlich aus dem Freiburg- und Luzernbiet. Es traf auch ein Gesangverein von Guggisberg auf einem solchen Wagen ein, und die Fahrt kostete die Person von Guggisberg nach Lauterbrunnen und wieder zurück 3 Fr. Ich begreife, dass ein Verein eine solche Oberlandreise ausführt, wenn die Fahrkosten bloss 3 Fr. betragen. Die Eisenbahn hätte natürlich viel mehr gekostet, aber dafür wären die Leute auch bequemer gesessen (Heiterkeit); allein unter Umständen hat man es gar nicht ungern, wenn man etwas eng aufeinander ist (Heiterkeit). Die Lastautomobile fahren in der Woche gewöhnlich ganz vernünftig, während es am Sonntag speziell bei der Rückfahrt in der Regel etwas pressiert und dann fahren die breiten Wagen auf unsern relativ schmalen Strassen mit einer Geschwindigkeit um die Ecken herum, dass es mich schon oft verwundert hat, dass es keine Kollisionen gab. Wir haben auch von einer Strassenbahn eine Beschwerde bekommen, die sich über diese Lastautomobilfahrten beklagt und verlangte, dass sämtliche Automobile auf der andern Seite des Sees zu fahren hätten, da sie als Eisenbahn die Bewilligung zur Benützung der betreffenden Strasse bekommen hätte. Wir mussten den Herren begreiflich machen, dass die Strasse heute noch den Strassenfuhrwerken gehöre, und dass die Eisenbahn darauf nur geduldet sei und kein Recht darauf habe. Ich hoffe, man werde einen Weg finden, dass man miteinander auskommt. Ich habe der Bahn vorläufig nahegelegt, die Erweiterung der Strasse zu studieren, wenn sie neben den Strassenfuhrwerken zu wenig Platz habe. Diese Strassenverbreiterung wird etwa gelegentlich kommen.

Nach dieser Abschweifung möchte ich die Motion namens der Regierung in dem Sinne entgegennehmen, dass wir die Sache prüfen wollen. Jetzt über den Winter ist es ja mit dem Automobilverkehr auf den Strassen nicht so gefährlich. Aber wir wollen sehen, dass wir für nächsten Sommer Bestimmungen aufstellen, die hoffentlich allgemein befriedigen werden.

Präsident. Ich nehme an, der Herr Motionär sei einverstanden, dass die Motion im Sinne der Ausführungen des Vertreters der Regierung entgegengenommen wird. In diesem Sinne ist die Motion erheblich erklärt.

Gesetz

betreffend

Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 1113 hievor.)

Art. 2.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 stellt fest, dass bei allen den Bahnprojekten, die während der Dauer des Gesetzes noch entstehen könnten, in Art. 1 aber nicht aufgenommen sind, der Grosse Rat ermächtigt ist, sich innerhalb seiner Kompetenz, also bis auf 500,000 Fr., in Aktien an der betreffenden Unternehmung zu beteiligen. Diese Bestimmung entspricht übrigens genau dem Wortlaut des Gesetzes von 1912.

Rufener, Präsident der Kommission. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob die Kompetenz des Grossen Rates in Art. 2 nicht von 500,000 auf eine Million Franken erhöht werden sollte. Wir

glauben aber, man dürfe es bei der bisherigen Höhe bewenden lassen, um so mehr als, wie Ihnen gestern zur Kenntnis gebracht worden ist, alle neuen Projekte noch in Art. 1 Aufnahme finden sollen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für solche Eisenbahnlinien, welche in Art. 1 hievor nicht aufgezählt sind, eine Aktienbeteiligung des Staates zu beschliessen.

Art. 3.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 entspricht im grossen und ganzen der bisherigen Bestimmung, nur wurden ganz andere Zahlen eingesetzt. Das alte Gesetz sieht für normalspurige Bahnen mit elektrischem Betrieb eine Subvention von höchstens 80,000 Fr. per Kilometer vor und für Schmalspurbahnen eine solche von 50,000 Fr., während die betreffenden Zahlen jetzt 170,000 bezw. 120,000 Franken betragen. Diese gewaltige Erhöhung der Subvention rührt daher, dass der Eisenbahnbau gegenwärtig keine so leichte Sache mehr ist, wie noch vor dem Krieg. Es sind alle möglichen Schwierigkeiten zu überwinden und infolgedessen muss man mit bedeutenden Mehrkosten gegenüber früher rechnen. Wir haben so gut als möglich festzustellen gesucht, was gegenwärtig der Kilometer Normalspurbahn mit elektrischem Betrieb kostet. Wir haben keine ganz bestimmten Angaben, weil das heute überhaupt ausgeschlossen ist; wenn man gegenwärtig einen Devis aufstellt, ist man nicht sicher, ob er morgen oder übermorgen noch mit der Wirklichkeit übereinstimmt, indem alle Materialbeschaffungen und Preise davon abhängen, wie der Verkehr und die Lieferungsmöglichkeiten sich gestalten. Auch der Arbeitsmarkt im Lande selbst weist von einem Tag auf den andern Veränderungen auf. So ist es gegenwärtig sehr schwer, bestimmte Zahlen zu nennen. Wir haben es aber gleichwohl versucht und sind bei den normalspurigen Bahnen per Kilometer, alles, Rollmaterial usw., inbegriffen, auf rund 550,000 Fr. gekommen. Nach dem alten Gesetz beträgt die Staatssubvention bei elektrischen Normalspurbahnen 40 % und bei den Schmalspurbahnen 45 %. Man ist 1912 bei den letztern etwas höher gegangen, weil man sich sagte, dass wir gegenwärtig im Kanton Bern hauptsächlich noch kleinere Bahnen zu erstellen haben und dafür sorgen müssen, dass auch in die abgelegenen, finanziell weniger leistungsfähigen Gegenden Bahnen gebaut werden können. Im vorliegenden Entwurf sehen wir die gleichen Prozentsätze vor. Ueberdies konnten nach dem alten Gesetz Tunnelbauten und Viadukte mit einer Spannweite von mehr als 20 m zwischen den Widerlagern mit einer Extrasubvention von 100,000 Fr. pro Kilometer bedacht werden. Diese Bestimmung findet sich auch im vorliegenden Entwurf, nur wurde der kilometrische Beitrag auf 250,000 Fr. erhöht, weil die Erstellungskosten das Doppelte bis Dreifache gegenüber früher betragen. Vor dem Krieg rechnete man pro Kilometer doppelspuriger Tunnel mit 1 Million und bei einfacher Spur mit 600,000—800,000 Fr. Jetzt kommt der Kilometer auf wenigstens das $2^1/_2-3$fache zu stehen, so dass die 250,000 Fr. Extrasubvention nicht als übertrieben bezeichnet werden können.

Neu ist das Schlussalinea, das vorsieht, dass an Bahnen mit Dampfbetrieb keine Subvention ausgerichtet werden soll. Eine solche Bestimmung entspricht jedenfalls unserm ganzen bisherigen Vorgehen. Wir wollen das Entstehen neuer Dampfbahnen nicht erleichtern. Immerhin soll da, wo die Verhältnisse es als absolut gerechtfertigt erscheinen lassen, auch an Dampfbahnen ein Beitrag verabfolgt werden können, dessen Höhe vom Grossen Rat bestimmt wird. Er darf aber unter keinen Umständen 50 % des für elektrisch betriebene Bahnen vorgesehenen Beitrages überschreiten.

Rufener, Präsident der Kommission. Art. 3 setzt die Subventionsquoten für den Bau neuer Linien fest. Dabei wird es sich, man darf wohl sagen ausschliesslich um den Bau elektrischer Schmalspurbahnen handeln. Vor zehn Jahren, das heisst bei der Beratung des jetzigen Eisenbahnsubventionsgesetzes, war man noch im Zweifel, ob die elektrischen Schmalspurbahnen Anklang finden und sich so bewähren würden, wie man damals erwarten zu dürfen glaubte. Es ist das Verdienst des damaligen Eisenbahndirektors Könitzer, mit aller Energie für die Einführung des Typus der 1 m spurigen elektrischen Bahn eingetreten zu sein, während die Anhänger der normalspurigen Dampfbahn die Leistungsfähigkeit dieses Typus bezweifelten und der Ueberzeugung waren, dass ihrem System die Zukunft gehöre und es allein den Anschluss an das eigentliche Eisenbahnnetz ermögliche. Die Erfahrungen haben aber gelehrt, dass die meterspurige elektrische Bahn das beste Mittel ist, um die Gegenden, die noch keine Verbindung haben, mit den Hauptbahnen zu verbinden. Wir werden es also in der Hauptsache mit der Anwendung der lit. b des Art. 3 zu tun haben, welche für elektrisch betriebene Schmalspurbahnen eine Subvention von 45 % des Anlagekapitals, im Maximum 120,000 Fr. per Kilometer, vorsieht. Wir haben bereits anlässlich der Eintretensdebatte die mutmasslichen kilometrischen Kosten einer elektrischen Schmalspurbahn auf ca 270,000 Fr. geschätzt Wie Sie soeben vom Herrn Eisenbahndirektor gehört haben, ist es heute nicht wohl möglich, die Zahlen definitiv festzusetzen, und es macht momentan eher den Eindruck, als ob man sie noch zu niedrig angesetzt habe. Wir werden bis zur zweiten Beratung sehen, wie sich die Marktlage gestaltet, und es ist dann jedenfalls gut, wenn seitens der Baudirektion dem Rat über diesen Punkt noch Auskunft gegeben wird. Denn es ist doch das Wesentliche, ungefähr zu wissen, wieviel eine solche Bahn kostet. Es genügt nicht, ein Komitee zu bestellen, Versammlungen abzuhalten und einstimmig zu beschliessen, dass man eine Bahn bauen wolle, sondern man muss auch wissen, was sie kostet und ob die Zahlen, die man der Oeffentlichkeit übergibt, mit der Wirklichkeit übereinstimmen oder nicht. Ein vierachsiger Personenmotorwagen mit einem Fassungsvermögen von ca 60 Personen kam beispielsweise vor 12 Jahren fix und fertig noch auf ca 45,000 Fr. zu stehen; die gleichen Wagen, unmittelbar vor Kriegs-

ausbruch bestellt, kosteten ungefähr 70—80,000 Fr., und heute muss die Solothurn-Niederbipp-Bahn dafür 170,000 Fr. zahlen. Sie sehen, wie gewaltig der Sprung ist, wie sehr die Beschaffung des Rollmaterials sich verteuert hat. Aehnliche Steigerungen sind beim Oberbau, Schwellen und Schienen, usw. eingetreten. Ich glaubte, Ihnen über diese Zahlen noch etwas Auskunft geben zu sollen, damit die Gegenden, welche neue Projekte erörtern, ungefähr wissen, womit sie zu rechnen haben. Im übrigen glaube ich auch, dass es mit den Normalspurbahnen so ziemlich sein Ende haben wird; wir werden darauf noch im nächsten Kapitel zu sprechen kommen, wo vom Umbau der Dampfbahnen auf Elektrizität die Rede ist. Die Erhöhung des Beitrages für Tunnelbauten usw. wird in der Praxis kaum zu grossen Ausgaben führen, weil man bei diesen neuen kleinen Linien die Erstellung von Tunnels soviel als möglich zu vermeiden suchen wird. Ich empfehle Ihnen die vorliegenden Ansätze namens der Kommission bestens zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Beteiligung des Staates geschieht durch Uebernahme von Aktien. Sie beträgt unter Vorbehalt der übrigen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen:

a) bei den normalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 170,000 Fr. per Kilometer;

b) bei den schmalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 45 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Strecke, jedoch höchstens 120,000 Fr. per Kilometer.

Bei normalspurigen und schmalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung gewährt werden für Tunnelbauten, sowie für Viadukte und Brücken von mehr als 20 Meter Totallänge zwischen den Widerlagern, jedoch höchstens 250,000 Fr. für den Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Teile solcher Bauobjekte.

An Bahnen mit Dampfbetrieb wird in der Regel kein Beitrag ausgerichtet. Lassen die Verhältnisse ausnahmsweise die Ausrichtung eines Beitrages als gerechtfertigt erscheinen, so wird er vom Grossen Rat bestimmt. Er darf nicht mehr als 50 % des für elektrisch betriebene Bahnen vorgesehenen Beitrages ausmachen.

Art. 4.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 entspricht dem Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes. Er besimmt, dass die Höhe der Aktienbeteiligung vom Grossen Rat festgesetzt wird. Das zweite Alinea gibt dem Grossen Rat die Möglichkeit, die Bahnstrecke in verschiedene Sektionen einzuteilen, so dass die ganze Linie nicht auf einmal erstellt zu werden braucht. Wir haben verschiedene Beispiele, wo zunächst einzelne kleinere betriebsfähige Stücke eröffnet und erst nachher mit dem Bau weitergefahren wurde. So wurde z. B. die Montreux-Oberland-Bahn in verschiedenen Sektionen ausgeführt: zuerst bis Les Avants, dann bis Montbovon, später bis Château d'Oex, nachher bis Gstad und endlich bis Zweisimmen. Es konnte dort ohne Nachteil so verfahren werden, und ähnlich wird man auch bei andern Bahnen vorgehen können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Die Höhe der Aktienbeteiligung setzt der Grosse Rat fest.

Er kann nach Anhörung der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismässigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrages zuweisen.

Art. 5.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 ist der bisherige Art. 10. Er bestimmt, was im Sinne des Gesetzes als Anlagekapital anzusehen ist. Gegenüber dem bisherigen Gesetz wird noch die Beschaffung des Rollmaterials angeführt. Das ist bis dahin auch schon mit in Rechnung gezogen worden, aber es wird nun hier noch ausdrücklich genannt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Als Anlagekapital im Sinne dieses Gesetzes gilt derjenige Betrag, der für den Bau der Bahn, die Beschaffung des Rollmaterials und für die Schaffung eines Betriebsfonds für die auf bernischem Gebiet liegende Strecke vorgesehen ist.

Die Ermittlung des Anlagekapitals erfolgt an Hand des Kostenvoranschlages, der dem genehmigten Finanzausweis zugrunde liegt.

Art. 6.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 legt fest, dass ein Betriebsfonds geschaffen werden soll, und dass der Grosse Rat jeweilen dessen Höhe festsetzt. Bekanntlich kann gerade am Anfang eine neue Bahn nur mit Mühe existieren, und manche Gesellschaft war daher froh, wenn sie einige Franken auf der Seite hatte, mit denen sie sich in den ersten Jahren durchschlagen konnte. So hatte z. B. die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn infolge der beim Bau gemachten Ersparnisse einen ziemlichen Betriebsfonds, der ihr dann über sehr schwierige Jahre hinweggeholfen und sehr gute Dienste geleistet hat. Es ist daher begreiflich, wenn verlangt wird, dass überall ein Betriebsfonds geschaffen werden soll. Es wäre z. B. für die Meinisbergbahn auch ein

grosser Vorteil gewesen, wenn sie über einen solchen Betriebsfonds verfügt hätte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Höhe des Betriebsfonds wird jeweils vom Grossen Rat festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Länge der Bahn und ihrer besondern Betriebsverhältnisse.

Art. 7.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 lautet gleich wie der zweite Teil des bisherigen Art. 9. Er bestimmt, dass durch den Finanzausweis der Ausweis zu erbringen ist, dass das erforderliche Kapital zur Verfügung steht. Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern nicht gerechnet werden. Das statuierte mit vollem Bewusstsein schon das jetzige Gesetz. Es kam früher sehr viel vor, dass Unternehmer erklärten, dass sie soundso viele Aktien zeichnen, um die Sache zu finanzieren, wenn man ihnen den Bau zu der und der Summe übertrage. Gewöhnlich waren dann aber diese Aktienzeichnungen in der Forfaitsumme mitberücksichtigt, d. h. die Gesellschaft musste die Aktien dem Unternehmer in dieser Form wieder zurückzahlen. Die Bahn wurde jeweilen gerade um den Betrag teurer erstellt, für welchen der Unternehmer Aktien übernommen hatte. Das wollen wir vermeiden, und darum haben wir diese Bestimmung auch in das neue Gesetz herübergenommen.

Im fernern sieht der Artikel vor, dass Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung auch Naturalleistungen übernehmen können. Sie können z. B. Land abtreten, Holz liefern und dergleichen. Diese Naturalleistungen dürfen aber nicht übertrieben hoch eingeschätzt werden, sondern sind zum laufenden Preis anzurechnen Noch schöner ist es, wenn die Gemeinden diese Naturalien überhaupt gratis geben. Sie können damit mancher Bahn auf die Beine helfen, und sie können das auch tun, ohne dass sie in ihrem Gleichgewicht gestört werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Durch den Finanzausweis ist der Nachweis zu erbringen, dass das erforderliche Anlagekapital vollständig zur Verfügung steht.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung Naturalleistungen in Land, Holz und dergleichen zugesichert werden, so ist deren Barwert amtlich zu schätzen, und es darf kein höherer Betrag als der daherige Schatzungswert in Rechnung gestellt werden.

Art. 8.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 entspricht dem ersten Teil des alten Art. 15. Der Finanzausweis ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Vor dessen Genehmigung durch den Grossen Rat hat die Regierung jeweilen ein Gutachten über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens einzuholen. Das ist nicht so zu verstehen, dass nur eine Bahn unterstützt werden darf, die nach dem Gutachten bereits vom ersten Tag an eine Dividende für die Aktionäre wird herauswirtschaften können. Nicht darauf kommt es an bei der wirtschaftlichen Existenzmöglichkeit eines Unternehmens, sondern darauf, dass es der betreffenden Gegend gute Dienste leistet und dass es sich in den ersten Jahren aus eigener Kraft gerade durchzuschlagen vermag. Mit der Zeit gestalten sich die Verhältnisse ja immer besser, wenn das Verkehrsmittel sich eingelebt und das Publikum sich daran gewöhnt hat. Es ist natürlich Sache des Grossen Rates, ob er den vorgelegten Finanzausweis als genügend ansieht oder nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Der Finanzausweis ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorlage des Finanzausweises ist ein vom Regierungsrat einzuholendes Gutachten über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unlernehmens beizugeben.

Der Grosse Rat entscheidet nach Prüfung der gesamten Sachlage, ob er den Finanzausweis als genügend ansehen kann oder nicht.

Einem wirtschaftlich nicht lebensfähigen Unternehmen ist die Genehmigung des Finanzausweises zu versagen.

Art. 9.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann vorkommen, dass man da oder dort mit dem Bau einer Bahn zu sehr pressiert. Art. 9 will solchem voreiligen Vorgehen dadurch entgegentreten, dass er bestimmt, dass, wenn mit dem Bau begonnen wird, bevor der Finanzausweis vom Grossen Rat endgültig genehmigt ist, die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahinfällt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Wird mit dem Bau begonnen, bevor der Finanzausweis vom Grossen Rat endgültig genehmigt ist, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

Art. 10.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie bis dahin darf in der Regel nur ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihensweg aufgebracht werden. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat die Aufnahme eines Obligationenkapitals bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen. Es können, wie verschiedene Beispiele uns lehren, Verhältnisse eintreten, wo man mit 1/3 des Anlagekapitals in Obligationen nicht auskommt. Es wäre zwar bei allen den elektrischen Schmalspurbahnen, die noch in Frage kommen, ein grosser Vorteil, wenn gar kein Obligationenkapital aufgenommen würde. Für die betreffende Gegend kommt es schliesslich nicht darauf an, ob sie bei der Finanzierung der Bahn etwas tiefer oder weniger tief in die Tasche greife; für das kleine Unternehmen aber ist es von wesentlichem Vorteil, wenn es bei der Aufstellung seiner Rechnungen und Budgets nicht immer dieses Schreckgespenst der Verzinsung des Obligationenkapitals vor sich hat. Ich möchte allen denjenigen Gegenden, denen in Art. 1 eine Bahnverbindung zugesichert wird, warm ans Herz legen, seinerzeit bei der Finanzierung der Bahn so weit zu gehen, dass ein Obligationenkapital nicht nötig ist.

Rufener, Präsident der Kommission. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Eisenbahndirektors sehr zur Beachtung empfehlen. So wie die Verhältnisse heute bei einer Zahl von elektrischen Schmalspurbahnen liegen, weiss man wirklich nicht, wie lange es noch gehen wird, bis der Moment eintritt, wo die Verzinsung des Obligationenkapitals eingestellt werden muss. Bei einer allfälligen Sanierung derselben wird es sich zweifellos darum handeln, ob nicht das Obligationenkapital, auch wenn es in erster Hypothek aufgenommen worden ist, ganz oder teilweise verschwinden muss; dabei werden die Gemeinden nachträglich noch herangezogen werden müssen, wenn nicht riskiert werden soll, dass das Obligationenkapital unter Umständen ganz verloren gehe. So ist es selbstverständlich viel besser, wenn die Finanzierung schon von Anfang an auf dem Boden vorgenommen wird, dass man so wenig Obligationenkapital als möglich aufnimmt.

In der Kommission wurde in bezug auf den dritten Absatz des Art. 10 gefragt, wie es sich bei den Bahnen verhalte, die ihren Finanzausweis dem Grossen Rat bereits geleistet haben. Es betrifft die Oberaargau-Seeland- und die Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach-Bahn. Dort ist die Höhe des Obligationenkapitals bereits bestimmt worden, und es war damals möglich, dieses Obligationenkapital ohne weitere Garantieleistung seitens der Gemeinden zu beschaffen. Inzwischen brach aber der Krieg aus und die notwendigen Bestellungen wurden nicht rechtzeitig gemacht, so dass mit dem Bau nicht begonnen werden konnte. Heute ist natürlich bei beiden Linien der Finanzausweis vollständig ungenügend. Wie Sie gehört haben, beträgt heute die Bausumme mehr als das Doppelte, so dass wieder von vorne angefangen werden muss. Es wurde nun die Frage aufgeworfen, ob auch hier eine Zinsengarantie geleistet werden müsse, während vorher eine solche nicht verlangt worden ist. Der dritte Absatz sieht vor, dass der Grosse Rat diese Zinsengarantie verlangen kann. Es wird zwar eher Sache des Gläubigers, der betreffenden Finanzinstitute, die den Anleihensvertrag mit der Bahngesellschaft abschliessen werden, sein, eine Zinsengarantie zu verlangen oder nicht. Angesichts des heutigen Kapitalmarktes werden zweifellos gewisse Vorbehalte gemacht werden, und man wird auch in dieser Richtung ein Mehreres tun müssen, als vor dem Krieg notwendig war. Sollte aber unter Umständen der Gläubiger auf eine Zinsengarantie verzichten, weil er in die Zukunft und die Güte des Unternehmens volles Vertrauen hat, so wird jedenfalls auch der Grosse Rat davon Umgang nehmen, eine Zinsengarantie zu verlangen, es sei denn, dass man den Instituten, die dem Revisionsverband bernischer Sparkassen und Banken angehören, von dieser Seite aus nahelegt, in Zukunft von derartigen Anleihensverträgen abzulassen, wenn nicht von seiten der Gemeinden gewisse Bürgschaft geleistet wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Die in Artikel 3 zugesicherte Staatsbeteiligung darf in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihenswege aufzubringen bleibt.

Ausnahmsweise kann der Grosse Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen, wenn es im besonderen Interesse des Kantons liegt und das Zustandekommen der Linie nur auf diesem Wege möglich ist.

Ist die Möglichkeit der Verzinsung des Obligationenkapitals nicht wahrscheinlich, so kann der Grosse Rat verlangen, dass entweder das gesamte Anlagekapital in Aktien beschafft oder die Verzinsung der aufzunehmenden Anleihen durch Dritte sichergestellt werde.

Art. 11.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird, ähnlich wie im bisherigen Art. 12, bestimmt, dass die Aktien des Staates den übrigen gleichgestellt sind und die gleichen Rechte geniessen wie diese. Es ist da also auf Prioritäts- und Stammaktien Rücksicht genommen. Bestehen bei einer Gesellschaft zweierlei Aktien, so soll der Staat im Verhältnis seiner Subvention an den beiden Kategorien beteiligt werden. Das ist schon im bisherigen Gesetz vorgesehen. Weiter enthält Art. 11 die bereits bestehende Bestimmung, dass das Stimmrecht des Staates keiner Beschränkung unterworfen ist; der Staat ist nicht, wie das allgemeine Gesetz vorschreibt, nur mit einem Fünftel der anwesenden Stimmen stimmberechtigt, sondern kann alle ihm nach seinem Aktienbesitz zukommenden Stimmen zur Geltung bringen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich, geniessen die gleichen

Rechte wie diese und sind im weitern bezüglich des Stimmrechts keiner Beschränkung unterworfen. (Art. 640 O. R. und Art. 22 des Bundesgesetzes vom 27. März 1896 betreffend das Rechnungswesen der Eisenbahnen.)

Art. 12.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einzahlung der Aktien des Staates erfolgt zu 4/5 in gleicher Weise wie die der übrigen Aktien. Der letzte Fünftel wird zurückbehalten, bis eine definitive Abrechnung vorliegt. Diese bereits im gegenwärtigen Gesetz enthaltene Bestimmung hat uns schon bei zahlreichen Gesellschaften gute Dienste geleistet. Es wurde je und je versucht, den letzten Fünftel vom Staat zu bekommen, sobald der Betrieb aufgenommen wurde. Wir haben uns beständig dagegen gesträubt und auf die gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht, wonach wir diesen Betrag erst dann auszahlen dürfen, wenn die vollständige Abrechnung vorliegt. Sehr oft liegen nach der Fertigstellung der Bahn und bei ihrer Betriebsaufnahme die finanziellen Verhältnisse ganz im unklaren. Man weiss nicht, was die Bahn noch alles für Verpflichtungen zu erfüllen hat. Fast bei jedem Bahnbau haben die Unternehmer noch Nachforderungen zu stellen. Es gibt Unternehmer, welche es als selbstverständlich ansehen, nach der Vollendung einer Arbeit eine Nachforderung zu stellen, ob begründet oder nicht; gewöhnlich sieht dabei etwas heraus. Andere machen mit Recht eine Nachforderung geltend, weil sie schlechte Geschäfte gemacht haben, da verschiedene Umstände sich anders gestalteten, als sie bei Abschluss des Vertrages glaubten annehmen zu dürfen. Bevor alle diese Verhältnisse abgeklärt sind, darf der letzte Fünftel des Staatsbeitrages nicht zur Auszahlung kommen. Dieses Zurückhalten des letzten Fünftels hat schon wiederholt dazu gedient, dass Differenzen zwischen Bahngesellschaft und Unternehmer rascher ihre Erledigung fanden. Wir möchten Sie daher ersuchen, diese Bestimmung auch hier wieder aufzunehmen; sie bildet ein Sicherheitsventil dafür, dass die finanziellen Verhältnisse so rasch als möglich bei der Bahngesellschaft abgeklärt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Massgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien.

Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn, die dem Regierungsrat vorzulegende detaillierte Baurechnung über die Verwendung des Anlagekapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat und die Verhältnisse der Gesellschaft vollständig abgeklärt sind.

Art. 13.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Behörden des Staates haben bei der Neuerstellung einer Bahn über alles die Oberaufsicht. Sie sollen sich schon bei der Projektierung vergewissern, ob die Sache so gemacht wird, dass sie auch ausgeführt werden kann. Leider nur zu oft wurden Eisenbahnprojekte eingereicht, von denen nur der kleinste Teil zur Ausführung empfohlen werden konnte, so dass es wieder Zeit und Geld brauchte, um das Projekt entsprechend abzuändern. Ich will nicht sagen, dass Eisenbahndirektion, Regierungsrat und Grosser Rat da unfehlbar seien und einzig das Richtige treffen, aber man hat doch schon wiederholt die Erfahrung gemacht, dass diese Behörden einen bessern Blick haben für derartige Projektvorlagen als irgend ein Lokalkomitee, das noch nie im Falle war, eine Eisenbahn zu projektieren oder zu erstellen.

Im übrigen sind die Bestimmungen aus dem bisherigen Art. 17 herübergenommen. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die Genehmigung der Baulieferungsverträge werden dem Regierungsrat überbunden. Der Eisenbahndirektion ist zu Beginn des Baues ein Bauprogramm einzuschicken und während der Dauer des Baues jeweilen ein Quartalbericht. Wir werden mehr als bisher dafür sorgen müssen, dass dieser Vorschrift auch nachgelebt wird. Das Gesetz von 1912 sieht die Quartalberichte auch vor, aber ich gestehe offen, dass man sie eigentlich selten erhalten hat, man musste immer wieder reklamieren, wenn man in ihren Besitz gelangen wollte. Das beste wäre, man würde von Zeit zu Zeit sich an Ort und Stelle begeben, um sich über den Stand der Dinge zu informieren.

Wie Sie sehen, haben wir die Kompetenzen der Behörden so gut als möglich festgelegt und umschrieben, und wir hoffen, damit den betreffenden Gegenden, die eine Bahn erstellen wollen, den besten Dienst zu erweisen.

Rufener, Präsident der Kommission. Art. 13 hat eine grosse Bedeutung. Es kommen da eine grosse Anzahl Punkte in Betracht, die gewöhnlich bei den Komitees, wenn nicht irgend ein erfahrener Mann mitwirkt, nicht bekannt sind. Nachdem man nun auf eine Reihe von Erfahrungen zurückblicken und infolgedessen die begangenen Fehler in Berücksichtigung ziehen kann, ist es eher möglich, die neuen Bahnen nach einem einheitlichen System und auch in Würdigung der Verhältnisse der betreffenden Landesgegend so zu erstellen, dass sie für den Augenblick allen Anforderungen entsprechen. Schon bis dahin haben ja die in jüngster Zeit erstellten Bahnen von den frühern Erfahrungen profitiert; Unterbau und Oberbau wurden stärker erstellt, geeigneteres Rollmaterial kam zur Verwendung, stärkere Motoren wurden angeschafft usw., und es haben sich nach und nach bestimmte Systemtypen herausgebildet, so dass es nun der Bauleitung und der Eisenbahndirektion möglich ist, die ganze Arbeit nach einheitlichem Plan vorzubereiten. Es ist daher angezeigt, bevor man ernsthaft an die Ausarbeitung eines Projektes schreitet, grosse Kosten verursacht und auf eigene Faust vorgeht, sich bei der Eisenbahndirektion zu erkundigen und sich von ihr die nötige Wegleitung geben zu lassen. Auf diese Weise werden wir es dazu bringen,

nach und nach ein einheitliches Netz zu bekommen, das dann in näherer oder fernerer Zeit zusammengelegt und dem Staat Bern zur Verfügung gestellt werden kann. Deshalb ist Art. 13 hier etwas präziser gefasst, als es im Gesetz von 1912 der Fall war.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Die Behörden des Kantons haben die Oberaufsicht bei der Projektierung und Ausführung der Bauarbeiten. Die Wahl der Bauleitung, sowie der Abschluss aller wichtigen Bau- und Lieferungsverträge untersteht der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Im weitern haben sie der kantonalen Eisenbahndirektion zu Beginn des Bahnbaues ein Bauprogramm und während der Dauer des Baues jeweilen im Januar, April, Juli und Oktober einen Quartalbericht einzureichen, aus welchem der Stand der Bauarbeiten und der verfügbaren Finanzmittel klar beurteilt werden kann.

Nach Vollendung des Baues ist dem Regierungsrat die detaillierte Baurechnung vorzulegen.

Art. 14.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 14 bestimmt was eigentlich vom Herrn Kommissionspräsidenten bereits bei Art. 13 angedeutet worden ist, dass beim Bau neuer Linien darauf Bedacht zu nehmen ist, dass sie nach einem allgemeinen, das ganze Verkehrsnetz umfassenden Plane und nach einheitlichen technischen Grundsätzen erstellt werden. Das ist eine ganz wichtige Bestimmung. Jede unserer Dekretsbahnen weist eigentlich etwas Besonderes auf, das wir bei den andern nicht finden. So hat z. B. von der Neuenburgbahn, der Simmentalbahn, der Schwarzenburgbahn jede ihren besondern Lokomotivtyp. Man kann sagen, diese Verschiedenheit habe eine gewisse Berechtigung, da diese Bahnen nicht alle den gleichen Betrieb durchzuführen haben und auch verschiedene Steigungsverhältnisse aufweisen. Allein bei etwas gutem Willen wäre es möglich gewesen, bei diesen Bahnen den gleichen Lokomotivtyp zu verwenden, so dass sie sich im Notfall gegenseitig aushelfen könnten, was zurzeit nicht möglich ist. Für die Zukunft wollen wir vermeiden, dass bei den neu zu erstellenden elektrischen Bahnen die gleiche Musterkarte zum Vorschein komme. Wir haben bereits bezüglich des Stromsystems die Einheitlichkeit durchgeführt. Wir wollen auch in bezug auf die Lokomotiven eine möglichste Einheitlichkeit eintreten lassen. Wir haben für die Gürbetalbahn, die Simmentalbahn und die Strecke Spiez-Interlaken ganz gleiche Lokomotiven bestellt. Auf der letztern Strecke sollen allerdings nicht nur die neuen Lokomotiven, die etwas kleiner sind als diejenigen der Lötschbergbahn, fahren, sondern für die grossen Güterzüge und Schnellzüge auch die schweren Lokomotiven zur Verwendung kommen, während umgekehrt die neuen Lokomotiven auf dem ganzen Lötschbergnetz allgemein für den kleinern Verkehr gebraucht werden. Dann haben wir auch ein einheitliches Bremssystem usw. Bis jetzt herrschte da ein willkürliches Durcheinander. Die Bahn von Solothurn nach Niederbipp trifft am letztern Orte mit der Schmalspurbahn von Langenthal zusammen. Allein es war nicht möglich, einen Wagen der Solothurn-Niederbipp-Linie nach Langenthal fahren zu lassen und die beiden Bahnen konnten sich nicht gegenseitig mit ihrem Rollmaterial aushelfen, trotzdem sie in Niederbipp auf dem gleichen Geleise zusammenstossen, weil jede ihr eigenes Bremssystem hat. Dort mussten wir auch das «Faustrecht» geltend machen und von der Solothurn-Niederbipp-Bahn verlangen, dass sie die gleiche Bremse wähle wie die andere Bahn. Dafür hat dann diese die gleiche Kuppelung eingeführt wie die Solothurn-Niederbipp-Bahn. So kann nun das Rollmaterial gegenseitig auf beiden Linien verwendet werden. Auch in bezug auf die Breite der Wagen ist eine grössere Einheitlichkeit notwendig. Es gibt Gegenden, die meinen, man sollte in Schmalspurbahnwagen so bequem fahren können wie in Normalspurwagen. Bei jeder neuen Bahn will man wieder etwas an der Breite zusetzen, so dass zwei Personen bequem nebeneinander Platz haben. Allein auch das hat seine Grenzen. Viele elektrische Schmalspurbahnen benützen, wenn nicht ganz, so doch streckenweise die Strasse, und da ist die Breite des Rollmaterials auf ein gewisses Maximum beschränkt. Im weitern haben wir Schmalspurbahnen, die gebaut worden sind mit einer Wagenbreite von 2 m 20 oder 2 m 25, und da ist das Lichtraumprofil entsprechend dieser Wagenbreite durchgeführt. Wenn nun plötzlich ein Wagen von 2 m 75 eingeschaltet wird, so geht er nicht an den elektrischen Masten und andern Hindernissen vorbei. Auch da muss man sich gegenseitig verstehen und einigen, indem man miteinander redet, wie es gestern auch von den beiden Verwaltungsratspräsidenten betont worden ist, die so friedlich miteinander ausgekommen sind, wie ich sie bisher nicht habe kennen lernen (Heiterkeit).

Das zur Erklärung, warum wir den Art. 14 aufgenommen haben. Ich hoffe, wir werden dazu kommen, für die neuen elektrischen Bahnen im Kanton Bern wirklich einheitliche technische Grundlagen aufzustellen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Beim Bau neuer Linien ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dieselben nach einem allgemeinen, das ganze Verkehrsnetz umfassenden Plane und nach einheitlichen technischen Grundsätzen erstellt werden.

Die Zusammenlegung und Vereinfachung des spätern Betriebes ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Art. 15.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 15 entspricht dem alten Art. 6, immerhin mit stark abgeändertem Wortlaut. Art. 6 des Gesetzes von 1912 bestimmt: «Bahnen mit andern

Betriebssystemen können vom Grossen Rat in angemessener Weise subventioniert werden.» Wir sagten uns, dass in den zehn Jahren, für welche das Gesetz Gültigkeit hat, so viele Neuerungen und Erfindungen platzgreifen können, dass man diese Bestimmung so fassen sollte, dass sie dann auch den neuen Verhältnissen gerecht zu werden vermag. Wir können natürlich heute nicht sagen, was alles im Laufe der nächsten zehn Jahre erfunden werden wird; die Technik hat in der letzten Zeit so gewaltige Fortschritte gemacht, dass man die kommenden Umwälzungen auf diesem Gebiet nicht voraussehen kann. Wir sagen nun in Alinea 1: «Ausser an Eisenbahnen kann der Staat auch an die Einrichtung und den Betrieb anderer Verkehrsmittel einen Beitrag leisten, sofern sie einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.» Wir haben diese Fassung gewählt, weil man mit dem besten Willen die Automobile nicht hätte unter dem Ausdruck des alten Art. 6: «Bahnen mit andern Betriebssystemen» unterbringen können. Ein Automobil ist keine «Eisenbahn mit einem andern Betriebssystem», sondern eben ein Omnibus, ein Automobil. Nach dem jetzigen Wortlaut kann kein Zweifel bestehen, dass gestützt auf Art. 15 auch die Automobilkurse, die wirklich ein volkswirtschaftliches Interesse haben, subventioniert werden können.

Nach den beiden folgenden Alineas setzt der Grosse Rat den Beitrag im Rahmen seiner Kompetenz fest und stellt die daran zu knüpfenden Bedingungen auf. Voraussetzung für den durch den Grossen Rat zu beschliessenden Beitrag ist, dass die betreffende Gegend auch ihrerseits die Einführung oder den Betrieb der Automobilkurse finanziell unterstützt. Es sollen nicht alle Kosten auf den Kanton abgewälzt werden, wie es begreiflicherweise da und dort versucht wird, sondern in erster Linie soll die beteiligte Gegend, der das Verkehrsmittel zugute kommt und der es Nutzen bringt, durch ihre finanzielle Beihülfe zeigen, dass sie an dem Automobilverkehr ein Interesse hat.

Rufener, Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Art. 15 eingehend beraten und ist einverstanden, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, auch an andere Verkehrsmittel — dabei hat man, wie bereits gesagt worden ist, die Automobilkurse im Auge — vom Staat Beiträge zu leisten. Darüber war die Kommission einig. Dagegen gingen die Meinungen auseinander beim letzten Absatz, der den Vorbehalt enthält, dass solche Beiträge nur dann geleistet werden sollen, wenn die betreffende Gegend nicht imstande ist, die Kosten allein aufzubringen. Ein Teil sprach sich für Streichung dieses Alineas aus. Von anderer Seite wurde die Fassung vorgeschlagen: «Ein Beitrag soll insbesondere gewährt werden, wenn der beteiligten Gegend in Rücksicht auf ihre geringe Leistungsfähigkeit nicht wohl zugemutet werden kann, die Kosten allein aufzubringen.» Beide Anträge wurden mit Mehrheit abgelehnt. Ich möchte Ihnen daher namens der Kommission empfehlen, den Art. 15 im vorliegenden Wortlaut anzunehmen.

Boss (Sigriswil). Man findet im ganzen Gesetz keinen so verklausulierten Artikel wie den vorliegenden Art. 15. Erstens heisst es: der Kanton kann, er hat also keine Verpflichtung, während sonst überall dem Staat eine Verpflichtung auferlegt wird. Man hätte auch hier ganz gut sagen dürfen: «Ausser an Eisenbahnen leistet der Staat auch an die Einrichtung und den Betrieb anderer Verkehrsmittel einen Beitrag, sofern sie einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.» Man mag sagen, was man will: das Automobil ist das Vehikel der Neuzeit und wird immer grössere Bedeutung bekommen. Dann heisst es weiter: «Der Grosse Rat setzt im Rahmen seiner Kompetenz den Beitrag und die daran zu knüpfenden Bedingungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse fest» und: «Ein Beitrag soll nur dann gewährt werden, wenn die beteiligte Gegend nicht imstande ist, die Kosten allein aufzubringen.» Wenn eine Gegend imstande ist, die Kosten selbst aufzubringen, wird sie sich gar nicht an den Staat wenden und dann bekommt sie auch nichts, während man bei Eisenbahnen sogar Linien subventioniert hat, von denen die betreffende Gegend gar nichts wissen wollte. Ich stelle den Antrag, den Art. 15 wie folgt zu fassen: «Ausser an Eisenbahnen leistet der Staat auch an die Einrichtung und den Betrieb anderer Verkehrsmittel einen Beitrag, sofern sie einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen. Der Grosse Rat setzt im Rahmen seiner Kompetenz den Beitrag und die daran zu knüpfenden Bedingungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse fest.» Dann ist vollständig dafür gesorgt, dass Auswüchse zurückgebunden werden. Wo will man schliesslich die Grenze ziehen zwischen Gemeinden, die imstande sind, für die Kosten allein aufzukommen, und solchen, bei denen das nicht zutrifft? Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Dürrenmatt. Der in Art. 15 aufgenommene Grundsatz ist bereits durch den Grossratsbeschluss verwirklicht worden, wonach Automobilgesellschaften für die Betriebsjahre 1918 und 1919 Subventionen gesprochen wurden. Es ist infolgedessen zu begrüssen, dass nun im Gesetz selbst diese vom Grossen Rat bereits begonnene Praxis für die Zukunft sanktioniert wird. Ich möchte aber die beiden Anträge, die Herr Boss zu diesem Artikel stellt, lebhaft unterstützen. Das zweite Alinea bietet alle Garantie, dass der Staat nicht zu schwer belastet wird und sich nicht in Abenteuer stürzt, von denen man nicht weiss, wie weit sie führen könnten. Nachdem der Grosse Rat bereits grundsätzlich Ja gesagt hat, darf man nun auch im Gesetz grundsätzlich Ja sagen und die Beitragsleistung nicht nur in das Ermessen des Rates stellen, sondern nach Antrag Boss im ersten Alinea ausdrücklich sagen: Ausser an Eisenbahnen leistet der Staat . . . Damit ist dann sanktioniert, was der Grosse Rat durch Annahme der letztes Jahr gestellten Motion grundsätzlich eigentlich bereits gutgeheissen hat.

Im weitern sind wir vollständig einverstanden, dass nach dem zweiten Alinea die nähern Voraussetzungen, unter denen diese Beiträge gesprochen werden sollen, vom Grossen Rate festgesetzt werden. Es ist richtig, dass das unter Berücksichtigung aller Verhältnisse geschehen muss, und es ist auch grundsätzlich richtig, dass die beteiligte Gegend ihren entsprechenden Anteil an den Kosten zu tragen hat. Dagegen geht das dritte Alinea in der vorliegenden Fassung unbedingt zu weit, wenn es heisst, dass ein Beitrag nur dann gewährt werden soll, wenn die beteiligte Gegend nicht imstande sei, die Kosten allein aufzubringen. Ich gebe gerne zu, dass die gegenwärtige Eisenbahndirektion und die gegenwärtige Finanzdirektion dieses Alinea nicht so interpretieren werden, wie

es unter Umständen später einmal möglich sein könnte, dass man sagt: Ja, an und für sich ist die beteiligte Gegend in der Lage, das Geld aufzubringen. Es ist klar: Wenn es bezahlt werden muss, wird es schliesslich bezahlt. Wir haben das Beispiel an unsern Automobilkursen im Oberaargau. Die betreffenden Gegenden waren imstande, die Betriebsdefizite zu zahlen, aber es wäre doch unbillig gewesen, wenn sie diese Betriebsdefizite allein hätten tragen müssen. Der Grosse Rat, so gut wie die Regierung haben anerkannt, dass es gerechtfertigt ist, dass auch der Staat an diese Defizite einen Beitrag leiste. Das konnte geschehen und kann auch in Zukunft geschehen, wenn man das dritte Alinea des Art. 15 streicht und einfach die Bestimmung in Alinea 2 beibehält, wonach der Grosse Rat die Beiträge unter Berücksichtigung aller Verhältnisse festsetzt. Er wird dann zu prüfen haben, ob die betreffende Gegend sich im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit und zur Bedeutung der ganzen Sache am Unternehmen beteiligt. Er hat dann Spielraum genug, um die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Beitragsleistung möglich ist. Weiter sollte man nicht gehen. Es sind das sowieso Unternehmen, die im Anfangsstadium mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben und die nicht unter erschwerte Bedingungen gestellt werden sollten, wie es durch die Aufnahme einer solchen Klausel, wie sie hier vorgeschlagen wird, geschieht. Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages Boss empfehlen, im ersten Alinea die Worte «kann leisten» durch «leistet» zu ersetzen und das dritte Alinea zu streichen.

Rufener, Präsident der Kommission. Was den ersten Antrag anbelangt, so muss ich mich namens der Kommission dagegen aussprechen. Wenn Sie grundsätzlich bestimmen, dass der Staat diese Subventionen ohne weiteres zu geben hat, so muss dann auch der Titel des Gesetzes geändert werden. Wir haben es hier mit einem Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen zu tun. Bei der von uns in Art. 15 vorgesehenen Möglichkeit handelt es sich mehr um eine vorübergehende, provisorische Massnahme, währenddem es sich nach dem Antrag der Herren Boss und Dürrenmatt auch um die Subvention von andern Verkehrsmitteln schlechthin handeln würde. Im Fall der Annahme dieses Antrages müsste der Titel in dieser Richtung entsprechend erweitert werden. Allein Sie mögen so oder anders entscheiden, praktisch wird es absolut auf das gleiche herauskommen. Um den Gegenden, die vorläufig noch nicht zu einer Eisenbahn gelangen können, zu helfen, soll der Grosse Rat instand gestellt werden, von Fall zu Fall Subventionen an andere Verkehrsmittel zu sprechen. In diesem Sinne hat der Herr Finanzdirektor die Sache in der Kommission formuliert, und die Kommission hat sich einstimmig damit einverstanden erklärt. Die betreffenden Gegenden werden sobald als möglich die Automobilverbindung aufgeben und nach Mitteln und Wegen suchen, um zu einer richtigen Bahnverbindung zu gelangen. Dort haben wir es dann mit einem Obligatorium zu tun, während es sich hier einzig und allein um eine provisorische Massnahme handelt Ich glaube, man sollte es daher im ersten Alinea bei dieser Fassung bewenden lassen. Weder das eine noch das andere Projekt oder gegenwärtig im Betrieb stehende Automobilkurse werden dadurch irgendwie gefährdet.

Was die Streichung des dritten Absatzes betrifft, so habe ich bereits erwähnt, dass dieser Antrag auch in der Komission gestellt, aber dort mehrheitlich abgelehnt wurde. Der Sprechende hat sich in der Kommissionsberatung zur Sache selbst nicht geäussert. Aber persönlich bin ich der Auffassung, dass, um allen geäusserten Zweifeln und Befürchtungen die Spitze abzubrechen, der letzte Absatz gestrichen werden dürfte. Unter Umständen ist es gerade so klug, diesen Absatz wegzulassen. Denn es wäre für den Grossen Rat und die in Frage kommenden Instanzen gegebenenfalls sehr schwierig, die Grenze zu finden, wo zugegeben werden muss, dass die beteiligte Gegend nicht imstande ist, die Kosten allein aufzubringen. Ob Sie diesen Absatz stehen lassen oder streichen, kommt ungefähr auf das gleiche heraus, wie die Praxis gezeigt hat. Alle diese Gesuche sind im Einverständnis mit den betreffenden Gegenden behandelt und erledigt worden, allerdings nur temporär, soweit mir in Erinnerung ist; es sind nicht Leistungen auf unabsehbare Zeit, sondern vorläufig handelt es sich um das laufende und das vergangene Jahr, so dass diese Beitragsgesuche von Zeit zu Zeit erneuert werden müssen. Ich möchte Ihnen empfehlen, dieser Bestimmung nicht die grosse Bedeutung zuzumessen, wie es vielleicht seitens derjenigen geschehen ist, die gegenwärtig auf dieses Vehikel angewiesen sind. Kommission und zweifellos auch Regierung und Grosser Rat sind der Meinung, dass man überall da, wo es gegenwärtig nicht anders geht, in dieser Form helfen muss, zumal diese Hilfe den Staat bedeutend billiger zu stehen kommt, als wenn man die betreffenden Gegenden zwingen würde, vorzeitig mit dem Bau ihrer Eisenbahn zu beginnen. Materiell wird also zweifellos im Sinne der beiden Votanten entschieden werden. Ich überlasse dem Rat den Entscheid, ob er den dritten Absatz streichen oder stehen lassen will.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie sehr ersuchen, in Abs. 1 am vorliegenden Wortlaut festzuhalten und also das «kann» stehen zu lassen. Ich versichere Sie, dass der Staat diese Fassung jeweilen so interpretieren wird, dass allen Ihren Begehren möglichst entsprochen wird. Allein wenn wir hier den kategorischen Imperativ aufnehmen, könnten schliesslich für alles mögliche, an das man jetzt noch gar nicht denkt, Subventionen nachgesucht werden. Ich erwähne z. B. die städtischen Tramanlagen. Diese entsprechen sicher einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis, aber ich möchte Sie anfragen, ob wir dazu da sind, die städtischen Tramanlagen auch noch vom Staat aus zu unterstützen. Ich glaube nicht. Wir sollen die Eisenbahnen und Verkehrsmittel unterstützen, die unserm Bernervolk im allgemeinen von Nutzen sind. Darum möchte ich Sie ersuchen, den Antrag Boss zum ersten Alinea nicht anzunehmen, sondern die gedruckte Fassung zum Beschluss zu erheben.

Beim dritten Alinea kann man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Mir persönlich ist es, offen gestanden, gleich, wenn es gestrichen wird. Aber ich möchte mir doch vorbehalten, eventuell für die zweite Beratung an Stelle des Abs. 3, wie er hier lautet, einen Satz aufzunehmen, aus dem hervorgeht, dass die betreffende Gegend doch auch irgend etwas leisten muss. Das geht aus den beiden ersten Alineas nicht gerade sehr deutlich hervor. Es heisst in Abs. 2 aller-

dings, man könne an die Subvention Bedingungen knüpfen, aber es wäre vielleicht doch gut, wenn die Leistungen der Gegend mit einem Wort erwähnt würden. Die Beteiligten würden dann im Falle der Einrichtung von Automobilkursen von vorneherein dem Gesetz entnehmen hönnen, dass sie selbst auch etwas leisten müssen, und wir würden sie nicht beim Regierungsrat anrennen lassen, dass sie erstaunt sind, wenn er sie fragt, was sie zu leisten gedenken. Mit irgend einem Wort sollte das erwähnt werden. Ich mache aber der Streichung keine Opposition, behalte mir jedoch vor, eventuell für die zweite Lesung eine etwas anders formulierte Fassung vorzuschlageu.

Jakob. Ich möchte dem Grossen Rat empfehlen, den letzten Absatz nicht zu streichen. In der letzten Zeit sind verschiedene Automobilkurse eingerichtet worden, namentlich deshalb, weil die Bahnverbindungen infolge der Kohlennot zu wünschen übrigliessen. Diese Frage ist in der Kommission eingehend besprochen worden. Nun können diese Automobilkurse zurzeit vielleicht rentieren, allein wir schicken uns an, einerseits die Dekretsbahnen und anderseits der Bund die Bundesbahnen zu elektrifizieren; die Folge davon wird sein, dass wir wieder bessere Bahnverbindungen bekommen und dadurch die Rendite der Automobilkurse in Frage gestellt wird. Die Gemeinden werden vielleicht sagen, sie hätten nun an der Weitersubventionierung der Kurse kein Interesse mehr, für ihre Verkehrsbedürfnisse sei nun durch die Eisenbahn wieder genügend gesorgt. Es kann aber auch der Fall eintreten, dass einige speziell Interessierte, vielleicht einige Geschäftsleute in den Gemeinden darauf beharren, dass die Automobilkurse beibehalten werden, und da käme der Staat nun in die Lage, weil die beteiligte Gegend die Kosten nicht mehr aufbringt, nachdem die Gemeinde die Subvention verweigert, zugunsten einiger weniger Personen diese Kurse subventionieren zu müssen. Deshalb möchte ich empfehlen, den dritten Absatz stehen zu lassen.

Abstimmung.

Abs. 1.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Boss) Mehrheit.

Abs. 3.

Für den Streichungsantrag Boss . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 15. Ausser an Eisenbahnen kann der Staat auch an die Einrichtung und den Betrieb anderer Verkehrsmittel einen Beitrag leisten, sofern sie einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.

Der Grosse Rat setzt im Rahmen seiner Kompetenz den Beitrag und die daran zu knüpfenden Bedingungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse fest.

Ein Beitrag soll nur dann gewährt werden, wenn die beteiligte Gegend nicht im Stande ist, die Kosten allein aufzubringen.

Art. 16.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 16 bestimmt, ähnlich wie das bisherige Gesetz, dass die Wirksamkeit des Gesetzes auf 10 Jahre befristet wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Die in diesem Gesetz zugesicherte Beteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 10 Jahren, von der Annahme des Gesetzes durch das Volk an gezählt, der in Art. 7—9 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Art. 17.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zum zweiten Abschnitt: Beteiligung des Staates an der Einführung des elektrischen Betriebes. Die Elektrifikation unserer Dekretsbahnen ist eigentlich der Grund, warum man überhaupt das Gesetz revidiert hat. Wir glaubten ursprünglich, einfach den alten Art. 8 abändern zu sollen und alles andere stehen lassen zu können. Verschiedene Umstände liessen dann aber eine Totalrevision des Gesetzes als angezeigt erscheinen.

Art. 17 legt ausdrücklich fest, dass der Staat die Einführung des elektrischen Betriebes bei den Dekretsbahnen fördert. Bisher hiess es einfach, der Staat könne sich an der Elektrifizierung von Dampfbahnen beteiligen; hier aber wird ausdrücklich betont, dass der Staat ein Interesse daran hat, dass die Dampfbahnen zum elektrischen Betrieb übergehen. Abgesehen von der Uebernahme von Aktien kann der Staat sich auch durch Gewährung von Darlehen an der Elektrifizierung der Bahnen beteiligen. Das ist eine Folge des neuen eidgenössischen Gesetzes, in welchem der Bund den Kantonen die Möglichkeit gibt, sich durch Uebernahme von Aktien oder durch Gewährung von Darlehen zu beteiligen. Man wird also von Fall zu Fall die Sache prüfen, und der Grosse Rat wird jeweilen zu entscheiden haben, in welcher Weise die Elektrifikation unterstützt werden soll.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Der Staat fördert die Einführung des elektrischen Betriebes bei denjenigen Dampfbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, durch Uebernahme von Aktien und durch Gewährung von Darlehen.

Art. 18.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 18 setzt das Mass der Beteili-

gung des Staates an den Kosten der Umwandlung von Dampfbahnen auf elektrischen Betrieb fest. Bis dahin konnte der Staat sich bei Normalspurbahnen mit 40 %, im Maximum 16,000 Fr., und bei Schmalspurbahnen ebenfalls mit 40 %, im Maximum 10,000 Fr. per Kilometer, beteiligen. Wir haben nun einen andern Prozentsatz aufgenommen: für Normalspurbahnen 20 % und für Schmalspurbahnen 35 % der Umwandlungskosten, jedoch höchstens 50,000 bzw. 30,000 Fr. pro Kilometer. Das Maximum von 50,000 Fr. berechnet sich aus den Durchschnittskosten der Bahnen, deren Elektrifizierung man gegenwärtig in Angriff genommen hat. Einige kosten über 250,000 Fr. per Kilometer, andere weniger, und so haben wir den Durchschnitt von 250,000 Fr. genommen, wovon die 20 % 50,000 Fr. ausmachen. Wir elektrifizieren gegenwärtig wohl eigentlich in der teuersten Zeit, und wir hoffen, dass die Elektrifizierung der Bahnen, welche später an die Reihe kommen, vielleicht schon in einem oder zwei Jahren billiger sein wird. Wir wissen allerdings nicht, ob diese Hoffnung in Erfüllung gehen wird oder nicht; darum wurde auch ein prozentualer Beitrag in Aussicht genommen, damit, wenn der Kilometer weniger als 250,000 Fr. kostet, man nicht 50,000 Fr. geben muss. Dass die Prozentsätze kleiner sind als im alten Gesetz, erklärt sich daraus, dass auch der Bund grössere Beiträge leistet; diese sollen nicht nur der betreffenden Bahngesellschaft zugute kommen, sondern auch dem Kanton. Der Bund hat dieses Gesetz in erster Linie zugunsten der Kantone gemacht. Wie sie dann die Verteilung auf die Staatskasse, die Eisenbahngesellschaft und die beteiligte Gegend vornehmen wollen, ist ihre Sache. Wir haben eine Beteiligung der interessierten Gegend an den Umwandlungskosten von durchschnittlich 10 % in Aussicht genommen. So haben wir auch bei den gegenwärtig in Umwandlung begriffenen Bahnen den Gemeinden die Zeichnung von 10 % in Aktien ersten Ranges zugemutet, und im allgemeinen geht das glatt durch. Es ist das ein Zeichen, dass die betreffenden Gegenden ihre Eisenbahnen lieb gewonnen haben und dafür gerne ein Opfer bringen. Die verbleibenden 90 % werden durch die Eidgenossenschaft, den Kanton und Anleihen der betreffenden Gesellschaft aufgebracht. Ich ersuche Sie, dieses prozentuale Verhältnis gutzuheissen.

Rufener, Präsident der Kommission. Art. 18 wird dem Kanton grosse Opfer auferlegen. Wir haben es vornehmlich mit den normalspurigen Dampfbahnen zu tun, die in sehr missliche Verhältnisse gekommen sind, und wo die Elektrifizierung mit aller Beförderung an die Hand genommen werden muss, auch wenn wir sie jetzt in der teuersten Zeit durchführen müssen und vielleicht in absehbarer Zeit eine Verbilligung eintreten könnte. Ob das wirklich geschehen wird, ist allerdings eine grosse Frage. Ich glaube es nicht, sondern fürchte im Gegenteil, dass es immer schwieriger wird, die notwendigen Materialien zu bekommen; namentlich werden auch durch die verkürzte Arbeitszeit die Lieferungen überall verzögert. Es wird schwer halten, unser Programm in einer Reihe von Jahren durchzuführen; aber durchgeführt muss es werden, sonst riskieren wir, dass einzelne Linien genötigt sind, den Betrieb einzustellen, was schon da und dort ins Auge gefasst worden ist. Das darf nicht geschehen. Durch das Bundesgesetz, das gegenwärtig noch in der Referendumsfrist läuft, kann den Kantonen vom Bund durch Gewährung von Darlehen geholfen werden. So wird es möglich sein, mit Hülfe des Bundes, des Kantons und der beteiligten Gegend das grosse Programm durchzuführen. Die Leistungen in Aktien durch die betreffende Landesgegend sollen auf zirka 10 % bemessen werden. Wenn man die grossen Summen ins Auge fasst, die da in Betracht fallen — durchschnittlich 250,000 Fr. pro Kilometer, also wesentlich mehr, als früher die betreffende Linie insgesamt gekostet hat — so wird man zugeben, dass es sich da doch noch um ganz erhebliche Beträge handelt. Aber der Anfang ist gemacht und hoffentlich werden die ersten Linien nächstes Jahr elektrisch betrieben werden können. So hat denn auch die Kommission den vorliegenden Ansätzen zugestimmt und ist ebenfalls mit der Gewährung von Darlehen einverstanden, wie sie in Art. 17 Aufnahme gefunden hat. Bis jetzt war eine Beteiligung des Staates nur in Form von Aktien vorgesehen; in Zukunft wird er auch noch Darlehen gewähren können, um die Durchführung dieser schwierigen Operationen zu ermöglichen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Die Beteiligung in Aktien beträgt:
a) Bei Normalspurbahnen 20 % der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch höchstens 50,000 Fr. für den Kilometer;
b) bei Schmalspurbahnen 35 % der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch höchstens 30,000 Fr. für den Kilometer.

Art. 19.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des des Regierungsrates. An Stelle oder neben der Beteiligung in Aktien können vom Staat auch Darlehen gewährt werden. Immerhin darf die Gesamtleistung, mit Inbegriff der Leistungen der Gemeinden und andern bernischen Beteiligten, die Hälfte der Umwandlungskosten nicht überschreiten. Das steht auch in Uebereinstimmung mit den Vorschriften, welche das Bundesgesetz aufstellt. Wenn das Bundesgesetz in Wirksamkeit erwächst, übernimmt der Bund die andere Hälfte. Damit ist die Finanzierung aller unserer Elektrifikationsbestrebungen gesichert.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Die Gewährung von Darlehen erfolgt entweder an Stelle der Beteiligung in Aktien oder neben ihr. Der Betrag der Gesamtleistung darf, mit Inbegriff der Leistungen der Gemeinden und andern bernischen Beteiligten, die Hälfte der Umwandlungskosten nicht überschreiten.

Art. 20.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird auf das Bundesgesetz verwiesen. Das Datum dieses Gesetzes konnte noch nicht eingesetzt werden, weil es noch nicht in Kraft getreten ist. In den ersten Tagen 1920 wird die Referendumsfrist ablaufen und dann wird der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmen. Hierauf wird der Grosse Rat dem Bunde gegenüber die Erklärung abgeben, dass der Staat die in jenem Gesetz dem Kanton zugemuteten Leistungen übernimmt. Die Leistungen der Gemeinden und anderer Beteiligten werden auf die Leistungen angerechnet, die der Staat dem Bunde gegenüber zu übernehmen hat. Dem Grossen Rat bleibt die Genehmigung der Vereinbarung vorbehalten, die in jedem Fall zwischen Bund und Kanton stattfinden muss.

Rufener, Präsident der Kommission. Für alle die Vereinbarungen, welche zwischen Bund und Kanton in Verbindung mit der betreffenden Bahngesellschaft abgeschlossen werden müssen und die zweifellos in jedem einzelnen Fall ein wichtiges Aktenstück bilden und eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten werden, wird der Grosse Rat als Genehmigungsbehörde eingesetzt. Wir werden voraussichtlich schon in der nächsten Zeit dazu kommen, solche Vereinbarungen entgegenzunehmen und darüber zu beraten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Beteiligt sich der Bund gemäss Bundesgesetz vom 1919 betreffend die Unterstützung von Privatbahnen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes an den Umwandlungskosten, so ist der Grosse Rat ermächtigt dem Bunde gegenüber die Erklärung abzugeben, dass der Staat die in jenem Bundesgesetz dem Kanton zugemuteten Leistungen übernimmt.

Die Leistungen der Gemeinden und andern Beteiligten werden auf die Leistungen angerechnet, die der Staat dem Bunde gegenüber zu übernehmen hat.

Der Grosse Rat genehmigt die zwischen Bund, Kanton und Bahnunternehmung abzuschliessende Vereinbarung.

Art. 21.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beteiligte Landesgegend muss sich mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag an den Kosten beteiligen. Wir haben ihr, wie gesagt, 10% der Kosten zugemutet. Die Beteiligung erfolgt in Aktien ersten Ranges, sog. Prioritätsaktien, die vor den andern Aktien eine Vorzugsdividende bis auf 5% geniessen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Die Beteiligung des Kantons erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die beteiligte Landesgegend sich mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag an den Kosten beteiligt.

Diese Beteiligung kann entweder durch Uebernahme von Aktien oder durch Uebernahme eines Teils des vom Kanton gewährten Darlehens geschehen.

Der Grosse Rat entscheidet darüber, ob Höhe und Art der Beteiligung den Verhältnissen entsprechen.

Art. 22.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bewilligung der Kantonsbeiträge erfolgt nach Vorlage eines Finanzausweises, der dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Grosse Rat setzt in jedem einzelnen Fall sowohl die Höhe als die Art und Weise der Staatsbeteiligung fest.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Die Bewilligung der Beiträge des Kantons erfolgt nach Vorlage eines Finanzausweises, dessen Genehmigung dem Grossen Rat zusteht.

Der Grosse Rat setzt in jedem Falle die Höhe und Art sowie die nähern Bedingungen der Staatsbeteiligung fest.

Art. 23.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Elektrifizierung soll nach einem einheitlichen Plane erfolgen. Bei Festsetzung der Bedingungen der Subventionierung durch den Staat ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einführung des elektrischen Betriebes bei sämtlichen Bahnen, an denen der Staat beteiligt ist, nach einem festen Plan und einheitlichen Grundsätzen vor sich geht.

Rufener, Präsident der Kommission. Bei der Festsetzung dieses Planes muss selbstverständlich auf die Möglichkeit der Beschaffung elektrischer Energie Bedacht genommen werden. Die nötige Kraft für den Betrieb der nächstes Jahr elektrisch zu betreibenden Oberlandgruppe kann von den bestehenden Zentralen der bernischen Kraftwerke geliefert werden. Bis zur Betriebseröffnung der übrigen Linien glaubt man, das Mühlebergwerk vollendet zu haben, von dem dann der Rest der notwendigen Energie bezogen werden könnte. Es genügt selbstverständlich nicht, die betr. Linien so rasch als möglich auszurüsten und die nötigen Lokomotiven zu beschaffen, sondern es muss auch dafür gesorgt werden, dass die nötige Energie ununterbrochen zur Verfügung steht. Wir sind in der glücklichen Lage, auf Grund der Entwicklung, wie sie sich in den Bernischen Kraftwerken vollzogen

hat, in unserm Kanton mit Sicherheit darauf rechnen zu können, dass uns die für den Betrieb benötigte elektrische Kraft in genügendem Masse zur Verfügung stehen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Bei Festsetzung der Bedingungen unter denen die Beteiligung des Staates erfolgt, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einführung des elektrischen Betriebes auf den sämtlichen Bahnen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, nach einem festen Plan und nach einheitlichen Grundsätzen vor sich geht.

Die Bestimmungen des Art. 13 finden auch hier Anwendung.

Art. 24.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der hier beginnende neue Abschnitt handelt von der Beteiligung des Staates beim Betrieb der Eisenbahnen. Der Art. 24 ist wörtlich gleich wie der bisherige Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Wenn eine mit Staatsbeteiligung gebaute Bahnlinie Betriebsergebnisse aufweist, welche zur Bezahlung der Betriebskosten und der Anleihenszinse nicht ausreichen, oder wenn es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint, so kann der Grosse Rat innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz der betreffenden Bahngesellschaft verzinsbare Vorschüsse machen, deren Gesamtbetrag 10 % des im Sinne des Art. 5 festgesetzten Anlagekapitals nicht überschreiten darf.

Bevor diese Vorschüsse vollständig zurückbezahlt sind, dürfen den Aktionären keine Dividenden ausbezahlt werden.

Art. 25.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 25 enthält einen neuen Grundsatz, der sich auf den Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918 über die vorübergehende Hilfeleistung an notleidende Eisenbahnen stützt. Ueber diese Art der Hilfeleistung ist in der Eintretensdebatte ziemlich ausführlich Auskunft gegeben worden. Der Bund übernimmt 50 % der Differenz zwischen den Betriebseinnahmen und -ausgaben, und der Staat muss sich dem Bund gegenüber verpflichten, für die Deckung der andern 50 % zu sorgen. Der Bundesbeschluss sieht ausdrücklich vor, dass der Staat die interessierte Gegend zur Hilfeleistung mit heranziehen kann. Diese Hilfeleistung ist zuerst bei den Berner Oberlandbahnen in Kraft getreten. Dieses Jahr geht es dort glücklicherweise etwas besser, als vorgesehen war. Nach den Ergebnissen der letzten Jahre rechnete man mit einem Betriebsdefizit von 400,000 Fr., aber es ist schon jetzt die bestimmte Aussicht vorhanden, dass es höchstens 200—250,000 Fr. betragen wird, so dass also die von Bund, Kanton und Gemeinden zugesicherte Hilfeleistung nicht im vollen Betrag zur Ausrichtung kommen wird. Die Betriebsergebnisse werden hoffentlich in den nächsten drei Jahren noch wesentlich günstiger ausfallen, so dass die in der Vereinbarung für 4 Jahre auf je 400,000 Fr. festgesetzte Hilfeleistung sich vielleicht schon das nächste oder dann sicher das zweitnächste Jahr auf null reduzieren wird. Das nur ein Beispiel, um zu zeigen, wie sich diese Hilfeleistung macht.

Rufener, Präsident der Kommission. Wir wollen hoffen, dass die Angelegenheit bei den notleidenden Bahnen sich so entwickeln werde, wie der Herr Eisenbahndirektor soeben ausgeführt hat: dass diese Bahnen mit Hilfe der Tariferhöhungen und auf Grund der Besserung der allgemeinen Verhältnisse aus ihren Schwierigkeiten herauskommen. Ob das wirklich und so rasch der Fall sein wird, kann heute noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Jedenfalls ist es sehr angezeigt und für den Kanton eine grosse Wohltat, dass der Bund auch hier bereit ist, Vorschüsse zu bewilligen. Nur ist es nicht so einfach, diese Vorschüsse zu bekommen. Es müssen eine ganze Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein, und vor allem müssen die Obligationsgläubiger bezüglich der Verzinsung ihrer Forderung auf die Zukunft vertröstet werden. Es müssen also zuerst eine ganze Reihe von Fragen gelöst sein, bevor die Bundeshilfe in Empfang genommen werden kann. So ist z. B., soweit mir bekannt, bei der Solothurn-Niederbipp-Bahn, die schon vor einem Jahr diese Hilfe nachgesucht hat, die Vereinbarung noch nicht abgeschlossen. Doch die Hauptsache ist, dass die Möglichkeit besteht, derartige Zuschüsse zu verabfolgen. Auch hier muss das Abkommen von Fall zu Fall vom Grossen Rat genehmigt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Ausserdem kann der Staat sich an der Hülfeleistung beteiligen, welche den infolge des Krieges in Schwierigkeiten geratenen Bahnen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918 betreffend Hülfeleistung an notleidende Transportunternehmungen, durch Gewährung von Vorschüssen zu Teil wird.

Art. 26.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat ist ermächtigt, dem Bunde gegenüber die nötigen Erklärungen betreffend diese Hilfeleistung abzugeben. Die Leistungen der Gemeinden oder anderer Beteiligten können dem Bund gegenüber auf den Leistungen des Staates an-

gerechnet werden. Der Grosse Rat hat die zwischen Bund, Kanton und Bahngesellschaft abzuschliessende Vereinbarung zu genehmigen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Der Grosse Rat ist ermächtigt, dem Bunde gegenüber die Erklärung abzugeben, dass der Staat die in jenem Bundesbeschluss dem Kanton zugemuteten Leistungen übernimmt. Die Vorschüsse des Staates dürfen nicht höher sein als diejenigen des Bundes.

Die Leistungen der Gemeinden und anderer Beteiligten werden auf den Leistungen angerechnet, die der Staat dem Bund gegenüber zu übernehmen hat.

Der Grosse Rat genehmigt die zwischen Bund, Kanton und Bahnunternehmung abzuschliessende Vereinbarung.

Art. 27.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Beteiligung des Kantons erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die interessierte Landesgegend sich mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag an den Vorschüssen beteiligt. In den Fällen, die wir bis jetzt zu erledigen hatten, wurde jeweilen die dem Staat auffallende Quote zwischen der Staatskasse und der betreffenden Landesgegend je zur Hälfte geteilt. Wir halten diesen Verteilungsmodus für gerecht; die Gegend, welche das Hauptinteresse daran hat, dass die Bahn weiter fährt, übernimmt 50 %, der Staat, der etwas weiter davon weg steht, die andern 50 %.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Die Beteiligung des Kantons nach Art. 25 ff. erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die beteiligte Landesgegend sich mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag an den Vorschüssen beteiligt. Der Grosse Rat entscheidet darüber, ob dies in jedem Fall zutrifft.

Art. 28.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat setzt von Fall zu Fall die nähern Bedingungen fest, unter denen der Kanton die Vorschüsse leistet. Im zweiten Alinea wird noch ausdrücklich gesagt, dass die Vorschüsse so rasch als möglich von der betreffenden Bahngesellschaft zurückzuvergüten sind, und dass unter keinen Umständen, bevor diese Vorschüsse zurückgezahlt sind, an die Aktionäre Dividenden ausgerichtet werden dürfen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Der Grosse Rat setzt in jedem Fall die Höhe sowie die nähern Bedingungen des vom Kanton zu leistenden Vorschusses fest.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Vorschüsse möglichst rasch zurückbezahlt werden. Vor ihrer vollständigen Rückzahlung dürfen den Aktionären keine Dividenden ausbezahlt werden.

Art. 29.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie wollen entschuldigen, dass ich dem Grossen Rat in diesem Moment nicht zur Verfügung stehen konnte; ich war durch andere amtliche Verpflichtungen in Anspruch genommen.

Im vierten Abschnitt haben wir alle die Vorschriften über die grundsätzlichen Verhältnisse, die bis dahin im alten Gesetz zerstreut waren, zusammengestellt. Das Meiste, was dieser Abschnitt bringt, ist alt, dagegen musste man es da und dort zusammensuchen. Wir haben nun versucht, es in eine etwas bessere Form zu bringen. Das mag nur formell scheinen, es erleichtert die Orientierung, aber man macht die Erfahrung, dass ein gut ausgearbeitetes Gesetz nicht nur formell, sondern auch materiell besser ist.

Art. 19 sieht vor, dass alle Gesellschaften, an denen der Staat beteiligt ist, sich den vorliegenden Bestimmungen unterziehen müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Die Ausrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen des Staates erfolgt nur unter der Bedingung, dass die im Nachfolgenden aufgestellten Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 30.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 30 ist schon im bestehenden Gesetz enthalten und gibt mir zu keinen Bemerkungen Anlass.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Die Statuten der zu unterstützenden Gesellschaften unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates.

Ebenso müssen alle Abänderungen dieser Statuten vom Grossen Rat genehmigt werden.

Diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn die Statuten die dem Staate zufolge dieses Gesetzes zustehenden Rechte in vollem Umfange anerkennen, und wenn sie den Interessen des Staates,

der beteiligten Landesgegend und der zu gründenden Gesellschaft genügend Rechnung tragen.

Art. 31.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier ist die Grundlage in den beiden Absätzen 1 und 3 aus dem alten Gesetz herübergenommen, dagegen ist Absatz 2 neu. Wenn fusioniert wird, entstehen neue Aktien- und Obligationengläubigergruppen. Die Genehmigung der in diesem Fall notwendig werdenden finanziellen Massnahmen steht ebenfalls beim Grossen Rat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Die Fusion verschiedener Gesellschaften darf nur nach Genehmigung durch den Grossen Rat eingegangen werden.

Derselbe ist auch berechtigt die dadurch notwendig werdenden finanziellen Massnahmen zu genehmigen.

Die Abtretung der Konzession an eine andere Gesellschaft unterliegt ebenfalls der Genehmigung des Grossen Rates.

Art. 32.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 32 ist wörtlich aus dem alten Gesetz herübergenommen.

Beschluss:

Art. 32. Der Staat hat das Recht sich in jeder Eisenbahnverwaltung, bei welcher er finanziell beteiligt ist, durch ein bis sechs Mitglieder vertreten zu lassen.

Von diesen Staatsvertretern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat.

Dabei sind die allgemeinen bernischen Eisenbahninteressen sowie die Bedürfnisse der beteiligten Landesgegend und des Eisenbahnpersonals möglichst zu berücksichtigen.

Art. 33.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 33 ist dem Grundsatz nach alt; dagegen ist er etwas schärfer gefasst und auch in der Kommission noch ergänzt worden. Ich will mich über den Grundsatz nicht weiter verbreiten. Es ist klar, dass der Staat, wenn er so gewaltige Leistungen aufbringt, auch dafür sorgen muss, dass das Geld nicht nur ausgegeben, sondern auch richtig verwendet wird. In der Form bedarf der Artikel einer kleinen Abänderung. Das zweite und dritte Alinea haben ihre Redaktion erst in der Kommissionsberatung gefunden, und sie ist nicht gerade sehr glücklich ausgefallen. Ich möchte beantragen, das dritte Alinea wie folgt zu fassen: «Ferner kann der Regierungsrat jederzeit die ihm notwendig erscheinenden Untersuchungen über die Verhältnisse des Unternehmens anordnen».

Rufener, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Regierungsrat Scheurer.

Beschluss:

Art. 33. Die Gesellschaften sind verpflichtet, die staatlichen Behörden über alle wichtigen Gegenstände des Baues, des Betriebes und der Verwaltung mit Inbegriff der Personalverhältnisse zu unterrichten.

Ausserdem ist der Regierungsrat berechtigt, jederzeit über diese Gegenstände Auskunft zu verlangen; die Bahngesellschaften sind verpflichtet, diese Auskunft zu erteilen.

Ferner kann der Regierungsrat jederzeit die ihm notwendig erscheinenden Untersuchungen über die Verhältnisse des Unternehmens anordnen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind dem Staat von der betreffenden Bahngesellschaft zurückzuvergüten.

Art. 34.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch Art. 34 ist alt. Ich habe keine Bemerkung zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Der Staat kann die Durchführung aller Massnahmen anordnen, die zur Durchführung eines möglichst rationellen Betriebes notwendig sind.

Dabei sind die Interessen des Kantons im allgemeinen und der beteiligten Landesgegend im besonderen zu wahren.

Er ist namentlich befugt, mehrere Eisenbahngesellschaften unter einheitliche Betriebsleitung zu stellen.

Art. 35.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist ebenfalls ein alter Grundsatz in etwas neuer Form aufgestellt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Der Grosse Rat kann über die Einrichtung und über die Durchführung der Aufsicht, sowie über die zu treffenden Massnahmen auf dem Dekretswege einheitliche Vorschriften aufstellen.

Bis zum Erlass des Dekretes ist der Regierungsrat für den Erlass dieser Massnahmen zuständig.

Art. 36.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 36 ist neu und soll den jetzigen Verhältnissen, wie sie sich leider durch den Krieg gestaltet haben, eine sichere Grundlage geben. Bekanntlich haben nicht alle Eisenbahngesellschaften, weder vor dem Krieg noch nachher, Glück gehabt, und es musste ihnen in mehrfacher Weise Hilfe geleistet werden. Wir haben sie auf alle mögliche Art zu leisten gesucht. So durch Betriebsvorschüsse. Oft konnte man es auch in anderer Form tun. Es gibt Gesellschaften, die zwei-, dreimal mit Finanzausweisen vor dem Grossen Rat gekommen sind. Es ist auch vorgekommen, dass man einer Bahngesellschaft nur helfen konnte, indem man sie auf einen finanziell neuen Boden stellte. Da fragte es sich bisher grundsätzlich, wer da helfen dürfe. Wir hatten einen typischen Fall, der finanziell nicht von grosser Bedeutung war: die Bahn Freiburg-Murten-Ins, die in den Gemeinden Münchenwiler und Ins bernisches Territorium berührt und daher vom Staat Bern mit ca. 250,000 Fr. subventioniert worden war. Das war von Anfang an ein unglückliches Unternehmen, wie wir, vielleicht abgesehen von der Saignelégier-Glovelier-Bahn, erfreulicherweise im Kanton Bern keines hatten. Der Kanton Bern hat an keine Bahn so viel zahlen müssen, wie der Staat Freiburg an die Linie Freiburg-Ins. Vor einigen Jahren hat sich gezeigt, dass die damaligen Verhältnisse überhaupt nicht mehr haltbar waren, und die Gesellschaft wurde in der Weise neu finanziert, dass die Obligationen in Aktien umgewandelt und die bisherigen Aktien sehr stark abgeschrieben wurden. Der Staat Freiburg hat nach den sehr grossen alten Opfern mit bedeutenden neuen Mitteln, wenn ich nicht irre, 1 oder 2 Millionen, der Gesellschaft unter die Arme gegriffen. Das bisherige Aktienkapital wurde, wie gesagt, stark reduziert; die Beteiligung des Kantons Bern musste von 250,000 auf 65,000 Fr. abgeschrieben werden. Wir mussten als Aktionär zustimmen. Nun Frage: Wer hat da überhaupt das Recht, zuzustimmen? Man konnte in jenem Fall sagen: es handelt sich um einen Betrag von 200,000 Fr. und der fällt in die Kompetenz des Grossen Rates. Wir haben deshalb die Sache dem Grossen Rat unterbreitet, und er hat zugestimmt.

Nun haben wir aber andere Verhältnisse, wo diese Frage viel wichtiger wird. Es gibt Bahnen, bei denen der Abstrich sehr leicht mehr als eine halbe Million betragen wird. Dann hätten wir zur Stunde nach unserer Gesetzgebung niemand, der derartigen Rekonstruktionen beistimmen könnte. Eine Reihe von Bahngesellschaften haben sich bis jetzt schlecht und recht durchgebracht, der Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung ist angewachsen, beträgt mehr als eine halbe Million und sobald die Zeiten sich abgeklärt haben und wir für die Elektrifikation neues Geld hineinstecken müssen, wird die Gesellschaft auf eine neue Grundlage gestellt werden müssen. Denn so wenig ein Privatmann das leisten kann, wozu er eigentlich befähigt wäre, solange er in schwierigen finanziellen Verhältnissen steckt, so wenig kann es eine Bahngesellschaft. Es gibt Geschäftsleute, die, wenn ein Wechsel fällig ist, zwei, drei Tage dem Geld nachspringen müssen, und natürlich während dieser Zeit ihre Arbeit nicht auf das Geschäft verlegen können. Wir haben nun auch solche Gesellschaften. Bald erhalten wir ein Telegramm: wenn das Geld nicht sofort kommt, müssen wir den Betrieb einstellen. Oder dann kommt der Direktor oder der Verwaltungsrat nach Bern. Es gibt Verwaltungsräte, die nichts anderes zu tun haben, als sich umzusehen, wie sie das nötige Geld für die Bahn auftreiben. Man kann sich vorstellen, welchen Einfluss das auf die Gesellschaft hat. So wird bei mancher Bahngesellschaft eine neue Grundlage geschaffen werden müssen, indem ein Teil des Aktienkapitals abgeschrieben und auf diese Art die Bilanz «gesäubert» wird. Auch da müssen wir jemand haben, der zustimmen kann. Wir sehen hiefür den Grossen Rat vor.

Nun ist aber noch ein weiterer und schwererer Fall denkbar, ja er steht sogar, vielleicht mehr als an einem Ort, in Aussicht. Unter dem Druck der Verhältnisse sind eine Reihe von Bahnen im Schweizerland in eine böse Situation gekommen. Um ihnen und den beteiligten Gegenden zu helfen, ohne Konkurs durchzukommen, ist ein neues Bundesgesetz über den Nachlassvertrag von Eisenbahnen erlassen worden, das sich, nach dem Vorbild anderer Länder, den neuen Verhältnissen anpasst. Es wird notwendig sein, dass diese und jene vom Krieg heimgesuchte Bahn das Nachlassverfahren einleitet. In diesem Fall wird insbesondere unser grösstes Unternehmen, die Lötschbergbahn, sein. Wir haben schon im Bericht ausgeführt, dass ihr während der Kriegsjahre die Sache eigentlich am schwersten gemacht worden ist. Sie war von Anfang an auf den internationalen Verkehr angewiesen. Der wurde um 1915 von einem Tag auf den andern vollständig eingestellt. Während 1914 und in den ersten Monaten 1915 die Einnahmen aus dem internationalen Verkehr sich monatlich auf viele hunderttausend Franken beliefen, haben sie während der Kriegsjahre pro Jahr oft nicht einmal 100,000 Fr. erreicht; es gab Jahre mit einer Einnahme von 50,000 und 80,000 Fr. aus dem internationalen Verkehr. Nach Kriegsschluss sind sie sofort wieder in die Hunderttausende gestiegen, trotzdem der internationale Verkehr sich noch nicht recht entwickelt hat. Die Folge dieser Verhältnisse war, dass die Lötschbergbahn seit Mitte 1915 ihre Obligationenzinse nicht mehr zahlen konnte. Dagegen war es ihr allerdings möglich, die Betriebsausgaben bis auf den heutigen Tag aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Auch das wurde zuerst bezweifelt, allein der gewaltige Vorteil des elektrischen Betriebes hat es ihr bis jetzt ermöglicht. Auch die mit Dampf betriebene Strecke Münster-Langnau hat darin keine Aenderung gebracht. Die Lötschbergbahn hat Jahr für Jahr sämtliche Betriebsausgaben bezahlt und noch einen jährlichen Betriebsüberschuss von rund 1 Million erzielt, der ihr gestattete, die notwendigen Bauten auszuführen,

die bei einem Unternehmen dieser Art gar nicht zu vermeiden sind. Die Kosten der Bauten im neuen Tunnel konnten vollständig aus den eigenen Mitteln der Bahn bestritten werden. Dagegen musste die Verzinsung der Schulden unterbleiben. Seit Mitte 1915 wurde kein anderes Anleihen der Lötschbergbahn verzinst als dasjenige, für welches der Staat gesetzmässig die Garantie übernommen hat. Die Summe der unbezahlten Zinse bewegt sich zwischen 15 und 20 Millionen. Wenn diese Last der Gesellschaft auferlegt bleibt, so kann sie sich unmöglich wieder erholen. Wird ihr dieselbe aber abgenommen und sie auf einen neuen Boden gestellt, so ist es ihr möglich, mit der in sicherer Aussicht stehenden Verkehrszunahme durchzukommen.

Sie hat aber noch andere Hilfsmittel in Aussicht. Wir haben von jeher darauf aufmerksam gemacht, dass der Bund gegenüber der Lötschbergbahn zum mindesten gewisse moralische Verpflichtungen hat, weil der Ausbau des Tunnels auf Doppelspur und die Vorbereitung der Zufahrtsrampen im Süden und Norden auf Doppelspur viel mehr gekostet haben, als man ursprünglich erwartete. Da dieser Ausbau vom Bund zur Bedingung seiner Subvention von 6 Millionen gemacht wurde, kann man sagen, dass die Lötschbergbahn durch diese Bedingung mit Bauschulden belastet worden ist, die sonst nicht entstanden wären. Infolgedessen haben wir von jeher verlangt, dass der Bund zu Hilfe komme. Es ist nun gerechtfertigte Aussicht vorhanden, dass der Bundesrat — wohl verstanden, der Bundesrat, nicht die Bundesversammlung; was die machen wird, wissen wir noch nicht — diesen grundsätzlichen Standpunkt anerkennen wird, vielleicht mit etwas anderer Begründung. Aber ich nehme an, es kann uns schliesslich gleich sein, unter welchem Titel wir das Geld bekommen.

Der zweite Interessent in der ganzen Frage ist unser französischer Partner, alle unsere Aktionäre und Obligationäre in Frankreich. Auch von dort aus sind Anstrengungen gemacht worden, und es ist Ihnen aus Zeitungsmeldungen, die anfangs dieses Jahres ergangen sind, bekannt, dass Frankreich unter gewissen Bedingungen zu einem Zuschuss — es ist die Summe von 12 Millionen genannt worden — bereit ist. Allerdings sind an diesen Zuschuss ursprünglich Bedingungen geknüpft worden, die seitens der Bundesbehörden als unannehmbar erklärt werden und an denen wir — ich darf das hier auch sagen, im Gegensatz zu gewissen Zeitungsmeldungen — von seiten des Kantons oder der Lötschbergbahnverwaltung vollständig unschuldig sind, denen gegenüber wir im Gegenteil von allem Anfang an unsern Mitarbeiter in Frankreich darauf aufmerksam gemacht haben, dass sie vom schweizerischen Standpunkt aus kaum in Betracht kommen werden.

Also, die Arbeiten sind im Gang. Wenn es gelingt, einerseits mit Hilfe des Nachlassvertrages die aufgelaufenen Zinsen der Gesellschaft abzunehmen und anderseits mit Hilfe des Zuschusses des Bundes und der französischen Interessenten die nötigen Gelder bereitzustellen, um die Linie in vollständig betriebssichern Zustand zu versetzen, so darf man hoffen, dass für die Lötschbergbahn auch wieder ruhige und rentable Zeiten anbrechen werden. Wenigstens, wenn ich von rentablen Zeiten rede, in dem Sinne, dass die Lötschbergbahn aus eigener Kraft alle jene Anleihen verzinsen kann, die nicht vom Staat garantiert sind. Wir werden im Kanton noch mit dieser Zinsengarantie rechnen müssen. Es gibt zwar Optimisten, welche das bestreiten; allein ich glaube, wir wollen froh sein, wenn es so weit kommt, dass einerseits mit Hilfe des Staates und anderseits mit eigenen Mitteln die gesamten Zinsen bezahlt werden können. Geht es anders, nun dann werden wir es mit Vergnügen entgegennehmen. Aber so wie die Verhältnisse jetzt sind, darf man annehmen, dass, wenn man der Gesellschaft die jetzigen Verpflichtungen grösstenteils abnimmt, sie dann aus eigener Kraft wird marschieren können. Denn es haben sich neben allen den unangenehmen und misslichen Verhältnissen auch eine Reihe von Hoffnungsstrahlen gezeigt.

Einmal hat sich die Linie Münster-Lengnau sofort als gerechtfertigt herausgestellt. Dort war kein neuer Verkehr zu suchen, wie es bei der Lötschbergbahn der Fall ist, sondern der alte Verkehr von Basel nach der Westschweiz ist automatisch über diese Linie geflossen. Aber auch der Verkehr auf der eigentlichen Stammlinie hat sich, ohne die internationale Zufuhr, in einer Weise entwickelt, welche über die ursprünglichen Berechnungen hinausgeht. Der interne Verkehr, der Schweizerverkehr, der Verkehr zwischen dem Wallis und der übrigen Schweiz hat einen Umfang angenommen, der grösser ist, als man je erwartet hat, und er ist der Entwicklung noch fähig. Dann wollen wir hoffen, dass, wenn der internationale Touristen- und Güterverkehr kommt, wenn der Fremdenverkehr sich wieder einstellt, auch die alte Thunerseebahn und die Schiffahrt auf den Oberländerseen sich etwas erholen können und von dorther eine Erleichterung und Hilfe eintreten wird. Ich muss sagen, dass ich in der ganzen Sache von allem Anfang an in keiner Weise Optimist war. Ich habe das Existenzrecht der Lötschbergbahn von jeher aus andern Gründen hergeleitet, als aus der finanziellen Rentabilität. Nachdem ich nun jahrelang mitgearbeitet, habe ich aber doch auch einen gewissen Einblick bekommen und gesehen, dass Verkehrselemente vorhanden sind, aus denen sich schliesslich die Gesellschaft die nötige Kraft zu einem selbständigen Leben verschaffen kann.

Beim Nachlassvertrag werden alle möglichen Leute beigezogen werden müssen. Einmal die Obligationäre aller Art, die Pfandgläubiger; dann die Unternehmer, die noch eine Restforderung haben; dann der Staat mit seiner Forderung aus der Zinsengarantie, die sich gegenwärtig, je nach der Rechnung, zwischen 8 und 10 Millionen bewegt. Dann kommen noch die Prioritäts- und Stammaktionäre. Je näher einer bei der Gesellschaft ist, je gesicherter seine Forderung ist, je mehr Anrecht er auf Befriedigung im Konkursfall hat, desto kleiner wird für ihn das Opfer sein. Im hintersten Glied stehen die Stammaktionäre. Es ist klar, je weiter zurück man steht, desto grösser wird auch der Abstrich sein, den man sich gefallen lassen muss. Es wird ein ganz genauer Plan ausgearbeitet; dieser wird den Gläubigern unterbreitet und sie müssen sich darüber aussprechen. Dann wird der Gesamtplan dem Bundesgericht vorgelegt, das ihn von den allgemeinen Interessen der Gläubiger und des Landes aus prüft und dann sein Verdikt fällt. Der Staat wird in mehreren Gläubigergruppen beteiligt sein. Wir bilden eine einzige Gläubigergruppe als Gläubiger für die bezahlten Obligationenzinsen. Da wird im Kanton Bern jemand sagen müssen: wir sind mit dem Vorschlag, der gemacht und von dieser

Gruppe vorläufig als Meinungsäusserung aufgestellt wird, dass die Bahn dem Staat für diese Millionen Aktien dritten Ranges geben soll, einverstanden. Ferner besitzt der Staat eine Reihe von Millionen in Prioritätsaktien, herrührend von der Thunerseebahn und der alten Spiez-Frutigen-Bahn, und dann ist er glücklicher Inhaber von 17 1/2 Millionen in Stammaktien. Auch da muss jemand ja oder nein sagen können. Zur Stunde haben wir keine Behörde, die dazu kompetent wäre. Es bliebe nichts anderes übrig, als eine Volksabstimmung vorzunehmen. Nun geht eine Volksabstimmung für einen Nachlassvertrag wohl über das hinaus, was man der Demokratie zumuten kann. Ich will nicht sagen, sachlich, sondern deshalb, weil wir uns über die einzelnen Vertragspunkte äussern müssen. Deshalb sehen wir hier vor, dass der Grosse Rat zu allfälligen gerichtlichen und aussergerichtlichen Nachlassverträgen Stellung nimmt und als Vertreter des Staates in diesen Gesellschaften zu den gemachten Vorschlägen ja oder nein sagt.

Rufener, Präsident der Kommission. Wir haben die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors speziell über die in Vorbereitung stehende Nachlassaktion für unsere Lötschbergbahn mit Interesse angehört und kommen zweifellos zu dem gestern anlässlich der Eintretensdebatte vom Sprechenden gezogenen Schluss, dass wir es als eine Ehrenpflicht betrachten, in dieser Sache alles zu tun, was notwendig ist, um in Zukunft auch diese Bahn, die uns bisher nur Sorgen bereitet hat, sicherzustellen. Wir haben die Pflicht, die Männer, welche an der Spitze dieses Unternehmens stehen — ich habe da besonders den Präsidenten des Verwaltungsrates im Auge — zu unterstützen und ihnen ihre dornenvolle und schwere Aufgabe erträglich zu machen. Hoffentlich wird in nicht allzu ferner Zeit dem Grossen Rat die bezügliche Vorlage zugehen und von ihm genehmigt werden, nachdem vorher alle in Frage kommenden Instanzen Gelegenheit hatten, sich darüber auszusprechen.

Wenn ich zu Art. 36 noch etwas beifügen möchte, so betrifft dies nur die kleinern Linien, auch solche, die elektrisch betrieben werden, und deren Hoffnungen sich nicht so erfüllt haben, wie man anfänglich vielleicht hätte erwarten sollen. Es genügt nicht, wenn eine Bahn ihre Betriebskosten decken, ihr Personal den heutigen Verhältnissen entsprechend belöhnen und eventuell noch knapp die Obligationenzinse herausschlagen kann. Wenn eine Bahn vielleicht 10 Jahre im Betrieb ist, sollte ein grosser Teil der Anlage erneuert, das Rollmaterial verbessert und vermehrt werden, und dann fehlt, wenn sie sich nur so durchschlagen konnte, der Erneuerungsfonds, aus dem diese Ausgaben bestritten werden könnten; er steht nur auf dem Papier. Man darf sich daher bei diesen Sanierungsaktionen nicht auf eine Herabsetzung des Aktienkapitals beschränken, sondern muss auch bei den Obligationen eine Erleichterung schaffen, indem man den Betrag der Obligationenzinse um ein Beträchtliches zurückbindet. Der Staat wird bereit sein, auch in dieser Weise zu helfen, und er wird es da tun können, wo er auf Grund des bisherigen Gesetzes einen Vorschuss von 10 % geleistet hat, der zumeist dazu diente, die noch vorhandenen Bauschulden zu decken. Ich möchte das hier speziell erwähnen, damit man später dem Tagblatt entnehmen kann, dass auch in dieser Hinsicht vom Staat entgegengekommen werden soll. Diese Vorschüsse konnten allerdings, soviel mir bekannt ist, bisher nur in den wenigsten Fällen verzinst werden. Der Staat war auch so vorsichtig, diese Zinsen nicht zu belasten; dagegen verlangte er, dass die Bahnen sich selbst belasteten. Wenn nun derartige Nachlassverträge dem Rat vorgelegt werden, so sollen auch diese Belastungen ganz oder teilweise gestrichen oder die bezüglichen verzinslichen Forderungen durch Prioritätsaktien ersetzt werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Der Grosse Rat ist berechtigt, diejenigen Massnahmen zu genehmigen, die notwendig sind, um die gestörten finanziellen Verhältnisse einer Eisenbahngesellschaft zu ordnen.

Er kann zu diesem Zweck namentlich die Zustimmung zur Herabsetzung des Aktienkapitals oder zum Abschluss eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages geben.

Art. 37.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 37 ist alt. Ich beantrage dessen unveränderte Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Der Grosse Rat ist befugt, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt dies erfordert, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen.

Art. 38.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nun kommt der kürzeste, aber auch wichtigste Abschnitt des ganzen Gesetzes: Beschaffung der Mittel. Wir müssen hier, wie es bis jetzt in allen Eisenbahnsubventionsbeschlüssen der Fall war, eine Deckungsklausel aufnehmen. Wir schlagen vor, den Grossen Rat zu ermächtigen, ein Anleihen bis auf 25 Millionen zu beschliessen. Die Berechnungen ergeben allerdings, dass, wenn alle in Art. 1 genannten Bahnen in den nächsten 10 Jahren erstellt und sämtliche bisherigen Dampfbahnen auf Elektrizität umgebaut werden sollten, wir mit den 25 Millionen nicht auskämen. Wir wissen aber, dass alle diese Bahnen nicht so rasch gebaut werden. Für die eine oder andere gilt das Wort, das in der Kommission und auch im Regierungsrat gefallen ist: es sei doch merkwürdig, dass diese und jene Verbindung erst in dem Augenblick wieder ausserordentlich dringlich werde, wenn Wahlen vor der Türe stehen. Vom Standpunkt des Finanzdirektors aus sind mir das die liebsten Bahnen, sie kosten wenigstens nichts und erreichen hoffentlich doch auch ihren Zweck. Unter diesen Linien

sind solche, die seit 30, 40 Jahren schon erwähnt werden, und die man gewissermassen aus Pietätsgründen immer wieder anführt. Man darf also annehmen, dass hier die Gesamtsumme nicht erreicht wird. Bezüglich der Elektrifikation darf man darauf abstellen, dass eine gewisse Zahl von Gesellschaften imstande sein wird, sie entweder ganz oder doch zu einem Teil aus eigenen Mitteln durchzuführen, so dass auch von hier eine Entlastung zu erwarten ist. Wir glauben darum, dass wir mit 25 Millionen auskommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Gelder, soweit zu deren Deckung die verfügbaren Mittel des Staates nicht hinreichen, auf dem Wege von Anleihen bis zum Gesamtbetrage von 25 Millionen zu beschaffen.

Art. 39.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 39 handelt von den Sparkassen. Die Frage drängt sich geradezu auf: Wie kommen die Sparkassen plötzlich in das Eisenbahnsubventionsgesetz hinein? Das erklärt sich ganz einfach. Die Artikel 38 und 39 stehen im allerengsten Zusammenhang. Der Staat und auch bernische Gemeinden sind in der letzten Zeit mehrfach in die Lage gekommen, Geld aufnehmen zu müssen. Dabei hat er in allererster Linie auch auf die bernischen Finanzinstitute und besonders die Ersparniskassen als Zeichner seiner Anleihen gerechnet. Er durfte das um so eher, als bekanntlich die bernischen Ersparniskassen während des ganzen Krieges nicht unter Geldmangel, sondern an Geldüberfluss gelitten haben. Die Erwartung war durchaus berechtigt, dass dieser Geldüberfluss sich in der Weise zeigen werde, dass die Ersparniskassen Anleihen des Staates und der Gemeinden zeichnen. Diese Erwartung ist zu einem sehr wesentlichen Teil nicht erfüllt worden. Fragte man eine Kasse, warum sie gar nichts, oder nur so wenig gezeichnet habe, so bekam man überall die gleiche Antwort, dass die Zeichnungen mit Rücksicht auf die Steuerverhältnisse unterblieben seien. Bekanntlich haben die Ersparniskassen ein Steuerprivileg: den Gemeinden gegenüber sind sie überhaupt nicht steuerpflichtig, und dem Staat müssen sie unter den im ersten Absatz von Art. 39 genannten Voraussetzungen nicht die volle Progression zahlen. Darüber besteht kein Zweifel. Dagegen besteht von Fall zu Fall eine Unsicherheit darüber, welche Kassen als reine Ersparniskassen angesehen werden müssen. Unser jetziges Steuergesetz bestimmt: Auf der einen Seite müssen diese Kassen, wie es der Name sagt, ihr Geld hauptsächlich in Form von Spareinlagen bekommen, und auf der andern Seite müssen sie das Geld in Form von Hypotheken auf bernischen Grundstücken anlegen. Diese Hypotheken müssen mindestens 75 % der Einlagen ausmachen. Werden die 75 % nicht erreicht, so verliert die Kasse den Karakter einer reinen Ersparniskasse im Sinne des Gesetzes, ist dem Staat gegenüber steuerpflichtig wie jeder andere Steuerpflichtige und verliert auch den Gemeinden gegenüber ihr Steuerprivileg. Als das Steuergesetz vor einigen Jahren erlassen wurde, spielten diese 75 % absolut keine Rolle; damals waren bei den allermeisten Kassen 90 und mehr Prozent ihrer Einlagen auf Grundpfand angelegt. Seither hat sich die Sache geändert. Einerseits sind während des Krieges nicht unwesentlich Hypotheken zurückgezahlt, jedenfalls keine neuen oder solche nicht in wesentlichem Umfang aufgenommen worden; anderseits haben die Spargelder zugenommen, so dass eine ganze Reihe von Kassen aus der Kategorie der reinen Ersparniskassen herausfallen, weil sie die 75 % nicht mehr erreichen. Oder sie haben die grösste Angst, dass sie herausfallen, und sie können sich nur durch Mittel aller Art knapp an der Grenze halten. Viele müssen sich vorsehen, dass sie nicht auf 74 oder 73 % kommen. Sie erklären, diese Tatsache hindere sie, ihre Gelder in Staats- oder Gemeindepapieren anzulegen, sondern sie müssen sie auf Grundpfand ausleihen, sonst verlieren sie das Steuerprivilegium. Im Sinne eines richtigen Sparkassenmannes gibt es aber kein grösseres Verbrechen, als dieses Privilegium zu verlieren. Er erblickt darin eine Ungerechtigkeit der allerschärfsten Art. Die Kassen machen geltend, wenn sie in namhaftem Umfang Titel des Staates erwerben, so erreichen sie die 75 % nicht mehr. Um nicht unter diese Grenze herunterzukommen, suchen sie förmlich links und rechts nach Hypotheken. Früher musste der Schuldner hausieren gehen, bis er Geld auf Hypothek fand; heute hausiert der Gläubiger, bis er einen Schuldner findet, bei dem er sein Geld plazieren kann. Das hat dazu geführt, dass eine Reihe von Kassen aus ihrem natürlichen Wirkungskreis herausgekommen sind. Das ist nicht von gutem. Eine der Hauptgrundlagen dieser Ersparniskassen ist, dass sie nur in bernischen Kreisen tätig sind, wo sie leben und die Leute kennen, und wo also neben der Realsicherheit auch die persönliche Sicherheit eine Rolle spielt. Die Geschichte des bernischen Sparkassenwesens lehrt, dass es gewöhnlich da schlecht ging, wo eine Kasse aus ihrem natürlichen Wirkungskreis herausging. Derartige Gläubiger sind für den Schuldner unter Umständen auch ausserordentlich gefährlich. Wir haben einige Kassen im Unterland, welche auf Hotels im Oberland Geld geliehen, und das sind die gefährlichsten Hotelgläubiger; sie wollen nichts hören, sondern erklären einfach, es müsse bezahlt werden; da kann man mit keinem Lied etwas ausrichten, und der ruhigste Mann wird förmlich wild, wenn man ihm zumutet, mit den Hoteliers etwas Geduld zu haben. Das zeigt, dass diese Banken nicht aus ihrem Kreis heraus sollten. Bei der gegenwärtigen Situation zwingt man sie aber mehr oder weniger dazu.

Unter diesen Umständen drängt sich der Schluss auf, dass man den Ersparniskassen ihre Stellung etwas erleichtern muss. Es geschieht in der Weise, dass sie die 75 % nicht in reinen Hypothekartiteln anzulegen brauchen, sondern ein Teil davon durch Anleihenstitel des Staates und der Gemeinden, sowie Obligationen bernischer Staatsinstitute ersetzt werden darf. Wir glauben, auf diese Art eine den Verhältnissen entsprechende Lösung gefunden zu haben. Unser Vorschlag entspricht im grossen und ganzen demjenigen des Revisionsverbandes. Zwei Punkte sind

noch nicht ganz abgeklärt, von denen der Revisionsverband behauptet, sie hätten nur redaktionelle Bedeutung. Wir haben die Sache untersucht und fragen uns, ob ihnen nicht auch eine materielle Bedeutung zukommt. Wir werden sie für die zweite Beratung noch näher prüfen und Ihnen Bericht und Antrag stellen. Allgemein gesprochen, darf aber gesagt werden, dass der Artikel einerseits den Bedürfnissen des Staates und der Gemeinden entspricht, anderseits aber auch dem Bedürfnis der Ersparniskassen, welche, wie erwähnt, grundsätzlich mit der Lösung einverstanden sind.

Rufener, Präsident der Kommission. Wenn ich mir einige Worte erlaube, so tue ich es nicht in meiner Eigenschaft als Kommissionspräsident, sondern als Mitglied des Vorstandes des Revisionsverbandes bernischer Sparkassen und Banken. Wir haben es sehr begrüsst, dass das Gesetz den glücklichen Anlass bietet, diesen Gedanken zu verwirklichen, der gleichzeitig sowohl bei der Finanzdirektion, als auch im Schosse der einzelnen Kassen und des Verbandes auftauchte. Wir wollen uns nicht darüber streiten, wo er zuerst seinen Ursprung genommen hat, darauf kommt es nicht an. Sicher ist, dass die Fassung des Artikels im neuen Steuergesetz für eine grosse Zahl bernischer Kassen sehr unangenehm war und sie anderseits hinderte, sich bei staatlichen Anleihen zu beteiligen, weil sie vor allem darauf bedacht sein mussten, sich über die 75 % auszuweisen, um der Wohltat der Steuerfreiheit gegenüber der Gemeinde nicht verlustig zu gehen. Im ersten Entwurf, der Ihnen ausgeteilt wurde, war der Ansatz von 75 % des gegenwärtigen Steuergesetzes auf 80 % erhöht. Bei einem Einlagenkapital von 20 Millionen hätte sich also eine Kasse statt über 15, über 16 Millionen in Hypotheken ausweisen müssen, und anderseits hätten davon 15 oder 20 % in Staatspapieren und Forderungstiteln der Gemeinde angelegt werden können. Auf Wunsch der Kommission ging man wieder auf 75 % zurück. Durch die vorliegende Bestimmung wird den Kassen ermöglicht, den vom Gesetz verlangten Nachweis zu leisten und gleichzeitig sich an kantonalen und Gemeindeanleihen zu beteiligen.

Was die noch ungelösten Punkte anlangt, so betrifft der eine den Begriff der Spargelder, der dahin interpretiert werden sollte, dass darunter die Einlagen auf Sparheft und Guthaben auf Kassascheinen fallen, nicht aber die Kontokorrenteinlagen. Im weitern gewärtigen wir, ob nicht im zweiten Alinea für den Ausdruck «im Kanton Bern gelegene Grundstücke» eine präzisere Fassung gefunden werden kann. Dabei wird man sich auch fragen müssen, ob hier die faustpfändlich versicherten Schulden einbezogen werden sollen oder nicht. Das sind die Punkte, die noch nicht ganz aufgeklärt sind. Ich nehme an, Finanzdirektor und Kommission werden in der Lage sein, bis zur zweiten Lesung eine Fassung zu bringen, die keinen Zweifel mehr aufkommen lässt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Die Artikel 33 und 50, Ziffer 2, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Art. 33: Die reinen Ersparniskassen bezahlen von den in Art. 32 festgestellten Zuschlägen zwei Drittel, sofern der Steuerzuschlag, den die Kasse infolge der vollen Progression auf der Kapitalsteuer zu bezahlen hätte, mehr als 10 % des Geschäftsertrages des Vorjahres mit Inbegriff der Zinsen auf dem eigenen Kapital und den Reserven ausmacht, jedoch nur ein Drittel, sofern der volle Steuerzuschlag auf der Kapitalsteuer mehr als 20 % des nach obiger Vorschrift ermittelten Geschäftsertrages ausmacht.

   Als reine Ersparniskassen im Sinne dieses Artikels gelten diejenigen Geldinstitute, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Entgegennahme von Spargeldern und Anlegung derselben in Darlehen besteht, die auf im Kanton Bern gelegenen Grundstücken pfandversichert sind. Diese Darlehen müssen mindestens 75 % der Einlagen ausmachen: sie können bis zu 15 % der Einlagen durch Obligationen und Kassascheine des Staates Bern und der bernischen Staatsinstitute oder durch Anleihenstitel und Darlehen, deren Schuldner bernische Gemeinden sind, ersetzt werden.
2. Art. 50, Ziffer 2: Die reinen Ersparniskassen im Sinne von Art. 33.

Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Art. 41.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 41 sieht die Aufhebung des bisherigen Eisenbahngesetzes vor. Das ist ganz klar, indem die neuen Bestimmungen an den Platz der alten treten müssen. Eine Bestimmung des alten Gesetzes, die Garantie für das Lötschberganleihen von 42 Millionen, kann nicht aufgehoben werden. Wir hatten ursprünglich nur den heutigen ersten Absatz aufgenommen und darin bemerkt, dass der betreffende Artikel des alten Gesetzes ausdrücklich von der Aufhebung ausgenommen werde und weiter Gesetz bleibe. In der Kommission wurde aber gewünscht, man sollte das etwas deutlicher sagen und den Art. 4 des alten Gesetzes hier im vollen Wortlaut wiederholen. Das ist nun geschehen und es kann infolgedessen kein Zweifel mehr sein, dass die Grundlage für diese Garantie auch in Zukunft weiterbesteht. Bekanntlich ist auf jenem Gesetzesartikel ein grossrätliches Dekret aufgebaut, das von der Aufhebung in keiner Weise betroffen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 41. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 7. Juli 1912 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen aufgehoben; vorbehalten bleibt Art. 4 dieses Gesetzes, der lautet:

Lötschbergbahn.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Garantie des Staates auszusprechen für die Zinsen eines vierprozentigen Hypothekaranleihens von 42 Millionen Franken im II. Range, das folgendermassen zu verwenden ist:

1. zur Deckung der Mehrkosten, die sich gegenüber dem ursprünglichen Plan und Voranschlag ergeben haben, im Betrage von 19 Millionen Franken;
2. zur Umwandlung des in den Statuten vorgesehenen vierundeinhalbprozentigen Anleihens im II. Range von 23 Millionen Franken in ein zu 4% verzinsliches Anleihen von gleichem Betrage.

Werden infolge dieser Zinsengarantie die Mittel des Staates in Anspruch genommen, so haben die daherigen Aufwendungen den Charakter von Vorschüssen, die zu 4% verzinst werden und zurückzubezahlen sind, sobald die Betriebsergebnisse es gestatten.

Art. 42.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Seiler. Ich möchte beantragen, auf Art. 15 zurückzukommen. Dort ist von Herrn Boss, unterstützt von Herrn Dürrenmatt, beantragt worden, das letzte Alinea zu streichen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag laut Feststellung der Stimmenzähler mit Mehrheit abgelehnt. Ich gebe zu, dass es die Mehrheit war; aber wenn man abgezählt hätte, wäre das Resultat vielleicht doch ein anderes gewesen. Auffallend war es immerhin, dass der Antrag abgelehnt wurde, nachdem der Präsident der Kommission sich mit der Streichung einverstanden erklärt und auch Herr Regierungsrat v. Erlach sich dahin ausgesprochen hatte, es könnte eventuell eine andere Redaktion gefunden werden. Ich möchte Ihnen vorschlagen, auf den Artikel zurückzukommen in dem Sinne, dass Regierung und Kommission bis zur zweiten Beratung noch einmal die Frage prüfen sollen.

Präsident. Ist Herr Grossrat Seiler einverstanden, wenn einfach im Protokoll davon Notiz genommen wird, dass die vorberatenden Behörden das auf die zweite Lesung noch einmal prüfen möchten?

Seiler. Einverstanden.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes . . Mehrheit.

Präsident. Gemäss Art. 29 der Verfassung ist jeder Gesetzesentwurf vor der zweiten Beratung dem Volk bekanntzugeben, und zwar heisst es in der Verfassung: «in der vom Grossen Rate zu bestimmenden Form.» Ich schlage Ihnen vor, das in üblicher Form durch Publikation im Amtsblatt zu tun. — Es ist so beschlossen.

Präsident. Ich habe mitzuteilen, dass Herr Stettler, der gestern zum Mitglied der Kommission für das Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden gewählt worden ist, erklärt, dass es ihm nicht möglich sei, diese Wahl anzunehmen, da er durch Sitzungen der Steuerrekurskommission sehr stark in Anspruch genommen sei. Das Bureau hat nun Herrn Stettler durch Herrn G. Müller (Bern) ersetzt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt wäre, eine Gesetzesnovelle zum bernischen Strafrecht zu erlassen in dem Sinne, dass überall dort, wo das Gesetz für die Zuständigkeit der Gerichte, die Ausmessung der Strafe

oder die Anwendung von Rechtsmitteln bestimmte Wertgrenzen aufstellt, diese Wertgrenzen den veränderten Valutaverhältnissen des Geldmarktes angepasst d. h. angemessen erhöht werden.

Morgenthaler,
Bühlmann, Peter, Choulat.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. Wir müssen uns über die weitern Sitzungen schlüssig machen. Es ist leider für diese Woche keine materielle Vorlage zur Behandlung bereit, sondern es können nur noch die Motionen zur Beratung kommen, die auf der heutigen Tagesordnung standen. Ich halte es nun nicht für angängig, lediglich zur Behandlung dieser Motionen morgen eine Sitzung anzuberaumen, da sie sehr wahrscheinlich nur sehr kurz sein würde, und wir nachher auseinandergehen müssten. Ich möchte deshalb beantragen, jetzt noch die Motion Strahm zu behandeln, dann die Sitzung abzubrechen und die weitern Sitzungen auf die nächste Woche zu verschieben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich nicht in die Geschäftsordnung des Grossen Rates einmischen. Ich möchte nur mitteilen, dass die Staatswirtschaftskommission gestern das Budget mehr als zur Hälfte durchberaten hat, so dass ein gewisser Verhandlungsstoff für morgen gegeben wäre.

Präsident. Ich verdanke diese Mitteilung, die mir neu ist. Nach den Mitteilungen des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission hatte ich die Auffassung, das Budget könne erst nächste Woche behandelt werden. Es ist niemand mehr erfreut als der Sprechende, wenn wir den Voranschlag morgen in Behandlung nehmen können, da wir sonst noch sehr viel zu tun haben.

M. **Boinay.** Je fais observer que nous n'avons pas encore reçu le projet de budget, ce qui ne nous permet guère de participer à la discussion de cet objet en ce moment-ci.

Präsident. Wenn die Herren vom Jura erklären, sie hätten die Vorlage noch nicht erhalten, und sie wollen infolgedessen auf die Beratung nicht eintreten, so können wir nicht gut darüber hinweggehen. Sie haben das Recht zu verlangen, dass ihnen die Vorlage in ihrer Sprache zuvor zugestellt wird.

Seiler. Ich möchte doch beantragen, morgen Sitzung zu haben. Die Herren vom Jura verstehen fast alle deutsch und können also das Budget schon bis morgen studieren. Wenn wir heute abbrechen und mit dem Budget erst am Montag beginnen, dann werden wir nächste Woche nicht fertig.

Scherz. Ich halte es auch für richtig, ohne weiteres auf die Budgetberatung einzutreten. Ich verstehe die Einwendungen der Herren Jurassier sehr gut, aber beim Voranschlag handelt es sich in der Hauptsache um Ziffern, und sie werden sich ohne Schwierigkeit orientieren können, wenn sie auch nur im Besitz der deutschen Vorlage sind.

Abstimmung.

Für Abhalten einer Donnerstagssitzung . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 20. November 1919,

vormittags 8 1/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 55 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boinay, Boss (Sigriswil), Bühler, Choulat, Girod, Hess (Dürrenroth), Hiltbrunner, Jost, Kilchenmann, Lanz (Rohrbach), Leuenberger (Huttwil), Nicol, Périat, Weibel, Wittwer; ohne

Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bechler, Béguelin, Bohner, Bösch, Boss (Grindelwald), Chopard, Clémençon, Cortat, Engel, Flükkiger, Frutiger, Gerber (Signau), Glur, Gobat, Grimm, Hänni, Hess (Melchnau), Ilg, Kobel, König, Lardon, Laubscher, Leschot, Luterbacher, Merguin, Meyer (Undervelier), Meyer (Langenthal), Moor, Niklaus, Ribeaud, Rothen, Schlup, Segesser, Siegfried, Stampfli, Vuille, Wüthrich, Ziegler, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wodurch beurkundet wird, dass am 9. November 1919 im Wahlkreis Thun Zugführer Gottfried Dietrich in Strättligen zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei dieselbe zu validieren.

Die Wahl wird vom Grossen Rat stillschweigend validiert.

Motion der Herren Grossräte Strahm und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der kantonalen Handels- und Gewerbekammer.

(Siehe Seite 584 hievor.)

M. **Strahm.** La motion que j'ai eu l'honneur de déposer sur le bureau du Grand Conseil il y a quelques mois a la teneur suivante:

«Le gouvernement est invité à faire rapport sur:

1° Les mesures qu'il compte prendre pour faire profiter notre industrie et notre commerce des expériences faites dans différents domaines pendant la guerre;

2° la réorganisation éventuelle de la Chambre cantonale du commerce et de l'industrie dans le sens du développement de cette institution, spécialement en ce qui concerne l'industrie horlogère;

3° la revision éventuelle, dans le sens précité, du décret concernant la Chambre cantonale du commerce et de l'industrie du 18 mars 1914.»

Depuis le dépôt de cette motion, au mois de mars dernier, il s'est passé différents événements qui me permettraient de la laisser tomber, partiellement ou même complètement.

La Chambre cantonale du commerce et de l'industrie qui se préoccupe depuis un certain temps des transformations à apporter à cet organe, a pris des décisions qui donnent, en partie, satisfaction aux milieux intéressés. La Direction de l'intérieur a, de son côté, montré, dans le rapport de gestion de cette année, qu'elle voue sa plus grande attention aux travaux des deux secrétariats de la Chambre et à leur extension. Ce rapport s'exprime entre autres comme suit:

«Etant donné que de violentes luttes de concurrence se sont déclanchées dans le domaine économique déjà après l'armistice, il faut absolument que de notre côté nous fassions aussi les plus grands efforts pour empêcher que notre industrie et nos métiers ne soient refoulés par les industries de l'étranger, qui travaillent avec de grandes ressources et avec le puissant appui des pouvoirs publics. Il suit de là que nos Chambres de commerce et particulièrement leurs secrétariats ont à accomplir des tâches d'une très grande portée. Les travaux ordinaires de bureau occupent cependant les secrétariats de notre canton dans une si large mesure qu'ils ne peuvent entreprendre des travaux de grande envergure sans un renforcement de leur personnel. Une comparaison avec les Chambres de commerce des Etats étrangers confirme pleinement la nécessité du développement des secrétariats de la Chambre.

«En ce qui concerne la question de l'extension à donner à la Chambre, celle-ci a adopté une proposition de la commission spéciale tendante à charger le secrétariat de préparer les démarches à faire pour arriver à une union des sociétés et institutions bernoises du commerce, de l'industrie, des arts et métiers et des transports et communications en vue de la création d'un office central, qui aurait aussi à prendre en main dans les milieux intéressés la formation d'un fonds destiné à faciliter la préparation des traités de commerce et d'autres mesures de nature économique.»

Malgré cela, et accédant aux vœux exprimés de différents côtés, j'ai maintenu ma motion, dans le but de provoquer un débat sur cette importante question au sein du Grand Conseil.

Le décret qui règle l'organisation de la Chambre du commerce et de l'industrie date du 18 mars 1914. Il était donc à peine en vigueur quand la guerre éclata. Dès l'ouverture des hostilités, près de nos frontières, on se rendit bien compte que si le secrétariat de Bienne, affecté spécialement à l'industrie horlogère, n'avait pas existé, il aurait fallu, en ce moment-là, le créer de toute pièce. Pendant toute la période de guerre, notre industrie s'est heurtée à des difficultés sans nombre. Les importations de matières premières et les exportations de nos produits manufacturés furent l'objet de mesures restrictives prises par les états voisins, et sans l'intervention d'un organe à caractère officiel, la fabrication de l'horlogerie aurait été presque totalement arrêtée dans certains moments. On nous a signalé des transactions importantes qui n'auraient pas pu se faire et qui auraient été complétement ignorées de nos industriels sans l'appui du secrétariat de Bienne, à l'activité duquel nous nous plaisons à rendre hommage. A la fin de la période de guerre, et, en vertu de l'arrêté fédéral du 30 août 1918, le bureau de Bienne fut seul compétent pour la délivrance des certificats d'origine pour l'exportation de toute l'horlogerie bernoise. Je n'ai pas besoin de vous dire, Messieurs, que ces permis portaient sur des sommes importantes. Cette année, la répartition du contingent français, d'une valeur de 800,000 francs pour

toute la région horlogère, se fait par les soins de ce même bureau pour notre canton. A part cela il est délivré des permis hors contingent pour des sommes considérables.

Au cours des années de guerre que nous venons de traverser on a dit beaucoup de mal de la fabrication des munitions. Vous me permettrez bien, en passant, de vous en dire un peu de bien. Par l'initiative de nos industriels, le chômage dans l'industrie horlogère a été complètement évité dès 1915, grâce à cette branche nouvelle d'activité. Si les bénéfices réalisés par les fabricants eux-mêmes varient beaucoup selon les cas, le moins que l'on puisse dire de cette industrie, c'est qu'elle a permis à plus de 2000 ouvriers du Jura de vivre largement pendant trois ans. Ceux de nos industriels qui ont été favorisés par les circonstances et qui ont vu la fortune leur sourire ont fait de gros sacrifices et ont doté notre pays de bâtiments industriels importants, munis d'un outillage des plus perfectionnés. La fabrication des machines-outils a également pris un heureux essor, ce qui nous permet de dire que jamais l'horlogerie et les industries similaires n'ont disposé de moyens aussi puissants et aussi perfectionnés qu'en ce moment-ci. Il s'agit de tirer parti de tout cela et d'en faire profiter l'économie nationale le plus possible. Il faut créer de nouvelles industries, trouver de nouvelles branches d'activité et de nouveaux débouchés pour notre horlogerie et pour plusieurs centaines de machines automatiques qui se trouvent dans le Jura bernois. Vous me direz que c'est l'affaire des industriels. En premier ressort, je suis d'accord, mais il appartient aux pouvoirs publics de centraliser, de coordonner les efforts, et le canton ne peut pas laisser chaque intéressé se heurter isolément aux puissantes organisations officielles de l'étranger ou même des cantons voisins.

Un travail important a déjà été fait par le bureau de Bienne dans ce sens; mais, comme dans d'autres cas, il est limité dans les moyens d'action dont il dispose et l'étendue de son activité est si considérable que des mesures énergiques s'imposent pour lui permettre de se développer normalement.

La question de l'apprentissage qui se pose de nouveau avec beaucoup d'acuité dans l'industrie horlogère, est en partie du ressort du bureau de Bienne. Forcément ce côté de son activité a été grandement négligé au cours des années de guerre, parce que des tâches plus urgentes s'imposaient à lui.

D'après l'ordonnance actuellement en vigueur, la Chambre s'occupe de la législation commerciale et industrielle et de la protection des ouvriers. Or, il semble que les questions d'organisation du travail dans l'industrie, de la réduction des heures de travail, devraient pouvoir être examinées par un organe mixte composé d'employeurs et d'employés. Tout récemment, à l'occasion de l'introduction de la journée de 8 heures dans l'horlogerie, nous avons vu les organisations ouvrières et patronales discuter et résoudre préalablement, chacune pour leur compte et isolément, cette importante question. Nous assisterons sans doute au même spectacle quand il s'agira pour notre peuple, de se prononcer sur la loi fédérale sur les conditions du travail. Il nous semble que l'étude en commun des mesures destinées à avoir des répercussions aussi importantes sur la situation économique de notre peuple porterait de bons fruits. C'est le devoir de l'Etat moderne de favoriser la création d'organismes de ce genre.

Nous inspirant de ce qui précède, nous avons l'honneur de soumettre les points suivants à l'examen du gouvernement:

Ne serait-il pas dans l'intérêt de notre commerce et de notre industrie d'apporter les changements suivants à l'organisation actuelle de la Chambre cantonale:

1° Donner à cet organe un caractère officiel au lieu d'en faire un simple organe préconsultatif.

2° Diviser la Chambre en trois sections bien distinctes: la première jouant le rôle actuel de la Chambre à l'exclusion de la question des apprentissages, la deuxième fonctionnant comme Chambre du travail composée de patrons et d'ouvriers et ayant comme attributions

a) d'étudier les vœux et propositions de ses membres ou de groupements de patrons ou d'ouvriers en vue d'améliorer les conditions du travail dans l'industrie;

b) de recueillir et de coordonner tous les renseignements et documents statistiques sur l'organisation et la rémunération du travail;

c) de travailler à établir de bons rapports entre les patrons et les ouvriers;

d) de chercher à prévenir et à aplanir les différends d'ordre collectif qui pourraient s'élever entre eux;

la troisième appelée Office d'apprentissage s'occuperait spécialement de toutes les questions rentrant dans ce domaine.

3. Possibilité pour la section de l'horlogerie d'organiser la centralisation de l'achat et de la vente par la création d'une exposition permanente de tout ce que peut produire l'horlogerie et les branches annexes.

4. Donner à cette dernière les locaux et le personnel nécessaires pour lui permettre de faire face à toutes ces nouvelles tâches.

5. Entreprendre, s'il y a lieu, le groupement de toutes les organisations patronales pour les faire collaborer à ce travail de réorganisation en faisant appel à leur expérience.

6. Faire tous les efforts pour que ces organes contribuent à faire entrer notre industrie dans une période de prospérité en rapport avec les ressources en main-d'œuvre et en machines que nous possédons.

Vous allez me dire que toutes ces questions ont une portée financière qui ne doit pas être négligée. Permettez-moi, Monsieur le président et Messieurs, de citer quelques chiffres en terminant:

Les dépenses générales de la Chambre et de ses deux secrétariats représentent pour 1918 une somme de 30,000 francs en chiffre rond. Cette institution de son côté a encaissé des émoluments pour une somme globale de 25,500 francs, de sorte que la dépense nette se monte effectivement à environ 4500 francs. Cette somme, vous le reconnaîtrez avec moi, est loin de représenter les sacrifices qu'un canton comme le nôtre devrait faire pour des branches aussi importantes de son économie nationale. Le Jura bernois et la région de Bienne-Büren représentent presque le quart de la population du canton. L'agriculture y est aussi représentée, et c'est très heureux, mais on doit à la vérité de dire que seule l'industrie horlogère permet à cette région de pros-

pérer et d'augmenter sans cesse ses ressources de toutes sortes. Le grand canton de Berne qui fait, avec raison, des sacrifices importants pour son agriculture, se doit à lui-même de mettre à la disposition de son industrie tous les moyens dont dispose l'Etat moderne pour assurer à ses ressortissants le maximum de rendement du labeur quotidien. Aussi je ne doute pas qu'il sera donné à ma motion les suites désirables et c'est dans cet espoir que je la recommande à toute l'attention du gouvernement.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bekanntlich besteht die bernische Handels- und Gewerbekammer aus den beiden Sektionen Bern und Biel, die vollständig getrennt voneinander arbeiten und von denen jede ihre besondern Aufgaben zu lösen hat. Tatsache ist, dass wir für unsere Handels- und Gewerbekammer lange nicht die Mittel aufbringen, die beispielsweise die Kantone Zürich, Basel und Genf für ihre Handelskammern aufwenden. Das mag zum Teil daher rühren, dass unser Kanton in der Hauptsache ein agrikoler und weniger ein industrieller oder kommerzieller ist.

Wir müssen in der Tätigkeit unserer Handels- und Gewerbekammer drei Perioden unterscheiden: die Vorkriegsperiode, die Kriegsperiode und die Nachkriegsperiode. Vor dem Krieg hatten die beiden Sektionen einen bescheidenen Personalbestand; allein das Bedürfnis, sie weiter auszubauen, hat sich nicht gezeigt oder wenigstens nicht in einer Weise, dass man mit gutem Recht ihm hätte Folge geben können. Die beiden Sektionen konnten auch mit dem bescheidenen Personalbestand ihre Aufgabe lösen, und wenn auch hin und wieder die eine oder andere eine Hilfskraft verlangt hat, so war das nur eine vorübergehende Massnahme. Mit dem Eintritt des Krieges hat die Situation geändert. Unsere wirtschaftliche Unabhängigkeit erfuhr sowohl von seiten der Zentralstaaten als der Entente einen starken Stoss. Unser Wirtschaftsleben wurde unter eine scharfe Kontrolle gestellt, und aus dieser Tatsache heraus erwuchsen unsern beiden Handelskammersektionen neue Aufgaben. Man verlangte im internationalen Verkehr vor allem Ursprungszeugnisse für die Waren, was sehr viel Zeit in Anspruch nahm. Es wurden auch Ursprungszeugnisse verlangt in bezug auf die Personen, welche den Warenverkehr besorgten, und es ist Ihnen wohl nicht unbekannt, dass man in bezug auf die letztere Forderung so weit ging, dass man sich hier und da wirklich fragen musste, ob man in der Schweiz auch noch etwas zu sagen habe oder nicht. Hatte irgend ein Urgrossvater Beziehungen zu einer der Mächtegruppen gehabt, so wurde der Warenverkehr abgelehnt. So mussten Zeugnisse nach allen Richtungen beigebracht werden, um den Warenverkehr zu ermöglichen. Trotzdem konnten beide Sektionen ihre Aufgabe im allgemeinen zur Befriedigung erfüllen, allerdings mit etwelcher Erweiterung des Personals. In Biel und Bern wurde je eine Hilfskraft mehr angestellt. Namentlich der Sektion Biel ist aus diesem Verkehr mit den Ursprungszeugnissen und allen den Kriegsmassnahmen sehr viel Arbeit erwachsen, und sie war eine Zeitlang in der Tat sehr angestrengt. Dankbar muss auch anerkannt werden, dass die Sektion Biel die Uhrenindustrie ins Berner Oberland zu verpflanzen gesucht hat; die dort gemachten Versuche sind im allgemeinen zur Zufriedenheit ausgefallen. Ich könnte mir nichts Besseres denken als die Verlegung einiger Zweige der Uhrenindustrie ins Oberland, weil es sich da um eine Fabrikationsart handelt, welche den Fremdenverkehr in keiner Weise stört oder belästigt.

Man nahm nun an, dass mit dem Ende der Kriegszeit die Handelskammern in Bern und Biel eine wesentlich verminderte Tätigkeit haben würden. Dem ist nicht so. Gewisse Massnahmen aus der Kriegszeit werden auch in die Uebergangs- und wahrscheinlich in die Friedenszeit übertragen. Namentlich wird von Frankreich auch gegenwärtig noch die Beibringung von Ursprungszeugnissen verlangt, was namentlich von der Handelskammer in bezug auf die Arbeitsbelastung unangenehm empfunden wird. Es war deshalb nötig, der Sektion Bern gerade aus diesem Grunde eine weitere Hilfskraft beizugeben.

Man hat während der Kriegszeit an den Ausbau der beiden Sektionen Bern und Biel gedacht; allein einen Moment glaubte man, die Lösung würde in ganz anderer Weise erfolgen. Auf der einen Seite machte der Verein für Handel und Industrie Miene, auf freiwilligem Wege eine sog. Handelskammer einzurichten, und im Verein mit Handel und Industrie hätte auch der kantonale Gewerbeverband mitgemacht, so dass der Staat lediglich die von Handel, Industrie und Gewerbe ins Leben gerufene Handelskammer zu subventionieren gehabt hätte. Nun hat dieser Gedanke dadurch einen starken Stoss erlitten, dass der Verein für Handel und Industrie ein eigenes Sekretariat errichtete. Anderseits hat auch der kantonale Gewerbeverband ein Sekretariat geschaffen. Es ist daher eine Lösung auf diesem Weg nicht möglich, und sie muss vielmehr, wie schon der Herr Motionär angedeutet hat, im weitern Ausbau der beiden Sektionen Bern und Biel gesucht werden. Ob alle die vom Motionär gestellten Forderungen erfüllt werden können, das kann ich in diesem Moment nicht sagen und ich möchte da keine Zusicherung geben. Die Forderung der eventuellen Vermittlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Handels- und Gewerbekammer dürfte nicht so leicht zu erfüllen sein; leichter dagegen die Installierung einer permanenten Ausstellung und die Wegnahme des Lehrlingswesens von der Handels- und Gewerbekammer und Uebertragung desselben an eine besondere Institution. Aber wie und in welchem Umfang es geschehen kann, das entzieht sich momentan meiner Beurteilung.

Namens des Regierungsrates nehme ich die Motion entgegen und will prüfen, welche der gestellten Forderungen realisiert werden können und welche nicht. Wahrscheinlich wird die ganze Sache auf eine Revision des Dekrets von 1914 hinauslaufen, um die Arbeiten der beiden Sektionen unserer Handels- und Gewerbekammer etwas weiter zu umschreiben. Wenn ich so einen etwelchen Ausbau dieser Institution in Aussicht stelle, so wollen Sie dabei nicht vergessen, dass wir gegenwärtig mit den vorhandenen Mitteln rechnen müssen. Ich gebe zu, dass man für die Handels- und Gewerbekammer nicht viel Geld ausgibt, aber die finanzielle Anspannung des Kantons ist eine sehr schwere, es sind immer neue Aufgaben zu lösen, und man muss für die nötige Deckung sorgen. Diese Frage der Mittel ist es sehr oft, die einen hindert, auf wirtschaftlichem Boden

diejenigen Massnahmen zu treffen, die zur Förderung von Industrie, Handel und Gewerbe oder anderer Zweige der Volkswirtschaft nötig wären. Aber, wie gesagt, wir wollen die Motion entgegennehmen und sehen, wieweit man den Forderungen der Motionäre entsprechen kann.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Motion der Herren Grossräte Jacques Schlumpf und Mitunterzeichner betreffend Befreiung der Unterstützungseinrichtungen von der Staats- und Gemeindesteuer.

(Siehe Seite 901 hievor.)

Schlumpf (Jacques). Am 30. September 1919 hat der Sprechende im Verein mit Herrn Lüthi folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, von sich aus zu beschliessen oder dem Grossen Rat einen Antrag zu stellen, dass alle Unterstützungseinrichtungen, anerkannte Krankenkassen, Pensionskassen, Invalidenkassen, Alterskassen, Witwen- und Waisenkassen, Arbeitslosenkassen etc., von den Staats- und Gemeindesteuern zu befreien seien».

Veranlassung zu dieser Motion gab die Tatsache, dass nach dem neuen Steuergesetz alle Korporationen, Vereine und Genossenschaften durch die Einschätzungskommissionen veranlasst werden wollen, ihr sich aus Zinsen zusammensetzendes Einkommen zu versteuern. Diese Tatsache führte zu Auseinandersetzungen zwischen den Steuerbehörden und den verschiedenen Korporationen. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass es nicht richtig sei, Unterstützungseinrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, für die Zinsen, die sie aus den Reservefonds, aus Kapitalien, die sie gesammelt haben, zur Steuerleistung heranzuziehen. Zu welchem Zweck sammeln diese Unterstützungskassen die Kapitalien? Ohne Zweifel zu dem Zweck, um sie nachher wieder für die Unterstützungen ausgeben zu können. Infolgedessen erscheint es uns ungerecht, dass derartige Zinseinnahmen versteuert werden sollen. Unter dem alten Steuergesetz war die Praxis die, dass diese Unterstützungsinstitutionen nicht steuerpflichtig waren. Ich will Ihnen aus meiner eigenen Erfahrung den Beweis dafür bringen.

Am 1. Januar 1900 kam der Vorort des Schweiz. Typographenbundes nach Bern. Er hat bekanntlich ein weitausgedehntes Unterstützungswesen. Wir besitzen eine Arbeitslosenkasse, Reisekasse, Alterskasse, Sterbekasse, Invalidenkasse und andere kleinere Unterstützungseinrichtungen. In den ersten drei Jahren seiner Niederlassung in Bern hatte der Typographenbund keine Steuern zu entrichten und wurde überhaupt nicht eingeladen, eine Schatzungserklärung abzugeben. 1903 fiel es einem guten Freunde unserer Organisation ein, in der Steuerkommission den Antrag zu stellen, es solle auch der Typographenbund für seine Unterstützungseinrichtungen besteuert werden, und eines schönen Morgens bekamen wir ein Formular und wurden eingeladen, die Steuer zu entrichten. Wir erhoben dagegen einen Rekurs, drangen damit aber nicht durch. Schliesslich richteten wir an die Regierung das Gesuch, sie möchte uns auf dem Wege der Liberalität von der Steuerpflicht befreien. 1904 antwortete uns die Regierung, dass sie bereit sei, uns von der Steuerleistung zu entheben, und sie begründete ihren Entscheid wie folgt: «Das Einkommensteuergesetz macht keinen Unterschied in bezug auf den Inhaber wirklich steuerpflichtiger verzinsbarer Kapitalien. Die dem Petenten zustehenden Wertschriften bestehen in steuerpflichtigen Obligationen. Der Sitz der Verwaltung des Typographenbundes befindet sich in Bern und eine Befreiung von der Einkommensteuer derartiger Genossenschaften und Vereine könnte daher nicht aus gesetzlichen Gründen verfügt werden. Dagegen ist dem Gesuch aus Billigkeitsgründen zu entsprechen, indem es sich im vorliegenden Fall um ein reines Wohltätigkeitsinstitut handelt, das nach den Angaben im Gesuche noch in keinem Kanton, wohin der Typographenbund seinen Vorort verlegt hat, zur Entrichtung einer Einkommensteuer angehalten wurde.» Damit hat die Regierung des Kantons Bern erklärt, dass derartige Unterstützungseinrichtungen als Wohltätigkeitsinstitute zu betrachten und infolgedessen von der Steuer zu befreien seien.

Diese Praxis wurde bis zu dem Zeitpunkt gehandhabt, wo das neue Steuergesetz in Kraft trat, das analoge Bestimmungen enthält wie das Gesetz von 1903. Die Steuerbehörden sind nun auf die verschiedenen Gewerkschaftsorganisationen, die verschiedenen Wohltätigkeitsinstitutionen losgeschossen und es kam zu lebhaften Auseinandersetzungen. Ich habe hier einen Brief des Metallarbeiterverbandes, der auf die Gipser- und Malergenossenschaft einen Titel von 10,000 Fr. besitzt. Dieser Titel gehört der Krankenkasse des Metallarbeiterverbandes, ist angelegt auf der Liegenschaft der Gipser- und Malergenossenschaft, und weil er auf einem Gebäude angelegt ist, verlangt die Steuerbehörde, dass die Zinsen dieses Hypothekartitels versteuert werden. Zwischen dem Metallarbeiterverband und der Steuerbehörde fanden Auseinandersetzungen statt. Welches Resultat sie haben werden, weiss ich vorläufig nicht. Vor allem wird das Resultat davon abhängen, was der Grosse Rat heute beschliesst und was uns die Regierung zusichert. Sie hat 1904 zugestanden, dass es sich hier um Wohltätigkeitsinstitutionen handle und es infolgedessen nicht gerecht sei, sie zu besteuern. Dieser Grundsatz wurde bisher auf der ganzen Linie eingehalten. Wir hatten Ruhe, es wurde uns nie mehr eine Steuererklärung zugeschickt. Nun ist zuzugeben, dass das neue Gesetz etwas andere Bestimmungen enthält, aber wir stehen auf dem Standpunkt, dass der Grundsatz, wie er im Beschluss der Regierung zum Ausdruck gekommen ist, festgehalten werden sollte. Der Staat hat das allergrösste Interesse daran, derartige Unterstützungsinstitutionen zu fördern. Ihr Zweck ist, die Mitglieder, die durch Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit usw. in eine schlimme Situation geraten, zu unterstützen, und sie nehmen dadurch dem Staat gewaltige Lasten ab. Ich kann das aus unserm eigenen Verband sagen, der während der Kriegszeit nur an Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidenunterstützung mindestens zwei Millionen ausbezahlt und dadurch den Staat gewaltig

entlastet hat. Der Staat hat daher nach meinem Dafürhalten auch die Pflicht, dieses Unterstützungswesen zu fördern. Er hat es übrigens auch eingesehen, dass er und die Gemeinden durch diese Institutionen entlastet werden, und darum werden die Kranken- und Arbeitslosenkassen nicht nur von der Eidgenossenschaft, sondern auch von einer grossen Anzahl Kantonen subventioniert. Das kam namentlich während der Grippezeit in erhöhtem Masse zum Ausdruck. Nun scheint es mir aber tatsächlich nicht richtig, wenn einerseits Bund, Kantone und Gemeinden diese Unterstützungsinstitutionen subventionieren und sie auf der andern Seite besteuern. Das ist doch ein Widerspruch. Auf der einen Seite sagt man uns: es ist eine anerkennenswerte Tätigkeit, die ihr entfaltet, wir anerkennen, dass ihr uns Lasten abnehmt, und auf der andern Seite besteuert man diese Institutionen und hemmt dadurch ihre Entwicklung. Das liegt nicht im Interesse des Staates, und darum stehe ich auf dem Standpunkt, dass hier eine Aenderung platzgreifen muss.

Allerdings werden nur die Zinsen aus dem Vermögen besteuert, aber dadurch hindert man die Kassen geradezu daran, ihr Vermögen zu vermehren. Die Reservefonds setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder zusammen. Je höher die Mitgliederbeiträge sind, desto grössere Unterstützungen können ausgerichtet und desto mehr die Reserven gespiesen werden. Nun könnten die Kassen sagen: im Moment, wo wir besteuert werden, weil wir durch die Leistung höherer Beiträge grössere Fonds sammeln, setzen wir einfach die Beiträge herunter und sammeln kein Vermögen, so dass wir keine Zinsen einnehmen und der Staat keine Steuern verlangen kann. Auf diesem Wege könnte man sich ohne weiteres der Steuerleistung entziehen. Aber das liegt nicht im Interesse der Kassen und ihrer Mitglieder, aber auch nicht des Staates, sondern wir müssen im Gegenteil alles daran setzen, um die Mitglieder zur Zahlung anständiger Beiträge anzuhalten, damit die Kassen auch in schlimmen Zeiten leistungsfähig bleiben. Wie wären sie während der Grippezeit, wo sie Tausende und Zehntausende von Franken an Kranken- und Arbeitslosenunterstützung auszahlen mussten, dagestanden, wenn sie nicht rechtzeitig vorgesorgt hätten, dass sie sich auch während dieser Zeit über Wasser halten konnten? Aber nun kommt der Widerspruch, dass der Staat erklärt: wenn ihr Vermögen sammelt, müsst ihr es auch versteuern. Der Staat hat das grösste Interesse, dafür zu sorgen, dass die Kassen die nötigen Reservefonds ansammeln und sie nicht zu besteuern, wenn sie dieselben nach Möglichkeit äufnen. Ich möchte daher von seiten der Regierung die Zusicherung bekommen, dass der status quo, der Zustand, wie er vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bestand, beibehalten werden soll.

Wenn ich die Angelegenheit zum Gegenstand einer Motion gemacht habe, so habe ich es deshalb getan, damit auf der ganzen Linie Klarheit geschaffen wird, damit nicht alle Unterstützungskassen sich mit den Steuerbehörden im ganzen Kanton herumschlagen müssen, sondern jedermann weiss, woran er ist. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, der Motion das nötige Wohlwollen entgegenzubringen, und möchte auch die Mitglieder des Grossen Rates ersuchen, die Motion erheblich zu erklären. Ich betone nochmals, es handelt sich nur um eine Bestätigung des frühern Zustandes. Ich weise übrigens darauf hin, dass der Grundsatz, dass gemeinnützige Institutionen, die dem Staat und den Gemeinden Lasten abnehmen, keine Vermögenssteuer zu entrichten haben, bereits im Gesetz enthalten ist. Merkwürdigerweise wurde dieser Grundsatz nicht auf die Einkommensteuer ausgedehnt. Ich halte dafür, er sollte auch Anwendung finden auf die Zinseinnahmen der verschiedenen Unterstützungsinstitutionen. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion erheblich zu erklären.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist allen den Einrichtungen, von denen Herr Grossrat Schlumpf gesprochen hat, durchaus sympathisch. Auch er anerkennt, dass das ausserordentlich nützliche Einrichtungen sind. Allerdings muss man sagen, dass die Argumentation des Herrn Schlumpf nicht ganz richtig ist. Er sagt, diese Unterstützungskassen nehmen dem Staat und den Gemeinden Lasten ab. Das wäre eine Anerkennung des Grundsatzes, dass jeder Bürger in allererster Linie an den Staat und die Gemeinde wachsen kann. Ich bin für mich der etwas altväterischen Auffassung, dass jeder Bürger für sich selbst sorgen muss. Und wenn er das tut, wenn er für die alten und kranken Tage sorgt, so kann er nicht sagen, er nehme dem Staat etwas ab, sondern er sorgt in allererster Linie für sich selbst. Aber diese Bestrebungen sind in der Tat vom allgemeinen Standpunkt aus zu begrüssen, und es ist besser, wenn die Leute sich im gegebenen Fall so helfen, als wenn sie an Staat und Gemeinde wachsen.

Wir haben aber neben diesen Einrichtungen noch eine ganze Menge anderer, und auch da ist eine Steuerbefreiung nicht ohne weiteres am Platz. Die wohltätigste Einrichtung, die wir haben im ganzen Land, ist der Staat selbst. Er zahlt sehr viel Steuern. Unsere Anstalten sind nur steuerfrei für die Anstaltsgebäude, aber im übrigen zahlen sie an die Gemeinden die Steuer. Ich nehme an, wenn der Segen der Grundsteuerschatzungsrevision verteilt wird, werden die Gemeinden genau wissen, wo sie Hand anlegen müssen und das Staatseigentum wird viel mehr wert sein als in gewöhnlichen Zeiten. Bei den Pfrundgütern ist nur das Pfarrhaus und der pflichtgemässe Umschwung, Garten und $^1/_2$ Jucharte Land, steuerfrei, alles andere dagegen ist steuerpflichtig. Wenn wir den Gemeinden erklären würden, wir wollen es nicht versteuern, so würden sie sagen, das sei nach Gesetz nicht angängig. Art. 7, Ziffer 3, des Steuergesetzes bestimmt, die Steuerfreiheit gemeinnütziger Korporationen beschränke sich lediglich auf dasjenige Grundeigentum, das ausschliesslich diesen Zwecken dient. Nur das eigentliche Anstaltsgebäude ist steuerfrei, nicht aber alles andere. Von einer solchen Steuerbefreiung, wie sie da verlangt wird, steht nichts im Gesetz. Herr Grossrat Schlumpf als Mitglied der Oppositionspartei, die darauf erpicht ist, dass der Regierungsrat nicht etwas mache, was im Gesetz nicht enthalten ist, mutet uns hier etwas zu, was wir überhaupt nicht können. Als der Grosse Rat vor einem Jahr den Beschluss betreffend die Elektrifikation unserer Dekretsbahnen fasste, was hat da Herr Gustav Müller für Töne gefunden, um zu er-

klären, der Regierungsrat und der Grosse Rat seien nicht kompetent, und die ganze Fraktion schloss sich ihm an. Heute nun sollen wir eine Steuerfreiheit beschliessen, für welche im Gesetz keine Grundlage enthalten ist. Man will uns eine Vollmacht geben, die wir unter Umständen ganz gerne hätten; aber wollten wir sie auf andere Gebiete ausdehnen, dann wäre Herr Schlumpf einer der ersten, der verlangen würde, der Regierungsrat soll sich an die Gesetze und Vorschriften halten. Jedenfalls ist die Lösung unmöglich, dass wir erklären: wir beziehen von allen diesen Korporationen keine Steuer. Niemand brauchte sich an einen solchen Entscheid zu halten. Auch der Grosse Rat ist für einen solchen Entscheid nicht zuständig, sondern massgebend ist das Gesetz. Durch das neue Steuergesetz hat die Grundlage in keiner Weise geändert. Wenn gegenwärtig jemand vom Steuergesetz ergriffen wird, so heisst es, das ist das neue Steuergesetz. Bekanntlich ist es aber zu vier Fünfteln nichts anderes als die Abschrift des alten Gesetzes. Nicht das neue Steuergesetz, sondern dessen Anwendung hat eine Aenderung gebracht.

1904 war der Regierungsrat noch entscheidende Behörde in Taxationsfragen. Nun hat das Bernervolk einen ausserordentlich grossen Fortschritt verwirklicht, indem es dem Regierungsrat diese Entscheidung aus der Hand nahm und sie der Rekurskommission und dem Verwaltungsgericht übertrug. Da kann der Regierungsrat nicht plötzlich dort, wo es dem Steuerpflichtigen nützt, die alte Gewalt wieder in die Hand nehmen, sondern man muss die Sache nehmen, wie sie ist. Der Regierungsrat hat in diesen Dingen nichts zu sagen und kann nicht vorschreiben, diese und jene hätten keine Steuer zu zahlen. Keine Bezirkssteuerkommission, keine Rekurskommission und kein Verwaltungsgericht wären an einen solchen dem Gesetz widersprechenden Beschluss gebunden. Auch jede Gemeinde könnte erklären, sie anerkenne eine solche Verfügung nicht, sondern verlange die Besteuerung nach Gesetz. Und wenn man vom Grossen Rat verlangt, für diesen Fall die Steuerfreiheit zu beschliessen, so mutet man ihm etwas zu, was über das Gesetz hinausgeht und wozu er nicht kompetent ist.

Allerdings ist der Handel seit 1904 ruhen geblieben, aber nur zufällig, weil ihn niemand aufgegriffen hat. Es sind noch andere Händel, die seit 1865 nicht aufgegriffen wurden, und die nun in Bewegung kommen. Das Versprechen, der Regierungsrat wolle verfügen, dass diese Korporationen steuerfrei seien, kann ich vom Standpunkt der Finanzdirektion und des Regierungsrates aus mit dem besten Willen nicht geben. Eine solche Verfügung hätte auch keinen Zweck, denn sie würde von den Gerichten nicht beachtet. Es wird da etwas verlangt, was mit dem Gesetz in offenbarem Widerspruch steht. Dagegen ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, was sich machen lässt. Am besten wird es sein, wenn Herr Schlumpf und die andern sich gegen die Einschätzung wehren und die Sache bis vor das Verwaltungsgericht bringen. Spricht sich dieses dahin aus, dass nach Gesetz eine Steuerpflicht vorhanden ist, dann wird man sich mit dieser Gesetzesauslegung abzufinden haben. Dagegen hat der Regierungsrat die Möglichkeit, wohlverstanden nur für die Staatssteuer, nicht für die Gemeindesteuer, den Steuernachlass zu gewähren. Das ist gelegentlich in ähnlichen Fällen, wie sie Herr Schlumpf angeführt hat, auch schon geschehen. Beim Regierungsrat ist aller gute Wille vorhanden, dem entgegenzukommen, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen berücksichtigt werden kann. Wenn es möglich war, den Unterstützungseinrichtungen über die schwere Zeit hinwegzuhelfen, die sie infolge der Grippe durchzumachen hatten, so wird es auch hier möglich sein, ihnen zu helfen. Aber die Regierung kann nicht einfach beschliessen, dass hier nichts besteuert werden soll; jedes Mitglied einer Bezirkssteuerkommission, die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht könnten sagen: das geht uns nichts an, wir sind selbständig. Ich bin bereit, die Motion in dem Sinne entgegenzunehmen, dass wir sie, soweit die Sache überhaupt der Verfügung des Regierungsrates untersteht, mit allem Verständnis und Wohlwollen prüfen wollen. Ich kann den Herrn Motionär versichern, dass wir mit allem Entgegenkommen vorgehen werden. Er hat uns diesen Wunsch nahegelegt. Anderseits möchte ich Herrn Schlumpf den Wunsch zurückgeben, dass er dem Regierungsrat nicht etwas zumutet, was gegen die gesetzlichen Vorschriften geht. Würde man dem Regierungsrat zubilligen, dass er einfach verfügen kann, der und der werde nicht besteuert, dann hätte er umgekehrt auch das Recht, zu verfügen, der und der werde jetzt besteuert, trotzdem im Gesetz nichts davon vorgesehen ist. Was würde es für einen Lärm geben, wenn wir eine solche Verfügung erliessen! Also der Wortlaut der Motion geht über das hinaus, was möglich ist. In der Sache selbst erkläre ich, dass der Regierungsrat bereit ist, das Begehren dieser Unterstützungseinrichtungen, von deren Nützlichkeit er überzeugt ist, mit allem Wohlwollen zu prüfen und ihm mit denjenigen Mitteln Rechnung zu tragen, die ihm das Gesetz an die Hand gibt.

Schlumpf (Jacques). Ich bin von der Auskunft des Herrn Finanzdirektors befriedigt — es bleibt mir überhaupt nichts anderes übrig — und wir werden den von ihm angegebenen Weg beschreiten. Er hat gesagt, wir müssten uns wehren. Diesen guten Ratschlag werden wir beherzigen und uns gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates von 1904 wehren. Dagegen möchte ich, um den Rat nicht unter einem falschen Eindruck stehen zu lassen, doch noch eine Bemerkung anbringen.

Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, jeder Bürger sei verpflichtet, für sich selbst zu sorgen. Gewiss, aber jeder Bürger kann es nicht, weil ihm die nötigen Kräfte und Finanzen nicht zur Verfügung stehen. Die Sache liegt nicht gleich bei einer Unterstützungskasse und einer Versicherungskasse. Bei letzterer hat jeder das Recht, nach gewisser Zeit einen bestimmten Betrag zu bekommen. Unsere Unterstützungskassen haben eine andere Tendenz. Wir haben schon den Fall erlebt, dass ein Mitglied in unsere Kasse vielleicht 500 Fr. einbezahlt hatte, nach fünf Jahren invalid wurde und nun während langen Jahren vielleicht 20,000 oder 30,000 Fr. bezog. Unter unsern Invaliden sind mindestens 50 Bürger von bernischen Gemeinden. Würden diese Leute nicht von der Invalidenkasse des Typographenbundes unterstützt, so hätten sie die Gemeinden unterhalten müssen. Nun aber unterhält sie der Typographenbund, und infolgedessen nehmen wir den Gemeinden die Lasten ab, die von der Gesamtheit getragen werden müssten.

Ich hoffe, die Finanzdirektion werde sich auf den gleichen Standpunkt stellen wie diejenige von 1904, und dann wird uns schon geholfen sein.

Präsident. Ich fasse die Erklärung des Herrn Motionärs so auf, dass er am ursprünglichen Wortlaut nicht festhält, sondern einverstanden ist, dass den Wünschen der Motionäre in dem Sinne Rechnung getragen wird, wie es von seiten des Vertreters der Regierung ausgeführt worden ist. In diesem Sinne ist die Motion erheblich erklärt und damit die Angelegenheit erledigt.

Voranschlag für das Jahr 1920.

(Siehe Nr. 48 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat musste nun fünf Jahre nacheinander Voranschläge beraten, die unter dem Zeichen des Krieges standen. Heute kommen wir mit dem ersten Friedensbudget. Aber es geht uns auch im Budget gleich, wie es in der ganzen Welt geht. Der Friede ist da, aber die Sache hat nicht geändert, ist nicht viel besser geworden, sondern in mancher Beziehung gleichgeblieben und auf andern Gebieten sogar schlechter geworden. Wir haben auch hier wieder ein Defizit, das in früheren Jahren etwas ganz Ungewöhnliches gewesen wäre. Es ist ein Defizit von über 12 Millionen. Während man früher schon bei einem Defizit, das in die Hunderttausende ging, unruhig geworden ist, so kann ich nicht sagen, dass diese Summe von 12 Millionen den Grossen Rat oder auch meine Kollegen im Regierungsrat erschreckt hätte. Man hat einfach gesagt: Das ist der Krieg, und wir müssen die Dinge nehmen, wie die Zeitverhältnisse sie einem bringen. Jedenfalls kann aber der Finanzdirektor dieser gewaltigen Zahl gegenüber nicht so optimistisch sein, und auch auf die Gefahr hin, dass ich wiederholen muss, was ich schon früher, ja eigentlich bei jeder Budgetberatung ausführte, sehe ich mich doch genötigt, neuerdings einige allgemeine Betrachtungen an die Sachlage zu knüpfen.

Wir haben die Erscheinung nicht nur im Kanton Bern, sondern sozusagen in allen schweizerischen Kantonen, im Bund und auch in den einzelnen Gemeinden, dass während der ersten drei Kriegsjahre die Belastung, wohlverstanden vom Kriegsstandpunkt aus betrachtet, eine erträgliche war und dass mit der Dauer des Krieges sich im Jahre 1917 und nachher noch stärker im Jahre 1918 eine sehr grosse Vermehrung des Druckes ergab. Wir sehen das aus den Zahlen des Budgets ganz gut. Wir hatten 1916, 1917 und 1918 jeweilen einen Ausgabenüberschuss im Budget von 6 Millionen; 1919 ging er in einem Sprung auf 14 Millionen, und 1920 beträgt er, trotzdem die neuen Gesetze über den Salzpreis und die Erbschaftssteuer zum grossen Teil auf das ganze Jahr wirken, noch 12 Millionen. Die gleiche Erscheinung findet man an andern Orten in ähnlicher Weise.

Die gleiche Schlussfolgerung ergibt sich, wenn man die Entwicklung der Ausgaben ansieht. 1916 waren die Ausgaben mit 26 Millionen budgetiert; 1918 stiegen sie auf 30 Millionen, 1919 auf 38 Millionen, und im gegenwärtigen Budget erreichen sie 42 Millionen. Also von 1916 bis 1920 eine Vermehrung der Ausgaben um ungefähr 60 % — eine Vermehrung, die alles hinter sich lässt, was man früher etwa gewohnt war. Früher nahmen die Ausgaben von Jahr zu Jahr etwa um eine halbe Million zu, und jetzt beträgt die Vermehrung in 4 Jahren über 16 Millionen oder jährlich 4 Millionen.

Woher kommt das? Der Druck der Zeit lastet schwer auf dem ganzen Volk. Da hat jedermann das naturgemässe Bestreben, bei der Allgemeinheit Hilfe zu suchen. Diese Allgemeinheit ist im kleinern Kreise die Gemeinde, im weitern Umfang der Staat und schliesslich der Bund. Wir sehen auf der ganzen Linie, wie der einzelne Bürger sich gewissermassen instinktiv an die Gesamtheit wendet. Das bringt nun Belastungen auch auf Gebieten, an die man früher gar nicht gedacht hat.

Die Rechnung von 1918 weist ein endgültiges Defizit von rund 6 Millionen auf. Die gesamten unvorhergesehenen Ausgaben, die alle mit dem Krieg im Zusammenhang stehen, belaufen sich auf $6^1/_2$ Millionen. Streicht man dieses Unvorhergesehene, so ist das Gleichgewicht hergestellt. Anhand dieser beiden Zahlen zeigt sich, dass die Folgen der aussergewöhnlichen Zeit auch eine ungewöhnliche Belastung des Staates mit sich bringen und eine Gefährdung des Gleichgewichts, von der man noch nicht recht weiss, wie man sie bekämpfen soll.

Vergleicht man die beiden Budgets von 1919 und 1920 miteinander, so sieht man, dass die Einnahmen für 1920 um $6^1/_2$ Millionen höher veranschlagt sind als für 1919 — eine Vermehrung, die auch alles übersteigt, was wir in frühern Jahren erlebt haben, wo wir in der Regel mit einer Vermehrung von ungefähr 300,000 Fr. bis vielleicht einer halben Million rechnen konnten. Trotzdem verbessert sich das Budgetdefizit vergleichsweise nur um 2 Millionen, weil auch die Ausgaben um die gewaltige Summe von $4^1/_2$ Millionen zugenommen haben. Es beschleicht einen auf der Finanzdirektion oft das Gefühl, es sei gar kein Segen mehr in der Sache, je höher man die Einnahmen mit allen möglichen Mitteln bringt, in noch höherem Masse steigen die Ausgaben, und man steht vor einem schwarzen Loch. Man kann die Millionen hineinwerfen und sieht noch keinen Boden, der sich nach und nach gegen oben bewegte; man merkt nichts davon, dass man es ausfüllen würde.

Vergleicht man die einzelnen Verwaltungsabteilungen, so sieht man, dass dieses Jahr — mit absoluten Zahlen gerechnet — an der Spitze der Vermehrung die Baudirektion mit 1,7 Millionen marschiert. In zweiter Linie kommen — eine Folge des im letzten Frühling aufgenommenen Anleihens von 25 Millionen — die Ausgaben für Verzinsung und Amortisation der Anleihen mit einer Vermehrung von 1,4 Millionen. Dann kommt das Unterrichtswesen mit einer Mehrausgabe von 1,1 Million. Es ist eine grosse Summe; aber ich wäre ausserordentlich froh, wenn es dabei sein Bewenden hätte. In den nächsten Tagen wird der Grosse Rat ein neues Lehrerbesoldungsgesetz beraten, das eine neue Mehrausgabe bringt, die sich zwischen 4 und 5 Millionen bewegen wird, vorausgesetzt, dass der Grosse Rat seinem guten Herzen einen Dämpfer auflegt und diese

Ausgabe nicht noch in einem erheblichen Masse erhöht. Die Polizei kostet 800,000 Fr. mehr, die Gerichtsverwaltung 700,000 Fr., das Kirchenwesen 700,000 Fr., Armenwesen und allgemeine Verwaltung je 600,000 Fr., Finanzwesen 500,000 Fr. Sie sehen da in wichtigen Verwaltungszweigen Sprünge nach oben, die in früheren Jahren durchaus unmöglich gewesen wären und die grösser sind als die Ausgabenvermehrung für die ganze Staatsverwaltung in frühern Jahren.

Prozentual gestaltet sich die Sache noch anders. Da marschiert an der Spitze die Finanzverwaltung. Wir müssen uns für die Finanzverwaltung fast entschuldigen, dass wir für sie einen vierfach höhern Budgetbetrag aufstellen als letztes Jahr. Das kommt daher, dass man die Einschüsse des Staates in die neu zu gründende Hilfskasse bei der Finanzverwaltung untergebracht hat. Es sind also nicht eigentlich Ausgaben, welche nur die Finanzdirektion angehen, sondern sie betreffen die ganze Staatsverwaltung, mussten aber irgendwo untergebracht werden. Die übrigen Direktionen hatten keine Freude daran, dass man sie ihnen aufs Kerbholz schreibe, und schliesslich musste die Finanzdirektion sie übernehmen. Bei den Bauten beträgt die Vermehrung 66 % und bei der ganzen Reihe anderer grosser Verwaltungszweige, Polizei, allgemeine Verwaltung, Gerichtsverwaltung, Kirchenwesen, noch 50 %.

Unter allen Ausgabenrubriken weisen nur zwei eine Verminderung auf. Einmal das Gemeindewesen. Auch hier ist die Verminderung nicht eine solche, die aus der Entwicklung hervorgeht, sondern eine zufällige. Die Gemeindedirektion war für 1918 und 1919 mit aussergewöhnlichen Ausgaben belastet. Wir mussten da noch eine Erbschaft aus frühern Zeiten zahlen. Bekanntlich hatten wir vor Jahren die Gemeinde Develier bevogtet und der Mann, den wir als Vormund bestellten, hat, statt zur Sache zu sehen, redlich geholfen, das Vermögen erheblich zu vermindern und hat die Gemeinde um grosse Summen betrogen. Der Staat musste einen Teil des Fehlbetrages ersetzen, und diese Schuld haben wir nun 1918 und 1919 abbezahlt, so dass die Direktion heute nur noch mit den eigentlichen Verwaltungsausgaben erscheint.

Eine wesentliche Verminderung ergibt sich beim Posten Unvorhergesehenes von 7,3 auf 3,2 Millionen. Sie rührt daher, dass die letztes Jahr darin enthaltenen Teuerungszulagen herausgenommen und auf sämtliche Verwaltungszweige verteilt wurden. Die Ursachen dieser Veränderung sind verschieden; die Hauptursache bildet die Revision des Besoldungsgesetzes. Es wird den Grossen Rat bei diesem Anlass vielleicht interessieren zu vernehmen, mit welchen Zahlen wir da rechnen müssen. Wir haben 1918 an eigentlichen Besoldungen, abgesehen von Teuerungszulagen, 7,7 Millionen ausgegeben. 1920 werden es bei ungefähr gleichem Beamtenbestand 13,3 Millionen sein, also eine Vermehrung von 5,5 Millionen oder, prozentual ausgerechnet, von 71 %. Man ging vor einem Jahr von der Grundlage aus, dass man die Besoldungen um rund 50 % vermehren wolle. Diese 50 % werden heute noch als Massstab der Besoldungserhöhung angegeben. Wenn man die Eingaben oder Zeitungsartikel liest, die sich mit der Frage befassen, so heisst es, der Grosse Rat habe die Besoldungen letztes Jahr um 50 % vermehrt, während die Teuerung viel grösser sei. Aber der Grosse Rat ist sehr viel weiter gegangen und hat die Besoldungen nicht bloss um 50 % erhöht, sondern um 71 %. Wenn man die Leistung hiezufügt, die der Staat für die Hilfskasse übernimmt, so macht es 80 % aus. Diese Erhöhung äussert sich bei den einzelnen Verwaltungszweigen auf verschiedene Art; wir werden nächstens bei der Behandlung der Teuerungszulagen noch darauf zu sprechen kommen. Wir haben in gewissen Verwaltungszweigen eine Vermehrung von 55 % — das gilt für die Zentralverwaltung — aber in einzelnen andern Verwaltungszweigen und Beamtenkategorien geht sie bis auf 150 %. Wenn Sie das Budget genau untersuchen, werden Sie auch sehen, dass dem Grundsatz Rechnung getragen wurde, dass namentlich die untern Besoldungen erhöht werden sollen. Diese wurden durch die Bank weg um 80 und mehr Prozent erhöht, in gewissen Fällen, wie bereits bemerkt, um 150 %. Die Mehrausgaben des laufenden Jahres gegenüber 1918, mit Inbegriff der Teuerungszulagen, belaufen sich für die Besoldungen auf 1,600,000 Fr. Also zu den sehr grossen Teuerungszulagen des letzten Jahres haben wir infolge der Besoldungsneuordnung noch $1^1/_2$ Millionen dazu geschlagen, mit andern Worten wir haben nicht nur die Teuerungszulagen in bleibende Besoldungen umgewandelt, sondern sie noch um einen ganz wesentlichen Teil erhöht. Ich will mich aller andern Erwägungen und Erörterungen, die man in diesem Zusammenhang anstellen könnte, enthalten; es wird sich nächste Woche Gelegenheit bieten, das nachzuholen.

Ein weiterer Grund der Vermehrung der Ausgaben ist die auf allen Gebieten, namentlich auf dem Gebiet des Bauwesens eingetretene Verteuerung. Es ist nicht von ungefähr, dass die Bauten jetzt an der Spitze stehen. Die Preise für die Materialien, aber auch die Löhne aller Art sind derart gestiegen, dass nur eine kleine Verbesserung an einem Haus sofort 10, 15 oder 20,000 Fr. kostet. Der Grosse Rat hat vor kurzer Zeit beschlossen, das Holzzementdach des Salzmagazins im Weissenbühl durch ein Ziegeldach zu ersetzen: Kostenpunkt 55,000 Fr., um ein verhältnismässig bescheidenes Gebäude mit einem neuen Dach auszurüsten. Das setzt sich auf der ganzen Linie durch. Namentlich auch Papier, Tinte, Seife und Handtücher, alles, was die Bureaukratie nötig hat, kostet bedeutend mehr, und wir mussten daher überall die Bureaukosten erhöhen, obschon ich persönlich an diesen Bureaukosten keine grosse Freude habe. Sie sind einer der schwierigsten Ausgabenposten. Denn es ist die Meinung vorhanden, dieser Kredit müsse unter allen Umständen aufgebraucht werden. Jede Verwaltung, die auf den Bureaukosten etwas erspart, meint, sie hätte unrecht getan. Es geht sogar so weit, dass ein Regierungsrat, als er zu seinem grossen Entsetzen auf den Bureaukosten am Ende des Jahres einen Kreditüberschuss hatte, ihn unter das Personal verteilte. Also muss man da zurückhalten. Aber wir hatten sie nun jahrelang möglichst niedrig angesetzt und mussten nun fast überall einen Ruck vorwärts machen. Daneben kommen die neuen Lasten aller Art. Die alten bleiben, die Teuerungszulagen bleiben, sei es in Form von Teuerungszulagen, sei es in Form von bleibenden Besoldungserhöhungen, die Beiträge für verbilligte Lebensmittel bleiben zum grossen Teil auch. Dann kommen neue Ausgaben für die Arbeitslosenunterstüt-

zung, für die Bekämpfung der Wohnungsnot und dergleichen. Fast jeder Tag bringt etwas und alle die Leute, die sich mit allen möglichen Unterstützungsgesuchen an den Staat wenden müssen, sind fast nicht zu zählen. Wir haben in dieser Richtung eine Vermehrung der Ausgaben, der man, auch wenn man zur Leistungsfähigkeit des bernischen Staatswesens und unserer Zukunft ein felsenfestes Vertrauen hat, nicht ohne grosse Bedenken gegenüberstehen darf.

Wie steht es demgegenüber mit den Einnahmen? In dieser Richtung sehen Sie, dass die Einnahmen des Staates im Budget bei den direkten Steuern den gewaltigen Sprung von ungefähr 4 Millionen nach vorwärts verzeigen. Es gehen fantastische Gerüchte im Lande herum, was das neue Steuergesetz bringen werde. Der Finanzdirektor ist in dieser Beziehung ausserordentlich zurückhaltend und muss zurückhaltend sein. Ich glaube die Sache nicht einmal, wenn es schwarz auf weiss steht, sondern erst, wenn das Geld eingezahlt ist. Aber wir dürfen annehmen, dass eine wesentliche Vermehrung der Steuern eintreten wird. Dagegen können die Herren keine Zeitung zur Hand nehmen, wo nicht drin steht, hier habe einer protestiert, dort ein anderer, hier eine Bauernversammlung, dort der Handels- und Industrieverein, dort die gesamte Arbeiterschaft. Ich erwähne das nur, um zu zeigen, was wir an Protesten bekommen. Wir haben uns an eine Parteileitung gewandt wegen der Vertretung in der seeländischen Bezirkssteuerkommission. Etwa ein Vierteljahr später haben 2500 sozialdemokratische Bürger mit tiefster Entrüstung gegen die mangelhafte Vertretung protestiert. Wir hatten gemeint, was Gescheites wir getan hätten, wir standen in voller Uebereinstimmung mit der Parteileitung, aber der Protest ist gekommen. Aehnlich geht es auf andern Gebieten. Wir gaben uns auf der Finanzdirektion grosse Mühe, namentlich auch die grossen Steuerzahler in die Steuerkommissionen zu bringen, aber einer nach dem andern von ihnen hat refüsiert. Nun lesen Sie, dass in jeder Sitzung des Handels- und Industrievereins über ungenügende Berücksichtigung von Handel und Industrie geklagt wird. Schliesslich können wir die Leute nicht an den Ohren in die Steuerkommissionen hineinziehen, und nachdem wir die grossen Herren nicht hineinbrachten, mussten wir uns mit kleinern begnügen, die vielleicht diesen allgemeinen Ueberblick nicht haben. Aber auch da ist wieder die Finanzdirektion schuld. Item, Sie finden Proteste auf der ganzen Linie. Es heisst: das Steuergesetz muss abgeschafft werden, die Bezirkssteuerkommissionen müssen abgeschafft werden — ich nehme an, mit Inbegriff der kantonalen Steuerverwaltung und der Finanzdirektion; es ist ganz richtig, der Staat muss Geld haben, aber wenn ihr es wollt, dann geht zum andern, er hat es. Das ist von links bis rechts auf der ganzen Linie gleich. Von einem Ort wird uns berichtet, dass ein Mitglied der Steuerkommission erklärte, es erhebe Einspruch gegen jede höhere Einschätzung der Arbeiter, und wir haben dort tatsächlich Arbeiter, die 5000 und 6000 Fr. verdienen und von jener Steuerkommission mit 800 bis 1200 Fr. eingeschätzt sind. Auf der andern Seite haben wir auch Leute, die sagen: Wenn ihr uns anrührt, dann ruiniert ihr Handel und Industrie. Was soll man da machen, wenn man die grossen und kleinen Bürger gegen sich hat? Man muss sich einfach an das Gesetz halten und im übrigen den Sturm über sich gehen lassen und sagen: wenn es im einzelnen Fall nicht richtig ist, so ist noch die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht und überdies ein Nachlassverfahren vor dem Regierungsrat da.

Diese ganze Bewegung schliesst aber doch die grosse Gefahr in sich, dass die Anwendung des Steuergesetzes gefährdet wird. Ich bin fest überzeugt, dass wir Mühe haben werden, die Steuerbehörden zusammenzufinden, wenn sie so angefeindet werden, wie es der Fall ist. Man muss den Leuten, die den Kopf hergehalten haben, dankbar sein, dass sie es gemacht haben. Ich hoffe, dass alle Vorschläge auf Gesetzesänderung und Proteste nicht in Kraft treten, sonst können wir mit erhöhten Steuereinnahmen zu rechnen aufhören. Hier ist die Situation also deshalb gefährdet, weil man einer allgemeinen Volksbewegung gegenübersteht, die unter Umständen den Mehrertrag der Steuern in Frage stellen kann. Ich will hoffen, es komme nicht so weit, die Ueberzeugung beim einzelnen Bürger, dass man mithelfen müsse, werde schliesslich doch Oberwasser behalten.

Von den weitern Einnahmen hält sich in sehr erfreulicher Weise der Stempel. Bekanntlich hat nun auch die Eidgenossenschaft das Gebiet der Stempelsteuer betreten. Sie hat uns einen wesentlichen Teil unseres bisherigen Einzugsgebietes weggenommen; aber der Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer hat die Einbusse mehr als wettgemacht, und wir dürfen hoffen, dass die Befürchtungen, die man pflichtgemäss haben musste, nicht in Erfüllung gehen werden. Aber so erfreulich die Entwicklung ist, so klein sind die Mehrbeträge, die hier in Frage stehen. Was machen die paar hunderttausend Franken aus gegenüber dem gewaltigen Defizit!

Ebenfalls sehr stark entwickelt haben sich in letzter Zeit die Gebühren, und zwar zum Teil aus Gründen, die vielleicht nicht alle ganz erfreulich sind. Ich will nichts sagen von der Zunahme der Naturalisationsgebühren. Bekanntlich haben während des Krieges eine Menge von Ausländern entdeckt, dass sie eigentlich im Grund des Herzens glühende Schweizer sind, und sie haben ihrer Vaterlandsliebe und ihrer Anhänglichkeit an das Land in der Weise Ausdruck gegeben, dass sie sich so rasch als möglich naturalisieren liessen. Das hat dem Grossen Rat viel Arbeit gegeben, auf der andern Seite aber auch zur Folge gehabt, dass viele 100 und 500 Fr. an Naturalisationsgebühren bezahlt werden mussten.

Auf der andern Seite sehen wir eine starke Zunahme der Prozentgebühren der Amtsschreiber, der Handänderungsgebühren, weil die Liegenschaftspreise in die Höhe gegangen sind und der Liegenschaftshandel einen Umfang angenommen hat, wie man ihn früher nie kannte. Der Grund davon liegt in dem Bestreben, namentlich in den Städten und Ortschaften, wo Wohnungsmangel herrscht, ein eigenes Haus zu haben, um nicht eines schönen Tages unter der Kirchenfeld- oder Kornhausbrücke übernachten zu müssen, und in andern weniger lobenswerten Bestrebungen. Das kann aber eines schönen Tages aufhören, es ist das eine wechselnde und nicht mit Sicherheit vorauszubestimmende Steuer.

Dagegen haben wir neue Mehreinnahmen beim Salz. Wir haben den Ertrag des Salzhandels um rund 800,000 Fr. höher eingesetzt als letztes Jahr. Dort

war er mit einem Ausgabenüberschuss von etwas über 400,000 Fr. eingesetzt und diesmal mit einem Einnahmenüberschuss von 365,000 Fr. Aber auch hier entspricht der Einnahmenüberschuss nicht ganz dem, was man rechnungsmässig hätte erwarten sollen. Wir haben den Salzpreis um 10 Rp. pro Kilogramm erhöht, der Verkauf im Jahr beträgt rund 10 Millionen Kilogramm = eine Million Mehreinnahme. Nun wachsen aber die Spesen aller Art beständig. Es vergeht kein Tag, wo wir nicht die Transportgebühren erhöhen müssen, auch die Auswägerlöhne nehmen zu, und das Ereignis, von dem man ein Zurückgehen des Salzpreises erwartete, ist nicht eingetreten. Solange der Kohlenpreis so hoch ist, ist keine Möglichkeit, dass der Salzpreis zurückgeht.

Die Erbschaftssteuer haben wir um etwas mehr als eine halbe Million erhöht. Wir hoffen natürlich, es werde mehr geben. Wir haben zur Stunde noch keinen Ueberblick über die Wirkung des Erbschaftssteuergesetzes. Ich habe nur den Eindruck, dass sich die Erfahrung bestätigen wird, die wir schon beim Kriegssteuergesetz gemacht haben, dass wir nicht das Land der grossen Vermögen sind, sondern wenn man von Wohlhabenheit reden kann, so ist es eine Wohlhabenheit mittleren Grades, die sich dadurch auszeichnet, dass sie viel verbreiteter ist als an andern Orten. Das ist vom Standpunkt der Erbschaftssteuer mit starker Progression nicht sehr nützlich, dagegen vom allgemeinen Standpunkt aus um so vorteilhafter. Denn wenn man Kantone sieht, deren ganzer Finanzhaushalt auf dem Wohlergehen von einem oder zwei grossen Geschäften aufgebaut ist, so müssen wir froh sein, dass unsere finanzielle Grundlage eine viel breitere ist und wir nicht darauf sehen müssen, ob ein Geschäft gut oder schlecht geht. Geht es ihm gut, so geht es auch dem Staat gut, und geht es mit ihm abwärts, so muss auch der Staat darunter leiden. Ich denke da z. B. an die Fabrik Nestlé im Kanton Zug und ähnliche Verhältnisse. Die gleiche Erscheinung haben wir bei einzelnen Gemeinden. Ich will nur sagen, dass für die Anwendung des Erbschaftssteuergesetzes mit seinen hohen Progressionsansätzen die Grundlage, die unser Kanton aufweist, nicht sehr vorteilhaft ist. Wohlverstanden, von diesem speziellen Gesichtspunkt aus; im übrigen bin ich froh, dass es so ist.

Wir haben noch neue Einnahmen im Staat: die neuen Grundsteuerschatzungen, die auch mit einer aussergewöhnlichen Begeisterung im ganzen Land begrüsst worden sind (Heiterkeit). Ferner haben wir dem Grossen Rat die Vorlage über die Handänderungsgebühren unterbreitet, so dass wir da noch gewisse Reserven haben und es möglich sein wird, alle diese Vorlagen zur Wirkung zu bringen und dadurch die Mittel des Staates zu vermehren.

An Gelegenheit, diese Mittel unterzubringen, wird es nicht mangeln, denn es zeigen sich von Tag zu Tag neue Lasten, denen man einfach nicht ausweichen kann. Ich erinnere an die Hilfeleistung an das Inselspital, das plötzlich ganz notleidend geworden ist und dem man mit ganz erheblichen Mitteln zu Hilfe kommen muss. Es handelt sich allerdings nicht nur um eine finanzielle Hilfeleistung, sondern das ganze Verhältnis zwischen Staat und Insel wird bei diesem Anlass neu geprüft werden müssen. Ich wenigstens bin nicht der Meinung, dass man einfach das Geld gebe, sondern man wird auch über den andern Punkt sowohl in der Regierung als im Grossen Rat noch ein Wort sagen müssen. Daneben haben wir unsere Bahnen, eine Menge Bauten, die Arbeitslosenfürsorge, die Wohnungsnot, die gewaltigen Ausgaben auf dem Gebiet der Bodenverbesserung — alles Zahlen, die sofort in gewaltige Summen hineingehen. Auf der andern Seite bedroht uns eine neue Gefahr, nämlich die, dass eine Reihe von Gemeinden an den Staat wachsen und seine Hilfe anrufen, weil sie ihre Ausgaben nicht mehr bestreiten können. In welcher Weise diese Hilfeleistung erfolgen soll, weiss ich zur Stunde nicht. Ich möchte nur auf diese neue Erscheinung hinweisen. Was da in verschiedenen Gemeinden an Zahlen genannt wird, das übersteigt alle Begriffe. Ich nahm letzthin an einer Verhandlung teil, wo auch Leute mithalfen, die gewöhnt sind, mit Millionen zu rechnen und die sich förmlich bekreuzt haben, als ihnen die Zahlen in ihrer Gesamtheit zu Gemüte geführt wurden.

Abgesehen davon haben wir eine grosse Gefahr, die gegenwärtig die ganze Welt bedroht: die Unsicherheit. Man kann keine Rechnung machen von einem Tag auf den andern. Wir haben Unsicherheit in internationaler und staatspolitischer Hinsicht, Unsicherheit in den finanziellen Verhältnissen und infolgedessen Unsicherheit auch im Staatshaushalt. Wenn man eine Sache in die Hand nimmt, ist es gar nicht oder nur selten möglich, eine richtige Rechnung zu machen, wie sie herauskommen werde. Ich habe letzthin mit einem Geschäftsmann verhandelt, der dem Staat ein Geschäft vorschlug, das er schon früher zu machen wünschte. Ich musste ihm erklären: es tut mir ausserordentlich leid, ich sehe ein, dass der Staat Interesse hat, auf den Vorschlag einzutreten, aber ihr selbst müsst gestehen, dass ihr nicht imstande seid, eine Rechnung aufzustellen, auf die man gehen kann, sondern es wäre die reinste Spekulation, trotzdem es sich um ein gutfundiertes Geschäft handelt. So steht man überall der Unsicherheit gegenüber, sie greift in die ganze Verwaltung hinein und birgt für die Bundes-, Staats- und Gemeindeverwaltung grosse Gefahren. Man kann nicht mit festen Zahlen rechnen, man weiss nicht, was der folgende Tag bringt, es kommt immer etwas Neues, das alle Berechnungen über den Haufen wirft. Ich habe hier wiederholt auseinandergesetzt, wie wir das Defizit decken wollen; ich habe der Staatswirtschaftskommission die Rechnung anhand von Zahlen im einzelnen vorgeführt. Ich will es hier unterlassen, es hat keinen Sinn, denn wir wissen nicht, ob zu den Zahlen, die da sind, morgen nicht neue hinzukommen, die alles über den Haufen werfen, was man heute sagt.

Abgesehen von dieser Unsicherheit ist eine zweite grosse Gefahr für das Staatswesen die mangelnde Einsicht in die Gefährlichkeit der Lage. Man glaubt, man könne der Gemeinde, dem Staat, dem Bund alles zumuten, es seien da irgendwo mysteriöse Gebilde mit unversiegbaren Quellen — man weiss zwar nicht welche. Nun sind wir in der öffentlichen Verwaltung in der genau gleichen Lage wie der Privatmann: wir können nicht mehr ausgeben, als wir selbst haben. An einigen Orten ist zur grossen Ueberraschung der Bürger der Zustand bereits zur Tatsache geworden, dass Gemeinden erklären müssen, sie können ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Dem steht die ganze Bürgerschaft fassungslos gegen-

über, kann es nicht glauben und sagt, es sei böser Wille, während es nur das menschliche Unvermögen ist, dass man eben über gewisse Grenzen nicht hinauskommt. Man kann dem Staat nicht mehr zumuten, als er hat, und es ist gefährlich, neue Ausgaben zu beschliessen, wenn nicht Deckung vorhanden ist. Denn dadurch stellt man nicht nur die Zahlung der neuen Ausgaben in Frage, sondern auch der bisherigen, mit andern Worten die Leistungsfähigkeit des Staates wird in Frage gestellt. Diese mangelnde Einsicht ist es, die einem die allergrössten Sorgen macht. Man vergisst, dass es nicht mehr geht wie früher, dass man einfach Geld aufnehmen kann. Zum Geldentlehnen gehören zwei: einer, der es entlehnt, und einer, der es gibt. Die Leute, welche Geld auf längern Termin geben, wie ein Gemeinwesen es verlangt, sind ausserordentlich rar geworden. Man hat den Vorwurf erhoben, es stecke Bosheit dahinter. Es wird eine gewisse Zurückhaltung da sein, aber auf der andern Seite liegt der Grund dafür hauptsächlich in den ganz gestörten Geldverhältnissen. Wir sind mitten in Europa, umgeben von vier Grossmächten, wenigstens früher, oder doch von vier fremden Ländern, die, ob Sieger oder Nichtsieger, unter dem Krieg in der allerschwersten Weise gelitten haben. Wenn Sie gegenwärtig als Barometer für dieses Leid den Wechselkurs ansehen, so werden Sie konstatieren, dass er während des Krieges nie auch nur annähernd in einer so traurigen Verfassung war wie heute, dass sogar der Wechselkurs siegreicher Länder heute tiefer steht als in den schwierigsten Zeiten des Krieges. Nun sind wir mitten drin. Unsere Volkswirtschaft ist mit hundert und tausend Fäden mit der Volkswirtschaft der umliegenden Länder verknüpft. Wenn man die Zahlen sieht, welche in den letzten Tagen über gewisse Kassen der Ostschweiz und ihr Verhältnis zu der deutschen Volkswirtschaft publiziert wurden, so begreift man, dass alle diese Kassen und Geldinstitute nicht mehr Geld geben können, sich ihrer eigenen Haut wehren und die Unterstützung von Anleihen einschränken oder ganz aufgeben müssen. Wir haben erlebt, dass auch das letzte Anleihen der Bernischen Kraftwerke nicht vollständig gezeichnet wurde. Es ist uns schon damals gesagt und seither in allen Tönen wiederholt worden, und die Entwicklung zeigt es deutlich, dass nicht irgendwelcher Zweifel an der Kreditwürdigkeit der Bernischen Kraftwerke bestand, sondern dass im Gegenteil ihre Obligationen als von der allerbesten Klasse angesehen werden. Aber was ist passiert? Gerade während der Auflagefrist kamen alle die gewaltigen Stürze des Wechselkurses, eine grosse Beunruhigung griff ein, und Geldinstitute, die sonst mit Millionen sich beteiligten, kamen bloss mit einigen hunderttausend Franken. Wir haben auch die Tatsache, dass seit dem Anleihen der Bernischen Kraftwerke auf dem schweizerischen Geldmarkt kein weiteres grosses Anleihen mehr aufgelegt worden ist. Damals hiess es, die Bundesbahnen werden mit einem Anleihen von 50 oder 100 Millionen kommen. Seither ist es still geworden. Auch wenn man den nötigen Leichtsinn, oder wir wollen sagen, Optimismus aufbrächte, um Schulden zu machen, so nimmt das von selbst ein plötzliches Ende, weil einem niemand das Geld gibt. Das weist darauf hin, dass man sicher nur auf die Einnahmen zählen kann, die man selbst aufbringt.

Auch das mahnt zur Vorsicht und legt die Erwägung nahe, dass es gescheiter ist, in so bösen Zeiten sich etwas zu leiden, da wo es möglich ist, und dafür zu sorgen, dass das, was ausgegeben werden muss, zur Verfügung steht und man nicht eines schönen Tages erklären muss, dass man jetzt überhaupt weder die alten noch die neuen Verpflichtungen erfüllen könne. Ich wiederhole, was ich schon früher gesagt habe: Unter der Voraussetzung, dass die Einsicht im Volke und in den Behörden vorhanden ist und die Hilfsquellen, welche dem Staat zur Verfügung stehen, auch wirklich geöffnet werden, wird es uns möglich sein, über die böse Zeit hinwegzukommen. Aber das sind die beiden wesentlichen Voraussetzungen. Diese haben nicht der Regierungsrat und die Finanzdirektion in der Hand, sondern darüber gebietet der Grosse Rat und in letzter Linie das Volk als Wahlkörper, aber auch jeder einzelne Bürger als Steuerzahler und als Stimmberechtigter in unserm öffentlichen Leben.

So viel über die allgemeine Lage. Nun möchte ich nur noch eine ganz kurze Bemerkung machen über die Art und Weise, wie der Voranschlag aufgestellt worden ist. Wir stellen von jeher den Voranschlag auf einen bestimmten Tag auf. Was auf jenen Zeitpunkt beschlossen ist, das kommt in den Voranschlag hinein, und was erst noch beschlossen werden soll, das lassen wir weg. So hatte z. B. der Regierungsrat, als er das Budget der Kirchendirektion behandelte, dem Grossen Rat bereits den Antrag unterbreitet, die Wohnungsentschädigungspflicht in Pruntrut und Wahlern loszukaufen; der Grosse Rat hatte es aber noch nicht beschlossen, und so hat der Regierungsrat die betreffenden Summen nicht ins Budget eingesetzt. Inzwischen hat nun der Grosse Rat Beschluss gefasst, die Sache ist fertig und kann ins Budget aufgenommen werden. Es sind noch eine Reihe von Beschlüssen des Grossen Rates bevorstehend, abgesehen von den Wünschen, die vorhanden sind, aber noch keine gesetzliche Grundlage gefunden haben. Das alles haben wir aus dem Budget weggelassen. Denn wenn man einen Voranschlag machen will, der einigermassen auf Richtigkeit Anspruch erheben kann, muss man auf das, was Gesetzeskraft erhalten hat, abstellen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen in bezug auf diesen letzten Punkt möchte ich schliessen und dem Rat beantragen, auf das Budget einzutreten.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wenn man die Endzahlen des Voranschlages für 1920 mit denjenigen des Vorjahres vergleicht, so zeigen sie einmal das ausserordentliche Anwachsen der finanziellen Leistungen des Staates, sodann aber auch mit aller Eindringlichkeit den Ernst der finanziellen Situation. Während der Voranschlag für 1914 noch mit einer reinen Ausgabensumme von 25 Millionen gerechnet hat und derjenige des letzten Kriegsjahres, 1918, mit einer solchen von $30^1/_4$ Millionen, kommt der vorliegende auf nahezu 42 Millionen. Er übertrifft damit den letztjährigen Voranschlag in den Ausgaben um rund 4 Millionen. Das rührt in der Hauptsache von der Durchführung der Besoldungsreform her, nachdem die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen durch die verschiedenen Dekrete des Grossen Rates in den ersten Monaten dieses Jahres geschaffen worden sind. Ich werde später kurz zeigen, dass die

Mehraufwendungen für die Besoldungen sich auf über 4 Millionen belaufen. Dass die Zahlen, wenn man die Gesamtausgabensummen pro 1919 und 1920 miteinander vergleicht, nicht rein zum Ausdruck kommen, erklärt sich daraus, dass im Budget pro 1919 ein wesentlicher Posten für Unvorhergesehenes ist, der nun teilweise für die Ausrichtung der in den ersten Monaten dieses Jahres definitiv getroffenen Besoldungserhöhung verwendet werden konnte. Die Tatsache, dass die Besoldungserhöhungen einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtausgabensumme haben, bildet die Erklärung auch dafür, dass alle Budgetrubriken für 1920 Mehrausgaben gegenüber 1919 aufweisen, mit einziger Ausnahme der Gemeindedirektion, die aus einem rein zufälligen Grunde, den der Herr Finanzdirektor Ihnen in Erinnerung gerufen hat, nämlich infolge der Abzahlung der Schuld, die der Staat für die ungetreue Verwaltung einer Gemeinde im Jura seitens des von ihm eingesetzten Vogtes übernehmen musste, eine Verminderung der Ausgaben aufweist. Im weitern begegnen wir einem Rückgang der Ausgaben in der Rubrik Unvorhergesehenes, weil dort die Verwendungen für die Kriegsteuerungszulagen, die im Moment der Budgetberatung nicht ziffernmässig festgesetzt waren, von denen man aber sicher wusste, dass sie kommen würden, und die staatliche Unterstützung für die Abgabe verbilligter Lebensmittel untergebracht waren. Sonst ist, wie gesagt, jede Rubrik mit erheblichen Mehrausgaben belastet.

Fragt man sich, wie das auf die verschiedenen Verwaltungszweige gewirkt hat, so kann man folgendes feststellen. Von den Hauptverwaltungen, nämlich denjenigen, deren Ausgabensummen um ungefähr 200,000 Fr. oder mehr angewachsen sind, weist die allgemeine Verwaltung eine Zunahme von 600,000 Fr. auf, die Gerichtsverwaltung eine solche von 700,000 Fr. Diese hohe Summe erklärt sich ohne weiteres daraus, dass alle Besoldungen in den Bezirken unter der Rubrik Gerichtsverwaltung belastet werden, während die Besoldungen in der Zentralverwaltung die allgemeine Verwaltung belasten. Im Polizeiwesen haben wir eine Mehrausgabe von 800,000 Fr., im Kirchenwesen von 700,000 Fr., im Unterrichtswesen von 1,070,000 und im Armenwesen von 640,000 Fr. Damit steigt die Gesamtausgabensumme des Staates im Armenwesen, die sich noch vor wenigen Jahren um 3 Millionen herum bewegte, auf 4,4 Millionen. Bei der Volkswirtschaft haben wir eine Mehrausgabe von 240,000 Fr., verglichen mit andern Budgetrubriken eine verhältnismässig noch bescheidene Summe. Bei der Baudirektion dagegen steigt sie auf $1^2/_3$ Millionen. Im Finanzwesen haben wir eine Mehrausgabe von $^1/_2$ Million, verhältnismässig auch wieder bescheiden, bei der Landwirtschaft eine solche von 180,000 Fr. Diese Budgetrubriken, die ich hier ausgezogen habe, ergeben zusammen eine Totalmehraufwendung von 7,100,000 Fr. Diese Summe repräsentiert zu ca. 80 % die Mehraufwendungen für Besoldungen in den verschiedenen staatlichen Betrieben aller Art, im Staatshaushalt selbst und in den Verwaltungen des Staates. Dazu kommt noch der Beitrag des Staates an die kantonale Hilfskasse, wie er im Besoldungsdekret vorgesehen ist, mit 430,000 Fr. Dieser Beitrag bildet gleichzeitig die Erklärung dafür, dass das Finanzwesen eine Vermehrung der Ausgaben von 1919 auf 1920 um rund $^1/_2$ Million aufweist. Bei der Bau- und Eisenbahndirektion, wo die Ausgabenerhöhung, wie gesagt, $1^2/_3$ Millionen beträgt, wirken neben den Besoldungen und Löhnen namentlich auch die stark erhöhten Materialpreise und Materialkosten aller Art mit.

Diesen sprunghaft anwachsenden Mehrausgaben stehen auch einige Mehreinnahmen gegenüber. Im Salzhandel, der vor dem Krieg ein Reinerträgnis von ungefähr 900,000 Fr. abwarf, der dann aber während des Krieges zu einem verlustbringenden Geschäft für den Staat geworden ist, können wir wieder einen Aktivposten einsetzen, allerdings bei weitem nicht in der frühern Höhe, sondern wir haben angenommen, dass man sich mit einem Betrag von 360,000 Fr. begnügen müsse. Das bedeutet gegenüber dem letzten Jahre eine Verbesserung von $^3/_4$ Millionen, indem man dort noch einen Ausgabenposten von etwas über 400,000 Fr. hatte.

Eine weitere Mehreinnahme wird der Stempel abwerfen, indem die seinerzeit gehegte Befürchtung, der Erlass des eidg. Stempelgesetzes könnte einen nachteiligen Einfluss auf die kantonalen Stempeleinnahmen haben, sich nicht als zutreffend erwiesen hat. Man glaubt nach den bisherigen Erfahrungen hier mit einer Mehreinnahme von rund 140,000 Fr. rechnen zu dürfen.

Eine sicher steigende Tendenz haben gegenwärtig und voraussichtlich noch auf einige Zeit hinaus alle Gebühren, hauptsächlich die Handänderungsgebühren infolge des starken Grundstückverkehrs, der zu Stadt und Land, namentlich in den Städten und dicht bevölkerten Zentren wegen der Wohnungsnot eingesetzt hat. Man glaubte, hier eine Mehreinnahme von ca. $^1/_4$ Million in Rechnung stellen zu dürfen.

Die Hauptvermehrung der Einnahmen erwarten wir aber aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer und den direkten Steuern. Für die erstere ist ein Betrag von $^1/_2$ Million und für die letztern von 3,9 Millionen vorgesehen. Dabei ist zu bemerken, dass beide Positionen unsicher sind. Wir hoffen, sie seien zu niedrig angesetzt, allein ein zuverlässiges Urteil über die Höhe dieser Haupteinnahmeposten des Staates kann heute noch nicht abgegeben werden. Der Herr Finanzdirektor hat auseinandergesetzt, welche verschiedenen Faktoren das Urteil trüben und wie es heute den zunächst Beteiligten noch nicht möglich ist, mit irgendwelcher Zuverlässigkeit Summen zu nennen, auf die man abstellen dürfte. Ich habe im Rat und ausserhalb desselben auch Summen nennen hören. Man hat von ganz phantastischen Mehreinnahmen gesprochen. Allein solange nicht etwa die Hälfte der gegen die Steuereinschatzungen ergriffenen ausserordentlich zahlreichen Rekurse erledigt ist, wird man nicht mit Sicherheit sagen können, welche Summe die Mehreinnahmen aus den direkten Steuern ergeben werden. Die Ratsmitglieder, welche den Bezirkssteuerkommissionen angehören, können wohl erklären, sie hätten da und dort Höhereinschätzungen in einem beträchtlichen Umfang vorgenommen und sie seien überzeugt, dass der Steuerertrag wesentlich grösser sein werde, allein es fehlt ihnen der Gesamtüberblick, weil sie nicht wissen, was in den andern Steuerkommissionen gegangen ist und namentlich weil sie nicht wissen, wie die hängigen Rekurse erledigt werden.

Die gesamten Reineinnahmen sind auf 29,8 Millionen budgetiert, d. h. um 6 Millionen höher als letztes Jahr. Da die effektiven Einnahmen, immer nur die

Reinsummen in Betracht gezogen, nach der Staatsrechnung von 1918 31,25 Millionen betragen haben, also rund $1^1/_2$ Million mehr, als nun für 1920 vorgesehen ist, so darf man wohl ohne allzu grossen Optimismus annehmen, dass die budgetierte Summe noch um einige Millionen überschritten werden wird. Allein daraus folgt nicht ohne weiteres, dass das Budgetdefizit von 12,2 Millionen sich entsprechend verringern werde, denn es muss auch seitens der Staatswirtschaftskommission, wie es der Herr Finanzdirektor getan hat, daran erinnert werden, dass eine Reihe von grossen Ausgaben sicher eintreten werden, die im Budget noch nicht berücksichtigt sind. Ich zähle dazu vor allem aus die Mehrausgaben für die Lehrerbesoldungen, die nach der bernischen Budgetpraxis noch nicht eingesetzt werden können, weil das Gesetz, das diese Mehrausgaben schaffen soll, noch nicht beraten und vom Volk angenommen ist. Wir zählen dazu die in sicherer Aussicht stehenden Mehrausgaben für die Aufwendungen zur Linderung der Arbeitslosigkeit, zur Bekämpfung der Wohnungsnot und zur Hebung der Volksgesundheit. Wir haben bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes auf den letzten Punkt hingewiesen. Wir wissen, dass insbesondere die Bekämpfung der Tuberkulose ganz ausserordentliche Opfer fordern wird. Wir haben aber die Unterlagen noch nicht, sie müssen erst beschafft werden, und infolgedessen sind alle diese Mehraufwendungen im Budget nicht enthalten. Ebenso nicht die Ausgaben für die Elektrifikation unserer Bahnen. Der Rat hat in den letzten Tagen die erste Lesung des bezüglichen Gesetzes vorgenommen und aus den Ausführungen der Regierung und Kommission gehört, um welch grosse Summen es sich hier handelt. Es ist daher klar, dass, wenn wir auch Mehreinnahmen sicher erwarten dürfen, damit nicht gesagt ist, dass das grosse Budgetdefizit tatsächlich sehr stark zurückgehen wird.

Bei dieser Sachlage wiederholen wir das alte Ceterum censeo: Einmal muss überall da auf die Erzielung von Ersparnissen hingearbeitet werden, wo es ohne Schädigung der Volkswohlfahrt geschehen kann. Anderseits muss man dem Staat auch die Mittel zur Verfügung stellen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig hat, und zwar nicht mürrischen, hadernden Sinnes, sondern aus der Erkenntnis heraus, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Existenz eines geordneten Staatswesens eine gesunde Finanzgebarung zur selbstverständlichen Voraussetzung haben. Zu einer gesunden Finanzgebarung gehört aber die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben. Gewiss musste man während des Krieges diesen Punkt etwas auf die Seite stellen. Wir mussten namentlich für die Teuerungszulagen grosse Ausgaben beschliessen, ohne dass wir dafür Deckung schaffen konnten. Allein nachdem wir in normale Zeiten zurückgekehrt sind, indem wir immerhin wieder im Frieden leben, müssen wir unbedingt darauf dringen, dass das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt wird, das in den letzten Jahren gestört worden ist, wie sich auch aus dem erheblichen Rückgang des Staatsvermögens ergibt. Dasselbe betrug 1914 63,75 Millionen, am 1. Januar 1917 62,25 Millionen, aber am 1. Januar 1919 nur noch 57 Millionen. Das Staatsvermögen hat sich somit in den letzten fünf Jahren um 6,75 Millionen verringert. Weitere Vermögensrückgänge von voraussichtlich erheblichem Umfang werden sich für das laufende und das nächste Jahr ergeben. Für das laufende Jahr ist ein Budgetdefizit von 14 Millionen vorgesehen, für das nächste Jahr von 12 Millionen. Dazu harren weitgreifende Projekte der Verwirklichung mit staatlicher Hilfe. Sollten die Budgetdefizite, wie sie pro 1919 und 1920 vorgesehen sind, wirklich eintreten, so würde sich das Staatsvermögen seit Beginn des Krieges um rund die Hälfte vermindert haben — eine Tatsache, die man sich klar vor Augen halten muss, wenn man an die Beratung des Budgets herantritt und in erster Linie neue Ausgaben beschlossen werden sollen.

Allein, wenn wir uns auch der Erkenntnis nicht verschliessen, dass die Situation eine kritische ist, so sind wir doch nicht der Meinung, dass die Staatshilfe versagt werden soll, wo es sich darum handelt, soziale und volkswirtschaftliche Postulate zu erfüllen. Die Staatshilfe wird nicht ausbleiben, wenn die Einsicht stets allgemeiner wird, dass man dem Staat gegenüber nicht bloss mit ungestümen Forderungen auftreten darf, sondern ihm gegenüber auch Pflichten zu erfüllen hat, jeder nach seinen Kräften, nach seiner ökonomischen Leistungsfähigkeit. Wenn diese Einsicht immer allgemeiner wird, dann werden wir unser kleines Staatswesen aus den Sorgen und Bedrängnissen der Kriegszeit nicht nur unversehrt, sondern innerlich gestärkt und gefestigt herausbringen. Und wenn uns das gelingt, dann dürfen wir für unsern Staatshaushalt auch auf bessere Zeiten hoffen. Aber diese Einsicht und dieser Wille zur Mitarbeit ist eine unerlässliche Vorbedingung.

Das sind die Bemerkungen, die ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission unterbreiten möchte mit dem Antrag, es sei auf das vorliegende Budget einzutreten.

Jakob. Ich möchte mich nicht gegen Eintreten aussprechen, sondern nur auf eine Bemerkung des Vertreters der Regierung zurückkommen. Er hat am Schluss seines Votums erklärt, man müsse alle Hilfsquellen des Staates flüssig machen, dann sei die Existenz des Staates gesichert. Ich bin auch dieser Meinung, halte aber dafür, dass, wenn alle Hilfsquellen des Staates flüssig gemacht werden sollen, auch dafür gesorgt werden muss, dass alle Bevölkerungsschichten, die da mitwirken müssen, zu ihrem Recht kommen. Wir haben im Grossen Rat des öftern die Erfahrung gemacht, dass unsere Partei bei der Bestellung des Bureaus, des Obergerichts, des Handelsgerichts, der Rekurskommission usw. verkürzt wird. Wir sind in keiner dieser Behörden zahlenmässig auch nur annähernd vertreten. Ich weiss nun nicht, ob der Grosse Rat Schule gemacht hat bei der Regierung oder die Regierung beim Grossen Rat anlässlich der Bestellung der Bezirkssteuerkommissionen. Der Herr Finanzdirektor hat einen von den Sozialdemokraten des Seelandes an die Regierung gelangten Protest erwähnt und erklärt, die Finanzdirektion habe sich mit der Parteileitung, dem verstorbenen Kollegen Münch, in Verbindung gesetzt und die sozialdemokratische Partei sei in der Steuerkommission des Seelandes vertreten. Das mag richtig sein, allein die Vertretung ist nicht so, wie sie sein könnte. Wenn wir an der Gesundung der Finanzlage mitarbeiten sollen, so müssen wir verlangen, dass

wir in diesen Behörden verhältnismässig vertreten sind. Wir verlangen nicht nur eine angemessene, sondern eine verhältnismässige Vertretung. Ich glaube, es wäre für den Regierungsrat leicht gewesen, sich davon zu überzeugen, wie ungefähr die verhältnismässige Vertretung hätte aussehen sollen. Anlässlich der Nationalratswahlen im Herbst 1917 hat über ein Drittel der Stimmberechtigten für die sozialdemokratische Partei gestimmt, und bei den Neuwahlen in den Grossen Rat im Frühjahr 1918 war es ebenfalls mehr als ein Drittel. Ich würde es begrüssen, wenn die Regierung sich bei der Bestellung von Kommissionen einigermassen an diese Volkswahlen halten würde.

Anderseits ist von verschiedenen Mitgliedern der Bezirkssteuerkommission des Seelandes bezeugt worden, dass in die Kommission Leute gewählt wurden, die in ihrer Stellung als Bezirksbeamte bei den Einschätzungen nicht immer nach ihrer Ueberzeugung handeln können. Es ist begreiflich, dass Leute, die von vier zu vier Jahren der Volkswahl unterliegen, in ihren Entschliessungen doch einigermassen gebunden sind. Das wird dazu beitragen, wenn sie in die Bezirkssteuerkommissionen berufen werden, dass die Schatzungen darunter leiden, und die Geschädigten sind in der Regel der Staat und die Gemeinden.

Meer. Sowohl der Vertreter der Regierung als der Präsident der Staatswirtschaftskommission haben uns ein Klagelied gesungen und auf den Ernst der finanziellen Situation aufmerksam gemacht. Trotzdem ich anerkenne, dass man zur Sache sehen muss, halte ich die Lage doch nicht für so schlimm, wie man sie uns darstellen will. Der Vertreter der Staatswirtschaftskommission hat auf den Rückgang des Staatsvermögens hingewiesen. Man muss anderseits aber auch sagen, dass z. B. der Wert unserer Waldungen ganz enorm gestiegen ist. Wir hatten im Grossen Rat wiederholt Gelegenheit, Wald- und Grundstückkäufe zu genehmigen, und dabei konnten wir feststellen, was die betreffenden Güter früher gekostet haben und was sie heute kosten. Wir haben da eine gewaltige Wertsteigerung konstatiert. Man darf daher nicht mit allzu schwarzen Farben malen.

Sehr interessiert haben mich die Ausführungen des Vertreters der Staatswirtschaftskommission über die Tuberkulosebekämpfung. Er hat darauf hingewiesen, dass die Frage vor kurzem im Grossen Rat besprochen und die Zusicherung gegeben wurde, dass man sie weiter verfolgen werde, dass auf diesem Gebiet grosse Mittel nötig seien, dass man sie aber noch nicht in das jetzige Budget habe einstellen können. Wenn wir auf diesem Wege weitergehen, wird die Sache wohl ein frommer Wunsch bleiben. Ich werde mir daher in nächster Zeit erlauben, eine Motion über diesen Gegenstand einzubringen.

Der Herr Finanzdirektor hat angeführt, dass, wenn es zum Steuern gehe, man die Herren von links und rechts in der gleichen Opposition sehe. Wenn man uns hier in Steuerfragen denunzieren will, so möchte ich doch immerhin betonen, dass man den Arbeiter begreifen muss, wenn er für höhere Steuern nicht zu haben ist, denn in der gegenwärtigen Zeit, wo sein Lohn kaum zum Leben hinreicht, kann er nicht noch vermehrte Steuern aufbringen. Wir wissen, dass die Teuerung bis 150 % beträgt, während die vom Staat ausgerichteten Löhne nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors bloss um 70 und 80 %, nur in einzelnen Kategorien bis 150 % gestiegen sind. Das sind wohl die untersten Angestellten, die offenbar eine Lohnaufbesserung sehr nötig hatten, sonst hätten sie von den Armenbehörden unterstützt werden müssen. Also dieser Vergleich ist unstichhaltig, man muss immer die sozialen Verhältnisse in Berücksichtigung ziehen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur in bezug auf die beiden Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, wenn wir unsere Finanzen in Ordnung bringen wollen, betonen, dass dazu nicht nur die Erschliessung der Hilfsquellen gehört, die Herr Grossrat Meer erwähnt hat, sondern auch die notwendige Zurückhaltung und Einsicht des Bürgers. Und was die Bezirkssteuerkommissionen anbelangt, so wäre es verfehlt, wenn man sagen würde, sie müssen proportional der Stimmenzahl der Parteien im gegebenen Augenblick zusammengesetzt sein, denn man muss neben den politischen Parteien auch die verschiedenen Berufsgruppen berücksichtigen. Ich kann schon sagen, dass es viel Mühe kostet, bis man die 15 Mann herausgelesen hat, die 1. alle politischen Parteien, 2. alle Berufsgruppen und 3. die verschiedenen Amtsbezirke vertreten sollen. Wir haben uns Mühe gegeben, überall mit den Beteiligten gut auszukommen. Was soll ich persönlich anders machen, als dass ich mich an die Vorschläge der Zentralleitung einer Partei halte und sie voll berücksichtige? Mehr kann man nicht verlangen.

Auf das Verlangen unserer Beamten haben wir auch Vertreter derselben in die Kommissionen gewählt, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, welche vom Volk gewählt sind, aber auch andere, die vom Regierungsrat gewählt sind. Ich glaube nicht, dass die Volkswahl da einen so fürchterlichen Einfluss hat. Ich bin auch vom Volk gewählt, und wenn ich darauf Rücksicht nehmen wollte, ob die Leute mit mir zufrieden sind oder nicht, dann müsste ich die Finanzdirektion auch anders verwalten. Wenn man einen in ein Amt stellt, darf man von ihm auch erwarten, dass er seine Amtspflicht erfüllt. Der Grosse Rat ist ebenfalls vom Volk gewählt, und da wäre auch die Möglichkeit, dass er sich dem anpassen würde; aber ich nehme an, dass das auch bei Ihnen keine Rolle spielt. Uebrigens wenn man einem rechten Mann eine Pflicht auferlegt, so treibt ihn diese Pflicht vorwärts, und diese Rücksichten machen nicht viel aus.

Zum Schluss noch eine Bemerkung gegenüber Herrn Grossrat Meer. Es ist klar, dass alle verhältnismässig zahlen sollen; wer viel hat, der gebe viel, und wer wenig hat, der gebe wenig. Aber es sollen alle geben, auch der Arbeiter. Jenes Mitglied der Steuerkommission, welches erklärte, es widersetze sich jeder Erhöhung des Einkommens der Arbeiter, steht mit diesem Grundsatz offenbar im Widerspruch. Im übrigen wäre ich gerne bereit, Herrn Meer die Akten zu zeigen, auf die ich mich stütze, wenn das Amtsgeheimnis es mir erlauben würde. Er würde dann sehen, dass Parteiunterschiede da keine Rolle spielen. Es ist eine allgemeine, menschliche, für mich aber sehr unangenehme Tatsache, dass die Neigung zum Steuerzahlen leider in unserm Land noch nicht so verbreitet ist, wie es dem Finanzdirektor lieb wäre (Heiterkeit).

M. **Monnier.** On prétend que la taxe imposée aux ouvriers dans le Seeland est trop basse. Il faut tout d'abord déclarer que M. le directeur des finances a dit que les allocations pour renchérissement ne devaient pas être déduites, ce qui a provoqué pour certains fonctionnaires ou employés d'autres entreprises une déduction de 3000 fr. à 3500 fr., et même davantage. Si un ouvrier peut déduire 3500 fr., il n'y a pas de raison pour que les autres ne puissent en faire autant.

La Direction des finances exagère... De 1200 fr. on est allé jusqu'à 1400 fr. et 2000 fr.

Si l'année prochaine on supprimait les allocations, les employés à traitement fixe devraient payer sur leur traitement fixe.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine Bemerkung wegen der Teuerungszulagen. Das ist nicht eine Weisung der Finanzdirektion und des Regierungsrates, sondern ein Beschluss des Grossen Rates, der auf Antrag des Herrn Gustav Müller gefasst wurde. Ich habe damals darauf aufmerksam gemacht, dass es Schwierigkeiten geben könnte, als der Grosse Rat beschloss, die Teuerungszulagen von der Besteuerung auszunehmen. Wir haben die Sache in guten Treuen durchgeführt. Es gab grosse Schwierigkeiten, aber wir haben uns einfach an das gehalten, was der Grosse Rat gewünscht und beschlossen hatte, und zwar auf Antrag eines Mitgliedes der Fraktion, der Herr Monnier angehört.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nur eine kurze Bemerkung auf das Votum des Herrn Meer. Er hat gesagt, man habe die Vermögenslage etwas zu düster geschildert, die Sache sei nicht so gefährlich, wie man sie dem Grossen Rat vorgetragen habe. Demgegenüber muss ich doch neuerdings darauf hinweisen, dass es eine rechnungsmässig ausgewiesene Tatsache ist, dass wir innerhalb fünf Jahren von unserm Vermögen 6,75 Millionen oder etwas über 10 % des gesamten Staatsvermögens verloren haben. Es ist ferner eine nicht zu bestreitende Tatsache, dass pro 1919 und 1920 weitere Vermögensrückgänge von mehreren Millionen eintreten werden. Herr Meer erklärt, man müsse auch in Betracht ziehen, dass die Domänen und Wälder viel mehr wert seien. Der Wert der Domänen und Wälder kommt in der Staatsrechnung in den Mehreinnahmen zum Ausdruck. Auf phantastische Berechnungen, was die Domäne A und der Wald B wert wären, wenn man sie verkaufen würde, darf sich der Staat nicht einlassen, weil er ja diese Grundstücke behalten will. Für ihn kommt nicht das, was man rechnungsmässig ermitteln könnte, in Betracht und darf in der Staatsrechnung und im Budget nicht zum Ausdruck kommen, sondern nur der effektive Mehrertrag. Das sind nicht ungezählte Millionen. Würde der Staat das Geschäft liquidieren, so würde er aus den Wäldern und Domänen allerdings wesentlich mehr lösen, als was in der Vermögensrechnung steht; aber es darf nicht übersehen werden, dass wir es nicht mit einem Privatgeschäft zu tun haben, sondern mit dem Staatshaushalt.

Was die andere Bemängelung des Herrn Meer anbelangt, man habe für die Tuberkulosebekämpfung nicht die grosse Summe eingesetzt, die sie erfordern werde, so kann ich nur wiederholen, dass das nach unserer Budgetpraxis nicht angängig ist. Daran ändert keine Motion und keine Interpellation etwas. Solange wir nicht zahlenmässig sagen können, wofür wir das Geld wollen, was die Tuberkulosebekämpfung kostet, so lange dürfen wir diesen Posten nicht einsetzen. Aber ich habe darauf hingewiesen, dass das eine dringende Ausgabe ist, welche das Budget in nächster Zeit belasten wird. Es ist nicht der Wille der Staatswirtschaftskommission, die Sache im Sande verlaufen zu lassen, sondern wir werden mit allem Eifer an diese grosse volkswirtschaftliche Aufgabe herantreten. Ich möchte den Rat nicht unter dem Eindruck lassen, als hätten wir im September mit einigen Worten die Angelegenheit zu erledigen beabsichtigt. Wir werden darauf zurückkommen, sofern wir nächstes Jahr im Amte bleiben, und wir hoffen, dass, wenn die Neuwahlen stattfinden sollten, was mir allerdings nach dem Stand der Vorarbeiten wenig wahrscheinlich erscheint, und eine neue Kommission kommt, diese den Intentionen der jetzigen Staatswirtschaftskommission, wie sie in unserm Postulate zum Ausdruck gekommen sind, nachleben und sie fördern wird, sogut sie es versteht und es ihr möglich ist.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Bevor wir auf die Detailberatung eintreten, müssen wir uns über eine Frage entscheiden, die angeschnitten werden soll. Herr Bösiger möchte den Antrag stellen, mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche die Session zu schliessen und nächste Woche keine Sitzungen abzuhalten.

Bösiger. In der vorletzten Session hat der Grosse Rat eine Kommission niedergesetzt, welche die Verordnungen und Massnahmen der Regierung gegen die Maul- und Klauenseuche behandeln und eventuell dem Grossen Rat Bericht erstatten soll. Die Kommission hat sich letzten Samstag versammelt und die getroffenen Massnahmen einlässlich besprochen. Auch das Sanitätskollegium war anwesend und der Kantonstierarzt hat eingehend Bericht erstattet. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, die getroffenen Massnahmen seien gutzuheissen. Wenn man auch geltend machte, man sei vielleicht in einigen untergeordneten Punkten etwas zu weit gegangen, so hatte man doch im grossen und ganzen das Gefühl, man könne der Seuche nur mit tiefeinschneidenden Massnahmen vorbeugen. Wir hoffen, es werde gelingen, mit diesen Massnahmen die Seuche einzudämmen und das Land möglichst bald davon zu befreien. Unter anderm wurde auch allgemein die Abschlachtung angeordnet, indem die kompetenten Organe darin das beste Mittel erblicken, um die Seuche möglichst rasch unterdrücken zu können. Wir mussten leider in den letzten zwei, drei Tagen erfahren, dass auch dieses Mittel doch nicht den erhofften Erfolg erzielt hat. Es wurden wieder verschiedene neue Fälle zur Anzeige gebracht, so besonders aus Witzwil. Man ist darüber sehr beängstigt und muss annehmen, dass es auch mit diesen Fällen nicht sein Bewenden haben werde, sondern dass neue ausbrechen werden und die Seuche

zu einem wahren Landesunglück ausartet. Man begreift deshalb im Volk, dass einschneidende Bestimmungen erlassen werden, welche den Verkehr einschränken usw. Aber schon letzten Samstag nach der Kommissionssitzung haben mir verschiedene Mitglieder erklärt, wir hätten auch die Frage aufwerfen sollen, ob es nicht angezeigt wäre, die Grossratssession zu verschieben, da an den Sitzungen des Grossen Rates Leute aus dem ganzen Kanton zusammenkommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Leute aus bereits angesteckten Gehöften hieher kommen und die Seuche verschleppen. Seither ist mir Tag für Tag von Mitgliedern des Rates, von Mitgliedern der Kommission und noch vielmehr daheim von den Bürgern erklärt worden, der Grosse Rat stelle einschneidende Bestimmungen auf, die den allgemeinen Verkehr einschränken, und zu gleicher Zeit komme der Rat selbst während einer ganzen Woche in einem geschlossenen Raum zusammen und trage so unter Umständen selbst zur Verschleppung der Seuche bei.

Ich möchte deshalb den Antrag stellen, heute die Session zu schliessen, in der Annahme, der Herr Regierungspräsident werde uns über die ganze Angelegenheit Bericht erstatten, worauf dann die Diskussion einsetzen und der Grosse Rat beschliessen kann, ob er die Session schliessen oder mit den Sitzungen zufahren will. Letzteres kann mir gleichgültig sein, aber ich hielt es für meine Pflicht, die Sache hier vorzubringen.

Präsident. Es stehen sich da ausserordentlich wichtige Interessen gegenüber: einmal die viehseuchenpolizeilichen Massnahmen und sodann die Interessen der allgemeinen Staatsverwaltung. Ich erinnere daran, dass wir erst mit der Beratung des Budgets begonnen haben und dass noch andere wichtige Vorlagen, das Lehrerbesoldungsgesetz, die Nachteuerungszulagen und die Wahlen in den Ständerat, der Erledigung harren. Wenn das alles nicht behandelt werden kann, so werden sich in der Staatsverwaltung ganz entschieden grosse Nachteile zeigen. Ich habe mit Rücksicht auf diese schwerwiegenden Interessen, die sich da gegenüberstehen, der Regierung von dem Antrag Bösiger Mitteilung gemacht, sobald er mir bekannt geworden ist, und ich möchte nunmehr den Herrn Regierungspräsidenten ersuchen, die Stellung der Regierung zu dem Vorschlag des Herrn Bösiger uns auseinanderzusetzen.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Stand der Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern anbelangt, so ist folgendes zu sagen: Ich habe in einer frühern Sitzung darüber rapportiert und damals auf die bis dahin vorgekommenen Fälle aufmerksam gemacht. Heute haben wir die Maul- und Klauenseuche auch in Murzelen, wo sie zuerst im Stall der Wirtschaft Hofer ausbrach. Es wurde sofort zur Abschlachtung geschritten, aber zwei Nachbarhäuser wurden doch von der Seuche auch heimgesucht. Ferner hatten wir in unmittelbarer Nähe der Stadt Bern — abgesehen von Bümpliz, wo der Ausbruch nicht mehr zu befürchten ist — einen Fall, im Spiegel am Gurten. Die Abschlachtung hat stattgefunden, und wir dürfen annehmen, dass die Seuche dort nicht weiter um sich greift. Schwerer sind die Fälle in Rubigen, Höchstetten und Allmendingen, indem dort nach und nach mehrere Gehöfte ergriffen wurden. Die Abschlachtung ist im Gang. Die grosse Schwierigkeit liegt darin, dass die Maul- und Klauenseuche ein Inkubationsstadium bis auf 12 Tage hat, mit andern Worten, es kann eine Infektion stattfinden, bevor man von der Seuche etwas merkt. Da ist natürlich die Gefahr vorhanden, dass die Seuche überall da ausbrechen wird, wo vorher Beziehungen von Personen oder Vieh stattgefunden haben. In Mühleberg werden die Abschlachtungen bis heute abend fertig sein. In Aeffligen und Ersigen ist die Abschlachtung im Gang; in Koppigen ist ein Stall neu verseucht. Auch in Kernenried ist die Abschlachtung im Gang. Was die Fälle in Aeffligen, Ersigen, Koppigen und Kernenried anbelangt, so ist festgestellt, dass sie miteinander in Beziehung stehen, speziell durch Personenverkehr. Es kann bei diesem Anlass darauf hingewiesen werden, dass der Personenverkehr von Melkern oder Personen aus dem Hause durch Ausgehen möglichst unterdrückt werden sollte, und zwar nicht erst dann, wenn die Seuche bereits da ist — dann nützt es nichts mehr — sondern schon vorher. Jeder Bauer sollte zuhause strenge Weisung geben, nur absolut notwendige Ausgänge zu machen und namentlich nicht Gehöfte anderer Bauern zu besuchen. Denn die Seuche wird meistens durch solche Besuche verschleppt. Ich kann jetzt nicht auf einzelne Details eingehen, es würde zu lange Zeit in Anspruch nehmen.

Der Fall in Witzwil, der den Staat sehr schwer betrifft, ist folgender. Der Tannenhof hat jenseits der Broye in der Gemeinde Cudrefin im Kanton Waadt ein Landgut gepachtet und hatte dort Vieh. Dieses Landgut wurde zur Weiterverpachtung ausgeschrieben. Die Folge war, dass aus verseuchten Gebieten des Kantons Freiburg viele Leute herkamen, um das Landgut zu besichtigen. Nun brach dort die Seuche aus und wurde leider von den Leuten erst konstatiert, nachdem sie schon 6 oder 8 Tage da war. Unterdessen fanden Beziehungen zwischen der Anstalt über die Broye und auch dem Tannenhof statt, und darauf ist der Seucheausbruch in Witzwil zurückzuführen. Wir haben sie nicht vom Kanton Bern her bekommen, sondern vom äussersten Zipfel des Kantons Waadt in der Nähe von Witzwil, wo wir leider wieder die Tatsache zu konstatieren haben, dass die Seuche, wie gesagt, mehrere Tage ausgebrochen war, bevor man sie tatsächlich konstatiert hat. Die Folge davon ist, dass wir die Seuche nun auch in Witzwil haben, dass sie ebenfalls in der Anstalt ausgebrochen ist, während der Tannenhof noch frei ist.

Ein weiterer neuer Fall wurde gestern aus Bäriswil bei Hindelbank gemeldet, wo die Seuche bei einem Landwirt mit einem Viehbestand von 20 Stück ausgebrochen ist und offenbar auf Beziehungen mit dem verseuchten Gehöft in Kernenried zurückzuführen ist. Noch einen oder zwei Tage vorher wurde ein Rind von Hindelbank dorthin geführt, um belegt zu werden. Das ist mir unter den heutigen Verhältnissen unverständlich; damit könnte man zuwarten oder das Zuchtgeschäft in der Ortschaft selbst besorgen lassen. Ich verstehe nicht, dass man so sorglos ist und in diesen ausserordentlich schwierigen Zeiten im Lande herumfährt. Wir wollten das Zuchtgeschäft nicht verbieten lassen, und es wäre schwer zu

sagen, ein Landwirt dürfe nur auf die und die Distanz zum Belegen fahren. Aber wenn wir nur den Schlachtviehhandel direkt an die Schlachtbank gestatten und den übrigen Viehhandel verbieten, könnte man annehmen, dass die einzelnen Landwirte darnach trachten, jeden Viehverkehr nach Möglichkeit zu unterbinden. Die Situation ist unbedingt eine sehr ernste. Unsere Seuchenorgane glauben zwar noch heute, dass wir nach und nach der Seuche Meister werden; aber ich sehe die Situation als ausserordentlich ernst und gefahrdrohend an, und wie manche Woche es noch dauern wird, kann man nicht sagen. Im Kanton Freiburg hat die Seuche einen erschreckenden Umfang angenommen, indem über 50 Gemeinden mehr oder weniger vollständig verseucht sind, und man kann mit Abschlachtungen nichts mehr ausrichten.

Nun die Frage, ob der Grosse Rat nächste Woche sitzen soll oder nicht. Sie ist sehr schwer zu beantworten. Ich möchte aber immerhin auf folgenden Umstand aufmerksam machen. Wenn wir so weit gehen und jeden Personenverkehr möglichst unterbinden wollten, so müssten wir auch die Märkte in Bern verbieten. Alle Dienstage und Samstage kommen zahlreiche Leute aus der Umgebung nach Bern, um hier ihre Produkte zu verkaufen, und wir müssen sie haben, um die Produkte kaufen zu können. Wenn die einzelnen Mitglieder des Grossen Rates in der Weise Sorge tragen, dass diejenigen, die daheim Vieh haben, es unterlassen, in den Stall zu gehen und irgendwie mit dem Vieh in Kontakt zu kommen, dass sie nach ihrer Ankunft zu Hause andere Kleider anziehen und die Schuhe desinfizieren, wenn sie es unterlassen, während der Session abends heimzureisen, und wenn sie im weitern jeden Kontakt mit Leuten, die mit dem Vieh zu tun haben, möglichst vermeiden, so ist die Gefahr nicht so gross. Ich gebe zu, dass eine Verschleppung immerhin möglich ist, aber wenn man sie ganz ausschliessen wollte, so müsste man auch den Eisenbahnverkehr unterbinden. Wenn einer auf die Eisenbahn geht, muss er auch riskieren, dass an seinem Platz vorher einer gesessen ist, der aus einem verseuchten Gehöft kommt. Die Gefahr ist da, das beweist das sprunghafte Auftreten der Fälle bald hier, bald dort. Aber diese Gefahr kann, wie gesagt, wesentlich reduziert werden, wenn der einzelne den Kontakt mit den Stallungen vermeidet und sich nach dieser Richtung möglichste Sorgfalt auferlegt. Im weitern halte ich es für selbstverständlich, dass ein Mitglied des Grossen Rates, in dessen unmittelbarer Nähe die Seuche ausgebrochen ist, besser den Sitzungen fernbleibt.

Die Regierung hat in der Sache keinen Beschluss gefasst, sondern mich beauftragt, die Situation dem Grossen Rat auseinanderzusetzen und es ihm zu überlassen, welche Stellung er einnehmen will. Dabei ist sie der Auffassung des Herrn Grossratspräsidenten, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn die dringenden Geschäfte, wie Budget und namentlich Teuerungszulagen, Lehrerbesoldungsgesetz usw., behandelt werden könnten. Speziell die Teuerungszulagen sollten wenn irgend möglich zu einem Abschluss gelangen. Es könnte sich höchstens fragen, ob man morgen und Samstag zufahren will und dann die Session schliessen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Zusammenkunft des Grossen Rates an sich keine grössere Gefahr bietet als der gewöhnliche Verkehr, den wir im Interesse der Volkswirtschaft nicht unterbinden können.

Präsident. Ich möchte nur bemerken, dass nach meiner Auffassung kaum davon wird die Rede sein können, morgen und übermorgen Sitzung zu haben, weil diese wichtigen Geschäfte nicht so weit vorbereitet sind. Dagegen habe ich die Auffassung, dass, wenn der Grosse Rat nächste Woche fortfahren will, man sich für Nachmittagssitzungen am Dienstag und Mittwoch vorsehen muss, damit wir unter allen Umständen nächste Woche fertig machen können.

M. **Luthy.** J'exprime le vœu que le Grand Conseil tienne plus souvent des séances l'après-midi, autrement nous sommes plusieurs ici, surtout les représentants socialistes, qui ne savons que faire. Je voudrais même que les séances se tiennent tous les jours de la semaine. Ceci soit dit pour l'année prochaine.

Präsident. Ich möchte nur erwähnen, dass es leider nicht in der Machtvollkommenheit des Präsidenten liegt, Nachmittagssitzungen anzuordnen, sondern dass nach Reglement darüber der Grosse Rat zu entscheiden hat. Im weitern ist man etwas gebunden, weil der Grosse Rat in einer frühern Session entschieden hat, es soll am Mittwoch der ersten Woche keine Nachmittagssitzung abgehalten werden.

Hartmann. Als Mitglied der Kommission musste ich auch den Eindruck bekommen, dass in dieser Hinsicht grösste Vorsicht am Platze ist, und ich begreife die Vertreter der Landwirtschaft sehr gut, wenn sie gegenüber der ungeheuren Landesgefahr ängstlich sind. Aber nun deswegen einfach das ganze Staatsleben zu unterbinden, die Grossratssitzungen aufzuheben und gleichsam einen ausserordentlichen Zustand herbeizuführen, das halte ich ebenfalls für eine grosse Gefahr. Wenn man so weit gehen wollte, müsste man die Schulen schliessen, den Eisenbahnverkehr aufheben und schliesslich auch die Sitzungen der Kommission verbieten. Ich glaube, es genügt, wenn man auf dem Lande selbst sich etwas besser an die erlassenen Vorschriften hält, und wenn die betreffenden Mitglieder des Grossen Rates alle Vorsicht walten lassen und sich streng desinfizieren. Man könnte eventuell auch vorschreiben, dass sämtliche Transportmittel einer vermehrten Desinfektion zu unterwerfen sind. Das wäre viel wirksamer als die Aufhebung der Grossratssession. Ich möchte Ihnen mit Rücksicht auf die noch vorliegenden wichtigen Geschäfte empfehlen, nächste Woche zuzufahren.

Präsident. Stellt Herr Bösiger einen bestimmten Antrag?

Bösiger. Ich halte meinen Antrag aufrecht, heute die Session zu schliessen.

Im übrigen gestatten Sie mir nur noch folgende Bemerkungen. Ich bin vollständig damit einverstanden, dass die Viehbesitzer mit dem Desinfizieren ihrer Gehöfte viel machen können. Aber auch bei der grössten Vorsicht kann man sich nicht gegen alles schützen. Man weiss, wie leicht der Krankheitserreger durch die Kleider weiter getragen werden kann, und wenn wir vom Lande die Eisenbahn benützen,

so ist trotz alledem nicht ausgeschlossen, dass auf diesem Wege die Seuche verschleppt wird. Man kann die Kleider lange wechseln, der Krankheitskeim steckt vielleicht noch nach Wochen in ihnen. Ich will Ihnen da einen charakteristischen Fall erzählen. Vor einigen Jahren brach im Oberaargau auf einem abgelegenen Gehöft die Seuche aus. Niemand konnte sich erklären, woher sie komme. Schliesslich stellte sich heraus, dass ein Melker, der schon monatelang dort war, ein Kleidungsstück, das er vorher in Deutschland in einem verseuchten Gut getragen hatte, an einem Sonntag angezogen hatte, um zum Tanz zu gehen. Als er vom Tanz heimkehrte, ging er noch schnell in den Stall, und einige Tage darauf war die Seuche da. Das beweist, dass der Krankheitsstoff auf diesem Wege leicht übertragbar ist. Deshalb halte ich die Gefahr doch für gross, wenn der Grosse Rat zusammenkommt und seine Mitglieder die Bahn benützen müssen, um nach Bern und wieder nach Hause zu kommen.

Abstimmung.

Für den Antrag Bösiger auf Schluss der Session . . . . . Minderheit.

Präsident. Anschliessend daran möchte ich bereits heute entscheiden lassen, ob man einverstanden ist, für nächsten Dienstag und Mittwoch Nachmittagssitzungen in Aussicht zu nehmen.

Abstimmung.

Für Nachmittagssitzungen am Dienstag und Mittwoch . . . . . Mehrheit.

Präsident. Nachdem Sie so entschieden haben, gestatte ich mir noch den Wunsch auszudrücken, die Herren möchten, soweit sie nicht durch die Verseuchung in ihrer Nachbarschaft verhindert sind, ihr möglichstes tun, um an diesen Sitzungen auch teilzunehmen. Es wäre ein etwas befremdender Zustand, wenn man namentlich die Nachmittagssitzungen infolge eventueller Beschlussunfähigkeit des Rates nicht abhalten könnte. Das möchte ich unter allen Umständen vermieden wissen.

Nun haben wir uns weiter noch schlüssig zu machen, ob wir heute in die Detailberatung des Budgets eintreten oder hier abbrechen wollen. (Rufe: Abbrechen!) — Der Antrag auf Abbrechen ist nicht bestritten und also angenommen.

Schluss der Sitzung um $11^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 20. November 1919.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session am nächsten **Montag, den 24. November 1919**, fortzusetzen. Demgemäss werden Sie eingeladen, sich Montag, den 24. November 1919, **nachmittags $2^1/_4$ Uhr**, im Rathause in Bern einzufinden.

Die Traktanden der Montagssitzung sind:

1. Voranschlag 1920.
2. Dekret über die Gebühren der Anwälte.
3. Dekret über die Anwaltskammer.
4. Dekret betreffend die Vermehrung der Zahl der Handelsrichter.

Am Dienstag den 25. und Mittwoch den 26. November werden gemäss Beschluss des Rates Nachmittagssitzungen stattfinden.

Die Mitglieder sind dringend zum Besuch der Sitzungen eingeladen, damit die hängigen Geschäfte erledigt und die Session nächste Woche geschlossen werden kann.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Pfister.

Fünfte Sitzung.

Montag den 24. November 1919,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brand, Bühler, Choulat, Girod, von Grünigen, Hagen, Jost, Kilchenmann, Lanz (Rohrbach), Leuenberger (Huttwil), Michel, Nicol, Paratte, Schlumpf (Jacques), Weibel, Widmer, Wyttenbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boss (Grindelwald), Bueche, Bühlmann, Clémençon, Gobat, Grimm, Ilg, Keller (Bassecourt), Kobel, Lardon, Laubscher, Lenz, Lory, Merguin, Moor, Müller (Aeschi), Schlup, Schwarz, Segesser, Stoller, Wüthrich, Zurbuchen.

Herr Grossrat Dietrich, dessen Wahl in der letzten Sitzung validiert wurde, legt das verfassungsgemässe Gelübde ab.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das kantonale Brandversicherungsgesetz zu revidieren sei in dem Sinne, dass in Art. 78 die Pflichtersatzsteuer für Einkommen von über 10,000 Fr. erhöht wird.

Stucki (Biel)
und 13 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat anzufragen, welche Massnahmen er zu treffen gedenkt, um die möglichst baldige Auszahlung der rückständigen Subventionsbeiträge des Staates an die Emmewehrbauten nebst Zins zu ermöglichen und dadurch die beteiligten Gemeinden und Privaten vor weiterm Schaden zu bewahren.

Morgenthaler
und 9 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1920.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 1160 hievor.)

Präsident. Die Eintretensdebatte ist in der letzten Sitzung erledigt und das Eintreten bejaht worden, so dass wir nunmehr zur Detailberatung übergehen können.

I. Allgemeine Verwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat mag mir gestatten, noch einmal eine Bemerkung zu wiederholen, die ich bereits beim Eintreten gemacht habe, nämlich die, dass das Budget auf die Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates aufgebaut ist, welche zur Stunde in Kraft bestehen. Was noch im Stadium des Projekts und des Wunsches sich befindet, konnte nicht berücksichtigt werden.

Ferner mache ich allgemein darauf aufmerksam, dass sämtliche Budgetrubriken gegenüber dem letzten Jahr eine sehr wesentliche Veränderung erfahren haben, weil die vermehrten Besoldungen ins Budget hinein verarbeitet worden sind. Diese vermehrten Besoldungen bestanden vorläufig in der Form von Teuerungszulagen. Die Teuerungszulagen, soweit sie das eigentliche Staatspersonal betreffen, sind unter dem Unvorhergesehenen verschwunden und nun auf die einzelnen Posten verteilt. Ich werde im Laufe meiner Berichterstattung über die einzelnen Verwaltungen auf diese Frage nicht mehr zurückkommen.

Was den Abschnitt Allgemeine Verwaltung betrifft, so hat er hauptsächlich infolge von Besoldungsvermehrungen gegenüber dem letzten Jahr eine Zunahme um 600,000 Fr. erfahren. Wen es interessiert, zu sehen, wie die Besoldungen sich auf die einzelnen Rubriken verteilen, der findet die Vergleichung zwischen 1919 und 1920 ganz gut. Die Zahlen im Voranschlag für 1919 können mit denjenigen des Budgets pro 1920 gut in Parallele gesetzt werden, weil die Personalvermehrungen keine grosse Rolle spielen. Ich mache in dieser Beziehung z. B. auf J. Amtsschreibereien aufmerksam, wo die Besoldungen der Beamten um 66 %, diejenigen der Angestellten um 90 % zugenommen haben. Diese Zunahme ist die Folge der neuen Besoldunggsordnung. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass in diesem Ab-

schnitt sich auch die vermehrte Inanspruchnahme des Grossen Rates zeigt, dessen Entschädigungen um 50 % erhöht worden sind. Es spielt da auch die Erhöhung der Taggelder hinein. Ferner sieht man, wie auch die Druckkosten zunehmen.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gerichtsverwaltung weist eine Vermehrung von im ganzen 700,000 Fr. auf. Auch sie ist in der Hauptsache auf die erhöhten Besoldungen zurückzuführen. Beim Obergericht auch auf die Vermehrung um ein Mitglied. Beim Abschnitt Gewerbegerichte rührt die starke Vermehrung der Kosten davon her, dass an mehreren Orten die Gewerbegerichte durch die Verordnungen über den Mieterschutz sehr stark in Anspruch genommen werden und infolgedessen mehr Sitzungen haben als bis dahin. Eine Zunahme der Ausgaben findet sich auch beim Handelsgericht. Die Zahl der von ihm zu behandelnden Geschäfte ist immer noch im Wachsen begriffen, was naturgemäss nach verschiedenen Richtungen auf die Kosten einen Einfluss ausübt.

Schmutz. Ich erlaube mir ein Wort zu den Entschädigungen an die Geschwornen. Die Taggelder und Reiseentschädigungen der kantonalen Geschwornen sind durch das Dekret vom November 1913 bestimmt; das Taggeld beträgt 8 Fr., wenn die Sitzung am Vormittag beginnt und nicht länger als bis 7 Uhr abends dauert; dauert sie über diese Zeit hinaus, so erhalten die Geschwornen ein Taggeld von 12 Fr. Nun sind mir aus Kreisen von Geschwornen vom Land bittere Klagen zu Ohren gekommen, dass sie, wenn sie in Bern übernachten müssen, mit dem Taggeld nicht auskommen. Einer der Geschwornen hat über seine Ausgaben genau Buch geführt und erklärt, dass er bei mässigem Aufwand bei einer mehrwöchigen Session über 100 Fr. aus seiner Tasche zulegen musste. Wie ich gehört habe, hat der Regierungsrat von sich aus einen kleinen Kredit bewilligt, um diese Taggelder einigermassen zu erhöhen. Ich weiss nicht, ob das richtig ist. Wenn es der Fall ist, dann sollte der Regierungsrat noch etwas höher gehen, dass die Leute, welche nach Verfassung und Gesetz zur Annahme der Wahl verpflichtet sind, neben dem Verlust an Zeit nicht noch finanzielle Opfer bringen müssen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat im Laufe der Zeit die Entschädigungen der Geschwornen bereits erhöht. Es geschah unter zwei Malen und ich habe die Zahlen nicht gerade zur Hand. Sollte es noch einmal nötig sein, so sehen die Herren in der Rechnung von 1918, dass noch ein gewisser Spielraum vorhanden ist, so dass der Ansatz im Budget jedenfalls genügen sollte.

Meer. Ich möchte Herrn Schmutz nur mitteilen, dass ich seinerzeit in der Sache eine Motion gestellt habe, und dass der Regierungsrat erklärte, die Frage wohlwollend behandeln zu wollen. Es ist mir, wie Herr Schmutz gesagt hat, ebenfalls von verschiedenen Seiten mitgeteilt worden, dass die Taggelder immer noch nicht genügen. Es wird jedenfalls am Platze sein, den Betreffenden entgegenzukommen, dass sie mindestens keine finanzielle Einbusse erleiden.

Genehmigt.

IIIa. Justiz.

Genehmigt.

IIIb. Polizei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Polizei weist eine Vermehrung von 800,000 Fr. auf, auch hier in der Hauptsache von der Erhöhung der Besoldungen, namentlich der Landjäger, herrührend. Sie sehen unter C. Polizeikorps eine Vermehrung von 680,000 Fr., was rund 84 % der ganzen Erhöhung ausmacht. Daneben haben wir noch die Ausgaben bei der Fremdenpolizei und dem Fahndungswesen. Der Zudrang von Ausländern und die schärfere Ueberwachung haben naturgemäss auch vermehrte Kosten zur Folge. Eine Vermehrung weist ebenfalls der Posten Bekleidung der Landjäger auf. Jahr für Jahr wird eine bestimmte Zahl von Kleidungsstücken zur Auswechslung fällig, und infolge der zunehmenden Kleiderpreise wachsen auch die Kosten. Unter dem Titel Gefängnisse haben wir vermehrte Ausgaben für Nahrung und Verpflegung. Ebenso bei den kleinern Strafanstalten Trachselwald und Hindelbank, während die grössern mit der gleichen Kreditsumme dastehen wie letztes Jahr, sie sind selbst damit einverstanden und ihr Budget entspricht dem, während die kleinern Strafanstalten auf erhöhte Zuschüsse des Staates angewiesen sind.

Unter G. Justiz- und Polizeikosten finden Sie eine Vermehrung von 4000 auf 25,000 Fr. Das ist ein sprechendes Zeichen der gegenwärtigen unruhigen Zeit. Es sind bekanntlich alle möglichen Anstände auf dem Gebiet des Arbeitsvertrages an der Tagesordnung und die Einigungsämter werden viel mehr in Anspruch genommen als in ruhigen Zeiten.

Beim Zivilstand ist unter Entschädigung der Zivilstandsbeamten die letztjährige Summe von 87,505 Fr. ausgesetzt. Das muss, gestützt auf den Grossratsbeschluss, durch welchen die Entschädigung an die Zivilstandsbeamten pro Kopf der Bevölkerung erhöht worden ist, abgeändert werden. Diese Erhöhung ist nach dem Beschluss des Grossen Rates gültig, bis ein neues Dekret erlassen wird. Legen wir diesen Beschluss dem Posten zugrunde, so ergibt sich anstatt der Ausgabe von 87,505 eine solche von 113,500 Fr. Ich beantrage, diesen Betrag hier einzusetzen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zu der soeben vom Herrn Finanzdirektor berührten Frage ebenfalls Stellung genommen. In der Septembersession hat der Grosse Rat beschlossen, die Gesamtentschädigung von 87,505 Fr. um 33 1/3 % zu erhöhen.

Das ergibt den Betrag von 113,500 Fr. Die Staatswirtschaftskommission ist einhellig der Ansicht, dass hier ohne weiteres diese Erhöhung eintreten muss.

Genehmigt nach Antrag der vorberatenden Behörden mit der Erhöhung des Postens H. 1. auf 113,500 Fr.

IV. Militär.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine Erhöhung von 100,000 Fr., in der Hauptsache ebenfalls durch Besoldungserhöhungen hervorgerufen. Der Posten D. 3. Betriebskosten der Kasernenverwaltung weist eine Erhöhung um 10,000 Fr. auf, die sich aus der allgemeinen Verteuerung aller benötigten Materialien ergibt. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Kaserne durch die starke Inanspruchnahme während des Krieges nicht unwesentlich gelitten hat.

Unter J. 1. Schützenwesen muss eine Ergänzung eintreten. Der Posten von 5000 Fr. ist während der Kriegszeit eingesetzt worden, wo wir überhaupt keine Munition erhielten. Das hat nun wieder geändert, Munition steht wieder zur Verfügung und der Betrieb im Schiesswesen wird wieder an die Hand genommen werden. Um dem Rechnung zu tragen, beantrage ich, den Posten von 5000 auf 20,000 Fr. zu erhöhen.

Nyffeler, Berichterstatter des Regierungsrates. Es fällt vielleicht auf, dass die Besoldungen der Sektionschefs gegenüber 1919 nur um wenig erhöht worden sind. Das erklärt sich daraus, dass letztes Jahr eine Besoldungserhöhung eingetreten ist. Im Jahre 1917 betrug die Entschädigung an die Sektionschefs noch 61,500 Fr. Nun ist eine Summe von 102,400 Fr. budgetiert.

Was die Erhöhung des Beitrages an das Schützenwesen betrifft, so habe ich schon bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes das Postulat gestellt, dieser Posten sollte erhöht werden. Diesem Postulat hat die Staatswirtschaftskommission Rechnung getragen und den Beitrag von 5000 auf 20,000 Fr. erhöht. Man will damit dem intensivern Betrieb im Schiesswesen entgegenkommen. Im weitern wird die kantonale Militärdirektion auch Gelegenheit haben, an die Schiessplatzeinrichtungen, die nötig werden, da und dort einen Beitrag zu verabfolgen.

Genehmigt nach Antrag der vorberatenden Behörden mit der Erhöhung des Postens J. 1. auf 20,000 Fr.

V. Kirchenwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt erhöht sich um 700,000 Fr., auch sozusagen ausschliesslich eine Wirkung der Besoldungserhöhungen. Seitdem das Budget gedruckt worden ist, sind zwei Beschlüsse des Grossen Rates ergangen, die Aufnahme finden müssen. Der Grosse Rat hat beschlossen, die Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber den Gemeinden Pruntrut und Wahlern abzulösen. Bei Pruntrut handelt es sich um eine Summe von 30,000 Fr. und bei Wahlern um eine solche von 22,500 Fr. Diese beiden Posten müssen unter 12 und 13 in Rubrik B. Protestantische Kirche eingesetzt werden.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat auch zu diesem letzten Punkt Stellung genommen und empfiehlt Ihnen die Erhöhung der Rubrik B. Protestantische Kirche um 52,500 Fr. gemäss den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors.

Genehmigt nach Antrag der vorberatenden Behörden mit der Beifügung der beiden Posten unter B. Protestantische Kirche:

12. Pruntrut, Loskauf der Wohnungsentschädigung	30,000 Fr.
13. Wahlern, Loskauf der Wohnungsentschädigung	22,500 »

VI. Unterrichtswesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier beträgt die gesamte Erhöhung 1,100,000 Fr., wobei ich aber darauf hinzuweisen habe, dass sich das nur auf diejenigen Posten bezieht, die heute als endgültig angeschaut werden dürfen. Das ist bekanntlich für die Besoldungen der Primarlehrer nicht der Fall und die Rechnung wird hier eine ganz wesentliche Aenderung erfahren. Bis zur Stunde ist das bisherige Verhältnis prinzipiell aufrechterhalten worden. Wir haben im Kapitel D. Primarschulen die eigentlichen Besoldungen und unter «Unvorhergesehenes» für Teuerungszulagen einen Betrag von 2 Millionen. Das wird sich, wie bereits erwähnt, ändern, wenn das Gesetz, das morgen beraten werden soll, in Kraft tritt. Im übrigen habe ich darauf hinzuweisen, dass die Veränderungen sich bei den Mittelschulen in anderer Weise abspielen als bei den Primarschulen. Dort zahlt der Staat bekanntlich die Hälfte; wenn eine Gemeinde die Besoldungen ihrer Mittellehrer erhöht, gibt auch der Staat automatisch eine Erhöhung von 50 %. Wenn die Herren die Zahlen für 1918 und 1920 vergleichen, so sehen Sie einen ganz wesentlichen Schritt nach aufwärts.

Im Abschnitt «Kunst» fallen zwei Posten weg, weil die Subventionen amortisiert sind, nämlich das Relief Simon, das mit dem laufenden Jahr abbezahlt sein wird, und der Beitrag an die Kunsthalle Bern, von dem auch im laufenden Jahr die zwölfte Rate bezahlt wird. Sie finden ferner eine Erhöhung des Beitrages an das Stadttheater von 5000 auf 13,000 Fr., die aber nur scheinbar ist, weil schon seit Jahren aus dem Ratskredit des Regierungsrates diese 8000 Fr. bezahlt werden. Man will nun den Ratskredit, der jedes Jahr überschritten werden muss, von diesem Gewicht befreien.

Hurni. Schon letztes Jahr habe ich bei der Beratung des Geschäftsberichtes den Wunsch ausgesprochen, man möchte für die pädagogische und methodische Weiterbildung der Lehrerschaft einen kleinen Posten einsetzen. Bei dem Wunsche ist es geblieben. Dieses Jahr habe ich bei der Beratung

des Staatsverwaltungsberichtes einen bezüglichen Antrag gestellt. Der Antrag ist entgegengenommen worden, wenn ich richtig verstanden habe, mit der Bemerkung, dass ein entsprechender Posten in das Budget eingesetzt werde. Das ist nun nicht der Fall, darum möchte ich in aller Form beantragen, es möchte entweder unter Ziffer 11, Handfertigkeitsunterricht, oder dann unter besonderer Nummer ein Posten von 2000 Fr. für pädagogische und methodische Fortbildung der Lehrerschaft aufgenommen werden. Ich glaube nicht, dass es nötig ist, die Sache nochmals ausführlich zu begründen. Ich möchte nur bemerken, dass letztes Jahr schon Herr Siegenthaler gesagt hat, dass er diese Sache für selbstverständlich anschaue. Deshalb werde ich den Antrag nur dann ausführlich begründen, wenn er in aller Form angefochten werden sollte.

M. **Strahm.** Lors de la discussion du rapport de gestion, j'avais fait une proposition au sujet de la subvention à accorder à la Société cantonale de gymnastique et proposé de la porter de 2000 fr. à 5000 fr. J'ai cherché le détail des subventions cantonales dans le budget qui nous est soumis, mais sans parvenir à découvrir ce poste. J'en ai conclu que probablement cette subvention était prévue dans le fonds d'encouragement à la gymnastique. Je fais la proposition que cette subvention de 2000 fr. soit portée à 5000 fr.

Je ne veux pas, pour défendre cette proposition reprendre tous les motifs que j'ai donnés dans mon exposé lors du débat sur le rapport de gestion, mais simplement attirer votre attention sur l'importance extraordinaire que prennent les sociétés de gymnastique, qui sont appelées à jouer un rôle de plus en plus considérable. La réduction des heures de travail donne des loisirs aux jeunes gens, qui doivent en profiter pour faire du sport et se développer physiquement par tous les moyens mis à leur disposition. En tenant compte et des services rendus à ce propos par les sociétés de gymnastique et de la dépréciation de l'argent, le chiffre de 5000 fr. n'est pas exagéré.

M. **Junod.** Le budget porte 500 fr. comme subvention pour frais d'études aux maîtres secondaires et un autre de 1000 fr. pour les cours de perfectionnement des mêmes maîtres.

Pour le poste, voyages d'étude des maîtres secondaires, le budget porte une somme de 500 fr. non utilisée en 1918, paraît-il. Or, je crois que si cette somme de 500 fr. n'a pas été utilisée, cela provient de ce qu'on n'a pas fait connaître suffisamment la possibilité de l'utiliser pour cette destination. Je prierai donc M. le directeur de l'instruction publique de veiller à ce qu'à l'avenir on fasse connaître mieux ce moyen de perfectionnement afin que les intéressés puissent en profiter. C'est dans ce but, et puisque la somme de 500 fr. n'a pas été utilisée en 1918, que je vous propose de doubler cette somme dans le budget de 1920, en particulier pour favoriser les cours de développement physique, les jeux, les sports, qui se sont donnés l'année dernière à l'île de St-Pierre et qui avaient été privés de subvention cantonale. Il est vrai que l'année dernière des subventions considérables ont été versées pour les cours normaux de gymnastique, mais on ne fera jamais trop dans ce domaine.

Une somme de 15,000 fr. avait été prévue l'année dernière en faveur du matériel scolaire des écoles publiques. Vous savez dans quelles proportions le prix des livres a augmenté. Le chiffre actuel ne suffit pas. Comment voulez-vous que dans les écoles de village on puisse dans ces conditions développer cette partie importante de l'activité scolaire qui s'appelle les bibliothèques scolaires. Je propose de porter le chiffre de 15,000 fr. à 20,000 fr. Je prierai en outre M. le directeur de l'instruction publique de bien vouloir dire si l'on n'a pas prévu pour les maîtres primaires la possibilité de profiter eux aussi des cours de développement. Il est indispensable qu'ils puissent y participer. Vous connaissez tous les cours de perfectionnement qui se donnent par exemple à Genève à l'institut de Jean Jacques Rousseau, mais combien d'instituteurs ne profitent pas encore de ce perfectionnement qui peut beaucoup aider à accomplir leurs devoirs d'éducateurs du peuple.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Herren Vorredner haben auf die Wünschbarkeit von Krediterhöhungen aufmerksam gemacht. Es ist ja klar, dass auf allen Gebieten noch dies oder jenes gemacht werden könnte. Ich kann sagen, wenn wir auf dem Gebiet der Schule alles das, was wünschbar ist, aber wohlverstanden für die Gesamtheit der Bürger, berücksichtigen wollten, dass wir dann in die Millionen hineinkämen. In dieser Richtung ist also eine gewisse Zurückhaltung geboten.

Bezüglich des Antrages des Herrn Junod mache ich darauf aufmerksam, dass er selbst erwähnt hat, dass unter C. Mittelschulen Beiträge an Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen die 500 Fr. im Jahre 1918 gar nicht ausgegeben worden sind. Es hat sich niemand gemeldet. Im laufenden Jahre ist das geschehen, und man sollte nun sehen, ob man mit dem Kredit von 500 Fr. auskommt. Solche Subventionen sind immer etwas heikle Sachen. Man weiss manchmal nicht, was es ist. Sie sind jedenfalls ausserordentlich wünschbar vom Standpunkt desjenigen, der sie verlangt; ob sie aber auch nützlich und wünschbar sind vom Standpunkt der Schule aus, darüber sind auch, wie ich aus den Akten gesehen habe, die Meinungen der Fachmänner ausserordentlich geteilt. Man sollte also den neu eingeführten Kredit zwei Jahre spielen lassen. Das gleiche trifft auf Ziffer C 9 zu. Es ist überhaupt schwer, ganz einfach Kredite zu erhöhen, wenn man keine Grundlage hat, so dass ich glaube, man sollte sich mit demjenigen begnügen, was letztes Jahr bewilligt worden ist.

Bei Ziffer D 5 ist ein Kredit von 15,000 Fr. aufgenommen worden. Im Jahre 1918 sind 11,400 Fr. gebraucht worden, also ist für die Berücksichtigung der Faktoren, von denen Herr Junod gesprochen hat, noch ein gewisser Spielraum vorhanden. Für die Förderung von Wiederholungskursen aller Art ist auch heute schon in der Weise gesorgt worden, dass unter verschiedenen Titeln, bald beim Handfertigkeitsunterricht, bald beim abteilungsweisen Unterricht, diese Subventionen untergebracht worden sind. Ich glaube, man kann das auch in Zukunft machen, so dass ich ersuchen möchte, die sämtlichen Anträge des Herrn Junod abzulehnen.

Meines Wissens ist bis zur Stunde von der Unterrichtsdirektion noch kein Antrag im Sinne des Antrages Hurni gestellt worden. Es ist keine Grundlage da, und man muss sich einigermassen klar werden, wie das bei diesem Handfertigkeitskurse gehen soll. Ich glaube, wenn ein derartiger Beschluss ergangen ist, wird es immer noch möglich sein, die betreffenden Beiträge auszurichten.

An den Kantonalturnverein haben wir bis jetzt 2000 Fr. ausgerichtet. Ich weiss nicht, ob es Sache des Grossen Rates ist, zu sagen, dieser Verein solle so viel bekommen und ein anderer so viel. Wir subventionieren in unserem Budget die Vereine nicht nur zu Dutzenden, sondern zu Hunderten. Jeder von uns ist als zivilisierter Mitteleuropäer des zwanzigsten Jahrhunderts in mehreren Vereinen. Wenn nun jeder von uns sagen wollte, der und der Verein müsse mehr haben, müssten wir eine ganze Liste aufstellen. Ich kann nur zusichern, dass der Regierungsrat dem Turnwesen seine Aufmerksamkeit widmet. Wenn sich auf Grund von Zahlen zeigt, dass die Subvention nicht mehr genügt, wird der Regierungsrat mit einem Antrag vor den Grossen Rat kommen. Wir verlangen aber allemal, dass das Gesuch nicht nur schöne Worte enthalte. Wir bekommen sehr viele derartige Gesuche, wo ausserordentlich wortreich dargestellt ist, wie gross die Notwendigkeit sei. Wenn man die Rechnungen ansieht, so sieht die Sache etwas anders aus. Wir werden uns also auch in diesem Falle auf diesen Boden stellen müssen. Ich bin gern bereit, die Sache zu untersuchen. Von der Unterrichtsdirektion ist kein Antrag gekommen. Man hilft den Vereinen aus diesem Titel, man hilft ihnen unter gewissen Voraussetzungen auch aus dem Ratskredit. Ich möchte den Grossen Rat bitten, in allen diesen Fragen, die allerdings in ihrer Gesamtheit nicht viel ausmachen, die aber doch eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse mit sich bringen, dem gedruckten Vorschlag zuzustimmen.

Hurni. Ich kann mich mit der Antwort des Herrn Finanzdirektors nicht zufrieden geben, und sehe mich deshalb genötigt, kurz zu sagen, was ich will. Ich brauche dabei nicht zu beweisen, dass ich grenzenlos bescheiden gewesen bin. Worum handelt es sich? Um zweitausend Franken für die pädagogische und methodische Fortbildung der Lehrerschaft. Es handelt sich darum, etwas Analoges zu schaffen wie für die Landwirtschaft, wo man für solche Zwecke 10,700 Fr. ausgegeben hat, an welche allerdings der Bund 50 % zurückvergütet. Dabei haben die Landwirte auch ein finanzielles Interesse an ihrer Weiterbildung. Ich möchte das in keiner Weise kritisieren, denn es zeigt sich ein gewisses ideales Moment darin, das sehr zu begrüssen ist. Bei uns Lehrern handelt es sich um Fixbesoldete. Man wirft uns oft vor, dass das Interesse bei uns häufig allzu schnell erlahme. Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, dass der Staat schon seit Jahren für die Fortbildung der Lehrerschaft nichts tut. Ebensowenig wie man heute noch bauern darf wie zu Grossvaters Zeiten, ebensowenig darf man schulmeistern, wie es der Urgrossvater gemacht hat. Um das aber tun zu können, bleibt nichts anderes übrig, als dass sich die Lehrer in Kursen und Vorträgen weiterbilden. Nur so bringt man ein wenig frische Luft in die Schulstuben.

Was haben wir heute für Verhältnisse? Es mögen heute Gesuche kommen, so klein und so bescheiden wie immer, sie werden unter den Tisch gewischt, mit der Bemerkung: «Es ist kein Kredit da.» Wenn Sie in der Rechnung nachschauen, finden Sie tatsächlich keinen Posten. Wenn es der Herr Unterrichtsdirektor gut meint, gibt er vielleicht da oder dort einen Beitrag von 50 Fr. Während des Krieges ist der Kredit für Handarbeit nicht aufgebraucht worden, dieses Jahr wird er aufgebraucht werden, dann ist also für die Zwecke, die ich im Auge habe, kein Rappen mehr übrig. Ein Beitrag von 2000 Fr. macht pro Lehrkraft 57 Cts. aus. Es handelt sich nicht um Prämien, wie man sie für das Vieh auszahlt, sondern es handelt sich darum, die Kurse zu unterstützen, damit der Lehrer zu seinen Auslagen, die er bereits hat, nicht auch noch ein Kursgeld bezahlen muss. Es handelt sich also nur darum, die Leute etwas anzuregen. Der Wille wäre da, aber wenn man Jahre oder Jahrzehnte hindurch immer nur hört, es sei kein Kredit da, dann muss das Interesse an der Sache erlahmen. Man wundert sich dann immer, wenn es in den Gemeinden draussen heisst, der Lehrer tue nichts. Das ist nichts anderes als die Folge des Systems, dass man auf diesem Gebiete der Fortbildung nichts tut.

M. **Junod.** Il est vrai que certains postes n'ont pas été épuisés les années précédentes. Je n'ai pas voulu insister sur ce point, pour la raison suivante, à savoir que cela est surtout dû à l'ignorance dans laquelle on était de l'existence de ces postes, autrement, s'ils avaient été connus, les sommes prévues par ces postes eussent été rapidement épuisées. J'ai demandé pour mon compte une bourse de voyage, et l'Etat a répondu qu'il ne savait pas si les dits subsides pourraient être accordés, parce que les crédits accordés étaient toujours insuffisants. Il est vrai qu'à la fin de l'année, ayant fait mon voyage quand même, j'ai obtenu mon subside, la caisse n'étant pas vide. Mais combien d'instituteurs sont découragés parce que les crédits mis à leur disposition sont trop bas. Si le Grand Conseil prenait la sage mesure de les augmenter, ce serait une mesure excellente qui produirait d'heureux effets.

Präsident. Es handelt sich vor allem darum, festzustellen, ob sich die beiden Anträge der Herren Hurni und Junod decken. Ich habe die Auffassung, dass die Einsetzung von 2000 Fr. das gleiche Gebiet betreffe.

M. **Junod.** Je demande d'ajouter au chapitre le chiffre de 2000 fr. qui serait l'équivalent du chiffre 9 du chiffre C, c'est à dire de prévoir 2000 fr. aussi pour le développement des maîtres primaires.

Hurni. Im grossen und ganzen decken sich die Anträge; nur wenn man die Bezeichnung wählt, die Herr Junod vorschlägt, sind die Entschädigungen für die Vorträge nicht inbegriffen. Darum möchte ich an meiner Bezeichnung festhalten; ich bin aber auch einverstanden, wenn das unter die Rubrik «Handfertigkeitsunterricht» kommt.

Präsident. Ist Herr Junod auch der Auffassung, dass sich sein Antrag mit demjenigen des Herrn Hurni deckt?

M. Junod. Parfaitement.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man Herrn Grossrat Hurni hört, würde man meinen, sobald man die Fortbildungskurse der Lehrerschaft subventioniere, sei alles zum besten bestellt in unserm Primarschulwesen. Wenn das der Fall wäre, so wäre ich der erste, der diese 2000 Fr. beschliessen helfen würde. Das wäre eine billige Geschichte, wenn nachher nichts mehr zu reklamieren wäre. Mit allen diesen Reisen und Fortbildungskursen ist es ein etwas heikles Ding. Es erhebt sich immer die Frage, wie weit das Interesse der Schule beteiligt ist, wie weit ein spezieller Wunsch des betreffenden Lehrers. Man kann aber nicht allein über das letztere reden. Ich gebe zu, dass es ausserordentlich schön ist, wenn man auf der Petersinsel einen Kurs abhalten kann. Ich bin ein begeisterter Verehrer der Petersinsel, kann mir aber doch vorstellen, dass es für die Abhaltung solcher Kurse geeignetere Orte gibt als eines der allerschönsten Eilande, das wir im ganzen Kanton haben. Das weckt gewisse Zweifel darüber, was eigentlich massgebend sei, der Unterrichtszweck oder das begreifliche Interesse nach einer gewissen Ablenkung und Erholung. Darüber kann man mit den Herren, die diese Begehren stellen, zweierlei Meinung sein.

Das «Institut Rousseau» in Genf kenne ich aus den Akten ganz gut. Der Regierungsrat hat es bis jetzt nie unterlassen, da wo es nötig war, zu helfen, damit die Leute dorthin gehen konnten. Aber auch hier ist die Sachlage doch ausserordentlich zweifelhaft. Auf der einen Seite hilft es nicht viel, wenn man einen Lehrer nur für kurze Zeit hinschickt, sondern es ist besser, wenn man sie für längere Zeit abordnet. Wir haben das letztere getan, haben die Zahl der Teilnehmer beschränkt, aber die zeitliche Dauer ausgedehnt. Ich nehme an, der Unterrichtsdirektor werde das auch in Zukunft machen können. Ich glaube aber, alle diese kleinen Kreditveränderungen ändern an den ganzen Verhältnissen gar nichts. Wenn sich eine Notwendigkeit einstellt, wird der Regierungsrat das nächste Mal mit einem Antrag kommen.

Abstimmung.

C. 8.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 79 Stimmen.
Für den Antrag Junod . . . . . 51 »

C. 9.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Junod) . . Mehrheit.

D. 5.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Junod) . . Mehrheit.

D. 8.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Strahm) . Mehrheit.

D. 20.

Für den Antrag Hurni-Junod . . . . 62 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 71 »

VII. Gemeindewesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir einen der wenigen Abschnitte, der eine Minderausgabe aufweist. Das kommt daher, dass die Entschädigung an die Gemeinde Develier für die Unterschlagungen, die der sog. Vormund, den der Regierungsrat der Gemeinde gesetzt hatte, wegfällt, wodurch das Budget um 20,000 Fr. erleichtert wird. Im übrigen sind die Kosten für die Besoldungen gestiegen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie die letzten Jahre, so ist auch dieses Jahr das Armenwesen wieder eines der schmerzlichsten Kapitel im gesamten Budget. Die Ausgaben befinden sich in einer sehr starken Zunahme, die hier nicht durch Besoldungsvermehrungen veranlasst wird, sondern durch die Ausgabe für die Armenpflege. Als wir vor einigen Jahren die dritte Million erreicht hatten, glaubten wir, auf dem Gipfel angelangt zu sein. Die Herren sehen, dass wir in diesem Kapitel nicht mehr weit von der vierten Million entfernt sind. Das ist im grossen und ganzen eine Folge des Krieges, der auf der einen Seite die Zahl der Unterstützungsfälle vermehrt hat, namentlich auch von solchen, die uns von auswärts zugeschoben werden, und der auf der andern Seite die Kosten für die einzelnen Fälle in die Höhe getrieben hat. Ein Ende ist nicht abzusehen; es ist hier nichts zu machen, wir sind durch gesetzliche Vorschriften gebunden und man kann infolgedessen nichts tun, als von diesen Erhöhungen Notiz nehmen und den Wunsch auszusprechen, dass sie in absehbarer Zeit zum allermindesten zum Stillstand kommen werden.

Genehmigt.

IXa. Volkswirtschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Abschnitt ist es hauptsächlich das Kapitel C., das verschiedene Veränderungen aufweist. Einmal haben wir auch hier, wie auf andern Gebieten, einen Drang nach Fortbildung. Die Gewerbeschulen nehmen an Zahl und Umfang zu, infolgedessen musste die Ziffer C. 3., Fach- und Gewerbeschulen, um 65,000 Fr. erhöht werden. Dementsprechend hat man auch eine gewisse Erhöhung bei den gewerblichen Stipendien vorgenommen. Dann hat auch beim kantonalen Gewerbemuseum eine Neuordnung der

Besoldungen stattfinden müssen, weshalb die Herren auch hier eine Vermehrung um 5000 Fr. sehen. Dagegen ist hier der Beitrag für die Vereinigung «Pro Sempione» dahingefallen, weil diese Vereinigung in der schweizerischen Verkehrszentrale aufgehen wird. Wenn ich mich recht erinnere, soll das Bureau in Lausanne ein Ableger dieser Institution werden, die ihren Sitz in Zürich hat. Neu ist ein Amortisationsbeitrag von 50,000 Fr. für die Oberländische Hülfskasse aufgenommen worden. Der Grosse Rat erinnert sich, dass in einer der letzten Sessionen beschlossen worden ist, die Oberländische Hülfskasse mit einer Summe von 500,000 Fr. zu unterstützen. Ein Grossteil dieser Summe ist bereits ausgerichtet. Dieselbe muss in 10 Jahren amortisiert sein; hier finden Sie den ersten Amortisationsbetrag. Ich möchte beifügen, dass, soweit man die Sache jetzt überblicken kann, die Institution berufen sein wird, dem Oberland grosse Dienste zu leisten. Es stehen allerdings nicht die riesigen Summen in Frage, von denen man zuerst gesprochen hat; es zeigt sich aber, dass man bei richtiger Organisation auch mit wenig Geld viel leisten kann, namentlich wenn man daran denkt, dass neben der Gelddunterstützung auch noch die Unterstützung durch Rat in allen möglichen Formen eintritt, eine Unterstützung, die sich in einer ganzen Reihe von Fällen entschieden bewährt hat. Alle diejenigen, die mit der Institution näher vertraut sind, erklären, dass sie glauben, dass man mit der ganzen Art des Vorgehens auf den richtigen Weg gekommen sei.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Posten für das Gewerbemuseum hat, wie Sie sehen, eine Erhöhung erfahren. Diese Erhöhung repräsentiert aber nicht die ganze Summe, die notwendig ist, wenn das Gewerbemuseum eine kantonale Institution werden soll. Die Vorarbeiten für die Verstaatlichung desselben sind im Gange und liegen gegenwärtig bei der Direktion des Innern. Aehnliches ist zu sagen von der Handels- und Gewerbekammer. Auch da geht das eingereichte Budget bedeutend über die Ansätze hinaus, wie sie hier vorgesehen sind, aber auch hier muss man zuerst abwarten, bis die gesetzlichen Grundlagen geschaffen sind, bevor man mit erhöhten Beiträgen kommen kann. Die Staatswirtschaftskommission ist angenehm berührt von der sorgfältigen Ausarbeitung der Budgets der Techniken von Biel und Burgdorf.

Dürr. Unter C 3 werden für Fach- und Gewerbeschulen 340,000 Fr. ausgeworfen gegenüber 275,000 Fr. im letzten Jahr. Weder aus den Worten des Berichterstatters des Regierungsrates noch aus den Ausführungen des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission ist hervorgegangen, ob es sich hier um Besoldungserhöhungen handelt, oder auch um eine Erweiterung dieser Fach- und Gewerbeschulen. Man könnte beides darunter verstehen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass bis zum Jahre 1914 im Kanton Bern Fachkurse von Gewerkschaften und Handwerkerorganisationen jeweilen von Bund, Kanton und Gemeinden unterstützt worden sind. Nach Kriegsausbruch hat das aufgehört und ist bis auf den heutigen Tag nicht mehr eingeführt worden. Man hat verschiedentlich versucht, diese Subventionen wieder zu erhalten, ist aber immer abgewiesen worden. Man hat den Versuch gemacht, die Gemeinden dafür zu interessieren. Diese erklären, es mangle an Räumlichkeiten, Lehrkräften und Geldmitteln. Sie berufen sich auch darauf, dass der Kanton hier beispringen müsse. Kurz und gut, es geschieht in dieser Beziehung seit Kriegsausbruch rein gar nichts mehr. Wenn wir die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen, so ist es nun so, dass der Drang nach Erweiterung von fachlicher Bildung im Gewerbe bei den jungen Leuten ausserordentlich verbreitet ist. Die Möglichkeit, ihn zu befriedigen, fehlt aber vielfach. Wir haben wohl Gewerbeschulen, aber diese kommen zum Teil nur denen zugut, die in den Städten wohnen, zum Teil auch nur denen, die direkt einen Beruf ausüben, während alle diejenigen, die aus der Lehrzeit entlassen sind, zum grössten Teil die Möglichkeit der Weiterbildung entbehren. Es ist nicht möglich, diese jungen Leute, die schon über das gewerbeschulpflichtige Alter hinaus sind, ohne weiteres der Gewerbeschule zuzuweisen. Es sind hier andere Verhältnisse zu berücksichtigen, es rechtfertigt sich, eine Fachbildung zu ermöglichen, wie sie in einem Fachkurs gegeben werden kann. Auf der Landesausstellung waren die Produkte dieser Fachkurse ausgestellt und haben allgemeinen Anklang gefunden. Es hat sich gezeigt, dass mit viel Eifer und Sachkenntnis gearbeitet worden ist, und dass die jungen Leute Wert darauf gelegt haben, praktisch und theoretisch ausgebildet zu werden. Nachdem im Verlauf des Jahres 1919 insbesondere die Arbeitszeit bedeutend reduziert worden ist, in vielen Gewerben bis auf 8 Stunden, sollte man mit allen Mitteln suchen, die weitere Ausbildung der jungen Leute zu fördern. Das kann durch Unterstützung solcher Fachkurse geschehen. Ich möchte beantragen, diese Position auf 400,000 Fr. zu erhöhen. Ich bin überzeugt, dass dieser Betrag nicht ausreichen wird; aber es wäre wenigstens ein Anfang und man könnte den dringendsten Bedürfnissen abhelfen.

Jenny. Ich möchte beantragen, den Posten für Fach- und Gewerbeschulen in bescheidenem Masse zu erhöhen, und zwar um 5000 Fr. Ich stelle diesen Antrag, um zu ermöglichen, dass die Besoldungen des Lehrpersonals an der Frauenarbeitsschule in Bern, das ziemlich zahlreich ist, den heutigen Verhältnissen einigermassen angepasst werden können. Diese Schule ist vor langen Jahren vom Gemeinnützigen Verein der Stadt Bern ins Leben gerufen worden. Die Ausgaben werden durch Zuwendungen von Kanton und Bund und durch die Einnahmen aus Kurs- und Lehrgeldern bestritten. Diese letzteren dürfen aber nicht allzu hoch bemessen werden, weil es sich hier um Töchter und Frauen aus Mittelstands- und Arbeiterkreisen handelt, für die man die Beiträge nicht zu hoch ansetzen darf, wenn man nicht den Zweck der Schule gefährden will.

Die Frauenarbeitsschule betätigt sich auf sämtlichen Gebieten der Hauswirtschaft, wir finden Kochkurse, allgemeine Kurse für Kleidermachen, für Weissnähen, Flickkurse, Glättekurse, Hutmacherkurse, Stickkurse usw. Diese Frauenarbeitsschule hat sich für unsere Frauen und Töchter als eine grosse Wohltat erwiesen. Den Unterricht erteilen 19 Lehrerinnen, wovon 12 im Hauptamt und 7 im Nebenamt. Der Andrang zu der Schule ist so gross, dass verschiedene Kurse sogar in vier oder fünf Parallelklassen zerlegt

werden müssen, so z. B. die Kurse für Kleidermachen und Weissnähen.

Man wird vielleicht sagen, das sei eine Institution, die speziell die Stadt Bern angehe, und von der die Bevölkerung der Stadt Bern in erster Linie profitiere. Das ist richtig, aber es kann auch gesagt werden, dass diese Kurse auch von Frauen und Töchtern vom Lande besucht werden, und zwar nicht bloss aus der nächsten Umgebung, sondern aus allen Kantonsteilen. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, dass nicht bloss die Stadt Bern, sondern Kanton und Bund diese gemeinnützige Anstalt unterstützen.

Die Lehrerinnen an dieser Anstalt sind, wenn man die heutigen Lebensverhältnisse und die Vorbildung in Betracht zieht, die hier verlangt werden muss, ungenügend bezahlt. Wenn man ferner die Arbeitsleistung in Betracht zieht, so muss man sagen, dass Besoldungen, die heute bei Lehrerinnen, die 10 und 15 Jahre an der Anstalt wirken, im Maximum auf 3100 Fr. ansteigen können, vollständig ungenügend sind. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Lehrerinnen im Hauptamt 44 Arbeitswochen zu je 42 Stunden, also 1848 Stunden im Dienste sind, die Lehrerinnen im Nebenamt 42 Arbeitswochen zu 36 Stunden, also 1512 Stunden. Sie haben also eine doppelt so hohe Stundenzahl wie die Primarlehrerinnen mit Einschluss der Arbeitsschule. Ich glaube deshalb, dass solche Besoldungen nicht mehr länger verantwortet werden dürfen, dass sie in keinem Verhältnis zu den Besoldungen anderer Funktionärinnen von Gemeinden und Staat stehen, und dass es hohe Zeit ist, diesen Leuten unter die Arme zu greifen. Ich nehme an, wenn der Staat Bern hier ein Zeichen gibt und 5000 Fr. mehr aufnimmt, wird das zur Folge haben, dass auch die Stadt Bern nachfolgt, und dass auch der Bundesbeitrag entsprechend erhöht wird. So wird es möglich sein, diesen Lehrerinnen eine Besoldung zu geben, die wenigstens einigermassen den Verhältnissen entspricht, wenn sie auch immer noch bescheiden ist.

Dübi. Ich möchte den Antrag stellen, den Posten N. Bekämpfung des Alkoholismus um 5000 Fr. zu erhöhen. Ich nehme an, dass der im Voranschlag in Aussicht genommene Betrag von 25,000 Fr. so bemessen ist, dass neue Gesuchsteller nicht berücksichtigt werden können. Nun hätten wir im Amt Thun im Sinne, eine Vereinigung zu gründen, nach Massgabe von Art. 60 Z. G. B., die sich mit der Trinkerfürsorge beschäftigen würde. Vereine, Private und Behörden verschiedener Gemeinden haben sich zusammengefunden und haben der Auffassung Ausdruck gegeben, dass die Schaffung einer solchen Fürsorgestelle zu begrüssen wäre. Allgemein hat man die Zweckmässigkeit und Nützlichkeit dieser Institution eingesehen. Man ist bereits an die Gemeinden im Amt Thun gelangt. Thun hat bereits Beschluss gefasst und eine Summe von 1500 Fr. ins Budget aufgenommen. Ebenso dürfen wir annehmen, dass Steffisburg und andere Gemeinden folgen werden.

Die betreffende Institution hätte sich mit den Trinkern und den Angehörigen von solchen in Verbindung zu setzen, um ihnen eine planmässige Fürsorge angedeihen zu lassen, um ihnen Ratschläge zu erteilen im Sinne einer abstinenten Lebensweise. Wenn wir im Kanton Bern so etwas einrichten würden, würden wir nicht vorangehen. Es besteht im Kanton Aargau seit 15 Jahren schon ein kantonales Gesetz, das im gleichen Sinne wirkt. Natürlich kann das nicht von Privaten und Gemeinden allein gemacht werden, sondern wir sind der Auffassung, dass auch der Staat etwas daran geben sollte. Wir haben uns im Juli an die Regierung gewendet und sie gebeten, sie möchte uns einen Betrag bewilligen. Im November haben wir die Antwort erhalten, es sei noch nicht entschieden, welche Direktion sich mit der Frage zu beschäftigen habe, mit der Zeit werden wir auf das Gesuch auch eine materielle Antwort bekommen. Immerhin habe ich bei der mündlichen Besprechung das Gefühl bekommen, dass man, sobald man sich über die Finanzierung ausweist, bei der Regierung dasselbe Wohlwollen finden werde wie bei den Gemeindebehörden.

Es ist selbstverständlich, dass der Alkoholismus mit solchen Massnahmen nicht ausgerottet werden kann, aber es ist doch notwendig, dass etwas geschieht. Deshalb möchte ich den Antrag stellen, diesen Betrag von 5000 Fr. ins Budget aufzunehmen, in der Hoffnung, dass wir auch in andern Amtsbezirken Nachfolger bekommen werden, so dass auch diese von dem Betrag, den wir vorderhand nicht ganz brauchen, etwas erhalten. Wir glauben, dass man uns 3—4000 Fr. bewilligen sollte; ich gehe etwas höher, damit andere Amtsbezirke auch gleiche Institutionen einrichten können.

Balmer. Anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes ist der Direktion des Innern der Auftrag erteilt worden, zu untersuchen, woher der geringe Besuch der kunstgewerblichen Abteilung am Technikum Biel komme. Gestützt auf die kurze Verhandlung im Grossen Rat haben zwei Lehrer dieser Abteilung mir einen Bericht eingereicht. Ich habe denselben an die Staatswirtschaftskommission zuhanden der Direktion des Innern abgehen lassen. Aus diesem Bericht habe ich ersehen, dass an der geringen Frequenz zum Teil auch der Umstand schuld sein soll, dass der Erlös aus den praktischen Arbeiten, die die Schüler leisten, nicht ihnen zugute kommt, sondern der Anstalt. Es steht auch im Budget unter a 6 Erlös aus Arbeiten 23,500 Fr. Nach dem Bericht dieser beiden Lehrer soll das früher nicht so gewesen sein, sondern es soll wenigstens ein Teil des Erlöses den Schülern ausbezahlt worden sein. Ich möchte deshalb beantragen, es sei wenigstens die Hälfte dieses Betrages, also 11,750 Fr., als Lohnzahlung an die Schüler für geleistete Arbeit auszusetzen.

Wenn man nachsieht, was für Schüler diese Kurse besuchen, so sind es meistens Kinder unbemittelter Eltern. Ihre Jugendkameraden, die in privaten Betrieben als Lehrlinge tätig sind, beziehen vom ersten Tag an einen gewissen Taglohn, wenn nicht viel, so doch etwas, während die Schüler des Technikums nichts als Auslagen haben. Das wäre eine kleine Aufmunterung für diese Schüler und würde eventuell zu einem etwas stärkeren Besuch jener Kurse beitragen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Balmer hat gesagt, man sei bei der Beratung des Staatswirtschaftsberichtes ein wenig rasch über die Direktion des Innern hinweggegangen. Sie wissen wohl, warum das geschehen ist. Eine ganze Reihe von Fragen ähnlicher Natur wie die-

jenige, die Herr Balmer jetzt vorgebracht hat, wäre erläutert worden, wenn die Beratung ihren normalen Gang hätte nehmen können. Es wird in einer der nächsten Sessionen versucht werden, in Form von Interpellationen an die Direktion des Innern eine ganze Anzahl von Fragen, die damals hätten behandelt werden sollen, zur Sprache zu bringen. Auch die von Herrn Balmer berührte Frage wird dort weiter zu erörtern sein. Ueber die Anträge des Herrn Jenny und Dürr kann ich mich nicht im Auftrag der Staatswirtschaftskommission aussprechen. Wir haben beschlossen, den Posten so sein zu lassen, wie er vorgeschlagen ist. Ich könnte mich persönlich ganz gut bereit erklären, zu diesen Anträgen zu stimmen.

Zimmermann. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag Jenny zuzustimmen. Einer weiteren Begründung will ich mich enthalten, Herr Jenny hat die Sache ausführlich begründet. Es ist wirklich nicht mehr zu verantworten, dass wir die Lehrerinnen an dieser Schule auf dieser Besoldungsstufe stehen lassen, wenn wir nicht riskieren wollen, dass wir gute Lehrkräfte verlieren. Die Haushaltungsschule, die sehr fleissig besucht wird, würde Schaden leiden, wenn wir diesem Umstand nicht Rechnung tragen wollten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Beantwortung der verschiedenen Anfragen möchte ich hinten im Budget beginnen, nämlich mit dem Antrag Dübi. Bei dem Posten von 25,000 Fr. für Bekämpfung des Alkoholismus sind wir nicht frei, sondern dieser Posten hängt zusammen mit dem Beitrag aus dem Alkoholzehntel. Wenn wir hier um 5000 Fr. erhöhen, müssen wir an einem andern Ort den gleichen Betrag abstreichen. Dieser Posten hängt vom Ertrag der eidgenössischen Alkoholverwaltung ab und gibt im Regierungsrat von Zeit zu Zeit viel zu reden. Die Finanzdirektion ist in der glücklichen Lage, diesem Streit ruhig zuzusehen, denn sie hat hier kein Eisen im Feuer. Die Herren im Regierungsrat, die die Wohltätigkeit vertreten, streiten miteinander, insbesondere der Armendirektor, der Unterrichtsdirektor und der Direktor des Innern. Es ist schade, dass sie nicht da sind, sonst könnten sie vor dem Grossen Rat ihre respektiven Stellungen beziehen. Ich möchte Herrn Grossrat Dübi beruhigen, wenn die Trinkerfürsorgestelle in Thun wirklich ins Leben tritt, und ein Gebilde ist, zu dem man Zutrauen haben kann, ein Gebilde, bei dem nicht nur der Gedanke, sondern auch die Ausführung richtig ist, so ist bereits dafür gesorgt, dass wenigstens für die erste Zeit ein Staatsbeitrag ausgerichtet werden kann. Das Geschäft liegt gegenwärtig vor dem Regierungsrat; ich habe diesen Morgen den Mitbericht der Finanzdirektion unterschrieben. Das steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Veränderung des Budgetpostens. Wir haben bekanntlich auch hier unter Umständen noch gewisse Reserven, die man in Anspruch nehmen kann, Reserven, die — wie ich schon wiederholt gesagt habe — gewissen Leuten ein fürchterlicher Dorn im Auge sind. Es gibt Leute auf der Welt, die, wenn an einem Ort ein Franken auf die Seite gelegt ist, nicht ruhen, bis er aufgebraucht ist. Der Regierungsrat hat sich gewehrt und hat mit Hilfe des Grossen Rates gewisse Reserven angelegt, die genügen werden, um dem Wunsch der Trinkerfürsorgestelle in Thun Rücksicht zu tragen.

Herr Balmer geht bei seinem Antrag von unrichtigen Voraussetzungen aus, denn der Erlös aus Arbeiten rührt zum allerkleinsten Teil von der Kunstgewerbeschule her. Von dort stammen nur etwa 1000 Fr. Die Ursache der schwachen Frequenz muss also an einem andern Orte liegen. Ich glaube aber, weder ich noch der Grosse Rat wären im gegenwärtigen Augenblick in der Lage, zu sagen, welches der Kern des Uebels ist. Das muss untersucht werden, und ich glaube, die Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission entsprechen durchaus den Verhältnissen.

Nun der Hauptpunkt, die Fach- und Gewerbeschulen. In dieser Beziehung kann ich darauf aufmerksam machen, dass wir im Jahre 1917 eine Ausgabe von 230,000 Fr. gehabt haben, dass jetzt eine Ausgabe von 340,000 Fr. budgetiert ist, also eine Vermehrung von 110,000 Fr. In diesem Posten sind ungefähr 100 Institute aller möglichen Arten im ganzen Kanton inbegriffen. Ich glaube nicht, dass es zweckmässig sei, bei jedem einzelnen zu sagen, man wolle ihm soundso viel mehr geben, sondern man muss dem Regierungsrat und der Direktion des Innern einen Kredit zur Verfügung stellen, innerhalb dessen sie eine gewisse Bewegungsfreiheit haben. Das sind nicht Staatsinstitutionen, sondern sie hängen in erster Linie von den Gemeinden und an vielen Orten von irgendwelchen Vereinen ab. In allen diesen Fragen haben die Inhaber der Schulen selbst das grösste Wort, Kanton und Bund sind nur Subvenienten. Wenn an irgend einem Ort etwas gescehen soll, so müssen die massgebenden Kreise finden, dass man vorangehen muss, und es ist nicht zweckmässig, wenn man im Grossen Rat sagt, man gebe einer bestimmten Schule einen höheren Beitrag.

Wenn der Grosse Rat glaubt, der Posten solle auf 345,000 Fr. erhöht werden, so habe ich persönlich nichts dagegen, aber nicht in dem Sinne, dass die 5000 Fr. gerade für die Frauenarbeitsschule von Bern verwendet werden müssen. Dafür haben wir Behörden dieser Frauenarbeitsschule, und wir werden warten müssen, bis sie an uns gelangen. Es hat in der Tat an dieser Schule eine Art Revolution stattgefunden. Die Besoldungen sind erhöht worden, die Lehrerinnen haben erklärt, sie seien damit einverstanden. Nachher ist eine von den Lehrerinnen nach Zürich gegangen und hat ihren Kolleginnen geschrieben, in Zürich bezahle man viel höhere Besoldungen als in Bern. Man schrieb nicht mehr selbst, sondern liess durch einen Anwalt schreiben, dass man die gleichen Besoldungen verlange wie in Zürich. Die Frauenarbeitsschule hat sich daran gemacht, das nötige Geld aufzutreiben, und als man meinte, es sei beieinander, kam ein neuer Brief der Lehrerinnen, des Inhalts, in Bern sei nun eine neue Besoldungsordnung ausgearbeitet, nach welcher Polizisten und Tramangestellte soundso viel erhalten, jetzt verlangen sie nochmals eine erhöhte Besoldung. Die Verwaltung der Frauenarbeitsschule ist in grosse Aufregung gekommen, sie hat sich an die Gemeinde Bern gewendet und gesagt, sie solle da helfend einspringen. Es ist mir nicht bekannt, wo der Handel gegenwärtig steht; jedenfalls weiss ich, dass ziemliche Ratlosigkeit darüber herrscht, wie weit man gehen soll. Der Staat ist vorläufig nicht direkt beteiligt, sondern er erwartet, welches Unheil ihm aus dieser Bewegung auch noch erwachsen wird, und er wird dazu Stel-

lung nehmen, wenn die Sache abgeklärt ist. Vorläufig haben wir die notwendigen Grundlagen nicht. Ich bin auch nur ganz allgemein und gewissermassen zufällig über diese Sachlage orientiert. Wir haben die Grundlage nicht, um sagen zu können, mit 5000 Fr. mehr oder weniger sei es getan. Wenn man dem Regierungsrat einen gewissen freien Spielraum lassen will, so habe ich nichts dagegen, dass man auf 345,000 Fr. geht. Es ist ein Sammelposten, in welchem, wenn ich nicht irre, etwa 100 Organisationen der verschiedensten Art untergebracht sind. Ich glaube, man sollte die Verteilung der Direktion des Innern überlassen, die sich Tag für Tag mit diesen Verhältnissen befasst. Es wird ihr recht sein, wenn Sie ihr durch den Antrag des Herrn Jenny eine grössere Bewegungsfreiheit gewähren.

Dagegen möchte ich mit Rücksicht auf die starke Vermehrung, die der Posten in den letzten Jahren erfahren hat, ersuchen, den Antrag Dürr abzulehnen. Wenn man so viel höher gehen sollte, müsste man doch festere Grundlagen haben und müsste die Dinge etwas besser anschauen können, als das im Laufe der Budgetberatung möglich ist. Wir stehen allen möglichen Wünschen gegenüber, man sollte aber diese Wünsche auch zahlenmässig kontrollieren können. Man kann also diesen Posten, der überhaupt ein Schätzungsposten ist, meines Erachtens um 5000 Fr. erhöhen, aber in der Verteilung sollte man der Direktion des Innern und dem Regierungsrat freie Hand lassen.

Präsident. Ich fasse die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors so auf, dass er der Erhöhung um 5000 Fr. keine Opposition macht.

Jenny. Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Scheurer anschliessen, dass der Posten in der Weise genehmigt wird, dass der Regierung freie Hand gelassen wird, die Sache näher zu prüfen. Ich habe meinen Antrag auch in diesem Sinne gestellt und betont, dass Anlass vorhanden sei, dass der Regierungsrat die Behörden der Stadt Bern veranlassen würde, auf die Sache einzutreten. Ich nehme an, dass die Stadt Bern ihrerseits auch etwas tun werde, indem die Frauenarbeitsschule ihr näher liegt als dem Kanton, obschon auch die weiteren Landsleute dieselbe besuchen. Ich hoffe, dass die Stadt Bern den Beitrag ebenfalls entsprechend erhöhen werde, so dass dann auch der Bundesbeitrag erhöht werden kann.

Dürr. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors nicht einverstanden. Es muss doch gesagt werden, dass ein Mehrbetrag von 5000 Fr. so klein ist, dass damit faktisch nichts anzufangen ist. Der Herr Finanzdirektor hat nicht versucht, die Berechtigung dieser Mehrausgabe zu bestreiten, er ist jedenfalls selbst überzeugt, dass 60,000 Fr. nicht zu viel wäre. Was mich aber besonders bemüht, ist das, dass die Herren vom Gewerbe, die hier zahlreich vertreten sind, kein Wort zur Unterstützung des Antrages finden, die gleichen Herren, die jeweilen in ihrer eigenen Fachpresse, speziell in der Gewerbezeitung darauf hinweisen, was sie für ein gutes Herz hätten für die Arbeiter, wie sehr sie an der Hebung des Gewerbes interessiert seien, wie man mit aller Kraft verlange, dass vom Staate Mittel zur Verfügung gestellt werden. Hier sitzen die Herren und sagen kein Wort, Herr Zimmermann ist der einzige, der sich zu einer Erhöhung um 5000 Fr. aufschwingen kann.

Dübi. Die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Scheurer zeigen, dass der Zweck der Uebung erreicht ist, ich kann also meinen Antrag zurückziehen. Es freut mich, dass der Regierungsrat unserem Gesuche entsprechen wird.

Balmer. Ich muss konstatieren, dass mich Herr Regierungsrat Scheurer missverstanden hat. Ich habe durchaus nicht gesagt, dass das Hauptübel bei der kunstgewerblichen Abteilung bei diesen Entschädigungen liege, sondern ich habe nur gesagt, dass das ein kleines Mittel wäre, um der kunstgewerblichen Abteilung aufzuhelfen. Im übrigen freut es mich, wenn die Verhältnisse im Technikum Biel gründlich studiert werden, damit der Schule die Bedeutung zukommt, die sie haben könnte. Wenn auch den Schülern bei der mechanischen Abteilung eine kleine Provision für ihre praktischen Arbeiten zukäme, so würde das ebenfalls nichts schaden, denn auch diese Leute rekrutieren sich aus dem Proletariat.

Zimmermann. Das Votum des Herrn Dürr veranlasst mich zu einer Entgegnung. Herr Dürr weiss ganz wohl, dass ich nicht nur jetzt, sondern zu verschiedenen Malen in diesem Punkte das Wort verlangt und darauf aufmerksam gemacht habe, dass hier zu wenig eingesetzt sei. Schon früher habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass 235,000 Fr. nicht genügen. Nun verwundert sich Herr Dürr, dass niemand aus dem Gewerbewald kommt, um ihn zu unterstützen, wenn er einen Antrag bringt, diesen Posten um volle 60,000 Fr. zu erhöhen. Wir haben gar nichts davon gewusst; wenn Herr Dürr unsere Unterstützung gern gehabt hätte, hätte er uns nur ein Wort gönnen und sagen sollen, wofür dieser Betrag verwendet werden soll. Es ist nicht damit getan, dass der Posten einfach erhöht wird, ohne dass man begründet wofür. Wenn Herr Dürr das so macht, so soll er sich nicht über die mangelnde Unterstützung verwundern. Es handelt sich nicht um mangelndes Interesse an der Förderung des Gewerbes, sondern um mangelndem Kontakt zwischen dem Herrn, der den Antrag stellt, und uns.

Zingg. Ich möchte den Antrag Dürr empfehlen. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass es sich hauptsächlich um die Ausbildung der Lehrlinge vom Land handelt. Diejenigen aus der Stadt haben eher Gelegenheit, sich ausbilden zu können, aber die Lehrlinge, die vom Lande zuziehen, haben gewöhnlich diese technische Ausbildung nicht. Niemand wird bestreiten wollen, dass unsere Schweizer in verschiedenen Handwerken bedeutend zurückstehen. Wir wollen nur die Schneider nehmen. Wirklich tüchtige Schneider sind meistens Ausländer. Sie werden auch konstatieren müssen, dass z. B. in der Kunstschlosserei die ausländischen Arbeiter bedeutend weiter sind, als der grösste Teil unserer schweizerischen Kunstschlosser. Die Unterstützung aller dieser Berufe wäre sehr notwendig, die Schulen, an denen diese Kurse gegeben werden, sind sehr gut besucht.

Auch mit dem Antrag Jenny bin ich einverstanden. Es ist mir ebenfalls zu Ohren gekommen, dass die Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule wirklich so

gestellt sind, dass sie mit Grund reklamieren dürfen. Diese Zustände können natürlich nicht weiter geduldet werden. Die Frauenarbeitsschule an der Kapellenstrasse entspricht den Lehrwerkstätten in der Lorraine. Meiner Ansicht nach sollte man dazu kommen, auch diese Schule als weibliche Arbeitsschule von der Gemeinde übernehmen zu lassen. Diese ist aber gegenwärtig in einer solchen Lage, dass sie das nicht auf sich nehmen kann, so dass also Bund und Kanton diese Schule besser unterstützen müssen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Vermeidung von Missverständnissen möchte ich sagen, dass der Antrag Dübi betreffend die Trinkerfürsorgestelle in Thun nicht so entgegengenommen ist, wie Herr Dübi glaubt, dass also dem Antrag, den er verfochten hat, vom Regierungsrat in aller Form entsprochen werde. Ich möchte nur sagen, dass die Sache auf anderem Boden gelöst werden kann, dass Mittel bereitgestellt sind. Um diese zu verwenden, ist ein spezieller Beschluss nötig. Wenn ich auf den Antrag des Herrn Dübi nicht ausführlicher geantwortet habe, so geschah es einfach deswegen, weil es mir absolut unmöglich ist, im gegenwärtigen Augenblick auf so allgemein gehaltene Anträge eingehend zu antworten. Es ist nicht zu viel verlangt, wenn man sagt, dass die Sache geprüft werden müsse. Wir können bei der Budgetberatung nicht so verfahren, dass man einfach sagt: Es scheint uns, dieser Posten sollte erhöht werden, wir schlagen eine Erhöhung von 60,000 Fr. vor. Ich bin Herrn Grossrat Dürr dankbar, dass er nur so viel vorgeschlagen hat, er hätte ebensogut das Doppelte oder Dreifache vorschlagen können. Alles das steht von meinem Standpunkt aus genau gleich in der Luft, weil keine genügende Möglichkeit da ist, zu prüfen, in welcher Weise das Geld verwendet werden soll. Erweist sich eine Erhöhung als notwendig, so wird die Direktion des Innern einen Vorschlag machen müssen, über den wir im Regierungsrat und im Grossen Rat werden reden müssen. Aber nur so obenhin und ohne nähere Begründung zu sagen, das werde jetzt so gemacht, das geht nicht. Wenn wir ein Budget so aufstellen wollten, so kämen wir nie zu einem Budget, das den Verhältnissen entspricht.

Präsident. Der Antrag Jenny ist unbestritten und daher angenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürr . . . . . Minderheit.

Balmer. Ich sehe schon, dass mein Antrag abgelehnt würde. Damit die Möglichkeit gegeben ist, später auf diesen Punkt zurückzukommen, will ich mich mit dem Berichte des Herrn Nyffeler zufrieden geben, dass diese Frage geprüft werden wird und will meinen Antrag zurückziehen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich gebe die Zusicherung, dass in der nächsten Session eine bezügliche Interpellation kommen wird. Ich habe mich vorhin zum Wort gemeldet; der Herr Präsident hat das nicht gesehen. Da ich nun gerade das Wort habe, will ich sagen, dass im letzten Jahr für das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen 235,000 Fr. ausgegeben worden sind. Die Direktion des Innern hat sich gesagt, damit komme sie nicht mehr aus und hat 300,000 Fr. verlangt, nachdem sie von den Institutionen im Lande herum die Budgets zusammengestellt hatte. Wir sind auf 340,000 Fr. gegangen und waren sehr zufrieden, dass die Regierung uns beigestimmt hat.

Genehmigt.

IX b. Gesundheitswesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter A. Verwaltungskosten findet der Grosse Rat die Wirkungen des neuen Organisationsdekretes, indem unter Ziffer 2 die Besoldungen der Beamten, des Sekretärs und des neuen Kantonsarztes aufgeführt sind.

Beim Posten B. haben wir gestützt auf eine Eingabe der Anstalt «Gottesgnad» den Beitrag an die Spezialanstalten für Kranke von 17,000 auf 20,000 Fr. erhöht Unter Ziffer 4, Bezirkskrankenanstalten, ist der Beitrag in üblicher Weise berechnet worden, nämlich nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Ausgabeposten von 265,000 auf 280,000 Fr. zu erhöhen, um namentlich auch schwerbelasteten Bezirksspitälern entgegenzukommen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission wird diesen Antrag näher begründen. Ich kann erklären, dass ich, soweit an mir, mit diesem Antrag einverstanden bin.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Bezirkskrankenanstalten haben unter der Teuerung enorm gelitten. Ich will nur zwei Zahlen nennen, aus denen Sie sofort ersehen werden, dass die Bezirkskrankenanstalten mit ganz andern Zahlen rechnen müssen, als noch vor zwei Jahren. Kohlen hat man noch vor zwei Jahren den Doppelzentner um 4 bis 6 Fr. kaufen können; wieviel man heute bezahlen muss, wissen Sie. Die Beiträge von Staat und Gemeinden sind gleich geblieben, aber die Teuerung ist fortgeschritten. Einzelne Gemeinden und auch Private haben dem Rechnung getragen, indem sie den Bezirkskrankenanstalten grosse Zuwendungen in Form von Nahrungsmitteln machten, was sehr dankbar angenommen worden ist. Wir haben nun in der Staatswirtschaftskommission gefunden, es müsse eine Erhöhung eintreten, und wir wären viel weiter gegangen, weil wir uns sagten, dass hier ein energisches Eingreifen notwendig ist. Der Herr Finanzdirektor hat uns aber erklärt, es werde in nächster Zeit ein gesetzlicher Erlass herauskommen, nach welchem nicht nur die Bezirkskrankenanstalten besser wegkommen, sondern auch die Insel und andere derartige Institutionen reichlicher bedacht werden. Gestützt auf diese Erklärungen des Herrn Finanzdirektors haben wir uns vorläufig mit einer Mehrausgabe von 15,000 Fr. zufrieden gegeben.

Hofer (Biel). In Ziffer 8 finden wir einen Beitrag von 60,000 Fr. für Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. Ich möchte den Herrn Finanzdirek-

tor anfragen, welche Beiträge für Heiligenschwendi und Maison Blanche vorgesehen sind.

Mosimann. Für die Besoldung der Beamten sind 15,000 Fr. angesetzt. Herr Regierungsrat Scheurer hat uns gesagt, dass diese Summe für die Besoldung des Sekretärs und des Kantonsarztes ausreichen soll. Wir haben die Besoldung des Kantonsarztes auf 8—10,500 Fr. angesetzt, aber gegenüber dem Regierungsrat ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, dass er bei der Festsetzung der Besoldung von Alinéa 3 des § 4 des Dekretes über die Besoldungen der Beamten und Angestellten Gebrauch mache, wonach der Regierungsrat ausnahmsweise die Besoldung eines besonders tüchtigen Beamten vermehren kann. Wenn man von dieser Bestimmung Gebrauch macht, so wäre die Anfangsbesoldung des Kantonsarztes auf mindestens 10,000 Fr. festzusetzen. Die Besoldung des Sekretärs beträgt im Minimum 6500 Fr., beide zusammen würde einen Posten von 16,500 Fr. ergeben. Ich möchte beantragen, diese Zahl ins Budget aufzunehmen.

Sie wissen, dass wir zu verschiedenen Malen Anlass genommen haben, den Grossen Rat über die Unterstützungen des Staates an die Bezirkskrankenanstalten zu orientieren. Ich darf heute konstatieren, dass mit dem, was die Staatswirtschaftskommission vorschlägt, zum erstenmal seit 20 Jahren dem Gesetz in der Weise Genüge geleistet wird, dass nun der Drittel der wirklichen Pflegetage vergütet wird. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch auf das zurückkommen, was vor einem Jahre in diesem Saale gesagt worden ist vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, Herrn Dr. Brand, und Herrn Regierungsrat Scheurer. Damals ist rundweg bestritten worden, dass der Staat seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Man hat versucht, nachzuweisen, dass der Staat schon lange dieses Minimum geleistet habe. Bei Anlass des Staatsverwaltungsberichtes habe ich mir die Mühe genommen, das zu bestreiten. Ich muss heute sagen, dass die Behauptung, die die beiden Herren aufgestellt haben, durchaus unrichtig war. Sie ist unrichtig nach den Berechnungen der Sanitätsdirektion, die das Mittel aus drei Jahren nahm, sie war aber auch unrichtig, wenn man nur das vorhergehende Jahr zugrunde legte, und unrichtig, wenn man die ganze Sache auf Burgdorf zuspitzen wollte. Es handelt sich nicht nur um unsere Anstalt, sondern im Jahre 1918 hat von allen Bezirkskrankenanstalten nur eine einzige, Münsingen, das Minimum der Staatszulage bezogen, alle andern sind benachteiligt worden. Wenn wir die Zusammenstellung lesen, sehen wir, dass der Staat im ganzen 92 Staatsbetten zu wenig bezahlt hat, dass also die Bezirkskrankenanstalten 67,160 Fr. zu wenig bekommen haben.

Man hat damals vom Regierungsratstische aus eingewendet, diese Pflegetage betreffen nicht alle Patienten, die aus dem betreffenden Bezirke kommen, es seien Militärpatienten und Internierte darunter, welche zum grossen Teil in einzelnen Bezirksspitälern die Zahl der Pflegetage ausserordentlich in die Höhe getrieben haben. Ich gebe gern zu, dass man hätte verlangen dürfen, sowohl von der Militärverwaltung, wie von der Interniertenversorgung, dass sie den Spitälern ihre effektiven Pflegeauslagen vergüten. Das ist weder von der einen noch von der andern Seite geschehen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass im Gesetz durchaus keine Bestimmung besteht, wonach ein Unterschied hinsichtlich der verschiedenen Patientenkategorien gemacht werden kann. Die Interniertenfrage ist glücklicherweise erledigt. Ob der Kranke aus diesem oder jenem Bezirk stammt, ob er Militärpatient oder Internierter ist, das kommt nach dem Gesetz auf das gleiche heraus. Dieses Gesetz sagt einfach, dass der Staat verpflichtet ist, mindestens einen Drittel der wirklichen Pflegetage seinen Berechnungen zugrunde zu legen. Wenn auch im Jahre 1918 die Verpflegung von Internierten und Militärpatienten die Zahl der Pflegetage etwas in die Höhe getrieben hat, so fehlen doch immer noch 23 Betten. Der Staat ist also auch unter dem maximalen Abzug, den man in Betracht ziehen kann, den Bezirksspitälern immerhin eine Summe von mehr als 16,000 Fr. schuldig geblieben. Sie sehen also daraus, dass entgegen jenen Behauptungen der Staat im Jahre 1918 seinen Verpflichtungen durchaus nicht nachgekommen ist.

Im Jahre 1919 sind nun 10 Staatsbetten mehr bewilligt worden, respektive die Staatswirtschaftskommission beantragt, man solle die Bettenzahl um 18 erhöhen. Diese 18 Staatsbetten machen eine Summe von 13,140 Fr. aus, um welche Summe der Kredit erhöht werden soll. Seit dem Jahre 1899, in welchem das Gesetz erlassen worden ist, haben wir nach den authentischen Ausrechnungen der Sanitätdirektion im Jahre 1920 zum erstenmal den gesetzlichen Drittel. Ich möchte gleichwohl beantragen, Sie möchten diesen Posten von 265,000 auf 280,000 Fr. erhöhen, d. h. Sie möchten noch 20 Staatsbetten bewilligen, also die Bezirksspitäler noch in weitergehendem Masse unterstützen als wie bisher.

Ich brauche nicht weiter auseinanderzusetzen, was die Bezirksspitäler leisten; ich möchte nur unterstützen, was Herr Nyffeler soeben gesagt hat, dass die Kosten des Betriebes ausserordentlich in die Höhe gegangen sind. Während die Pflegegelder früher durchschnittlich 2 Fr. betragen haben, sind sie angewachsen auf 4 Fr. 50, ja es gibt Spitäler, die 5 Fr. 50 bis 5 Fr. 90 rechnen müssen. Die Spitäler werden nicht nur durch die Lebensmittelkosten, sondern namentlich auch durch die Kosten der Feuerung ungeheuer belastet.

Wir wissen, dass wir uns innerhalb einer Periode der Grippeinfektion bewegen. In den Jahren 1889 und 90 hat sich die Grippe nicht nur einmal gezeigt, sondern auch in den folgenden Jahren sind mehr oder weniger ausgedehnte Epidemien aufgetreten. Wenn das wieder eintritt, so wird die Zahl der Pflegetage erhöht, und dann wird auch nach dem Antrag der Staatswirtschaftskommission im Jahre 1920 dieser Drittel nicht erreicht, der Staat wird also seiner Verpflichtung nicht so nachkommen, wie es sein sollte. Endlich muss ich noch darauf aufmerksam machen, dass, wenn man weiter die Berechnung auf Grundlage des Durchschnittes von 3 Jahren macht, wie das die Regierung bisher getan hat, die Zahl der Pflegetage sofort in die Höhe gehen wird, wenn sie in einem einzelnen Jahr in die Höhe geht. Ich möchte Ihnen also beantragen, einen richtigen Schritt nach vorwärts zu gehen. Es scheint mir, dass der Staat verpflichtet ist, den Gemeinden, die ihre Kopfsteuer erhöht haben, die die Pflegegelder in die Höhe getrieben haben, so dass man nicht mehr von ihnen verlangen kann, in einer Art zu helfen, die man zeigen darf, und die man auch nach dem Gesetz ver-

antworten darf. Es ist ein Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit, dass man das nachholt, was man in den 20 Jahren gegenüber den Bezirksspitälern versäumt hat. Ich möchte also beantragen, den Posten auf 280,000 Fr. zu erhöhen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wenn Sie dem Antrag der Staatswirtschaftskommission beistimmen und den Betrag um 14,592 Fr. erhöhen, so tun Sie gerade das, was Herr Dr. Mosimann will.

Meer. Ich habe letzthin eine Motion in Aussicht gestellt, die sich mit der Bekämpfung der Tuberkulose beschäftigt. Ich will diese Motion nicht heute begründen, weil ich weiss, dass die Regierung schliesslich in Anbetracht der Tragweite derselben auch Zeit haben muss, um sich darüber ein Urteil zu bilden. Ich möchte aber doch in diesem Zusammenhang den Antrag stellen, es sei der Posten für die Bekämpfung der Tuberkulose um 10,000 Fr., also von 60,000 auf 70,000 Fr. zu erhöhen, und zwar aus folgenden Gründen: Die bernischen Krankenkassen haben vor einiger Zeit ein Gesuch an die Regierung gerichtet, sie möchte uns für unser Erholungsheim in Langnau mit einem Betrag von 35,000 Fr. unterstützen. Wir haben dann mit Ach und Krach 15,000 Fr. bekommen, d. h. 5000 Fr. sind uns dieses Jahr ausbezahlt worden, 5000 Fr. sollen uns nächstes Jahr ausbezahlt werden und 5000 Fr. im übernächsten Jahr. Man hat das damit begründet, dass die Mittel fehlen. Ein gewisser Betrag wird nach Massgabe des Tuberkulosendekretes ausgerichtet, ein anderer Teil wird aus dem sog. Anstaltsfonds genommen.

Dieser Betrag, der uns von der Regierung bewilligt worden ist, ist ganz ungenügend, und dazu müssen wir warten, bis er ausbezahlt wird. Wir haben allerdings gegen diese Zusicherung der Regierung das Geld auf der Bank in Langnau bekommen, müssen aber selbstverständlich dieses Darlehen verzinsen, was unsere Betriebskosten erhöht. Wenn man nun weiss, welche Leute dort Erholung suchen, sollte man meinen, dass uns die Regierung wenigstens in der Weise entgegenkommen sollte, dass sie uns die restierenden 10,000 Fr. bereits im kommenden Jahr ausbezahlt. Ich möchte daher beantragen, den Kredit um 10,000 Fr. zu erhöhen.

Jenny. Ich möchte den Antrag des Herrn Mosimann ebenfalls unterstützen. Es war meine Absicht, noch etwas weiter zu gehen, allein nachdem sich Herr Dr. Mosimann in Bescheidenheit übt, will ich mich seinem Beispiel anschliessen. Nachdem sich auch der Vertreter der Staatswirtschaftskommission diesem Antrag angeschlossen hat, hoffe ich, dass auch der Herr Finanzdirektor ihm Folge geben werde. Den Ausführungen des Herrn Dr. Mosimann brauche ich nichts mehr beizufügen; es ist Ihnen allen bekannt, dass sich die Bezirkskrankenanstalten vielfach in prekärer Lage befinden, namentlich wegen der Teuerung, die nun auf der ganzen Linie eingetreten ist. Wir wissen, dass die Krankenanstalten und andere Anstalten, die der Staat anderweitig unterstützt, die Kostgelder um $^1/_3$ bis $^1/_2$ erhöht haben. Die Gemeinden haben die grösste Mühe, den Betrieb dieser Anstalten aufrechtzuerhalten, und die Anstalten sind nicht in der Lage, Anforderungen, die man an sie stellen muss, nach allen Richtungen zu erfüllen. Es ist mit Recht gesagt worden, dass die Bezirkskrankenanstalten eine grosse humanitäre und soziale Mission zu erfüllen haben, dass sie namentlich für die wirtschaftlich schwachen Schichten unserer Bevölkerung eine wahre Wohltat bedeuten. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, wie sich vielfach in Krankheitsfällen bei armen Familien Schwierigkeiten hinsichtlich der Pflegemöglichkeit eines Kranken einstellen, so werden Sie sagen müssen, dass eine solche Bezirkskrankenanstalt nicht nur eine Wohltat, sondern eine wahre Erlösung ist.

Deshalb glaube ich, dass man hier nicht knauserig sein dürfe, sondern dass man in diesem Punkte, wo die Gesundheit des Menschen auf dem Spiele steht, alles tun müsse, um die erhöhten Beiträge ausrichten zu können. Es ist mit Recht gesagt worden, dass der Budgetbetrag von 265,000 exakt demjenigen entspricht, was als Mindestleistung des Staates im Gesetze vorgesehen ist. Es sind 334 Betten vorgesehen, genau ein Drittel der sämtlichen Betten, und das macht den Betrag von 265,000 Fr. aus. Das Minimum der gesetzlichen Leistungen wird also in diesem Jahre zum erstenmal erreicht. Das Gesetz erlaubt aber, weiter zu gehen, denn es sagt, dass der Staat mindestens ein Drittel, höchstens aber zwei Drittel bezahle. Wenn der Grosse Rat von seiner Kompetenz Gebrauch machen und angesichts der schwierigen Lage, in der sich diese Anstalten befinden, weitergehen wollte, so würde das Summen ausmachen, vor denen man erschrecken würde. Aber einen äusserst bescheidenen Schritt, wie er im Antrag Mosimann liegt, dürfen wir wagen.

Präsident. Zur Aufklärung möchte ich darauf hinweisen, dass der Herr Finanzdirektor bereits die Erklärung abgegeben hat, dass er einer Erhöhung auf 280,000 Fr. zustimme, so dass ein einheitlicher Antrag der vorberatenden Behörden vorliegt. Ich glaube, im Interesse der Oekonomie der oratorischen Organe sei das hier festzustellen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der letzten Aeusserung des Herrn Präsidenten möchte ich auch kein Wort über diese zuletzt behandelte Frage verlieren. Ich möchte nur nochmals erklären und feststellen, dass wir in den letzten Jahren bis auf den Rappen genau die Sache ausgerechnet haben. Ich habe neuerdings die Zahlen der Sanitätsdirektion vor mir, dieselben sind bis auf die Dezimalen ausgerechnet worden. Herr Morgenthaler hat schon vor mehreren Jahren reklamiert, und ich habe damals gesagt, ich wisse, wie genau man in Burgdorf rechne, ich habe selbst dort rechnen gelernt. Dagegen hat sich die Regierung gewehrt und sie wird sich bis zum hintersten wehren, dass man für Internierte und Militärpatienten den allgemeinen Staatskredit in Anspruch nehme. Wer hat, als das Gesetz gemacht wurde, jemals daran gedacht, dass man im Bezirksspital Burgdorf durch die sehr geschickte Hand des Herrn Dr. Mosimann den Internierten und Militärpatienten Kröpfe und Brüche operieren lasse? Oder wer hat daran gedacht, dass einmal im Bezirksspital Interlaken 12,000 Pflegetage für Internierte verwen-

det werden müssen. Ich bin überzeugt, wenn wir diese Internierten in unsern Bezirksspitälern pflegen, so werden auch die fremden Staaten dafür aufkommen müssen. Ich habe keine Zweifel, dass sie die Rechnungen bezahlen werden, wenn man sie ihnen vorlegt. Aehnlich verhält es sich bei den Militärpatienten. Der Bund ist verpflichtet, für seine Militärpatienten zu sorgen, und ich nehme an, die Anstalten werden dem Bunde die nötigen Rechnungen gestellt haben. Ich bin also der Meinung, dass der Regierungsrat mit seiner Praxis vollständig auf gesetzlichem Boden steht.

Die Berechnungsart ist seit uralter Zeit immer gleich. Man nimmt den Durchschnitt von drei Jahren. Das hat zur Folge, dass ein Jahr mit starker Erhöhung nicht sofort seinen ganzen Einfluss geltend macht. Aber dafür macht sich dieser Einfluss dann drei Jahre hintereinander geltend. Die Bezirksspitäler werden dadurch nicht verkürzt, dagegen werden die Kredite den Verhältnissen etwas besser angepasst. Das ist unsere Auffassung. Nachdem wir in der Summe einig sind, möchte ich die Frage nicht mehr weiter diskutieren. Der Grosse Rat wird in kurzer Zeit, namentlich was die Insel anbetrifft, mit ganz andern Zahlen operieren müssen und wir werden Gelegenheit haben, über die ganze Sache im Zusammenhang zu sprechen. Die Finanzdirektion ist an der Arbeit, die nötigen Mittel bereitzustellen. Wenn die Mittel von seite der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt sind, so hoffe ich dann nur, dass alle diejenigen Gelehrten und Ungelehrten, die berechtigt sind, Vorschläge zu machen, Dinge vorschlagen, die es ermöglichen, dass die Sache marschiert.

Was die Besoldungen anbetrifft, so haben wir diese genau gleich aufgestellt wie die andern Besoldungen im Budget. Der eine Beamte ist bereits da, er hat eine Besoldung von 7000 Fr.; die andere Stelle ist ausgeschrieben. Dort machen wir das, was wir in der ganzen Staatsverwaltung praktizieren, solange eine Stelle nicht besetzt ist: Wir setzen das Minimum der vorgesehenen Besoldung als Budgetposten ein. Sollen wir etwa von vornherein höher gehen und denjenigen, die sich melden, sagen: Ihr Herren, die Ihr Euch meldet, wir laden Euch ein, von Anfang an mehr zu heischen? Wir wollen nun abwarten, was kommt und je nachdem wird dann der Regierungsrat fiktive Dienstjahre anrechnen, wenn ein Kandidat gewählt wird. Darnach wird sich dann auch der Budgetposten automatisch ändern. Wir haben ein oder zwei Dutzend solcher Posten im Budget. Wenn wir einen Kantonsarzt bekommen, so ist er in Gottesnamen auch ein Beamter und Bureaukrat, wie wir alle, und muss unter dem gleichen Regime leben wie wir alle, vom Regierungspräsidenten angefangen bis zum letzten Angestellten. Er muss also dort hindurch, trotzdem er sogar Doktor ist. Er tritt als Kantonsarzt in die Bureaukratie ein und für ihn hat das Geltung, was für die andern Leute auch gilt, also auch das Budget. Finden wir einen tüchtigen Mann, der sagt, er komme nicht zum Minimum, so wird seine Wahl durch diesen Budgetansatz nicht verunmöglicht. Wir haben das beim Kantonstierarzt so gehalten, dass wir gesagt haben, wir wollen hier eine Ausnahme machen und sehen, dass der Mann auf eine Besoldung von 10,000 Fr. kommt. Ich möchte also auch hier beantragen, an dieser Budgetierung festzuhalten.

Gegenüber dem Antrag Meer mache ich darauf aufmerksam, dass Ziffer 8 ein Sammelposten ist. Diese 60,000 Fr. werden alle Jahre ausgegeben. Wenn der Posten durch die verschiedenartigen Ausgaben nicht aufgebraucht wird, was glücklicherweise bis jetzt regelmässig zugetroffen hat, so wird die Restanz dem Fonds für die Bekämpfung der Tuberkulose zugewendet und dort wird die Sache gewissermassen für grössere Aufgaben auf die Seite gelegt. Dieser Fonds wird bei der Staatskasse angelegt und wird verzinst. So sind im Jahre 1918 tatsächlich nicht 60,000 Fr., sondern 40,000 Fr. ausgegeben worden und die restierenden 20,000 Fr. hat man mit den Zinsen in diesen Fonds legen können, so dass man hier einen gewissen Spielraum hat. Wenn der Beitrag an die Anstalt, die Herr Meer vertritt und die ich begrüsse, nicht vollständig ausbezahlt worden ist, so kommt das davon her, dass dieser Beitrag geteilt worden ist. Einen Teil hat man auf den Kredit des Tuberkulosenfonds übernommen, einen andern Teil auf Anstaltsfonds. Es ist Ihnen genau bekannt, dass dieser Anstaltsfonds überlastet ist, dass er bis in das Jahr 1923 oder gar 1924 hinaus belastet ist. Das gilt nicht nur für das Kurhaus Langnau, sondern für ein Dutzend anderer Anstalten. Sie werden alle der Reihe nach drankommen, und es würde eine Unbilligkeit gegenüber den andern bedeuten, die auch auf den Anstaltsfonds angewiesen sind, wenn man die zuletzt gekommenen Institutionen an die Spitze stellen würde.

In diesen Posten sind auch Maison Blanche und Heiligenschwendi enthalten, von denen Herr Grossrat Hofer gesprochen hat. Ich bin im Moment nicht imstande zu sagen, wie gross die Beiträge sind, und aus den Akten, die mir jetzt zur Verfügung stehen, kann ich diese Zahlen auch nicht entnehmen. Ich weiss nur das: Wenn man der einen mehr gibt, so kommt sofort die andere und verlangt das gleiche. Ich möchte aber jedenfalls Herrn Grossrat Hofer beruhigen, und zwar mit den gleichen Ausführungen, wie ich das Herrn Meer gegenüber getan habe. Es ist ein gewisser Spielraum da, wir haben für die laufende Verwaltung im Jahre 1918 einen Betrag von 20,000 Fr. nicht gebraucht. Meines Wissens ist der Kredit auch im laufenden Jahre nicht aufgebraucht worden, so dass gewisse Erhöhungen in angemessenen Beträgen möglich sind. Im übrigen möchte ich Sie ersuchen, da keine weitern materiellen Abänderungen vorgeschlagen sind, mir weitere Ausführungen zu ersparen.

Meer. Aus den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Scheurer sehe ich, dass Mittel vorhanden sind, um uns entgegenzukommen. Wir haben bereits eine bezügliche Eingabe gemacht, und wir hoffen, dass man das Geld da nehmen werde, wo man es findet, dass man nicht warte, bis der Anstaltsfonds Geld abgeben kann. Wenn man das Erholungsheim in Langnau recht anschaut, so kann man sagen, dass nichts mehr als dieses Heim der Bekämpfung der Tuberkulose dient.

v. Steiger. Die Anstalt Heiligenschwendi hat der Staatswirtschaftskommission sowohl als der Regierung eine Eingabe zugestellt, in welcher auseinandergesetzt wurde, dass die Anstalt mit dem Kostgeld nicht mehr auskommen kann, und dass der Staatsbeitrag erhöht werden soll. Die Direktion hat gesagt, sie sei

schon das letzte Jahr nicht angehört worden, weil man ihr sagte, sie sei zu spät gekommen. Nun vernehme ich heute zum erstenmal, dass man letztes Jahr auf dem Budgetposten für Bekämpfung der Tuberkulose noch einen Vorschlag hat machen können, der in einen Reservefonds gelegt werden konnte. Das scheint mir falsch zu sein in einem Moment, wo die Anstalt erklärt, dass sie mit dem Kostgeldbeitrag nicht mehr auskommen könne. Entweder sollte dieser Beitrag erhöht werden, oder wenn man auf diesem Fonds Ersparnisse machen und Reserven anlegen will, so sollte man eben den Budgetposten nach den Anträgen der Anstalt Heiligenschwendi erhöhen, oder man sollte endlich die Zusicherung haben, dass man aus dem, was im Jahre 1918 nicht gebraucht worden ist, entschädigt wird. Das eine oder andere muss gemacht werden, und es hat keinen Sinn, dass sich die private Wohltätigkeit und die Gemeinden abmühen, um höhere Beiträge geben zu können, während anderseits der Staat auf diesem Posten Reservestellungen vornehmen kann, anstatt den Anstalten erhöhte Beiträge zuzuwenden. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob es nicht möglich wäre, entweder den Posten im Budget um 15,000 Fr. zu erhöhen, oder die bestimmte Erklärung abzugeben, dass der Beitrag aus dem Reservefonds in Zukunft von 50 Cts. auf 1 Fr. erhöht wird.

Hofer (Biel). Ich kann mich von der Antwort des Herrn Finanzdirektors ebenfalls nicht befriedigt erklären. Im letzten Jahr hat Heiligenschwendi einen Beitrag von 30,000 Fr. erhalten, Maison Blanche nur 3000 Fr. Der Unterschied ist doch ein wenig gross. Maison Blanche hat eine Bettenzahl von 65, Heiligenschwendi von 200. Ein Drittel wäre also 10,000 Fr. Maison Blanche entlastet Heiligenschwendi, indem es die Kranken, die mit einer Tuberkulose im Anfangsstadium behaftet sind, aufnimmt. Maison Blanche hatte letztes Jahr ein Betriebsdefizit von 23,000 Fr. Ich möchte deshalb dem Grossen Rat empfehlen, den Beitrag von 3000 Fr. auf 10,000 Fr. zu erhöhen, dann ist nur die Differenz der Bettenzahl ausgeglichen, keineswegs aber die Erhöhung der Pflegekosten berücksichtigt. Es handelt sich nicht nur um einen einmaligen Beitrag, sondern um einen regelmässigen Posten. Ich habe bereits erwähnt, dass die Maison Blanche ein Defizit von 23,000 Fr. aufweist. Eine wohltätige seeländische Fabrikantenfamilie ist mit einem Betrag von 20,000 Fr. beigesprungen. Ich hoffe, dass Sie die Berechtigung meines Antrages einsehen und diesem Antrag zustimmen werden.

Mosimann. Soweit es meinen Antrag betrifft, so bin ich mit den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors einverstanden. Was die andern Bemerkungen bezüglich der staatlichen Unterstützung der Bezirksspitäler anbelangt, so besteht es immerhin nach den authentischen Angaben der Sanitätdirektion zurecht, dass im Jahre 1918 noch 15 von den 30 Bezirksspitälern zu wenig Staatsbeiträge bekommen haben, und zwar, wie ich bereits angeführt habe, 23 Betten.

Trotz allen auch auf drei oder vier Dezimalen ausgerechneten Zahlen stimmt es bei diesen nicht. Im übrigen möchte ich bemerken, dass Burgdorf sehr wenig Internierte gehabt hat. Wir sind von denen gewesen, die absolut nichts profitiert haben, diese Internierten haben unsere Pflegetage nur um einen geringen Bruchteil erhöht.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es sei für den Grossen Rat geradezu unmöglich, zu sagen, jetzt wolle man für eine bestimmte Anstalt so oder soviel geben. Keiner der Herren hat die Rechnung in der Hand. Ich kenne die Herren von der Maison Blanche ganz gut, sie verstehen es, was übrigens gar nicht so schwer ist, ein Defizit auszurechnen, wenn man aber genauer zusieht, findet man einen nicht unbeträchtlichen Vermögensvorschlag. Ich möchte nicht unrichtige Zahlen nennen, was passieren könnte, wenn ich bei den vielen Zahlen ganz positive Behauptungen aufstellen wollte, aber wenn ich mich recht erinnere, figuriert in der Rechnung eine Ausgabe von 10,000 oder 20,000 Fr. für eine Lichthalle. Dadurch wird natürlich die Rechnung plötzlich ganz wesentlich verschlimmert. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass er an allen denjenigen Orten helfen soll, wo es notwendig ist. Wenn die Anstalten an allen Orten nun böse Zeiten durchmachen müssen, so trifft das auch für den Staat zu, und die Anstalten müssen auch suchen, wo sie Hilfe bekommen. Wir sind wiederholt in die Lage gekommen, irgend einer Anstalt zu sagen: Ihr wohnt in einer wohlhabenden Gegend, seid so gut und interessiert eure Landsleute ein wenig. Ein Brief an die Finanzdirektion oder die Regierung ist allerdings bald geschrieben, wenn ich noch Fürsprecher wäre, würde ich Ihnen, die Tarifseite für 1 Fr. 50, schreiben, soviel Sie wollen, mit den schönsten Phrasen, was da alles zu tun ist, wie der Staat im Rückstand sei, wie die Anstalt in Not sei. Wir sagen eben auf der andern Seite, dass der Staat schon bereit ist, zu helfen, dass sich die Leute aber auch an die private Wohltätigkeit wenden sollen. Das letztere ist allerdings schwieriger, man muss mit den einzelnen Leuten reden, man muss etwas laufen und muss die Sache von Mann zu Mann besorgen. Das ist schwieriger als schöne Briefe zu schreiben, Abordnungen nach Bern zu schicken, die mit wohlgesetzten Worten, eine schöner als die andere, die Dinge auseinandersetzen.

Abgesehen von der finanziellen Seite sage ich neuerdings, nicht vom Standpunkt des Finanzdirektors aus, sondern als genauer Beobachter verschiedener dieser Anstalten, denen ich nicht fernstehe, dass das Geld, welches von der privaten Wohltätigkeit kommt, mehr wert ist als dasjenige, das sie vom Staate erhalten. Was sie vom Staate bekommen, ist nichts anderes als Geld, in jedem Franken hingegen, der von der privaten Wohltätigkeit kommt, steckt ein wenig Herz, Gemüt, Anteilnahme, und diese Dinge sind unter Umständen für die Aufrechterhaltung der Anstalten viel wichtiger als Geld.

Infolgedessen dürfen wir zu den Anstalten ganz gut sagen, sie möchten doch auch dafür sorgen, dass die Brunnen der Wohltätigkeit im Kanton Bern fliessen. Wenn eine Anstalt wie Maison Blanche mit der Behauptung kommt, sie verdanke ihr günstiges Ergebnis nur einem glücklichen Zufall, einem grossen Legat, so wollen wir doch sagen: Was heute einer tut, tut vielleicht im nächsten Jahr ein anderer, und man darf warten, wie die Verhältnisse sich gestalten. Es ist doch ganz sicher, dass der Staat heute nicht in der Lage ist, Anstalten zu Hilfe zu kommen, die es nicht dringend notwendig haben.

Aehnlich verhält es sich auch mit Heiligenschwendi. Wenn ich mich nicht sehr irre, ist der Staatsbeitrag für diese Anstalt von 20,000 Fr. auf 30,000 Fr. erhöht worden. Da sollte man sich doch vielleicht ein Jahr damit begnügen können. Auch dort muss man die Rechnung prüfen, und die Prüfung solcher Anstaltsrechnungen ist, wie gesagt, nicht immer ganz leicht, weil man plötzlich vor Defiziten steht. Bei genauerer Betrachtung verwandeln sich dieselben aber oft in eine andere Art des Rechnungsabschlusses.

Ich glaube also, man dürfe sich auf den Boden stellen, wenn etwas notwendig sei, seien 60,000 Fr. genug und man könnte mit diesem Betrag den Ansprüchen genügen. Wenn die Anstalt, deren Sprecher Herr Grossrat Meer ist, auch warten muss, so geht es ihr genau gleich wie einer Menge anderer Anstalten, wie Maison Blanche bei Leubringen, die auch einen Beitrag aus dem Anstaltsfonds und daneben einen solchen aus dem Tuberkulosekredit bekommen hat, von denen der eine Posten sofort verteilt werden konnte, während die Anstalt auf die Auszahlung des andern Postens warten muss, genau so wie Heiligenschwendi, das vor einigen Jahren einen grossen Beitrag zugesprochen erhalten hat, das aber genau gleich wie die andern Anstalten anstehen musste. Die meisten Anstalten erklären, wenn sie nur die Zusicherung haben, wollen sie sich schon gedulden. Das sollte man auch gegenüber der Anstalt des Herrn Meer nicht anders machen.

Es tut mir leid, dass ich gegenüber allen den Anstalten ein wenig den Hartherzigen spielen muss, aber ich muss eben für die Gesamtheit sorgen. Man kann auch sagen, dass im Kanton Bern noch keine wohltätige Anstalt wegen mangelnder Staatshilfe zugrunde gegangen ist, und wenn es nicht gut gegangen ist, so ist die Schuld an andern Orten zu suchen. Ich wäre der Meinung, dass der Grosse Rat, der die Rechnungen aller dieser Anstalten nicht zur Verfügung hat, sich sagen dürfte, er wolle es bei diesen Erwägungen bewendet sein lassen, weil bei einem Kredit von 60,000 Fr. der nötige Spielraum vorhanden ist, dass er sich nicht mit einzelnen Anstalten befassen wolle, bei denen er schliesslich nur dann mit Sachkenntnis und in der richtigen Weise eingreifen könnte, wenn man die Rechnungen durcharbeiten würde. Das gehört schliesslich auch zu meiner Aufgabe, aber ich muss sagen, wenn ich die Rechnungen auch gesehen habe und zum Teil in Erinnerung habe, so habe ich sie doch nicht so in Erinnerung, dass ich hier im einzelnen darüber Auskunft geben könnte. Ich kann aber erklären, wenn an einem Orte ein wirklich dringender Notstand vorhanden ist, so sind die Mittel, die uns der Kredit zur Verfügung stellt, genügend, um helfen zu können.

v. Steiger. Es hat keinen Sinn, dass sich die einzelnen Anstalten den Rang ablaufen. Damit wir nicht zu weit gehen, möchte ich den Grossen Rat ersuchen, wenigstens den Antrag Hofer anzunehmen und den Kredit auf 67,000 Fr. zu erhöhen, wobei es dem Regierungsrat freistehen soll, zu entscheiden, wo die Vermehrung verwendet werden soll. Wenn ich das Wort ergriffen habe, so ist eigentlich die Regierung daran schuld. Sie hat mich nach Heiligenschwendi geschickt und mir den Auftrag gegeben, zu sehen, was gehe. Aus allen Mitteilungen habe ich gesehen, dass die private Wohltätigkeit einen solchen Aufschwung genommen hat, um das Defizit zu decken, dass es sich wohl schicken würde, wenn der Staat auch etwas leisten würde. Die Leute, die dem Geld nachgefragt haben, sind keine Fürsprecher gewesen, sondern viel bessere und brävere Leute. Wenn wir viel grössere Posten zusammenbringen, stünde es auch dem Staat gut an, etwas zu tun. Man könnte also dem Antrag Hofer zustimmen.

Hofer (Biel). Vor allem aus möchte ich dem Herrn Finanzdirektor erwidern, dass ich nichts Ungerechtes verlange, sondern nur eine Gleichstellung von Maison Blanche mit Heiligenschwendi. Der Herr Finanzdirektor verweist uns darauf, wir sollten den Bettelsack schwingen. Maison Blanche hat es bereits getan und muss es tun, sonst könnte die Anstalt schon lange nicht mehr existieren. Aus dem Jahresbericht sehen Sie, dass die Jahresbeiträge 19,000 Fr. ausmachen, die Gaben von Privaten 7000 Fr., Gaben von Geschäften 24,000 Fr., von Zünften 1000 Fr., Legate 20,655 Fr., Schulkollekte 9000 Fr. Damit will ich nur beweisen, dass der Maison Blanche nicht der Vorwurf gemacht werden kann, dass sie den Bettelsack nicht schwinge.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, man könnte vielleicht auf 65,000 Fr. gehen. Ich möchte aber den Grossen Rat warnen, zu sagen, man gebe dieser und dieser bestimmten Anstalt ohne nähere Kenntnis der Sachlage einen höhern Beitrag. Ich behaupte, dass ich, abgesehen von Herrn Hofer, die Rechnung am genauesten kenne. Man muss weiss Gott dem Regierungsrat und der Sanitätsdirektion einen gewissen Spielraum lassen, damit sie die Verhältnisse auf Grund der Zahlen prüfen können.

Präsident. Ich will die Herren Antragsteller anfragen, ob sie damit einverstanden sind.

v. Steiger. Ja.

Hofer (Biel). Ja.

Meer. Nein.

Präsident. Herr Dr. Mosimann hat seinen Antrag zu A. 2. Verwaltungskosten zurückgezogen. Zu B. 4. stellen die vorberatenden Behörden, unterstützt von Herrn Dr. Mosimann, den Antrag, den Kredit von 268,408 auf 280,000 Fr. zu erhöhen. Dieser Antrag ist nicht bestritten und daher angenommen. Bei Ziffer 8 wird nach den übereinstimmenden Anträgen der Kredit von 60,000 Fr. auf 65,000 Fr. erhöht.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun vom Gebiet der Wohltätigkeit auf dasjenige der Technik. Die beiden Gebiete haben insofern gemeinsame Eigenschaften, als sie sehr viel kosten. Auch die Baudirektion tritt mit einem Budget auf, das um 1,700,000 Fr. grösser ist

als letztes Jahr. Hier spielen die Besoldungen eine gewisse Rolle. Sie sehen, dass z. B. die Wegmeisterbesoldungen von 630,000 auf 1,650,000 Fr. gestiegen sind. Aehnlich steht es an allen andern Orten.

Anderseits haben alle Ausgaben für Bauten ganz wesentlich zugenommen. Wenn man nur eine kleinere Bauarbeit beginnt, weiss man, dass das in ganz grosse Zahlen geht. Wir sehen, dass eine ganze Anzahl von kleinen Reparaturen, die der Regierungsrat früher beschliessen konnte, nunmehr vor den Grossen Rat gebracht werden müssen. Weil wir die Kredite für alle diese Arbeiten erhöhen mussten, sind wir auf eine Summe von 1,700,000 Fr. gekommen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zum Abschnitt Wasserbauten eine Bemerkung zu machen. Der Staat ist mit der Auszahlung der Subventionen für die Emmeverbauung im Rückstand. Die Schwellenbauten erstrecken sich von oben im Emmental bis unten an die Kantonsgrenze. Die ganze Gegend ist in vier Schwellenbezirke eingeteilt und es sind seit dem Jahre 1912 eine ganze Reihe von Schwellenbauten ausgeführt worden, für welche Bund und Gemeinden ihre Subventionen bezahlt haben, während der Staat seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Der Staat schuldet Gemeinden und Privaten eine Summe von 256,713 Fr. Die Staatswirtschaftskommission hat nun gefunden, dass man diese Schuld ablösen sollte, da es einen schlechten Eindruck mache, wenn der Staat ein saumseliger Schuldner sei. Wir hätten deshalb den Antrag gestellt, den Posten um 260,000 Fr. zu erhöhen. Nun hat uns aber der Herr Finanzdirektor die Zusicherung gegeben, dass diese Sache im Laufe des nächsten Jahres in gute Wege geleitet werde, indem mit der Abzahlung der Schuld begonnen werde. Damit haben wir uns vorläufig zufrieden erklärt. Wir zählen darauf, dass das gemacht wird. Die Gemeinden haben ihre Gelder draussen, eine einzige Gemeinde z. B. hat 100,000 Fr. auslegen müssen. Wie Sie wissen, sind die Gemeindekassen erschöpft, so dass die Gemeinden gezwungen sind, darauf zu sehen, dass das Geld, das ihnen eigentlich zukommt, auch eingeht.

Präsident. Damit diese Frage, die jetzt durch den Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission angeschnitten worden ist, nicht zweimal behandelt werden muss, möchte ich Ihnen beantragen, die Interpellation des Herrn Morgenthaler, die den gleichen Gegenstand betrifft, zu behandeln. (Zustimmung.)

Morgenthaler. Ich habe im Laufe der letzten Woche folgende Interpellation eingereicht: «Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat anzufragen, welche Massnahmen er zu treffen gedenkt, um die möglichst baldige Auszahlung der rückständigen Subventionsbeiträge des Staates an die Emmenwehrbauten nebst Zinsen zu ermöglichen und dabei die beteiligten Gemeinden und Privaten vor weiterem Schaden zu bewahren.» Wenn ich diese Interpellation heute hier begründe, so geschieht es deswegen, weil sie mit dem Wasserbaukredit in Beziehung steht, wofür auf pag. 42 unten ein Kredit von 280,000 Fr. ausgesetzt ist nebst Amortisation. Ich möchte dabei sofort das Odium von mir ablenken, dass das wieder so eine Begehrlichkeit von Burgdorf sei. Ich möchte daher bemerken, dass diese Interpellation nicht von mir ausgegangen ist, sondern von einer ganzen Anzahl von Kollegen, die in dem betroffenen Kreis wohnen, unterzeichnet ist. Sie ist zudem veranlasst worden durch eine Interessentenversammlung, die am 13. November in Burgdorf stattgefunden hat, an welcher sich alle Vertreter von Gemeinden, Schwellenkorporationen und Privaten zusammengetan haben. An dieser Versammlung ist beschlossen worden, einmal einen Schritt zu unternehmen.

Nun kann ich mich allerdings angesichts des Resultates, das die Staatswirtschaftskommission bei der Finanzdirektion bereits erzielt hat, kürzer fassen, als ich es ursprünglich in Aussicht genommen hatte. Ich hatte mir vorgenommen, Ihnen heute den ganzen Handel vorzulegen, ihn auf seine Grundlage zurückzuführen und Ihnen alle Zahlen vorzuführen. Nachdem die Finanzdirektion die Zusicherung gegeben hat, dass sie ernstlich an den Abbau herantreten wolle, will ich Sie nicht zu lange in Anspruch nehmen. Immerhin werden Sie mir gestatten, Ihnen wenigstens mit einigen Zahlen zu illustrieren, in welchem Masse der Staat im Rückstand ist. Die rückständigen Staatsbeiträge an Schwellenkorporationen, Gemeinden und Private betragen zirka eine halbe Million, und zwar gehen diese Rückstände bis auf das Jahr 1912/13 zurück. Die betreffenden Subventionsbeschlüsse von Bund und Kanton sind bekanntlich durch die Emmegrösse vom Sommer 1912 veranlasst worden, die kolossalen Schaden verursacht hat. Der Bund hat sofort eine Subvention gesprochen, der Kanton ebenfalls. Das Werk ist ausgeführt worden, es ist beendet, bis an den Schwellenkataster, der noch zu erstellen ist. Einzig der Staat ist mit seinen Beiträgen noch im Rückstand. Ich will nur ein paar Zahlen aus dem Sündenregister des Staates verlesen, damit Sie begreifen, dass es sich hier um einen wachsenden Schaden handelt.

Die Restsubventionen betragen im ganzen, wie vorhin erwähnt worden ist, in den vier Schwellenbezirken 256,713 Fr. Dazu kommen die Vorschussrubriken des Staates, die 242,422 Fr. ausmachen, so dass also rund eine halbe Million ungedeckt ist. Es ist klar, dass man derartige Posten nicht durch Palliativmittel zum Verschwinden bringen kann. Ich will Sie damit verschonen, Ihnen detaillierte Nachweise darüber zu bringen, wie es möglich war, dass der Staat mit seinen Leistungen so in Rückstand kommen konnte. Der Fehler liegt hauptsächlich darin, dass der Staat Jahr für Jahr den Wasserbaukredit zu niedrig gehalten hat. Der Wasserbaukredit betrug 1913/18 320,000 Fr., 1919 340,000 Fr., im neuen Budget sind 390,000 Fr. in Aussicht genommen. Darin ist aber jeweilen eine Amortisationsquote für die Vorschüsse inbegriffen, mit denen der Staat seine Rechnung selbst belastet hat, die zuerst 100,000 Fr. und dann 110,000 Fr. betragen hat.

Wenn man alles zusammennimmt, so belaufen sich die Subventionsversprechungen auf $2\,^1/_2$ Millionen. Es ist klar, dass der Staat mit einem solchen Kredit die Rückstände nicht tilgen kann. Ich will Ihnen nicht Einzelheiten vorführen, weil man sich von seite der Staatsbehörden bereit erklärt hat, hier Wandel zu schaffen. Ich konstatiere in diesem Fall mit Vergnügen, dass wenigstens dieses Vorgehen von Erfolg begleitet gewesen ist. Die Vertreter der verschiedenen

Interessentengruppen sind wiederholt vorstellig geworden, man hat hier im Grossen Rat bei der Budgetberatung reklamiert, nach berühmten Mustern Abordnungen geschickt, man hat überall gute Worte bekommen; manchmal auch etwa ein böses, was bei diesen schlimmen Budgetzeiten zu begreifen ist, man hat die Gemeinden auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen. Aber damit war nicht geholfen. Die Finanzdirektion hat sich hinter die Klausel versteckt, die im kantonalen Subventionsbeschluss vom Jahre 1913 steht, wo es heisst, dass die Subvention des Kantons ausgerichtet werden soll nach Massgabe der Kreditverhältnisse der Baudirektion. Da hiess es dann einfach, der Kredit der Baudirektion sei erschöpft, deshalb könne man weiter nichts tun. Das ist ein sehr diskutabler und unhaltbarer Standpunkt. Der Kanton, der die Leistungen zugesichert hat, darf nicht im gleichen Atemzuge sagen, zuerst wolle man aber gar nichts leisten. Denn die gleiche Behörde, die die Verpflichtung eingegangen ist, hat es auch in der Hand, die zur Erfüllung dieser Verpflichtung notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Es ist ohne weiteres klar, dass hier etwas gehen muss, es versteht sich ohne weiteres, weil einzelne Gemeinden mit hohen Beträgen beteiligt sind. Ich will nur die höchsten Beträge nennen: Im ersten Schwellenbezirk z. B. Papierfabrik Utzenstorf 17,000 Fr., Einwohnergemeinde Utzenstorf 24,000 Fr., und zwar für Staatsbeiträge von 1913—15. Im zweiten Schwellenbezirk kommt hauptsächlich die Einwohnergemeinde Burgdorf in Frage für Bauten aus den Jahren 1913—18 mit einem Betrage von 110,519 Fr. Diesen Betrag hat die Gemeinde am Platz des Staates in die Bauten hineingelegt und dieses Geld hätte sie je nach der Vollendung der Arbeiten vom Staate erhalten sollen. Da die Beteiligten diese Beträge nicht erhalten haben, haben sie natürlich mit einem Zinsverlust von 5—6 % zu rechnen, denn es ist klar, dass diese Korporationen und Gemeinden das Geld auf dem Darlehenswege aufbringen mussten.

Darum haben wir in unserer Interpellation auch gesagt, dass es recht und billig wäre, wenn der Staat den Gemeinden auch einen bescheidenen Verzugszins vergüten würde, als Entgelt für den Schaden, der ihnen aus der Saumseligkeit des Staates erwachsen ist. Sie werden mit mir einverstanden sein, dass man den Gemeinden zu Hilfe kommen muss, und zwar rasch, und dass der Kanton auch nicht schlechter dastehen darf als der Bund. Bund und Kanton haben die Arbeiten angeordnet, ihnen mussten die Pläne unterbreitet werden, unter ihrer Leitung wurden die Korrektionsarbeiten durchgeführt. Sonst hat im Kanton Bern das Sprichwort Geltung: Wer befiehlt, der zahlt. Nun haben alle bezahlt, einzig der Staat steht zurück. Das ist ein Zustand, den man nicht länger dulden kann.

Nun bin ich ganz damit einverstanden, dass es keinen Sinn hat, hier eine Attacke zu reiten auf den Budgetposten, der in Frage steht. Wir können ja das Budget nicht so korrigieren, wie es notwendig wäre. Es wird schon so sein, wie in der Eingabe der Interessenten an die Regierung gesagt ist, dass da ausserordentliche Mittel ergriffen werden müssen, denn der Abbau so grosser Rückstände auf dem Wege des Jahresbudgets scheint mir unmöglich. Es muss ein Weg gesucht werden, vielleicht durch Bereitstellung ausserordentlicher Mittel, die sich aus den künftigeren höheren Staatseinnahmen ergeben, der die Tilgung dieser alten Schuld des Staates ermöglicht.

Glaser. Nach den Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten und des Herrn Morgenthaler möchte ich nur ganz kurz den Wunsch ausdrücken, dass Regierung und Kommission, wenn sie dazu kommen, über diese Korrektionsbeiträge zu reden, nicht nur die Emme berücksichtigen, sondern sämtliche Schwellenbeiträge, die der Staat in den verschiedensten Gegenden seit Jahr und Tag schuldig ist. Der Herr Finanzdirektor hat kürzlich bei der Behandlung der Bern-Zollikofen-Bahn gesagt, der Staat leiste soundso viel an die Bahn, und es sei nichts als recht und billig, wenn er auch etwas dazu zu sagen habe. Diesen Spruch möchte ich umkehren und sagen: Wenn der Staat das Recht für sich beansprucht, zu befehlen, was gemacht werden muss, wäre es nichts als recht und billig, wenn er auch bei der Bezahlung mithelfen würde. Seit 1915 hat er das nicht mehr getan. Ich hoffe also, man werde bei dieser Untersuchung auch die sämtlichen andern Schwellenbezirke einbeziehen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kanton hat bekanntlich verschiedene Geldfresser. Einer der grössten aber ist die Emme. Der Grosse Rat hat in den Jahren 1913—15 Projekte für Verbauungen an der Emme im Gesamtbetrage von gegen 4 Millionen genehmigt. Wenn man annimmt, dass der Staat einen Beitrag von einem Drittel gibt, so macht das 1,3 Millionen. Alle diese Ausgaben sind hervorgerufen worden durch Ueberschwemmungen der Emme in den Jahren 1910 und 1912. Diese hatten zur Folge, dass alle Beteiligten sehr stark in Anspruch genommen worden sind. Wer ist zunächst beteiligt? Nicht der Staat, sondern die Schwellengemeinden, die die nächstliegende Verpflichtung haben. Wir haben die Schwellengemeinden seinerzeit geschaffen, damit ein wenig Ordnung in die Arbeiten kommt und nicht jeder auf eigene Faust baut und dem Nachbar das Wasser zuweist. Wir haben zu ihrer Beaufsichtigung einen besondern Ingenieur angestellt. Das hätten wir vielleicht besser unterlassen, denn die Leute an der Emme standen nachher etwas zurück und liessen den Ingenieur machen, und haben hintendrein gesagt, wie es heute auch Herr Morgenthaler getan hat: Wer befiehlt, der zahlt; der Emmeingenieur hat befohlen, also soll der Staat zahlen. Wir haben die Sache in Ordnung bringen und dem Ingenieur sagen müssen, er sei nicht Befehlshaber, sondern nur Berater der Schwellengemeinden, die berechtigt und verpflichtet seien, die Arbeiten auszuführen.

Tatsächlich ist aber auch eine starke Belastung des Staates eingetreten. Unsere Baudirektion war im Jahre 1913 gegenüber der Staatskasse für Vorschüsse an die Emmekorrektion Schuldnerin im Betrage von einer halben Million. Der Staat hat hier gewaltige Summen vorgeschossen. Wenn die Herren Techniker die Subvention einmal haben, dann ist ihnen alles andere gleichgültig, das Geld wird ausgegeben, das andere kümmert sie nicht. Wie wollten sich auch Techniker oder Ingenieure um so etwas wie Geld kümmern? Wenn die Baute nur ausgeführt ist, das ist ihnen die Hauptsache, wer den Vorschuss zurückbezahlt, kümmert sie nicht weiter.

Nun hat die Finanzdirektion interveniert und seit dem Jahre 1915 haben wir aus den laufenden Mitteln des Staates diese Vorschüsse abbezahlt bis auf 60,000 Fr. Die Finanzdirektion ist eingeschritten, bevor die Herren an der Emme reklamiert haben. Wenn heute gesagt wird, wir seien saumselig und rückständig gewesen, so ist das nicht richtig, sondern die Finanzdirektion hat mit ihrer Intervention bewirkt, dass die Vorschüsse bis zum Ende des laufenden Jahres getilgt sind. Damit wird die Amortisationsquote, die man eingesetzt hatte, frei und wir können die Zahlungen an die Gemeinden leisten. Ich glaube, sie sollten das begrüssen. Ich bin überzeugt, dass an den Versammlungen, von denen Herr Grossrat Morgenthaler sprach, Leute gewesen sind, die ganz genau aufgeklärt waren. Im laufenden Jahre werden wir also mit der Tilgung dieser Vorschüsse fertig, im nächsten Jahr können wir mit der Abzahlung der Subventionen beginnen. Die Zahlen, die der Herr Kommissionspräsident genannt hat, stimmen genau mit unsern Aufstellungen. Wir werden mit einem verfügbaren Betrag von 110,000 Fr. nicht in einem Jahr 255,000 Fr. tilgen können, solche Kunsstücke bringen wir auch auf der Finanzdirektion nicht fertig. Dagegen werden wir anfangen können, um im Laufe von zwei Jahren die Sache zu tilgen, so dass wir dann mit der Leistung unserer Subventionen so weit sind, dass niemand mehr Grund zu Reklamationen hat. Rechtlich sind wir nicht im Verzug, denn alle diese Subventionen sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalt gegeben, dass dem Staate die nötigen Kredite zur Verfügung stehen. In dem Augenblick, wo man die Subvention beschliesst, spielt das für die Petenten keine Rolle; sondern sie sagen uns immer: Wenn wir nur die Subventionszusicherung haben, sind wir zufrieden, wir wollen gern auf die Zahlung warten. Das geht aber nur kurze Zeit. Auf einmal sind wir dann rückständig. Das nächste Mal wird der Grosse Rat nichts anderes sagen können als das: Es tut uns leid, die nötigen Kredite stehen uns nicht zur Verfügung, also warten wir. Dann haben wir ein klares Verhältnis. Von meinem Standpunkt aus ist das weit angenehmer. In diesem Zusammenhang kann ich erklären, dass der Amortisationskredit von 110,000 Fr. der bis dahin zur Rückzahlung des Vorschusses an die Staatskasse verwendet werden musste, nunmehr auch zur Rückzahlung von Vorschüssen an Gemeinden verwendet werden kann. Ich nehme an, dass man die Sache rasch werde erledigen können, wenn man sich etwas geduldet. Ich betone nochmals, dass die Emme weitaus der grösste Geldfresser unter unsern Flüssen ist, so dass man verlangen dürfte, dass der gute Wille, den wir in den letzten Jahren durch die rasche Rückzahlung der Vorschüsse an den Tag gelegt haben, anerkannt werden sollte, und dass man daraus den Schluss ziehen sollte, dass man auch gegenüber den Gemeinden mit der Rückzahlung beginnt.

Ganz gleich geht es mit den andern Zahlungen, von denen Herr Grossrat Glaser gesprochen hat. Es handelt sich nicht um bedeutende Summen, aber auch da werden wir nach Möglichkeit zahlen. Die Herren dürfen eines nicht vergessen: Bei den Zwiegesprächen zwischen dem Grossen Rat und mir gehen viele Herren gewissermassen von der Voraussetzung aus, als wenn wir das Geld nur nehmen könnten, und es nur eine Sache des guten Willens und des Verständnisses auf unserer Seite wäre. Wenn es auf mich ankäme, so würden diese Interpellationen in allen Fällen unterbleiben. Dabei hätte ich nur den einen Wunsch, dass mir die Herren jeweilen sagen, wo man das Geld nehmen soll. Hier stehen wir vor Grenzen, über die wir nicht hinauskommen. Ich kann versichern, dass wir in den letzten Jahren alle diese Vorschüsse auf allen Gebieten der Baudirektion nach Kräften amortisiert haben. Wenn der diesjährige Verwaltungsbericht kommt, so werden Sie sehen, dass die Vorschüsse, die vor wenigen Jahren den Betrag von mehr als einer Million erreichten, auf Ende des laufenden Jahres aus den Mitteln der laufenden Verwaltung zurückbezahlt worden sind, so dass man unsern guten Willen sehen kann, auf diesem Gebiete Ordnung zu schaffen.

Präsident. Hat der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission einen Antrag gestellt?

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, dass man in Sachen nichts machen soll, sondern das abwarten soll, was Herr Regierungsrat Scheurer in Aussicht stellt.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung Akt.

Genehmigt.

XI. Anleihen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein Abschnitt, zu dem wir alle zusammen nichts zu sagen haben, denn das sind ganz bestimmte Verpflichtungen. Unsere Anleihen müssen wir verzinsen und zurückzahlen. Ich will bemerken, dass die Rückzahlungen aus der laufenden Verwaltung im kommenden Jahr auf 1,400,000 Fr. ansteigen werden.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Finanzwesen ist diejenige Abteilung, die prozentual die grösste Erhöhung gegenüber dem Budget für das laufende Jahr aufweist, was mir persönlich nicht sehr angenehm ist des schlechten Beispiels wegen, das wir damit andern Verwaltungsabteilungen geben. Wenn man aber die Sache näher untersucht, findet man die Begründung sofort. Wir haben allerdings, abgesehen von den Besoldungen, eine Vermehrung unter dem Kapitel D, Kosten des Postcheckverkehrs. Dieser nimmt beständig zu und damit wachsen auch automatisch die Gebühren. Die Herren sehen, dass wir schon im Jahre 1918 eine Ausgabe von 18,000 Fr. gehabt haben; dieses Jahr müssen wir 20,000 Fr. einsetzen. Allerdings ist das eine Ausgabe, die ins Gewicht fällt, aber auf der andern Seite ist es erfreulich, dass der Postcheckver-

kehr so zunimmt und die Barzahlungen nach Möglichkeit zurückgehen. Der Hauptposten ist der Posten für die Hülfskasse, der Beitrag des Staates beträgt 5 % der Besoldungen gemäss dem Besoldungsdekret. Dieser Posten musste hier Aufnahme finden, die andern Direktionen sind nicht sehr begierig, einen derartigen Ausgabeposten zu übernehmen. Man wird erwarten müssen, dass der Posten in spätern Jahren wesentlich zunimmt, indem abgesehen von den laufenden Beiträgen auch die Beiträge des Staates an das Eintrittsdefizit der Kasse zu decken sind.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat im laufenden oder im Vorjahre das Postulat der Staatswirtschaftskommission angenommen, wonach man den Kredit für die Prämierung von Rindvieh erhöhen sollte, um die Zuchtbestände besser prämieren zu können als bis dahin. Der Regierungsrat schlägt vor, um das zu tun, den Kredit von 125,000 auf 140,000 Fr. zu erhöhen. Bei diesem Anlass haben sich auch die Interessenten der Pferdezucht und der Kleinviehzucht gemeldet. Wir haben auch diese Kredite um eine bescheidene Summe erhöht.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es wird Ihnen vielleicht auffallen, dass der Posten für Bodenverbesserungen nur 70,000 Fr. beträgt. Dieser Posten wird in der laufenden Verwaltung aufgeführt, aber wie die Herren wissen, hatten wir bisher in jeder Session ganz gewaltige Kredite zu bewilligen. Wir werden es auch in Zukunft so halten wie bis jetzt: Wenn ein solches Projekt kommt, werden wir darüber debattieren und die nötigen Kredite erkennen.

Müller (Boltigen). Ich möchte speziell auf den Posten Kantonstierarzt zurückkommen. Man hat als Besoldung 8000 Fr. vorgesehen. Wie Sie wissen, ist im Dekret über die Organisation der Sanitätsdirektion die Besoldung des Kantonsarztes auf 8000—10,500 Fr. festgesetzt worden. Wir glauben, der Kantonstierarzt verdiene eine Erhöhung ebensogut. Man weiss doch, welche Arbeitslast auf ihm liegt, speziell in dieser Seuchenzeit. Ich glaube daher, eine Erhöhung wäre am Platze, und es scheint mir, 1000 Fr. wären nicht zuviel.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Rat beantragen, den Antrag Müller abzulehnen. Der Grosse Rat stellt die Besoldungen nicht fest. Wenn Sie das machen wollen, so können Sie kein Jahresbudget aufstellen. Wir haben mehr als 5000, vielleicht sogar 7000 Beamte aller Art, die aus diesen Krediten bezahlt werden. Was bekommen wir für eine Budgetberatung, wenn jeder Grossrat sagen wollte, auf den und den Beamten sollte soundso viel mehr Besoldung kommen? Die Besoldungen sind im Anfang dieses Jahres festgestellt worden, auch diejenige für den Kantonstierarzt. Nachdem diese Besoldung festgesetzt war, haben wir die Stelle ausgeschrieben und haben eine Anmeldung bekommen, glücklicherweise von einem tüchtigen Mann, und wir haben mit diesem tüchtigen Mann die Besoldung vereinbart.

Nun weiss ich wohl, dass der Kantonstierarzt gegenwärtig einen mühsamen Dienst hat; aber es gibt Zeiten, wo er nicht gerade derjenige Beamte des Standes Bern ist, der am meisten mit Arbeit geplagt ist, und wo man ganz gern mit ihm tauschen möchte. Man muss eben hier eines ins andere rechnen. Wenn Sie in jedem Fall nachgeben, könnten Sie das ganze Jahr Sitzung halten, denn jeder von unsern Beamten kann finden, er habe soundso viel zu gut. So können wir kein Budget machen.

Die Herren Doktoren sehen nun, was sie mit dem Kantonsarzt angerichtet haben. Das läuft weiter, vom Kantonstierarzt wird es auf diesen oder jenen überspringen, vom Oberland ins Seeland, wir kennen das. Das macht uns alles fast unmöglich, unsere Besoldungsverhältnisse vielleicht etwas individuell zu gestalten. Wenn wir an einem Punkte nachgeben wollten, so springt das gerade auf die ganze Verwaltung über. Dann kommt plötzlich jemand und sagt uns: «Dem habt ihr mehr gegeben.» Was wir in dieser Beziehung erleben, ist eine drahtlose Telegraphie, die die andere weit überbietet. Ich möchte den Grossen Rat dringend bitten, sich nicht in diese Dinge einzumischen. Herr Grossrat Müller hat sich keine Rechenschaft gegeben, wie hoch das Besoldungsdekret überhaupt geht. Wenn wir so vorgehen wollten, müssten wir Mann für Mann vornehmen. Wir dürfen es schliesslich um der Gerechtigkeit willen nicht darauf ankommen lassen, ob ein bestimmter Beamter ein Mitglied des Grossen Rates findet, das ihm die Stange hält. Ich wiederhole: Wir haben die Besoldungen festgesetzt, der Kantonstierarzt ist wenig lange im Amt, die Besoldung ist vereinbart gestützt auf die Ausschreibung und die nachherigen Verhandlungen. Der Grosse Rat darf sich beruhigen, dass dem Manne nicht unrecht geschehen ist.

Schmutz. Ich habe mich über die kleine Summe von 45,000 Fr. aufgehalten, die für Bergweganlagen in Aussicht genommen wird. Ich weiss nicht, ob die Verhältnisse hier ähnlich liegen wie bei dem Kredit für Bodenverbesserungen, wo jedes Projekt für sich behandelt wird. Wir werden nachher vielleicht darüber Auskunft erhalten.

Ich möchte gleichwohl kurz begründen, warum man für Alp- und Bergweganlagen höhere Kredite bewilligen sollte. Wer im Gebiete unserer Berge bekannt ist, wer erfahren hat, wie die Bestossung unserr Alpen und Bergweiden mangels richtiger Wege schwierig ist, und wie dadurch auch der Gesundheitszustand der Tiere für längere Zeit geschädigt wird, wer gesehen hat, wie der Waldreichtum unserer Berggegenden mangels richtiger Wege nicht ausgenützt werden kann, besonders in der jetzigen Zeit, wo es so absolut notwendig wäre, wer ferner hat sehen müssen, wie unbedingt notwendige Verbesserungen wegen Mangels an richtigen Weganlagen und der fast unmöglichen Zufuhr der nötigen Materialien nicht ausgeführt werden können, wie aus gleichen Gründen die Produktionsmöglichkeiten des Alpgebietes wegen der Unmöglichkeit der Zufuhr von Düngmitteln nicht voll ausgenützt werden, wer ferner die Leute an ihrer Arbeit sieht, wie sie mit «Räf»

und «Hutte» ihre Bedarfsartikel von den Bezugsorten stundenweit in ihre Wohnung tragen und umgekehrt die Produkte ihrer Arbeit an die Bezugsorte bringen, der muss offensichtlich unter dem Eindrucke stehen, dass für Bergweganlagen mehr getan werden sollte, um so mehr als wir gegenwärtig im Zeitalter des Achtstundentages und der staatlichen Arbeitslosenunterstützung stehen. Das sage ich nicht, um dagegen zu polemisieren, sondern um es zum Vergleiche heranzuziehen, um zu sagen, dass man in diesem Zeitpunkt etwas mehr tun sollte, um die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bergbevölkerung erträglicher zu gestalten.

Herr Nationalrat Schär hat im Nationalrat folgendes Postulat eingereicht: «Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und innert nützlicher Frist darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Massnahmen getroffen werden könnten, um der drohenden Entvölkerung unserer Berg- und Landgemeinden, insbesondere der Gefahr einer allzu starken Abwanderung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte nach Beendigung des Weltkrieges zu steuern.» Und Herr Nationalrat Ming hat folgende Motion eingereicht: «Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht die notwendigen Massnahmen zu treffen seien, damit ermöglicht werden kann, dass der kulturfähige Boden auch der Gebirgsgegenden und der kleinbäuerlichen Bevölkerung wenig steuerkräftiger Landesteile in vermehrtem Masse zu einer höheren Ertragsfähigkeit gebracht werden kann.»

Ein Mittel, um diesem Begehren entgegenzukommen, ist zweifellos die Schaffung besserer Weg- und Verkehrsverhältnisse. Die Vorschriften über die Subvention von Alpweganlagen sind im Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft niedergelegt und lauten dort: «Der Bundesrat unterstützt Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben, unter folgenden Bedingungen: ... b) Der Beitrag des Kantons oder der Gemeinde oder der Korporation muss in der Regel mindestens ebenso hoch sein als der des Bundes, welcher 40 % der Gesamtkosten (exklusive Unterhaltungskosten) nicht übersteigen darf. Ausnahmsweise kann an Genossenschaften und Korporationen im Falle des Bedürfnisses und bei richtiger Durchführung ein Bundesbeitrag bis auf 50 % der wirklichen Kosten auch für solche Unternehmungen ausgerichtet werden, welche keine oder nur eine geringere Unterstützung von seiten des Kantons oder der Gemeinde erhalten.» Der Grund, weshalb ich das gleichwohl sage, ist der, dass ich das Gefühl habe, der Kanton Bern könne in dieser Beziehung vielleicht mehr tun und brauche sich in der Höhe der Prozentsätze nicht an das zu halten, was der Bund leistet, oder an das, was er durch den Bund auszurichten gezwungen wird. Es ist anzunehmen, dass gestützt auf das Vorgehen der beiden Herren auch im Bunde etwas getan wird, um die Sache besser zu fördern, besonders da, wo den Kantonen und Gemeinden die Mittel fehlen, um in ausreichender Weise helfen zu können. Wir wissen, dass in den letzten Sessionen für Alpwege in der Regel 25 % bewilligt worden sind vom Kanton, wie auch vom Bund. Man wird sagen, die restlichen 50 % seien von den Gemeinden und Privaten leicht aufzubringen; besonders die letzteren brauchten ja nur ein teures Muneli zu verkaufen, dann fehle es ihnen an den nötigen Mitteln nicht. Ich will zugeben, dass das bei einigen der Fall sein könnte. Aber die überwiegende Mehrzahl der Bergbewohner steht ökonomisch nicht auf der Sonnenseite und muss sich die Mittel zu ihrer Existenz schwer erkämpfen. Ein richtig angelegter Alpweg erschliesst eine ganze Gegend, er ermöglicht in erster Linie den Landwirten einen viel intensiveren Betrieb. Die Anlage von Alpwegen bringt auch Arbeits- und Verdienstgelegenheit in Gegenden, wo diese sonst fehlen. Ein guter Alpweg fördert die Produktion in dem gesamten Gebiet. Herr Regierungsrat Moser hat die volkswirtschaftlichen Konsequenzen der Anlage von Alpwegen bei Anlass der Behandlung von Direktionsgeschäften jeweilen ausgezeichnet dargetan.

Ich will Sie nicht länger hinhalten, aber es ist mir nicht recht klar, ob dieser Budgetposten der gesamte Betrag ist, den der Kanton Bern für die Subventionierung von Alpweganlagen auslegt. Ich muss noch die Antwort auf diesen Punkt abwarten und behalte mir vor, eventuell einen Antrag auf ganz bedeutende Erhöhung dieses Kredites zu stellen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von den Bergweganlagen ist das gleiche zu sagen wie von den Bodenverbesserungen. Es ist klar, dass man mit den 45,000 Fr. Budgetkredit die gewaltigen Kredite für Bergweganlagen, die der Grosse Rat beschlossen hat, nicht tilgen kann. Trotzdem sind wir mit der Auszahlung der Subventionen nicht im Rückstand, weil wir während des Krieges die Subventionen aus ausserordentlichen Mitteln bestritten haben. So ist allein, wie die Herren aus dem Staatsverwaltungsbericht gesehen haben, für die Bodenverbesserungen aus der Forstreserve ein Betrag von 400,000 Fr. geflossen. Wir werden auch in Zukunft versuchen, auf diesem Wege Hilfe zu schaffen. Das gilt nicht nur für Bodenverbesserungen, sondern auch für Bergweganlagen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Schmutz hat bereits Antwort bekommen. Ich kann nur noch das mitteilen: Gegenwärtig sind drei Projekte in Zirkulation, wovon ein einziges fast den Betrag erfordert, den Herr Schmutz genannt hat. Vielleicht wird das eine oder andere dieser Projekte noch für diese Session reif. Sobald ein Projekt bereit ist, wird der nötige Kredit bewilligt, das wird genau gleich gehen wie im letzten Jahr.

Schmutz. Ich erkläre mich vollständig befriedigt und muss mir nur vorbehalten, bei der Behandlung entsprechender Geschäfte einen etwas höheren Prozentsatz herauszuschlagen, weil ich der Ueberzeugung bin, dass man in diesen Sachen zu wenig hilft.

Müller (Boltigen). Nachdem der Herr Finanzdirektor mit solcher Energie Abweisung meines Antrages verlangt, möchte ich denselben zurückziehen.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier ist vielleicht gut, wenn man sagt,

dass die Holzversorgung durch den Staat aufgehört hat oder bald aufhören wird, dass aber dafür gesorgt werden wird, dass in holzarmen Gegenden nicht Ueberpreise gefordert werden können.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hypothekarkasse hält ihren Voranschlag im Rahmen des vorjährigen.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine Vermehrung der Einnahmen um rund 8000 Fr. Sie rührt in der Hauptsache davon her, dass aus dem Ertrag des letzten Anleihens für 10 Millionen Aktien der Bernischen Kraftwerke übernommen worden sind, die einen schönen Ertrag abwerfen.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sehen Sie nun den Einfluss des neuen Gesetzes über die Erhöhung des Salzpreises. Anstatt eines Ausgabenüberschusses von mehr als 400,000 Fr. ist ein Einnahmenüberschuss von 365,000 Fr. vorgesehen. Wir wollen hoffen, dass wir ihn erreichen oder sogar überschreiten können. Wenn das letztere der Fall sein soll, so müsste der Ankaufspreis zurückgehen. Dieser aber hängt in erster Linie von den Kohlenpreisen ab. Dass diese nicht im Rückgang begriffen sind, wissen die Herren. Wir stehen also hier vor einer schwierigen Situation. Jedenfalls werden wir die Verbesserung nicht so rasch eintreten sehen, wie man noch vor kurzem gemeint hat. Im übrigen sehen die Herren, dass die Kosten aller Art zunehmen, so dass der Reingewinn prozentual gegenüber früher nicht so zunimmt, wie uns lieb wäre.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Weil im Rate auch schon davon gesprochen worden ist, ist hier kurz zu sagen, dass die Transportkostenvergütung eine Erhöhung um 50 % erfahren hat.

Genehmigt.

XXIV. Stempelsteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bei der Eintretensdebatte einige Worte über die Stempelsteuer und ihre Entwicklung verloren, so dass ich mich hier weiterer Bemerkungen enthalten kann.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es war für uns sehr schwer, hier ein Budget aufzustellen, das auch nur einigermassen Anspruch auf Richtigkeit machen konnte. Allerdings läuft die neue Erbschaftssteuer seit April, aber die Inventare und Erklärungen gehen langsam ein, so dass wir bis jetzt eine Reihe von grossen Fällen nicht behandeln konnten. Je grösser das Vermögen ist, desto verwickelter sind gewöhnlich die Vermögensverhältnisse und desto länger lässt die Erledigung auf sich warten. Wir haben eine wesentliche Vermehrung gegenüber dem letzten Jahr eingesetzt. Wenn der Ertrag noch grösser ist, so werden Sie wohl alle mit mir einverstanden sein, dass man das gern nimmt. Die Herren sehen ferner, dass der Anteil der Gemeinden, der früher 10 % betrug und nun auf 20 % erhöht worden ist, ganz wesentlich mehr erfordert.

Auch den Gemeinden wird es angenehm sein, wenn die Einnahmen etwas höher sind, als sie hier vorgesehen sind.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Genehmigt.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Genehmigt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein Posten, der auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Nationalbank ganz automatisch festgestellt werden muss.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im allgemeinen ist die letztjährige Budgetierung beibehalten worden, weil sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommt der grösste Posten aus dem Gebiete der Einnahmen. Sie sehen, dass wir einmal eine Vermehrung auf dem Gebiet der Vermögenssteuer eingesetzt haben und namentlich bei der Grundsteuer, während die Kapitalsteuer nach dem Ertrag des letzten Jahres etwas zurückgesetzt werden musste. Wir haben bei der Grundsteuer eine Vermehrung von 1,100,000 Fr. eingesetzt, die aus der Erhöhung der Grundsteuerschatzungen herrührt, über die wir noch keinen Ueberblick haben. Wir haben diesen Posten nun einmal vorläufig in dieser Höhe eingesetzt. Bei der Einkommensteuer haben wir namentlich den Ertrag der Einkommensteuer 1. Klasse um gegen 3 Millionen vermehrt. Ich habe in der Eintretensdebatte auseinandergesetzt, dass auch diese Frage noch durchaus in der Schwebe ist. Es handelt sich um einen Versuch, und man wird nach der erstmaligen Anwendung des neuen Steuergesetzes wissen, mit welchen Zahlen man in Zukunft rechnen kann.

Genehmigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt weist gegenüber dem letzten Jahr eine ganz wesentliche Reduktion auf, nämlich von 7,6 Millionen auf 3,2 Millionen. Dieselbe rührt in der Hauptsache davon her, dass der grösste Teil der Teuerungszulagen weggefallen ist und in den höheren Besoldungen sein Gegengewicht findet.

Auch beim kantonalen Lebensmittelamt haben wir reduziert, da wir annehmen, dass die Zuschüsse des Staates für die Verbilligung der Lebensmittel zurückgehen werden. Man darf die Hoffnung hegen, dass das kantonale Lebensmittelamt in absehbarer Zeit sein Ende erreichen werde. Dagegen ist die Arbeitslosenfürsorge in ihren verschiedenen Posten neu eingesetzt. In der Hauptsache allerdings kommt die Beschaffung von Arbeit und die Zuwendung von Geld in Frage. Auch das ist ein Posten, für den man nur eine ungefähre Schätzung aufnehmen kann.

Genehmigt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Voranschlages . . . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat darüber zu interpellieren, wie es sich mit den in der Presse herumgebotenen Mitteilungen verhält, wonach das Fleisch des wegen der Maul- und Klauenseuche geschlachteten Viehes von Konservenfabriken verarbeitet und ins Ausland abgestossen werden soll. Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass solches Fleisch, soweit es gesund ist, in Anbetracht der hohen Fleischpreise im Kanton Bern zurückbehalten und dem einheimischen Konsum zu billigem Preise zugeführt werden sollte.

Thomet
und 13 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 25. November 1919,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler, Choulat, Girod, von Grünigen, Hagen, Jost, Kilchenmann, Lanz (Rohrbach), Leuenberger (Huttwil), Nicol, Paratte, Schlumpf, Weibel, Widmer, Winzenried, Wyttenbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bösch, Boss (Grindelwald), Chopard, Egger, Grimm, Ilg, Lardon, Laubscher, Lenz, Merguin, Moor, Schwarz, Stoller, Wüthrich, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 53 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich zur Sache übergehe, möchte ich dem Grossen Rat und seinem Präsidenten dafür danken, dass er mit Rücksicht auf das Unwohlsein, das mich vor einigen Wochen befallen hat, dieses Traktandum erst auf diese Woche angesetzt hat. Gleichzeitig möchte ich aus dem nämlichen Grunde um Nachsicht und um die Erlaubnis bitten, mich da, wo es möglich ist, etwas kurz fassen zu dürfen.

Ueber die grundsätzliche Motivierung dieser Vorlage brauche ich wohl wenige Worte zu verlieren. Es handelt sich um die Anpassung der Lehrerbesoldungen an die gegenwärtigen veränderten Lebensverhältnisse, und ich halte es nicht für nötig, dass ich das gleiche Lied, das Sie bei den verschiedenen Besoldungsvorlagen in der letzten Zeit gehört haben, neuerdings anstimme. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, dass die Lehrerschaft nun ebenfalls ihre Besoldungsordnung bekommt, eine Besoldungsordnung, die ihr gestatten soll, sich ihrem hohen Berufe freudig und ohne von der Sorge um das tägliche Brot bedrückt zu sein, zu widmen, eine Besoldungsordnung, die dazu führen soll, dass sich die Lehrerschaft wieder ihrer eigentlichen Aufgabe, der Erziehung der Jugend, ausschliesslich und beruhigten Herzens zuwenden kann.

Der bisherige gesetzliche Zustand ist wohl überall bekannt. Er beruht hinsichtlich der Primarlehrerschaft auf dem Gesetz von 1909, das vorsieht, dass die Gemeinden für jede Lehrstelle eine jährliche Minimalbesoldung von 700 Fr. ausrichten, für die Arbeitslehrerinnen mindestens 100 Fr. für jede Klasse, und dass der Staat zugleich leistet für Lehrer vom ersten bis fünften Dienstjahr 800 Fr., für Lehrerinnen in diesen Jahren 500 Fr., vom sechsten bis zehnten Dienstjahr 1000 Fr. für Lehrer, 700 Fr. für Lehrerinnen, vom elften Dienstjahr an 1200 Fr. für Lehrer und 900 Fr. für Lehrerinnen, sowie an Lehrer und Lehrerinnen an unabgeteilten Schulen 200 Fr., an Arbeitslehrerinnen 100 Fr. Das ergab auf der ersten Altersklasse eine Minimalbesoldung von 1500 Fr. für den Lehrer und von 1200 Fr. für die Lehrerin, wenn sie den Arbeitsunterricht nicht erteilte, und von 1400 Fr., wenn sie denselben erteilte. Für die zweite Altersklasse ergab sich eine Minimalbesoldung von 1700 Fr. für den Lehrer, von 1400 Fr. bezw. 1600 Fr. für die Lehrerin, für die dritte Altersklasse eine solche von 1900 Fr. für den Lehrer, von 1600 Fr. bezw. 1800 für die Lehrerin, wozu noch die Naturalien, Wohnung, Holz und Pflanzland, oder entsprechende Entschädigungen getreten sind.

Für die Sekundarlehrer beruht die Ordnung auf dem Gesetz von 1856 und teilweise auf demjenigen von 1877. Es ist nichts anderes angeordnet, als dass der Staat in der Regel die Hälfte der von der Gemeinde festgesetzten Sekundarlehrerbesoldungen übernehme. Was die Pensionierung anbelangt, so ist dieselbe für die Primarlehrerschaft im Gesetz von 1894 geordnet. Dieses sieht vor, dass im Pensionsfalle dem Primarlehrer ein Leibgeding von 280 bis 400 Fr. ausgerichtet werden kann, und dass der Staat sich an der obligatorischen Lehrerversicherungskasse finanziell beteiligen kann. Für die Sekundarlehrer ist vorgesehen, dass der Staat als Pension für ausgediente Sekundarlehrer in der Regel Beträge bis zur Hälfte der zuletzt bezogenen Besoldung ausrichte.

Diese gesetzlichen Grundlagen wurden z. T. geändert durch das Teuerungszulagengesetz vom 1. Dezember 1918, das Ihnen allen in Erinnerung ist, wobei für die Lehrerschaft Teuerungszulagen im Belaufe von 1300, 1200 und 1100 Fr. für Verheiratete, je nach der Besoldungsstufe, erkannt worden sind, plus 150 Fr. für jedes Kind; für Lehrerinnen und unverheiratete Lehrer 1000 Fr., bezw. 900, zudem Beiträge für Angehörige, die von den Lehrkräften unterstützt werden. Die Teuerungszulagen sollten bekanntlich von Staat und Gemeinden zur Hälfte getragen werden, und sie werden heute nach diesem Verhältnis ausgerichtet und unter Staat und Gemeinden repartiert. Dabei war es notwendig, schwache Gemeinden mit ausserordentlichen Staatsbeiträgen zu unterstützen. Solche standen zur Verfügung einmal ordentlicherweise 150,000 Fr., die nach einem bestimmten System auf die sog. schwerbelasteten Gemeinden verteilt worden

sind, ausserdem aus der Bundessubvention 60,000 Fr., und schliesslich aus dem Gesetz vom 1. Dezember 1918, zur Entlastung der Gemeinden hinsichtlich der Teuerungszulagen ein Kredit von 250,000 Fr., der ungefähr nach der gleichen Skala wie der ordentliche Staatsbeitrag verwendet worden ist.

Die neue Anordnung, die wir Ihnen vorschlagen, bringt in vielen Beziehungen sehr einschneidende und zum Teil grundsätzliche Aenderungen, die ich rasch aufzählen will. Es handelt sich in erster Linie um eine Neufeststellung der Besoldungshöhe der Lehrkräfte, eine Neufeststellung des Besoldungsrahmens. Sie werden sehen und haben das auch bereits dem Vortrag entnehmen können, dass man nach der Vorlage der Regierung eine Besoldungserhöhung vorsieht, die einer Erhöhung der Barbesoldung um 100 % gleichkommt für die Primarlehrer. Wenn man die Naturalien im Verhältnis von 500 Fr. als früherem und 800 Fr. als jetzigem Wert mit einbezieht, so ergibt sich nach der regierungsrätlichen Vorlage eine Besoldungserhöhung von 75 %. Nach den Anträgen der Kommission wird die Erhöhung, rein auf der Barbesoldung berechnet, 110 % und unter Einschluss der Naturalien 80 % betragen. Das ist der Besoldungsrahmen. Auf Details, insbesondere auf die Behandlung der Lehrerinnen an der Arbeitsschule, werde ich später eintreten.

Der zweite erhebliche Punkt, in dem eine einschneidende Aenderung eingetreten ist, bezieht sich auf die Mittelschulen. Wie ich bereits erwähnte, wurde bisher hinsichtlich der Mittelschulen von Staats wegen eigentlich nichts anderes festgesetzt, als dass der Staat in der Regel die Hälfte der Lehrerbesoldungen bezahlt hat. Das ist auch tatsächlich so gemacht worden. Eine Zeitlang glaubte der Regierungsrat, mit Rücksicht auf die sich stetig mehrenden Besoldungserhöhungen in grössern Gemeinden eine gewisse Grenze ziehen und eine Maximalsumme nennen zu sollen, über die hinaus er die Hälfte nicht vergütet. Diese Summe wurde aber nach einigen Jahren wieder fallen gelassen und es wird nun tatsächlich wieder die Hälfte vergütet. Es fragte sich, ob man diesen Zustand der isolierten und selbständigen Behandlung der Sekundarschulen fortsetzen wolle, oder ob man nicht vielmehr die Sekundarschulen analog behandeln wolle wie die Primarschulen. Das ist von den Mittellehrern verlangt worden, und wir haben uns der Berechtigung des Begehrens nicht verschliessen können. In der Tat ist heute eigentlich ein sehr grosser grundsätzlicher Unterschied zwischen Sekundar- und Primarschulen nicht mehr zu machen. Anderseits haben wir gesehen, dass die Sekundarschulen deshalb, weil im Gesetz hinsichtlich der Besoldungen der Sekundarlehrer keine Anordnungen enthalten waren, ganz verschiedene Besoldungen festgesetzt hatten. Wir haben eine Spannung der Besoldungshöhe, wie sie eigentlich bei einem gleichwertigen und unter gleichen Verpflichtungen stehenden Berufsstand nicht vorkommen sollte. Wir haben zum Teil sehr hohe Ansätze in den Städten, wir haben zum Teil ganz aussergewöhnlich niedrige Ansätze auf dem Lande. Die Sache hat sich nach und nach etwas ausgeglichen, die Besoldungsbewegungen haben sich von den Städten auf das Land hinaus verpflanzt und es ist nun in den letzten Jahren ein sehr erheblicher Ausgleich eingetreten. Nichtsdestoweniger ist die Differenz noch heute an vielen Orten eine ganz aussergewöhnlich grosse und wir haben uns der Einsicht nicht verschliessen können, dass wir der Mittellehrerschaft schuldig sind, ihr durch Ansetzung von bestimmten Besoldungsminima einen gewissen Schutz zu gewähren.

So hat sich die durchaus naturgemässe Lösung ergeben, dass wir für die Sekundarlehrer eine parallele Behandlung vorsehen. Man hat einfach den Besoldungsrahmen für die Sekundarlehrer um insgesamt 2000 Fr. höher gestellt, als bei den Primarlehrern in ihrer Barbesoldung. Von den 2000 Fr. fallen aber nach unserer Annahme 1000 Fr. auf die Naturalien, die der Sekundarlehrer nicht bezieht, und die man so hoch angeschlagen hat, weil man sich sagte, die Sekundarschulen seien meistens in Orten mit grösserer Bevölkerung, wo die Lebensverhältnisse etwas teurer seien, als sie im Durchschnitt auf dem flachen Lande sein werden. Dazu hat man noch weitere 1000 Fr. getan, entsprechend der heute allgemein auch in Kreisen der Lehrerschaft angenommenen Norm, dass der Sekundarlehrer ungefähr 1000 Fr. mehr Besoldung haben sollte als der Primarlehrer, entsprechend der längeren Ausbildungszeit und der immerhin auch etwas stärkeren Beanspruchung an den Mittelschulen. So hat man also, wie Sie gesehen haben, die Mittelschulen in das gleiche Band genommen wie die Primarschulen.

Ein dritter Punkt, der zu einer sehr einschneidenden Aenderung geführt hat, ist die Neuordnung des Pensions- und Ruhegehaltswesens. Es ist den Herren bekannt, dass in den letzten Jahren von der Lehrerversicherungskasse wiederholt geklagt worden ist, dass sie mit den Beiträgen, die der Staat bisher ausgerichtet habe, und die auf 130,000 Fr. fixiert waren, nicht mehr auskommen könne, dass sie in die Defizite hineinkomme, dass ihr bei diesem fixen Staatsbeitrag verunmöglicht sei, die durchaus notwendige Erhöhung der Pensionen vorzunehmen, die dem gesunkenen Geldwert entsprechen würde. Man hat die Petenten mit ihren Postulaten, deren grundsätzliche Begründetheit nicht bestritten werden konnte, jeweilen auf die Besoldungsreform vertröstet. Heute ist nun die Gelegenheit gegeben, alle diese Begehren zu befriedigen. Das geschieht in einer umfassenden Art, indem einmal vorgeschlagen wird, die Lehrerversicherungskasse von seite des Staates und der Gemeinden so zu dotieren, wie das bei andern wohlfundierten Pensions- und Hülfskassen der Fall ist, nämlich mit einem Beitrag von 5 % der versicherten Besoldung. Das ergibt für den Staat eine Belastung, die das Mehrfache dessen ausmacht, was bis anhin für diesen Zweck geleistet worden ist.

Wir haben dabei auch geglaubt, wir sollten entsprechend der ganzen grundlegenden Anordnung in der Verteilung der Besoldungen zwischen Staat und Gemeinden auch die Gemeinden in bescheidenem Masse an den Lasten des Pensionswesens beteiligen. Sie sehen, dass das geschehen ist, dass man der Gemeinde pro Primarlehrer 50 Fr. und pro Sekundarlehrer 60 Fr. zumutet. Das ist ungefähr 1 %, während dem Staat 4 % von den 5 %, die den Gemeinwesen zufallen, verbleiben sollen. Der Lehrer behält wie bis anhin seine 5 % Beitragsleistung. Damit kommen die 10 % zusammen, die nach Ansicht der Versicherungsmathematiker unbedingt notwendig sind, wenn sich die Kasse soll halten können und wenn sie diejenigen Leistungen soll ausrichten können, die

ihrem Zwecke entsprechen. Bei diesen Leistungen wird es der Lehrerversicherungskasse möglich sein, auf die neuen erhöhten Besoldungen dann wenigstens die gleichen Prozentsätze als Pensionen auszurichten wie bisher. Man rechnet darauf, dass 60 % vielleicht sogar 70 %, ausgerichtet werden können, und dass infolgedessen die Pension eines ausgedienten Primarlehrers auf Summen kommen werde, bei denen er auch existieren kann. Ausserdem wird es der Lehrerversicherungskasse auch möglich sein, die Hinterlassenenfürsorge ganz erheblich zu verbessern. Man kann wohl sagen, dass, wenn diese Anordnungen in Kraft sind, der Kanton Bern hinsichtlich Pensionswesen und Hinterlassenenfürsorge für die Lehrerschaft in erster Linie steht. Ich betrachte speziell dieses Kapitel des Entwurfes mit ganz besonderer Genugtuung und hoffe, dass gerade da der Segen einer richtigen Besoldungsreform sich zuerst zeigen werde. Es handelt sich für die Lehrerschaft nicht bloss darum, für die Zeit der Arbeitsfähigkeit anständig besoldet zu sein und anständig leben zu können, sondern es handelt sich für sie auch darum, nachdem sie bei diesen Besoldungsansätzen keine Schätze sammeln kann, mit einer gewissen Beruhigung dem Alter entgegengehen zu können, dem Zeitpunkt, wo sie nicht mehr da sein werden, und wo ihre Hinterlassenen noch werden von den Früchten ihrer Arbeit geniessen können.

Bei diesem Anlass haben wir es auch für richtig erachtet, die Mittellehrerschaft in die allgemeine obligatorische Lehrerversicherungskasse einzubeziehen. Bisher hatte sie eine besondere Stellung, ihr Pensionswesen beruhte darauf, dass sie in der Regel die Hälfte der zuletzt bezogenen Besoldung als Pension bekam. Hinterlassenenfürsorge war keine vorgesehen. Die Mittellehrer versuchten sich durch eine freiwillige Organisation, durch eine Witwen- und Waisenkasse zu helfen, die mit sehr bescheidenen Beiträgen von der Lehrerschaft gewirtschaftet hat und entsprechend bescheidene Pensionen an die Hinterlassenen ausrichten konnte. Sie existiert erst seit wenigen Jahren und hat noch nicht sehr grosse Verpflichtungen. Nachdem man dazu übergegangen ist, die Sekundarlehrer analog zu behandeln wie die Primarlehrer hinsichtlich der Besoldung, war es konsequent und entsprechend der Systematik des Gesetzentwurfes, dass man auch hinsichtlich des Pensionswesens die Sekundarlehrerschaft gleich behandelt. Das ganze Pensionswesen mit Hinterlassenenfürsorge ist nichts anderes als ein Teil des Besoldungswesens. Was der Staat und was die einzelnen Mitglieder der Kasse an Beiträgen leisten, ist nichts anderes als ein Sparbatzen, den man in gesunden Tagen für die Tage der Krankheit und Schwäche zurücklegt.

So muss man das als Einheit betrachten und deshalb war es konsequent, dass man die Mittellehrerschaft hinsichtlich Pensionswesen ins gleiche Band nahm wie die Primarlehrerschaft. Es ist aber m. E. auch sonst zweckmässig, denn ich muss sagen, dass die Entwicklung des Pensionswesens und der Hinterlassenenfürsorge bei der Sekundarlehrerschaft sich nicht mehr gut mit der nebenhergehenden Entwicklung der grossen Lehrerversicherungskasse betrug. Es schien, dass bei dieser Sachlage die Hinterlassenenfürsorge, dieser so wichtige Zweig der Alters- und Invalidenversicherung und des ganzen Besoldungswesens, gewissermassen der Sekundarlehrerschaft vorenthalten wird, so dass man besser tut, den Anlass, der sich hier bietet, zu benutzen, um auch für die Sekundarlehrerschaft nun diese allgemeine und einheitliche Lösung zu suchen, die man für die Primarlehrerschaft in der Lehrerversicherungskasse bereits hat.

Schliesslich der letzte grundsätzlich wichtige und in seiner Anwendung vielleicht bedeutsamste Punkt, die neue Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden. Die Lehrerschaft hat durch das Organ des Lehrervereins in ihrer ersten Eingabe das Postulat gestellt, es sei auf die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden in Zukunft überhaupt zu verzichten, und hat die einfache Formel aufgestellt, dass der Staat die gesamten Lehrerbesoldungen übernehme. Dann habe man nicht mehr den Kampf zwischen Staat und Gemeinden, dann mache sich der Ausgleich in der Staatssteuer.

Ich habe Ihnen bereits bei anderem Anlass auseinandergesetzt, dass der Regierungsrat diese Auffassung nicht zu der seinigen machen konnte, und dass er sie auch heute noch grundsätzlich bekämpfen müsste. Ich halte es für falsch, dem Staate die Lehrerbesoldungen ganz anzuhängen, deshalb, weil man die Gemeinden, die die natürlichen Träger des Volksschulwesens sind, finanziell und durch die Finanzen auch moralisch an ihrem Schulwesen interessieren muss. Es wäre zu befürchten, dass dieses Interesse geschmälert würde, wenn man die Gemeinden finanziell vollständig entlasten würde, und wenn der Zustand so wäre, dass der Staat zahlen müsste, während die Gemeinde eine Zeitlang noch befehlen würde und nacher nach kurzer Zeit, gemäss der Logik der Dinge, auch aufhören würde zu befehlen, so dass der Staat auch in den Schulen in allem befehlen müsste. Ich hielte das deshalb für unglücklich, weil ich den festen Glauben habe, dass die Gesundheit unserer Demokratie im wesentlichen darauf beruht, dass sie in den Selbstverwaltungskörpern, die die Gemeinden bilden, denjenigen Teil der öffentlichen Aufgaben erfüllt, der dort erfüllt werden kann. Wir müssen uns dessen bewusst bleiben, dass in der Demokratie das Volk nicht bloss die formelle Herrschaft ausübt, sondern dass es auch die Verantwortung für die öffentlichen Dinge tragen muss, dass es seine Verpflichtung für die öffentlichen Angelegenheiten spüren muss, um dieselben nach eigenem gesunden Urteil führen zu können. Da können wir nicht aus Rücksichten der Bequemlichkeit ganze Zweige der öffentlichen Tätigkeit nach und nach aus den Gemeinden, in denen sie gegenwärtig noch wurzeln, herausziehen und sie bei der kantonalen Verwaltung zentralisieren, die nach und nach ganz einfach eine Bureaukratie wird, über welche man nach einiger Zeit schimpfen wird, weil sie nicht mehr durchgängig das Volksempfinden trifft, und weil sie nach und nach die Differenz zeigt, welche in der Demokratie je und je zu verderblichen Folgen geführt hat, die Kluft zwischen Volk und Staat, während das Wesen der Demokratie gerade darin besteht, dass Volk und Staat identisch sein sollen.

Der andere Grund, weshalb man gegen diese an und für sich sehr einfache und einleuchtende Lösung sein musste, ist finanzieller Natur. Nach den Berechnungen, die man hat anstellen lassen, hätte das für den Staat eine Mehrbelastung über den bisherigen Zustand hinaus im Betrage von ungefähr 12 Millionen

jährlich ergeben. Das ist etwas, was wir auf keinen Fall annehmen können. Wir hätten nicht gewusst, welches Steuersystem man einführen müsste, um eine derartige Mehrbelastung auszugleichen. Wir kommen ja mit dem andern System kaum mehr aus, wie sollten wir noch solche Riesensummen ins Budget einstellen können. Anderseits konnten wir bei dem bisherigen System der Lastenverteilung auch nicht bleiben. Wir haben nun zuerst probiert, auf dem gleichen Wege eine neue Vorlage auszuarbeiten. Das hätte dazu geführt, dass man zuerst das Gemeindeminimum erheblich hätte erhöhen müssen. Hätte man es aber beispielsweise auf 2000 Fr. gestellt, so wäre man sofort genötigt gewesen, einen grossen Teil der Gemeinden, die diesen Betrag einfach nicht aufzubringen vermögen, zu unterstützen mit ausserordentlichen Staatsbeiträgen. Wir haben das probiert, sind aber bei der Durchrechnung zur Einsicht gekommen, dass wir bei diesem System den grösseren Teil unserer Gemeinden als sogenannte schwerbelastete Gemeinden mit ausserordentlichen Staatsbeiträgen hätten unterstützen müssen. Wir hätten also sehr grosse ausserordentliche Staatsbeiträge aussetzen und sie nach den heutigen Grundsätzen verteilen müssen. Man hätte aber auch probieren können, mit einem verhältnismässig kleinen Gemeindeminimum auszukommen, das dann weitaus die meisten Gemeinden hätten aufbringen können, wobei man keinen grossen ausserordentlichen Staatsbeitrag hätte aussetzen müssen. Dann wäre die Folge die gewesen, dass die Gemeinden selbst durch freiwillige Ortszulagen hätten helfen müssen, und dass just dasjenige wieder gefördert worden wäre, was wir mit dieser Vorlage bekämpfen wollten, die grosse Differenz in den Besoldungsansätzen der Primarlehrerschaft in einzelnen Gemeinden. Wir halten dafür, dass es in wohlverstandenem Interesse der Lehrerschaft und der Allgemeinheit liegt, wenn solche Differenzen nicht allzu häufig vorkommen. Sie müssen da und dort vorkommen, wo besondere Lebensverhältnisse vorliegen, aber im allgemeinen müssen wir darnach trachten, die Besoldungsansätze so zu halten, dass sie durch das Land hindurch unter ungefähr gleichen Lebensbedingungen gleichmässig sind, und dass nicht ein Wetteifer der Gemeinden bei den Besoldungen entsteht.

So sind wir nun zu einer neuen Lösung gekommen, die Sie im Entwurf näher ausgeführt finden, und über die auch bereits eine Tabelle angefertigt worden ist, welche die praktische Durchführung dieser Lösung veranschaulichen soll. Ich verweise darauf, und will nur sagen, dass nach dieser neuen Lösung nun die sämtlichen Gemeinden des ganzen Kantons von vorneherein einfach in Besoldungsklassen eingeteilt werden, nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit. Diese Klassen gehen von 700 Fr. Gemeindeanteil bis auf 2500 Fr., enthalten also nach dem Entwurf der Regierung 19 Besoldungsklassen, die von 100 zu 100 Fr. fortschreiten. Die ersten Gemeinden zahlen 700 Fr. und die leistungsfähigsten 2500 Fr., alle andern reihen sich in diese Skala ein nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit. Die Schwierigkeit dabei ist nicht die Aufstellung eines Grundsatzes; der Grundsatz leuchtet im Gegenteil jedem ein, sondern die nachherige Ausmittelung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Ueber diese Schwierigkeit wollen wir reden, wenn wir zu dem betreffenden Artikel des Gesetzes kommen. Ich möchte hier nur sagen, so schwierig die Aufgabe erscheinen mag, ich halte sie durchaus nicht für allzu schwierig und halte unter allen Umständen dieses System der Einreihung sämtlicher Gemeinden in Besoldungsklassen für gerechter, als das bisherige System der Aussetzung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages für schwerbelastete Gemeinden, wobei manchmal unter schwerbelasteten Gemeinden solche Gemeinden figurieren, die gar nicht darunter gehören, während wirklich schwerbelastete Gemeinden unter Umständen zu kurz kommen. Jedes System hat natürlich seine Mängel und keines ist vollkommen. Wir werden in der Diskussion hören, was man auch gegen unsere Auffassung noch wird geltend machen können.

Das sind die grossen Neuerungen, die kleineren Punkte werden wir in der Einzelberatung noch berühren. Es ist klar, dass eine Gesetzesvorlage, die so einschneidende Neuerungen im Sinne der Verbesserungen der bisherigen Gesetzgebung enthält, ganz erhebliche finanzielle Folgen mit sich bringt. Die finanzielle Belastung beläuft sich nach den von der Kommission vorgeschlagenen Ansätzen, verglichen mit der finanziellen Belastung aus dem geltenden Gesetz von 1909, auf rund 7,85 Millionen, verglichen mit dem gegenwärtigen Zustand, also unter Einbeziehung der Teuerungszulagen gemäss Gesetz vom 1. Dezember 1918, noch 4,85 Millionen, wovon auf den Staat nach Kommissionsantrag rund 4,4 Millionen, und auf die Gemeinden rund 450,000 Fr. entfallen. Wenn man die ausserordentlichen Staatsbeiträge, die bisher ausgerichtet worden sind, die aber nicht ausschliesslich zu Lehrerbesoldungszwecken verwendet worden sind, abzieht, und wenn man gleichzeitig den durch den neuen Entwurf eingeführten Staatsbeitrag ebenfalls berücksichtigt, so werden sich die Verhältnisse so stellen, dass die Mehrbelastung 4,1 Millionen für den Staat und rund 750,000 Fr. für die Gemeinden beträgt, also über die Teuerungszulagen hinaus, die wir heute noch zahlen und weiterhin zahlen werden, bis das neue Gesetz angenommen ist.

Sie sehen daraus, dass hinsichtlich der Verteilung der Mehrbelastung, die das Gesetz bringt, über die heutige finanzielle Belastung hinaus der Staat fast die ganze Mehrbelastung übernimmt und den Gemeinden nur verhältnismässig einen sehr bescheidenen Anteil überlässt. Das ist alles nur im Durchschnitt des ganzen Kantons gerechnet, in den einzelnen Gemeinden macht sich das natürlich gemäss der Skala etwas anders. Ich nehme also die Gemeinden als Einheit gegenüber dem Staat, und die Zahlen beziehen sich auf die Frage, was der Staat an diese Mehrbelastung zahlt und was die Gesamtheit der Gemeinden. Nach dieser Rechnung würden also die Gemeinden nicht viel mehr als 10 % der Staat etwa 90 % leisten. Ich will damit den Herren den Nachweis leisten, dass der Staat diese Mehrbelastung, die die Besoldungsreform bringt, zum weitaus grössten Teil auf seinen Rücken nimmt. Damit möchte ich von vornherein jedes Misstrauen zerstreuen, als ob diese Reform etwa mit der Tendenz gemacht worden wäre, die Gemeinden über das Mass des Erträglichen hinaus zu belasten.

Bei diesem Anlass möchte ich gleich noch mitteilen, welches nun der Gesamtbedarf an Geld ist, der für Staat und Gemeinden aus der neuen Besoldungsordnung, entsprechend den Anträgen der Kommission, entstehen würde. Es würden sich darnach

die Lehrerbesoldungen der Primarschule mit den Naturalien, die letzteren gerechnet zu durchschnittlich 800 Fr. pro Lehrkraft, auf 14,41 Millionen, mit Einschluss der Arbeitsschulen auf 15,71 Millionen jährlich belaufen. Dazu würden die Ausgaben von Staat und Gemeinden an Mittellehrerbesoldungen treten, die sich nach unserem Vorschlag auf rund 4,2 Millionen, nach den Anträgen der Kommission auf 4,5 Millionen belaufen würden. Für beide Gemeinwesen zusammen würde aus dieser Besoldungsordnung allein ein Aufwand von rund 20 Millionen erwachsen. Dazu treten die Aufwendungen für das Pensionswesen, für Schulhausbauten u. dgl. Die Aufwendungen für Pensionswesen und Versicherungskasse werden rund 1 Million per Jahr ausmachen.

Das sind, in rohe Ziffern zusammengefasst, die Zahlen. Es ist klar, dass man solche Mehrbelastungen unter den heutigen Verhältnissen der Staatsfinanzen nicht beschliessen kann, ohne gleichzeitig zu beschliessen, woher man das Geld nehmen soll. Ich brauche dem versammelten Rat nicht die Finanzlage des Staates zu erklären, denn soviel ich weiss, hat der Rat gestern die Budgetberatung beendet. Ich nehme an, die Zahlen, die er dort vernommen hat, werden ihn über unsere finanzielle Situation vollständig aufgeklärt haben. Ich habe von Anfang an, angesichts der Finanzlage des Staates, die unbedingte Notwendigkeit eingesehen und überall vertreten, dass wir ein richtiges Lehrerbesoldungsgesetz nur bekommen können, wenn wir gleichzeitig im Gesetz für die Finanzen sorgen, und wenn wir die Deckungsklausel aufnehmen, die den Grossen Rat ermächtigt, diejenigen Steuererhöhungen zu beschliessen, die notwendig sind, um diese Mehrbelastung auszugleichen. So finden Sie auch im Entwurf die entsprechende Finanzklausel, in ähnlicher Weise, wie das schon im Jahre 1894 der Fall gewesen ist. Ich hätte es als Pflichtvergessenheit meinerseits angesehen, wenn ich nicht von allem Anfang an diesen Standpunkt festgehalten hätte, und ich möchte nur nochmals meiner Ueberzeugung Ausdruck geben, dass wir unter den heutigen Verhältnissen solche Auslagen nicht beschliessen dürfen, ohne gleichzeitig für Einnahmen zu sorgen, und dass es eine Frage der Verantwortlichkeit der Staatsbehörden ist, sich ihrer Pflicht bewusst zu bleiben, den Staatshaushalt so zu führen, dass sie es vor dem Volke verantworten können.

So ist die Deckungsklausel in das Gesetz hineingekommen, und ich darf meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass die Lehrerschaft, die ursprünglich dieser Deckungsklausel mit grosser Sorge entgegengesehen hat, sich wenigstens in dem Sinne damit einverstanden erklärt hat, dass sie sagte, wenn sie sicher sei, dass das Lehrerbesoldungsgesetz von allen grossen Parteien und wirtschaftlichen Gruppen unterstützt wird, wolle sie das Zutrauen haben, dass das Volk dieses Gesetz auch mit dieser Deckungsklausel annehmen werde, und an ihrer Opposition nicht festhalten. Ich habe das Vertrauen, dass diese Voraussetzung zutreffen wird, und dass wir im Grossen Rat die einstimmige Zustimmung der Parteien zu diesem Entwurf erhalten werden.

Es gibt noch eine andere erhebliche Frage, die wir im Gesetz nicht lösen konnten, die Frage der Nachteuerungszulagen. Die Lehrerschaft hat ein Gesuch um Ausrichtung von Nachteuerungszulagen für 1919 gestellt. Weil die Teuerungszulagen durch Gesetz geordnet sind, haben wir dieses Gesuch nicht anders entgegennehmen können, als in Form einer Petition zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Wir können nur durch ein Gesetz das Gesetz über die Teuerungszulagen vom 1. Dezember 1918 abändern. Da nun einmal dieser Gesetzesentwurf in Beratung ist, bleibt gar nichts anderes übrig, als eine allfällig zu beschliessende Nachteuerungszulage pro 1919 in die Uebergangsbestimmungen dieses Gesetzes hineinzunehmen und sie nachher, wenn das Gesetz im Jahre 1920 angenommen ist, auf Rechnung des Jahres 1919 auszuzahlen. Materiell haben die vorberatenden Behörden zu diesem Gesuche noch nicht Stellung genommen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil sie sich sagten, es müsse abgewartet werden, was der Grosse Rat hinsichtlich der Teuerungszulagen für die Beamten und Angestellten des Staates beschliesst. Da diese Vorlage in den nächsten Tagen vor den Grossen Rat gelangen und ihre Erledigung finden wird, so wird nachher die Kommission und die Regierung auch zu dem Gesuch der Lehrerschaft Stellung nehmen und für die zweite Lesung einen entsprechenden Antrag formulieren können.

Das sind die allgemeinen Erörterungen, die ich in der Eintretensdebatte vorbringen wollte. Ich möchte abschliessend bemerken, dass sich die vorberatenden Instanzen von dem Gedanken haben leiten lassen, etwas Rechtes schaffen zu wollen, etwas Ganzes, das dann auch eine Zeitlang dauern könnte. Wir möchten den Lehrer so stellen, dass er während der Zeit seiner Arbeitsfähigkeit mit seiner Familie anständig leben und auch an geistigen und kulturellen Genüssen seinen Anteil nehmen kann. Wir haben das Gesetz so gestalten wollen, dass er in gesunden Tagen sorgen kann für die Tage des Alters und der Krankheit, und dass er nicht bedrückt werden soll durch den Gedanken an das Schicksal seiner Angehörigen, wenn er einmal nicht mehr da sein sollte. Wir hoffen, mit dieser Besoldungsrevision zu erreichen, dass unserer bernischen Schule ein berufsfreudiger Lehrerstand erhalten bleibt, wir hoffen, zu erwirken, dass der Lehrerstand als geachteter Stand erhalten bleibt, dem sich tüchtige, intelligente, charakterfeste junge Leute gern zuwenden. Wir müssen dahin trachten, den Lehrerstand konkurrenzfähig zu erhalten. Er darf nicht in der Qualität leiden, was geschehen würde, wenn er infolge schlechter Existenzbedingungen nicht mehr von tüchtigen und charaktervollen jungen Leuten begehrt wird, sondern nur von solchen, die eben anderswo keinen Platz mehr gefunden haben. Es ist eine Frage der Leistungsfähigkeit der Schule, dass man den Lehrer so stellt, dass man eine qualifizierte Lehrerschaft bekommt. Deshalb hängt die Frage der Lehrerbesoldungen mit der Frage der Qualität der Schule auf das engste zusammen.

Und noch aus einem höheren Gesichtspunkt möchte ich Ihnen die Vorlage empfehlen. Ich komme damit auf einen Gedanken zurück, den ich bereits in einem andern Zusammenhang angedeutet habe. Die Demokratie ist darauf angewiesen, dass die Bürger die Einsicht und das Verantwortlichkeitsgefühl für die öffentlichen Angelegenheiten bekommen. Demokratie ist ein schweres Wort, es bedeutet nicht nur Volksrecht, formale Ausübung der Souveränität, abstimmen und da und dort Reden halten, sondern es bedeutet die tiefgefühlte Verantwortlichkeit des Bürgers für

das Ganze des Staates, es bedeutet das Bewusstsein und die Einsicht, dass jeder Bürger ein Blutstropfen im lebendigen Körper des Staates und der Gesellschaft ist, ein Blutstropfen, der gesund sein muss, der mitarbeiten muss am allgemeinen Organismus. Wenn wir das wollen, dann müssen wir der Volksbildung die höchste Aufmerksamkeit widmen und ihr die grössten Opfer bringen. In ihrem innersten Kern ist die Demokratie geistige und sittliche Hebung des Volkes, und nur diejenige Demokratie kann sich gesund und leistungsfähig erhalten, die sich auf einem einsichtigen, verantwortungsbewussten und opferfreudigen Volk aufbaut. Von diesem höchsten Gesichtspunkte aus, der die Grundlage und die Eigenart unseres Staatswesens berührt, müssen wir dafür sorgen, dass unsere Volksschule leistungsfähig und immer leistungsfähiger wird, und müssen wir sehen, dass diejenigen, die die Seele, die die Kraft dieser Volksschule ausmachen, dass die Lehrerschaft so gestellt wird, dass sie ohne Sorge um das tägliche Brot ihre Pflicht erfüllen kann. (Beifall.)

Jenny, Präsident der Kommission. Nach dem sehr eingehenden und interessanten Votum des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates kann ich mich ganz kurz fassen. Ueber die Notwendigkeit einer Besoldungsreform für unsere Lehrerschaft brauche ich kein Wort zu verlieren. Regierung und Kommission und zweifellos auch der Grosse Rat und, wie wir voraussetzen dürfen, auch das Bernervolk, sind darüber einig. Die Notwendigkeit einer Neuordnung des Besoldungswesens bei unserer Lehrerschaft ergibt sich insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten: Einmal müssen die Besoldungen unserer Lehrerschaft mit den veränderten Lebensverhältnissen in Einklang gebracht werden, wie wir das bei den Beamten und Angestellten des Staates bereits getan haben. In zweiter Linie muss der bisherige Zustand der getrennten Berechnung von Besoldungen und Teuerungszulagen, wie er sich durch den Krieg herausgebildet hat, einer festen und klaren Besoldungsgrundlage Platz machen. Die Teuerungszulagen haben bekanntlich den Charakter einer vorübergehenden Massnahme, bestimmt, die durch die Kriegszeit hervorgerufene ausserordentliche Teuerung zu bekämpfen und die grösste Not zu lindern. Allein die Teuerungszulagen nehmen keine Rücksicht auf die Leistungen des Funktionärs, sondern sind einzig von den Bedürfnissen der Lebenshaltung diktiert. Aus diesem Grunde sind auch zwischen Ledigen und Verheirateten Unterschiede gemacht worden, und es ist auch die Kinderzahl berücksichtigt worden. Es ist klar, dass dieser Zustand in normalen Zeiten nicht haltbar ist. Aus diesen Gründen muss nun eine neue Besoldungsgrundlage gesucht werden, bei welcher die Leistungen und die Anforderungen, die an den betreffenden Funktionär gestellt werden, in der Hauptsache wegleitend sind. Auf dieser Grundlage steht unsere neue Besoldungsreform. In dritter Linie muss der Anlass benutzt werden, um einmal eine gerechte Verteilung der Lasten zwischen Staat und Gemeinden und unter den Gemeinden nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herbeizuführen. Wie weit der Entwurf diese Gedanken verwirklicht, wird bei Anlass der Detailberatung zu erörtern sein.

Herr Regierungsrat Merz hat auch die Eingaben der Lehrerschaft erwähnt und gesagt, dass die beiden ersten Eingaben der Lehrerschaft den Standpunkt vertreten haben, dass die Barbesoldung der Lehrerschaft ausschliesslich vom Staat übernommen werden sollte, wobei allerdings die Naturalien wie bis anhin den Gemeinden überlassen bleiben sollten. Diese Lösung hätte zweifellos den Vorzug der Einfachheit, allein die finanziellen Konsequenzen dieses Vorschlages gehen für den Staat zu weit. Es ist Ihnen soeben gesagt worden, dass das eine Mehrbelastung des Staates um jährlich 12 Millionen zur Folge hätte gegenüber den heutigen Leistungen an Besoldungen plus Teuerungszulagen. Die finanziellen Konsequenzen dieses Vorschlages wären so eingreifend, dass dadurch wohl die gesamte Besoldungsvorlage in Frage gestellt würde, indem vorgängig eine Finanzreform auf ganz neuer Grundlage eingeführt werden müsste, um diesen Mehraufwand überhaupt decken zu können. Es war begreiflich, dass die Regierung auf diesen Gedanken nicht eintreten konnte. Sie betont mit Recht, dass die Gemeinden am Schulwesen schliesslich nicht vollständig desinteressiert werden dürfen, indem die Wurzeln der Volksschule eben doch in der Gemeinde, in der Familie ruhen. Je mehr nun diese Gemeinde am Schulwesen interessiert wird, auch durch finanzielle Mittel, desto mehr wird das Schulwesen gefördert.

Die Kommission hat diese Auffassung vollkommen geteilt, und sie ist deshalb auch zur Ansicht gekommen, man könne auf diesen Gedanken nicht eintreten. Auch die Lehrerschaft selbst ist von diesem Gedanken abgekommen. Sie hat gesehen, dass das ihre Besoldungen unter Umständen gefährden könnte. Sie hat sich grundsätzlich der Regierungsvorlage angeschlossen.

Nun muss immerhin gesagt werden, dass sich auch in ländlichen Kreisen die Auffassung immer mehr Bahn bricht, dass die Schullasten in der Hauptsache vom Staate übernommen, während die Gemeinden weitgehend entlastet werden sollten. Ich kann mitteilen, dass diese Schulreform auch schon wiederholt in Kreisen der Bauern- und Bürgerpartei behandelt und auch hier von verschiedenen Rednern die Auffassung vertreten worden ist, es möchte bei diesem Anlass eine neue Grundlage geschaffen werden, durch welche dem Staat 80 % und der Gemeinde 20 % der Schullasten überwiesen würden. Es ist möglich, dass diese Auffassung heute auch hier vertreten wird. Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass die Uebernahme der Schullasten durch den Staat eine einfache und gerechte Lösung mit sich bringen würde, und dass man infolgedessen das etwas komplizierte Rechnungsschema, das unserem Entwurf zugrunde liegt, nicht nötig hätte. Wenn die Schullasten ganz vom Staate übernommen würden, so würden diese Ausgaben durch Staatssteuern bestritten werden, bei welchen nur das reine Vermögen zur Versteuerung gelangt, während durch die Teilung ein gerechter Ausgleich der Lasten innerhalb der Bürgerschaft nicht eintritt. Beim bisherigen Zustand, wo die Schullasten in der Hauptsache auf den Schultern der Gemeinde beruhen, und wo in der Gemeinde die Schulden versteuert werden müssen, ergibt sich zweifellos für die wirtschaftlich Schwachen eine schwerere Belastung. Wenn ich auch dem aufgestellten Grundsatz beipflichte, so bin ich persönlich der Meinung, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt, angesichts der Schwierigkeiten der finanziellen Lage des Staates, von einer derart radikalen Lö-

sung, wie sie die Uebernahme der ganzen Schullast darstellt, jedenfalls nicht die Rede sein kann. Wir haben die Pflicht, die Besoldungsvorlage so schnell als möglich unter Dach zu bringen, wir haben der Lehrerschaft versprochen, dass das geschehen werde, sobald die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates geordnet seien. Das ist nun der Fall, so dass man ohne weiteres an die Besoldungsreform der Lehrerschaft herantreten muss. Es ist unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Gesetz auf 1. Januar 1920 in Kraft treten kann.

Nun möchte ich denjenigen, die den Grundsatz vertreten, dass der Staat entweder ganz oder doch wenigstens zum grössten Teil die Schullasten übernehme, zu bedenken geben, dass der Entwurf, der Ihnen zur Diskussion vorgelegt wird, diesem Gedanken weitgehend Rechnung trägt. Es ist Ihnen soeben gesagt worden, dass die erhöhten Besoldungen in der Hauptsache vom Staate übernommen werden. Sie sehen aus der Aufstellung am Schluss der Vorlage, dass der Staat nach der Regierungsvorlage gegenüber dem bisherigen Zustand eine Mehrausgabe von 3,755,000 Fr. übernimmt, und nach der Kommissionsvorlage, die dem Gedanken der Mehrbelastung des Staates mehr entgegengekommen ist, eine solche von 4,5 Millionen, während anderseits die Gemeinden nur eine Mehrausgabe von 4—500,000 Fr. haben. Es kann gesagt werden, dass der Staat von diesen Besoldungsaufbesserungen den Hauptteil übernimmt, während die Gemeinden nur in kleinem Masse beansprucht werden. Die grosse Mehrheit der 570 Gemeinden wird nicht nur nichts an diese Aufbesserungen beizutragen haben, sondern eher noch entlastet werden. Ungefähr 500 Gemeinden werden entlastet, und nur etwa 70 wirtschaftlich starke Gemeinden werden sich eine kleine Mehrbelastung gefallen lassen müssen.

Nun ist namentlich in den letzten Jahren die Frage der Naturalien vielfach Gegenstand von Erörterungen und Unstimmigkeiten geworden. Ich erlaube mir, hierüber einige allgemeine Bemerkungen anzubringen. Die Naturalien sind eine alte Institution, die sich in allen Schulgesetzen vorfindet und auch hier aufgenommen ist. Sie bestehen in der Abgabe von Wohnung, Holz und Pflanzland an den Lehrer oder die Lehrerin. Zweifellos haben die Naturalien in früherer Zeit eine grössere Rolle gespielt, wo man den meisten Lehrstellen Naturalien zuwenden konnte. Bei der grossen Bevölkerungsvermehrung ist das heute nicht mehr der Fall, weil in den Städten und grösseren Ortschaften an die Stelle der Naturalien die Barentschädigung getreten ist. Immerhin muss gesagt werden, dass diese Naturalien auch heute noch eine gewisse Rolle spielen. Von sämtlichen Lehrkräften im Kanton Bern hat heute noch die Hälfte eine Amtswohnung, 30 % beziehen noch Holz und 20 % noch Land. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieser Zustand aufrecht erhalten werden soll, dass es nur im Interesse der Lehrer, aber auch im allgemeinen Interesse liege, wenn der Lehrer in seiner freien Zeit sein Land selbst bewirtschaftet. Das ist seiner Gesundheit zuträglich und hat Vorteile für seine Familie und bringt auch den Vorteil mit sich, dass der Lehrer für ländliche und landwirtschaftliche Verhältnisse Verständnis bekommt, das leider in letzter Zeit vielfach verloren gegangen ist.

Ueber die Barentschädigung für Naturalleistung sind in letzter Zeit zwischen Gemeinden und Lehrerschaft viele Unstimmigkeiten entstanden, namentlich infolge behördlicher Eingriffe. Die Behörden haben sich in die Entschädigungsfragen und namentlich auch in die Wohnungsverhältnisse eingemischt. Es ist vielen Gemeinden gesagt worden, die Wohnungsverhältnisse genügen nicht, die Wohnung müsse erweitert werden. So hat sich in grossen Kreisen die Meinung gebildet, man sollte mit diesen Naturalien abfahren, oder eine einheitliche Wertung vornehmen, die als Bestandteil der Besoldung in Berechnung gezogen werden soll. Die Kommission hat auch diesen Gedanken besprochen, sie ist aber zur Ansicht gekommen, dass man ihn nicht verwirklichen könne, dass eine einheitliche Wertung nicht zweckmässig sei angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse im Kanton. Es ist genugsam bekannt, wie ungleich die Verhältnisse liegen, dass an einem Ort eine Wohnung mit 4—500 Fr. gut gewertet ist, während in der Stadt Bern dafür 1200, 1500, 1800, ja 2000 Fr. bezahlt werden müssen. Von einer einheitlichen Wertung kann also nicht die Rede sein; die Gemeinden würden geschädigt, denn sie müssten diesen Ausgleich in anderer Weise vornehmen. Es sollte also in dieser Beziehung nach dem bisherigen System verfahren werden. Immerhin haben wir diesen Unstimmigkeiten Rechnung getragen, indem wir sagten, es sollte in jedem Amtsbezirk eine Kommission eingesetzt werden, die die Entschädigung festsetzt und eine gerechte Würdigung der Wohnungsverhältnisse vornimmt, so dass diese Zwistigkeiten in Zukunft dahinfallen würden.

Ein dritter Faktor der Besoldung sind die Alterszulagen, die nach dem Entwurf ausschliesslich vom Staate übernommen werden und die gegenüber dem bisherigen Zustand eine erfreuliche Neuerung bringen, indem nun eine einheitliche Ordnung vorgesehen ist. Die Besoldung setzt sich nach dem Entwurf aus folgenden Teilen zusammen: Aus der Grundbesoldung, die nun einheitlich festgesetzt ist auf 3500 Fr. für den Primarlehrer, und 3300 Fr. für die Primarlehrerin. Für die Mittellehrer ist sie entsprechend höher, nämlich um 2000 Fr., wobei die Naturalien in Wegfall kommen. In diese Grundbesoldung teilen sich nun Staat und Gemeinden ungefähr zu gleichen Teilen, wie das aus dem Rechnungsschema, das in Ihren Händen liegt, hervorgeht, wobei allerdings zu sagen ist, dass die Gemeinden unter sich nicht gleichmässig beitragen, sondern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wirtschaftlich sehr schwache Gemeinden würden nach Kommissionsantrag 600 Fr. beitragen, die stärksten Gemeinden 2500 Fr. Zur Grundbesoldung kommen die Alterszulagen, die, wie bereits erwähnt, vom Staate übernommen werden. Sie belaufen sich im Maximum auf 1500 Fr. innerhalb 12 Jahren. Wenn ein Lehrer mit 20 Jahren eintritt, hat er eine Besoldung von 3500 Fr., mit den Alterszulagen wird er im 35. Altersjahre eine Gesamtbesoldung von 5000 Fr. haben. Hiezu kommen die Naturalien, die natürlich nach der örtlichen Lage ungleich bewertet werden, von 800—2000 Fr. Ein Lehrer auf dem Lande wird mit 35 Jahren auf 5800 Fr. kommen, ein Lehrer in der Stadt auf 7000 Fr. Das ist die neue Ordnung, die der Entwurf bringt.

Nun ist noch zu erwähnen, dass die Besoldung der Mittellehrer nach den gleichen Grundsätzen berechnet wird wie die Besoldung der Primarlehrer. Auch das ist eine sehr erwünschte Neuerung des

Entwurfes, indem dadurch eine Einheitlichkeit im ganzen Besoldungswesen der gesamten Lehrerschaft des Kantons Bern geschaffen wird. Bis jetzt hatten wir bei den Sekundarlehrerbesoldungen unhaltbare Zustände. Es ging nach dem Grundsatze: Wer da hat, dem wird gegeben. Eine gutsituierte Gemeinde war in der Lage, eine höhere Besoldung auszusetzen. Zum Dank dafür hat der Staat ebenfalls einen höhern Anteil bezahlt, während eine schwache Gemeinde nur eine geringere Besoldung aussetzte, welche der Staat auch wieder verdoppelte. Das ist ein ungerechter Zustand, und deswegen ist es ausserordentlich zu begrüssen, dass nun dieser Entwurf das Mittelschulwesen einheitlich ordnen will.

Eine ausserordentlich gründliche Lösung hat der Entwurf auch bei der endgültigen Ausgestaltung der Lehrerversicherungskasse gefunden. Dieselbe funktionierte schon seit Jahren, aber die Speisung derselben war ungenügend. Es musste hier vorgesorgt werden, dass die Lehrerversicherungskasse so ausgebaut wird, dass sie den Anforderungen, die nach und nach an sie herantreten, auch genügen kann. Die Lehrerschaft ihrerseits hat ihre Beiträge geleistet, nämlich 5 % des Lohnes, und bei jeder Besoldungserhöhung einen weiteren Teil. Der Staat hat auch mitgewirkt, aber in ungenügendem Masse. Man hat von Fall zu Fall gewisse Kredite beschlossen. Die Sache muss nun aber einmal auf eine versicherungstechnisch richtige Grundlage aufgebaut werden, damit die Kasse in allen Fällen in der Lage ist, den Anforderungen, die an sie gestellt werden, zu genügen. Nach dieser Richtung hat man, gestützt auf Erfahrungen bei verschiedenen derartigen Kassen, wenigstens eine Einzahlung von 10 % des Lohnes als notwendig gefunden. Wir kommen dazu, Ihnen zu beantragen, es sei auch von Staat und Gemeinden gleich viel einzubezahlen, wie von der Lehrerschaft. Die Sache ist nicht definitiv geordnet, indem der Staat im ersten Jahr nicht die volle Einzahlung übernehmen will, sondern in einem Zeitraum von 4 Jahren, wobei allerdings $^1/_4$ den Gemeinden zufallen soll. Die Meinungen in der Kommission waren geteilt, sie hat sich aber mehrheitlich auf den Standpunkt gestellt, dass diese Bestimmung angenommen werden sollte.

Auf dem Gebiet des Stellvertretungswesens ist ebenfalls eine sehr begrüssenswerte Neuerung eingeführt worden. Wir wissen alle, dass das Stellvertretungswesen viel zu Unstimmigkeiten zwischen Lehrerschaft und Gemeinden geführt hat. Man hat gesagt, auch hier müsse Ordnung geschaffen werden, damit jeder Teil ganz genau wisse, was er zu bezahlen habe. Das ist nun fixiert. Damit ist auch eine Bestimmung aufgenommen worden, die jedenfalls von allen Seiten begrüsst werden kann.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass der vorliegende Entwurf, namentlich mit den Abänderungsvorschlägen der Kommission, die erheblich weiter gehen als die regierungsrätlichen Vorschläge, den berechtigten Wünschen der Lehrerschaft in weitgehendem Masse entgegenkommt, und dass ich die Ueberzeugung habe, dass sich die Lehrerschaft mit dieser Lösung zufrieden geben werde. Wir wollen hoffen, dass diese grossen Opfer auch ihre Früchte tragen werden, dass die gewaltigen Ausgaben, die namentlich vom Staate, aber teilweise auch von den Gemeinden verlangt werden, ihre Umwertung finden werden in der Hebung unserer Volksschule, in der Förderung unserer heranwachsenden Jugend.

Hurni. Gestatten Sie mir, als Vertreter der Schule zweier Postulate zu gedenken, die bei den Vorverhandlungen unter das Eis gegangen sind. Das eine ist die Uebernahme der Barbesoldungen durch den Staat, das andere die Gleichstellung von Lehrer und Lehrerin. Wenn die Lehrerschaft auf diese Postulate verzichtet hat, so geschah es nicht etwa deswegen, weil sie durch die Vorverhandlungen von der Unrichtigkeit überzeugt worden wäre, sondern deswegen, weil sie einsah, dass die Vorlage in absehbarer Zeit nicht unter Dach zu bringen wäre, wenn man auf beiden Postulaten beharren würde. Weil sie aber nicht überzeugt ist, dass das Gegenteil richtig ist, wollen Sie mir gestatten, noch ein paar Worte zu den beiden Postulaten zu sagen.

Ich will anerkennen, dass man mit dem Gesetze einen Lastenausgleich anstrebt, wie die Lehrerschaft das möchte. Diese muss das anstreben, weil sie sieht, wie kolossal schwer einzelne kleine Gemeinden an ihren Schullasten zu tragen haben. Da kann ein vollständiger Lastenausgleich nur stattfinden, wenn man zum Endziel kommt, nämlich zur Uebernahme der ganzen Besoldung durch den Staat. Man fürchtet, dass die Gemeinden dadurch desinteressiert werden. Wenn das der Fall wäre, würden wir dieses Postulat in andern Kantonen nicht bereits erfüllt sehen. Das sprechende Beispiel ist der Kanton Aargau, der ebenfalls ein agrikoler Kanton ist, wie der Kanton Bern, in welchem man aber dieses Postulat verwirklichte, weil man eingesehen hat, dass das die einzig richtige Art der Lastenverteilung ist. Doch kann man sehen, dass die Aargauer sich genau so um ihre Schule interessieren, wie das im Kanton Bern der Fall ist. Die Lehrerschaft gibt sich aber vorderhand mit dem Entwurf zufrieden, weil sie anerkennen muss, dass er wenigstens einen weiteren Schritt auf der Bahn des Lastenausgleiches bedeutet. Sie betrachtet diese Ordnung der Dinge als einen Uebergang zum Endziel.

Die Lehrerschaft hat sich eine Ehre daraus gemacht, das Postulat der Gleichstellung von Lehrer und Lehrerin aufzustellen, weil sie damit anerkennt, dass die Lehrerin an ihrem Platz in der Schulstube ihre Arbeit ebenso gut macht, wie der Lehrer. Die Lehrerin wirkt im allgemeinen auf der Unterstufe. Es wird nicht manchen Lehrer geben, der behaupten würde, dass er an der Unterstufe die Sache besser oder auch nur ebenso gut machen könnte, wie die Lehrerin. Die Lehrerinnen ihrerseits werden gern zugeben, dass auf der Oberstufe, besonders bei Knaben, ein Lehrer direkt am Platze ist. Wir anerkennen, dass jede Lehrkraft an dem Platze, wo sie wirkt, das Beste leistet. Das hätten wir gern auch im Gesetz zum Ausdruck gebracht gesehen, was aber nicht der Fall ist. Wir anerkennen aber auch hier, dass eine gewisse Annäherung da ist. Dieses Postulat hätte nur unter gewissen Bedingungen durchgeführt werden können. Die erste wäre die gewesen, dass Mehrarbeit extra bezahlt würde, und die zweite, dass Kinderzulagen gewährt werden, um dem verheirateten Lehrer entgegenzukommen, und eventuell auch Familienzulagen. Wir bedauern, dass aus der Ordnung, wie wir sie bei den Teuerungszulagen gehabt haben, gar nichts in das Besoldungsgesetz hinübergenommen wird, denn

die Ausrichtung von Familienzulagen hat zu dem wenigen Guten gehört, was uns der Krieg gebracht hat. Nun lässt man das wieder vollständig fahren. Es ist aber ganz sicher, dass der Lauf der Zeit wiederum dazu führen wird, den Zivilstandsverhältnissen Rechnung zu tragen. Es fällt mir nicht ein, hier wiederum einen Antrag zu stellen, die Kinderzulagen aufzunehmen. Nicht etwa deswegen, weil ich nicht überzeugt wäre, dass sie gut wären, sondern deswegen, weil ich die Nutzlosigkeit einsehe. Jeder Gedanke braucht eine gewisse Zeit, um sich durchzuringen. So wird es auch hier sein, es wird Sache einer neuen Besoldungsordnung sein, hier Remedur zu schaffen. Wir anerkennen einen gewissen Fortschritt. Die Lehrerschaft erklärt sich mit dieser ersten Vorlage einverstanden; sie hofft allerdings, dass noch gewisse Verbesserungen durchgeführt werden können. Sie gibt ihre Zustimmung, weil sie dieses Gesetz als Fortschritt betrachtet. Aber sie ist vollständig überzeugt, dass es immer noch verbesserungsfähig ist.

Schenk. Es ist erfreulich, dass bis jetzt von keiner Seite die Notwendigkeit der Erhöhung der Lehrerbesoldungen in Frage gestellt worden ist. Wenn man grosse Ausgaben bespricht, so ist es üblich, auch die Bedürfnisfrage zu erörtern. Es ist von den Herren Berichterstattern mehr oder weniger deutlich gesagt worden, dass diese Besoldungserhöhung notwendig sei. Ich möchte mir auch noch ein Wort hiezu gestatten, und zwar deswegen, weil ich weiss, dass im Lande herum vielfach die gegenteilige Auffassung vorhanden ist. Ich möchte mir Mühe geben, diese Auffassung zu zerstreuen.

Eine Erhöhung der Lehrerbesoldungen ist nun einmal notwendig, nicht nur in Anbetracht der Vielgestaltigkeit und Umständlichkeit der bisherigen Besoldungsverhältnisse, sondern in Anbetracht der materiellen Lage der Lehrerschaft. Ich meine hiebei nicht ledige, junge Lehrer, und auch nicht Lehrerinnen, sondern ich meine in erster Linie diejenigen Angehörigen des Lehrerstandes, die eine Familie zu erhalten haben. Ich habe hier schon mehr als einmal Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, wie unendlich viel schwieriger es ist, heute mit einer Familie sein Dasein zu fristen und sich ehrlich durch die Welt zu bringen, als das für eine ledige Person zutrifft. Diese Besserstellung der Lehrerschaft ist aber nicht nur wegen diesen materiellen Rücksichten unbedingt notwendig, sondern auch mit Rücksicht darauf, dass dem Lehrerstand diejenigen tüchtigen Kräfte, die er schon hat, erhalten bleiben, und dass ihm auch in Zukunft geeignete Kräfte zugeführt werden. Wenn wir diesen Gesichtspunkt ins Auge fassen, so müssen wir sagen, dass wir den Lehrerstand, der das Kostbarste unseres Landes hegt und pflegt, die Jugend, nicht genügend bezahlen können. Ein Lehrer, der in seiner Schule Meister ist, der ein Schulmeister ist im besten Sinne des Wortes, der nicht nur unterrichtet, sondern auch erzieht, ein solcher Mann ist in der Gemeinde unersetzlich und nicht gut genug zu bezahlen für die Leistungen, die er den Familien, der Gemeinde und dem Staat darbietet. Wenn irgendwo einer darauf ausgeht, sein Terrain zu entwickeln, es der Bautätigkeit zuzuführen, so erschliesst er zuerst das Areal, er sorgt für Wasser, für Kanalisation, für Beleuchtung. Wenn das alles da ist, dann kann er bauen. Das auf das Gebiet der Schule übertragend, möchte ich sagen: Wenn wir tüchtige Lehrkräfte verlangen, müssen wir auch die richtige Besoldung aussetzen. Ich habe das Gefühl, es sei bisher in diesem Punkte gerade umgekehrt verfahren worden. Man hat sich, wenn man einen tüchtigen Mann gehabt hat, nicht gefragt, wie man ihn bezahlen wolle. Ich halte dafür, dass es für Staat und Gemeinde weitaus am zweckmässigsten ist, wenn man sagt: Die und die Stelle, mit der und der Pflicht und Verantwortlichkeit, besolden wir so hoch, und dass man erst nachher den Mann dazu wählt. Ich glaube, dass die Lehrer alter Garde, die 20 und 30 Dienstjahre haben, unter schwierigen Verhältnissen und schlechter Bezahlung, sich mit neuem Mut auf ihre Pflicht besinnen und ihre Arbeit verrichten. Wenn wir das so machen, so hoffe ich aber auch, dass die jüngeren Jahrgänge, die vielleicht bis jetzt das Zutrauen der Bevölkerung noch nicht auf der ganzen Linie erworben haben, zu der Ueberzeugung kommen werden, dass sie ihr ganzes Können bei der Ausübung ihres Berufes einsetzen sollen.

Die Gesetzesvorlage, die Sie in den Händen haben, sieht auch die Aufhebung von Ungleichheiten vor, die bis jetzt bestanden haben. Der Herr Kommissionspräsident hat diese Frage bereits berührt. Bis jetzt ist es vorgekommen, dass ein Lehrer in einer ökonomisch schwachen Gemeinde 1000 Fr. weniger Lohn gehabt hat als ein Lehrer in einer anstossenden Gemeinde, die vielleicht finanziell etwas besser situiert ist. Es ist aber ziemlich sicher, dass der Lehrer in der schwachen Gemeinde die schwierigere Aufgabe hat als der andere, weil speziell Kinder aus bessersituierten Gemeinden und Familien dem Unterricht eher folgen können. Diese Ungerechtigkeit verschwindet nun, wenn die Vorlage zum Gesetz wird. Auch die Lehrer in den Berggemeinden sollen eine Besoldung erhalten, bei der sie existieren können. Ferner wird ein Ausgleich zwischen Primarschule und Sekundarschule geschaffen. Bis jetzt ist es vorgekommen, dass ein Primarlehrer in einer bessersituierten Gemeinde ungefähr so gestellt war wie ein Sekundarlehrer in einer schlechtsituierten Gemeinde. Das hat zu Reklamationen geführt, die nun verschwinden sollen.

Schon mehrmals ist bei der Unterrichtsdirektion nachgesucht worden, es möchte den Gemeinden gestattet werden, die Naturalien überhaupt abzuschaffen. Das ist sehr begreiflich, aber die Unterrichtsdirektion konnte das nicht gestatten aus Gründen der Konsequenz. Nun wäre der Moment gewesen, wie der Herr Kommissionspräsident angeführt hat, diese Naturalien aufzuheben, aber auch das ist ein Ding der Unmöglichkeit, nicht nur weil die Lehrerschaft das wünscht, nicht nur weil es zweckmässig ist, dass der Lehrer auch ein Stück Land hat, das er bearbeitet, sondern weil in vielen Gemeinden die Barentschädigung einfach zu weit führen würde. Es gibt kleine Schulgemeinden, die ein Schulhäuschen haben und einen Garten dazu, das vielleicht nicht mehr ganz neu ist, die auch ein wenig Wald haben. Sie können dem Lehrer die Wohnung zur Verfügung stellen, sie können ihm Land geben und Holz liefern, und müssen das in der Gemeindeverwaltung in einem sehr kleinen Betrag veranschlagen. Wenn diese gleiche Gemeinde aber eine Barentschädigung ausrichten müsste, so wäre das für sie eine zu starke Belastung. Auch das Verhältnis der Versicherung wird nun auf einmal auf den Boden gestellt, auf dem man existieren kann. Bis jetzt

herrschte die grösste Ungleichheit, der Lehrer leistete 5 %, der Staat weniger. Wie wir gehört haben, soll die Lehrerschaft 5 % leisten, wie bis anhin, der Staat 4 %, die Gemeinde 1 %, oder 50 Fr. pro Lehrstelle. Abgesehen davon, dass das eine Erleichterung für die Versicherungskasse ist, möchte ich darauf hinweisen, dass der Wert dieser Gemeindeleistung nicht nur darin besteht, dass die Versicherungskasse gespeist wird, sondern dass darin ein Moment liegt, das dazu angetan ist, den Gedanken der Notwendigkeit der Versicherung in die hintersten Berggemeinden hinauszutragen. Es ist notwendig, dass den Fixbesoldeten Gelegenheit gegeben wird, für die alten Tage etwas zurückzulegen, dass ihnen ermöglicht wird, ihre Pflichten sorglos zu erfüllen, ohne sich beständig plagen zu müssen mit dem Gedanken, was am Schluss sein wird, ob sie jemand haben, an den sie sich anlehnen können, oder ob ihrer das Armenhaus wartet. Dieser Gedanke, dass die Versicherung notwendig ist, nicht nur für die Fixbesoldeten, sondern auf der ganzen Linie, soll Gemeingut werden, und ich begrüsse es, wenn auf diesem Gebiet endlich ein energischer Schritt getan wird. Ich bin daher durchaus der Meinung, dass diesr Beitrag von 50 Fr. pro Lehrkraft von jeder Gemeinde beibehalten werden soll.

Nun noch ein kurzes Wort zur Lastenverteilung. Ich bin überzeugt, dass dieser Artikel noch viel zu reden geben wird, wenn nicht heute bei der Beratung des Gesetzes, so wahrscheinlich bei der Beratung der folgenden Dekrete. Es ist bereits ausgeführt worden, dass Staat und Gemeinde da in gleicher Weise interessiert sein müssen. Nur wo die wirtschaftliche Situation es nicht gestattet, die Gemeinde zu belasten, soll der Staat weiter gehen, und umgekehrt soll die Gemeinde da mehr tun, wo sie dazu in der Lage ist. Ich halte es für verfehlt, wenn man den Gemeinden nicht diejenigen Leistungen zumuten würde, die sie unbehindert ihrer übrigen Tätigkeit der Schule zuführen können. Wenn man die 700 Fr. nach Antrag der Regierung annimmt, so sind das just die 20 %, die verlangt werden. Im schlechtesten Falle übernimmt also der Staat 80 %. Die 700 Fr. sind das Minimum, das bis heute gegolten hat. Ich sehe nicht ein, warum man tiefer gehen sollte. Nehmen wir die Geldentwertung, so kommen wir mit dem heutigen Ansatz von 700 Fr. auf eine Leistung, die einem Betrag von 300 Fr. vor dem Krieg entspricht. Ich habe das Gefühl, das sollte man auch der letzten Gemeinde zumuten können. Schliesslich fügt man sich als guter Demokrat den Beschlüssen, und ich habe mich auch diesem Beschluss gebeugt, auf 600 Fr. zu gehen. Ich empfehle ebenfalls wärmstens Eintreten auf die Vorlage.

Gnägi. Ich möchte diese Angelegenheit, die wir hier zu diskutieren haben, weder als politische noch als fiskalische, sondern als Schulfrage behandelt wissen. Am meisten liegt mir die Primarschule am Herzen, die eigentliche Volksschule, weil nachgewiesen ist, dass heute noch 80 % der bernischen Bürger und Bürgerinnen ihren Bildungsgang mit der Primarschule abschliessen müssen. Das legt uns den Gedanken nahe, dass die Primarschule auf einer möglichst hohen Stufe stehen muss. Ueberhaupt muss das Bildungswesen so viel als möglich gehoben werden, denn Wissen bedeutet bekanntlich Macht. Es darf wohl gesagt werden, dass ebensosehr, wie der ungleiche Besitz, auch die ungleiche Bildung eine Ursache der immer grösser werdenden Unzufriedenheit ist. Je länger, je mehr müssen wir im Volke den Gedanken stärken, dass nicht materielle Güter die beste Waffe im Kampf ums Dasein sind, sondern dass das geistige und fachliche Rüstzeug vorangestellt werden soll.

Wenn wir uns fragen, ob unsere heutige Primarschule auf diesem Boden stehe, so dürfen wir wohl sagen, dass das nicht der Fall ist. Es kann sich nicht darum handeln, alle die Mängel hier hervorzuheben, die im Lauf der Jahrzehnte aufgedeckt worden sind. Ich möchte nur einen grossen Fehler herausgreifen. Das ist der, dass die Primarlehrer und Lehrerinnen seit Jahrzehnten eine sehr ungenügende Besoldung gehabt haben. Es ist nicht unwahr, wenn behauptet wird, dass seinerzeit die Lehrer geradezu am Hungertuch nagen mussten. Ich will einige Zahlen vorführen. Im Jahre 1894 hatte ein Lehrer im Kanton Bern eine Anfangsbesoldung von 950 Fr. und eine Endbesoldung von 1250 Fr., eine Lehrerin 850 Fr., bezw. 950 Fr. Dazu kamen die Naturalien. Diese Besoldungen haben bis 1908 gedauert, man hat sie also sogar bis ins 20. Jahrhundert hinübergeschleppt. Es muss gesagt werden, dass im Jahre 1909 eine gewisse Besoldungsaufbesserung eingetreten ist, die aber schon damals ungenügend war. Die Anfangsbesoldung betrug für den Lehrer 1500 Fr., die Endbesoldung 1900 Fr.; für die Lehrerin 1500, bezw. 1600 Fr., nebst Naturalien. Es muss gesagt werden, dass diese Besoldung eine unwürdige war. Es muss aber auch gesagt werden, dass gerade der Kanton Bern, der in andern Fragen so grosszügig vorgegangen ist, wobei ich auf die Eisenbahnpolitik verweise, in solchen Fragen immer den materiellen Untergrund gefunden hat, während man ihn hier vernachlässigt hat. Ich muss auch zugeben, dass die Gemeinden die Bedeutung der Lehrerschaft und ihre Arbeit unterschätzt haben, und dass sie auch nicht entsprechende Besoldungen ausgerichtet haben. Es muss aber im gleichen Moment auch gesagt werden, dass wir in unserem Kanton einen Haufen von Gemeinden haben, die ökonomisch so schwach sind, dass es ihnen auch beim besten Willen nicht möglich gewesen wäre, diese Besoldungen zu erhöhen. Hauptsächlich die kleinen Berggemeinden haben unter diesem Uebelstand schwer gelitten. Sie haben in erster Linie die guten Lehrkräfte abgeben müssen an die Industriezentren, was sehr begreiflich war, weil diese die Lehrkräfte besser besolden konnten.

Das neue Besoldungsgesetz will nun hier ein jahrzehntelanges Unrecht gut machen. Darüber wollen wir uns freuen und dazu wollen wir Hand bieten. Es soll unter staatlicher Hilfe auch jeder Gemeinde möglich sein, ihren Lehrer so zu besolden, dass er dort ausharrt und sie ihm eine richtige Existenz bietet. Der Grundsatz soll in diesem Gesetz niedergelegt werden. Wir werden aber den Versuch machen, auch nach dieser Richtung den schwachen Gemeinden noch mehr entgegenzukommen. Wir werden bei der Lastenverteilung einen bezüglichen Antrag stellen. Es ist klar, dass er keine Aussicht hat, angenommen zu werden, aber es ist eine Sache, die wohl verdient, dass man darüber einige Worte verliert. Wenn man glaubt, die alte Bahn sei etwa ausgefahren, so darf man auch hier ein neues Geleise beschreiten und einen neuen Versuch wagen. Wir wissen, dass dieses Lehrerbesoldungsgesetz für den Staat eine schwere finanzielle

Belastung bedeutet. Wir kennen alle die finanzielle Lage des Staates. Es ist ein grosses Verhängnis, dass gerade in der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges im Kanton Bern alle Besoldungsrevisionen durchgeführt werden müssen. Es muss festgestellt werden, dass man im Kanton Bern diese Besoldungsrevisionen verschleppt hat, nicht nur für die Lehrerschaft, sondern auch für die übrigen Beamten. In dem Zeitpunkt, wo es möglich gewesen wäre, wo die Konjunktur günstig war, wo jeder Bürger es begriffen hätte, hat man diese Sache verschleppt. Jetzt, wo wir vor einer wirtschaftlichen Krise stehen, soll man alle diese Finanzfragen lösen. Das muss festgestellt werden. Es muss gesagt werden, dass die Finanzierung dieses Gesetzes ohne Deckungsklausel nicht möglich ist. Wir verlangen, dass die Deckungsklausel bleibt. Wir haben nicht die Befürchtung, dass unsere Leute deshalb nicht zu diesem Gesetz stimmen werden. Wir sind überzeugt, dass sie für die Schule Opfer bringen wollen. Wir verlangen eine klare Finanzsituation. Ich möchte das nicht persönlich sagen, sondern im Namen der Partei. Man sagt uns, wir seien die stärkste Partei, die Mehrheitspartei, wir tragen die Verantwortung. Wir wollen die Verantwortung tragen, auch wenn wir grosse Opfer bringen müssen. Aber die Sünden und die Erbschaft, die uns von anderen überbürdet werden, können wir nicht gut übernehmen. Wir müssen einige Vorbehalte machen. Man sagt, wir wollen Abänderungsanträge stellen. Diese Abänderungsanträge werden sehr wahrscheinlich nicht angenommen werden. Das Besoldungsgesetz mag aber aus den Beratungen hervorgehen, wie es will, so werden wir unter allen Bedingungen zu demselben stehen. Es soll das die erste Tat sein, mit der unsere neue Partei vor die Oeffentlichkeit tritt. Es ist eine Ehrensache für unsere Partei, das Gesetz anzunehmen. Ich bin überzeugt, dass da alle Parteigenossen mit mir einig sind, und möchte Eintreten auf das Gesetz empfehlen.

Zingg. Ich sehe, dass in diesem Gesetz von der Lehrerversicherungskasse die Rede ist. Nun wissen wir, dass wir anfangs dieses Jahres beschlossen haben, eine Pensionskasse für das übrige Personal zu schaffen. Es werden bekanntlich schon 5 % in Abzug gebracht, ohne dass bis jetzt irgend etwas darüber bekannt geworden wäre, wie die Pensionskasse aussehen soll. Nun wollen wir immerhin hoffen, es werde bald etwas kommen, denn die Arbeiter und Beamten werden ungeduldig, sie sagen, sie wollen nicht immer bloss einbezahlen, ohne zu wissen, was eigentlich kommen soll. Nun habe ich mir gedacht, wenn doch diese Pensionskasse geschaffen wird, so sollte auch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Lehrerversicherungskasse mit ihr verschmolzen werden sollte. Es ist nicht gut, wenn man in solchen Dingen doppelspurig fährt, es ist besser, eine grosse Anzahl miteinander zu versichern. Bekanntlich hatten wir in der Stadt die gleichen Verhältnisse. Wir hatten auch verschiedene Pensionskassen, und nun ist man gestern abend dazu gekommen, alle miteinander zu vereinigen. Ich glaube, in solchen Sachen sollte immer Einigkeit vorhanden sein. Ich habe mich gefragt, ob man nicht hier eine Bestimmung aufnehmen sollte, dass die Lehrerversicherungskasse mit der Hülfskasse verschmolzen werden soll. Ich sehe einen Artikel, wo von Ruhegehalt und Besoldungsnachgenuss die Rede ist. Das ist für die Hinterlassenen ein Notbehelf, aber es sollte doch dahin getrachtet werden, dass eine richtige Witwen- und Waisenversicherung eingeführt wird.

Das wollte ich hier anbringen. Im übrigen war ich erstaunt über die Einleitungsworte des Herrn Gnägi, in denen er das hohe Lied der Bildung gesungen hat, die wir eigentlich im Kanton Bern nötig haben. Das hat mich wirklich gefreut. Wenn nur die Taten auch den Worten entsprechen würden. Wir haben gestern beantragt, dass die jungen Handwerker noch besser ausgebildet werden sollen. Da hat die Partei, der Herr Gnägi angehört, geschlossen dagegen gestimmt.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir einige wenige Bemerkungen zu den Voten, die aus dem Rate gefallen sind. Herr Grossrat Hurni hat selbst erklärt, dass er nicht gedenke, Anträge zu stellen, die sich auf die beiden Postulate beziehen, sondern dass er bloss pro memoria seinen Standpunkt markieren möchte. Ich sehe mich deshalb nicht veranlasst, auf diese grundsätzlich allerdings sehr wichtigen Fragen näher einzutreten, die in Regierung und Kommission eingehend besprochen worden sind und die im vorliegenden Entwurf keine Aufnahme finden konnten.

Im übrigen möchte ich Herrn Zingg mitteilen, dass die Vorlage betreffend Hülfskasse für das Staatspersonal beim Regierungsrat in Beratung ist und, soviel mir bekannt, demnächst zu einem regierungsrätlichen Entwurf führen wird, der jedenfalls in einer der nächsten Sessionen dem Grossen Rate zugehen wird. Wir sind verpflichtet, innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten des Dekretes an, also bis zum 1. Januar 1921, diese Hülfskasse zu schaffen. Dieses Versprechen wird zweifellos eingehalten werden. Eine Verbindung der staatlichen Hülfskasse mit der Lehrerversicherungskasse in der ausgedehnteren Form, wie sie sich nach Annahme des Gesetzentwurfes darstellen wird, scheint mir vorläufig untunlich. Man muss nicht vergessen, dass die Lehrerversicherungskasse nun schon seit 1904 besteht, und dass ihr Fonds 7 Millionen beträgt, die zum weitaus grössten Teil von den Lehrern selber zusammengelegt worden sind. Wenn man nun neue Gebilde ähnlicher Art, die übrigens vielleicht nicht auf der genau gleichen Grundlage aufgebaut werden könnten, anschliessen wollte, gäbe das äusserst schwierige Rechnungsverhältnisse. Ich zweifle meinerseits daran, ob es versicherungstechnisch möglich wäre, diese Kassen zu fusionieren. Ich glaube auch nicht, dass das nötig ist, indem sowohl die Lehrerkasse wie die Beamtenkasse so viele Mitglieder umfassen, dass die Verteilung der Risiken eine angemessene ist, und dass beide Kassen auf zuverlässigen Grundlagen aufgebaut werden können. Immerhin möchte ich darüber nicht ein massgebendes Urteil abgeben, das ist Sache der Versicherungstechniker.

Herr Zingg ist im Irrtum, wenn er meint, dass die Lehrerversicherungskasse, wie sie besteht und jetzt ausgebaut werden soll, die Hinterlassenenfürsorge nicht kennt. Diese Hinterlassenenfürsorge ist einer der wichtigsten Zweige der Lehrerversicherungskasse. Die Witwe eines verstorbenen Lehrers bekommt ihre Rente, und zwar nach den gegenwärtigen Statuten die Hälfte der Pension, die ihr Mann bezogen hat, und jedes Kind unter 18 Jahren bekommt auch seinen An-

teil, gegenwärtig 10 %. Wenn die Witwe wieder heiratet, oder wenn sie ledig bleibt, beides ist vorgesehen. Es ist eine Hinterlassenenfürsorge in einem gewissen Masse vorhanden, diese wird durch die stärkere Dotierung der Lehrerkasse, die hier vorgesehen ist, ebenfalls verbessert werden. Wenn die Witwe 50 % der Pension des Mannes bekommt, so wird ihre Stellung entsprechend besser, wenn die Pension auf das Doppelte erhöht wird. Ich werde bei der Detailberatung darüber genauere Angaben machen.

Schliesslich habe ich mit Genugtuung festgestellt, dass Herr Gnägi für sich persönlich und für die Partei, die er vertritt, warm und überzeugt für die Besserstellung der Lehrerschaft einstehen will. Es ist nötig, dass man sich gerade bei der breiten Masse unserer ländlichen Bevölkerung ins Zeug legt, und dass man uns wirklich unterstützt, und es ist zu hoffen, dass das Volk den führenden Männern in diesem Punkte folgen wird. Wir haben eine solche allseitige und warme Zustimmung in früheren Jahren nicht immer gehabt. Wenn Herr Grossrat Gnägi gesagt hat, er lehne das ab, was in früheren Jahren gesündigt worden sei, wenn er sagt, die Verschleppung der Besoldungsrevision sei von der damaligen regierenden und verantwortlichen Mehrheitspartei verschuldet worden, so möchte ich immerhin in aller Bescheidenheit daran erinnern, dass Herr Gnägi mit seinen Freunden bis vor kurzem ebenfalls dieser Partei angehört hat. (Heiterkeit.) Wir wissen, dass je und je Besoldungsfragen, und insbesondere die Fragen der Pensionierung und der Hinterlassenenfürsorge von Staatspersonal und Lehrerschaft, im Volke draussen grosser Zurückhaltung begegnet sind. Es bedurfte der Erfahrung und der Erkenntnis der schweren Kriegszeit, um in weitesten Kreisen des Volkes und auch bei der ländlichen Bevölkerung das Bewusstsein zu wecken, dass hier eine Pflicht zu erfüllen ist. Ich glaube, wir dürfen das als Aktivum der schweren Kriegsjahre buchen, dass hier das Verantwortlichkeitsgefühl, das Solidaritätsgefühl der breiten Massen des Volkes gegenüber den Fixbesoldeten, den staatlichen Beamten und Angestellten und den Lehrern, geschärft worden ist. Dem schreibe ich es zu, dass wir heute dieser ausserordentlich erfreulichen allseitigen Zustimmung begegnen für diese Vorlage, die, wie allseitig anerkannt wird, einen bedeutenden Fortschritt in der gewünschten Richtung bringt. Ich möchte allen den Herren Votanten danken für die Art und Weise, mit der sie ihre Mithilfe bei der Durchführung dieses erheblichen und wichtigen Werkes in Aussicht gestellt haben.

Müller (Bern). Ich möchte mich zu der Anregung des Herrn Zingg äussern, der meint, es liege im Interesse des ganzen Versicherungswesens, wenn die Lehrerversicherungskasse und die kommende Pensionskasse für das Staatspersonal vereinigt würden. Ich teile hingegen die Bedenken, die von Herrn Regierungsrat Merz dagegen angeführt worden sind, und ich glaube, dass der Sache ein schlechter Dienst erwiesen würde, wenn man im gegenwärtigen Moment an eine derartige Vereinigung dächte. Die Lehrerversicherungskasse besteht seit vielen Jahren, durch Beiträge der Lehrerschaft ist ein grosser Fonds geäufnet worden. Nun kommt neu dazu die Pensionskasse des Staatspersonals. Es wird deshalb der späteren Entwicklung überlassen werden müssen, ob man zu einer Verschmelzung kommt. Es ist durchaus denkbar, dass eine Zusammenlegung später möglich wird, und es ist ja auch theoretisch an und für sich wünschenswert, denn je breiter die Basis solcher Versicherungswerke ist, desto mehr werden die einzelnen Risiken ausgeglichen und desto leistungsfähiger kann die betreffende Kasse ausgestaltet werden. Ich bin also der Meinung, man sollte das der künftigen Entwicklung überlassen, und man solle mit aller Energie dafür eintreten, dass die Versicherungskasse der Lehrer in den Stand gesetzt wird, ihre Aufgabe besser als bisher erfüllen zu können. Das war bisher deshalb nicht möglich, weil die staatlichen Beiträge ungenügend waren im Verhältnis zu den Beiträgen, die von den Lehrern selbst aufgebracht wurden. Deshalb muss der Staat hier ganz entschieden mehr tun. Das gleiche ist von der Versicherungskasse für das Staatspersonal zu sagen. Es ist so, wie Herr Regierungsrat Merz gesagt hat, dass diese Leistungen einen Teil der Besoldungen bilden. Auch wenn man die Besoldungen ganz wesentlich aufbessert, so wird man sie niemals auf die Höhe bringen können, dass einer in aller Ruhe so viel zurücklegen kann, dass er für die Tage des Alters und der Invalidität gesichert ist. Wir werden immer nur dazu kommen, auch wenn wir ausreichende Besoldungen ausrichten, dass dieselben in der Hauptsache nur für den Lebensunterhalt ausreichen. Es muss also die Sorge des Staates sein, diese Leute für die Zeit des Alters und der Invalidität sicherzustellen. Darum ist die Versicherungskasse durchaus Bestandteil jedes Besoldungsgesetzes und muss mit diesem zusammen gewürdigt werden.

Auf diesem Standpunkt steht unsere Partei schon seit Jahrzehnten, und es bedurfte einer unablässigen Kritik an den bestehenden Zuständen, um nach und nach soziales Verständnis nach dieser Richtung zu pflanzen. Um so mehr freut es mich, dass diese scheinbar fruchtlosen Versuche nun doch auf fruchtbaren Boden gefallen sind, indem wir aus der Rede des Herrn Gnägi ersehen können, dass da ein vollständiger Wechsel eingetreten ist. Es ist etwas eigentümlich und Herr Gnägi ist doch etwas sehr Verwandlungskünstler, wenn er erklärt, wir Bauern werden nun einen ganz andern Trab in diese Gesellschaft hineinbringen und alles, was die freisinnige Partei gesündigt hat seit Jahrzehnten, das gehe uns nichts an. Wir sind die Bauernpartei, und die freisinnige Partei soll die Suppe selbst ausessen, die sie angerichtet hat. Das verwundert mich, offen gestanden, etwas, denn, wenn ich in diesem erlauchten Kreise umherschaue, sehe ich in der neuen Bauernpartei sehr viele vertraute Gesichter, die man vorher bei der freisinnigen Partei gesehen hat. Ich freue mich, Herrn Siegenthaler zu sehen, der sich vor vielen Jahren als Schleichjäger hier vorgestellt hat, (Heiterkeit), ich erinnere mich, dass Herr Gnägi durchaus keine wohlwollenden Töne gefunden hat gegenüber Forderungen, die von uns aufgestellt worden, die er aber heute auch vertritt. Auch Herr Jenny ist ja ein alter Bekannter von uns und ich denke, die Mentalität wird im grossen und ganzen die gleiche geblieben sein. Aber immerhin, es ist hier durchaus Herrn Regierungsrat Merz zuzustimmen, es kommt weniger darauf an, dass sich die Wirtschaftsgruppen selbst organisieren, und dass die freisinnige Partei zerbröckelt, und zwar mit Recht, weil sie schon längst unvereinbare Elemente mühsam zusammengehalten hat, als darauf, dass wir einfach zu klareren Situationen kom-

men, und noch mehr darauf, dass wir verlangen müssen, nachdem wir diese schönen Worte von Herrn Gnägi gehört haben, nun Taten zu sehen. Wir sind glücklicherweise in der Lage, das bei diesem Lehrerbesoldungsgesetz erproben zu können. Es sind in demselben verschiedene Bestimmungen enthalten, die sicher der Verbesserung bedürfen. Ich fürchte, der Wetteifer zwischen Bauern und Sozialdemokraten werde so rege werden, dass Herrn Regierungsrat Scheurer angst und bange werden könnte. (Heiterkeit.) Wir können ruhig auf die Detailberatung abstellen und dann feststellen, ob wir in der Bauernpartei wirklich so wertvolle Bundesgenossen finden werden, die mit uns gehen und uns sogar noch übertrumpfen. Dann werden wir ein Gesetz bekommen, das wir vor dem Volk vertreten können, und das die Sünden, die an der Lehrerschaft seit Jahren begangen worden sind, wieder gutmacht.

Gnägi. Sie werden gestatten, dass ich einige Worte auf die Vorwürfe des Herrn Regierungsrat Merz erwidere. Die Vorwürfe, die er erhebt, sind naheliegend. Wir wollen aber keinen grossen Streit entfachen. Der Moment ist nicht dazu geeignet. Ich möchte aber eines feststellen: Wir waren die Truppen bei der freisinnigen Partei, der Generalstab war an einem andern Orte. Nun weiss Herr Regierungsrat Merz besser als ich, dass der Generalstab für seine Truppen verantwortlich ist. Er wäre in der Lage gewesen, dieselben zu belehren, sie mit sich zu reissen. Er soll sie begeistern können. Das war in den letzten Jahrzehnten nicht der Fall, ich war selten begeistert. Ich gebe zu, es wird nicht möglich sein, unsere Leute für Illusionen zu begeistern. So wird das, was Herr Gustav Müller verlangt, von uns nicht geleistet werden können. Ueberhaupt möchte ich mich nicht von Herrn Gustav Müller examinieren lassen, was wir machen wollen. Wir stehen ohne weiteres davon ab, einen politischen Wettlauf mitzumachen, wir verpönen das. Wenn wir für das Besoldungsgesetz eingetreten sind, so geschah es nicht, um Stimmen zu fangen, sondern weil wir fanden, sie seien gerecht. Wir werden suchen, eine goldene Mittelstrasse zu finden, wir werden weder nach rechts, noch nach links schielen. Wenn Herr Gustav Müller aus diesen Ausführungen ableitet, wir seien für alles zu haben, so möchte ich heute schon konstatieren, dass er in einem Irrtum ist. Wir sind nicht der gleichen Ansicht über den Fortschritt, den wir erzielen wollen, wir wollen aber schauen, dass wir einander näher kommen. Das ist möglich, aber man muss beidseitig die Hefte korrigieren. Wir sind überzeugt, dass es unser Ziel sein muss, andere Wege zu suchen. Wir haben 80,000 kleine Leute, wir sind nicht Grossbauern. Diese 80,000 sind massgebend. Wenn man aber daraus ableiten wollte, dass wir alles schlucken sollten, was von dieser Seite kommt, so behalten wir uns doch vor, von Fall zu Fall alles genau zu prüfen, ohne die Genehmigung des Herrn Gustav Müller einzuholen.

Pulfer. Was ich zu sagen habe, geht an die Adresse des Herrn Zingg als Aufklärung über die Lage der bernischen Lehrerversicherungskasse. In den Statuten dieser Kasse finden Sie drei Abteilungen von Mitgliedern. Das rührt davon her, dass dieselbe ursprünglich ein anderes Aussehen hatte. Sie gründet sich auf ein Legat, das in den dreissiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts von einem Lehrer Fuchs zur Unterstützung alter ausgedienter Lehrer im Kanton gestiftet worden ist. Ich bin der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1869 beigetreten und habe da viele Jahre geholfen. Das Legat Fuchs reichte nicht aus, um die alten Lehrer alle zu unterstützen, dafür war es schon damals zu klein. Man musste das Kapital angreifen. Schliesslich kamen wir dazu, die Lehrerschaft anzubetteln und um ihren Beitritt zu ersuchen. Die jungen Lehrer wollten nicht beitreten, weil sie keinen Profit dabei sahen. Wir waren am Ende unserer Leistungsfähigkeit. Da ist nun die neue Einrichtung für die Lehrerversicherung entstanden. Die erste Abteilung der Lehrer, die da aufgeführt sind, haben einen Anspruch auf jährliche Pensionen. Aus dem Legat Fuchs wäre es nicht mehr möglich gewesen, das zu leisten. Die neue Lehrerkasse muss nun da helfend eingreifen. Nun sterben nach und nach diese Leute aus und diese erste Abteilung wird frei werden. Nun kommt noch die zweite Abteilung, die Mitglieder mit Kapitalversicherung. Auch die werden nach und nach hoffentlich aussterben und dann, Herr Zingg, kommt der Moment, wo man sich fragen kann, ob die Lehrerversicherungskasse mit der andern verbunden werden könnte. Aber solange die alten Verhältnisse so sehr in unsere Zeit hineinspielen und die alten Leute noch unterstützt werden müssen, weil sie faktisch ein Recht dazu haben nach den Verfügungen des Lehrers Fuchs, so lange wird eine Verschmelzung nicht möglich sein.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Bestandteile der Besoldung festgestellt; sie setzt sich zusammen aus Grundbesoldung, Besoldungszulagen, Naturalien und allfälliger Ortszulage. Damit ist nur der bisherige Zustand festgelegt, und ich sehe mich nicht veranlasst, hier weitere Ausführungen zu bringen.

Siegenthaler. Da durch Herrn Gustav Müller dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht worden ist, dass ich ehemals Schleichjäger war, werden sich die Herren Kollegen durchaus nicht verwundern, wenn ich heute noch mehr auf der Seite derjenigen Kategorien unserer bernischen Gemeinden stehe, die nach Bethlehem und nicht nach Jerusalem gehören. Was die Schleichjägerei anbetrifft, so möchte ich sagen, dass das schon lange her ist. Ich bin inzwischen wohllöbliches Mitglied des bernischen Grossen Rates geworden. Aber als Schleichjäger habe ich doch gelernt, dass man noch heute nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen sollte. Wenn ich das nicht gelernt hätte, würde ich nun mit einer Kanone auffahren, deren Rohr gegen den Finanzdirektor der Stadt Bern, zufälligerweise Herrn Gustav Müller, gerichtet wäre. Aber im Grossen Rat ficht man nicht als Schleichjäger, Herr Gustav Müller, sondern mit einem offenen Visier.

Als Bewohner und Vertreter einer entlegenen Berggemeinde muss ich in erster Linie mein Augenmerk auf die allgemeine Volksschule richten, auf die Primarschule, die ich geradezu als Fixpunkt, als Klei-

nod in unserem Staatsganzen ansehen muss. Denn ich weiss, dass ja die Primarschule in den entlegeneren Gegenden fast für 100 % der Bevölkerung die einzige Bildungsgelegenheit ist. Wer, wie das gerade beim Sprechenden der Fall gewesen ist, nur Gelegenheit gehabt hat, seinen Schulsack in der Primarschule zu füllen, der wird die hohe Bedeutung der Primarschule erst richtig erkennen. Da ist es nun die Aufgabe des Staates und der Allgemeinheit, dass der starke Teil dem schwächeren hilft. Es muss weiter die Ueberzeugung platzgreifen, dass die Primarlehrerschaft insbesondere auch richtig besoldet werden sollte, damit wir einen berufstüchtigen und arbeitsfreudigen Lehrerstand erhalten. Es ist erfreulich, dass das Gesetz in den verschiedenen Punkten schon einige sehr verständige Grundsätze aufstellt, die eine Entlastung der schwachen Gemeinden bedeuten. Wir müssen aber dafür sorgen, dass das Gesetz auch keine Lücken aufweist, durch welche die aufgestellten Grundsätze durchbrochen werden könnten. Es hat mich ausserordentlich gefreut, dass Herr Regierungsrat Merz darauf aufmerksam gemacht hat, dass es seiner Ansicht nach zweckmässig sei, wenn man im ganzen Kanton einheitliche und gleichmässige Lehrerbesoldungen habe. Er hat das nicht weiter ausgeführt, aber ich habe daraus entnommen, dass gerade die Gedanken, die mich hier leiten, auch den Herrn Unterrichtsdirektor geleitet haben werden.

Nach dieser Richtung befriedigt mich nun Art. 1 nicht. Es tut mir leid, dass dem so ist, dass ich hier schon das Wort ergreifen und wahrscheinlich eine Diskussion heraufbeschwören muss. Es ist da bestimmt, dass die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule sich zusammensetze aus Grundbesoldungen, Alterszulagen, Naturalien und allfälligen freiwilligen Ortszulagen. Gerade durch diese allfälligen freiwilligen Ortszulagen ist demjenigen Tür und Tor geöffnet, was ich verhindern möchte, nämlich dem Umstand, dass die bessersituierten Gemeinden durch diese Ortszulagen ihre Lehrerbesoldungen derart erhöhen können, dass eine Abwanderung von guten Lehrkräften aus denjenigen Gemeinden stattfindet, die in Gottes Namen nicht in der Lage sind, den Besoldungswettlauf mitzumachen. So komme ich dazu, zu erklären, dass es am besten wäre, wenn man von diesen Ortszulagen gar nichts wüsste. Es können aber doch Fälle eintreten, wo man sagen kann, es sei notwendig, gewisse Ortszulagen zu machen. Ich will den Grundgedanken nicht bestreiten, muss aber doch verlangen, dass die Ausrichtung dieser Ortszulagen auf eine gewisse Höhe beschränkt bleibe. Wir müssen das haben, und wir können das, nachdem nun die Naturalien noch von Fall zu Fall gewertet werden. Da ist diese Institution der Ortszulagen sicher nicht mehr am Platze, die einem Besoldungswettlauf Tür und Tor öffnen wird. Diese Türe müssen wir in Gottes Namen verschliessen. Ich will die Lehrerschaft nicht anfragen, was sie dazu sagen wird. Sie wird im grossen und ganzen finden, das Gesetz sei richtig; wenn aber dieser Wettlauf mit den Ortszulagen begonnen haben werde, so werde es je länger, desto besser. Das werden namentlich diejenigen sagen, die jetzt in gutsituierten Gemeinden angestellt sind, und diejenigen, die sich mit dem Gedanken tragen, die erste beste Gelegenheit zu benützen, wenn sich finanziell eine etwas bessere Stelle bietet. Das dürfen wir nicht eintreten lassen. Das wäre gefährlich. Es würde wirklich die Sache nicht erleichtern, wenn wir mit diesem gefährlichen Artikel vor unser Volk gehen. Das ist nun der Moment, wo jedenfalls das eintreten wird, was wir alle nicht wünschen. Es wird sicher Lehrer geben, die sagen, sie hätten den gleichen Bildungsgang wie die in den andern Gemeinden, und sie verlangen auch die grosse Besoldung. Ich bin überzeugt, dass viele Lehrer eine Begrenzung der Ortszulagen begrüssen. Das werden namentlich die sein, die das Wohl der Volksschule wirklich im Auge haben.

Gestützt auf diese Ausführungen komme ich dazu, hier zu beantragen, die Ortszulagen seien auf 1000 Fr. zu begrenzen. Das wird dann offenbar die Befürchtung, die ich habe, nicht eintreten lassen, und dadurch könnte man doch vielleicht den Ausgleich schaffen, der unter Umständen von Ort zu Ort nötig ist. Ich möchte dem Rat wirklich wärmstens empfehlen, meinem Antrag zuzustimmen im Interesse der Volksschule, im Interesse der Annahme des Gesetzes, für die man ja auch mit uns, die wir in entlegeneren Bezirken wohnen, rechnen muss.

Reist. Ich muss diesem Antrag auf das entschiedenste entgegentreten. Was für andere Kreise recht und billig ist, das soll es auch für den Lehrer sein. Im übrigen glaube ich, dass die ganze Sache illusorisch sei, weil die Gemeinden ja in den Naturalien einen grossen Spielraum haben. Wenn die Gemeinden die Besoldungen erhöhen wollen, so können sie zur Erhöhung der Naturalien und zu Gratifikationen greifen. Ich glaube, der Kanton Bern wäre der einzige, der eine Beschränkung dieser Ortszulagen hätte. Das würde fast wie Reaktion klingen. Ich möchte hier auch sagen, dass Städte und industrielle Orte nicht mehr Lehrer heranziehen werden, als absolut notwendig ist. Es würde vorkommen, wenn man diesen Antrag annehmen würde, dass die Lehrer z. B. nach Basel abwandern würden, so dass dann immer mehr Kräfte vom Lande hergezogen werden müssten, um die Löcher, die in der Stadt entstehen, zu verstopfen.

Der Antrag bedeutet auch eine Beschränkung der Gemeindeautonomie. Man muss absolut einen Vorteil darin sehen, dass die Gemeinde hier machen kann, was sie will. Nun hat man von dem Weltlauf bei den Ortszulagen gesprochen. Die Lehrer haben bisher von diesem Wettlauf absolut nichts gemerkt, denn wenigstens die Hälfte sind auf dem Minimum geblieben. Die Schulkommissionen in den Gemeinden haben ein sehr gutes Verständnis für die Lebensbedürfnisse der Lehrer, und sie werden nicht weiter gehen, als absolut richtig und billig ist.

Boss (Sigriswil). Ich glaube nicht, dass der Wettlauf zwischen Stadt und Land durch die Annahme des Antrages Siegenthaler unterbunden wird, denn nicht immer sind es finanzielle Rücksichten, die einen Lehrer veranlassen, in die Stadt zu ziehen, sondern es ist die vermehrte Bildungsgelegenheit. Ein junger Lehrer hat eben, wenn er auf dem Lande ist, nicht viel geistige Anregung. Diese kann ihm die Stadt bieten. Ein strebsamer junger Mann wird suchen, in städtische Verhältnisse zu kommen, um sich weiter zu bilden. Der Lehrer auf dem Land ist ferner nicht in der Lage, so viel auf die Seite zu legen, dass er seine Kinder, wenn sie intelligent sind, zur weiteren Ausbildung in die Stadt schicken kann. Dazu bieten ihm die Städte und die grösseren Industriezentren

Gelegenheit. Also von diesem Gesichtspunkt aus muss man die einschränkenden Bestimmungen bekämpfen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Voten der Herren Reist und Boss nicht viel beifügen, sondern mich meinerseits nur ganz kurz ebenfalls gegen den Antrag Siegenthaler aussprechen. Wir haben bisher die Möglichkeit gehabt, freiwillige Ortszulagen zuzubilligen, und wir haben diese Freiheit der Gemeinden durch das vorliegende Gesetz nicht antasten und auch nicht beschränken wollen. Es tritt zu den Gründen, die bereits angeführt worden sind, die ich nicht wiederholen will die ich als zutreffend erachte, noch ein weiterer hinzu. Man soll an diejenigen Gemeinden denken, die für ihr gesamtes Personal durchgehende Besoldungsordnungen haben, wie Bern, Biel, Thun, Burgdorf. Alle diese Gemeinden reihen nun ihre Lehrer in die selbständige Besoldungsordnung ein nach gewissen Gesichtspunkten. Da figurieren die Lehrer in einer gewissen Reihenfolge über, neben oder unter andern Beamten und Angestellten. Beschränken Sie nun durch ein kantonales Gesetz die Gemeinden hinsichtlich der Lehrerbesoldung, so regieren Sie gleichzeitig in die übrigen Besoldungen hinein. Es ist nicht einzusehen, wie solche Gemeinden ihre Besoldungen frei ordnen können für das gesamte Beamten- und Angestelltenpersonal, wenn sie bezüglich der Lehrerschaft durch eine kantonale Grenze gebunden sind. Das ist ein praktischer Grund, der mich bewegt, Sie zu bitten, den Antrag Siegenthaler abzulehnen.

Ich glaube nicht, dass, wenn einmal die Ansätze des Gesetzes hier Geltung haben, dann wirklich noch eine grosse Anzahl von Gemeinden, insbesondere ländlichen Gemeinden vorhanden sein werde, in welchen sich das Bedürfnis nach freiwilligen Ortszulagen geltend macht. Wir sind im Besoldungsrahmen so weit gegangen, dass wir hoffen, dass diese Ansätze im grossen und ganzen für ländliche Verhältnisse und auch für grössere Ortschaften die Regel bilden. Für städtische Verhältnisse haben wir geglaubt, dass die Gemeinden selbst beurteilen sollen, wie weit sie gehen wollen. Ich glaube deshalb nicht, dass der Effekt des Vorschlages des Herrn Siegenthaler ein grosser sein wird. Erfahrungsgemäss macht sich der Umzug von Lehrerfamilien nach der Stadt in der Tat weniger wegen der Besoldung. Es fragt sich heute noch sehr, ob die Lehrer in der Stadt mit der grösseren Besoldung besser daran sind als auf dem Land mit der geringeren Besoldung. Der Umzug macht sich, wie bereits betont worden ist, eher wegen der besseren Bildungsgelegenheit der Kinder. Das ist in den weitaus meisten Fällen der Antrieb, und der bleibt sowieso bestehen.

Müller (Bern). Der Antrag des Herrn Siegenthaler ist durchaus verständlich und mir sogar sympathisch, aber vollständig untauglich, um das herbeizuführen, was Herr Siegenthaler vorschlägt, nämlich eine Verhinderung der Abwanderung vom Lande nach der Stadt. Das hängt, wie bereits auseinandergesetzt worden ist, von ganz andern Umständen ab, als von der besseren Besoldung, die in der Stadt gewöhnlich nur scheinbar besser ist, sondern das hängt in der Tat von den grossen Vorteilen ab, die die Stadt für die weitere Ausbildung der Kinder bildet. Dieses Mittel der Beschränkung der Ortszulagen ist genau so untauglich, wie eine staatliche Festsetzung des Zinsfusses, über welche die wirtschaftlichen Verhältnisse ebenfalls hinwegschreiten werden. Das hat man nicht in der Hand, sondern da sind andere Gesetze am Werk.

Nun ist bereits ausgeführt worden, dass ein Umstand absolut gegen eine derartige Normierung spricht, das ist der Vergleich mit anderen Besoldungen in städtischen Verhältnissen. Wir können die Lehrer nicht isolieren, wir können nicht sagen, das sei nun durch ein kantonales Gesetz festgelegt, darüber hinaus gebe es nichts mehr. Wenn im übrigen die wirtschaftlichen Verhältnisse dazu führen, dass die Besoldungen erhöht werden müssen, so wird man auch vor einem kantonalen Gesetz nicht haltmachen können. Wir haben diese Erfahrung auch in unserer neuesten Besoldungsreform gemacht. Wir haben damals versucht, im ersten Entwurf einen eigentlichen Ausgleich der Lehrerbesoldungen und Beamtenbesoldungen herbeizuführen, indem man sie in bestimmte Klassen von Beamtenkategorien eingereiht hat. Wir haben sofort gesehen, dass die Verhältnisse bei den Lehrern einfach andere sind, dass sie individuell geordnet werden müssen. Wenn unsere Untersuchungen dahin führen, zu sagen, dass die Besoldungsrevision, die erst ein Jahr alt ist, vollständig ungenügend geworden ist, so müssen wir unter allen Umständen die Freiheit haben, in der Stadt Bern entsprechend den Notwendigkeiten bei den Beamtenbesoldungen auch die Lehrerbesoldungen entsprechend zu normieren. Da wäre der Antrag des Herrn Siegenthaler ein absolutes Hindernis. Er ist rein mechanisch, trägt den wirklichen Verhältnissen nicht Rechnung, weshalb ich ebenfalls bitten möchte, den Antrag abzulehnen.

Siegenthaler. Ich möchte nicht neuerdings den Antrag begründen. Sicher ist, dass er nicht im Interesse der Städte Bern, Biel, Thun usw. gestellt worden ist. Wenn man glaubt, man müsse dieses Interesse in dieser Frage in den Vordergrund stellen, wird man meinem Antrag nicht zustimmen können. Eine merkwürdige Begründung scheint mir aber die zu sein, der Antrag sei zuungunsten der Städte, und dass man dann gleichwohl sagt, auch wenn er angenommen würde, würde die Abwanderung nach den Städten nicht aufhören. Also scheint mir nun, wenn man offen zugibt, dass diese Abwanderung da ist, so dürfe man desto eher etwas tun, das vielleicht geeignet ist, derselben etwas den Riegel zu stossen.

Es ist auch gesagt worden, das sei ein Eingriff in die Gemeindeautonomie. Wenn das der Fall ist, so gibt es einen andern Ausweg: wenn man überhaupt nichts von diesen Ortszulagen sagen würde. Wenn heute mein Antrag abgelehnt wird, so kann ich schon jetzt sagen, dass ich bei der nächsten Beratung die Sache auf einen andern Boden stellen werde. Es ist durchaus nicht nötig, dass man von den Ortszulagen etwas sagt. Wenn Gemeinden, wie Bern, meinen Antrag bekämpfen, weil sie sagen, dass sie schon jetzt ihren Lehrern mehr geben, und weil sie sonst den Rank nicht finden, so würden diese Schwierigkeiten ohne weiteres behoben sein, wenn man nicht mehr von Ortszulagen spricht. Die Stadt Bern soll ihren Lehrern dann Gratifikationen ausrichten, die im Gesetz gar nicht genannt sind, und von denen man in der Oeffentlichkeit überhaupt nichts weiss. Aber man

soll im Gesetz entweder diese gefährliche Sache ausmerzen oder beschränken, oder man soll diesen Schild überhaupt aus dem Gesetz herausnehmen, wo man den Gemeinden geradezu sagt, dass man der Lehrerschaft überall Ortszulagen machen soll. Wir haben das selbstverständlich so aufgefasst, dass man nach dieser Bestimmung überall Ortszulagen machen soll. Wenn das infolge der Besoldungsansätze, wie sie im Gesetz enthalten sind, notwendig ist, dann wohlan, kehren wir den Spiess um, dann erhöhen wir die Grundbesoldungen. Dem stimme ich zu, aber dazu kann ich nicht zustimmen, dass man diese Ortszulagen unbeschränkt zulässt.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Frage ist auch in der Kommission behandelt worden, allerdings mehr nur gestreift, weil man sich sagte, eine derartige Bestimmung werde wohl schwerlich praktisch durchführbar sein, und sie werde anderseits auch nicht die Bedeutung erlangen, die man ihr allenfalls beimesse. Nun möchte ich den Ausführungen des Herrn Siegenthaler die Berechtigung nicht ohne weiteres absprechen. Er stützt sich auf Wahrnehmungen, die er in früheren Jahren gemacht hat, und die ihn befürchten lassen, dass auch bei der zukünftigen Gesetzgebung ein Wettlauf innerhalb der Gemeinden eintreten werde. Eine gutsituierte Gemeinde wird die Gelegenheit benutzen, von der Möglichkeit, die das Gesetz vorsieht, dem Lehrer noch eine weitere Zulage zu machen, Gebrauch zu machen, um eben eine tüchtige Lehrkraft herbeizuziehen. Eine Gemeinde wird den Anfang machen, eine andere wird dem Beispiel folgen, und bald werden wir wieder den Wettlauf unter den Gemeinden haben, wie er sich unter dem bestehenden Gesetz geltend gemacht hat, und den Nachteil werden diejenigen Gemeinden spüren, die nicht in der Lage sind, diesem Wettlauf zu folgen. Wir hätten also den alten Zustand in neuer Form. Also ganz möchte ich dem Antrag des Herrn Siegenthaler die Berechtigung nicht abstreiten. Wir haben aber in der Kommission sagen müssen, dass eine solche Bestimmung nicht wohl durchführbar ist.

Einmal ist darauf hingewiesen worden, dass die Stadt Bern mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in die Lage versetzt wird, die notwendigen Ortszulagen zu machen, um die Differenz auszugleichen, die bestehen wird nach Massgabe der neuen Gesetzgebung und der Besoldung, die sie heute bereits zahlt. Bern müsste jedenfalls, wenn das Gesetz in Kraft tritt, 1000 Fr. an Ortszulagen ausrichten, möglicherweise mehr. Jedenfalls sind dann diese Zulagen höher, als sie nach Antrag Siegenthaler sein dürften. Wir haben uns deshalb gesagt, dass wir da etwas machen, was vom ersten Moment an nicht haltbar ist, weil die Verhältnisse mächtiger sind als diese Bestimmung. Uebrigens hat man sich gesagt, dass solche Ortszulagen auch auf andere Weise gemacht werden können, wenn eine Gemeinde absolut Wert darauf legt, mit einer solchen Zulage Lehrkräfte herbeizuziehen. Das kann geschehen durch Gratifikationen, durch eine andere Berechnung der Naturalien.

Das war der Grund, weshalb man sich gesagt hat, es lasse sich keine Beschränkung aufstellen. Wenn man etwas ändern würde, so wäre ich der Ansicht, dass man von den Ortszulagen nichts sagen würde. Wenn man nichts sagt, sind die Gemeinden vollständig frei. Die Sache wird so sein, wie Herr Regierungsrat Merz ausführt, dass auf dem Lande im allgemeinen die Besoldungen, wie sie hier durch Gesetz vorgesehen sind, für längere Zeit genügen werden. Es wird auch Ortschaften geben, die gezwungen sind, weiter zu gehen. Es ist nicht angebracht, das unter Strafe zu stellen. Es wäre am besten, um den Streit zu beseitigen, die Bestimmung zu streichen und den Antrag Siegenthaler abzulehnen.

Siegenthaler. Die Herren haben gehört, dass ich gesagt habe, wenn mein Antrag heute abgelehnt werde, werde ich in der zweiten Lesung den Antrag auf Streichung stellen. Wenn der Kommissionspräsident heute schon sagt, man könnte diese Ortszulage streichen, so könnte ich mich dieser Auffassung anschliessen. Infolgedessen würde mein Antrag auf Limitierung dahinfallen.

Schenk. Ich möchte empfehlen, auch diesen Antrag abzulehnen. Die Kommission hat sich auf den Boden gestellt, dass man doch immerhin eine gesetzliche Basis haben sollte, und dass das ein gewisser Bestandteil der Lehrerbesoldungen sein soll. Es soll also zugegeben sein, dass die Gemeinden durch eine freiwillige Ortszulage nachhelfen können, wenn sie einen Lehrer behalten wollen, von dem sie sich sagen, dass er ihnen gute Dienste leistet. Sie sollen ihren Dank nicht nur in schönen Ansprachen und Gratulationsschreiben bezeugen können, sondern auch sagen dürfen, dass sie ihm eine freiwillige Ortszulage geben. Ich glaube, diese Auffassung der Kommission liesse sich sehen.

Es heisst, es beginne ein Wettlauf zwischen den Gemeinden. Ist dieser Wettlauf so ungesund, ist diese Konkurrenz der Schule wirklich so schädlich, wie dargestellt wird? Ich halte nicht dafür. Konkurrenz ist auch auf diesem Gebiete zu begrüssen, nicht in dem Sinne, dass eine Gemeinde der andern den Lehrer stiehlt, aber in dem Sinn, dass eine Gemeinde die Möglichkeit hat, einen guten Lehrer zu behalten.

Nun ist auch gesagt worden, man sollte keine Bestimmung aufstellen, dann werde es den Gemeinden freigestellt, Gratifikationen auszurichten. Die Lehrerschaft vernimmt das gleich, dass man in einer Ortschaft Gratifikationen von 300 Fr., in einer andern von 500 Fr. erhält. Dann ist es egal, ob wir die Bestimmung im Gesetze haben. Der gefürchtete Wettlauf setzt gleichwohl ein. Davon wird sich auch Herr Siegenthaler überzeugen können. Darum möchte ich empfehlen, an der vorgeschlagenen Fassung festzuhalten, um den Gemeinden eine gesetzliche Grundlage zu geben, und andererseits, um die Lehrerschaft zu befriedigen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Herrn Siegenthaler richtig verstanden habe, wäre er eventuell mit der Streichung einverstanden in dem Sinne, dass damit den Gemeinden unbenommen wäre, solche freiwillige Ortszulagen zu sprechen. Darüber muss man sich selbstverständlich klar sein. Ist das die Meinung des Streichungsantrages, so müsste man das hier unter allen Umständen festlegen, dass damit den Gemeinden in keiner Weise verboten sein soll, solche freiwillige Ortszulagen zu geben. In diesem Falle wäre dann keine materielle Differenz gegenüber dem Entwurf vorhanden, sondern mehr eine formelle.

Wenn aber dem so ist, dass die Streichung nicht bedeuten soll, dass die Gemeinden keine Ortszulagen machen dürfen, dann frage ich mich, ob es wirklich der Mühe wert ist, deswegen einen eigentlichen Streitpunkt zu schaffen. Ob wir sagen, wie es im bisherigen Gesetz von 1909 steht, dass die Gemeinden mindestens 700 Fr. zu bezahlen haben, oder ob wir sagen, die Besoldung setze sich aus der Grundbesoldung und allfälligen freiwilligen Ortszulagen zusammen, oder ob man endlich von den allfälligen freiwilligen Ortszulagen nichts sagt, aber dabei feststellt, die Gemeinden können zu den durch das Gesetz ihnen auferlegten Leistungen noch freiwillige Ortszulagen geben, dann besteht doch zwischen allen diesen Fassungen materiell kein Unterschied. Mir scheint deshalb, es wäre vielleicht richtiger, ganz einfach zu sagen, wie es der Entwurf tut, dass die Gemeinden noch solche freiwillige Ortszulagen sprechen können, wie sie es bisher getan haben.

Präsident. Ein Antrag auf Streichung der Worte «und allfälligen freiwilligen Ortszulagen» ist nicht gestellt worden. Wir haben also nur einen Antrag Siegenthaler, zu sagen, nach Ortszulagen «bis zur Höhe von 1000 Fr.»

Abstimmung.

Für den Antrag Siegenthaler . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 1. Die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule setzt sich zusammen aus der Grundbesoldung, den Alterszulagen, den Naturalleistungen und allfälligen freiwilligen Ortszulagen.

Art. 2.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 setzt die Grundbesoldung fest, nämlich 3500 Fr. für den Primarlehrer, 3300 Fr. für die Primarlehrerin und 400 Fr. für die Arbeitslehrerin für jede Klasse. Zu diesen Ansätzen möchte ich nur bemerken, dass hinsichtlich der Primarlehrergrundbesoldung von 3500 Fr. Uebereinstimmung mit den Organen des Lehrervereins herrscht. Man hat sich auf dieser Grundlage gefunden, und ich möchte deshalb über diese Anfangsbesoldung kein weiteres Wort verlieren. Bei den Primarlehrerinnen hat man eine Differenz von 200 Fr. gegenüber den Primarlehrern festgehalten. Das ist in Anlehnung an die bisherige Ordnung geschehen, in welcher vorgesehen ist, dass die Primarlehrerin, die nicht Handarbeitsunterricht gibt, 300 Fr. weniger bezieht als der Primarlehrer, und diejenige, die Handarbeitsunterricht gibt, 100 Fr. weniger. Die 3300 Fr. verstehen sich für diejenigen Primarlehrerinnen, die Handarbeitsunterricht erteilen. Diejenigen, die das nicht tun, verlieren den Ansatz von 400 Fr., der für diese Arbeitsschule ausgesetzt ist. Es besteht zwischen Primarlehrer und Lehrerin eine Differenz von 200 Fr. Da die Besoldungen gegenüber 1909 ungefähr verdoppelt sind, so haben wir auch die Differenz verdoppelt. Das ist die ganz einfache Erwägung.

Auf die grundsätzliche Frage der Gleichstellung von Lehrer und Lehrerin will ich nicht eintreten; bezügliche Anträge sind bisher nicht gestellt worden, und soviel mir bekannt ist, hat man sich auch im Lehrerverein angesichts der geringfügigen Differenz mit diesen Verhältnissen abgefunden. Ich möchte immerhin bemerken, dass bisher bei uns dieser Unterschied durchgängig gemacht worden ist. Nicht bloss im bisherigen Gesetz und im Entwurf, sondern auch in den Besoldungsordnungen der Gemeinden Bern, Biel, Thun, nicht nur bei der Primarschule, sondern auch bei der Sekundarschule. Soweit diese letztere in Frage kommt, kann dieser Unterschied allerdings durch die durchschnittlich geringere Stundenzahl begründet werden, die die Lehrerin zu geben hat. Wenn man hier dem theoretischen Grundsatz zuliebe das weibliche Geschlecht in aller Berufsausübung dem männlichen gleichstellen wollte, so würde ich im Volke, bei dem dieser Unterschied eben doch noch gemacht wird, eine scharfe Opposition befürchten. Ich habe mich deshalb von Anfang an entschlossen, unsern Verhältnissen und der Auffassung, wie sie im Volke gegenwärtig noch besteht, Rechnung zu tragen, und diesen bescheidenen Unterschied weiterhin bestehen zu lassen.

Für die Arbeitslehrerinnen hat der Lehrerverein, allerdings erst in der zweiten Eingabe, 500 Fr. Anfangsbesoldung verlangt. Die bisherige Besoldung war 100 Fr. vom Staat und ebenso viel von der Gemeinde, und zweimal eine Alterszulage von 25 Fr., also im ganzen 250 Fr., dazu 120 Fr. Teuerungszulage. Wir gehen mit 400 Fr. sogar auf das Doppelte der bisherigen Grundbesoldung, die allerdings sehr gering ist. Ich will gewärtigen, ob von seite des Rates weitergehende Anträge gestellt werden, und möchte mich vorläufig auf diese Bemerkungen beschränken. Was die Lehrer an erweiterten Oberschulen anbelangt, so ist ein anderer Ansatz nicht genannt worden. Die Zulage von 500 Fr. stellt diese Lehrer mitten hinein zwischen die Primarlehrer und Sekundarlehrer, und ich glaube, sie seien damit ungefähr am richtigen Ort. Beifügen will ich noch, dass die Arbeitslehrerinnen bekanntlich nach Art. 3 noch je drei Alterszulagen von 50 Fr. bekommen, so dass ihre Höchstbesoldung 600 Fr. ausmacht, gegenüber 370 Fr. bisher.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich kann mitteilen, dass sich die Kommission in bezug auf die Grundbesoldung durchaus den Anträgen des Regierungsrates anschliesst.

Hurni. Ich möchte noch auf eine Ungerechtigkeit hinweisen, die in diesem Artikel versteckt liegt. Sie hat bereits in der Kommission zu reden gegeben, aber man hat sich auf eine Fassung nicht einigen können. Wir leiden bekanntlich im Kanton Bern unter Lehrermangel, und dieser wird voraussichtlich noch bestehen bleiben, bis sich die Wirkungen des neuen Gesetzes zeigen. Demzufolge ist man in vielen Gemeinden gezwungen gewesen, Lehrerinnen auf der Mittelstufe und sogar an Gesamtschulen anzustellen. Weil nun die Lehrerin verpflichtet ist, die Arbeitsschule zu übernehmen, wird in dem Augenblick, wo eine Lehrerin an eine Lehrstelle hinkommt, die Arbeitslehrerin brotlos. Die Lehrerin hat den Unterricht zu übernehmen, ohne eine Entschädigung dafür zu bekommen. Wenn sie nur die Arbeit des Lehrers übernimmt, so

verliert sie 400 Fr. von ihrer Besoldung. Deshalb hat die Lehrerschaft beantragt, es möchte hier nach dem Wort «Primarlehrerin» beigefügt werden: «auf der Unterstufe». Das hätte den Sinn, dass nur bei den Primarlehrerinnen auf der Unterstufe die Arbeitsschule inbegriffen sein soll. Die Kommission hat sich in ihrer Mehrheit diesem Antrag nicht anschliessen können. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber darauf aufmerksam machen, dass da eine absolut unbefriedigende Sachlage besteht, und dass für die zweite Lesung eine andere Fassung vorbereitet werden müsste.

Gnägi. Zu Art. 2 möchte ich den Antrag stellen, die Anfangsbesoldung für die Lehrerin auf 3000 Fr. zu stellen, wenn sie die Arbeitsschule übernimmt, und 2600 Fr. ohne Arbeitsschule. Ich möchte diesen Antrag kurz begründen. Finanziell hat derselbe keine grossen Konsequenzen, der Staat würde dabei ungefähr 40,000 Fr. sparen. Ich stelle diesen Antrag auch nicht aus finanziellen Rücksichten, sondern aus grundsätzlichen Anschauungen. Ich bin kein moderner Mensch, wie es so viele gibt, die sagen, dass man Frau und Mann gleichstellen müsse. Ich lasse mich nicht von diesen Gefühlen leiten, dass man für gleiche Arbeit gleichen Lohn zahlen soll, sondern hauptsächlich von praktischen Erwägungen. Da muss man feststellen, dass nach der Vorlage von Kommission und Regierung die Lehrerin total gleich bezahlt ist wie der Lehrer, trotzdem die Lehrerin ein Studium zu absolvieren hat, das um ein Jahr kürzer ist. Sie wird also mindestens 2000 Fr. ersparen können. Weiter kann sie ein Jahr früher eine Lehrstelle übernehmen, in welchem Jahre sie nach der Vorlage der Kommission 4000 Fr. verdienen wird, nämlich 3300 Fr. Barbesoldung plus Naturalleistungen. Das macht für die Lehrerin eine Ersparnis von 6000 Fr. aus, und wenn man das auf 30 Jahre Schuldienst verteilt, macht das pro Jahr 200 Fr. aus.

Da muss nun folgendes gesagt werden. Ich habe schon bei der Eintretensdebatte erklärt, dass ich ein warmer Freund des Lehrerbesoldungsgesetzes bin, und ich möchte auch nur den Schein vermeiden, als ob man nicht mit Begeisterung für dieses Gesetz einstehen könnte. Nun muss aber gesagt werden, dass man in ländlichen Verhältnissen nicht begreifen kann, dass die Lehrerin ungefähr gleichgestellt werden soll wie der Lehrer. Man sieht gut, dass die gesellschaftlichen Ansprüche, die an den Lehrer gestellt werden, viel grössere sind, ebenso die persönlichen Auslagen des Lehrers. Ich glaube nicht, dass es unsere Aufgabe sei, der Landwirtschaft von vornherein zu zeigen, dass die Hausfrauen keine häuslichen Pflichten mehr zu erfüllen haben, dass sie einfach den Lehrerinnenberuf zu ergreifen haben, um gleich hoch gewertet zu werden wie der Mann. Ich glaube aber, das Schulleben wird die Frau nicht ewig befriedigen. Ich stelle nochmals fest, dass der Lehrer höhere gesellschaftliche Ansprüche zu erfüllen hat. Wir wollen das nicht finanziell festlegen, was das kostet, weiss jeder von Ihnen. Es muss auch gesagt werden, wenn eine neunzehnjährige Tochter aus dem Seminar kommt, und nun nach unserem Antrag Gelegenheit hat, eine Besoldung von 3800 Fr. zu beziehen, dass man bei einer solchen Besoldung existieren kann. Es ist auch Tatsache, dass wir unter den heutigen bescheideneren Besoldungsverhältnissen eine kolossale Ueberproduktion an Lehrerinnen gehabt haben. Der grössere Teil dieser Töchter besucht das Seminar eigentlich nur um der Bildungsgelegenheit willen, um dann vielleicht ein bis zwei Jahre Schule zu halten, oder vielleicht auch gar nicht. Es muss auch gesagt werden, dass weder die Qualität, noch das Angebot an Lehrerinnen leiden wird, wenn wir die Anfangsbesoldung auf 3000 Fr. stellen. Das wird in unserem Volke sicher sehr gut begriffen. Man wird sagen, das sei reaktionär. Wir wollen abwarten, bis man uns das sagt, wir haben ja bereits erklärt, wie wir die Sache ansehen. Dort werden wir nie einig. Wir müssen mit unsern Leuten leben und müssen auch hören, was diese sagen. Von diesem Standpunkt aus empfehle ich den Antrag wärmstens.

Biehly. Prinzipiell stehe ich auf dem Boden, dass man die Arbeit der Lehrerin gleich bewerten soll, wie diejenige des Lehrers. Die Lehrerin bekommt die Kinder zuerst in die Finger. Wir wissen, was das heissen will, wir wissen auch, was das für das spätere Leben bedeutet und für die künftige Entwicklung des Kindes in psychischer und moralischer Beziehung. Wenn ich auch mit Rücksicht auf die vom Herrn Unterrichtsdirektor angeführten Gründe nicht die völlige Gleichstellung beantragen möchte, so möchte ich doch den Antrag stellen, dass Witwen mit Kindern gleich zu behandeln seien wie Lehrer.

Reist. Ich möchte den Rat bitten, am Antrag der vorberatenden Behörden festzuhalten. Wir wissen, dass sich die Lehrerinnen ihrer Aufgabe voll und ganz bewusst sind, wir wissen, dass sie sich in ihrem Berufe verhältnismässig früher aufreiben. Ferner wissen wir, dass viele Lehrerinnen aus bescheidenen Verhältnissen herauskommen, und dass sie gerade in der heutigen Zeit ganz grosse Beträge für Anschaffungen ausgeben müssen, wenn sie ihre eigene Haushaltung einrichten. Es wäre daher ungerecht, wenn man der jungen Lehrerin nicht eine Besoldung geben würde, mit der sie einigermassen den Bedürfnissen des Lebens gerecht werden kann.

M. **Albietz.** Notre maxime à travail égal salaire égal trouve son application dans la loi actuelle. Ce n'est pas le seul argument que je pourrais mettre en avant pour combattre la proposition de M. Gnägi. La plus grande partie des instituteurs sont des fils de pauvres familles qui font des sacrifices pour les élever, les instruire, leur faire une situation honorable dans la vie. Il en résulte souvent que ces familles se trouvent dans la gêne. Nous en avons des exemples frappants. Il est juste que les jeunes filles pourvues d'un brevet d'institutrice puissent recevoir un traitement leur permettant de prendre soin de ceux qui leur ont consacré leurs peines et leurs efforts. C'est dans ce sens que je recommande la proposition de la commission.

Kammermann. Herr Gnägi hat gesagt, als Freund des Lehrerbesoldungsgesetzes stelle er seinen Antrag. Er hat sich auch auf die Volksmeinung berufen. Nun möchte ich auch für mich in Anspruch nehmen, die Volksmeinung zu vertreten. Diese geht aber nicht dahin, wie Herr Gnägi meint. Herr Gnägi sagt nicht, das schwerbelastete Gemeinden an die Besoldung von 3000 Fr. genau gleichviel bezahlen müssen, wie an eine solche von 3300 Fr. Einzelne Gemeinden werden

es sich doch nicht nehmen lassen, eine Lehrerin mit 3300 Fr. zu bezahlen. Dann kommt das heraus, was wir vorhin besprochen haben: ein Wettlauf der Lehrerinnen. Dem wollen wir entgegentreten, indem wir sagen, dass wir für jede Lehrerin eine Grundbesoldung von 3300 Fr. festsetzen, so dass es auch einer schwachen Gemeinde möglich ist, eine richtige Lehrerin zu bekommen. Wenn Herr Gnägi sagt, die Frauenzimmer können billiger leben, und eine Herabsetzung ihres Gehaltes sei auch deshalb gerechtfertigt, weil sie ein kürzeres Studium haben, so hat er damit etwas recht. Ich möchte aber doch sagen, dass man das auch dadurch ausgleichen könnte, wenn man dem Ansuchen der Lehrerinnen nachkäme und einen vierten Seminarkurs einführen würde. Wir haben ja gehört, dass Lehrerinnen nicht nur für Unterschulen, sondern für ungeteilte Schulen und Oberschulen angestellt werden müssen. Da müssen wir schon sagen, dass es auch für diese Lehrerinnen gut wäre, wenn sie vier Jahre am Seminar zubringen könnten. Wenn das eingeführt wird, dann ist auch eine Grundbesoldung von 3300 Fr. angebracht.

Pulfer. Ich möchte aus diesem Artikel einen andern Punkt herausgreifen. Es steht im dritten Alinea, dass die Arbeitslehrerinnen für jede Klasse 400 Fr. erhalten sollen. In Art. 19 steht dann, dass Arbeitslehrerinnen an Mittelschulen 500 Fr. bekommen sollen. Da habe ich mich gefragt, aus welchem Grunde man eigentlich die Arbeitslehrerinnen nicht gleich besolde. Es muss da irgend ein Grund vorhanden sein, vernommen habe ich ihn zwar noch nie. Ich habe mir da verschiedenes vorgestellt. Vielleicht geschieht es deswegen, weil die Mittelschule einen vornehmeren Namen hat. Die eine ist Arbeitslehrerin an der Mittelschule, die andere nur an der Primarschule. Nun wollen wir aber die Sache ein wenig genauer ansehen. Bis und mit dem vierten Schuljahr hat die Arbeitslehrerin der Primarschule die Kinder unter sich. Das ist gerade die Zeit, wo der Unterricht die grössten Schwierigkeiten bereitet, wenn man die Kinder lehren muss, mit ihren ungelenken Fingern eine Nadel zu halten, eine Masche zu machen. Dazu ist ein ungeheures Mass von Arbeit und Geduld aufzuwenden, so dass die Arbeitslehrerin auf der Primarschule auf jeden Fall mehr leistet, als diejenige auf der Sekundarschulstufe. Vom fünften Jahr weg kommt eine Trennung. Nach einem Examen kommen die Gescheiteren, vielleicht auch die Dümmeren, in die Sekundarschule, und der Rest bleibt in der Primarschule. Was meinen nun die Herren: Welche von den Arbeitslehrerinnen arbeitet leichter weiter, diejenige auf der Sekundarschule, mit den Kindern angeblich erster Güte, oder diejenige auf der Primarschulstufe mit den Kindern zweiter oder dritter Güte? Da behaupte ich, dass die letztere viel die schwierigere Arbeit hat. Das Programm, das durchzuarbeiten ist, ist ganz das gleiche. Die Arbeitslehrerin an der Sekundarschule wird, wenn sie ihr Pensum durchgearbeitet hat, noch etwas beifügen, sie wird die Kinder etwa noch im Brodieren oder Filochieren unterrichten, damit, wenn das Examen kommt, das Frauenkomitee an den Spitzen usw. Freude haben kann. Die Arbeitslehrerin an der Primarschule hingegen muss zufrieden sein, wenn sie das Programm durcharbeiten kann, so dass sie es fertig bringt, die Kinder zu lehren, das Material richtig zu verwenden und ein einfaches Kleid zuzuschneiden. Wenn sie das fertig bringt, so hat sie ein vollgerütteltes Mass von Arbeit geleistet und sollte gerade so gut bezahlt sein wie die andere. Ich möchte nur den Herrn Unterrichtsdirektor fragen, ob ein Paar Socken, die in der Primarschule angefertigt worden sind, ihm nicht den gleichen Dienst tun, wie solche aus der Sekundarschule, wenn er solche nötig hat. Macht man das vielleicht an der Mittelschule auf französisch oder englisch? Geflickt müssen die Strümpfe ohnedies werden. Alles das muss gelernt werden, und da leistet die Arbeitslehrerin der Primarschule die grösseren Dienste als die andere. Ich sehe also gar nicht ein, weshalb man in der Besoldung einen Unterschied machen sollte.

Um es mit den Arbeitslehrerinnen auf der Mittelstufe nicht zu verderben, möchte ich beantragen, in Art. 2 ebenfalls den Ansatz von 500 Fr. aufzunehmen. Das wird selbstverständlich eine ganz bedeutende Mehrausgabe ausmachen, und man wird das alte Lied hören, wenn man multipliziere, so werde die Summe grösser. Das ist ganz richtig, aber meinen Antrag begründe ich damit, dass eine Arbeitslehrerin, wenn sie 500 Fr. bekommt, und vielleicht eine zweite oder dritte Klasse in der Nähe übernehmen kann, sich da eine Lebensstellung verschaffen kann, ohne genötigt zu sein, noch etwas anderes zu treiben. Darauf sollte man Rücksicht nehmen, schon deshalb, weil es vom grössten Vorteil ist, wenn man jahrelang unter der gleichen Hand systematisch weiterarbeiten kann und nicht alle Jahre eine andere Lehrkraft etwas anderes einführt. Man sollte also die 400 Fr. streichen und durch 500 ersetzen. Für den Fall, dass der Antrag abgelehnt werden sollte, was möglich ist, würde ich eventuell vorschlagen, die Besoldung auf 450 Fr. zu setzen, und ebenfalls für beide gleich.

Balmer. Ich muss gestehen, dass mich Art. 2 auch nicht befriedigt. Obschon ich Anhänger der Forderung bin, dass für gleiche Leistung gleicher Lohn bei Mann und Frau bezahlt werden soll, komme ich zu dem gleichen Schluss wie Herr Gnägi, dass die Differenz zwischen Primarlehrerbesoldung und Lehrerinnenbesoldung zu gering ist. Unter gleicher Leistung verstehe ich gleiche Stundenzahl. In einem einfachen Dorf mit Oberschule, Mittel- und Unterschule hat der Oberlehrer bedeutend mehr Jahresstunden als die Lehrerin. Infolgedessen dünkt es mich, dass die Differenz zu klein sei. Ich möchte diese Differenz aber nun nicht auf Kosten der Primarlehrerin vergrössern, sondern so, dass man für die Primarlehrer etwas höher geht. Ich mache auf den Art. 19 aufmerksam, der die Mittelschulen betrifft. Dort hat man bei der Einstellung der Besoldungen für Lehrer und Lehrerinnen ungefähr das richtige Mass getroffen. Es besteht da ein Unterschied von 800 Fr. Wenn man für die 3500 Fr. eine wöchentliche Stundenzahl von 30 annimmt, so entspricht der von Herrn Gnägi vorgeschlagene Ansatz für die Lehrerin einer Stundenzahl von 25. Das ist ungefähr das Verhältnis, und wenn man die Sache so abstuft, wird sie sich sehen lassen können. Im weiteren ist es aber nicht gerecht, wenn es heisst, in der Grundbesoldung der Primarlehrerin sei die Entschädigung für den Handarbeitsunterricht inbegriffen. Das sollte unbedingt unterschieden werden zwischen den Lehrerinnen, die auf der Unterstufe unterrichten, und denjenigen auf der Mittelstufe. Ich habe in Freundes-

kreisen über diesen Artikel gesprochen, und da ist mir versichert worden, es werde auf die zweite Lesung hin eine bessere Fassung eingebracht werden. Ich möchte beantragen, den Art. 2 an die Kommission zurückzuweisen zur Ausarbeitung einer besseren Fassung.

Präsident. Angesichts dieses Rückweisungsantrages, zu dem sich wahrscheinlich noch verschiedene Redner äussern werden, möchte ich beantragen, hier abzubrechen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten ob er bereit ist, zu einer wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose, insbesondere für Erstellung eines Sanatoriums für Knochentuberkulose, ferner zur Bekämpfung unhygienischer Wohnungen und Arbeitsräume, sowie auch zur Bekämpfung des Alkoholgenusses die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Meer
und 29 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Vom Regierungsrat werden folgende neuen Geschäfte eingebracht:

Dekret betreffend Verschmelzung der Gemeinden Thun und Strättligen.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend Vermehrung der Zahl der Kammerschreiber des Obergerichtes.

Wird an die zur Vorberatung des Dekretes betreffend Vermehrung der Zahl der Handelsrichter bestellte Kommission gewiesen.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 25. November 1919,

nachmittags 2½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler, Choulat, Düby, Girod, von Grünigen, Hagen, Jost, Lanz (Rohrbach), Müller (Bern), Nicol, Paratte, Salchli, Schlumpf (Jacques), Schüpbach, Weibel, Widmer, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berner, Boss (Grindelwald), Bucher, Chopard, Egger, Grimm, Ilg, Lardon, Laubscher, Lenz, Merguin, Moor, v. Müller, Schwarz, Staudenmann, Stoller, Wüthrich, Ziegler, Zimmermann, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Stucki (Biel) und Mitunterzeichner betreffend den Rekurs gegen die Gemeinderatsersatzwahlen in Biel.

(Siehe Seite 1108 hievor.)

Stucki (Biel). Ich habe mir erlaubt, im Verlaufe der letzten Woche folgende Interpellation einzureichen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Auskunft zu erteilen über den Stand der Rekursangelegenheit der Gemeinderatsersatzwahlen vom 6./7. September in Biel».

Am 6. und 7. September fanden in Biel Gemeinderatsersatzwahlen statt. Der Kandidat der sozialdemokratischen Partei wurde gewählt. Bis zum September war das Parteiverhältnis im Gemeinderat Biel 4 Sozialdemokraten gegen 5 Bürgerliche. Gegen diese Wahl haben die bürgerlichen Parteien sofort Rekurs ergriffen. Soviel mir bekannt geworden, hat der Regierungsstatthalter den Rekurs als unbegründet abgewiesen und die Beschwerde wurde an die Regierung weitergeleitet. Es sind nun bald drei Monate seit der Wahl verflossen und die Angelegenheit ist immer noch nicht erledigt. Das Gemeindegesetz verweist in Art. 66 auf das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege, das Fristen von 8 bis 14 Tagen vorsieht, innert welcher die betreffende Instanz derartige Entscheide zu fällen hat. Allein der Entscheid

in der vorliegenden Frage steht heute noch aus. Dabei ist zu bemerken, dass am 31. Oktober neuerdings eine Ersatzwahl stattgefunden hat, und dass das damals gewählte Mitglied des Gemeinderates im Amte sitzt, während der am 6./7. September gewählte Vertreter noch nicht funktionieren kann. Wir haben die Auffassung, dass der Rekurs nicht begründet ist, und dass bei der Gegenpartei die Tendenz besteht, Sabotage zu treiben. Ich weiss nicht, ob die Angelegenheit eventuell auf dem Wege eines staatsrechtlichen Rekurses weitergeleitet werden soll. Zweck der Interpellation ist, zu erfahren, wie weit die Angelegenheit gediehen ist und ob sie eventuell noch weitergezogen werden soll.

Mit diesen kurzen Worten habe ich die Interpellation begründet und gewärtige die Auskunft der Regierung.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Voici les renseignements que je puis fournir au Grand Conseil concernant cette affaire, en réponse à l'exposé de M. l'interpellant.

A la date des 6 et 7 septembre dernier a eu lieu effectivement à Bienne une élection municipale pour remplacer un conseiller communal sortant. M. Wuthrich, candidat socialiste, fut élu par 1970 voix contre 1760 suffrages donnés à M. le docteur Beuchat, candidat du parti national populaire, dont il est président. Or, plainte fut portée contre cette élection par le vice-président et le secrétaire de ce parti. Dans leur mémoire daté du 16 septembre ils ont demandé l'annulation de l'élection pour le motif qu'elle aurait été faite en contradiction avec l'article 17 de la loi communale, qui prescrit que les minorités doivent être représentées au sein des autorités communales. Le préfet du district de Bienne, à qui la plainte fut soumise pour statuer en première instance, fit procéder à ce qu'on appelle l'échange des pièces. Le conseil communal de Bienne et le parti socialiste produisirent effectivement des réponses, qui furent notifiées aux plaignants. Après la réplique de ces derniers le préfet rendit son jugement le 16 octobre, donc un peu plus d'un mois après que la plainte eut été déposée. Le préfet rejeta celle-ci en se basant sur le fait que le règlement communal de Bienne n'avait pas encore adopté le principe de la représentation des minorités. Ce magistrat partait donc de l'idée que le principe posé à l'article 17 de la loi communale n'était qu'une injonction faite aux autorités communales, qui devaient en tenir compte dans leurs nouveaux règlements, mais qu'aussi longtemps qu'elles n'avaient pas inséré une disposition consacrant le principe de l'article 17, 3e alinéa, ce principe ne pouvait sortir ses effets.

Le jugement préfectoral fut notifié le 24 ou le 25 octobre au parti populaire national en la personne du Dr. Beuchat. Or, le 30 du même mois, le secrétaire de ce parti nous a adressé un recours au Conseil-exécutif contre la décision préfectorale; la pièce nous parvint au commencement de novembre et nous la transmîmes au préfet immédiatement avec ordre de fixer un délai de 14 jours au conseil municipal de Bienne pour répondre. Nous nous sommes basé à cet égard sur les dispositions de la loi sur la justice administrative (art. 34 et 29). Déjà le 6 novembre le conseil communal de Bienne répondit au mémoire de recours et le préfet nous envoya cette réponse avec son mémoire le 8 du même mois. Il a donc à peine quinze jours que nous sommes en possession de toutes les pièces nécessaires pour préparer l'arrêt du Conseil-exécutif. Si nous ne l'avons pas encore fait, c'est pour deux raisons. Tout d'abord c'est parce que nous avons à la Direction des affaires communales beaucoup d'affaires urgentes en souffrance, qu'il importait de liquider en premier lieu. L'autre motif est le suivant: Au mois de mai de cette année le Conseil-exécutif a statué sur une plainte concernant la commune de Langnau, plainte où était attaquée une décision de l'assemblée communale qui n'avait pas accordé au parti socialiste un représentant dans une commission municipale. Nous avons reconnu le bienfondé de cette plainte, en partant de l'idée que la disposition de la loi communale relative à la représentation des minorités était immédiatement applicable sans avoir besoin au préalable d'être insérée dans le règlement municipal. Notre jugement a été frappé par la commune de Langnau de recours au Tribunal fédéral. Or, avant de statuer sur l'affaire de Bienne nous avons pensé qu'il était bon d'attendre la décision de cette haute autorité. Celle-ci vient seulement de rendre son arrêt. D'après un avis reçu de la Chancellerie du Tribunal fédéral, ce dernier se serait prononcé le 21 courant sur l'affaire et aurait rejeté le recours, admettant donc en principe que notre jugement n'était pas contraire aux dispositions de la loi communale. Nous savons maintenant ce qu'il y aura lieu de faire en pareil cas et nous nous mettrons immédiatement à l'œuvre pour préparer l'arrêt à rendre dans l'affaire de Bienne, en voyant de quelle manière on pourra utiliser la décision du Tribunal fédéral.

On a prétendu que cette affaire avait été traînée en longueur. Je ne le crois pas. L'interpellant trouve singulier que dernièrement on ait nommé à Bienne un nouveau conseiller municipal qui soit entré immédiatement en fonctions, alors que M. Wuthrich, élu en septembre 1918, n'a pas encore pu occuper sa charge. Mais la loi communale pose le principe que la plainte n'est pas suspensive de l'exécution. L'article 66, dernier alinée de la loi communale dit en effet:

«Eine Beschwerde oder ein Rekurs hat nur auf besondere Anordnung der angegangenen Behörde aufschiebende Wirkung».

Ce n'est donc que dans le cas où le préfet de Bienne aurait, à la suite de la plainte, suspendu l'effet de la décision communale élisant M. Wuthrich que ce dernier n'aurait pu entrer en fonctions. Or, je ne sache pas que le préfet ait décrété une telle mesure suspensive.

Nous soumettrons ces jours prochains un projet d'arrêt sur le fond de l'affaire au Conseil-exécutif.

Voilà les explications que je puis fournir à M. Stucki.

Stucki (Biel). Ich bin von der Antwort der Regierung ziemlich befriedigt. Ich möchte nur die Korrektur anbringen, dass der gewählte Kandidat nicht Wüthrich heisst, sondern Fritz Würsten. Herr Regierungsrat Simonin gibt zu, dass die Regierung seit 14 Tagen im Besitz des gesamten Aktenmaterials ist. Bei ausserordentlichem Wohlwollen kann man zugeben, dass der Regierungsrat in diesen 14 Tagen nicht Zeit fand, die Sache zu erledigen. Ich erkläre

in aller Offenheit, dass der Zweck der Interpellation war, die Erledigung der Angelegenheit möglichst zu fördern...

Präsident (unterbrechend). Ich mache Herrn Stucki darauf aufmerksam, dass er nach Reglement keine weitere Rede halten darf, sondern nur erklären kann, ob er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht.

Stucki (Biel). Also, ich bin ziemlich befriedigt.

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 1195 hievor.)

Präsident. Ich gestatte mir, die Situation, wie sie sich durch die verschiedenen Anträge zu Art. 2 ergeben hat, zu rekapitulieren.

Herr Gnägi hat den Antrag gestellt, die Besoldung der Primarlehrerinnen möchte auf 3000 Fr., resp. 2600 Fr. für solche, die keinen Arbeitsunterricht erteilen, festgesetzt werden.

Herr Dr. Biehly hat beantragt, die Witwen mit Kindern seien den Lehrern gleichzustellen.

Herr Pulfer hat den Antrag gestellt, dass die Besoldung der Arbeitslehrerinnen, gleich wie in Art. 19 für Arbeitslehrerinnen an Mittelschulen vorgesehen ist, auf 500 Fr., eventuell für den Fall der Ablehnung dieses Antrages, sowohl für die Primar-, wie die Mittelschule auf 450 Fr. festzusetzen sei.

Herr Balmer hat beantragt, den ganzen Art. 2 an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Er gibt nunmehr die schriftliche Erklärung ab, dass er diesen Rückweisungsantrag zurückzieht, und statt dessen folgende neue Fassung des Art. 2 vorschlägt:

«Die Grundbesoldung beträgt:

a) für Klassen bis und mit 800 Stunden	3300 Fr.
b) für Klassen mit 800 bis 900 Stunden	3500 »
c) für Klassen mit 900 und mehr Stunden	3600 »
d) für erweiterte Oberschulen	4000 »
e) für jede Arbeitsschulklasse	500 »

Für Lehrerinnen, die auf Klassen a, b und c unterrichten, zählen die Arbeitsstunden als Unterrichtsstunden.»

Jenny, Präsident der Kommission. Bei Art. 2 habe ich mich als Referent der Kommission auf die Erklärung beschränkt, dass ich mit den Anträgen der Regierung einig gehe und mich infolgedessen einer weiteren Begründung enthalte. Nachdem Herr Balmer am Vormittag einen Rückweisungsantrag gestellt, beabsichtigte ich, gegen denselben Stellung zu nehmen. Nun erklärt aber der Herr Präsident, dass der Rückweisungsantrag zurückgezogen sei, und dass Herr Balmer an dessen Platz eine Anzahl neue Anträge eingebracht hat. Sie werden mir gestatten, auf die Anträge des Herrn Balmer, und bei diesem Anlass auch auf die weitern Anträge, die gestellt worden sind, mit einigen Worten einzutreten.

Herr Balmer hat einmal den Standpunkt vertreten, dass zwischen den Besoldungen der Lehrer und der Lehrerinnen eine grössere Differenz platzgreifen sollte. Er schliesst sich da der Auffassung des Herrn Gnägi an, nur will Herr Gnägi die Differenz in der Weise schaffen, dass er den Gehalt der Lehrerinnen auf 3000 Fr. herabsetzt, während Herr Balmer an den 3300 Fr. für die Lehrerinnen festhält, dagegen für die Lehrer auf 3800 Fr. gehen will. Auch hat Herr Balmer ein anderes System gewählt, indem er auf Grund der Stundenzahl die Differenzierung vornimmt und verschiedene Klassen vorsieht.

Herr Gnägi hat wohl recht, wenn er erklärt, es entspreche einigermassen dem Volksempfinden, wenn im Gehalt der Lehrer und der Lehrerinnen eine Differenzierung vorgenommen werde. Ueber das Mass der Differenzierung kann man verschiedener Ansicht sein. Auch Regierung und Kommission sind der Ansicht, dass eine Differenzierung platzgreifen soll; wir haben 200 Fr. vorgesehen. Auch in früheren Vorlagen war eine solche vorgesehen, die nie unter 300 Fr. ging. Man ist dann aber nach und nach zu der Auffassung gekommen, dass bei der Festsetzung des Gehaltes eigentlich die Leistung massgebend sein soll. In den ersten Eingaben hat die Lehrerschaft selbst Gleichstellung der Lehrer und Lehrerinnen verlangt; die Lehrer selbst stellten sich auf den Standpunkt: gleiche Leistungen, gleiche Besoldungen. Später, nach Rücksprache mit der Regierung, haben sie der Auffassung beigepflichtet, dass eine Differenzierung von 200 Fr. gerechtfertigt sei. In den neuen Schulgesetzen anderer Kantone huldigt man auch immer mehr der Tendenz, dass keine allzu grosse Differenzierung vorgenommen werden, sondern immer die Leistung wegleitend sein soll. So sieht der Kanton Zürich im neuen Schulgesetz die Gleichstellung der Lehrer und Lehrerinnen vor. So weit möchte ich nicht gehen, das wird sich nicht rechtfertigen, entspricht dem Volksempfinden nicht, und wäre auch nicht im Interesse der Lehrerinnen. Bei einer Gleichstellung in der Besoldung laufen die Lehrerinnen Gefahr, dass, wenn genügend Lehrer sich melden, diese den Vorzug erhalten, und sie nach und nach ausgeschaltet werden.

Ueber das Mass der Differenzierung kann man verschiedener Ansicht sein. In der Kommission wurde der Standpunkt vertreten, die Besoldung für Lehrerinnen sei auf 3200 Fr. festzusetzen, diejenige für Lehrer auf 3500 Fr., es sei also, wie im alten Schulgesetz, eine Differenz von 300 Fr. zu beschliessen. Dieser Antrag hätte sich sehr wohl vertreten lassen und würde wohl auch von seiten der Lehrerinnen nicht stark angefochten, trotzdem sie nun wissen, dass der Antrag auf 200 Fr. in den vorberatenden Behörden zur Annahme gelangte. Aber die Kommission hat nun einmal die 200 Fr. beschlossen, und ich bin verpflichtet, diesen Antrag zu vertreten. Der Umstand, dass die Lehrerinnen das politische Stimmrecht noch nicht besitzen, soll ihnen in der Besoldungsfrage nicht zum finanziellen Nachteil gereichen, sondern wenn eine Differenzierung gemacht wird, soll sie aus sachlichen Gründen und mit Rücksicht auf die bisherige

Ordnung und das Volksempfinden erfolgen. Von diesem Gesichtspunkt aus halte ich den Antrag der vorberatenden Behörden für das Richtige, und empfehle Ihnen, daran festzuhalten.

Die von Herrn Balmer vorgeschlagene Einteilung in verschiedene Klassen, nach Massgabe der auf die einzelne Stelle entfallenden Schulstunden, scheint mir etwas kompliziert zu sein und in der Durchführung zu Schwierigkeiten Anlass zu geben. Ich habe auch daran gedacht, man könnte vielleicht zwischen Lehrerinnen der drei ersten Schuljahre, die 800 Schulstunden und zirka 100 Stunden Arbeitsschule haben, und solchen vom 4. Schuljahr an, mit 900 Stunden und 120 Arbeitsschulstunden, unterscheiden und in ihrer Besoldung eine Differenz von 100 Fr. vorsehen. Allein, sobald man in die Sache eindringt, sieht man, dass auch schon diese kleine Differenzierung zu Komplikationen Anlass gibt. Die Verhältnisse auf dem Lande sind ausserordentlich verschieden. Da hat eine Lehrkraft in der Regel nicht bloss eine Klasse, wie in der Stadt, sondern 2, 3, 4, 5, ja sogar alle 9 Schuljahre. Wenn Sie das bedenken, so werden Sie zugeben, dass der Vorschlag des Herrn Balmer zu ausserordentlichen Komplikationen Anlass gibt und nicht durchführbar ist. Es empfiehlt sich, für die Lehrer und Lehrerinnen einheitliche Besoldungen vorzusehen.

Was den Antrag des Herrn Pulfer bezüglich der Arbeitslehrerinnen anlangt, so stelle ich zunächst einmal fest, dass wir gegenwärtig den Art. 2 behandeln, der die Besoldung der Arbeitslehrerinnen an der Primarschule ordnet, und dass es nicht angeht, gleichzeitig auch den Art. 19 in Behandlung zu ziehen. Herr Pulfer wird dann Gelegenheit haben, bei der Beratung des Art. 19 seine Meinung zu sagen in bezug auf die Arbeitslehrerinnen an der Sekundarschule. Vorläufig haben wir es mit der Primarschule zu tun, und ich möchte Ihnen beantragen, es hier bei dem Ansatz von 400 Fr. für Arbeitslehrerinnen zu belassen. Diese Besoldung beträgt das Doppelte der bisherigen, und die Arbeitslehrerinnen kommen also gegenüber dem frühern Zustand prozentual besser weg als die Lehrer und Lehrerinnen. Wir können deshalb nicht weiter gehen. Sämtliche Eingaben der Lehrerschaft haben für die Arbeitslehrerinnen 400 Fr. postuliert, im letzten Moment ist allerdings noch eine Eingabe gekommen, man möchte auf 500 Fr. gehen, aber alle übrigen Eingaben haben auf 400 Fr. abgestellt. Ich möchte es daher beim Entwurf der Regierung und Kommission belassen. Ich möchte auch keinen Unterschied machen zwischen Primarlehrerinnen, die Arbeitsstunden geben, und Arbeitsschullehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind. Für die gleiche Leistung soll die gleiche Besoldung ausgerichtet werden, sonst gibt es auch hier Schwierigkeiten und Komplikationen.

Was den Antrag Biehly betrifft, so möchte ich Ihnen empfehlen, ihn aus Gründen der Einheitlichkeit des Gesetzes ebenfalls abzulehnen.

Gyger. Wenn man grundsätzlich der Meinung ist, dass von den Arbeitslehrerinnen an der Primarschule und an der Mittelschule das gleiche geleistet werden muss, so muss selbstverständlich auch die Besoldung die gleiche sein. Und wenn die Regierung, die sonst bekanntlich in den Besoldungsansätzen nicht zu hoch geht, vorschlägt, es sei den Arbeitslehrerinnen an Mittelschulen ein Gehalt von 500 Fr. auszurichten, so ist es nur logisch, diesen Ansatz auch für die Arbeitslehrerinnen an der Primarschule festzuhalten. Ich möchte deshalb wärmstens den Antrag des Herrn Pulfer zur Annahme empfehlen.

Pulfer. Ich bin mit Herrn Jenny der Auffassung, dass wir die Art. 2 und 19 nicht miteinander behandeln können, dagegen sehe ich nicht ein, warum ich mit dem Einbringen meines Antrages bis zu Art. 19 warten soll. Das könnte dann sehr wohl zu spät sein. Ich halte also den Antrag auf 500 Fr. hier bei Art. 2 aufrecht.

Bieri. Ein weiterer Grund, die Arbeitslehrerinnen an der Primarschule gleich zu besolden wie die andern, ist der, dass beide sich über genau die gleiche Vorbildung ausweisen, die gleiche Lehrzeit durchgemacht haben und den Beruf einer Schneiderin u. dgl. erlernt haben müssen.

Biehly. Nachdem das weibliche Geschlecht im Lehrpersonal gegenüber dem männlichen so hintangesetzt worden ist, sollte wenigstens meinem Antrag zugestimmt werden, der den Witwen mit Kindern entgegenkommen will.

Bangerter. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag Gnägi beizustimmen und die Grundbesoldung der Primarlehrerinnen auf 3000 Fr. festzusetzen. Herr Kollege Balmer, der selbst dem Lehrerstand angehört, hat mit Recht betont, dass der Unterschied in der Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen entschieden zu klein sei. Ich teile diese Auffassung. Ich hatte Gelegenheit, im Volk draussen die Stimmung hierüber zu vernehmen, und konnte feststellen, dass ein grosser Teil der Lehrerinnen selbst in ihrem eigenen Interesse eine grössere Differenz wünscht. Die Befürchtung liegt nahe, dass, wenn die Lehrerinnen in der Besoldung ungefähr gleich gestellt werden mit den Lehrern, sie mit der Zeit von diesen verdrängt werden und der Ueberfluss an Lehrerinnen in Zukunft noch viel grösser sein wird als bisher.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im allgemeinen bin ich mit den Bemerkungen des Herrn Kommissionspräsidenten zu den verschiedenen Anträgen einverstanden. Der Antrag des Herrn Dr. Biehly kann nicht angenommen werden, weil er von einem ganz andern Grundsatz ausgeht, als auf dem das Gesetz im übrigen aufgebaut ist, nämlich vom Grundsatz der Berücksichtigung des Zivilstandes. Wollte man darauf abstellen, so müsste man in allererster Linie einen Unterschied machen zwischen Verheirateten und Ledigen, und erst nachher käme die Witwe mit Kindern. Nun haben wir grundsätzlich, und zwar nicht bloss in diesem Gesetz, sondern schon im bisherigen und in allen Besoldungsordnungen von Staat und Gemeinden auf den Zivilstand nicht Rücksicht genommen. Man hat es bei den Teuerungszulagen gemacht, wo das Unterstützungsmoment im Vordergrund stand, nie aber bei den gewöhnlichen Besoldungsgesetzen. So fällt, wie gesagt, dieser Antrag aus dem Rahmen der Grundlagen heraus, auf denen das Gesetz aufgebaut ist.

Was den Antrag des Herrn Gnägi anlangt, für Lehrerinnen auf 3000 Fr. herunterzugehen, so würde hier

die Differenz doch zu gross. Lehrerinnen, welche keinen Handarbeitsunterricht erteilen, würden dann nur noch 2600 Fr. bekommen. Und Sie wollen nicht vergessen, dass die Primarlehrerin, die Arbeitsstunden gibt, in der Stundenzahl höher steht als der Primarlehrer auf der gleichen Stufe. Es ist allerdings so, dass weitaus in der Grosszahl der Fälle die Primarlehrerinnen auf der untern Stufe unterrichten, in den drei ersten Schuljahren, wo sie 800 Stunden haben, wozu aber noch das Arbeiten mit ungefähr 100, im dritten Schuljahr schon etwas über 100 Stunden kommt. Sie gelangen also tatsächlich auch schon auf der Unterstufe, wo sie unterrichten, auf die gleiche Stundenzahl wie die Lehrer auf der Oberstufe, die 900 Stunden geben müssen. Wenn man trotzdem die Differenz von 200 Fr. beibehält, so scheint mir der Unterschied zwischen Lehrer und Lehrerin hinreichend zum Ausdruck gebracht, und ich möchte empfehlen, nicht weiter herunterzugehen. Ich habe mich seinerzeit gefragt, ob man für Lehrerinnen statt 3300 Fr. nicht 3200 Fr. aufnehmen soll, habe aber schliesslich gefunden, man wolle bei den 3300 Fr. bleiben, eben mit Rücksicht darauf, dass die Lehrerin auf der Unterstufe mit den Arbeitsstunden annähernd gleich viel oder sogar unter Umständen etwas mehr Stunden geben muss als der Lehrer, der in der Regel auf der Oberstufe unterrichtet.

Was den Antrag des Herrn Balmer anbelangt, 3600 Fr. als Grundlage zu nehmen, so mache ich darauf aufmerksam, dass die Lehrerschaft selbst sich mit der Grundbesoldung von 3500 Fr. befriedigt erklärt und in ihrer letzten Eingabe an die Kommission diesbezüglich kein Begehren mehr gestellt hat. Wir sind also darüber einig geworden, und man sollte diese einmal vereinbarte, oder meinetwegen zustande gekommene Grundlage nicht mehr verlassen.

Alle die Anträge betreffend die Arbeitsschule und die Berücksichtigung der Stundenzahl, welche die Lehrerin geben muss, sei es, dass sie Primarlehrerin sei, sei es, dass sie es nicht sei, sondern ausschliesslich Arbeitslehrerin, haben wir auch erwogen, und wir haben uns bemüht, eine Formel zu finden, die den sehr verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung tragen würde. Wir haben sie bis zur Stunde in befriedigender Weise nicht gefunden. Es sind hier wirklich dermassen verschiedene Verhältnisse, dass es ausserordentlich schwer hält, sie alle zu berücksichtigen. Ich will nur folgendes erwähnen. Nach dem neuen Unterrichtsplan für die Mädchenarbeitsschulen sollte die Arbeitsschule im ersten Schuljahr 70 Stunden, im zweiten 114, im dritten 120 und vom vierten bis neunten Schuljahr 144 Stunden umfassen. Auf der Unterstufe hat man 800 Pflichtstunden, neben dem Handarbeiten, auf der Oberstufe 900. Zählen Sie das nun zusammen und sehen Sie, ob Sie da nach Hunderten von Stunden eine richtige Skala machen könnten. Ferner sind verschiedene Verhältnisse mit dem Zusammenlegen der verschiedenen Klassen. Nicht überall sind das erste bis dritte Schuljahr beieinander, sondern häufig unterrichtet die Lehrerin das erste bis vierte Schuljahr. Auch das gibt wieder eine Komplikation, die schwer zu berücksichtigen ist. Wir sind deshalb, wenigstens vorläufig, dazu gekommen, alle diese Varietäten nicht besonders zu berücksichtigen, sondern einfach einen bestimmten Ansatz aufzunehmen, wie es bisher im Gesetz auch der Fall war, in der Meinung, dass es sich schliesslich überall um Minimalansätze handelt, und dass jede Gemeinde es in der Hand hat, nach den besonderen Verhältnissen einen Ausgleich zu treffen. Ich halte es überhaupt eigentlich für eine Unmöglichkeit, die Leistungen der Lehrer und Lehrerinnen nach der Stundenzahl, wie ein Tuch mit dem Meter abzumessen und zu sagen, wer soundso viel Stunden gibt, bekommt soundso viel, wie wenn nicht die ganze Arbeitsleistung und Stellung des Lehrers in Frage käme. Sie können die in der Person des Lehrers vorhandene Ungleichheit der Leistung, die in der Abstufung seiner Tüchtigkeit und seines Fleisses vorhandene natürliche Ungleichheit auch nie ausgleichen. Deshalb scheint es mir ein fast unmögliches Verlangen, die Leistung nach den Stunden zu behandeln und der Besoldung die Stundenzahl zugrunde zu legen. Das wäre ein ganz äusserlicher Massstab, den wir auch bei den Beamten nicht anwenden können. Nehmen Sie an, eine Klasse sei ungeheuer schwierig zu führen, während die nebenan leicht zu führen ist. Da können Sie auch keinen Unterschied machen, und doch sind hier die eigentlichen Differenzen in der Leistung viel grösser als bei den Stundenzahlen, die zum Massstab genommen werden wollen. Immerhin gebe ich die Erklärung ab, dass, wenn heute der Grosse Rat entsprechend dem Antrag der Regierung und der Kommission beschliesst, das alles bis zur zweiten Lesung noch einmal geprüft und versucht werden soll, wo möglich eine geeignete Formel zu finden.

Was den Antrag des Herrn Pulfer anbelangt, die Besoldung der Arbeitslehrerinnen allgemein auf 500 Fr. festzusetzen, so möchte ich in erster Linie darauf hinweisen, dass die Differenz zwischen der Besoldung der Arbeitslehrerinnen an der Primarschule und derjenigen an der Sekundarschule auf eine Eingabe des Lehrervereins zurückzuführen ist, in der betont wird, dass eine Arbeitslehrerin auf der Sekundarschulstufe durchschnittlich mehr Schulstunden gibt als auf der Primarschule und von ihr auch eine etwas grössere Fertigkeit verlangt wird. In dieser Eingabe, die erst später eingelangt ist, wurde für Arbeitslehrerinnen der Primarschulstufe eine Grundbesoldung von 500 Fr. und für die der Sekundarschulstufe eine solche von 600 Fr. verlangt. Wir haben für die Primarschulstufe 400 Fr. festgesetzt, und ich möchte noch heute daran festhalten, indem ich auf folgendes aufmerksam mache. Wenn die Arbeitslehrerin 4 Klassen übernimmt — was sie kann, es gibt solche mit 5 Klassen — und im Durchschnitt für die Klasse 500 Fr. bezieht — der Besoldungsrahmen beträgt ja 400 bis 600 Fr. — so stellt sie sich auf 2000 Fr., oder bei 5 Klassen auf 2500 Fr. Nun wollen Sie bedenken, dass die Arbeitslehrerin in einem dreimonatigen Kurs ausgebildet wird, während die Primarlehrerin einen dreijährigen Seminarkurs durchmachen muss, der später vielleicht noch um ein Jahr verlängert wird. Wenn Sie sich weiter vor Augen halten, dass nach unserm Antrag eine Primarlehrerin, welche keinen Handarbeitsunterricht erteilt, eine Besoldung von 2900 Fr. bezieht, die Arbeitslehrerin mit 4 Klassen 2000 Fr., mit 5 Klassen 2500 Fr., so werden Sie zugeben, dass diese Differenz gerechtfertigt ist, schon mit Rücksicht auf die verschiedenen Anforderungen, die an die eine und andere gestellt werden, und die verschiedene Ausbildungszeit, die sie durchzumachen haben. Auch wollen Sie nicht vergessen, dass, wenn die Arbeits-

lehrerin bei 4 Klassen für ungefähr 500 Arbeitsstunden etwa 2000 Fr. bezieht, sie zum mindesten die gleiche Stundenvergütung erhält wie die Primarlehrerin mit 800 bis 900 Unterrichtsstunden und den vorgeschlagenen Besoldungsansätzen. Auch aus diesem Grunde scheint mir unser Vorschlag der angemessene zu sein. Schliesslich wollen Sie nicht ausser acht lassen, dass wir das Besoldungsminimum von 200 auf 400 Fr. erhöhen, wozu noch 200 Fr. Alterszulagen kommen, und dass wir damit mindestens im Verhältnis der Erhöhung bleiben, das wir für das übrige Lehrpersonal vorsehen.

Das sind die Gründe, welche dafür sprechen, an der Vorlage der Regierung festzuhalten.

Reist. Ich möchte den Rat noch einmal darauf aufmerksam machen, dass man auch mit einer Differenzierung nicht allen Verhältnissen gerecht werden kann. Man müsste dann noch in anderer Weise differenzieren. Es ist nicht das gleiche, ob eine Lehrerin 60, 70, oder nur 10, 20 Schüler in der Klasse hat, und ob sie 1 oder 3—4 Schuljahre zu unterrichten hat. Allein, es ist nicht möglich, allen diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, und ich möchte daher bitten, bei den Anträgen der Regierung und Kommission zu bleiben.

Schmutz. Ich neige der Auffassung des Herrn Gnägi zu, dass die Anfangsbesoldung der Lehrerin mit 3000 Fr. hoch genug angesetzt ist. Mit einer zu hohen Anfangsbesoldung fördern wir nur den Zudrang zu den Seminarien, und wir erweisen unsern Töchtern einen schlechten Dienst, wenn wir sie veranlassen, sich dem Lehrerinnenberuf zuzuwenden, während sie dann nach dem Austritt aus dem Seminar vielleicht jahrelang keine Stelle finden können. Ich glaube, auch in Lehrerkreisen herrscht die Auffassung, dass die Differenz etwas grösser sein sollte, als hier vorgesehen ist; wenn sie nicht recht zum Ausdruck kommt, so ist es wohl darauf zurückzuführen, dass die Lehrer sich aus kollegialen Rücksichten nicht äussern. Für eine Tiefersetzung der Anfangsbesoldung spricht nicht nur der Umstand, dass die Lehrerin an der untersten Klasse weniger Stunden hat, sondern auch der andere, dass sie sich während der Schule ihrer Aufgabe weniger zu widmen braucht, dass sie sich weniger vorbereiten und weniger Korrekturen besorgen muss, wie dies in den obern Klassen der Fall ist. Dieses Moment muss auch in Berücksichtigung gezogen werden. Ich möchte für den Fall der Annahme des Antrages Gnägi an die Kommission den Wunsch richten, den Lehrerinnen, die vom 4. Schuljahr an unterrichten, eine kleine Zulage zuzubilligen, eben mit Rücksicht darauf, dass sie für die Vorbereitung und Korrekturen mehr Zeit brauchen als ihre Kolleginnen auf den untern Stufen. Ich unterstütze also den Antrag Gnägi, möchte aber die Kommission ersuchen, bis zur zweiten Lesung die Frage zu prüfen, ob nicht eine Differenzierung im genannten Sinne angezeigt sei.

Balmer. Nach der Erklärung des Herrn Erziehungsdirektors nehme ich von einer weiteren Begründung meines Antrages Umgang. Wir haben gehört, dass die Sache auf die nächste Lesung noch geprüft werden soll. Mir war nur darum zu tun, den Lehrern, welche auf der Mittelstufe unterrichten und infolge der höhern Pflichtstundenzahl gegenüber ihren Kollegen auf der untern Stufe zurückgesetzt sind, gerecht zu werden.

Gnägi. Die gegen meinen Antrag angeführten Argumente haben mich nicht davon überzeugt, dass ich auf falscher Fährte wäre. Sie gipfeln hauptsächlich darin: gleiche Arbeit, gleicher Lohn. Ich pflichte dieser Auffassung nicht durchaus bei, sondern mir ist mehr die Existenzmöglichkeit des einzelnen Stelleninhabers massgebend. Jedermann wird zugeben, dass eine junge Lehrerin, die inkl. Entschädigung für den Handarbeitsunterricht, eine Anfangsbesoldung von 3000 Fr. bezieht, wozu noch die Naturalien im Werte von mindestens 700 Fr. kommen, anständig und recht leben kann. Sicher ist auch, dass der Lehrer bei den Ansprüchen, welche die Gesellschaft an ihn stellt, mit dieser Jahresbesoldung nicht richtig bezahlt wird. Wir leisten den Lehrerinnen keinen guten Dienst, wenn wir junge Töchter durch hohe Besoldungen in noch vermehrtem Masse dem Seminar zuführen. Wir haben bereits eine Ueberproduktion an Lehrerinnen, und es hat keinen Sinn, sie noch zu fördern. Die Besoldung, die wir vorschlagen, entschädigt die Lehrerin vollauf für ihre Arbeit. Es ist sehr gefährlich, im Grossen Rat immer wieder von der Stundenzahl der Lehrer und Lehrerinnen zu reden; 800 bis 900 Jahresstunden sind jedenfalls keine Ueberlastung. Besser ist es, wir stellen nicht auf die Stundenzahl, sondern auf die Qualität der Arbeit ab, welche die Lehrer und Lehrerinnen leisten.

Schenk. Wenn die Lehrerinnen im Lande herum diese Diskussion angehört hätten, würden sie wohl sagen: der Worte sind genug gewechselt, lasst uns nun einmal Taten sehen. Ich möchte Ihnen empfehlen, diese Tat in der Weise zu zeigen, dass der Antrag der Regierung und Kommission angenommen wird. Die Grundbesoldung von 3300 Fr. für eine Lehrerin ist ein Kompromiss, eine Konzession an diese und jene Auffassung. Von verschiedenen Seiten wurde erklärt, es gebe auf dem Lande so bescheidene Lehrerinnen, dass sie gar nicht begreifen können, dass man ihnen 3300 Fr. geben wolle, sie zögen 3000 Fr. vor. Eine solche Auffassung in Besoldungssachen kommt mir etwas merkwürdig vor. Unlängst fand in Bern eine Versammlung statt, in der die Lehrerinnen gegenüber den Lehrern einen schweren Kampf ausfochten wegen der Schlechterstellung und sich auf den Standpunkt stellten, sie hätten Anspruch auf die gleiche Bezahlung wie die Lehrer. So stehen sich die Meinungen gegenüber, einerseits die Auffassung, die Differenz sei zu gross, anderseits die Ansicht, sie sei zu klein. In diesem Dilemma hat die Kommission gefunden, die 3300 Fr. treffen ungefähr die Mitte, und diese Mitte sollte der Rat annehmen. Wir kommen so am besten zum Ziel und werden vielleicht den gegenseitigen Wünschen am besten gerecht. Es wurde darauf hingewiesen, eine Lehrerin habe nicht die gleiche Arbeitslast wie ein Lehrer und auch nicht die gleiche Vorbereitung. Wir wollen doch nicht vergessen, dass eine Lehrerin auch in ihrer Konstitution dem Lehrer nicht gleichzustellen ist. Uebrigens hat eine Lehrerin auf der Unterstufe, im ersten und zweiten Schuljahr, oft eine aufreibendere Tätigkeit als

der Lehrer an der Oberschule, denn das Beibringen der Anfangselemente des Wissens und Könnens verlangt eine grosse Hingabe und starke geistige Anstrengung. Darum stehe ich weder auf dem Boden des Herrn Gnägi, der meint, die Grundbesoldung der Lehrerin sei zu hoch, noch auf dem Standpunkt derjenigen, welche überhaupt jede Differenz beseitigen wollen, sondern stimme zum vorliegenden Antrag auf Ausrichtung einer Grundbesoldung von 3300 Fr. Ich empfehle Ihnen, im Interesse des Lehrerinnenstandes diesen Antrag zu genehmigen.

Zingg. Leider sind die Frauen nicht wählbar in den Grossen Rat und können in solchen Fragen nicht mitreden. Wir haben hier nur Lehrer, die natürlich den Standpunkt der Lehrer vertreten, und auf der andern Seite macht man auch Verbeugungen gegenüber diesen Kollegen. Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es, um kurz den Ausführungen des Herrn Schmutz entgegenzutreten. Die Lehrerin, welche die Kinder direkt aus der Familie herausbekommt, wo sie vielfach nicht erzogen, sondern verzogen wurden, und sie daran gewöhnen muss, ruhig zu sitzen und nach einer Methode zu arbeiten, hat eine viel grössere Aufgabe als die, welche die Kinder später zur weiteren Ausbildung bekommt. Es ist daher gerechtfertigt, am Antrag der Regierung festzuhalten, welcher eine Differenz von 200 Fr. vorsieht.

Was die Arbeitslehrerinnen betrifft, so ist richtig, dass sie bloss einen vierteljährigen Kurs zu absolvieren haben. Aber man darf nicht vergessen, dass keine Arbeitslehrerin gewählt wird, die nicht vorher eine Lehrzeit als Weissnäherin oder Kleidermacherin, überhaupt als Schneiderin durchgemacht und gewöhnlich noch einige Jahre Praxis hinter sich hat. Ich finde deshalb, dass die Erhöhung der Besoldung auf 500 Fr. nicht zu weit ginge. Ich hatte beabsichtigt, in Art. 3 zu beantragen, dass den Arbeitslehrerinnen wenigstens 6 Alterszulagen zu 50 Fr. bewilligt werden sollen. Wenn jedoch hier der Antrag Pulfer angenommen wird, kann ich mich befriedigt erklären.

M. **Albietz.** Ce matin tout le monde paraissait d'accord sur la nécessité d'une nouvelle loi. La discussion s'éternise sur les trois premiers articles. Ce serait le moment de la clore. Je ne veux pas attenter à la liberté de parole, mais simplement demander que nous avancions plus rapidement. Voilà des années et des années que le corps enseignant attend cette loi. A entendre quelques orateurs on pourrait croire qu'il demande l'aumône. Nous devons entrer résolument dans la voie qui conduira à l'amélioration de la situation du corps enseignant. C'est pourquoi je demande au Grand Conseil de terminer cette discussion sans fin pour arriver le plus tôt possible à un résultat palpable. J'ai dit (Bravos).

Abstimmung.

1. Für den Antrag Gnägi (Grundbesoldung der Primarlehrerinnen 3000 Fr.)	57 Stimmen
Dagegen	75 »
2. Für den Antrag Biehly (Gleichstellung der Witwen mit Kindern mit den Lehrern)	Minderheit
3. Eventuell:	
Für den Hauptantrag Pulfer (Besoldung der Arbeitslehrerinnen 500 Fr.)	48 Stimmen
Für den Eventualantrag Pulver (450 Fr.)	69 »
Definitiv:	
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (400 Fr.)	60 »
Für Festhalten an dem Antrag Pulfer (450 Fr.)	68 »

Beschluss:

Art. 2. Die Grundbesoldung beträgt:

Für Primarlehrer	3500 Fr.
Für Primarlehrerinnen	3300 Fr.
Für Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	450 Fr.

In der Grundbesoldung der Primarlehrerinnen ist die Entschädigung für den Handarbeitsunterricht inbegriffen.

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von 500 Fr.

Art. 3.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 beschlägt die Alterszulagen. Die Regierungsvorlage sieht 12 jährliche Alterszulagen von 100 Fr. vom zweiten Dienstjahr an vor, so dass das Maximum der Besoldung nach 12 Dienstjahren erreicht wird, und für Primarlehrer 4700 Fr., für Primarlehrerinnen 4500 Fr. beträgt. Für Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklasse führen, sind 4 Alterszulagen von 50 Fr. nach je 3 Dienstjahren vorgesehen, so dass ihre Maximalbesoldung nach dem von Ihnen soeben gefassten Entscheid sich pro Klasse auf 650 Fr. belaufen würde.

Der Regierungsrat ist zu diesen Besoldungsansätzen zunächst durch Vergleichung mit den Besoldungsordnungen anderer Kantone gekommen. Ich erlaube mir, in aller Kürze Ihnen die neuen Besoldungsreglemente verschiedener Kantone, die erst in der allerletzten Zeit ihre Lehrerbesoldungen revidiert haben, zur Kenntnis zu bringen, damit Sie Vergleichs- und Anhaltspunkte bekommen. Dabei lasse ich die Besoldungsordnungen, die aus dem letzten Jahre stammen, auf der Seite, denn die Zeit eilt schnell, besonders in diesen Sachen, und was 1918 angenommen wurde, ist heute vielleicht schon an verschiedenen Orten wieder im Fluss begriffen und muss revidiert werden. Die Besoldungsordnungen der Kantone, die ich Ihnen jetzt verlese, sind alle jüngsten Datums, aus dem Jahre 1919, zum Teil aus den allerletzten Monaten, und zum Teil bloss noch Entwürfe.

Zürich hat in diesem Jahre eine Besoldungsordnung erlassen. Darnach erhält der Primarlehrer 3800 bis 5000 Fr.; dazu eine Wohnungsentschädigung. Die Alterszulagen betragen 100 Fr. nach jedem Jahr bis zu 12 Dienstjahren. Verglichen mit Bern ergibt das ungefähr den Besoldungsrahmen unseres Entwurfs (3500—4700 Fr.), weil der Kanton Zürich nur eine Wohnungsentschädigung ausrichtet, dagegen weder

Holz noch Pflanzland. Diese letztern Naturalien werden vom Lehrerverein selbst durchschnittlich auf 300 Fr. veranschlagt, so dass unser Primarlehrer in Naturalien 300 Fr. mehr bekommt als sein Zürcher Kollege. Dagegen muss gesagt werden, dass in Zürich sozusagen alle Gemeinden noch freiwillige Ortszulagen gewähren, so dass dort infolge dieser Ortszulagen der gesetzliche Rahmen sozusagen überall überschritten wird. Man verweist uns vielfach auf die Verhältnisse in Zürich. Ich muss gestehen, dass sie mir nicht absolut als Muster dienen können, weil Zürich im grossen und ganzen doch ein Industriekanton geworden ist, während wir noch ein agrikoler Kanton sind, und die Lebensverhältnisse in einem von der Industrie dermassen durchsetzten Kanton, wie Zürich, im Durchschnitt doch etwas andere und teurere sind als diejenigen eines durchschnittlich landwirtschaftlichen Kantons. Wir glauben deshalb, diese Differenz berücksichtigt, seien unsere Besoldungsansätze von 3500 bis 4700 Fr. den zürcherischen ungefähr entsprechend.

Schaffhausen besoldet die Primarlehrer mit 4000 bis 5200 Fr., gibt aber keine Naturalien. Wenn wir das in unsere Verhältnisse, Barbesoldung plus Naturalien, übersetzen, so gäbe es für Schaffhausen nur 3200—4400 Fr., also einige hundert Franken weniger, als nach unsern Vorschlägen.

Aargau. Da ist die Gesetzesvorlage, soviel mir bekannt, durch den Grossen Rat durch, wenigstens in einer Lesung, aber noch nicht durch das Volk, und es ist nicht sicher, dass sie angenommen wird, wie ich mir erst letzthin von einem Kollegen aus dem Kanton Aargau habe berichten lassen. Der Entwurf sieht eine Besoldung von 4000—5800 Fr. vor, dagegen keine Naturalien. Also umgesetzt, wenn man die Naturalien nur 800 Fr. rechnet, macht das 3200 bis 5000 Fr. Die Anfangsbesoldung bleibt somit etwas hinter unsern Ansätzen zurück, die Endbesoldung dagegen ist um 300 Fr. höher als der Regierungsentwurf, aber gleich hoch wie der Kommissionsantrag, der bekanntlich auf 5000 Fr. gehen will.

Luzern hat für die Primarlehrer Besoldungen von 3200 bis 4400 Fr., dazu 400 Fr. für Holz und Wohnung, also zusammen 3600 bis 4800 Fr. In der Anfangsbesoldung um 100 Fr. höher als wir, in der Endbesoldung ebenfalls um 100 Fr. höher als der Regierungsentwurf, und 200 Fr. tiefer als der Kommissionsantrag. Für Lehrerinnen geben sie 3000 bis 4200 Fr.

In Solothurn wurde vor einigen Wochen durch Volksabstimmung die Besoldung der Lehrer auf 3000 bis 4500 Fr. festgesetzt, dazu Wohnung und Holz, aber kein Pflanzland.

Glarus: 3300 bis 4300 Fr., aber keine Naturalien. Ist also in Anfangs- und Endbesoldung erheblich unter unsern Ansätzen.

Freiburg, nach Entwurf, sieht vor für Lehrer bis 30 Schüler 2900 Fr., für Lehrerinnen 2300 Fr., bis 50 Schüler 3000 bzw. 2400 und über 50 Schüler 3100 bzw. 2500 Fr. Also erheblich unter unsern Ansätzen.

Schliesslich liegt ein neuester Entwurf vor von Baselland. Er sieht für Lehrer 3400 bis 5200 Fr. vor, dazu Wohnung und Holz, aber kein Land. Für Lehrerinnen ebenfalls 3400 bis 5200 Fr., aber ohne Naturalien. Sie sehen, dass hier die Anfangsbesoldung, angesichts auch der geringeren Naturalien, unter der unsrigen steht, und die Endbesoldung ungefähr auf dem Betrag des Kommissionsantrages.

Das sind die allerneuesten Besoldungsordnungen in den andern Kantonen, und ich schliesse daraus, dass wir uns mit dem Antrag der Regierung, 3500 bis 4700 Fr., durchaus in dieser Gesellschaft sehen lassen dürfen.

Sie wollen bei der Beurteilung der Angemessenheit des Besoldungsrahmens die besondere Stellung, in der sich die Lehrer befinden, nicht vergessen. Der Lehrer wird in seinem Studium durch den Staat erheblich gefördert und unterstützt, indem er im Seminar nur ein bescheidenes Kostgeld zu zahlen hat, währenddem der Staat die Kosten der Ausbildung und den grössern Teil der Kosten des Unterhaltes während der Ausbildungszeit übernimmt. Das ist eine Privilegierung des Lehrerstandes, die ihren guten Grund hat, und seinerzeit jedenfalls wesentlich zu dem Zweck eingeführt worden ist, um junge, tüchtige Leute zu veranlassen, sich diesem Studium, das auf diese Art verbilligt werden konnte, zu widmen. Immerhin ist es eben gegenüber andern gelehrten Berufsständen ein Vorteil, dass der angehende Lehrer auf diese Art mit Unterstützung des Staates und unter Schonung der eigenen Finanzen seine Studien vollenden kann. Nachher kommt die Zeit seiner Lehrtätigkeit. Er wird angestellt, hat nach den Anträgen der Regierung jedes Jahr seine Besoldungsaufbesserung, bis zum Maximum von 4700 bzw. 5000 Fr., wenn der Kommissionsantrag durchgehen sollte, plus Naturalien. Das ist gewiss keine Besoldung, die ein reichliches Auskommen gestattet, aber sie hält jedenfalls doch die Sorge vom Haushalt fern, und bei sparsamer und einfacher Lebensweise kann auch eine grössere Familie damit durchgebracht werden. Dabei wollen Sie beachten, dass als Bestandteil der Besoldung auch die Pension betrachtet werden muss. Der Lehrer muss selbst an diese Pension etwas zahlen, 5 % der versicherten Besoldung, aber das Gemeinwesen, Staat und Gemeinde, zahlt seinerseits auch die 5 % ein. Man kann also mit Fug und Recht sagen, dass tatsächlich die Besoldung etwas höher ist, aber diese 5 % werden nicht ausbezahlt, sondern zurückgelegt, und sind Spargeld, das später dem Lehrer zur Verfügung steht, wenn er pensioniert wird, oder seinen Hinterlassenen, wenn er sterben sollte. Wenn man, wie ich bereits im Eintretensvotum ausgeführt habe, das Pensionswesen in der Weise ausgestaltet, wie es beabsichtigt ist, dass der Lehrer von der versicherten Besoldung bis auf 70 % als Pension bezieht, und die Witwe eine Pension von 50 % des Betrages, der dem Mann zugekommen wäre, und jedes Kind eine solche von 10 % der Pension, die dem Vater zugekommen wäre, so greift da eine Hinterlassenenfürsorge platz, die unter allen Umständen in viel nachhaltigerem Masse die Angehörigen des Verstorbenen vor Not schützt, als es bisher möglich war. Das alles zusammen betrachtet, hat uns den Schluss nahegelegt, dass wir mit 3500 bis 4700 Fr. nicht weit neben das Ziel schiessen.

Der Kommissionsantrag geht weiter als der Antrag des Regierungsrates. Die Kommission sieht Alterszulagen von 125 Fr. vor, die allerdings nicht vom 2., sondern erst vom 4. Dienstjahr an auszurichten sind. Die letztere Bestimmung findet sich analog in verschiedenen Besoldungsordnungen anderer Kantone. So hat z. B. Schaffhausen die Anordnung, dass die

Alterszulagen erst mit dem 4. Jahr beginnen. Aargau und Glarus sehen das gleiche vor. Das wurde damit begründet, dass man sagt: der junge Lehrer, der mit 19 oder 20 Jahren ins Amt kommt, hat in der Regel noch keine Familienlasten, er wird noch einige Jahre ledig bleiben, und wenn er dann nach drei, vier Jahren heiratet, so sollen die Alterszulagen gewissermassen als Zuschuss zu den Familienlasten eintreten. Das Maximum der Besoldung wird damit etwas hinausgeschoben, der Lehrer wird etwas älter, bis er beim Maximum angelangt ist. Wird die Alterszulage auf 125 Fr. festgesetzt, so kommt er nach 15 Dienstjahren in den Genuss der Höchstbesoldung. Würde man auf 100 Fr. zurückgehen, so käme das Maximum erst nach 19 Dienstjahren zur Ausrichtung, der Mann wäre also gegen die 40, und er bekäme das Maximum in einem Zeitpunkt, wo er auch die grössten Familienlasten hat. Ich halte vorläufig am Antrag der Regierung fest. Eventuell, wenn der Kommissionsantrag dem Grossen Rate belieben sollte, möchte ich vorschlagen, zu sagen: 15 jährliche Alterszulagen von 100 Fr., statt 12 jährliche Alterszulage von 125 Fr.

Jenny, Präsident der Kommission. Art. 3 ordnet die Alterszulagen. Dieselben werden ausschliesslich vom Staat getragen. Die Regierung sieht 12 Alterszulagen von je 100 Fr. vor; es kämen also zu der Grundbesoldung im Maximum 1200 Fr. hinzu, so dass die Höchstbesoldung 4700 Fr. betragen würde. Die Kommission hat diesen Antrag im Sinne der Verbesserung der Besoldung dahin abgeändert, dass sie die jährliche Alterszulage auf 125 Fr. erhöht, so dass das Maximum der Alterszulagen 1500 Fr. und die Höchstbesoldung somit 5000 Fr. betragen würde. Abgesehen von der Höhe der Alterszulagen besteht ein Unterschied zwischen dem regierungsrätlichen Antrag und demjenigen der Kommission darin, dass wir die Alterszulagen erst vom 4. Dienstjahr an zur Ausrichtung gelangen lassen, während sie nach dem Antrag der Regierung schon im 2. Dienstjahr in Kraft treten würden. Die Gründe hiefür sind Ihnen soeben von Herrn Regierungsrat Merz auseinandergesetzt worden; ich will sie nicht wiederholen.

Nun stellt der Herr Unterrichtsdirektor in Abänderung des Kommissionsvorschlages den Antrag, es möchten statt 12 Alterszulagen von je 125 Fr. 15 zu je 100 Fr. ausgerichtet werden. In der Endwirkung würde das Maximum das gleiche sein, 1500 Fr., allein es würde etwas länger gehen bis zur Erreichung desselben. Nachdem die Kommission die Frage eingehend erörtert und mit grosser Mehrheit an ihrem gedruckt vorliegenden Antrag festgehalten hat, möchte ich Sie ersuchen, diesem Antrag zuzustimmen, wonach 12 Alterszulagen zu je 125 Fr. vom vierten Dienstjahr an zur Ausrichtung gelangen sollen.

M. **Junod.** En établissant un traitement initial plus important que celui accordé autrefois au corps enseignant on aura certainement relevé le niveau de l'enseignement, on facilitera le recrutement du personnel enseignant. Mais le point discuté maintenant, celui qu'en Suisse romande on appelle la haute paie des instituteurs, est d'une importance capitale. Ce n'est pas seulement par de belles paroles qu'on stimule le zèle de l'instituteur qui depuis de longues années consacre son temps, ses forces, son intelligence, son cœur à l'instruction et à l'éducation des enfants qui lui sont confiés. Vous, messieurs, qui êtes ouvriers, agriculteurs, industriels, vous attachez une grande importance au développement de vos entreprises, de vos travaux, et si vous n'obteniez pas dès le début de votre activité professionnelle une amélioration sensible de votre état, vous n'auriez pas le cœur à l'ouvrage. C'est pourquoi il est nécessaire que l'Etat accorde aux instituteurs une haute paie suffisante qui puisse le dispenser de se vouer à des occupations accessoires. L'instituteur doit pouvoir vivre dignement, se procurer avec son traitement non seulement la nourriture, mais des livres d'étude et tout ce qu'il faut pour s'établir, il ne faut pas l'aigrir, comme on l'a dit, il faut lui permettre de fonder une famille, ce qui sera pour lui la garantie d'une vie paisible et de moralité.

Je ne m'attarderai pas à discuter chacun des points soulevés, je me bornerai à parler de la nécessité pour l'instituteur de se développer intellectuellement dès le début de son activité dans l'enseignement. Certains cantons l'ont très bien compris déjà et versent une haute paie de 3000 fr. aux instituteurs (au lieu des 1200 fr. prévus par le projet du gouvernement). C'est le cas en particulier du canton de Genève où, entre parenthèses, on a établi l'égalité des traitements entre les instituteurs de la ville et de la campagne et une haute paie de 2000 fr. Le corps enseignant neuchâtelois réclame aussi ce chiffre. Le corps enseignant bernois avait demandé aussi cette haute paie. Suffit-il, pour améliorer la situation d'un instituteur consciencieux de lui augmenter son traitement de 100 fr. par année? Non, et je prie les membres du gouvernement de tenir compte davantage des nécessités de la vie, et de servir une augmentation à partir de la 2me année. On a dit qu'un instituteur ne se mariait guère avant l'âge de 24 ans. Mais quantité d'autres facteurs entrent en ligne de compte. Si pendant 4 ans il doit recevoir le même traitement, l'instituteur ne se découragera-t-il pas? Aussi je propose qu'il soit accordé 12 augmentations annuelles de 150 fr., mais à partir de la 2me année. Cela fera une haute paie de 1800 fr.

Zingg, Nur eine Anfrage. Es heisst hier, die Arbeitslehrerinnen erhalten 4 Alterszulagen von 50 Fr. Das ist jedenfalls so zu verstehen, dass für jede Klasse eine Alterszulage von 50 Fr. ausgerichtet wird. Wenn das der Fall ist, sollte es auch gesagt werden. Es fällt nicht jedermann ohne weiteres ein, dass das wirklich so zu verstehen ist, und man sollte daher nach «erhalten» die Worte «für jede Klasse» einfügen.

Mit der Erhöhung der Alterszulage für die Lehrerschaft auf 125 Fr. bin ich einverstanden, nur sollte man sie gleichwohl vom zweiten Dienstjahr an zur Ausrichtung gelangen lassen, damit der junge Lehrer nicht vier Jahre warten muss, bis er eine Alterszulage erhält. In diesem Sinne sollte man den Antrag der Kommission abändern.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber dem Antrag des Herrn Junod möchte ich am Entwurf der Regierung, eventuell am Antrag der Kommission festhalten. Herr Junod hat sich auf eine Eingabe der neuenburgischen Lehrerschaft berufen. Es hätte mich sehr interessiert zu hören, welche Besoldungen die neuenburgische Lehrerschaft gegenwärtig bezieht, und was dort die

Regierungsbehörden als revidierte Besoldung vorschlagen. Soviel ich weiss, ist Neuenburg in den Lehrerbesoldungen bisher gegenüber dem Kanton Bern eher zurückgestanden, und ich zweifle vorläufig daran, ob der Kanton Neuenburg in seiner neuen Besoldungsordnung weiter gehen wird als der vorliegende Entwurf. Ich würde gerne die näheren Zahlen darüber hören.

Was den Kanton Genf anbelangt, so ist das ein Stadtkanton, der nicht mit unserm landwirtschaftlichen Kanton verglichen werden kann. Ein Vergleich liesse sich nur ziehen mit der Besoldungsordnung der Stadt Bern. Was schliesslich die französischen Verhältnisse betrifft, so sind sie mir zu wenig bekannt, als dass ich mir anmassen dürfte, hierüber und über die Möglichkeit einer Vergleichung mit unsern Ansätzen ein Urteil zu fällen.

Gegenüber der Anfrage des Herrn Zingg bestätige ich, dass die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen natürlich für jede Klasse gelten soll. Man kann das dann in der redaktionellen Bereinigung noch beifügen, wenn es nötig scheint. Ich glaube, wir haben an einem andern Ort noch eine entsprechende Bestimmung, wo darauf Rücksicht genommen wird.

Schenk. Ich möchte kurz den Grund anführen, warum die Kommission bei der Alterszulage von 100 auf 125 Fr. gegangen ist. Es war nicht nur der Wunsch der Lehrerschaft, eine höhere Besoldung zu bekommen, sondern die Kommission hat diese Erhöhung vorgenommen, weil sie sich sagte: wir wollen nun einmal ein Lehrerbesoldungsgesetz schaffen, unter das man wenigstens für einige Zeit einen Punkt machen kann. Die Kommission ist der Meinung, dass die von ihr beantragte Erhöhung von 300 Fr. in keiner Weise übersetzt ist. Ich könnte sehr wohl der Auffassung des Herrn Junod beipflichten, die jährliche Alterszulage auf 150 Fr. festzusetzen. Allein schon die Erhöhung von 100 auf 125 Fr. macht für den Staat eine jährliche Mehrausgabe von 70,000 Fr. aus, und wenn wir auf 150 Fr. gingen, würde die Mehrausgabe 140,000 Fr. betragen. Wenn wir uns an die Beratung des Budgets für 1920 erinnern, müssen wir uns fragen, ob der Rat die Verantwortung für eine weitere Erhöhung um 70,000 Fr. übernehmen darf. Einzig aus dem Grunde, weil die gespannte Finanzlage des Staates eine weitere Ausgabenvermehrung nicht gestattet, ist die Kommission bei den 125 Fr. stehen geblieben.

Nach dem Antrag der Regierung würde die erste Alterszulage von 100 Fr. im zweiten Dienstjahr zur Ausrichtung gelangen; nach dem Antrag der Kommission bekommt der Lehrer die erste Alterszulage erst im vierten Dienstjahr. Wir haben uns gesagt, beim jungen Lehrer, der frisch in die Praxis kommt, mache sich das Bedürfnis nach einer Zulage nicht sofort geltend, der junge Lehrer wird sich nicht schon im ersten Jahre seiner Anstellung verheiraten, sondern in der Regel noch vier, fünf Jahre ledig bleiben. Wenn er sich aber verheiratet, dann mehren sich auch die Haushaltungssorgen, und dem müssen wir durch die Ausrichtung von Alterszulagen Rechnung tragen. In diesem Moment werden die 125 Fr. vielen willkommen sein, und sie müssen als ein Minimum des Beitrages an die vermehrten Familienlasten angesehen werden. Ich gebe zu, der eventuelle Antrag des Herrn Unterrichtsdirektors, 15 Alterszulagen zu 100 Fr. auszurichten, hat den Vorteil der einfachern Rechnung für sich; für den Lehrer aber ist er mit dem Nachteil verbunden, dass er drei Jahre später in den Genuss der Höchstbesoldung kommt, und vor diesem Nachteil möchte ich ihn schützen. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Kommissionsantrages in der gedruckt vorliegenden Fassung.

Roth. Ich möchte den Antrag stellen, vom zweiten Dienstjahr an Alterszulagen von 125 Fr. auszurichten. Wenn der junge Lehrer mit 20 Jahren in den Schuldienst tritt, so erreicht er das Maximum der Besoldung nach dem Vorschlag der Regierung mit 34 Jahren, nach dem Kommissionsantrag mit 36 und nach dem eventuellen Antrag des Herrn Regierungsrats Merz sogar erst mit 39 Jahren. Herr Grossrat Siegenthaler hat heute morgen den Antrag gestellt, dass man die Ortszuschläge nach oben begrenze. Er hat diesen Vorschlag sicherlich nicht deshalb gemacht, weil er der Lehrerschaft diese Ortszuschläge nicht gönnen möchte, sondern um zu verhindern, dass die meisten tüchtigen Elemente vom Land nach der Stadt abwandern. Wenn wir den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Maximums so spät ansetzen, auf das 36. oder gar 39. Jahr, so ist die Gefahr des Wegziehens in die Stadt viel grösser, als wenn dem jungen Lehrer das Erreichen des Maximums in näherer Aussicht steht. Gerade im Hinblick auf die eventuelle Landflucht sollte man sich auf den Antrag einigen können, die Alterszulagen vom zweiten Dienstjahr an in der Höhe von 125 Fr. zur Ausrichtung gelangen zu lassen, damit der Lehrer wenigstens mit 34 Jahren zu dem kommt, was ihm gebührt.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Vereinfachung der Abstimmung ziehe ich meinen eventuellen Antrag heute zurück und behalte mir vor, unter Umständen in der zweiten Lesung darauf zurückzukommen.

Abstimmung.

Al. 1. Eventuell:

1. Für den Antrag der Kommission	75	Stimmen
2. Für den Antrag Junod . .	11	»
3. » » » Roth . .	11	»

Definitiv:

Für den Antrag des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag der Kommission) . . . . Keine Stimme

Al. 2. Der Antrag Zingg wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Beschluss:

Art. 3. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 4. Dienstjahr an 12 jährliche Alterszulagen von 125 Fr.

Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklasse führen, erhalten für jede Klasse 4 Alterszulagen von 50 Fr. nach je 3 Dienstjahren.

Art. 4.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 4 kommen wir zu der schwierigsten Materie des ganzen Gesetzes, zum Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden. Ich habe im Eintretensvotum auseinandergesetzt, weshalb wir grundsätzlich dazu gekommen sind, am Platz des bisherigen Systems ausserordentlicher Staatszulagen an schwerbelastete Gemeinden eine Neuordnung vorzusehen, wonach sämtliche Gemeinden nach ihrer Leistungsfähigkeit in eine Skala eingeteilt werden. Sie sehen nun hier die Anordnung des Gesetzes, dass der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung je nach ihrer Leistungsfähigkeit betragen soll: Für die Primarlehrer und Lehrerinnen 700 bis 2500 Fr., und für die Arbeitslehrerinnen 100 bis 300 Fr. Nachdem nun der Beschluss ergangen ist, die Besoldung der Arbeitslehrerinnen auf 450 Fr. anstatt 400 Fr. zu stellen, müssen wir hier eine Korrektur eintreten lassen in dem Sinne, dass der Anteil für Arbeitslehrerinnen 125 bis 325 Fr. beträgt. Ich möchte das gleich hier korrigieren; es ist die Konsequenz des soeben gefassten Beschlusses.

Das Gesetz sieht also vor, dass die schwächsten Gemeinden an die Grundbesoldung der Lehrer oder Lehrerinnen 700 Fr., d. h. 20 % von 3500 Fr., beitragen sollen. Der Staat übernimmt in diesem Fall von der Grundbesoldung 2800 Fr. und dazu sämtliche Alterszulagen im Betrag von 1500 Fr., wie Sie soeben beschlossen haben. Die stärksten Gemeinden bezahlen einen Anteil von 2500 Fr. an die Grundbesoldung, und der Staat übernimmt 1000 Fr., und dazu wieder sämtliche Alterszulagen im Betrag von 1500 Fr.; der Gemeinde bleiben in allen Fällen die Naturalien.

Warum ist man auf diese Grenze von 700 bis 2500 Fr. gekommen, innerhalb welcher die sämtlichen Gemeinden nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit einrangiert werden sollen? Was die untere Stufe anbelangt, so haben wir uns gesagt, es rechtfertige sich nicht, hinter das gesetzliche Minimum von 1909 zurückzugehen. Wir wollen den schwächsten Gemeinden nicht mehr zumuten, als ihnen 1909 als Gemeindeminimum zugemutet worden ist; wir wollen ihnen also abnehmen, was sie infolge des Teuerungszulagegesetzes übernehmen mussten. Das waren unter allen Umständen einige hundert Franken, 500, 600, 700 Fr., und auch noch mehr, je nach der Kinderzahl des betreffenden Lehrers. Das wird also den schwächsten Gemeinden abgenommen und sie haben nur das Minimum vom Jahr 1909 zu bezahlen. Ziehen Sie dazu in Betracht, was heute schon Herr Grossrat Schenk ausgeführt hat, dass die 700 Fr. Gemeindeanteil, welche 1909 die Gemeinde übernehmen musste, an Geldwert erheblich mehr waren, als heute die 700 Fr., so werden Sie zugestehen müssen, dass man die schwachen Gemeinden erheblich entlastet.

Warum ist man auf 2500 Fr. hinaufgekommen? Da war die Erwägung massgebend, dass heute schon zahlreiche starke Gemeinden diesen Betrag als Gemeindeanteil für ihre Primarlehrer aufbringen. Wir drücken infolgedessen mit der Skala eigentlich nichts anderes aus als den gegenwärtig schon bestehenden Zustand, einzig mit der Abänderung, dass die schwächsten Gemeinden auch noch von den Teuerungszulagen entlastet werden.

Nun der Grundsatz der Einreihung der Gemeinden. Es heisst hier ganz allgemein: «je nach ihrer Leistungsfähigkeit». Wenn Sie weiter blättern im Entwurf, so finden Sie in Art. 8, nach welchen Grundsätzen die Leistungsfähigkeit der Gemeinden festgestellt werden soll. Es heisst dort: «Die Einteilung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einteilung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde, eventuell aber auch andere Faktoren massgebend sein.» Die näheren Bestimmungen über die Grundsätze der Einteilung sind in ein Dekret verwiesen. Im Gesetz haben wir also nichts als die allgemeine Grundlinie, dass nach der Leistungsfähigkeit eingeteilt werden soll, und dass die Einteilung in Besoldungsklassen von 700 bis 2500 Fr. erfolgt. Immerhin haben wir von der Direktion aus, um dem Grossen Rat zu zeigen, wie man sich die Anwendung dieser Grundsätze im Dekret denkt, es für nötig erachtet, eine Tabelle aufzustellen, aus der sich ergibt, wie wir den Dekretsentwurf, der jetzt schon in Arbeit genommen werden muss, zu gestalten gedenken. Sie sehen, dass man da vorsieht, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden nach verschiedenen Faktoren zu bestimmen: Einmal nach dem Steuerfuss der Gemeinde. Und zwar haben wir in Aussicht genommen, beim Steuerfuss von über 6 ‰ anzufangen und herunterzugehen bis auf null, bis zu den glücklichen Gemeinden, welche noch keine Gemeindesteuern erheben. Der zweite Faktor ist das Gemeindesteuerkapital, auf die Schulklasse berechnet. Das Gemeindesteuerkapital, die eigentliche Steuerquelle, die eigentliche Steuerkraft der Gemeinden, in Grundsteuer, Vermögenssteuer und Einkommenssteuer, wird nach bestimmten Formeln zusammengezählt und gibt dann, auf die Schulklasse berechnet, soundso viel hunderttausend oder sogar Millionen Franken Steuerkapital. Wir haben entsprechend den Steuerkapitalien, wie sie gegenwärtig in den Gemeinden vorhanden sind, eine Einteilung vorgesehen, die ausgeht von einem Steuerkapital pro Schulklasse von 600,000 Fr. bis hinauf zu einem solchen von 3 Millionen in der obersten Klasse. Schliesslich hat man als weitern Faktor die Staatssteuer vorgesehen, bei der bekanntlich die Verschuldung einer Gemeinde nicht berücksichtigt wird; die Staatssteuer wird auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, wobei neuerdings, wie bei der Klassenzahl, die Schullast eine Rolle spielt. Es ist in Aussicht genommen, den mittleren Faktor, das Gemeindesteuerkapital, auf die Schulklasse berechnet, als den wichtigsten Faktor zweimal zu rechnen, und den ersten und dritten mehr als Korrekturelement zu brauchen und einfach zu rechnen.

Wenn man das für alle Gemeinden des Kantons durchrechnet, so ergibt sich in der Skala von 700 bis 2500 Fr. ein Mittel des Gemeindeanteils von rund 1750 Fr. oder der Hälfte der Grundbesoldung des Primarlehrers. Das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden würde sich, durch den ganzen Kanton hindurch gerechnet, die Gemeinden als eine grosse Einheit betrachtet, folgendermassen gestalten: Die Gemeinden würden von der Grundbesoldung rund die Hälfte mit 1750 Fr. zu übernehmen haben; die ärmern Gemeinden natürlich viel weniger, bis auf 700 Fr. hinunter, die stärkern Gemeinden mehr, unter Umständen bis auf 2500 Fr.; aber, wie gesagt, durch-

gerechnet für den ganzen Kanton 1750 Fr. Der Staat würde von der Grundbesoldung ebenfalls die Hälfte, 1750 Fr. übernehmen. Anderseits hätten die Gemeinden noch die Naturalien zu leisten und der Staat die 1500 Fr. Alterszulagen. So ungefähr würde sich bei Annahme dieser Grundlagen die Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinden machen. Das würde im Endresultat bedingen, dass die Belastung des Staates etwas grösser sein wird, als die der Gemeinden. Wir haben ausgerechnet, dass unter Ansetzung der Naturalien auf durchschnittlich 800 Fr., wie wir das im Einverständnis mit dem Lehrerverein überall angenommen haben, die Gemeinden von den Primarlehrerbesoldungen 7,040,000 Fr. und der Staat 7,370,000 Fr. bezahlen würden. Der letztere Betrag wird wahrscheinlich etwas höher sein nach dem Beschluss, den Sie soeben gefasst haben. Bei Einbeziehung der Arbeitsschule würde es nach den alten Ansätzen des Entwurfs für die Gemeinden 7,570,000 Fr. und für den Staat 8,140,000 Fr. ausmachen. Die letztere Ziffer wird noch eine etwelche Erhöhung erfahren, ebenso die der Gemeinden wegen der Arbeitsschule. Sie sehen, dass auf diese Art die Primarlehrerbesoldungen zwischen Staat und Gemeinden ungefähr geteilt wären, immerhin so, dass der Staat die grössere Hälfte übernimmt als die Gemeinden.

In der Kommission wurde die Befürchtung geäussert, bei dieser grundsätzlichen Art der Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinden möchte eine Verschiebung zuungunsten der letztern eintreten, wenn anlässlich der jetzigen Grundsteuerschatzung und überhaupt der Durchführung der neuen Steuergesetze die Steuerkraft der Gemeinden hinaufgehe und der Faktor der Einteilung der Besoldungsklassen sich im Sinne einer Heraufsetzung dieser Klassen und einer Vermehrung des Gemeindeanteils an der Besoldung verschiebe. Das würde zutreffen, wenn die Elemente der Berechnung, die wir heute auf Grund der jetzigen Steuerverhältnisse aufgestellt haben, weil wir die neuen noch nicht kennen, unter allen Umständen gleich bleiben und man die neuen Verhältnisse einfach in die gleichbleibende Schablone hineinpassen würde. Das ist aber nicht die Absicht. Der Grosse Rat wird, wenn er einmal die neuen Steuerverhältnisse kennt, in gleicher Weise, wie wir es jetzt auf Grund der alten Steuerverhältnisse gemacht haben, die Elemente der Berechnung festsetzen können. Damit darüber, dass in der grundsätzlichen Repartition zwischen Staat und Gemeinden eine Veränderung nicht stattfinden soll, kein Zweifel besteht, bin ich von der Regierung zu der Erklärung ermächtigt, dass die Veränderung in den Steuerverhältnissen, wie sie sich aus den neuen Steuergesetzen ergeben wird, hinsichtlich der Faktoren der Berechnung nicht dazu führen soll, dass eine Verschiebung im Verteilungsverhältnis zwischen Staat und Gemeinden stattfinde. Die Regierung ist der Meinung, dass das Verteilungsverhältnis von rund halb und halb auf der Grundbesoldung des Primarlehrers auch für die spätern Festsetzungen auf Grund der zu erlassenden Dekrete massgebend bleiben und aus der Veränderung der Steuerverhältnisse keine erheblichen Verschiebungen erwachsen sollen. Die Kommission hat sich ihrerseits mit dieser Erklärung beruhigt. Es ist übrigens Sache des Grossen Rates, denn die Grundlagen sowohl des ersten Dekretes, das auf die alten Verhältnisse abstellen muss, als des fernern Dekretes, wenn man die neuen Verhältnisse kennt, zu beschliessen. Ich möchte auch namens der Regierung aus dieser Erklärung die Beruhigung schöpfen, dass umgekehrt ebensowenig der Grosse Rat auf Grund der veränderten Verhältnisse die Lastenverteilung zuungunsten des Staates verschieben werde. Dass die Lastenverteilung sich so halb und halb mache, war von Anfang an nicht die Absicht. Wir haben nicht etwa von der Halbierung aus gerechnet und dann das entsprechende System gewählt, sondern wir haben zuerst das System festgestellt, es dann durchgerechnet, und sind so von selbst dazu gekommen, dass dieses System ungefähr die Halbierung mit sich bringt.

Die Kommission schlägt vor, es möchte statt mit 700 Fr., wie die Regierung vorsieht, mit einem Minimalanteil von 600 Fr. begonnen werden. Man war darüber in der Kommission selbst durchaus nicht einig. Eine grosse Minderheit hat für den Antrag der Regierung gestimmt, und ich halte heute noch den Regierungsantrag fest. Das Herabgehen auf 600 Fr. bedeutet eine durchgehende Rückverschiebung sämtlicher Gemeinden um 100 Fr. Wer nach dem Antrag des Regierungsrates 700 Fr. hätte zahlen müssen, zahlt nur 600 Fr., wer 800 Fr. nur 700 Fr., wer 1000 Fr. nur 900 Fr., wer 2000 Fr. nur 1900 Fr., und diejenigen, die 2500 Fr. hätten zahlen müssen, spalten sich in solche, die nach der neuen Skala auf 2400 Fr. herunterkämen, und in solche, welche gemäss ihren Steuerfaktoren in der obersten Klasse bleiben und 2500 Fr. beitragen müssten. Das ist der Effekt dieses Antrages, dessen Annahme für den Staat eine Mehrbelastung von 300,000 Fr. zur Folge hätte. Der Grosse Rat mag entscheiden. Es ist ja nicht eine absolut kapitale Frage, ob man mit 600 Fr. anfange und 20 Klassen mache, oder mit 700 Fr. und 19 Klassen schaffe. Ich habe auseinandergesetzt, warum wir auf 700 Fr. gekommen sind. Es ist einfach die Anlehnung an den bisherigen gesetzlichen Zustand; wir wollten nicht weiter hinuntergehen, als die Gemeinden schon 1909 im Minimum zahlen mussten. Ich habe schliesslich in der Kommission erklärt und kann es auch hier erklären: wenn man mit dem Heruntergehen auf 600 Fr. die Einigkeit herbeiführen kann, wenn die angekündigten weitergehenden Anträge dann zurückgezogen werden und man sich auf diesem Boden finden kann, so würde ich, zwar nur ungern und gegen meine eigene, bessere Einsicht, sagen, wir wollen Schluss machen, einfach in der Hoffnung, dass damit eine allfällige Opposition gegen das Gesetz zum Schweigen gebracht werden könnte. Aber, wie die Sache heute liegt, möchte ich doch am Regierungsantrag mit Bestimmtheit festhalten.

Jenny, Präsident der Kommission. Der Art. 4 ist wohl der wichtigste des ganzen Gesetzes. Es wird hier gesucht, eine Verteilung der Lasten zur Bestreitung der Grundbesoldung der Primarlehrer vorzunehmen, einmal zwischen den Gemeinden und dem Staat, und anderseits innerhalb der einzelnen Gemeinden des Kantons. Ich habe bereits bei der Eintretensfrage die Lastenverteilung berührt und betont, die einfachste und gerechteste Lösung würde darin bestehen, dass der Staat die gesamte Barbesoldung der Lehrer übernimmt. Allein ich habe ohne weiteres beigefügt, dass zur Stunde an diese radikale Lösung nicht gedacht werden kann.

Nach der bisherigen Gesetzgebung ist für alle Gemeinden ein Minimum von 700 Fr. vorgesehen. Die Folge dieses Minimums war die, dass die Gemeinden veranlasst wurden, zu diesem niedrigen Betrag Zulagen zu machen, bessersituierte Gemeinden haben das Minimum um das Zwei-, Drei- und Vierfache erhöht, um möglichst gute Lehrer zu bekommen, und die Folge war, dass die wirtschaftlich schwachen Gemeinden, die nicht in der Lage waren, diese Zulagen zu machen, das Nachsehen hatten, einem beständigen Lehrermangel unterworfen waren und mit dem sich gerade bietenden Lehrerpersonal vorlieb nehmen mussten, obschon ihre Beiträge, gemessen an der Leistungsfähigkeit, vielleicht höher waren als die vieler gutsituierten Gemeinden. Diesem Uebelstand soll durch das vorliegende Gesetz abgeholfen werden, indem wir den Anteil jeder Gemeinde an die Grundbesoldung des Lehrers fixieren und ihn nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden verschieden gestalten. Die Gemeinden sind nicht mehr wie bis dahin verpflichtet, ein einheitliches Minimum zu zahlen, sondern wir haben verschiedene Minima oder Anteile von 700—2500 Fr., je nach der Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde. Dieser Lastenausgleich innerhalb der Gemeinden wird eine gewisse Gleichmässigkeit in den Lehrerbesoldungen im ganzen Lande zur Folge haben. Die wirtschaftlich schwachen Gemeinden werden nicht mehr wie bisher den grossen Nachteil haben, dass ihnen die schlechtesten Lehrer bleiben. Der Lehrermangel auf dem Lande wird sich weniger geltend machen, und die Gleichmässigkeit in den Besoldungen wird auch eine Gleichmässigkeit des Unterrichts für die ganze Bevölkerung nach sich ziehen. Das ist das Wichtige dieser neuen Gesetzgebung.

Nun das Verfahren in bezug auf die Berechnung der von den Gemeinden an die Grundbesoldung zu zahlenden Anteile. Es handelt sich nur um die Grundbesoldung; die Alterszulagen übernimmt der Staat ausschliesslich, da gibt es nichts zu verteilen; ebensowenig bei den Naturalien, die ganz zu Lasten der Gemeinden fallen. Wir haben also nur die Grundbesoldung zu verteilen zwischen Staat und Gemeinden und innerhalb der Gemeinden. Wenn Sie das Ihnen ausgeteilte Rechnungsschema zu Rate ziehen, so sehen Sie, dass Staat und Gemeinden ungefähr je 50 % beitragen, dass aber die Gemeinden unter sich nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beitragen müssen. Die Gemeinden als Ganzes tragen die Hälfte bei, gleich wie der Staat, aber die Gemeinden unter sich tragen sehr ungleich bei, 700 bis 2500 Fr. pro Lehrstelle. Die Sache macht sich so, dass der Staat zum Anteil der Gemeinden immer so viel hinzufügt, bis die Grundbesoldung erreicht wird. Wenn eine Gemeinde 700 Fr. zahlt, muss der Staat 2800 Fr. beilegen, damit die Grundbesoldung von 3500 Fr. erreicht wird, bei einer Gemeindeleistung von 1500 Fr. hat der Staat noch 2000 Fr. beizulegen usw., bis zum Maximum des Gemeindeanteils von 2500 Fr., wo der Staat noch 1000 Fr. zu leisten hat. Sie werden zugeben, dass diese Lastenverteilung eine gerechte ist, deren Annahme bestens empfohlen werden kann.

In der Kommission wurde bemerkt, man sollte in der Entlastung der wirtschaftlich schwachen Gemeinden noch etwas weiter gehen. Es wurde beantragt, den geringsten Anteil, den eine Gemeinde zu leisten hätte, auf 500 Fr. herabzusetzen, während das Maximum sich mit 2500 Fr. hätte gleich bleiben sollen; es hätte also zwei Klassen mehr gegeben. Die Frage wurde eingehend diskutiert und die Kommission hat sich dann auf 600 Fr. geeinigt. Herr Regierungsrat Merz hat Ihnen schon mitgeteilt, dass die Herabsetzung des Minimums von 700 auf 600 Fr. für den Staat eine Mehrbelastung von 300,000 Fr. nach sich zieht. Ginge man gar auf 500 Fr. herunter, so würde die Mehrausgabe für den Staat nach den Berechnungen der Unterrichtsdirektion etwa 650,000 Fr. ausmachen. Ich möchte Ihnen namens der Kommission die Annahme ihres Antrages empfehlen.

Gnägi. Ich bedaure sehr, heute noch einmal das Wort ergreifen zu müssen, um so mehr, weil ich zum voraus weiss, dass ich für eine aussichtslose Sache kämpfe. Aber es handelt sich auch bei mir um einen Grundsatz, und ich möchte die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne darüber einige Worte zu verlieren.

Ich beantrage, in Art. 4, der die Lastenverteilung regelt, zu sagen: «Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt 20 %.» Dieser Antrag hat den Vorteil für sich, dass dann jede Gemeinde ohne weiteres weiss, was sie zu leisten hat. Zu dem Anteil an der Grundbesoldung kämen dann noch die Naturalleistungen, welche die Gemeinde zu übernehmen hat. Die Gemeinden wären so finanziell immer noch stark an der Schule interessiert, und damit wäre auch dafür gesorgt, dass sie sich um den richtigen Gang der Schule allen Ernstes weiter kümmern. Die Auffassung, die ich hier vertrete, ist nicht neu, sondern in den zehn Jahren, die ich dem Rat angehöre, von andern Herren hier schon wiederholt zum Ausdruck gebracht worden. Da wir aber heute die Besoldung der Lehrerschaft wohl für längere Zeit neu ordnen, ist es angebracht, diesen Gedanken hier zur Sprache zu bringen. Mein Antrag entspringt lediglich dem Wunsch, die wirtschaftlich schwachen Gemeinden auf diesem Gebiet möglichst zu entlasten und das Schwergewicht der Belastung dem Staat aufzuerlegen. Man wird nicht den Vorwurf erheben können, dass das ein rein reaktionärer Standpunkt sei. Bekanntlich kann bei der Staatssteuer der Schuldenabzug gemacht werden, während bei der Gemeindesteuer die Schulden versteuert werden müssen. Es ist deshalb nicht gleichgültig, ob die für die Lehrerbesoldungen nötigen Summen durch die Gemeindesteuer oder die Staatssteuer aufgebracht werden müssen. Ich gebe zu, dass die Regierung mit ihrem Antrag den besten Willen dokumentiert, den Verschiedenheiten in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden Rechnung zu tragen. Ihr Vorschlag bedeutet eine grosse Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand. Aber er hat einmal den Nachteil, dass alle fünf Jahre über die Frage neu gesprochen werden muss. Im weitern sind auch die der Einteilung zugrunde gelegten Berechnungsfaktoren nicht ganz einwandsfrei. So wird das Gemeindesteuerkapital, in welchem die Schulden inbegriffen sind, bei der Berechnung der Besoldungsskala doppelt gezählt. Also gerade das, was wir als Ungerechtigkeit bekämpfen, dass die Schulden in der Gemeinde versteuert werden müssen, fällt hier doppelt in Berechnung. Dann liegen auch die Verhältnisse, die zunächst der Einteilung zugrunde gelegt werden sollen, schon hinter

uns. Wir haben ein neues Steuergesetz, die Grundsteuerschatzungsrevision ist im Gang und keine Gemeinde weiss, in welche Besoldungsklasse sie auf Grund der neuen Verhältnisse kommen wird. Gewiss bleiben die der Berechnung zugrunde liegenden Faktoren die gleichen, aber es weiss doch keine Gemeinde, in welche Besoldungsklasse sie gestützt auf die neuen Verhältnisse eingereiht werden wird.

Noch einige Worte über die finanzielle Tragweite meines Antrages. Derselbe beschränkt sich lediglich auf die Primarlehrerbesoldungen, die Mittelschulen habe ich nicht im Auge. Nach den Berechnungen wird der Totalaufwand für die Primar- und Arbeitsschule $13\,^1/_2$ Millionen betragen. Davon würden die Gemeinden $20\,\%$ = 2,7 Millionen übernehmen, und dem Staat würden noch ungefähr 11 Millionen verbleiben. Heute zahlt er ohne Teuerungszulagen 4 Millionen. Seine Mehrbelastung gegenüber dem heutigen Zustand wäre also 7 Millionen. Der Antrag der Kommission bringt dem Staat eine Mehrbelastung von $4\,^1/_2$ Millionen. Nach meinem Vorschlag hätte der Staat noch $2\,^1/_2$ Millionen mehr zu leisten. Das wäre nichts so Ungeheuerliches. Man hat in unserem Kanton schon finanzielle Fragen von grösserer Tragweite durchgeführt, ohne sich in alle Details Rechenschaft zu geben, ob die finanziellen Grundlagen dazu wirklich vorhanden waren. Ich wiederhole, mein Antrag bezweckt, bei dieser Gelegenheit dem wirtschaftlich Schwächern mehr entgegenzukommen. Die $2\,^1/_2$ Millionen, die vom Staat mehr geleistet werden müssten, hätten diejenigen, die die Staatssteuern zahlen, aufzubringen, d. h. nach meiner Ansicht die wirtschaftlich Stärkern, während nach dem Antrag der vorberatenden Behörden diese Summe durch die Gemeindesteuer aufgebracht werden müsste.

Ich weiss, dass mein Vorschlag keine Gnade finden wird. Wir haben überhaupt heute mit unsern Anträgen keine guten Erfahrungen gemacht. Aber es ist das ein Prinzip, das schon 15 Jahre in Diskussion steht. Auch die Lehrer haben anfänglich diesen Antrag eingebracht. Der erste Grund, den man dagegen anführt, ist, man wolle die Vorlage gefährden oder wenigstens verschleppen. Würde ich diese Befürchtung teilen, so hätte ich den Antrag nicht eingebracht. Aber ich bin überzeugt, dass wir damit die Vorlage nicht gefährden, sondern dass im Gegenteil bei rechter Aufklärung das Volk diese Lösung als die richtige anerkennen würde. Wenn wir heute auf den alten Bahnen weiter wandeln, schaffen wir keine grundsätzliche, auch für die Zukunft befriedigende Lösung, sondern machen ein Flickwerk, das über kurz oder lang wieder der Erneuerung bedarf.

Siegenthaler. Ich erlaube mir auch noch, einen Antrag zu stellen, und zwar ungefähr mit dem gleichen Gefühl und Wagemut, mit dem Herr Gnägi seinen Vorschlag eingebracht hat.

Wir haben heute aus der Diskussion gehört, dass es Gemeinden gibt, die finden, sie können an die Primarlehrerbesoldungen zu wenig ausrichten. Diesen möchte ich ohne weiteres Rechnung tragen in dem Sinne, dass ich zugunsten der schwerbelasteten Gemeinden noch einen Schritt rückwärts mache, dagegen einen Schritt vorwärts für die finanziell nicht stark belasteten Gemeinden. Das würde eine etwelche Umstellung der uns heute vorliegenden Skala bedingen. Das wäre aber zweckmässig. Die Skala lässt auf den ersten Blick die Vermutung aufkommen, es werde im grossen und ganzen den schwerbelasteten Gemeinden sehr weit entgegengekommen. Bei näherem Zusehen stellt sich aber heraus, dass das Minimum von 700 Fr. offenbar nur in ganz vereinzelten Gemeinden zur Anwendung kommen wird, nämlich in Gemeinden, die einen Steuerfuss von $6\,‰$ oder darüber haben. Solche Gemeinden haben wir sehr wenige. Dagegen gibt es viele schwerbelastete Gemeinden mit einem Steuerfuss von 4 bis $5\,‰$, und diese werden nicht etwa entsprechend entlastet, sondern für sie machen die neuen Primarlehrerbesoldungen schon ganz ausserordentlich hohe Beträge aus, wesentlich höhere, als sie bisher für die Lehrerbesoldungen ausrichten mussten. Dieses Gros der schwerbelasteten Gemeinden sollte noch etwas entlastet werden in dem Sinne, dass ihr Anteil an der Grundbesoldung etwas herabgesetzt würde, während er dafür in den Gemeinden mit einem nicht sehr hohen Steueransatz sich entsprechend erhöhte. Ich möchte also den Staat als Ganzes nicht weiter belasten, aber doch den wirklich schwerbelasteten Gemeinden etwas mehr entgegenkommen, und zwar in einer Form, die sich bei näherm Zusehen nicht als blosses Blendwerk herausstellt. Bei genauer Prüfung wird sich das Richtige wohl finden lassen. Ich möchte daher beantragen, das Minimum des Gemeindeanteils noch etwas tiefer anzusetzen, als die Kommission vorschlägt, d. h. auf 500 Fr. Dabei wiederhole ich, dass nicht der Staat als Ganzes mehr belastet werden soll, sondern dass dieses Entgegenkommen gegenüber den schwerbelasteten Gemeinden auf Kosten der bessersituierten Gemeinden zu erfolgen hätte.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates muss ich gegen die Anträge der Herren Gnägi und Siegenthaler entschieden Stellung nehmen.

Ich habe gerne zur Kenntnis genommen, dass auch Herr Gnägi dem Entwurf der Regierung das Lob spendet, man sehe daraus den guten Willen, eine gerechte Verteilung der Lasten unter den Gemeinden vorzuschlagen. Es ist in der Tat nach meinem Dafürhalten diejenige Verteilung, die möglich ist, ohne den Staat in unerträglicher Weise zu belasten, und die zum Ziele führt, dass die wirklich schwachen Gemeinden entsprechend ihrer geringen Leistungsfähigkeit weniger zahlen müssen. Was Herr Gnägi vorschlägt: alle Gemeinden haben $20\,\%$ der Grundbesoldung zu zahlen, und die andern $80\,\%$ übernimmt der Staat, ist eine bestechend einfache Formel, aber, wie ich glaube, sogar schon grundsätzlich vom Standpunkt der richtigen Lastenverteilung unter den Gemeinden aus nicht zutreffend. Was geschieht, wenn dieser Grundsatz durchgeführt wird? Alle Gemeinden, ob arm oder reich, ob gross oder klein, haben die gleiche Gemeindebesoldung zu zahlen, 700 Fr., den Rest übernimmt der Staat. Unterlangenegg und Rüschegg, Muri und Bern, kurz alle Gemeinden zahlen 700 Fr. Man sagt, der Ausgleich mache sich dann bei der Staatssteuer, alle Gemeinden oder ihre steuerzahlenden Bürger müssen in die grosse Staatskasse zahlen, und dort mache sich der Ausgleich. Ja, der Ausgleich macht sich im Hinblick auf den einzelnen Steuerzahler, nicht aber im Hinblick auf die Gemeindewesen, die selbst auch einen Fiskus, einen Haushalt, ihre Einnahmequellen, Einkommen- und Vermögenssteuer haben. Warum sollen wir diese Ge-

meindewesen nicht auch nach ihrer Leistungsfähigkeit einschätzen und hinsichtlich ihres Anteils an der Besoldung verschieden behandeln?

Und nun die finanzielle Folge! Die ist für Sie ganz entschieden der entscheidende Punkt. Herr Grossrat Gnägi hat selbst ausgerechnet, dass der Staat dabei eine Mehrbelastung von über 7 Millionen bekäme. Meine Zahlen — ich habe seinen Vorschlag, den er mir mitgeteilt hatte, durchrechnen lassen — ergeben folgendes Bild: Primar- und Arbeitsschule 13,5 Millionen Barbesoldung. Daran zahlen die Gemeiden im Falle der Annahme des Antrages Gnägi 2,150,000 Fr. Es ist wahrscheinlich bei der Arbeitsschule eine gewisse Differenz, die Herr Gnägi nicht berücksichtigt hat. Für den Staat verbleiben somit 11,350,000 Fr. Das wäre die billige Verteilung zwischen Staat und Gemeinden! Die Mehrbelastung des Staates würde statt der 3,7 Millionen nach dem Entwurf der Regierung, oder der rund 4,5 Millionen nach den Anträgen der Kommission, über die Teuerungszulagen hinaus sich auf rund 8,5 Millionen belaufen, also so ziemlich das Doppelte des Betrages, der nach den Kommissionsanträgen resultieren würde. Meine Herren, das erträgt der Staat nicht. Da hört mein Latein auf, und das Latein des Finanzdirektors hört auf, und ich muss fragen, wie diese ungeheure Mehrbelastung finanziert werden soll. Wollen Sie das einfach auf dem Wege der Erhöhung der Staatssteuer bei der Finanzklausel am Schlusse des Entwurfes machen? Wir haben dort eine Erhöhung der Staatssteuer um $^1/_2$ $^0/_{00}$ vorgesehen, die nach den Steuererträgnissen von 1918 im Betrag von ungefähr 16 Millionen etwa 4 Millionen einbringen würde. Sie würde also annähernd, nicht ganz, den Mehraufwand nach den Anträgen der Kommission decken, und wenn die Steuererträgnisse pro 1919 entsprechend höher sind, ist es möglich, die 4,5 Millionen mit dem $^1/_2$ $^0/_{00}$ zu decken. Wir müssten also sofort auf eine Erhöhung von 1 $^0/_{00}$ hinaufgehen. Wenn wir bedenken, dass wir bereits für die Finanzierung der Krankenversicherung eine Steuererhöhung von $^2/_{10}$ des Einheitsansatzes in Aussicht genommen haben, so winkt uns mit einem Schlag eine Steuererhöhung um 50 $^0/_0$ der bisherigen Steuer. Wer will nachher ein solches Gesetz vor dem Volk vertreten? Ich bin froh, wenn das Volk das $^1/_2$ $^0/_{00}$ der Lehrerbesoldungsreform mit in den Kauf nimmt. Ich bin überzeugt, dass es dieses $^1/_2$ $^0/_{00}$ annehmen wird, aber dass es einer Steuererhöhung um 1 $^0/_{00}$ seine Zustimmung geben würde, das halte ich für ausgeschlossen, und ich riskierte es nicht, die Finanzierung auf dieser Grundlage vorzunehmen.

Ich würde es aber auch nicht billig und gerecht finden. Die Gemeinden haben ihre Finanzquellen und ihre Steuererträgnisse. Wofür wollen Sie sie dann brauchen, wenn Sie sie auf diese Art dem Staat gegenüber gewaltig entlasten? Meint man im Ernst, dass diese Entlastung der Gemeinden nachher wirklich in einer Verringerung des Steuerfusses zum Ausdruck kommen würde? Ist nicht vielmehr anzunehmen, dass das, was an Steuerentlastung in den Gemeinden resultierte, sofort wieder durch neu auftretende Bedürfnisse ausgefüllt würde, und dass das Ergebnis eine sehr starke Vermehrung der Staatssteuern und gleichbleibende hohe Gemeindesteuern wäre? Wir wollen doch weiterbauen auf dem, was wir haben. Vergessen Sie nicht, dass nach dem Entwurf, den wir vorlegen, und den durchgegangenen Kommissionsanträgen der Staat von der Mehrbelastung, welche die Besoldungsreform bringt, sozusagen alles übernimmt, und die Gemeinden im Grunde genommen nichts übernehmen, sondern nur weiterhin das tragen, was sie bisher schon tragen mussten. Ist denn das nicht für die Gemeinden gesorgt? Kann man da nicht sagen, dass der Staat das Menschenmögliche tut, um die Besoldungsreform in einer Art und Weise durchzuführen, welche die Gemeinden nicht mehr belastet? Ich glaube, man kann nicht mehr vorschlagen, als hier vorgeschlagen wird. Ich müsste mir deshalb, wenn der Antrag Gnägi angenommen würde, vorbehalten, die ganze Vorlage zur Prüfung, wie man sie finanzieren und einrichten kann, wieder zurückzunehmen.

Nun der Vorschlag des Herrn Grossrat Siegenthaler. Er hat etwas ausserordentlich Bestechendes an sich, beruht aber auf einem Missverständnis, das ich hier schon aufklären möchte. Herr Siegenthaler geht von der Idee aus, wenn man die Skala nach unten und oben verlängere, so bleibe die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden ungefähr gleich. Das ist ein Irrtum. Wenn Sie die Skala nach unten verlängern, wird die Folge die sein, dass für jedes Hundert Franken, das Sie nach unten ansetzen, alle 500 oder 600 Gemeinden um 100 Fr. weniger zu zahlen haben, und wenn Sie um 200 Fr. auf 500 Fr. zurückgehen, wie Herr Siegenthaler vorschlägt, so gibt es eine allgemeine Verschiebung um 200 Fr., die, wie der Herr Kommissionspräsident bereits erwähnt hat, für den Staat eine Mehrbelastung von 650,000 Fr. nach sich zöge. Das wird nicht ausgeglichen durch eine Verlängerung der Skala nach oben, denn sie hat nichts anderes zur Folge, als dass die schon jetzt nicht grosse Klasse von 2500 Fr., in der sich die stärksten Gemeinden befinden, in die Länge gezogen wird, und ein Teil davon auf 2600 Fr. und noch ein Teil auf 2700 Fr. hinaufkommt. Das gibt für den Staat eine ganz minime Verschiebung, durch die jedenfalls die infolge der Verlängerung der Skala nach unten entstehende Mehrbelastung nicht im entferntesten ausgeglichen wird. Wir haben die Sache auch nachgerechnet, und ich muss sagen, wenn Sie die Skala noch weiter nach unten verlängern, so erwachsen dem Staat gewaltige Mehrauslagen, zu deren Deckung ihm die Mittel nicht zur Verfügung stehen. Da tritt wieder die alte Frage an uns heran: Dürfen wir beim gegenwärtigen Stand der Staatsfinanzen dauernde grosse Mehrauslagen beschliessen, ohne zu wissen, woher wir das Geld nehmen? Ich möchte Sie bitten, dem Grundsatz nach beim Entwurf zu bleiben. Er stellt dasjenige dar, was der Staat ertragen mag, und gewährt gleichzeitig den Gemeinden eine Entlastung, die so weit geht, als Sie vernünftigerweise erwarten können.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich möchte grundsätzlich die Berechtigung des Antrages Gnägi nicht bestreiten; er hat vieles für sich, wie auch vom Unterrichtsdirektor anerkannt worden ist. Aber nichtsdestoweniger, so wie die Verhältnisse liegen, können wir nicht Hand dazu bieten. Die Situation ist durchaus klar, und ich möchte sie anhand einiger Zahlen beleuchten. Herr Gnägi verlangt, dass von den Gemeinden 20 $^0/_0$ an die Grundbesoldung beigetragen werden. Die Grundbesoldung beträgt 3500 Fr.; also hätten sämtliche Gemeinden im ganzen Kanton 700 Fr. zu leisten. Die Kommission will im Minimum auf

600 Fr. gehen und starke Gemeinden mit 2500 Fr. belasten. Sie stuft die Belastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden ab und geht im Minimum bis auf 600 Fr. hinunter. Ihr Antrag ist also weit vorteilhafter als derjenige des Herrn Gnägi, der einen gleichmässigen Gemeindeanteil von 700 Fr. postuliert.

Nun wird allerdings gesagt, dass der Ausgleich innerhalb der Gemeinden bei der Staatssteuer stattfinden werde. Das ist zum Teil richtig, aber Herr Regierungsrat Merz hat bereits ausgeführt, dass damit vielleicht nicht allen Gemeinden geholfen sei. Wenn sie durch die Uebernahme der Schulden durch den Staat in der Gemeindesteuer auch etwas entlastet würden, so wird doch in den allermeisten Gemeinden die entstehende kleine Differenz sofort durch Forderungen auf andern Gebieten ausgeglichen. Die Gemeindesteuer würde sich also gleich bleiben, daneben aber wäre eine vermehrte Staatssteuer. Dazu käme es, wenigstens in den Gemeinden um Bern herum, wo einem nicht wohl ist, solange noch ein Rappen in der Kasse sich befindet. Da hiesse es sofort, die und die Aufgaben müssen gelöst werden; der Gemeindesteueransatz würde gleich bleiben und der Ansatz der Staatssteuer wäre bedeutend erhöht.

Ich möchte aber noch von einem andern Gesichtspunkt aus zeigen, dass der Antrag des Herrn Gnägi eigentlich sehr unvollkommen ist und eine Halbheit bedeutet. Herr Gnägi will die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden nur für die Primarschule ordnen. Nun haben wir bei der Eintretensdebatte gehört, dass die Besoldungen an den Mittelschulen, die in unserm Schulwesen eine bedeutende Rolle spielen, nach den gleichen Grundsätzen bestimmt werden sollen, wie sie für die Primarschule gelten. Nach dem Antrag Gnägi wäre das nicht der Fall. Der alte, unhaltbare Zustand bei der Mittelschule würde andauern. Nach dieser Richtung bedeutet der Antrag Gnägi eine Halbheit.

Betreffend das Berechnungsschema wurde geltend gemacht, dass die für die Berechnung massgebenden Faktoren nicht richtig gewählt seien. Die Berechnung beruht einmal auf dem Steuerfuss, auf dem Gemeindesteuerkapital und anderseits auch auf der Anzahl der Klassen. Das sind die Grundlagen. Nun kann ja gesagt werden, dass es zweckmässiger wäre, neben den Schulklassen statt des Gemeindesteuerkapitals das Staatssteuerkapital zugrunde zu legen. Das wäre naheliegend, aber wir stossen auf Schwierigkeiten in der Durchführung, weil wir im Kanton Bern nicht geschlossene Schulgemeinden haben, sondern vielfach innerhalb der Einwohnergemeinde Unterabteilungen von Schulgemeinden. In diesen einzelnen Abteilungen, die sehr zahlreich sind, wird kein Schuldenabzugregister geführt, und wir können da das reine Staatssteuerkapital per Schulgemeinde nicht ausmitteln. Wir können es wohl per Kopf auf die ganze Gemeinde ausrechnen, nicht aber auf die Schulgemeinde. Das war mit ein Grund, warum sich die Regierung veranlasst sah, davon abzusehen und auf diejenigen Faktoren abzustellen, die ohne weiteres in Berechnung gezogen werden können.

Mit Recht wurde weiter gesagt, dass die hier vorgesehene Grundlage nur vorübergehend ist. Wir müssen heute auf 1918 abstellen, und es ist vorgesehen, dass das Dekret für zwei Jahre bleiben würde, indem schon nächstes Jahr die Steuerverhältnisse sich infolge der Auswirkung des neuen Steuergesetzes und der Grundsteuerschatzungsrevision wesentlich verändern werden. In zwei Jahren muss dann, gestützt auf die neuen Steuergrundlagen, ein neues Dekret erlassen werden. Herr Gnägi hat nun die Befürchtung, dass im neuen Dekret die Sache sich für die Gemeinden ungünstiger gestalten werde. In dieser Richtung ist es schon gut, wenn man hier alle Vorbehalte macht, damit nicht, wenn die Steuergrundlagen für die Gemeinden sich verbessern, unter Umständen das Verhältnis der Lastenteilung zwischen Staat und Gemeinden sich verändert. Das darf nicht sein. Es wäre deshalb vielleicht gut, wenn in den Uebergangsbestimmungen gesagt würde, dass im neuen Dekret, das in zwei Jahren, gestützt auf die neuen Steuerverhältnisse, erlassen werden soll, das prozentuale Verhältnis in der Belastung des Staates und der Gemeinden nicht verändert werden darf. Das haben wir bei der Aufstellung des Dekretes in der Hand; aber es wird zweifellos gut sein, eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, zur Beruhigung derjenigen, welche glauben, dass in zwei Jahren eine ganz andere Lastenverteilung eintreten werde, als sie hier vorgesehen ist.

Das sind die kurzen Bemerkungen, die ich zum Antrag des Herrn Gnägi zu machen hatte. Ich möchte Ihnen empfehlen, nun einmal fertig zu machen und den Antrag der Kommission anzunehmen.

Siegenthaler. Der Herr Unterrichtsdirektor hat bemerkt, mein Antrag habe etwas Bestechendes — ich nehme an, infolge seiner Begründetheit — aber er beruhe auf einer falschen Voraussetzung. Dieses letztere möchte ich richtigstellen. Die Auffassung des Herrn Regierungsrat Merz ist nicht richtig, und damit glaube ich den Beweis erbracht zu haben, dass mein Antrag sehr zutreffend ist. Ich habe ausdrücklich betont, dass mein Antrag keine Schlechterstellung des Staates bedeuten soll. Infolgedessen hatte ich nicht die Meinung, dass man die Skala nach unten verlängern soll, sondern dass man den Ausgleich in der bestehenden Skala in der Weise finden werde, dass man mit 500 Fr. Gemeindeanteil beginnen, aber dann für die besten Gemeinden mit etwas mehr als 2500 Fr. aufhören würde. Ich möchte also den Ausgleich zugunsten der schwächern Gemeinden genau in den 19 Rubriken vornehmen. Es wird Sache der Kommission sein, dafür die richtige Skala herauszufinden. Es ist z. B. durchaus kein Ausgleich, wenn ein Gemeindewesen mit einem Steuerfuss von $1\,^1/_2$—$2\,^0/_{00}$ an die Lehrerbesoldung 2500 Fr. ausrichten muss, ein Gemeindewesen aber mit einem Steueransatz von 4,5 bis $5\,^0/_{00}$ 1300 Fr. Letzteres müssen wir noch mehr entlasten, und diese Entlastung kann auf Kosten der Gemeinden, die nur $2{,}5\,^0/_{00}$ Steuern erheben, erfolgen. Ich will darauf nicht weiter eintreten, wie die Abstufung im einzelnen vorgenommen werden soll. Auf jeden Fall darf aber der Staat nicht stärker belastet werden als nach dem vorliegenden Entwurf; dagegen muss in Art. 4 der Grundsatz Aufnahme finden, dass die Minimalbesoldung der Gemeinde 500 und nicht 700 Fr. beträgt. Das ist das Grundlegende, das andere macht sich spielend. Ich mache mich sogar anheischig, eine entsprechende Skala aufzustellen, welche meinem Gedanken Rechnung trägt und den Staat um keinen Rappen verkürzt.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Siegenthaler beim Wort nehmen und ihn bitten, die Skala in der Weise aufzustellen und sie der Unterrichtsdirektion einzuschicken. Es handelt sich da um Rechnungsfragen, die geprüft werden wollen, und ich weiss nicht, in welcher Weise Herr Grossrat Siegenthaler die Lösung sucht. Wenn er mir die Lösung unterbreitet, so mache ich mich anheischig, sie zu prüfen und der Kommission für die zweite Lesung davon Kenntnis zu geben, damit wir darüber beraten können und sehen, ob im Sinne des Herrn Siegenthaler noch eine bessere Lösung gefunden werden kann. Wir meinen gar nicht, dass unsere Lösung das Ende der Weisheit und das letzte Wort sei. Wir sind dankbar für jede Vervollkommnung unserer ganz sicher auch unvollkommenen Lösung. Nur muss die neue Formel in den allgemeinen Grundgedanken hineinpassen und tatsächlich eine Verbesserung mit sich bringen. Das wäre zu prüfen. Aber vorläufig kann ich mich nicht von der Zweckmässigkeit der von Herrn Siegenthaler angedeuteten Ordnung überzeugen und muss deshalb auf dem Antrag der Regierung beharren.

Hurni. Ich würde es auch sehr begrüssen, wenn Herr Siegenthaler diese Arbeit einliefert, und ich werde sie gerne prüfen helfen. Für heute möchte ich nur betonen, dass der Antrag Siegenthaler nichts anderes ist als ein Beutezug auf die grossen Gemeinden, wie Bern, Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal. Das Gesetz bringt dem Staat grosse Mehrlasten. Nun hat die Stadt Bern schon vor Jahren $^1/_3$ sämtlicher Staatssteuern des Kantons geleistet; Bern und Biel zusammen tragen die Hälfte der gesamten Staatssteuer. Die grossen Gemeindewesen tragen also bereits ihren redlichen Teil an die Kosten des neuen Gesetzes bei. Würde man ausrechnen, wie viel die 20 grössten Gemeinden — es braucht vielleicht nicht einmal 20 — an den Staat leisten, so würde sich herausstellen, dass die Bürger dieser wenigen Gemeinden $^2/_3$ der sämtlichen Lasten des Kantons tragen. Gerade diese Bürger sind es, welche dem vorliegenden Gesetz zur Annahme verhelfen müssen. Es wird in den kleinen Gemeinden noch viele kurzsichtige Bürger geben, welche nicht zum Gesetz stehen, trotzdem sie das grösste Interesse daran hätten. Die andern werden das Gesetz durchbringen müssen. Wenn Sie nun dem Antrag Siegenthaler zustimmen, so wird die Gutmütigkeit dieser Bürger auf eine allzu harte Probe gestellt. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Entwurf anzunehmen, wie er vorliegt. Schon jetzt fahren die grossen Gemeindewesen, wie Bern u. a., damit nicht besser, und der Antrag Siegenthaler ist nicht nur ein Beutezug auf die Bürger, sondern auch auf die Kassen der betreffenden Gemeinden. Darum bleiben Sie bei der vorliegenden Skala und verschlechtern Sie sie auf keinen Fall.

Schenk. Es ist bereits zur Genüge klargelegt worden, dass man den Antrag Gnägi nicht akzeptieren kann. Nicht nur, dass er auf die Staatskasse eine Attacke reitet, die zu deren Untergang führen müsste, sondern es entspricht auch nicht unserer demokratischen Auffassung und liegt nicht im gegenseitigen Interesse von Staat und Gemeinden, das Schwergewicht der Finanzen derart zu verschieben. Auf andern Gebieten mag vielleicht der Staat mit dem schweren Opfer belastet werden, nicht aber beim Schulwesen. Ich halte die Lösung der Kommission für richtig.

Nun die Lastenverteilung nach unten. Ich bin leider nicht in der glücklichen Lage, hier die dankbare Rolle eines Beschützers der schwachen und kleinen Gemeinden zu spielen, obschon ich gerne das Lied: Helfet den Schwachen usw., wie das alles tönen mag, einstimmen würde. Ich halte dafür, die 700 Fr. sollten als Minimum der Gemeindeleistung beibehalten werden. Werden die Gemeinden es schätzen, wenn wir weniger von ihnen verlangen, als sie bis jetzt geleistet haben? Wenn es ihnen bis jetzt, auch in den schweren Jahren, möglich war, 700 Fr. an die Lehrerbesoldung aufzubringen, werden sie es auch in Zukunft fertig bringen. Ich betrachte das heute noch als ein Minimum. In der Kommission hat man eingehend darüber gesprochen. Sechs Mitglieder waren für 600 Fr. und sechs für 700 Fr., und durch Stichentscheid des Präsidenten wurden die 600 Fr. angenommen. So war die Situation, und angesichts derselben werden Sie zugeben müssen, dass gewichtige Gründe vorhanden waren, um bei den 700 Fr. zu bleiben. Wir geben dem Lehrer nichts, wir nützen der Schule nicht und wir schaden niemand, wenn wir die 700 Fr. beibehalten. Wenn wir aber auf 600 Fr. heruntergehen, schaden wir dem Staat, indem wir ihm eine jährliche Mehrbelastung von 300,000 Fr. auferlegen. Der Staat hat es nicht nötig, in dieser Weise belastet zu werden, und den Gemeinden tut es nicht weh, 100 Fr. mehr zu leisten. Gibt es sehr schwerbelastete Gemeinden, denen es nicht möglich ist, den ihnen zugemuteten Anteil zu tragen, so ist der Staat immer noch da und wird sie unterstützen. Ich verweise auf den spätern Artikel, welcher 100,000 Fr. als Beitrag an schwerbelastete Gemeinden vorsieht. Uebrigens gibt es im Kanton viele kleine und nach aussen schwerbelastete Gemeinden, die aber nach ihrer innern Struktur gar nicht so arm sind. Sie setzen sich aus begüterten Einzelpersonen zusammen, sind im ganzen genommen, je nachdem man die Steuerschatzungen vornimmt, nach aussen schlecht gestellt, aber nach innen sind sie recht vermöglich. Wenn das Geld dort genommen wird, wo es wirklich ist, dann können diese Gemeinden die 700 Fr. leicht aufbringen. Ich empfehle Ihnen also die Annahme des regierungsrätlichen Antrages, welcher den Gemeindeanteil im Minimum auf 700 Fr. festsetzt.

Gnägi. Das Votum des Herrn Schenk zwingt mich zu einer kurzen Bemerkung. Herr Schenk hat gegenüber den schwerbelasteten Gemeinden einen ziemlich wegwerfenden Ton angeschlagen. Nun haben wir aber Landgemeinden genug mit einem Tellansatz von 5 $^0/_{00}$, welche keine Staatsstrasse und keine Eisenbahn besitzen und den halben Winter Gemeinwerk leisten müssen. Sie sind bei der grossartigen Eisenbahnpolitik, die der Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten führte, ganz vernachlässigt und im Strassenwesen und auf andern Gebieten vom Staate hintangesetzt worden. Wenn ich mich dieser Gemeinden angenommen habe, so habe ich nur meine Pflicht erfüllt, und ich verbitte mir, deshalb in der Weise abgekanzelt zu werden, wie es seitens des Herrn Schenk geschehen ist. Herr Schenk hat mit seinen Ausführungen nur bewiesen, dass er für diese Ge-

meinden kein Verständnis hat, was einen nicht sonderlich zu verwundern braucht, da er das Glück hat, in der reichen Gemeinde Muri zu wohnen. Der Herr Unterrichtsdirektor hat erklärt, er wüsste nicht, was die Gemeinden mit dem Geld, das sie weniger zu leisten hätten, anfangen wollten. Wir wissen es sehr gut; wir wissen, was für Aufgaben wir noch zu erfüllen haben, und es ist leider nur zu wahr, dass in den Gemeinden mit 5 ‰ Telle und grossen Gemeinwerkleistungen manche unbedingt nötige Ausgabe unterbleiben muss, weil es an den Mitteln fehlt.

Scherz. Man hat nun viel von den schwerbelasteten kleinen Gemeinden gesprochen und ist warm für sie eingetreten. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die grossen Gemeindewesen Bern, Biel usw., welche nach aussen als die weniger belasteten, als reiche Gemeinden dastehen, bei näherem Zusehen sich keineswegs in rosiger Lage befinden und in Zukunft zu den schwerbelasteten gehören werden. So musste der Stadt Bern vorläufig nur eine Gemeinde, Bümpliz, angegliedert werden, und es wurde ein Zeitraum von 8 Jahren vorgesehen, um den grossen Steueransatz von Bümpliz auszugleichen. Nun sind wir aber im Stadtrat zur Ueberzeugung gekommen, dass dieser Ausgleich in viel kürzerer Zeit erfolgen wird, indem Bern schon jetzt zu einem Steueransatz von 4 ‰ kommen wird. Daraus sehen Sie ohne weiteres, dass das eine schwerbelastete Gemeinde ist. Wir dürfen daher nicht ausser acht lassen, dass, wenn wir die bisherigen Grundlagen abändern, das vielleicht sehr zuungunsten der bis dahin schwerbelasteten Gemeinden geschieht, indem andere Gemeinden in diese Kategorie rücken, die die Staatskasse viel schwerer belasten werden, als es bisher der Fall war.

Abstimmung.

1. Der Antrag des Regierungsrates, für die Arbeitslehrerinnen 125—325 Fr. statt 100—300 Fr. einzusetzen, wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Eventuell:
   a) Für den Antrag der Kommission (Minimalanteil der Gemeinden 600 Fr.) gegenüber dem Antrag Siegenthaler (500 Fr.) . . . . . Mehrheit
   b) Für den Antrag des Regierungsrats (700 Fr.) gegenüber dem Antrag der Kommission (600 Fr.) . . . . Minderheit

   Definitiv:
   Für Festhalten am bereinigten Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Gnägi) . . . . . Mehrheit

Beschluss:

Art. 4. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 7 und ff.):

Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen 600 bis 2500 Fr.; für die Arbeitslehrerinnen 125 bis 325 Fr.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 2) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Das Bureau hat folgende

Kommission

bestellt:

Dekret betreffend die Vereinigung der Gemeinden Thun und Strättligen.

Herr Grossrat Bösch, Präsident
» » Stucki (Steffisburg), Vizepräsident
» » Dübi
» » Gürtler
» » Meusy
» » Steuri
» » Wenger.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat wird um Auskunft darüber ersucht:

1. Aus welchen Gründen er einigen Gemeindeordnungen, welche das fakultative Referendum vorsehen, die Genehmigung versagt hat.
2. Ob er nicht für notwendig erachtet, auf seine Praxis zurückzukommen und anzuerkennen, dass das fakultative Gemeindereferendum mit den geltenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen vereinbar ist.

Brand
und 6 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 26. November 1919,

vormittags $8^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brand, Bühler, Choulat, Girod, Glauser, Hagen, Hess (Dürrenroth), Jost, Kilchenmann, Lanz (Rohrbach), Nicol, Paratte, Ryser, Schlumpf (Jacques), Weibel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Boss (Grindelwald), Chopard, Grimm, Jenzer, Ilg, Merguin, Moor, Scherz, Stampfli, Tritten, Wüthrich.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 1216 hievor.)

Art. 5.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 5 habe ich nur so viel zu bemerken, dass darin der bisherige Zustand sanktioniert wird. Es sind keinerlei Neuerungen aufgenommen, einzig der letzte Satz des Artikels enthält eine Bestimmung, die wir als zweckmässig erachten, nämlich, dass die Unterrichtsdirektion in denjenigen Gemeinden, die selbständige Besoldungsordnungen aufstellen, Ausnahmen gestatten kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz, oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland, in möglichster Nähe des Schulhauses.

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben, und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Ausnahmen kann die Unterrichtsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

Art. 6.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie zunächst das Verfahren zur Bestimmung des wahren Wertes der Naturalleistungen, sofern solche nicht in natura gewährt werden. Bisher war vorgesehen, dass in einem Streitfalle der Regierungsstatthalter des betreffenden Bezirkes endgültig entscheide. Das hat gelegentlich Unzukömmlichkeiten mit sich gebracht, indem bei Differenzen zwischen Gemeinde und Lehrer der letztere nicht gern an den Statthalter gelangt ist und überhaupt nicht gern einen eigentlichen Rechtsfall heraufbeschworen hat, im Interesse des besseren Einvernehmens. Es ist nicht selten vorgekommen, dass anstatt des Statthalters die Unterrichtsdirektion oder der Schulinspektor angerufen worden ist, so dass wir suchen mussten, zwischen Gemeinde und Lehrer zu vermitteln. Wir glauben, diesen Unzukömmlichkeiten ausweichen zu können, wenn wir für jeden Amtsbezirk eine dreigliedrige Kommission bestellen, bestehend aus dem Statthalter als Vorsitzendem und zwei vom Regierungsrat ernannten Sachverständigen. Diese Kommission soll von Amtes wegen, also ohne dass ein Streitfall entsteht, ohne von der einen oder andern Partei angerufen zu werden, alle drei Jahre die Schätzung des Wertes der Naturalien, die nicht in natura gewährt werden, vornehmen. Für diejenigen Gemeinden, die selbständige Besoldungsordnungen haben, musste ein besonderes Verfahren vorgesehen werden. Wie bekannt, haben eine grössere Anzahl von Gemeinden durchgehende Besoldungsreglemente für sämtliche Beamten und Angestellten und auch für die Lehrerschaft. Diese Reglemente werden von den Gemeindeinstanzen, in letzter Linie von der Gemeindeversammlung, angenommen. Wenn nun diese Schätzungskommission hintendrein eine Schätzung für die Naturalien vornehmen würde, wodurch die Besoldungsbeträge, die in der Gemeindeordnung aufgenommen sind, überschritten würden, so würde dies das legal nach dem Gemeindereglement zustande gekommene Besoldungsregulativ der Gemeinde über den Haufen werfen. Wir haben uns gesagt, dass wir nicht zugeben können, dass auf diese Art ein Gemeindereglement oder eine Besoldungsordnung einer Gemeinde, die von der Gemeinde selbst angenommen worden ist, hintennach durch den Entscheid einer

Schatzungskommission wieder über den Haufen geworfen und damit die ganze Skala der übrigen Besoldungskategorien der Beamten und Angestellten der Gemeinden gestört wird. Wir mussten also vorsehen, dass in solchen Fällen diese Besoldungsordnung der Gemeinde vorgängig ihrem definitiven Erlass dem Regierungsrat unterbreitet werden soll zur Prüfung der Frage, ob in den Ansätzen für die Lehrerschaft auch der entsprechende Betrag für die Naturalleistungen inbegriffen sei.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich habe bereits bei Anlass der Eintretensfrage die Frage der Naturalien berührt, die bekanntlich in den Gemeinden in letzter Zeit viel zu reden gegeben hat, namentlich deshalb, weil die Wertung der Naturalien in denjenigen Gemeinden, wo dieselben nicht direkt entrichtet werden, zu Differenzen in der Auffassung der Gemeinde und der Lehrerschaft Veranlassung gegeben hat. Es ist deshalb zweckmässig, dass hier zum voraus Massnahmen getroffen werden, um diesen Unstimmigkeiten zu begegnen. Da hat man gefunden, es sei am zweckmässigsten, wenn zum voraus für jeden Amtsbezirk eine Kommission niedergesetzt wird, die die Barentschädigung für fehlende Naturalien festzulegen habe, und die auch ihr Guthaben über die Qualität der Naturalien, namentlich der Wohnung, abzugeben habe. Es ist vorgesehen, eine Kommission von 3 Mann per Amtsbezirk niederzusetzen. Das garantiert uns zum voraus, dass Leute gewählt werden, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, um hier eine zutreffende Schätzung der Naturalien vornehmen zu können, die in bar entschädigt werden müssen. Wir glauben, durch diese Ordnung werde diese Unstimmigkeit verschwinden. Es kann gesagt werden, dass eine solche Ordnung, wie sie hier vorgesehen ist, bereits in andern Kantonen eingeführt ist und nach bisherigen Erfahrungen sich gut bewährt hat. Wir empfehlen den Artikel zur Annahme.

Pulfer. Mit der Einrichtung, dass man Kommissionen für die Beilegung allfälliger Streitigkeiten einsetzt, bin ich auch einverstanden. Das sind nun aber Streitigkeiten, die in der Regel zwischen Lehrerschaft und Gemeinde ausbrechen, und da wird es schon gut sein, wenn man der Zusammensetzung der Kommission grosse Aufmerksamkeit widmet. Es sollte dafür gesorgt werden, dass irgend jemand für die Lehrerschaft da ist, der die Entscheide mit aufmerksamem Auge verfolgt. Da komme ich nun zum Schluss, dass man den Schulinspektor des betreffenden Kreises von Amtes wegen in die Kommission wählen sollte, weil das diejenige Person ist, die am besten die Zustände in den einzelnen Gemeinden kennt und mit der Lehrerschaft in ständiger Berührung steht. Ich wünsche also, dass neben dem Regierungsstatthalter von Amtes wegen der Schulinspektor des betreffenden Kreises mitwirken möge. Dann bleibt der Regierung noch die Bestimmung eines dritten Sachverständigen. Der Artikel würde also nach meiner Fassung lauten: «... bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzendem, aus dem Inspektor des betreffenden Kreises und einem vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen».

Ferner möchte ich beantragen, den Schlusssatz zu streichen, wonach die Entscheide endgültig sind. Nach Alinea 2 soll ja die gleiche Kommission über die Qualität der Naturalien entscheiden. Es entstehen da auch häufig Schwierigkeiten, indem der Lehrer nicht anerkennen will, dass das, was man ihm liefert, wirklich auch den Wert habe, den es von Gesetzes wegen haben soll. Die so entstandenen Schwierigkeiten sollen durch die gleiche Kommission beigelegt werden, aber mit dem Unterschied, dass, wenn keine Verständigung erzielt wird, die Sache dem Unterrichtsdirektor zum Entscheid überwiesen werde. Da finde ich nun, die Anstände, die in Alinea 1, und die Schwierigkeiten, die in Alinea 2 genannt sind, sollten zusammengenommen werden, und für alle Fälle sollte die Weiterziehung an die Unterrichtsdirektion vorbehalten werden. Ich möchte helfen, das zum Schutz der Lehrerschaft namentlich einzufügen. Ich empfehle Ihnen auch diesen Antrag. Alinea 2 würde dann lauten: «... Erfolgt keine Verständigung, so überweist sie die Angelegenheit der Unterrichtsdirektion zu endgültigem Entscheid.»

Wenger. Was Herr Pulfer von der Lehrerschaft gesagt hat, das finde ich auch von den Gemeinden. Sie sind an diesem Artikel sehr interessiert. Es ist tatsächlich in der Hauptsache ein Streit zwischen Lehrerschaft und Gemeinden. Nun finde ich, wenn der Regierungsstatthalter als Obmann funktioniert, und zwei weitere Mitglieder von der Kommission gewählt werden, dass das eine ziemlich einseitig zusammengesetzte Kommission sei. Es wäre nur recht und billig, wenn auch die Gemeinden in der betreffenden Kommission vertreten wären. Ich möchte vorschlagen, die Kommission auf 5 Mitglieder zu erweitern, wovon die Gemeinden zwei wählen können. Dann wollte ich die Bestimmung stehen lassen, dass die Entscheide der Kommission endgültig sind.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben eine dreigliedrige Kommission vorgesehen, weil erfahrungsgemäss in Schatzungsfragen ein grösseres Kollegium nicht mehr taugt als ein kleines. Es handelt sich um die Schatzung von durchaus klar gegebenen Werten, Wohnung, Pflanzland und Holz in einer gewissen Ortschaft. Da können Sie fünf, sieben oder elf Mitglieder zusammenkommen lassen, ohne dass ein besseres Resultat herauskommt, als wenn Sie den Statthalter mit nur zwei Sachverständigen zusammenkommen lassen. Wir haben beim Gericht ein Maximum von 3 Mann bei Expertisen, und man begnügt sich in der eidg. Schatzungskommission bei Expropriationen ebenfalls mit einem Kollegium von drei Mann, wo es sich doch um viel grössere Werte handelt. Was die Zusammensetzung der Kommission anbelangt, so ist die Meinung des Entwurfes die, dass neben dem Statthalter zwei Sachverständige ernannt werden, die mit der Bewertung der Naturalien vertraut sind. Da schien uns, es bedürfe nicht eines Interessenvertreters für die Gemeinde und die Lehrerschaft. Der Statthalter ist unparteiisch, er steht weder für die Gemeinde noch für die Lehrerschaft ein, und die beiden Sachverständigen sollen Experten sein, die ebenfalls nicht an der einen oder andern Partei interessiert sein sollen. Ich bin also vorläufig der Meinung, man sollte es beim Text des Entwurfes bewenden lassen.

Ich glaube nicht, dass eine Weiterziehung, wie sie Herr Pulfer vorschlägt, von Wert wäre. Wenn Sie ein Kollegium von drei Sachverständigen haben, und wenn diese nach gegenseitigem Meinungsaustausch die Bewertung vorgenommen haben, so sehe ich nicht ein, was die Unterrichtsdirektion, die in Bern sitzt, für ein besseres Urteil über die Bewertung von Verhältnissen in einer bestimmten Ortschaft haben soll. Wir müssten ja einfach eine neue Kommission bestellen und dorthin schicken. Wen sollen wir da nehmen? Sollen wir Leute aus einer anderen Gegend nehmen? Ich denke nicht, sondern man wird Leute aus dem gleichen Gebiet nehmen. So kommen wir also doch schliesslich immer wieder darauf zurück, dass wir Sachverständige aus den betreffenden Gebieten haben müssen. Da helfen zwei oder drei Instanzen nichts, denn es ist gar nicht gesagt, dass eine zweite oder dritte Instanz richtiger und gewissenhafter entscheiden werde als die erste. Es kommt darauf an, dass in solchen Schatzungskommissionen die richtigen Leute sitzen und dass von Anfang an die richtige Schatzung vorgenommen wird.

Der Unterschied des Verfahrens bei Anständen über die Qualität der Naturalien ergibt sich aus der Natur der Sache. Die Kommission ist an und für sich nur für die Bewertung der Barentschädigung am Platze der Naturalleistungen da. Nun hat man sich aber gesagt, wenn Anstände über die Qualität dieser Leistungen entstehen, indem z. B. die Wohnung in ihren Dimensionen nicht genüge, oder überhaupt nicht angemessen, nicht anständig im Sinne des Gesetzes sei, dann könne die Kommission gerade auch einen Augenschein abhalten und der Unterrichtsdirektion darüber Bericht und Antrag einreichen. Sie kann da nicht wohl endgültig entscheiden. Wenn sie z. B. sagen muss, eine Wohnung sei zu klein, oder es fehle an Licht und dergleichen, wie will sie das vollziehen, wenn es nicht gemacht werden will? Das muss an die Staatsbehörden übergeleitet werden, die ihrerseits gegenüber den Gemeinden Zwangsmittel anwenden können, wenn das am Platze sein sollte. Das ist das einzige Verfahren, das da platzgreifen kann, deshalb hat man hier für die Beanstandung der Qualität der Naturalleistungen ein etwas anderes Verfahren vorgesehen als für die Bemessung des Wertes. Es wäre vielleicht im Interesse der Deutlichkeit am Platze, eine Einschaltung zu machen und zu sagen: «Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände über Umfang und Qualität der Naturalleistungen.» Damit würde auch der Begriff des Umfanges hineingebracht. Wir haben gegenwärtig an gesetzlichen Vorschriften über Naturalleistungen nur die Bestimmung, wie sie hier in Art. 5 aus dem bisherigen Gesetz übernommen ist. Um den Behörden eine Wegleitung zu geben über dasjenige, was man unter einer anständigen Wohnung versteht, hat man im Jahre 1914 sog. Normalien für die neu zu erstellenden Lehrerwohnungen aufgestellt. Dort hat man gesagt, dass ein Lehrer Anspruch habe auf eine in sich abgeschlossene Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Abort, Korridor, von zusammen im Minimum 100 m² Bodenfläche, und man hat in den Uebergangsbestimmungen angeführt, dass auch bei bestehenden Wohnungen möglichst auf diese Normalien abgestellt werden soll. Es ist in Hinsicht auf die bestehenden Amtswohnungen gesagt worden, dass ausnahmsweise für verheiratete Lehrer eine Dreizimmerwohnung, für ledige Lehrerinnen und Lehrer eine Zweizimmerwohnung genüge, insofern die Bodenfläche 70 m² sei, und die Wohnung eine Kammer enthalte, die als Schlafraum benützt werden könne.

So die von der Unterrichtsdirektion erlassenen Bestimmungen. Eine eigentliche gesetzliche Grundlage hatte man nicht, es ist eine Interpretation, eine Wegleitung über die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen. Da möchte es sich empfehlen, dass man bei diesem Anlass auch gerade einer Behörde, z. B. dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat, wenn er glaubt, er wolle diese Kompetenz in Anspruch nehmen, die Kompetenz erteilen würde, über Umfang und Qualität der Naturalien zu bestimmen. Es könnte das, wenn der Gedanke Anklang findet, im letzten Satz des Artikels Aufnahme finden, indem man sagen würde: «Soweit nötig, wird das Nähere über Umfang und Qualität der Naturalleistungen, sowie über das von der Kommission zu beobachtende Verfahren durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.» Das wäre eine Einschaltung, die vielleicht dem Regierungsrat die bisher fehlende gesetzliche Kompetenz zur näheren Umschreibung des Umfanges der Naturalleistungen geben würde. Wie ich bereits gesagt habe, ist das bis jetzt durch diese Normalien geschehen, die von der Unterrichtsdirektion erlassen worden sind, und an die man sich bisher durchwegs gehalten hat. Jedenfalls möchte ich mir vorbehalten, wenn nicht von anderer Seite ein bezüglicher Antrag eingereicht wird, für die zweite Lesung den Gedanken weiter zu verfolgen und für ihn gegebenenfalls den zutreffenden Ausdruck zu finden.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, an der vorgeschlagenen Fassung des Art. 6 festzuhalten. Es war ohne weiteres vorauszusehen, dass der Antrag des Herrn Pulfer, der in diese Kommission noch eine zweite Amtsperson wählen will, sofort einem weitergehenden Antrag rufen würde. Herr Wenger hat die Konsequenz gezogen und verlangt, dass in diesem Fall die Kommission erweitert werde. Gerade aus diesen beiden Anträgen geht hervor, dass der Entwurf das Richtige getroffen hat. Wir wollen hier den Streit zwischen Lehrerschaft und Gemeinde ausschalten, wir wollen die beiden interessierten Faktoren nicht neuerdings hintereinander bringen, sondern wollen die Schatzung der Naturalien den Sachverständigen überlassen, die die Sache objektiv beurteilen, die dabei nicht beteiligt sind. Die beiden Faktoren müssen also ausgeschieden werden. Das geschieht am besten, wenn man nach dem Entwurf vorgeht, dass man eine Amtsperson nimmt, den Regierungsstatthalter, und dass man ihm zwei Sachverständige, die im Amtsbezirk wohnen, die die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden kennen und nicht in dieser oder jener Weise beteiligt sind, beigibt. Diese würden nur über die Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse ein Urteil abgeben. Ich glaube auch, der Entscheid sollte endgültig sein. Was hätte es für einen Zweck, diesen Entscheid von Sachverständigen, die in der Lage sind, zu entscheiden, an die Unterrichtdirektion weiterzuziehen? Soll der Unterrichtsdirektor, wenn im Jura ein Streit über die Festsetzung der Naturalien entsteht, gegenüber den Sachverständigen entscheiden, was richtig ist? Auch er muss neuerdings Sachverständige ernennen. Sie können die Sache nehmen,

wie Sie wollen, der einzige Weg, der hier begangen werden kann, ist derjenige, den die Kommission vorschlägt. Ich möchte beantragen, beide Abänderungsanträge abzulehnen. Ich nehme an, Herr Wenger sei damit ohne weiteres einverstanden, seinen Antrag zurückzuziehen, wenn der Antrag Pulfer abgelehnt wird.

Siegenthaler. Ich möchte keinen Antrag stellen, sondern nur eine Bemerkung über die letzten Ausführungen des Herrn Unterrichtsdirektors machen. Er hat gesagt, dass die ganze Angelegenheit der Ordnung der Obliegenheiten dieser Kommission nicht nur durch Verordnung des Regierungsrates, sondern durch Dekret des Grossen Rates in den Grundzügen festgelegt werden sollte. Der Herr Unterrichtsdirektor hat sich bereit erklärt, die Frage bis zur zweiten Lesung zu prüfen. Gestützt auf diese Erklärungen kann ich davon Umgang nehmen, einen Antrag in diesem Sinne zu stellen. Ich hoffe, dass man bis zur zweiten Lesung doch zur Ueberzeugung kommen werde, dass dieses ausserordentlich wichtige und heikle Kapitel des Begriffes einer anständigen Wohnung in einem Dekret gelöst werden soll, damit die Volksvertreter auf die Verschiedenheiten, die im ganzen Kanton bestehen, aufmerksam machen können. Ein grosser Teil unserer bernischen Landgemeinden hat in ihrem Schulhaus zugleich eine Wohnung. Diese Schulhäuser sind nicht alle in den letzten Jahrzehnten gebaut worden nach den neuesten Begriffen von einer anständigen Wohnung, sondern sie sind vielleicht etwas älter. Die neuzeitliche Auffassung des Begriffes einer anständigen Wohnung mag nun vielleicht über das hinausgehen, was man vor 20 Jahren als solche angeschaut hat. Und wenn darauf keine Rücksicht genommen wird, so bekommen wir die unliebsamsten Zustände, eine Weiterführung des Streites, der in der letzten Zeit zwischen Gemeinden und Lehrerschaft in dieser Richtung entstanden ist. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass dieses Hauptkapitel in einem Dekret geordnet werde.

Müller (Bern). Ich möchte mich nur zu den Anträgen der Herren Pulfer und Wenger aussprechen. Der Antrag Pulfer ist damit motiviert worden, dass durch die Weiterziehung an die Unterrichtsdirektion, eventuell an den Regierungsrat, die Lehrer besser geschützt werden. Ich halte das für eine Scheingarantie. Es ist so, wie Herr Regierungsrat Merz gesagt hat, wenn irgendwo derartige Entscheide einer Kommission beanstandet werden, so kann doch die Unterrichtsdirektion aus eigener Anschauung darüber gar nichts sagen, sondern muss ganz einfach neue Experten ernennen, die die Sache überprüfen. Dieses Verfahren sollte man sich besser ersparen. Auch die Anregung des Herrn Wenger, die Kommission von drei auf fünf Mitglieder zu erweitern, und zwei Mitglieder von den Gemeinden in diese Kommission zu wählen, scheint mir organisatorisch nicht durchführbar. Die Kommission ist nach Amtsbezirken bestellt. Es müsste also eine Fassung gefunden werden, dass jeweilen für die betreffende Gemeinde, wo die Schatzung vorgenommen wird, noch zwei Mitglieder der Gemeinde beigezogen werden. Ich halte aber auch das nicht für richtig. Es scheint mir doch für die Objektivität der Entscheide zu sprechen, wenn man die Experten so gut als möglich aus neutralen, zwischen den Gemeinden und der Lehrerschaft stehenden Leuten wählt, und den Gemeinden nicht ein eigentliches Mitspracherecht einräumt. Es scheint mir durchaus richtig zu sein, wenn man eine derartige Dreierkommission, mit dem Regierungsstatthalter als Vorsitzendem, einsetzt, der infolge seines Amtes eine neutrale Stellung einnimmt, wobei man dem Regierungsstatthalter noch zwei Sachverständige beigibt. Hingegen könnte man vielleicht etwas ergänzen, indem man dem Antrag des Herrn Wenger nachkommen würde, ohne die Selbständigkeit dieser Kommission anzutasten. Ich halte es nämlich für selbstverständlich, dass man die Gemeinde anhört, bevor man den Entscheid fällt.

Deshalb möchte ich beantragen, als zweites Alinea folgende Bestimmung beizufügen: «Die Schatzungen bzw. Begutachtungen der Kommission erfolgen nach Anhörung der Gemeinde.» Das hat nicht den Sinn, dass die Gemeinden mitentscheiden sollen, sondern, dass sie gehört werden müssen, und das scheint mir richtig zu sein. Ich weiss allerdings nicht, wie es in den eigentlichen Landgemeinden gehalten wird, aber das kann ich sagen, dass hier in der Stadt viel zu einem sachverständigen Urteil beigetragen wird, wenn die Gemeinde, resp. ihre Sachverständigen, angehört werden. Ich wäre ohne weiteres in der Lage, den Begriff einer anständigen Wohnung für die Stadt Bern zu umschreiben, ich könnte auch sagen, was wir per Zimmer für eine anständige Wohnung in der Stadt Bern aufwenden müssen. Es wird den Sachverständigen in der Kommission durchaus angenehm sein, wenn sie auch ein anderes Urteil hören, das sich ebenfalls auf Erfahrung stützt. Das ist in grossen Gemeinden der Fall. Für die Urteilsfindung der Kommission würde eine solche Ergänzung nur von Nutzen sein.

Pulfer. Gerade mit diesem letzten Punkt wäre ich sehr einverstanden, wenn Herr Müller sich dazu entschliessen könnte, zu sagen, «nach Anhörung der Parteien», statt bloss von der Gemeinde zu reden, denn schliesslich sind in diesem Streit zwei Beteiligte. Im übrigen ist folgendes zu sagen: Ich habe nicht gegen die dreigliedrige Kommission geredet, und bin auch der Meinung, dass man zwei Sachverständige nehmen soll. Ich betrachte nun aber wenigstens den Schulinspektor als sehr sachverständig, weil er Gelegenheit hat, in seinem Kreise alle Verhältnisse kennen zu lernen und sie zu vergleichen. Er kennt alle die Wohnungen, er kennt alle die Wünsche, er kennt alles, was ihm von links und rechts zugetragen wird, und es ist da wohl kein besserer Sachverständiger zu finden, als gerade er. Wenn man nun gegen die Weiterziehung sagt, das führe zu weit, man müsste die Sache noch einmal untersuchen lassen, dann sage ich: Jawohl, gerade das möchte ich, und ich bin Herrn Siegenthaler dafür dankbar, dass er auf die Wichtigkeit dieser Sache aufmerksam gemacht hat. Es handelt sich nicht um ein Klafter Holz, sondern es handelt sich eventuell um grössere Umbauten. Das hat auch Herrn Wenger sofort bewogen, zu bemerken, dass die Gemeinde dazu doch auch noch etwas zu sagen haben sollte, wenn es sich um grössere Auslagen handelt. Ich begreife auch das, ich habe immer gewusst, dass man mit solchen Dingen die Gemeinden schliesslich kolossal belasten kann.

Nun bin ich aber auch mit dem Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden. Für den Fall, als er sich herbeilassen wollte, die ganze Sache nochmals gründlich zu prüfen, könnte ich mich einverstanden erklären, heute über diese Angelegenheit hinwegzugehen, so dass man bis zur zweiten Lesung alles nochmals prüfen würde. Aber bevor ich meinen Antrag zurückziehe, möchte ich eine Zusicherung des Herrn Kommissionspräsidenten, dass die Kommission die Sache mit aller Gründlichkeit und allem Wohlwollen nochmals prüfen werde.

Müller (Bern). Ich bin mit der von Herrn Pulfer beantragten Ergänzung einverstanden. Mein Antrag hatte auch den Sinn, dass nach Anhörung der Gemeinde und des Vertreters der Lehrerschaft entschieden werden sollte. Darüber können schon verschiedene Meinungen entstehen, was eine anständige Wohnung sei, und es wird gut sein, wenn man beide Parteien hört.

Klening. Herr Siegenthaler hat ganz richtig ausgeführt, dass eben vielfach in ländlichen Verhältnissen die Lehrerwohnungen nicht derart sind, wie sie vielleicht von der Lehrerschaft verlangt werden. Herr Pulfer hat ausgeführt, dass der Schulinspektor als Sachverständiger beizuziehen sei. Wir wollen den Schulinspektor schon als Sachverständigen betrachten, aber ich muss doch bemerken, dass in letzter Zeit in kleinen Landgemeinden wahre Paläste von Schulhäusern erstellt werden mussten, wodurch diese vielfach steuerschwachen Gemeinden in Schulden geraten sind. So sind in Landgemeinden von 400, 500 oder 600 Einwohnern Schulhäuser im Kostenbetrage von 100,000 Fr. errichtet worden. Da frage ich mich doch, ob das zweckmässig sei, oder ob nicht vielleicht ein Umbau des alten Schulhauses den gleichen Dienst auch getan hätte.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Anhörung der Gemeinden und der Vertreter der Lehrerschaft gehört zum Verfahren. Ich hatte die Absicht, Bestimmungen hierüber in die Verordnung des Regierungsrates über das Verfahren hineinzunehmen. Wenn Sie das aber im Gesetz festlegen wollen, so steht dem nichts entgegen. Es ist ein allgemeiner Grundsatz jedes geordneten Verfahrens, dass man die Parteien anhört. Ich habe deshalb gegen den von Herrn Pulfer erweiterten Antrag des Herrn Müller nichts einzuwenden. Im übrigen kann ich die Erklärung wiederholen, dass ich für die zweite Lesung die ganze Materie nochmals anschauen und insbesondere prüfen will, ob man nicht dem Grossen Rate die Kompetenz geben soll, hinsichtlich des Umfanges und der Qualität der Naturalleistungen, sei es für den ganzen Kanton, sei es für einzelne Ortschaften, allgemeine Bestimmungen aufzustellen.

Jenny, Präsident der Kommission. Um Herrn Pulfer seinen Rückzug zu erleichtern, will ich gerne die Erklärung abgeben, dass die Kommission diese Fragen, die angetönt worden sind, einer wohlwollenden Prüfung unterwerfen wird. Ich betrachte das überhaupt als unsere Pflicht.

Pulfer. In diesem Falle erkläre ich, dass ich zu dem Antrag des Herrn Müller stimmen werde, den man sowieso zur Abstimmung bringen wird, dass ich aber im übrigen die Anträge, die ich eingereicht habe, zurückziehe in dem Sinne, dass sie bis zur zweiten Lesung geprüft werden. Gleichzeitig kann ich erklären, dass, wenn ich bei der zweiten Lesung finden sollte, dass die Sache nicht geordnet werde, wie es ihre Wichtigkeit erheischt, ich dann wieder kommen werde.

Wenger. Nach den Erklärungen, dass die Sache noch geprüft werden soll, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Nach dem Rückzug der Anträge Pulfer und Wenger besteht nur noch der Antrag Müller, der nicht bestritten und damit angenommen ist.

Beschluss:

Art. 6. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungstatthalter als Vorsitzenden und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle drei Jahre für die Gemeinden, welche gemäss Art. 5 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen der Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie der Unterrichtsdirektion Bericht und Antrag ein.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlass dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Art. 6, Absatz 1, genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Die Schatzungen bzw. Begutachtungen der Kommissionen erfolgen nach Anhörung der Gemeinden und der Vertreter der Lehrerschaft.

Soweit nötig, wird das Nähere durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 7.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist im Zusammenhang mit Art. 4 bereits behandelt worden. Er enthält nichts anderes als die Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsklassen, die im Art. 4 bereits besprochen worden sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rah-

men der in Art. 4 hiervor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingeteilt.

Art. 8.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 ist ebenfalls in jenem Zusammenhang diskutiert worden, und ich glaube, ich kann mir weitere Erörterungen darüber sparen. Ich möchte darauf hinweisen, dass im Gesetz selbst nur allgemeine Grundsätze der Einteilung enthalten sind, während die Durchführung einem Dekret vorbehalten bleibt. Wir haben die Tabelle mit den Beispielen, die im Vortrag enthalten sind, nur deshalb gebracht, damit der Grosse Rat weiss, in welcher Weise der Regierungsrat dem Grossen Rat Vorschläge über die Durchführung der Grundsätze zu machen gedenkt. Wir sind darüber einig, und Sie haben gestern die bezüglichen Erklärungen von Kommission und Regierung gehört, dass für die Ausgestaltung der Grundsätze das Verhältnis, wie wir es gestern ungefähr festgestellt haben, das Verhältnis der Halbierung der Grundbesoldungen zwischen Staat und Gemeinde, nicht erheblich geändert werden soll.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die Einteilung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einteilung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde, eventuell aber auch andere Faktoren massgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen fünf Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt Art. 44 der Uebergangsbestimmungen dieses Gesetzes.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt.

Art. 10.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber der Einteilung, wie sie durch Art. 4, 7 und 8 vorgesehen ist, müssen noch einige Vorbehalte gemacht werden. Wie Sie gesehen haben, beruht die Einteilung auf den Steuerfaktoren einer Gemeinde und auch auf der Höhe des Steuerfusses. Es soll aber die Leistungsfähigkeit der Gemeinde im ganzen für die Einreihung massgebend sein. Da ist es durchaus denkbar, dass durch die Faktoren, die wir als grundlegende Elemente der Einteilung vorsehen, Steuerfuss, Gemeindesteuerkapital, berechnet auf die Schulklassen, Staatssteuerkapital, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung, die eigentliche Lage der Gemeinde doch nicht erfasst wird. Es ist denkbar, heute zwar weniger als früher, dass eine Gemeinde die Steuereinschatzungen absichtlich niedrig hält, um einen hohen Steuerfuss zu bekommen. Es ist auch denkbar, und wir haben heute speziell im Oberland die Erscheinung, dass die Gemeinden in ihren Steuererträgnissen durch den Krieg schwer beeinträchtigt sind. Wir haben gegenwärtig im Oberland Gemeinden, in denen die Steuererträgnisse gegenüber der Friedenszeit auf die Hälfte gesunken sind. In solchen aussergewöhnlichen Fällen soll nicht die zahlenmässige Einteilung absolut Regel machen, sondern da soll eine Untersuchung des Verhältnisses stattfinden und es soll vom Regierungsrat alsdann eine Verschiebung der Klasseneinteilung angeordnet werden können, entsprechend dem Resultat dieser Untersuchung. Das ist ein Ventil gegenüber der Schablonenhaftigkeit des Verfahrens.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensmittelverhältnisse die Einteilung einer Gemeinde in die Besoldungsklassen nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen.

Art. 11.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier besteht eine Differenz zwischen Regierung und Kommission. Die Kommission hat den Art. 11 gestrichen. Ich habe die Pflicht, diesen Art. 11 nach der regierungsrätlichen Vorlage aufrecht zu erhalten. Er ist leicht zu motivieren. Wir haben die Beobachtung gemacht, dass in gewissen Fällen die mangelhafte Leistungsfähigkeit einer Schulgemeinde auf die mangelhafte Organisation zurückzuführen ist. Wir haben Fälle, wo eine Einwohnergemeinde sich aus einer ganzen Reihe von kleinen Unterabteilungen zusammensetzt. Die grosse Einwohnergemeinde an und für sich wäre imstande, die Schullasten für die sämtlichen kleinen Schulgemeinden zu tragen, die kleinen Schulgemeinden hingegen sind dazu nicht imstande. So haben wir Fälle, wo wir die Ueberzeugung haben, bei einer besseren Organisation der Schulgemeinden, bei einer Zusammenfassung dieser leistungsunfähigen Schulgemeinden zu einem grösseren Verbande werden diese Gemeinden leistungsfähiger. Die Kommission hat geglaubt, dem Antrag des Re-

gierungsrates nicht folgen zu sollen, und zwar deshalb, weil sie bei aller Anerkennung des guten Gedankens, der dem Antrag zugrunde liegt, der Meinung gewesen ist, das könnte wie eine Art von Bevormundung aussehen gegenüber den kleinen Schulgemeinden, und es könnte sich im Volke vielleicht Opposition dagegen erheben, weil man das Gefühl haben könnte, man gehe darauf hinaus, diese kleinen Schulgemeinden zu unterdrücken. Ich habe in aller Aufrichtigkeit den Gedanken dargetan, der die Regierung zu dem Vorschlag geführt hat, und ich halte den Gedanken noch für zutreffend und bin der Meinung, dass man ihn in das Gesetz aufnehmen sollte. Die Bestimmung wäre zweckmässig; wenn aber der Grosse Rat aus seiner Kenntnis der Volksstimmung heraus glaubt, dass eine solche Bestimmung gefährlich wäre, so würde ich meinerseits lieber darauf verzichten, als einen Angriffspunkt zu schaffen, der dem Gesetz gefährlich werden könnte.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen die Streichung von Art. 11. Sie haben soeben gehört, aus welchen Gründen die Regierung dazu gekommen ist, den Art. 11 aufzunehmen. Ich möchte die Berechtigung dieses Art. 11 keineswegs bestreiten; auch die Kommission tut das nicht, allein sie hat sich gesagt, dass es jedenfalls aus referendumspolitischen Rücksichten klug sei, diesen Artikel auszuschalten. Einmal wird es schwer sein, dieser Forderung hier Nachachtung zu verschaffen, wenn man die Verhältnisse ins Auge fasst, wie sie sich in unserem Kanton gestalten. Wir wissen, wie schwer es ist, in die innere Organisation der Schulgemeinden hineinzureden und neue Verhältnisse zu schaffen. Die Schulgemeinden sind nun einmal, wenn sie auch klein sind, souverän, sie sind hinsichtlich ihres Aufgabenkreises gesetzlich garantiert und sie hängen an der Aufrechterhaltung ihrer Souveränität, trotzdem ja vielfach zugegeben werden muss, oder nachgewiesen werden kann, dass es in ihrem eigensten Interesse liegen würde, sich zu einer grossen Gemeinde zu verschmelzen. In dieser Richtung sind die verschiedensten Versuche gemacht worden. Ich mache auf das aufmerksam, was wir bei der Behandlung des Gemeindegesetzes erlebt haben. Auch dort hat der Regierungsrat mit vollem Recht geglaubt, der Anlass sei gekommen, um diese kleinen Gebilde, diese Unterabteilungen von Gemeinden, einmal zu einer rationellen Gemeindeverwaltung zu verschmelzen. Wir haben aber sehen müssen, dass man auf grossen Widerstand stösst, und der Grosse Rat hat damals davon Abstand genommen, den Forderungen des Regierungsrates nachzukommen.

Auch aus referendumspolitischen Gründen hat man geglaubt, es wäre besser, wenn man die Gemeinden nach und nach belehren würde, anstatt mit Zwang vorzugehen. So glauben wir, es wäre etwas unklug, wenn wir diese Bestimmung aufnehmen würden, abgesehen davon, dass sie keine grosse Auswirkung haben und die Regierung nicht dazu kommen wird, verschiedene Gemeinden zusammenzulegen.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag der Kommission Mehrheit.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu:

Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsteil der Gemeinden (Art. 4) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung;

er übernimmt sämtliche Alterszulagen;

er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 13.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis jetzt bekamen unpatentierte Lehrerinnen von der Gemeinde 100 Fr. und vom Staat 30 Fr. Wir beantragen, die Besoldung auf 300 Fr. festzusetzen und das Teilungsverhältnis zwischen Staat und Gemeinde so zu ordnen, dass da, wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, der Staat die Differenz trägt. Das bedeutet eine gewisse Privilegierung der patentierten Arbeitslehrerinnen, die einer weiteren Erklärung nicht bedarf.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von 300 Fr. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Art. 14.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit dem Kommissionsantrag auf Streichung des Wortes «obligatorisch» einverstanden erklären.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 14. Wenn an einer Primarschule der Handarbeitsunterricht für die Knaben eingeführt und besonders entschädigt wird, so beteiligt sich der Staat dabei mit der Hälfte der Besoldungen.

Art. 15.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aufnahme dieses Artikels geschieht

zufolge einer Eingabe der Lehrerschaft der nicht staatlichen Spezialanstalten für nicht vollsinnige Kinder, wie sie im Art. 55 des Primarschulgesetzes von 1894 vorgesehen sind. Bisher hat der Staat an solche Anstalten Beiträge an die Lehrerbesoldungen in ungleicher Höhe ausgerichtet, ebenso Teuerungszulagen. Der Gesamtaufwand, der dem Staate daraus erwachsen ist, beläuft sich gegenwärtig auf 13,000 Fr. im Jahr. Der Regierungsrat hat vorgeschlagen, am Platze dieser Beiträge, die sich zwischen 300 und 400 Fr. bewegt haben, einen Beitrag von 1000 Fr. pro Lehrstelle einzusetzen. Die Kommission hat diesen Beitrag auf 1200 Fr. heraufgesetzt. Ich möchte über den Betrag nicht streiten, sondern die Bestimmung dem Grossen Rat überlassen. Auf besondern Wunsch möchte ich immerhin betonen, dass unter den Lehrkräften, die hier subventioniert werden, auch die Hausväter und Hausmütter solcher Anstalten verstanden sein sollen, gleichviel, ob sie nun Unterricht geben, oder ob sie nur mit der Aufsicht im allgemeinen zu tun haben. Das war bisher schon der Fall und wird weiterhin so gehalten werden.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Kommission stellt den Antrag, den Beitrag an diese Anstalten auf 1200 Fr. pro Lehrkraft zu erhöhen. Ich habe darüber nicht viel Worte zu verlieren, ich kann nur sagen, dass wir gefunden haben, diese Zahl entspreche den Verhältnissen. Diese Anstalten haben eine grosse soziale Mission zu erfüllen, und sie leiden unter den heutigen teuren Verhältnissen. Wir haben geglaubt, es entspreche den veränderten Verhältnissen, wenn hier eine Erhöhung eintritt. Auch die Anstalten selbst haben ein solches Gesuch eingereicht, das wir als zutreffend betrachtet haben.

Schüpbach. Nach der Fassung des Art. 15 dürfte man nicht ohne weiteres annehmen, dass Hausvater und Hausmutter inbegriffen sind, weil sie in vielen Fällen nicht eigentliche Lehrkräfte sind, sondern mehr eine kontrollierende Tätigkeit im Haushalte zu erfüllen haben. Wie ich höre, sind Regierung und Kommission darüber einig, dass Hausvater und Hausmutter inbegriffen sein sollen. Damit für später keine Unklarheit besteht, möchte ich beantragen, zu sagen: «... per Lehrstelle, sowie für Hausvater und Hausmutter.»

Kammer. Ich möchte den Kommissionsantrag wärmstens unterstützen. Ich habe Gelegenheit gehabt, aus den Rechnungen der Anstalt «Sunneschyn» zu sehen, wie diese mit grossen Defiziten arbeitet, wie sie an die Gemeinden Gesuche richten und die Kostgelder erhöhen musste. Wenn wir sehen, wie die Lehrer und die Haueltern in diesen Anstalten sich mit den armen Geschöpfen plagen müssen, so sollte man darnach trachten, die Lehrkräfte so zu bezahlen, dass sie bleiben.

Präsident. Der Antrag des Herrn Schüpbach ist unbestritten und daher angenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . . Keine Stimme.

Beschluss:

Art. 15. An die Besoldung der Lehrkräfte nicht staatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (Art. 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von 1200 Fr. per Lehrstelle, sowie für Hausvater und Hausmutter.

Art. 16.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem nun die Gemeinden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in Besoldungsklassen eingeteilt werden, entfällt die Grundlage für die bisher ausgerichteten ausserordentlichen Staatsbeiträge. Immerhin haben wir es für notwendig gefunden, auch da noch eine Reserve zurückzubehalten, um in gewissen Fällen auszuhelfen. Sie sehen aus der Vorlage, dass zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen ein jährlicher Kredit bis auf 100,000 Fr. ins Budget aufzunehmen ist, der durch den Regierungsrat an besonders schwerbelastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, verteilt werden soll. Die Kommission hat beigefügt: «sowie in abgelegenen Gegenden für Zulagen zu den Lehrerbesoldungen.» Solche Beiträge können auch verteilt werden an besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden. Das sind durchaus die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes. Der Beitrag hat allerdings bis jetzt bloss 20,000 Fr. betragen. Wenn wir ihn auf 100,000 Fr. erhöhen, so tragen wir damit insbesondere auch den vermehrten Kosten der Schulhausbauten Rechnung, sowie dem Umstand, dass auch Sekundarschulen an diesem Beitrag sollten partizipieren können.

Jenny, Präsident der Kommission. Es ist gestern in der Debatte über die Verteilung der Lasten gesagt worden, dass, nachdem nun die finanzielle Mitwirkung der Gemeinden auf Grundlage der Leistungsfähigkeit festgesetzt ist, der ausserordentliche Staatsbeitrag an die schwerbelasteten Gemeinden dahinfallen werde. Das ist auch grundsätzlich im Gesetze vorgesehen. Nun sehen Sie hier, dass neuerdings der Antrag gestellt wird, 100,000 Fr. für schwerbelastete Gemeinden aufzunehmen, allerdings zu besonderen Zwecken. Sie sehen aus dem gedruckten Abänderungsantrag der Kommission, dass wir von der ursprünglichen Auffassung, wonach an die Gemeinden kein ausserordentlicher Staatsbeitrag für Lehrerbesoldungen ausgerichtet werden soll, eine Ausnahme gemacht haben, indem hier gesagt wird: «sowie in abgelegenen Gemeinden für Zulagen zu den Lehrerbesoldungen.» Dieser Antrag ist nachträglich aufgenommen worden, indem der Vertreter des Oberlandes eine bezügliche Anregung gemacht hat. Die Kommission hat geglaubt, man solle diesem Gedanken Rechnung tragen und den Zusatz aufnehmen, in Abweichung von der grundsätzlichen Lösung, die der

Entwurf sonst vorsieht. Mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Verhältnisse in den Berggegenden möchten wir beantragen, diesem Antrag zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher Kredit bis auf 100,000 Fr. in den Voranschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt.

Ausserordentliche Beiträge sollen erhalten:

a) Besonders schwerbelastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, sowie in abgelegenen Gegenden für Zulagen zu den Lehrerbesoldungen;

b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.

Art. 17.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier nehmen wir eine Bestimmung auf, die grundsätzlich bereits in der bisherigen Gesetzgebung enthalten war, nämlich, dass Gemeinden, die sich nicht über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen können, und solche, die den Vorschriften und Anordnungen der Behörden nicht Folge leisten, keinen ausserordentlichen Staatsbeitrag bekommen sollen. Bisher hat man mit dieser Bestimmung einen grossen Teil der Gemeinden zur Pflichterfüllung angehalten und gewissermassen einen Druck auf sie ausgeübt. Nachdem nun die ausserordentlichen Staatsbeiträge wegen der Einreihung der Gemeinden in die Skala in der Hauptsache dahingefallen sind, und nur noch für die eben erwähnten Fälle ausserordentliche Staatsbeiträge ausgerichtet werden, vermag diese Drohung des Entzuges der ausserordentlichen Staatsbeiträge für die weitaus grösste Zahl der Gemeinden gar keine Wirkung mehr auszuüben. Wir haben uns deshalb genötigt gesehen, ein anderes Druckmittel gegenüber widerspenstigen Gemeinden in Vorschlag zu bringen, nämlich die Androhung im letzten Satz des Artikels, dass solche Gemeinden vom Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung auch in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden können. Wir sehen kein anderes Mittel, um hier den behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen, als solchen Gemeinden, wie das bisher schon geschehen ist, durch Kürzung der Staatsbeiträge zu strafen. Das kann nach der jetzigen Ordnung der Dinge mit der Einreihung in die Besoldungsklassen nur so geschehen, dass man die Gemeinden in eine höhere Klasse versetzt.

Pulfer. Art. 17 ist ein Zwillingsbruder des Art. 11, und mit den gleichen Charaktereigenschaften behaftet, wie jener. Weil wir nun den Art. 11 gestrichen haben, so dass derselbe aus dem Leben geschieden ist, wäre ich der Meinung, man sollte auch Art. 17 beerdigen. Der Herr Unterrichtsdirektor sagt uns, die Bestimmung, die darin enthalten sei, habe man bereits und könne sie anwenden. Gut, das mag man tun, aber dass man hier in das Gesetz einen so gefährlichen Artikel aufnimmt, dafür bin ich nicht zu haben. Ich frage Sie z. B., was hier die Gemeinden, die sich nicht über einen normalen Schulbesuch ausweisen, zu tun haben? Man hat ja die nötigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken, werden vor den Kadi geschleppt und bestraft, das zweitemal mit 100 % Zuschlag, und das drittemal noch einmal mit 100 % Zuschlag. Ich finde also, es ist gar nicht nötig, dass man in das Besoldungsgesetz noch solche Sachen aufnimmt. Ferner sollen unbefriedigende Leistungen ein Grund sein für den Entzug der Staatsbeiträge. Unter Umständen kann eine Schulgemeinde aber absolut nichts dafür, wenn keine befriedigenden Leistungen zutage gefördert werden. Da kann etwa einmal auch ein Lehrer schuld sein, den man nicht wegbringt. Nichts für ungut, wir wissen ja, dass es in allen Ständen etwa räudige Schafe gibt. Wenn nun so ein Luftibus, den man nicht wegbringt, schuld sein sollte, dass die Gemeinde ihre Beiträge nicht bekommt, so möchte ich doch glauben, dass das nicht aufgenommen werden sollte, weil wir sonst Gefahr laufen, dass das Volk uns das Gesetz vor die Füsse legt. Ich beantrage Streichung des Art. 17. Für den Fall, dass diese nicht belieben sollte, sollte man doch eine Fassung nehmen, die etwas kürzer ist. Man könnte sagen: «Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarschulunterricht nicht Folge leisten, erhalten vorübergehend keine Beiträge.»

Stucki (Steffisburg). Ich habe ungefähr das gleiche sagen wollen, wie Herr Pulfer. Man nimmt überhaupt in dem Gesetz eine förmliche Ausgestaltung des Schulwesens vor. Man hat es darauf abgesehen, die Gemeinden mit ihren Leistungen und Pflichten in dasselbe hineinzuziehen. Man geht durchaus darauf aus, den Gemeinden ein besonderes Misstrauen entgegenzubringen, das sie nicht verdienen. Wenn man solche Bestimmungen gegen die Gemeinden aufnehmen will, sollte man gleichzeitig auch die Bestimmung aufnehmen, dass ein Lehrer, der daran schuld ist, auch entsprechend zu massregeln sei, vielleicht mit einem Besoldungsabzug. Ich möchte aber diesen Antrag nicht stellen. Von den Pflichten des Lehrers ist in diesem ganzen Gesetz kein Wort gesagt. Es ist begreiflich, man will ein Gesetz für den Lehrer machen und will Staat und Gemeinden an ihre Pflicht erinnern. Man sollte aber auf diesem Wege nicht weiter gehen. Ich möchte den Lehrern kein Haar krümmen, in der Hauptsache tun sie ihre Pflicht, aber wenn man die geringen Leistungen auf die Gemeinden zurückführen will, so könnten die Lehrer auch ihren Anteil an der Schuld auf sich nehmen. Man sollte also dem Gesetz nicht noch mehr den Geschmack geben, als ob man die Schulfreundlichkeit der Gemeinden in Zweifel stellen wollte. Ich beantrage Streichung des Art. 17.

Boss (Sigriswil). Ich möchte ebenfalls beantragen, den Artikel zu streichen. Eventuell möchte ich be-

antragen, die Worte «und befriedigende Leistungen» zu streichen. Diese Leistungen hängen von verschiedenen Faktoren ab, einmal vom Lehrer, wie Herr Stucki erwähnt hat, anderseits aber auch von andern Dingen, die sehr wichtig sind, vom Elternhaus, in dem die Kinder vielleicht wegen finanzieller Sorgen nicht richtig gepflegt werden können. Aus diesen Gründen möchte ich den Antrag auf Streichung unterstützen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einigermassen überrascht, dass man an diesem Artikel Anstoss nimmt, der unbeanstandet in der bisherigen Gesetzgebung enthalten war. Ich verweise auf Art. 28, Abs. 4 des Primarschulgesetzes, lautend: «Nur solche Gemeinden, welche sich über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen, sollen ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.»

Art. 30 sagt: «Wenn eine Gemeinde in Erfüllung ihrer Pflicht der Schule gegenüber säumig ist, so wird, nach fruchtloser Mahnung, von der Erziehungsdirektion auf Beschluss des Regierungsrates das Fehlende auf Kosten der Gemeinde ausgeführt».

Art. 99 sagt: «Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, so kann der Regierungsrat nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, dass die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuvergüten habe».

Im Besoldungsgesetz von 1909, Art. 3, Abs. 6, finden wir die Bestimmung: «Nur solche Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden Folge leisten, sollen ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten».

§ 8 des Dekretes über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages bestimmt: «Gemeinden, die sich nicht über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen können, soll der Beitrag nicht entrichtet werden. Der Regierungsrat ist befugt, wenn dieser Fall nach der Verteilung eintritt, den Beitrag zu entziehen.»

Das steht also fünffach bereits in der bisherigen Gesetzgebung, die nun durch das neue Besoldungsgesetz zum Teil aufgehoben wird. Ich weiss nicht, ob bei den früheren Anlässen auch so ungeheure Befürchtungen gegenüber diesem Artikel geäussert worden sind. Es scheint aber nicht der Fall zu sein, sonst wäre nicht so wiederholt und nachdrücklich dieser Grundsatz aufgestellt worden. Wenn man glaubt, man wolle damit den Gemeinden zu nahe treten, so ist das unrichtig; wir haben einfach in guten Treuen einen Grundsatz der bisherigen Gesetzgebung in das neue Gesetz übernommen. Nimmt man an der Redaktion Anstoss und wünscht man eine etwas allgemeinere Formulierung, wie sie im Eventualantrag des Herrn Pulfer enthalten ist, so habe ich meinerseits nichts dagegen. Ich wäre bereit, für die zweite Lesung gegebenenfalls zu prüfen, ob man nicht den Eventualantrag des Herrn Pulfer an die Stelle der Kommissionsvorlage treten lassen könnte.

Jenny, Präsident der Kommission. Der Kommission ist nicht entgangen, dass dieser Artikel bei der Volksabstimmung auf Widerstand stossen könnte. Wir haben das gleiche Gefühl gehabt, wie Herr Pulfer, allein nach der Aufklärung des Herrn Regierungsrat Merz, wonach diese Bestimmungen in der bisherigen Gesetzgebung enthalten sind, haben wir keine Veranlassung gehabt, sie zu bekämpfen. Ich möchte deshalb vorschlagen, den Artikel in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Wenn der Grosse Rat glaubt, aus referendumspolitischen Gründen den Artikel streichen zu sollen, könnte man dem Gedanken in Art. 50 Rechnung tragen, indem dort bestimmt wird, welche Bestimmungen des Gesetzes von 1894 aufgehoben werden. Wenn man glaubt, diese Bestimmung hier nicht aufnehmen zu sollen, so würde man in Art. 50 dafür sorgen, dass die Bestimmungen des alten Gesetzes durch die neue Gesetzgebung nicht aufgehoben werden, also bleiben würden, indem man Art. 28, Ziff. 3, und Art. 30 nicht aufheben würde.

Roth. Nur eine kurze Erwiderung an Herrn Stucki, der findet, dass durch das ganze Gesetz hindurch nur von dem die Rede sei, was Gemeinden und Staat zu tun haben, nicht aber von der Pflicht des Lehrers. Es ist selbstverständlich, dass in einem Besoldungsgesetz von dem die Rede ist, was Gemeinde und Staat leisten müssen, denn diese müssen die Besoldungen ausrichten. Wenn Herr Stucki das Pflichtenheft der Lehrerschaft vermisst, so kann man darauf erwidern, dass die Pflichten der Lehrerschaft im kantonalen Schulgesetz und in verschiedenen Dekreten niedergelegt sind. Wenn diese revidiert werden, wird Herr Stucki Gelegenheit erhalten, seine Ansichten darzulegen und die Pflichten der Lehrer verschärfen zu helfen, obschon er im übrigen den Lehrern kein Haar krümmen möchte.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Eventualantrag Pulfer . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für Streichung des Artikels 17 . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 17. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht nicht Folge leisten, erhalten vorübergehend keine ausserordentlichen Beiträge.

Art. 18.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im allgemeinen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir bei den Mittelschulen eine ganz parallele Anordnung haben, wie bei den Primarschulen. Art. 18 enthält analoge Bestimmungen wie Art. 1. Die Kommission hat den Zusatz beigefügt: «An Progymnasien ohne Oberabteilung.» Das will bedeuten, dass die nachfolgenden Bestimmungen bis zum Art. 23 entsprechende Anwendung auch auf die Progymnasien finden, die keine Oberabteilung haben, während diejenigen Progymnasien, die nur die

Unterstufe eines ausgebauten Gymnasiums sind, nicht unter Art. 18, sondern unter Art. 25 fallen. Nur die selbständigen Progymnasien ohne Oberabteilung werden den Sekundarschulen gleichgestellt, während die Progymnasien, die Unterabteilungen eines Gymnasiums sind, zu den Gymnasien zählen und unter die für die Gymnasien massgebenden Bestimmungen fallen.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich habe diesen Ausführungen nicht viel beizufügen. Der Antrag der Kommission ist auf Ausführungen zurückzuführen, die von Vertretern der Gymnasien gemacht worden sind, und die hier einen Unterschied gemacht zu wissen wünschen zwischen jenen Gymnasien, die als ausgebaute Anstalten zu betrachten sind, gegenüber Progymnasien, die mehr vorbereitende Institute sind.

M. **Junod.** Je me vois obligé d'intervenir dans le débat et je demande à M. le président s'il verrait inconvénient à ce que je traite les articles 18 et 19 ou s'il m'autoriserait à revenir à propos de l'article 19 sur l'article 18.

Präsident. Ich bitte Herrn Junod, seine Ausführungen hier zu machen.

M. **Junod.** M. le directeur de l'Instruction publique a dit que l'article 18 correspond à l'article qui règle les prestations de la commune et de l'état pour les instituteurs primaires. Il y a cependant une petite différence, et je voudrais ajouter à l'article 18 les mots qui se trouvent à l'article 1er de la loi: ...«des prestations en nature».

M. le directeur de l'instruction publique, dans son rapport au début de la discussion sur la loi nouvelle a mentionné qu'on admettait qu'une différence de 1000 fr. devait exister entre le traitement des maîtres primaires et celui des maîtres secondaires. Je ne m'arrêterai pas à cette différence, qui est généralement admise. Si nous faisons le calcul du traitement alloué aux maîtres secondaires nous trouvons que le traitement initial des maîtres primaires est de 3500 fr. Deuxième différence: pour études et heures supplémentaires, 1000 fr. Troisième différence: indemnité fixe pour prestations en nature, 1000 fr., ce qui fait un traitement initial de 5500 fr. pour des maîtres primaires, traitement initial en argent, 3500 fr. plus les prestations en nature correspondant au logement, au bois, au terrain accordés à l'instituteur dans différentes localités. Dans une petite localité le logement peut être évalué à 400 fr. ou 500 fr., le bois à 200 fr., le terrain à 50 fr. Ce qui ferait pour les prestations en nature une somme de 750 fr. à 800 fr. Mais combien de localités peuvent maintenir le prix de 400 fr. pour l'appartement. Il sera l'année prochaine doublé peut être; ajoutez y alors les 200 fr. de bois, les 50 fr. de terrain et vous dépasserez certainement les 1000 fr. accordés aux maîtres secondaires. En un mot on a compté pour les maîtres secondaires un équivalent aux prestations en nature, qui paraissent avantagés. Vous aurez la possibilité dans vos communes de tenir compte du renchérissement de la vie, tandis que qu'en somme le traitement du maître secondaire subira une diminution. On me dira qu'il est prévu des suppléments locaux. C'est juste; ces suppléments, dit-on, tiendront compte de la valeur affectée à la campagne au logement et au bois fournis à l'instituteur. Mais qui établira ces suppléments locaux des autorités communales? Pour qu'elles puissent bien se rendre compte de la situation elles devraient faire intervenir le corps enseignant. Or, on sait à combien de difficultés, de malentendus, d'oppositions systématiques, on peut se heurter dans des cas semblables. Cela vous paraît peu compliqué à vous qui traitez raisonnablement tous les cas discutés ici, mais pour une autorité communale c'est une autre chanson. Et lorsque année par année, trois ans par trois ans le corps enseignant secondaire devra revenir à la charge pour que l'on tienne mieux compte des circonstances pour fixer la somme à laquelle il a droit, il faudra de nouveau discuter la question matérielle, c'est à dire le taux des traitements. Quant aux questions vitales: progrès de l'école, développement intellectuel, etc., tout cela sera laissé à l'arrière-plan. La situation serait désagréable et nous devrions une fois pour toutes prendre nos responsabilités et ne pas mettre le corps enseignant dans l'obligation de faire des réclamations.

Les articles 18 et 19 changent totalement les bases de la loi. Dans des cas comme ceux qu'ils soulèvent on devrait entendre un peu les intéressés. Hier dans le débat au sujet de l'égalité de traitement entre instituteur et institutrice on prétendait que l'institutrice n'avait pas les mêmes capacités que l'instituteur. Je ne reviens pas sur cette question longuement débattue. Il aurait été cependant intéressant d'entendre ici, non pas une suffragette, mais un représentant des institutrices, qui aurait fait valoir la nécessité, l'équité et l'égalité du traitement. Le président de l'Association jurassienne des maîtres aux écoles moyennes écrit:

«La loi prévoit que l'indemnité pour les prestations en nature sera fixée pour le corps enseignant primaire seulement, de 3 ans en 3 ans, par une commission spéciale, tandis que dans le traitement d'un maître secondaire cette indemnité est calculée sous forme d'une moyenne fixe de 1000 fr. Avec les prix actuels, dans un de nos grands villages et non seulement pour les villes cette indemnité de 1000 fr. est tout à fait insuffisante.»

Il faut compter 900 fr. pour le logement, 200 fr. pour le bois, je laisse de côté le terrain, mais s'il faut en évaluer le prix, les 1000 fr. seront largement dépassés. Du reste l'Etat devra nous aider comme il l'a fait à Porrentruy.

L'école secondaire peut être considérée au même titre que l'école primaire; comme partout elle a réalisé un progrès important, celui de permettre à l'élève de l'école primaire bien doué de continuer dans son village, et avec esprit de suite, ses études, ce qui, ceux qui savent ce que c'est l'école, constitue un énorme avantage.

Tenons compte des nécessités de la vie pour les uns comme pour les autres, et si l'on veut véritablement s'en tenir aux propositions de M. le directeur de l'Instruction publique, soit à une différence de 1000 fr. entre les traitements des uns et des autres, il faut alors absolument revenir sur les propositions du corps enseignant bernois et prévoir les mêmes prestations en nature pour le corps enseignant secondaire que pour le corps enseignant primaire et permettre à une commission régionale d'examiner les cas. Il faut pour les membres du corps enseignant

primaire ajouter les prestations en nature, des augmentations pour années de service et cas échéant des suppléments locaux volontaires.

A l'article 19, les instituteurs auraient donc 4500 fr., les institutrices 3700 fr. et à l'article 20, les maîtres secondaires seraient mis au bénéfice des «mêmes prestations en nature et augmentations...».

Roth. Die Anträge des Herrn Dr. Junod gehen dahin, dass der Artikel 18 folgende Fassung bekäme: «Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und Progymnasien beziehen eine Grundbesoldung, Naturalleistungen, Alterszulagen und allfällige freiwillige Ortszulagen.» Es kämen neu die Naturalleistungen hinzu. Bei Art. 19 schlägt er vor, zu sagen, dass die Grundbesoldungen für Lehrer 4500 Fr., für Lehrerinnen 3700 Fr. betragen. Bei Art. 20 würde folgende Bestimmung aufgenommen: «Zu diesen Grundbesoldungen kommen die nämlichen Alterszulagen und Naturalleistungen, wie bei den Lehrkräften der Primarschule.»

Die Herren sehen, dass die Grundbesoldung der Primarlehrer 3500 Fr. und der Sekundarlehrer 5500 Fr. beträgt, dass also eine Differenz von 2000 Fr. besteht. Das erste Tausend dieser Differenz ist der Unterschied, den man als richtig erachtet in Anbetracht der vermehrten Stundenzahl und des längeren Studiums, das zweite Tausend soll der Ersatz für die fehlenden Naturalleistungen sein. Da möchte Herr Junod beantragen, und ich möchte diesen Antrag unterstützen, dass auch den Sekundarlehrern Naturalleistungen gegeben werden, und dass an denjenigen Ortschaften, wo sie nicht gegeben werden können, eine Barentschädigung im richtigen Wert an ihre Stelle tritt. Es ist zu sagen, dass die 1000 Fr. für Wohnung, Land und Holz in den Städten jetzt nicht mehr genügen. Man kann nicht sagen, wie lange es geht, bis auch auf dem Lande die Wohnungsnot noch grösser sein wird, so dass auch dort ein Betrag von 1000 Fr. nicht mehr ausreicht. Wir wissen auch nicht, wie rasch die Geldentwertung fortschreitet, so dass wir zu einem Zustand kommen, wo die Differenz zwischen Primar- und Sekundarlehrer eben nicht mehr 1000 Fr. beträgt. Die Naturalien, bestehend in Wohnung, Holz und Land, sind unveränderlich, hingegen 1000 Fr. sind in ihrem Wert sehr veränderlich. Das haben wir in den letzten Jahren genügend erfahren. Wenn wir also die Primar- und Sekundarlehrer gleich behandeln wollen, so gibt es gar keinen andern Ausweg, als dass man nach dem Antrag Junod vorgeht und Naturalleistungen aufnimmt, und dafür 1000 Fr. an der Grundbesoldung streicht.

Präsident. Der Antrag Junod ist bereits von Herrn Roth übersetzt worden. Um Missverständnisse zu vermeiden, möchte ich beantragen, über den Antrag des Herrn Junod als einheitlichen Antrag zu diskutieren und einheitlich abzustimmen. (Zustimmung.)

Salchli. Ich möchte beantragen, den Antrag Junod abzulehnen. Wer sich ein wenig mit dem Schulwesen befasst, weiss, dass es in den Gemeinden draussen gewöhnlich viel leichter geht, dem Lehrer eine angemessene Besoldung zu geben, als Naturalien. Diese geben Anlass zu Streit, hauptsächlich in kleinen Gemeinden. Es gibt eine ganze Reihe von Landgemeinden, wo es überhaupt nicht mehr möglich ist, die Forderungen des Lehrers nach einer anständigen Wohnung zu erfüllen, ausgenommen, man schmeisse den Pfarrer oder den Gemeindepräsidenten aus dem Hause. Ich bin nicht damit einverstanden, dass man diesen Zankapfel nun auch noch bei den Sekundarlehrern hineinbringt. Es ist schade, dass man den Schritt nicht ganz gewagt und die Naturalleistungen bei den Primarlehrern nicht gestrichen hat. Man hätte ja dafür sorgen können, dass sie die beste Wohnung mieten können.

Jenny, Präsident der Kommission. Es muss etwas auffallen, dass die Herren Junod und Roth in voller Uebereinstimmung den Antrag stellen, auch den Sekundarlehrern Naturalien auszurichten. Bei den Sekundarlehrerbesoldungen kannte man das überhaupt bisher nicht, um so verwunderlicher ist es, dass von dieser Seite die Naturalien als Bestandteil einbezogen werden wollen. Von Herrn Salchli ist mit Recht betont worden, dass es unmöglich ist, den Sekundarlehrern Naturalien zu geben, indem dieselben nicht vorhanden sind. Die Herren wissen genau, dass der Grossteil der Primarlehrer nicht beanspruchen kann, die Naturalien in natura zu erhalten, sondern eine Barentschädigung entsprechend dem Wert der Naturalien ausgerichtet werden muss. Nun ist es bis dahin Usus gewesen, wenigstens auf dem Lande, dass man die Sekundarlehrer mit 2000 Fr. höher eingesetzt hat als die Primarlehrer. Auch hier hat man gesagt, weil die Sekundarlehrer keine Naturalien haben, erhöhe man ihre Besoldung gegenüber den Primarlehrern um 2000 Fr. Dazu kommen die Alterszulagen, die wir für die Primarlehrer beschlossen haben, die in 12 Jahren 1500 Fr. ausmachen. In 12 Jahren kommt also der Sekundarlehrer auf 7000 Fr. Das ist die Lösung, die wir vorschlagen, und ich glaube, man darf sie verantworten, und die Sekundarlehrer dürfen davon befriedigt sein.

Ich gebe gern zu, dass die Ausrichtung von Naturalien für die Sekundarlehrer heute vorteilhaft wäre, während sie in früheren Zeiten nicht so sehr geschätzt wurden. Als die Naturalien nur etwa 5—600 Fr. ausmachten, haben die Sekundarlehrer nicht verlangt, dass dieselben als Bestandteil der Besoldungen betrachtet werden, sondern sie haben gefunden, es sei vorteilhafter, wenn sie direkt die Besoldung bekommen. Nun wissen wir, dass die Naturalien gestiegen sind, dass namentlich in den grösseren Städten die Wohnungen 1200—1500 Fr. kosten, dass auch das Holz im Preise gestiegen ist. Da haben die Herren Junod und Roth ausgerechnet, dass es zweckmässiger wäre, wenn man von einer direkten Mehrbesoldung absehen, dagegen die Naturalien berechnen würde. Das ist der Sinn des Antrages Junod. Wir wollen offen miteinander reden. Ich mache den Herren keinen Vorwurf, dass sie auf diesem Wege eine Besoldungsaufbesserung zu erzielen suchen, aber ich glaube, wir müssen am bestehenden Zustand festhalten. Wir kennen die Naturalien an der Sekundarschule nicht und wollen nicht eine Institution einführen, die von Anfang an undurchführbar ist.

Neuenschwander. Die Besoldungen der Mittellehrer haben auch in der Kommission Anlass zu Diskussionen gegeben. Wie Ihnen bekannt ist, hat sich der kantonale Lehrerverein in seiner Eingabe mit den Ansätzen, wie sie im Entwurf niedergelegt sind, ein-

verstanden erklärt, d. h. mit der Differenz, die man nun zwischen den Primarlehrer- und Sekundarlehrerbesoldungen aufgestellt hat. Es ist Ihnen gesagt worden, dass diese Differenz im Maximum 1200 Fr. beträgt, dass aber in den Gemeinden, wo die Wohnungen teurer sind, die Besserstellung der Sekundarlehrer höchstens auf 1000 Fr. berechnet werden könne. Ich habe mir gestattet, in der Kommission zu behaupten, dass meiner Meinung nach die Sekundarlehrer im Verhältnis zu den Primarlehrern zu wenig bezahlt sind. Die Herren wollen in Betracht ziehen, dass die Sekundarlehrer einen längeren Studiengang haben, dass sie ganz bedeutend mehr, bis zu 50 % mehr Lehrstunden zu geben haben, dass es ihnen im ferneren nicht möglich ist, eine Nebenbeschäftigung auszuüben. Wenn man alle diese Faktoren in Betracht zieht, muss man zur Ueberzeugung kommen, dass die Sekundarlehrer verhältnismässig zu wenig honoriert sind. Es ist deshalb begreiflich, dass heute von seite der Lehrerschaft im Grossen Rat versucht wird, auf einem andern Wege, durch Zuweisung von Naturalleistungen, die von den Gemeinden zu tragen wären, und die nach der Meinung der Antragsteller höher zu werten sind als 800—1000 Fr., zu einer höheren Besoldung zu kommen. Ich sage offen, dass das sehr gerechtfertigt ist, ja ich behaupte, dass nicht die ganze Sekundarlehrerschaft mit der Eingabe des Lehrervereins einverstanden ist. Ich habe oft Gelegenheit, auf dem Lande draussen mit unsern Lehrern zu reden und habe oft gesehen, dass man bei den Lohnerhöhungen jeweilen Differenzen zwischen Primarlehrern und Sekundarlehrern gehabt hat. Es ist vorgekommen, dass sie einander ausgerechnet haben, wie viel Lohn sie pro Stunde erhalten. Das ist menschlich begreiflich, wer mehr leistet, der will eine höhere Besoldung, und ich darf ganz ruhig behaupten, dass ein grosser Teil der Sekundarlehrerschaft mit den Ansätzen, wie sie nun in Art. 18, 19 und 20 niedergelegt sind, nicht einverstanden ist. Ich habe auch in der Kommission darauf hingewiesen, dass die meiner Meinung nach zu niedrigen Ansätze veranlassen werden, dass die Gemeinden den Sekundarlehrern mit Ortszulagen entgegenkommen müssen.

Ich wäre nun der Meinung, dass man, wenn irgend möglich, eine Verbesserung eintreten lassen sollte. Ich möchte nicht etwas an den Grundlagen ändern, ich möchte auch nicht die Grundbesoldungen erhöhen, aber ich möchte beantragen, dass Sie der Kommission die Frage zum Studium überweisen möchten, ob nicht in Art. 20, wo die Alterszulagen für die Mittellehrer festgelegt sind, eine gewisse Verbesserung vorgenommen werden könnte. Gemäss jenem Artikel bekommen die Sekundarlehrer genau die gleichen Alterszulagen wie die Primarlehrer. Es scheint mir gerecht, wenn man auch dort den Sekundarlehrern etwas entgegenkäme. Dort sollte man den Ansatz auf mindestens 150 Fr. erhöhen, was eine Besserstellung von 300 Fr. in 12 Jahren bedeuten würde. Ich glaube, das darf man verantworten. Es wäre allerdings eine kleine Mehrbelastung des Staates, aber ich glaube, dass dieses kleine Opfer, das die Gemeinden nicht belastet, vom Staat übernommen werden kann. Dann werden wir bei unseren Sekundarlehrern mehr Anerkennung finden, sie werden sehen, dass man den Verhältnissen Rechnung trägt. Das ist die viel einfachere Lösung, als wenn man die Naturalleistungen auch für die Sekundarlehrer vorsieht. Diese kleine Mehrleistung halte ich für gerechtfertigt und möchte dringend ersuchen, meinem Antrag zuzustimmen, wie ich auch Herrn Regierungsrat Merz und die Mitglieder der Kommission ersuchen möchte, die Frage bis zur zweiten Lesung gründlich zu prüfen und wenn möglich den Sekundarlehrern in diesem Sinne entgegenzukommen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte dringend um Ablehnung des Antrages Junod-Roth. Dieser Antrag ist von der Lehrerschaft selbst nicht mehr gestellt worden seit der ersten Eingabe und figuriert insbesondere in der letzten Eingabe an die Kommission nicht. Die Organe der Lehrerschaft sind bezüglich der Ansätze in Art. 19, soweit sie also die Lehrer angehen, mit dem Entwurf einverstanden. Sie sind auch damit einverstanden, dass man nicht bei der Sekundarlehrerschaft Naturalien neu einführt. Das Kapitel der Naturalien ist ein delikates Kapitel. Sie haben aus dem Votum des Herrn Salchli gesehen, welche Reaktion sich geltend macht, wenn Sie die Naturalien, die bisher für die Primarlehrerschaft galten, nun auch für die Sekundarlehrerschaft gelten lassen wollen. Wir hatten das bisher nicht, das wäre eine Neuerung, die auf dem Lande sehr wenig Anklang finden würde. Wenn Sie das Thema der Naturalien auf diese Art anschneiden, so würde ich befürchten, dass die ganze Frage in Bewegung kommt, aber nicht im Sinne der Ausdehnung, sondern der Abschaffung. Deshalb möchte ich Sie bitten, es bei dem bewenden zu lassen, was die Organe der Lehrerschaft selbst als das Richtige angeschaut haben.

Die Anregung des Herrn Neuenschwander gehört zum Art. 20. Ich möchte mich aber hier schon, weil sie in einem gewissen Zusammenhang mit dem Antrag Junod-Roth steht, entschieden ablehnend darüber aussprechen. Die Differenz von 1000 Fr. zwischen der Primar- und Sekundarlehrerbesoldung ist auch eine Summe, die von der Lehrerschaft selber, und zwar nach langen Diskussionen aufgestellt worden ist. Wollen wir uns in diese Verhältnisse einmischen? Wollen wir uns in eine Vereinbarung einmischen, die innerhalb des Lehrkörpers zwischen Primar- und Sekundarlehrern endlich getroffen werden konnte? Wir finden bei den neueren Besoldungsordnungen im Lande herum überall diese Differenz. Sie geht zurück auf das Abkommen, das im Lehrerverein getroffen worden ist. Auch das ist ein dorniges Gebiet. Wenn Sie an dieser Proportion etwas ändern, die einmal aufgestellt worden ist und die gegenwärtig innerhalb der Lehrerschaft selbst gilt, könnten grosse Weiterungen entstehen. Lassen wir es ruhig bei der Differenz bewenden und überlassen wir es den Gemeinden, diejenige Differenzierung vorzunehmen, die sie für gut finden.

Roth. So ein verächtliches Ding, wie Herr Salchli sagt, sind diese Naturalien nicht. Die Primarlehrerschaft hängt meines Wissens daran, dass sie erhalten werden. Sie hat gerade während des Krieges gesehen, dass diese Naturalien etwas wert waren. Ich bin mit Herrn Regierungsrat Merz darin einverstanden, dass wir gerade diese Differenz von 1000 Fr. erhalten wollen. Wenn aber der Wert der Naturalien bei den Primarlehrern auf 1500 Fr. ansteigt, so ist die Spannung nur noch 500 Fr. Nun handelt es

sich nicht darum, dass auf dem Lande Wohnungen für die Sekundarlehrer gebaut werden sollen, sondern es handelt sich einfach darum, durch eine Barentschädigung den wahren Wert der Naturalien zu vergüten. Der Antragsteller wäre jedenfalls einverstanden, wenn man sagen würde, dass der Mittellehrer eine Barentschädigung für die Naturalleistungen erhält, wie sie der Primarlehrer bezieht. Ich empfehle nochmals den Antrag Junod bestens.

Salchli. Ich möchte Herrn Roth nur erwidern, dass ich nicht gesagt habe, die Naturalleistungen seien etwas Verächtliches. Ich habe gesagt, es sei unmöglich, sie auszudehnen, weil es zu grossem Streite führen würde.

Präsident. Ich möchte vorerst den Herrn Unterrichtsdirektor anfragen, ob er mit der Beifügung der Kommission in Art. 18 einverstanden ist.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. **Ja.**

Präsident. Wir nehmen davon Akt, wir hätten also einen einheitlichen Antrag der vorberatenden Behörden.

Abstimmung.

Für den Antrag Junod . . . . . Minderheit.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 18. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen eine Grundbesoldung, Alterszulagen und allfällige freiwillige Ortszulagen.

Art. 19.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Art. 19 sind ein paar Worte zu verlieren über den Ansatz von 4700 Fr. für die Lehrerinnen. Diese Differenz von 800 Fr. erklärt sich einmal aus der parallelen Behandlung mit der Primarschule. Wir haben bei den Primarlehrerinnen eine kleine Differenz; sie ist hier grösser, weil die Sekundarlehrerin weniger Stunden hat, und zwar durchschnittlich $^1/_7$ weniger als der Sekundarlehrer, so dass auch aus diesem Grunde sich diese Spannung von 800 Fr. rechtfertigt. Nachdem bei Art. 2 der Antrag des Herrn Pulfer angenommen worden ist, nehme ich an, dass nun hier im Sinne des Herrn Pulfer eine Gleichstellung erfolgen müsse, weil der Rat gefunden hat, dass die Differenz von 100 Fr., die wir gemacht haben, nicht gerechtfertigt sei. Ich habe damals ausgeführt, weshalb wir für die Arbeitslehrerinnen auf der Sekundarschulstufe eine etwas höhere Besoldung angesetzt haben. Das geschah in Berücksichtigung einer Eingabe des Lehrervereins, in welcher ausgeführt worden ist, dass die Arbeitslehrerinnen auf der Sekundarschulstufe durchschnittlich eine etwas grössere Stundenzahl haben. Der Rat mag darüber entscheiden, ich nehme an, dass man 450 Fr. festsetzen sollte.

Pulfer. Nach den Ausführungen von gestern werden die Herren erwarten, dass ich hier den Antrag stelle, die Besoldung auf 450 Fr. herabzusetzen. Da muss ich nun schon sagen, dass Sie sich getäuscht haben. (Heiterkeit.) Das mache ich nicht. Und warum nicht? Ich habe gestern 500 Fr. für beide Abteilungen beantragt. Dort haben Sie mich im Stiche gelassen und aus lauter Rache stelle ich heute den Antrag nicht. Die Arbeitslehrerinnen sollen die Anfangsbesoldung von 500 Fr. haben. In der zweiten Beratung werde ich auf die erste Frage wieder zurückkommen. Wenn aber der Antrag auf Herabsetzung von anderer Seite gestellt werden sollte, würde ich sogar dagegen stimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Die Grundbesoldung beträgt:

Für Lehrer	5500 Fr.
» Lehrerinnen . . .	4700 »
» Arbeitslehrerinnen .	500 »

Art. 20.

Reist. Die meisten Sekundarlehrer sind im Falle, zuerst Primarschulunterricht erteilen zu müssen. Nun möchte ich fragen, ob die Jahre, während welcher sie an Primarschulen unterrichtet haben, ihnen bei den Alterszulagen angerechnet werden.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verweise auf Art. 26, wo festgestellt ist: «Für die Berechnung der Alterszulagen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staat unterstützten Anstalten, in welchen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, in Betracht.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Zu dieser Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 3).

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Hilfslehrer beziehen auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl.

Art. 22.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss nun, nachdem der Rat bei den Primarschulen die Skala auf 600 Fr. herabgesetzt hat, entsprechend dem Kommissionsantrage 1600 Fr. gesetzt werden, damit eine parallele Anordnung durchgeführt wird. Ich erkläre mich mit dem Kommissionsantrag einverstanden.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 22. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle 1600 bis 3500 Fr., für die Arbeitslehrerinnen 150 bis 350 Fr.

Art. 23.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 23 nimmt den Grundsatz auf, der in Art. 8 für die Primarschulen aufgestellt ist, immerhin mit denjenigen Anordnungen, die mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Sekundarschule notwendig sind. In Alinea 2 ist bestimmt, dass solche Sekundarschulen, die von mehreren Einwohnergemeinden garantiert sind, auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden einzureihen sind.

Nach Alinea 3 erfolgt die Einreihung der Garantenschulen in die Besoldungsklassen unter Prüfung ihrer besonderen Verhältnisse. Dabei ist verfügt, dass diese sog. Garantenschulen, die sowieso im Aussterben begriffen sind und deren wir nur noch ganz wenige haben, nach Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden übernommen werden sollen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Einwohnergemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden.

Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besonderen Verhältnisse. Diese Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen.

Art. 24.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Die Art. 8 bis 14 und Art. 17 dieses Gesetzes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

Schwerbelastete Gemeinden können aus dem in Art. 16 festgesetzten Kredit und für die dort genannten Zwecke ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Art. 25.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird eine Ausnahme gemacht für die Lehrkräfte an Gymnasien, Seminarabteilungen, Handelsschulen, also an Oberabteilungen, mit Einschluss der im Anschluss an dieselben organisierten Unterabteilungen. Für diese bleibt es beim bisherigen Verhältnis der Beteiligung des Staates mit der Hälfte der Besoldungen. Ich stimme dem Antrag der Kommission bei, der sich mit der Fassung deckt, die bei Art. 18 angenommen worden ist.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 25. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, Seminarabteilungen und Handelsschulen wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

Präsident. Bevor wir weitergehen, möchte ich dem Rat die Frage vorlegen, wie er die Session fortzusetzen gedenkt. Sie sehen, wie weit wir in der Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes gekommen sind, und welche Zeit wir ungefähr noch brauchen, um diese Beratung zu Ende zu führen. Ferner möchte ich den Rat darauf aufmerksam machen, dass folgende Geschäfte noch der Erledigung in dieser Session harren: Gesetz über Volksabstimmungen und Wahlen, Dekrete über die Anwaltskammer, betreffend den Anwaltstarif, betreffend die Vermehrung der Handelsregister, ferner die Dekrete betreffend Verschmelzung der Gemeinden Biel, Mett und Madretsch und betreffend die Verschmelzung der Gemeinden Thun und Strättlingen, ferner das Dekret betreffend Nachteuerungszulagen. Endlich sind zu erledigen die Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche und an Direktionsgeschäften die Vorlage betreffend Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule, die Interpellation der Herren Brand und Gustav Müller, ausserdem die Interpellationen, die auf heute nachmittag angesetzt sind.

Das sind alles Geschäfte, die unbedingt noch in dieser Session erledigt werden sollten. Unter Umstän-

den könnte das Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen verschoben werden, allein die andern Vorlagen sind sehr dringlicher Natur. Wenn die Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes sich nicht mehr allzusehr in die Länge ziehen würde, so hätte ich persönlich die Auffassung, dass es möglich sein sollte, alle diese Traktanden noch im Laufe dieser Woche zu erledigen, sofern der Rat seine Session bis und mit Freitag, eventuell bis und mit Freitag nachmittag ausdehnt. Das ist eine etwas ausserordentliche Massnahme, allein wir haben nun im Kriege so oft umlernen müssen, dass es möglich gewesen ist, dass der Grosse Rat, was man früher nie für möglich gehalten hätte, an einem Dienstag nachmittag eine Sitzung abgehalten hat, so dass es vielleicht auch möglich sein sollte, unsere Session auf Freitag auszudehnen. Ich persönlich würde das der Ausdehnung der Session auf die nächste Woche vorziehen, aber der Rat mag darüber entscheiden. Wenn der Rat der Auffassung ist, dass man am Freitag noch Sitzung haben soll, würde das bedeuten, dass man morgen nachmittag eine Sitzung abhalten würde, damit wir unter allen Umständen am Freitag fertig werden.

Dürrenmatt. Angesichts des reichaltigen Traktandenzettels, den der Herr Präsident verlesen hat, habe ich die lebhaftesten Zweifel darüber, ob wir fertig werden, auch wenn wir morgen und am Freitag je eine Vormittags- und Nachmittagssitzung halten. Mit den Freitagssitzungen ist es immer ein wenig fatal; es wäre eine ausnahmsweise Massnahme. Man hat sich darauf eingerichtet, dass man am Freitag keine Sitzung hat, und es würden unangenehme Komplikationen entstehen, wenn man sich anders einrichten muss. Es ist vorauszusehen, dass die Freitagssitzungen ganz schwach besucht werden. Deshalb möchte ich eher beantragen, die Session morgen mittag zu schliessen, und nur noch fertig zu machen, was absolut erledigt werden muss. Ich glaube, das Lehrerbesoldungsgesetz wird heute noch fertig und die Teuerungszulagen können auch erledigt werden. Die andern Vorlagen, namentlich Strafnachlassgesuche, könnte man sehr wohl verschieben. Ich habe nicht die Auffassung, dass man eine dritte Sessionswoche einrichten sollte, schon deshalb nicht, weil nächste Woche wiederum die Bundesversammlung beginnt, und immer wieder Komplikationen entstehen, wenn Bundesversammlung und Grosser Rat gleichzeitig tagen. Ich glaube, man könnte sich ganz gut so einrichten, dass man auf die erste Hälfte Januar eine neue Session in Aussicht nehmen würde, wie man das dieses Jahr gemacht hat. Weiter glaube ich, dass gerade die Dekrete betreffend Vereinigung der Gemeinden sich ganz gut auf die erste Hälfte Januar verschieben lassen. Wir haben dieses Jahr den genau gleichen Fall gehabt, denn auch das Dekret über die Vereinigung von Bern und Bümpliz ist in der Januarsession behandelt und rückwirkend auf 1. Januar in Kraft erklärt worden. Eine dritte Woche ist erfahrungsgemäss immer unfruchtbar, ebenso ist die Ansetzung einer Sitzung am Freitag, wie bereits betont, eine etwas gefährliche Sache. Ich sehe voraus, dass der Rat am Freitag kaum mehr beschlussfähig sein würde, so dass man also besser täte, morgen mittag abzubrechen und für die erste Hälfte Januar eine neue Session in Aussicht zu nehmen.

Stucki (Biel). Ich möchte beantragen, den Antrag Dürrenmatt abzulehnen. Wie der Herr Präsident gesagt hat, sind wichtige Traktanden zu erledigen, namentlich die Vereinigungsdekrete, weshalb ich beantragen möchte, dem Antrag des Herrn Präsidenten zuzustimmen.

Lüthi. Ich möchte noch anführen, was Herr Stucki vielleicht vergessen hat, dass die Fusionsdekrete absolut behandelt werden müssen, weil in Biel Baugenossenschaften gegründet worden sind, die auf dem Boden von Madretsch bauen wollen und die mit dem Bau nicht beginnen können, bevor die Vereinigung vollzogen ist.

Segesser. Ich möchte den Antrag des Herrn Präsidenten lebhaft unterstützen. Wir sind verpflichtet, die von ihm aufgeführten Geschäfte zu erledigen. Ich möchte nur erinnern an das Dekret über die Nachteuerungszulagen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Präsidenten . . 86 Stimmen.
Für den Antrag Dürrenmatt . . . . Minderheit.

Präsident. Der Rat hat beschlossen, am Freitag Sitzung zu halten. Ich möchte die Kollegen ersuchen, auszuharren, damit nicht etwa die eine oder andere Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit unterbrochen werden muss; die Traktanden sind wichtig und dringend, und sollten unbedingt noch erledigt werden.

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Für die Berechnung der Alterszulagen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staate unterstützten Anstalten, in welchen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, in Betracht.

Es steht im Ermessen des Regierungsrates, auch andern Schuldienst ganz oder teilweise anzurechnen.

Steht eine Arbeitslehrerin, die mehrere Klassen führt, seit ungleich langer Zeit an denselben im Schuldienst, so ist für jede Arbeitsschulklasse die Besoldungsklasse besonders zu berechnen.

Art. 27.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 27 entspricht der bisherigen Praxis. Im letzten Absatz finden Sie einzig eine Neuerung, die wir bisher sehr vermisst haben. Wir sind

bisher auch in denjenigen Gemeinden, die selbständige Besoldungsordnungen haben, die also die Besoldungen der Lehrer als einheitlichen Betrag zur Ausrichtung bringen, genötigt gewesen, den Staatsanteil direkt zur Auszahlung zu bringen. Nun haben diese Gemeinden wiederholt das Gesuch an den Regierungsrat gestellt, es möchte ihnen der Anteil des Staates an ihre Gemeindekasse zuhanden der Lehrerschaft ausbezahlt werden, damit sie die Lehrer gleich wie ihre andern Beamten einheitlich auszahlen können. Diese Möglichkeit sieht das letzte Alinea vor.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Gemeinden und den Staat direkt, und zwar für die Primarlehrer und Mittellehrer monatlich und für die Arbeitslehrerinnen vierteljährlich.

Die Ausrichtung der Entschädigungen für Naturalleistungen kann auch vierteljährlich geschehen.

Auf Gesuch hin kann der Anteil des Staates den Gemeinden, die selbständige Besoldungsordnungen haben, zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Art. 28.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben im regierungsrätlichen Entwurf vorgesehen, dass die Entschädigungen für die Stellvertreter vom Regierungsrat festgesetzt werden sollten. Die Kommission hat es für zweckmässig erachtet, einen Minimalansatz einzuführen, nämlich eine Tagesentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen von 14 Fr. pro Schultag für die Primarschule, 16 Fr. für Sekundarschule und Progymnasium und 18 Fr. für Oberabteilung. Diese Ansätze sollen als Minimum gelten. Ich möchte meinerseits keine Einwendungen gegen den Zusatzantrag erheben, der von der Kommission nach längeren Beratungen angenommen worden ist.

Jenny, Präsident der Kommission. Dieser Artikel hat in der Kommission sehr viel zu reden gegeben. Der Regierungsrat hat den Antrag gestellt, dass die Entschädigungen für die Stellvertreter, wie bis anhin, durch ihn festzusetzen seien. Nun ist in der Kommission der Standpunkt vertreten worden, es wäre doch zweckmässig, wenn hier im Gesetz feste Normen aufgestellt werden könnten. Es ist allerdings geltend gemacht worden, dass das variable Zahlen sind, die nach den Verhältnissen ändern können, und dass es von diesem Gesichtspunkt aus besser wäre, wenn man die zahlenmässige Ordnung einem Dekret vorbehalten würde, das der Grosse Rat nach Massgabe der Verhältnisse abändern könnte.

Die Kommission ist mehrheitlich dazu gekommen, im Gesetz bestimmte Normalsätze festzulegen. Man hat gefunden, das Volk sollte auch darüber orientiert werden. Anderseits will man auch den Lehrern gewisse Garantien geben. So hat man sich auf die Aufnahme der Bestimmungen geeinigt, die hier niedergelegt sind. Man hat sich auf Minimalansätze beschränkt, von dem Gedanken ausgehend, dass die Besoldungsverhältnisse sich verschieben können, und dass es dann notwendig sein könnte, auch die Stellvertreter höher zu bezahlen. Wir nehmen Minimalansätze von 14, 16 und 18 Fr. in Aussicht, und bemerken, dass es möglich ist, je nach Massgabe der veränderten Verhältnisse dieselben zu erhöhen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 28. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertreter fest, wobei als Tagesentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen per Schultag 14 Fr. an den Primarschulen, 16 Fr. an den Sekundarschulen und Progymnasien, 18 Fr. an den Oberabteilungen als Minimum bestimmt werden.

Art. 29.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel bringt die Verteilung der Stellvertretungskosten. Nach dem regierungsrätlichen Entwurf sollen für Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte, inbegriffen Arbeitslehrerinnen, zu einem Drittel die vertretenen Lehrkräfte aufkommen, im übrigen soll die Gemeinde je nach ihrer Einreihung in die Besoldungsskala einen Sechstel bis die Hälfte leisten, während der Staat die Hälfte übernimmt. Die Kommission hat gefunden, dass diese Einbeziehung der Stellvertretungskosten in die Skala der Lastenverteilung etwas kompliziert sei, und hat infolgedessen einen andern Verteilungsmodus vorgesehen, wobei sie gleichzeitig noch dem Staat etwas mehr zugewiesen hat, nämlich die Hälfte, den Gemeinden und den vertretenen Lehrkräften aber nur je einen Viertel. Der Rat mag über diese Differenz entscheiden. Die Verordnung des Regierungsrates, die im letzten Alinea vorgesehen ist, wird sich darüber auszusprechen haben, was unter freiwilligem Militärdienst und unter Instruktionsdienst verstanden wird. Das sind Kategorien, die je nach der Benennung der Kurse in der Militärorganisation oder in den Reglementen verschiedene Behandlung erfahren können.

Jenny, Präsident der Kommission. Sie sehen, dass die Kommission hier einen neuen Antrag aufgenommen hat, der die Beitragsleistungen für die Stellvertretungen vereinfacht. Der Leidtragende bei dieser Neuordnung ist der Staat, während die Lehrer und die Gemeinden davon profitieren. Wir haben gefunden, diese Lösung sei am einfachsten und jedenfalls am zweckmässigsten, wenn hier die Verteilung in der Weise vorgenommen werden kann, dass der Staat die Hälfte übernimmt, Gemeinde und Lehrer je einen Viertel. Das ist eine saubere Lösung, die nun auch zur Folge haben wird, dass die verschiedenen Unstimmigkeiten, wie sie sich hier gezeigt haben, dahinfallen werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . . Keine Stimme.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 29. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staate und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu.

Die gleiche Verteilung der Kosten findet statt bei Vertretungen wegen obligatorischen Militärdienstes.

Bei Instruktionsdienst, für welchen der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet, übernimmt der Lehrer den letzten Viertel.

Bei allem freiwilligen Militärdienst hat der Lehrer für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 30.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Art. 30 beginnen die wichtigsten Bestimmungen über die Pensionierung und die Lehrerversicherungskasse. In Art. 30 ist der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen, inbegriffen Arbeitslehrerinnen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen, auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen aus dem Schuldienst entlassen werden können. Bisher hatten wir die Bestimmung von § 49 des Primarschulgesetzes von 1894, wonach der Staat solche Primarlehrer, die infolge Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen imstande sind, nach dreissigjährigem Dienst an den öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Fällen schon vorher, mit oder ohne Ansuchen in den Ruhestand versetzen kann, mit einem Leibgeding von 280—400 Fr. Die gleiche Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden. Nach dem bisherigen System war die Pension grundsätzlich an eine dreissigjährige Dienstzeit beim Lehrer und eine zwanzigjährige bei der Lehrerin geknüpft. Das Gesetz selbst hat aber schon vorgesehen,, dass in besondern Fällen schon vorher diese Pension erfolgen dürfe. Faktisch ist in der letzten Zeit und schon seit langen Jahren diese Sache so gehandhabt worden, dass jeder, der wegen Abnahme seiner Kräfte nicht mehr imstande war, seine Stelle auszufüllen, pensioniert worden ist. Diese weitherzigere Auffassung findet nun ihren Ausdruck in Art. 30.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen aus dem Schuldienst entlassen werden.

Art. 31.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im ersten Satz ist festgestellt, dass Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse nach ihrem Rücktritt die Pension bekommen, die ihnen nach den Statuten dieser Kasse zukommt. Der Staat schreibt also der Lehrerversicherungskasse nicht vor, wie hoch die Pension sein soll, die sie auszurichten hat. Das war schon bisher nicht der Fall und wir sehen keinen Grund, das zu ändern. Die Leistungen, die die Kasse hinsichtlich Pension und Hinterlassenenfürsorge übernimmt, richtet sich versicherungstechnisch nach den Beiträgen, die die Kassenmitglieder, Staat und Gemeinde der Kasse einzahlen. Es gibt da eine Grenze, die mathematisch bestimmt werden kann und nicht überschritten werden darf. Gegenwärtig bezahlt die Versicherungskasse im besten Falle nach dreissig Dienstjahren 60 % der versicherten Besoldung, und da die versicherbare Besoldung bei den Primarlehrern höchstens 3000 Fr. beträgt, so ist das Maximum der Pension heute noch 1800 Fr. Da die Versicherungskasse erst seit 1904 besteht, so gibt es tatsächlich gegenwärtig, soviel mir bekannt ist, noch keinen Pensionierten, der dieses Maximum bezieht, sondern die ältesten Mitglieder bekommen 1500, 1600 Fr., vielleicht gegenwärtig 1700 Fr. als Pension.

Mit den vermehrten Beiträgen von Staat, Gemeinde und Lehrerschaft wird nun der versicherbare Betrag erheblich erhöht werden. Wir wissen noch nicht, wie weit die Statuten gehen wollen. Man hat von einer Verdoppelung gesprochen, entsprechend der Verdoppelung der Besoldung. Es ist aber auch möglich, dass man überhaupt kein Maximum mehr festsetzt. Man hofft in den Kreisen der Lehrerversicherungskasse, dass man werde dazu kommen können, die maximale Pension auf 70 % der versicherten Besoldung anzusetzen, anstatt wie bisher nur auf 60 %. Das ist Sache der Statuten der Kasse, die dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sein werden. Dieser wird Veranlassung nehmen, die versicherungsmathematischen Grundlagen noch näher zu prüfen.

Diejenigen Lehrer, die nicht bei der Lehrerversicherungskasse sind — das betrifft nur Primarlehrer — haben bisher eine Pension von 280—400 Fr. bekommen können. Dazu ist ein Beitrag von maximal 300 Fr. aus Bundessubvention getreten, in den letzten Jahren eine gewisse Teuerungszulage von 100 bis 400 Fr., so dass also derjenige, der in allen Kategorien das Maximum bekommen hat, 1100 Fr. erhalten konnte. Wir schlagen nun vor, diese Lehrer, die in Zukunft vom Staate pensioniert werden, weil sie nicht der Lehrerversicherungskasse beitreten konnten wegen zu hohen Alters bei der Gründung der Kasse, mit Beträgen von 1000—1200 zu bedenken. Das entspricht also ungefähr dem Maximum, das bisher einer inklusive Teuerungszulagen und Bundessubvention bekommen konnte.

Pulfer. Ich möchte zum letzten Satz des Artikels sprechen, nach welchem alte, ausgediente Lehrer für die Zukunft mit 1000—1200 Fr. abgefunden werden sollen. Da muss ich nun sagen, dass dieser Ansatz zu klein ist. Das Minimum könnte man ja gelten lassen, aber das Maximum sollte man etwas heraufsetzen. Man sollte diese alten Leute doch mindestens so halten, dass sie auch noch einigermassen leben können. Mit 1200 Fr. geht man aber doch etwas zu wenig hoch. Meiner Ansicht nach sollte man auf 1500 Fr. gehen, wobei ja dann die Unterrichtsdirektion vollständig freie Hand hat. Sie kann die Fälle untersuchen und nur in schwierigen Fällen auf das Maximum gehen. Man sollte aber diese Summe doch so bemessen, dass man Not und Elend beheben kann. Diese Summen nehmen naturgemäss nicht zu, sie nehmen ab, weil der eine oder andere von diesen Pensionierten findet, es gebe doch noch eine bessere Welt als diese, und von uns Abschied nimmt. Solange er aber noch da ist, sollte man ihn so halten, dass er einigermassen existieren kann.

Leuenberger (Bern). Beim Antrag des Herrn Pulfer ist mir gerade ein Fall in den Sinn gekommen, den mir ein Schulkind erzählt hat, der Fall eines Schullehrers in einem Dorfe draussen, eines alten Lehrers, der nicht mehr recht hörte und nicht mehr gut sah, aber doch Schule halten musste. Warum wollte er Schule halten? Weil er den Lohn bekam, wenn schon die Schulkinder nichts mehr gelernt haben. Das war geradezu ein Schaden für die ganze Schule. Es war zufällig eine Schule, wo alle Klassen von einem Lehrer unterrichtet werden. Solche Fälle sind nicht vereinzelt. Es geschieht also zum Schaden der Schule, wenn man alte Lehrer zwingt, Schule zu halten. Diese erfüllen ihre Pflicht, sogut es geht, aber mit dem Bewusstsein, dass sie zur Pensionierung reif wären. Ich möchte lebhaft empfehlen, die 1500 Fr. zu bewilligen.

Müller (Bern). Ich begrüsse den Antrag Pulfer ebenfalls, glaube aber, dass man die Sache anders ordnen sollte, und zwar so, wie es für die Mittellehrer vorgesehen ist. Man sollte die Pension in Beziehung setzen zu der Besoldung, die die Lehrer bezogen haben. Wenn man auf die Hälfte der zuletzt bezogenen Besoldung gehen würde, würde das eine Erhöhung bedeuten. Es handelt sich um einen Uebergangszustand und man sollte die Leute mit Rücksicht auf die fürchterliche Geldentwertung anständig honorieren. Das ist eine Kategorie, die mit aller Sicherheit ausstirbt, denn die Leute wurden nur deshalb nicht in die Lehrerversicherungskasse aufgenommen, weil sie schon damals die Altersgrenze bereits überschritten hatten, oder so stark hätten nachzahlen müssen, dass sie das einfach nicht hätten aufbringen können. Wir müssen infolgedessen diese Leute anders berücksichtigen. Das sollte man in einem Masse tun, dass sie noch existieren können. Wir haben in der Gemeinde die gleiche Tatsache konstatiert. Für diejenigen Lehrkräfte, die nicht in die Lehrerversicherungskasse aufgenommen werden konnten, haben wir eine besondere Behandlung eingeführt, und haben ohne irgendwelche Beitragsleistung dieser Lehrkräfte eine Pension von 1000 Fr. ausgesetzt. Diese ist durch die heutigen Verhältnisse vollständig überholt worden. Eine Pension von 1000 Fr. ist heute einfach eine Anweisung auf das Armenhaus. Damit kann man nicht mehr leben. Wir haben infolgedessen diesen Betrag verdoppeln müssen. Es scheint mir eine durchaus richtige Lösung zu sein, wenn man die Pension zu der Besoldung in Beziehung setzt und sagt, dass diese Lehrkräfte die Hälfte der zuletzt bezogenen Besoldung als Pension erhalten.

Nyffeler. Ich habe den Antrag, den Herr Pulfer gestellt hat, auch stellen wollen. Wir haben gegenwärtig im Kanton Bern eine ganze Anzahl von alten Lehrern, die nach fünfzigjährigem Schuldienst in den Ruhestand getreten sind und die nun 750 Fr. beziehen. Herr Müller hat vorhin gesagt, dass man auch mit 1000 Fr. nicht mehr leben könne. Mit 750 Fr. aber ist heute nicht mehr anzufangen als vor dem Krieg mit 300. Jeder fühlt, dass es zu wenig ist, dass unbedingt etwas mehr ausgesetzt werden muss. Diese Beträge machen dem Staat nicht viel aus. Ich bin Mitglied der Staatswirtschaftskommission und habe dort zwar gesehen, dass viele kleine Beträge auch grosse Summen ausmachen, das man also eine gewisse Grenze ziehen muss. Aber ein Maximum von 1200 Fr. ist zu wenig. Das wollen wir im neuen Gesetz nicht aufrechterhalten. Mir ist es gleichgültig, ob Sie nach dem Antrag Müller oder nach dem Antrag Pulfer vorgehen. Etwas aber sollte hier geschehen. Daneben gibt es noch eine grosse Anzahl von Lehrern, die nicht fünfzig Jahre im Schuldienst gestanden sind, die ihren Beruf vorher haben aufgeben müssen. Sie werden mit Beträgen von 300—400 Fr. abgefunden und sollen daraus leben können. Das ist ein Zustand, der unbedingt behoben werden muss.

Jenny, Präsident der Kommission. Persönlich könnte ich mich dem Antrag des Herrn Pulfer anschliessen, das Maximum auf 1500 Fr. zu erhöhen. Herr Müller hat sich nun auf einen etwas grundsätzlicheren Boden gestellt und gesagt, man könnte die Sache so regeln, wie das in Art. 41 für die Mittellehrer vorgesehen ist, wonach die Leibgedinge grundsätzlich die Hälfte der früher bezogenen Besoldung ausmachen soll. Der Antrag des Herrn Müller hat nach einer Richtung eine schwache Seite, indem eine grosse Ungleichheit in bezug auf die Ausrichtung der Leibgedinge besteht. Wir wissen, wie die Besoldungen in den letzten 4 Jahren gestiegen sind. Der Unglückliche, der vor 4 Jahren zurücktreten musste, würde also schlechter gestellt als einer, der heute zurücktritt. Das ist die schwache Seite des Antrages Müller, und aus diesem Grunde halte ich es für zweckmässiger, dem Antrag Pulfer zuzustimmen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der Art. 31 nur von denjenigen Lehrkräften der Primarschule spricht, die in Zukunft vom Staate pensioniert werden müssen, die also der Lehrerversicherungskasse nicht beitreten konnten, weil sie bei der Gründung im Jahre 1904 bereits mehr als 43 Jahre alt waren. Es sind also Herren, die heute im Minimum 59 Jahre alt sind. Es handelt sich um ältere Primarlehrer, die gegenwärtig noch im Schuldienst stehen und die erst in Zukunft pensioniert werden. Diejenigen, die schon pensioniert sind, werden in Art. 40 berücksichtigt, wo vorgesehen ist,

dass die Pensionen, die jetzt schon bewilligt sind, nach den Verhältnissen des einzelnen Falles um Beträge bis auf höchstens 80 % erhöht werden können.

Nun die 1000—1200 Fr. Ich gebe zu, dass das, gemessen an den Bedürfnissen eines zurückgetretenen Lehrers, wenig ist. Aber wir müssen auch noch andere Massstäbe in Berücksichtigung ziehen. Vergleichen wir nur diesen Lehrer mit einem Primarlehrer, der der Lehrerversicherungskasse angehört. Dort muss der Primarlehrer selbst 5 % der Besoldung einzahlen, er muss ferner, wenn sich seine Besoldung erhöht, die Hälfte davon als einmalige Einzahlung leisten. Wenn er auf diese Art seine Pflicht erfüllt hat, bekommt er die statutarische Pension, wenn er nicht mehr arbeitsfähig ist. Diese geht von 30 % der versicherten Besoldung, die gegenwärtig im Maximum 3000 Fr. beträgt, bis auf 60 %. Sie geht also in Zukunft, wenn man annimmt, es habe einer eine versicherte Besoldung von 5000 Fr., auf 3000 Fr., eventuell 3500. Um das zu bekommen, hat aber der Mann jahrelang 5 % seiner Besoldung zahlen und dazu die Monatsbetreffnisse bei Besoldungserhöhungen einwerfen müssen. Würden sich diese Leute nicht über Ungleichheit beklagen, wenn man diejenigen Lehrer, die niemals irgendwelche Beiträge in eine Pensionskasse haben einzahlen müssen, beinahe gleichstellt? Wir müssen beachten, dass diejenigen Lehrer, die der Lehrerversicherungskasse nicht haben beitreten können, keine Beiträge bezahlt haben, so dass das, was sie jetzt erhalten, eine reine Staatsleistung ist. So haben wir uns gesagt, dass die 1200 Fr. jedenfalls im Verhältnis zu den Pensionen, die die Lehrerversicherungskasse bezahlen kann, durchaus angemessen sind.

Auf der andern Seite gebe ich zu, dass das, gemessen an den heutigen Lebensverhältnissen, eine geringe Summe ist, dass viele ältere Lehrer vielleicht, trotzdem sie keine Beiträge hatten leisten müssen, gleichwohl die entsprechenden Summen nicht in einem Sparheft haben. Ich möchte also meinerseits dem Antrag des Herrn Pulfer nicht zu scharfe Opposition machen. Gegenüber dem Antrag des Herrn Müller möchte ich aber darauf hinweisen, dass die unterschiedliche Behandlung der Sekundarlehrer, auf die er sich beruft, auf der bisherigen gesetzlichen Ordnung der Pensionen der Sekundarlehrer beruht. Diese ging dahin, dass die Sekundarlehrer in der Regel die Hälfte der zuletzt bezogenen Besoldung als Pension erhielten, und zwar ohne Beitragsleistung des Staates. Wir haben nun vorgesehen, dass die Sekundarlehrer in die Lehrerversicherungskasse aufgenommen werden sollen. Es wird aber gleichwohl, ähnlich wie bei den Primarlehrern, dazu kommen, dass eine Altersgrenze festgesetzt wird. Diejenigen, die diese Grenze überschritten haben, können der Kasse nicht mehr beitreten. Die Mitglieder dieser Kategorie haben den bisherigen gesetzlichen Anspruch auf die Hälfte der Besoldung als Pension, aber nur aus dem Grunde, weil man hier keine Beeinträchtigung von wohlerworbenen Rechten der Sekundarlehrer eintreten lassen darf. Wenn man nun die Primarlehrer ohne weiteres unter das gleiche Regime stellen wollte, so weist man ihnen eine Rechtsstellung zu, die sie bisher nicht gehabt haben. Bisher hatten sie nur die Pension nach Art. 49 des Primarschulgesetzes von 1894, die bis zum Maximum von 400 Fr. ging. Ich glaube deshalb, dass der Antrag des Herrn Müller nicht angenommen werden kann, abgesehen von den Gründen, die der Herr Kommissionspräsident bereits dagegen geltend gemacht hat. Wie gesagt, möchte ich dem Rat anheimstellen, ob er den Antrag Pulfer, das Maximum auf 1500 Fr. festzusetzen, annehmen will.

Müller (Bern). Ich bin weder Kommissionspräsident noch Kommissionsmitglied, habe mich aber doch in diesem Gesetze umgesehen und deshalb die Art. 40 und 41 wohl beachtet. In Art. 40 heisst es, dass diejenigen Lehrkräfte, die heute bereits pensioniert sind, berücksichtigt werden können. Deshalb ist dieser Hinweis auf die Schwäche meines Antrages, den der Herr Kommissionspräsident gemacht hat, vollständig überflüssig. Um diese handelt es sich nicht, sondern um diejenigen Lehrkräfte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes pensioniert werden, weil sie gezwungen sind, wegen Altersbeschwerden zurückzutreten. Nun halte ich dafür, dass es richtiger sei, die Pensionen dieser Leute in eine Beziehung zu den bezogenen Besoldungen zu setzen. Ich möchte von vornherein eine irrige Auffassung berichtigen. Der Sinn meines Antrages geht nicht dahin, dass die Hälfte der gesamten Besoldung zu berücksichtigen sei, sondern die Hälfte der Grundbesoldung, die in diesem Gesetz festgelegt wird. Wenn man das begreift, so weiss man auch, dass es sich hier nicht um Beträge handelt, die ins Ungemessene gehen können und namentlich nicht um Beträge, die mit den Pensionen der Lehrerversicherungskasse in Konkurrenz treten können.

Hinsichtlich der Mittellehrer ist es nicht richtig, dass es sich, wie Herr Regierungsrat Merz sagt, um die Festlegung des bisherigen gesetzlichen Zustandes handelt. Namentlich spricht die Praxis dagegen, indem nach der bisherigen Bestimmung nur in der Regel die Hälfte der zuletzt bezogenen Besoldung als Pension ausgerichtet werden musste. Ich weiss aus der Praxis, dass die Fälle jeweilen sehr ernsthaft geprüft worden sind. Wenn ein Mittellehrer irgendwie sich als vermöglich herausgestellt hat, ist ihm nicht die Hälfte der Besoldung als Pension ausgerichtet worden, sondern eben weniger. Jetzt aber wird ein bestimmter Rechtsanspruch festgestellt.

Und nun das Verhältnis zwischen den Lehrern, die Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sind und denjenigen, deren Pensionsverhältnisse hier geordnet werden sollen. Es scheint auf den ersten Blick richtig zu sein, dass es sich um eine Benachteiligung wohlerworbener Rechte handelt, weil die Mitglieder der Lehrerversicherungskasse ihre Beiträge bezahlt haben. Aber auf der andern Seite ist zu sagen, dass diejenigen, die nicht das Glück gehabt haben, in die Lehrerversicherungskasse aufgenommen worden zu sein, keine Vorteile haben. Denn die Mitglieder der Lehrerversicherungskasse haben doch einen Rechtsanspruch auf 60 % der Besoldung, der in nächster Zeit auf 70 % erhöht werden wird. Das ist ein Vorzug, der so schwer wiegt, dass ich überzeugt bin, dass kein Lehrer, der der Lehrerversicherungskasse angehört, gegen die Besserstellung der nicht der Lehrerversicherungskasse angehörenden Mitglieder reklamieren wird.

Mein Antrag gibt also dem Gedanken, den Herr Pulfer ausdrücken wollte, in meines Erachtens richtiger Weise Ausdruck; ich möchte ihn deshalb nochmals empfehlen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Minderheit.
Für den Antrag Pulfer . . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschluss . 77 Stimmen.
Für den Antrag Müller . . . . . 40 Stimmen.

Pulfer. Es fällt einzelnen Kollegen auf, dass ich nicht für meinen eigenen Antrag stimme. Ich halte aber dafür, dass der Antrag Müller weitergehe und deshalb habe ich für diesen gestimmt.

Präsident. Ich möchte Herrn Pulfer einladen, solche Dinge in Zukunft zu sagen, bevor die Diskussion geschlossen ist.

Beschluss:

Art. 31. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension. Die übrigen Lehrkräfte der Primarschule erhalten vom Staat ein Leibgeding im Betrage von 1000 bis 1500 Fr.

Art. 32.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist die heute schon geltende Bestimmung aufgenommen, dass die Primarlehrer verpflichtet sind, der Lehrerversicherungskasse beizutreten, soweit sie die statutarische Altersgrenze nicht überschritten haben. Neu ist der letzte Satz, wonach auch für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, die gleiche Bestimmung gelte. Das sind alles Lehrkräfte, die aus der Primarschule hervorgegangen sind, und die gewöhnlich nach einem längeren oder kürzeren Dienst an einer staatlichen Anstalt wieder in die Primarschule zurückkehren. Es scheint schon deshalb einfacher und natürlicher, wenn diese Lehrkräfte bei der Lehrerversicherungskasse versichert sind und nicht bei der staatlichen Hülfskasse.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Die an öffentlichen Primarschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten, wenn sie nicht die in den Statuten festgesetzte Altersgrenze überschritten haben. Das nämliche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Art. 33.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 33 normiert die Staatsbeiträge an die Lehrerversicherungskasse. Diese betrugen bisher 130,000 Fr. per Jahr, sie sollen in Zukunft nicht mehr fest normiert sein, sondern nach Prozenten der Besoldung, und zwar stufenweise ansteigend vom Jahre 1920 weg, wo sie 2 % betragen, bis zum Jahre 1925, wo 4 % der Besoldungen durch den Staat einbezahlt werden sollen, mit jährlicher Steigerung um ½ %. Als Prämienbeitrag des Staates ist also ein Maximum von 4 % der versicherten Besoldung vorgesehen. Es ist von Versicherungsmathematikern ausgerechnet worden, dass die versicherten Besoldungen auf Grund des regierungsrätlichen Entwurfes ungefähr 12 Millionen ausmachen werden, so dass also ein Beitrag von 4 % 480,000 Fr. betragen würde. Sie sehen, dass diese Summe, die nach vier Jahren erreicht wird, das Mehrfache des bisherigen Staatsbeitrages von 130,000 Fr. ausmachen wird. Die Regierung hatte ursprünglich beantragen wollen, dass der Staatsbeitrag innerhalb der Grenze von 4 % durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden solle. Die Kommission hat diese Bestimmung gestrichen. Ich kann mich einverstanden erklären, da es ja selbstverständlich ist, dass man nicht unter die 4 % gehen wird, weil die Kasse diese Beitragsleistung von 4 % plus Beitragsleistung der Gemeinden nötig hat, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Ich will doch hier schon im Hinblick auf den folgenden Artikel 34 darauf hinweisen, dass man den Gemeinden auch eine Beitragsleistung von 50 Fr. pro Lehrkraft an die Lehrerversicherungskasse zumutet. Das entspricht ungefähr einem Beitrag von 1 %, man hat aber hier lieber eine feste Summe eingesetzt, damit die Gemeinden wissen, auf welchen Betrag sie abstellen müssen.

Jenny, Präsident der Kommission. Aus dem Votum des Herrn Regierungsrat Merz ist hervorgegangen, dass es notwendig ist, den Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse etwas zu erhöhen und denselben in Prozenten der ausbezahlten Besoldungen auszurichten. Es ist gesagt worden, dass auch die Lehrer 5 % ihrer Besoldungen an diese Kasse einzahlen. Aus den Berechnungen der Versicherungstechniker geht hervor, dass, wenn die Kasse den an sie gestellten Anforderungen genügen soll, ein gleich hoher Beitrag des Staates allein, oder des Staates und der Gemeinden, einbezahlt werden muss. Um eine richtige Speisung der Versicherungskasse zu ermöglichen, müssen insgesamt 10 % der Versicherungssumme einbezahlt werden. Dann ist nach allen Berechnungen anzunehmen, dass die Kasse in ihrer Leistungsfähigkeit sich erhalten könnte. Bezüglich der Beitragsleistung des Staates sehen Sie hier, dass nicht vom ersten Tage an diese 4 % bezahlt werden sollen, sondern dass man vorläufig mit 2 % beginnen und den Beitrag alljährlich um ein halbes Prozent vermehren würde, so dass nach vier Jahren der Staatsbeitrag von 4 % voll ausgerichtet würde.

Sie sehen in Art. 34, der mit diesem Artikel in Zusammenhang steht, dass auch die Gemeinden einen Beitrag an die Lehrerversicherungskasse leisten sollen und zwar in der Höhe von 50 Fr. pro Lehrkraft. Nach den heutigen Berechnungen würde das unge-

fähr 1 % ausmachen, so dass die Beiträge von Staat und Gemeinden 5 % der versicherten Besoldung erreichen würden.

Nun ist in der Kommission — das muss gesagt werden, weil möglicherweise hierüber eine Diskussion einsetzen wird — auch die Ansicht vertreten worden, die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse sollten ausschliesslich vom Staate übernommen werden, wobei der Staat also die gesamten 5 % zu bezahlen hätte. Nach Art. 33 würde er 4 % bezahlen und die Gemeinde 50 Fr. pro Lehrkraft, also ungefähr 1 % der Besoldung. Das ist ein Nachteil, dass wir hier zwei verschiedene Systeme haben, beim Staat einen prozentualen und bei der Gemeinde einen festen Beitrag. Die Bemessung des Beitrages nach Prozenten ist das einzig richtige System. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre es vorteilhaft, wenn man die gesamte Beitragspflicht dem Staate zuweisen würde. Ich habe kein Recht, einen derartigen Antrag zu stellen, da die Kommission mit Mehrheit beschlossen hat, Ihnen die Art. 33 und 34 in der vorgesehenen Fassung zur Annahme zu empfehlen.

König. Für die Angehörigen des Lehrerstandes war es erfreulich, während der gestrigen und heutigen Verhandlungen hören zu können, mit welchem Wohlwollen man im allgemeinen der Schule und der Lehrerschaft gegenübergetreten ist, wie man den Erzieherberuf und die Arbeit in der Schule bewertet. Den Sprechenden hat es besonders angenehm berührt, zu hören, mit welcher Wärme die Vertreter der vorberatenden Behörden darauf ausgehen, die Lehrerversicherungskasse zeitgemäss auszubauen. Es ist so, wie bereits ausgeführt worden ist: Eine befriedigende Lösung der Pensionierungsverhältnisse ist für uns Lehrer ebenso wichtig, wie die Ansetzung einer ausreichenden Besoldung. Wir haben nun diese Angelegenheit von allen Seiten betrachtet; in der Hauptforderung ist man uns entgegengekommen, der Staatsbeitrag wird inskünftig prozentual bemessen, und zwar soll er maximal 4 % betragen, wozu noch die Beiträge der Gemeinden kämen, so dass die Lehrerversicherungskasse in Zukunft mit einem staatlichen Beitrag von 5 % rechnen dürfte. Hiezu kämen die Beiträge der Lehrerschaft selbst und dann werden wir so weit kommen, dass man die 10 % einmal zur Verfügung hat, die man absolut braucht, wenn man die Kasse so einrichten will, dass sie den Anforderungen, die man an sie stellen muss, gewachsen ist.

Mit diesem Entgegenkommen ist die Lehrerschaft, soviel ich weiss, einverstanden, obschon auch uns bekannt ist, dass man beispielsweise bei Bahnen den Pensionskassen in viel weitergehendem Masse entgegenkommt, dass dort die Beiträge des Staates oder der Bahngesellschaft 7 % betragen, und dass auch ein Teil der Monatsbetreffnisse von den Gesellschaften übernommen wird. Wir können aber nicht begreifen — und das ist es, was mich bewogen hat, das Wort zu verlangen —, dass man nun hier nicht von vornherein maximal 4 % entrichten, sondern erst nach vier Jahren auf diese Höhe kommen will. Im Vortrag der Unterrichtsdirektion ist ausgeführt, dass, wenn eine Kasse auf die Dauer befriedigend arbeiten will, sie über 10 % verfügen soll. Was hat der Staat Bern geleistet in den Jahren 1904 bis 1908? Je 100,000 Fr., so dass die Beiträge des Staates in Prozenten betrugen: 1904 4,43 %; 1905 3,62 %; 1906 3,21 %; 1907 2,62 %; 1908 2,46 %. Der Staatsbeitrag ist 1908 auf 130,000 Fr. fixiert worden, er ist absolut immer gleich geblieben, prozentual aber gesunken, indem die versicherbare Besoldung natürlich gestiegen ist. 1909 betrug er noch 3,36 %, dann ist er gesunken auf 2,96, 2,7, 2,6, 2,5, 2,46, ja bis auf 2,31 %. Während des gleichen Zeitraumes hat die Lehrerschaft, die bis dahin, wie auch von den Behörden zugegeben wird, sehr schlecht gestellt war, geleistet: 1904 112,000 Fr., 1905 137,000 Fr., 1906 155,000 Fr., 1907 186,000 Fr., 1908 206,000 Fr., 1909 193,000 Fr., 1910 210,000 Fr., 1911 233,000 Fr., 1912 249,000 Fr., 1913 253,000 Fr., 1914 265,000 Fr., 1915 269,000 Fr., 1916 267,000 Fr., 1917 284,000 Fr., Monatsbetreffnisse und Eintrittsgelder inbegriffen im letzten Jahre 444,000 Fr. Die beschämend niedrigen Leistungen des Staates, die man heute auch von seite der Regierung zugibt, waren schuld, dass die Kasse nicht in richtiger Weise ausgebaut werden, dass trotz der sehr hohen Beiträge der Lehrerschaft unsere Kasse seit 1908 nicht die geringste Verbesserung einführen konnte. Trotz der vollständig veränderten Zeitverhältnisse haben wir im Jahre 1919 die gleichen Statuten wie 1908, das gleiche Maximum der versicherbaren Besoldung, 3000 Fr., mit einem Wort, genau das gleiche Elend. Ich will das nicht wiederholen, was ich seinerzeit bei Anlass der Begründung meiner Motion ausgeführt habe, ich möchte nur darauf hinweisen, dass ich dort nachgewiesen habe, dass die Lehrerversicherungskasse anstatt den Lehrern, die invalid werden, den Rücktritt von ihrem Amte zu ermöglichen, ihnen denselben direkt verunmöglicht. Ein solcher Lehrer hat keine Ersparnisse machen können, er hat in die Lehrerversicherungskasse einzahlen müssen. Wenn aber seine geistigen und körperlichen Kräfte abnehmen, so kann er nicht zurücktreten, wenn er nicht anderweitig mit Glücksgütern gesegnet ist. Er musste ausharren und den Schaden davon trug die Schule. Viele von den Herren wissen, wie es im Lande herum aussieht, wissen, wie viele Lehrer wir haben, die Jahr um Jahr warten, bis die Pensionen so angesetzt werden, dass sie davon leben können. Wenn man aber das weiss, sollte man heute, wo man Gelegenheit hat, etwas weiter gehen. Die Lehrerschaft hat sich so lange gelitten, die Geschichte der Lehrerversicherungskasse ist ein wahrer Leidensweg. Ich kann nicht einsehen, weshalb man eine Abstufung machen und erst nach vier Jahren das Maximum eintreten lassen soll. In den nächsten Jahren wird sich die Zahl der Versicherten verdoppeln, dazu kommt, dass viele auf die Pensionierung gewartet haben, bis die Verhältnisse etwas besser sind. Diese werden nun demnächst mit ihren Gesuchen kommen und müssen pensioniert werden. Das wird zur Folge haben, dass die Kasse in den nächsten vier Jahren stark überlastet wird.

Der Lehrer muss nicht nur 5 % leisten, sondern noch sechs Monatsbetreffnisse von jeder Besoldungserhöhung. Wir sind daran, die Lehrerbesoldungen zu erhöhen, wir wollen hoffen, dass das Lehrerbesoldungsgesetz Gnade finden wird, dass in absehbarer Zeit die Lehrerbesoldung auf 5000 Fr. gesteigert werde. Nun ist der Lehrer verpflichtet, sechs Monatsbetreffnisse in die Kasse einzuwerfen. Wenn er 2500 Fr. versicherte Besoldung gehabt hat, nachher 5000

Fr., so muss er von der Differenz 50 % als einmaligen Beitrag leisten, also 1250 Fr. Das ist eine sehr grosse Summe, wenn man denkt, was der Lehrer in der letzten Zeit gelitten hat, wie er finanziell zurückgekommen ist. Dazu kommt der ordentliche Beitrag, 5 % von 5000 Fr., so dass einer im ersten Jahr 1500 Fr. leisten muss. Auch wenn man die ratenweise Abzahlung gestattet, sind solche Beiträge drükkend, besonders wenn man bedenkt, wie lange die Lehrer auf diese erhöhten Besoldungen warten mussten.

Wie steht es bei andern Pensionskassen? Auch die Hülfskasse für die Beamten hat lange auf sich warten lassen. Dort ist vorgesehen, dass der Staat 5 % leistet. Auch für die Arbeitslehrerinnen ist in diesem Gesetz von Anfang an eine Beitragsleistung des Staates von 5 % vorgesehen; es ist vorgesehen, dass man für die Mittellehrer diese 5 % von Anfang an entrichtet. Der Mittellehrer stellt sich in diesem Fall ganz bedeutend besser, obschon er nicht diese Beiträge seit 1904 zahlen musste, indem er von der neuen Besoldung nur ein Eintrittsgeld von 5 % bezahlen muss, während wir von der Differenz 50 % bezahlen müssen. Das ist der Hauptgrund, weshalb ich beantragen möchte, dass man in Art. 33 gleich von Anfang an den Beitrag des Staates auf 4 % erhöhen möchte. Das würde ermöglichen, dass die Lehrerversicherungskasse den Lehrern einen Teil der Monatsbetreffnisse, nur einen Teil, abnehmen könnte. Ich möchte bitten, das Unrecht, das man jahrelang gegenüber der Lehrerversicherungskasse begangen hat, heute gutzumachen und daran zu denken, dass mancher Lehrer im Lande herum dem Grossen Rat danken wird, wenn er einen Schritt nach dieser Richtung tut.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Grossrat König nötigen mich dazu, diese Verhältnisse etwas eingehender zu behandeln. Ich hatte geglaubt, die Sache sei erledigt, weil die Organe des Lehrervereins und der Lehrerversicherungskasse sich mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt hatten. Nun muss ich schon sagen, dass ich etwas überrascht war, dass hier im Rat gegenüber einer Ordnung des Pensionswesens, die wir in guten Treuen als ausreichend anschauten, neuerdings weitergehende Anträge gestellt werden. Wir haben einem Versicherungsmathematiker, Herrn Wälchli, Auftrag gegeben, die Verhältnisse der Lehrerversicherungskasse und die Beitragsleistung des Staates des genauesten zu untersuchen. Sein Gutachten liegt hier vor und hat auch der Kommission vorgelegen. Es ist zu dem Schlusse gelangt, dass der Staat an Prämien einerseits, an Monatsbetreffnissen anderseits gleich wie die Lehrerschaft und an Beiträgen zur Defizitdeckung wegen Erhöhung der Lehrerbesoldungen insgesamt eine jährliche Leistung von 403,000 Fr. zu übernehmen hätte, wobei auf die Jahresprämien gefallen wären 248,000 Fr., auf die Monatsbetreffnisse 35,000 Fr., auf die Defizitdeckung 120,000 Fr. Das macht, wie die Herren leicht ausrechnen können, auf eine Besoldungssumme von 12 Millionen nicht 4 %, sondern etwas weniger als 3½.

Nun hat in der Konferenz, die stattgefunden hat zwischen dem Direktor der Lehrerversicherungskasse, Herrn Wälchli, Verfasser des Gutachtens und Herrn Prof. Moser dieses Gutachten noch eine kritische Diskussion und Ueberprüfung erfahren. An dieser Konferenz hat sich einerseits der Vertreter der Lehrerversicherungskasse ausserordentlich befriedigt ausgesprochen über die Anträge des Herrn Wälchli und es hat sich anderseits Herr Prof. Moser, eine Autorität auf dem Gebiete der Versicherungsmathematik, dahin ausgesprochen, er würde es für richtiger ansehen, wenn man nicht einen grossen Unterschied zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Staatsbeitrages machen würde, sondern wenn man alles zusammennehmen würde in einen einheitlichen Prozentsatz. Er hat gesagt, in diesem Falle müsste er als Prozentsatz für das Gemeinwesen 5 % vorschlagen, 1 % für die Gemeinde und 4 % für den Staat. Dabei könnte man aber, weil das eigentliche finanzielle Erfordernis mathematisch gerechnet nicht 4 % ausmache, sondern nur etwa 3½ %, die Sache etwas verteilen und im ersten Jahr zur Schonung der Staatsfinanzen einen etwas geringeren Prozentsatz einführen, derart, dass erst mit dem fünften Jahre die volle Belastung von 4 % herauskäme, die aber dann hinwiederum erheblich höher ist als die eigentlich ausgerechnete Summe von 403,000 Fr., die in diesem Fall 480,000 Fr. ausmacht, womit der Ausfall in der Uebergangszeit reichlich gedeckt wird.

Dieser Auffassung des Herrn Prof. Moser haben wir uns zur grossen Genugtuung des Vertreters der Lehrerversicherungskasse angeschlossen. Die Vertretung der Lehrerversicherungskasse ist ausserordentlich erfreut von dieser Konferenz weggegangen und ich habe nur noch die Pflicht gehabt, der Finanzdirektion und dem Regierungsrat klar zu machen, dass wir in Zukunft an die Lehrerversicherungskasse 480,000 Fr., statt bisher 130,000 zahlen müssen, und dass wir auch noch die Mittellehrer hineinnehmen müssen. Dank der Einsicht des Finanzdirektors ist das recht glatt gegangen und heute stehen wir mit einer Vorlage da, die, wie ich betont habe, nicht nur durch die Autorität der Herren Versicherungsmathematiker gestützt wird, sondern sich auch der Zustimmung der Organe der Lehrerversicherungskasse erfreut. Aus dem Gutachten des Herrn Wälchli, das sehr weitläufig ist, will ich nur erwähnen, dass er die Notwendigkeit eines Staatsbeitrages von 403,000 Fr. ausrechnet, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde 50 Fr. übernehmen würde. Würde das nicht der Fall sein, so müsste sich der Staatsbeitrag im Maximum um 1 % erhöhen. Herr Prof. Moser sagt in seinem kürzeren Gutachten, der Staat werde gegenwärtig mit so vielen Begehren der verschiedensten Art und von allen Seiten bestürmt, dass eine stufenweise Erhöhung der Staatsbeiträge sich rechtfertige, ohne dass die Kasse beeinträchtigt werde. So sind wir genau diesem Antrag gefolgt. Die 480,000 Fr., die am Schluss herauskommen, sind voraussichtlich grösser als der Betrag, der als notwendig ausgerechnet worden ist, und decken den Fehlbetrag, der sich in der Uebergangszeit ergibt, wo man nicht 4 % zahlt. So sind wir zu dieser Rechnung gekommen. Aus diesen Gründen sehe ich mich heute nicht veranlasst, den Antrag des Herrn König anzunehmen, sondern ich glaube, dass das, was die Versicherungsmathematiker als genügende Deckung ausgerechnet haben, für uns massgebend sein soll.

Jakob. Der Herr Unterrichtsdirektor hat uns soeben von versicherungsmathematischen Arbeiten

Kenntnis gegeben. Diese Arbeiten können wir nicht in Frage stellen. Was mich aber doch bewegt, zum Antrag des Herrn König zu stimmen, ist folgendes. Das versicherbare Maximum, das heute massgebend ist, beträgt 3000 Fr., was einer Pension von 1800 Fr. gleichkommt. Da dürfen wir schon sagen, dass mit dieser Pension heute ein alter Lehrer mit seiner Ehegefährtin nicht mehr existieren kann. Wir wissen, dass es wohl nur einem kleinen Prozentsatz von Lehrern möglich gewesen ist, Ersparnisse anzulegen, aus denen sie in Zukunft existieren können. Gerade weil die Höchstpension bloss 1800 Fr. beträgt, ist es unbedingt nötig, die Statuten der Kasse zu revidieren und das Maximum auf eine Summe zu erhöhen, die es den Leuten gestattet, leben zu können, ohne die Armenbehörden in Anspruch nehmen zu müssen.

Wir haben bei den Bundesbahnen gesehen, dass die Bundesbahnverwaltung nicht nur mit Teuerungszulagen an Pensionierte nachhelfen musste, sondern dass sie auch das versicherbare Maximum heraufsetzen musste, und zwar erheblich. Früher war es 6000 Fr., heute ist es überhaupt unbeschränkt. Ich glaube, was man dort eingesehen hat, dürfte man auch im Kanton Bern einsehen. Die Bundesbahnen sind vom Regierungstische aus schon öfters kritisch beleuchtet worden, und mit Recht. Allein, wenn man die Beiträge, die die Verwaltung des S. B. B. an die Prämien leistet, mit denjenigen vergleicht, die wir heute festlegen, und zwar abgestuft auf vier Jahre, so dürfen wir schon sagen, dass die Bundesbahnverwaltung doch ein bedeutend besseres Verständnis für die soziale Lage ihrer Angestellten hat. Die Bundesbahnverwaltung leistet an die Pensionskasse ihres Personals einen Prozentsatz von 7—7¼, ferner die Quote für fünf Monatsaufbesserungen, das Personal dagegen leistet einen Prämienbeitrag von 5—5½ % und nur vier Monatsbetreffnisse der Besoldungsaufbesserungen. Wir wissen nun, dass gewaltige Summen einbezahlt werden. So betragen z. B. die Beiträge der Verwaltung im letzten Jahr 6,858,304 Fr., die Beiträge des Personals 4,993,486 Fr. Trotz dieser gewaltigen Beiträge ist allbekannt, dass die Hilfskasse der Bundesbahnen an gewaltigen Defiziten krankt. Man hat auch in den letzten Jahren die ausserordentlichen Unterstützungen, die die Kasse für Kranke und Erholungsbedürftige vorsieht, auf einen andern Boden stellen müssen. Das Personal hat das verlangt und auch hier hat die Verwaltung Entgegenkommen gezeigt, indem sie einen besonderen Hülfsfonds geschaffen hat, den sie jährlich subventioniert mit 1 ‰ der gesamten Versicherungssumme.

Wenn man nun diese Institution anschaut, die allerdings heute nicht etwas ist, das nicht mehr verbessert werden könnte, sondern für die gegenwärtig auch eine Totalrevision geplant ist, so muss ich doch sagen, dass man wenigstens Art. 33 so fassen sollte, dass der Beitrag von 4 % schon vom Jahre 1920 einbezahlt wird, damit die Lehrerschaft in der Lage ist, ihre Kasse auf den Boden zu stellen der es erlaubt, den pensionierten Lehrkräften eine Existenz zu bieten, auf die sie nach der langen, im Dienste des Staates verbrachten Arbeitszeit Anspruch erheben dürfen.

Müller (Bern). Zweifellos ist in der Zeit, wo Herr Gnägi noch freisinniges Mitglied der Grossratsfraktion war und noch nicht zum Truppenführer der Bauernpartei avanciert ist, ungemein viel gesündigt worden. Man begreift deshalb durchaus, dass von Herrn König nachträglich darauf hingewiesen und gesagt wird, wie ungenügend die Lehrerversicherungskasse von seite des Staates bisher gespeist worden ist. Wenn die Voraussetzung richtig wäre, die Herrn Jakob veranlasst, den Antrag des Herrn König zu unterstützen, nämlich die Voraussetzung, dass die Lehrerversicherungskasse nur ganz ungenügende Leistungen ausrichten kann, so würde ich ohne weiteres diesem Antrag zustimmen. Aber das ist nicht der Fall, sondern das, was heute in diesem Gesetz niedergelegt wird, diese stufenweise Annäherung an den Beitrag von 4 %, nimmt bereits auf die neuen Statuten der Lehrerversicherungskasse Rücksicht, die ganz wesentlich weiter gehen als die bisherigen. Bis jetzt konnte man nicht weiter gehen, weil die Beiträge des Staates ganz ungenügend gewesen sind. Ich bin über diese Verhältnisse orientiert, weil die Lehrerversicherungskasse mit unserer eigenen Pensionskasse in einem gewissen Zusammenhang steht, weil wir unsere Lehrer ebenfalls bei der städtischen Pensionskasse versichert haben und weil beide Kassen zusammen ungenügend waren. Darum sind wir zu einer durchgreifenden Revision gekommen, zu einer so durchgreifenden, dass nun die Verhältnisse zwischen beiden Kassen geändert werden. Die städtische Kasse wird nur noch eine Zusatzversicherungskasse für die Lehrer, sofern von der Lehrerversicherungskasse ein Maximum festgehalten wird. Wie ich aber gehört habe, ist von den Behörden der Lehrerversicherungskasse beschlossen worden, auch dieses Maximum fallen zu lassen. Dann wird kein Unterschied zwischen der städtischen Pensionskasse und der Lehrerversicherungskasse mehr sein. Man sieht also daraus, dass die Leistungen der Lehrerversicherungskasse wesentlich verbessert werden sollen. Wir haben also beim Entscheid über diesen Artikel einfach zu fragen, ob es sich versicherungstechnisch rechtfertigen lasse, den Staatsbeitrag stufenweise zu erhöhen im Interesse der Schonung der Staatsfinanzen. Nachdem ich auch die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Merz gehört habe, aus welchen hervorgeht, dass sowohl die Versicherungsexperten als die Lehrer selbst sich mit einer derartigen Ordnung der Dinge einverstanden erklären, weil sie durch diese neuen Ansätze die Sicherheit bekommen, dass nun alle berechtigten Vorwürfe, die man bisher gegenüber den Leistungen der Lehrerversicherungskasse machen konnte, dahinfallen, bin ich nicht in der Lage, dem Antrag König zuzustimmen, sondern ich werde für den Antrag stimmen, wie er von den vorberatenden Behörden gestellt wird.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

Bei 167 ausgeteilten und 167 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 166, somit bei einem absoluten Mehr von 84 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Dr. C. Moser, Regierungspräsident, in Bern, mit 110 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren:

P. Charmillot, Fürsprecher, in St. Immer, 83 Stimmen;
S. Scherz, Grossrat, in Bern, 42 Stimmen;
Choquard 23, Kunz 17, Michel 12, Ilg 4, Grimm 2, Merz 1.

Präsident. Es bleibt noch ein Sitz in Stichwahl und diese Stichwahl würde stattfinden zwischen den Herren Charmillot und Scherz.

Bei 180 ausgeteilten und 180 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 8 leer und ungültig, gültige Stimmen 172, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

P. Charmillot, Fürsprecher in St. Immer, mit 129 Stimmen.

S. Scherz, Grossrat, in Bern, erhält 43 Stimmen.

Wahl von vier Mitgliedern der Kommission für Pferdezucht.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass im Einladungszirkular ein Fehler enthalten ist. Es handelt sich nicht nur um die Wahl von drei, sondern von vier Mitgliedern.

M. **Boinay.** Je rends attentif le Grand Conseil au fait que c'est une illégalité que l'on consacre en s'obstinant aujourd'hui encore à présenter le vétérinaire cantonal comme membre de la commission d'élevage. Notre collègue M. Scholler avait déjà interpellé le gouvernement dans une occasion semblable et on lui avait répondu que l'incompatibilité cesserait bientôt par le départ des fonctionnaires en cause.

Bei 134 ausgeteilten und 134 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 12 leer und ungültig, gültige Stimmen 122, somit bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

M. Hofer, Gutsbesitzer, Alchenflüh, mit 107 Stimmen;
J. Jost, Kantonstierarzt, Bern, mit 89 Stimmen;
U. Neuenschwander, Zäziwil, mit 108 Stimmen;
A. Moll, Gutsbesitzer, Bözingen, mit 98 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren Boinay 13, Dürrenmatt 6, v. Fischer 4.

Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht.

Bei 126 ausgeteilten und 126 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 11 leer und ungültig, gültige Stimmen 115, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

W. Imhof, Verwalter, Laufen, mit 94 Stimmen;
Joh. Mühlemann, Grasswil, mit 92 Stimmen;
Sl. Klening, Grossrat, Vinelz, mit 92 Stimmen.

Wahl von vier Mitgliedern der Kommission für Kleinviehzucht.

Bei 135 ausgeteilten und 135 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 24 leer und ungültig, gültige Stimmen 111, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

L. Eichenberger, Landwirt, Trub, mit 94 Stimmen;
Karl Klopfer, Negoziant, Kandersteg, mit 93 Stimmen;
C. Christen, Landwirt, Ried, Schlosswil, mit 88 Stimmen;
G. Bösiger, Landwirt, Graben, Herzogenbuchsee, mit 99 Stimmen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat wird um Auskunft darüber ersucht, ob er nicht im allgemeinen Interesse seinen Beschluss, der neuen Gemeindeordnung der Stadt Bern die Genehmigung zu versagen und sie zu neuer Beratung an die Gemeinde zurückzuweisen, in Wiedererwägung zu ziehen gedenkt.

Müller (Bern)
und 26 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rates laden den Regierungsrat ein, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Art. 26, Absatz 13, der kantonalen Verfassung im Sinne der

Volkswahl der Vertreter im Ständerat zu revidieren sei.

Jakob
und 32 Mitunterzeichner.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 26. November 1919,

nachmittags 2½ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berner, Bühler, Choulat, Dubach, Girod, Glauser, Hagen, Hess (Dürrenroth), Jost, Kilchenmann, Lanz (Rohrbach), Nicol, Paratte, Pfister, Ryser, Reichenbach, Schlumpf (Jacques), Weibel, Widmer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boss (Grindelwald), Chopard, Gobat, Grimm, Jenzer, Ilg, Merguin, Moor, Schneeberger, Stampfli, Strahm, Tritten, Wüthrich, Zimmermann.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 1232 hievor.)

Präsident. Wir sind bei Art. 33 stehen geblieben, zu welchem von Herrn König der Antrag gestellt worden ist, den Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse sofort auf 4 % anzusetzen, im Gegensatz zu den im Entwurf vorgesehenen Abstufungen. Die Beratung dieses Artikels geht weiter.

König. Trotz den Voten der Herren Regierungsrat Merz und Gustav Müller bin ich nach wie vor von der Begründetheit und Berechtigung meines Antrages voll und ganz überzeugt. Herr Direktor Bieri von der Lehrerversicherungskasse hat mir erklärt, dass keine Rede davon sein könne, dass die 6 Monatsbetreffnisse, die die Mitglieder der Kasse einbezahlen müssen, ihnen in der schwierigen Uebergangsperiode abgenommen werden können. Es bleibe dabei, dass der Lehrer, wenn er eine Zulage von 3000 Fr. bekommt, 1500 Fr. in die Lehrerversicherungskasse einwerfen müsse, nebst den ordentlichen Beiträgen. Tritt einer im nächsten Frühling in den Lehrerstand ein, und ist das Besoldungsgesetz angenommen, so kommt er mit 5 % der versicherbaren Besoldung weg. Das ist eine Benachteiligung der jetzigen Mitglieder der Lehrerversicherungskasse, die auf alle Fälle erfordert, dass die vorberatenden Behörden sich mit der Frage noch einmal gründlich befassen. Die 1,5 Millionen, die die Primarlehrerschaft in Form von Monatsbetreffnissen in die Kasse einbezahlen muss, ist eine Summe, die zu denken gibt. Für manche Lehrer wird diese Summe fast unerschwinglich sein. Ich habe aus den Voten der beiden genannten Herren entnehmen müssen, dass die Frage der Monatsbetreffnisse noch unabgeklärt ist, dass sich ihre Wirkung auf die Mitglieder noch nicht recht klar gemacht hat. Ich komme dazu, für heute den Antrag zurückzuziehen, und den Wunsch an die vorberatenden Behörden zu richten, sie möchten diese Frage der Monatsbetreffnisse noch einmal prüfen und in Erwägung ziehen.

Pulfer. Ich habe gehört, es werde bei Art. 34 der Antrag gestellt werden, den Artikel zu streichen, also den Beitrag der Gemeinden an die Lehrerversicherungskasse wegfallen zu lassen. Ich weiss nicht, ob das so ist; aber für den Fall, dass dem so sein sollte, müsste man den Schaden bei Art. 33 wieder einbringen und den Staat zu einem um 1 % höheren Beitrag herbeiziehen. Ich möchte schon jetzt

auf diesen Umstand hinweisen und in Aussicht stellen, dass man dann auf Art. 33 zurückkommen müsste, um diesen Beitrag zu erhöhen.

Präsident. Herr König hat seinen Antrag zurückgezogen und der Regierungsrat hat dem Antrag der Kommission, es sei der letzte Satz zu streichen, beigestimmt. Art. 33 wäre sonach nach Vorlage angenommen mit Streichung des letzten Satzes.

Beschluss:

Art. 33. Der Beitrag des Staates an die Lehrerversicherungskasse beträgt für das Jahr 1920 2 % der versicherten Besoldungen. Mit jedem folgenden Jahr steigt der Beitrag um ½ % bis zum Maximum von 4 %.

Art. 34.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 34 sieht die Beitragsleistung der Gemeinden für die Lehrerversicherungskasse vor. Das ist eine Neuerung, die wahrscheinlich an verschiedenen Orten auf Widerstand stossen wird. Wir sind uns dessen bewusst, dass es nicht ganz leicht ist, eine solche, wenn auch kleine Belastung der Gemeinden für diesen Zweck zu erlangen. Der Regierungsrat hat es dennoch als zweckmässig erachtet, eine solche Beteiligung der Gemeinden an diesen Lasten aufzunehmen, und die Kommission ist in ihrer Mehrheit dieser Auffassung beigetreten. Wir haben gehört, dass das Gemeinwesen an eine solche Pensionskasse 5 % beitragen müsse, wenn die Mitglieder ihrerseits 5 % beitragen. Von den 5 % haben wir nun dem Staat 4 % zugemutet, den Gemeinden 1 %, wobei wir nur anstatt des prozentualen Beitrages eine feste Summe von 50 Fr. ausgesetzt haben, damit die Gemeinden auch sofort wissen, mit welchen Summen sie zu rechnen haben. Wir haben das einmal gemacht aus Gründen der Systematik des Gesetzes. Wir haben wiederholt im Laufe der Beratungen von verschiedenen Seiten die Feststellung machen gehört, dass die Pension ein Teil der Besoldung sei, und dass man deshalb in einem gewissen Sinne die gleichen Grundsätze, die für die Besoldung gelten, auch auf die Pensionierung übertragen müsse. Nachdem nun unbestrittenermassen die Besoldung der Lehrerschaft zwischen Staat und Gemeinde in einem gewissen Verhältnis zu teilen ist, entspricht es den Konsequenzen dieses Systems, dass man auch denjenigen Teil der Besoldung, der in der Pension oder in den Beiträgen für die Versicherung verkörpert ist, nach ähnlichen Grundsätzen verteilt.

Das ist ein Grund; der andere Grund ist mehr ethischer Natur. Wir haben uns gesagt, der Gedanke der Altersversorgung und der Hinterlassenenfürsorge der öffentlichen Beamten und Angestellten und der Lehrerschaft, so wenig er auch in früheren Zeiten in den breiten Schichten des Volkes Anklang gefunden habe, sei heute dennoch so reif geworden, werde so allgemein anerkannt, dass wir es wagen dürfen, auch den Gemeinden eine Beitragsleistung für die Verwirklichung dieses sozialen und ethischen Gedankens zuzumuten. Man redet heute so viel von Altersversorgung, von Invalidenversorgung, von Krankenversicherung, in kleineren Zirkeln und auf der breitesten Basis von Kanton und Eidgenossenschaft, dass man annehmen darf, die Bedeutung des Gedankens, die soziale und ethische Notwendigkeit des Postulates sei bis in die hintersten Winkel anerkannt. Da scheint es uns, dass wir auch bei diesem Gesetz die Folgerungen aus dieser Sachlage ziehen dürfen, und dass wir den Gemeinden zumuten dürfen, an diesen hohen Zweck auch ihrerseits ein Scherflein beizutragen, schon nur zu dem Zweck, damit man sich in den Gemeinden, in den breiten Schichten des Volkes der Verpflichtung bewusst wird, diesem Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen, damit man nicht bloss die Lasten dem Staat anhängt, sondern auch im engeren Kreise der Gemeinde etwas von den Lasten auf sich nimmt. Es liegt also, wie ich sagen möchte, auch gewissermassen ein erzieherisches Motiv in dem Grundsatz, dass die Gemeinden hier mit einem kleinen Betrag mithelfen sollen. Der Betrag ist an sich nicht gross, es sind 50 Fr. pro Lehrstelle. Sie haben gestern die Skala von 700 auf 600 Fr. heruntergesetzt und haben dadurch jeder Gemeinde 100 Fr. geschenkt. Wenn Sie ihr auch noch diese 50 Fr. abnehmen wollten, so muss ich schon sagen, dass ich dann der Meinung gewesen wäre, hier meinetwegen lieber diese 50 Fr. zu streichen und bei der Skala von 700 Fr. zu bleiben. Nun haben Sie aber 600 Fr. beschlossen und ich nehme an, Sie werden darauf nicht zurückkommen wollen. Deshalb halte ich dafür, dass man an der kleinen Beteiligung der Gemeinden zu diesem edlen Zweck festhalten soll. Man sieht später, dass bei den Sekundarschulen entsprechend der etwa grösseren Besoldungen für die Gemeindebeteiligung 60 Fr. vorgesehen sind. Ich weiss nicht, ob man fürchten muss, wegen dieser Gemeindebeteiligung im Volke draussen Opposition erwachsen zu sehen. Das mögen die Herren, die die Volksstimmung kennen, entscheiden. Ich meine aber, auch wenn man allseitig von der Richtigkeit des Gedankens überzeugt ist, so werde es gelingen, dem Volke klar zu machen, dass die Gemeinden etwas daran beitragen dürfen. Ich halte deshalb am Antrag der vorberatenden Behörden fest.

Siegenthaler. Ich habe gestern den Versuch unternommen, die Gemeinden, namentlich die schwerbelasteten Gemeinden etwas zu entlasten. Ich habe keinen Bombenerfolg erzielt. Gerade das veranlasst mich, hier den Moment neuerdings zu benützen, um den Gemeinden etwas zu ersparen. Ohne etwa mit dem Herrn Kollegen Pulfer in näherer Beziehung zu stehen, muss ich beantragen, den Art. 34 zu streichen. Das hat den Sinn, dass also die Gemeinden mit der Speisung der Lehrerversicherungskasse nicht behelligt werden, sondern dass das rein Sache des Staates und der Lehrerschaft unter sich ist. Ich habe nicht die Auffassung, dass die Lehrerversicherungskasse infolge dieser Streichung verkürzt werden sollte, sondern ich möchte die Folgen dieser Streichung auf den Staat abwälzen, so dass das praktisch die Auswirkung hätte, die Herr Pulfer bereits angetönt hat, dass der Staat 5 % anstatt 4 % einzahlen müsste. Die redaktionelle Bereinigung möchte ich der Kommission anheimstellen.

Ich möchte betonen, dass ich hier nicht im Interesse der Gemeinden rede, sondern wahrschein-

lich ebensosehr im Interesse der Annahme des Gesetzes. Herr Regierungsrat Merz hat schon darauf hingewiesen, die Erkenntnis der Notwendigkeit einer solchen Pensionsversicherung sei nun in alle Bevölkerungsschichten gedrungen. Das trifft mehr oder weniger zu, aber dieses Lehrerbesoldungsgesetz wird eben doch auch in den Kreisen angeschaut und besprochen werden müssen, die finden, es wäre schön, wenn sie selbst auch einer solchen Versicherung teilhaftig würden. Da das nun aber nicht zutrifft, könnte doch gerade der Fall eintreten, dass sie sagen würden, warum sie denn helfen müssen mit ihren Steuern, damit beispielsweise ein Lehrerehepaar in die Lehrerversicherungskasse aufgenommen wird, während doch dieses Ehepaar nun nach dem neuen Gesetz ein Einkommen von 11—12,000 Fr. hat, auch in ganz einfachen Gemeinden. Ich bin mit diesen Zahlen einverstanden, ich glaube aber, nicht alle Leute, die das sehen, werden das als so selbstverständlich finden und mit diesen Zahlen einverstanden sein, sondern sie werden finden, dass das nun eine Besoldung sei, die es ermöglichen würde, dass nicht arme Schuldenbauern von ihren Schulden Steuern entrichten müssen, damit die Gemeinde in der Lage sei, die Lehrerversicherungskasse zu speisen. Das sind Momente, die im Volke draussen sicher gewürdigt werden. Wenn Ihnen deshalb die Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes am Herzen liegt, wollen wir diesen Stein des Anstosses herausnehmen und dem Staat auferlegen. Der Staat zahlt das leichter als diejenigen, die dagegen Opposition machen. Ich möchte die Herren bitten, diesen Streichungsantrag anzunehmen, wohlverstanden in dem Sinne, dass der Staat diesen Ausfall übernehmen und dass Art. 33 entsprechend geregelt würde.

Abstimmung.

Für den Antrag Siegenthaler . . . . Mehrheit.

Art. 35.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte als Konsequenz der Streichung des Art. 34 auch meinerseits feststellen, dass man im Interesse der Finanzierung der Lehrerversicherungskasse den Art. 33 in dem Sinne ändert, dass man mit 3 % der versicherten Besoldung beginnt und mit 5 % aufhört. Der Staatsbeitrag erhöht sich also je um 1 %. Ich bin damit einverstanden, da sich ja sonst die Finanzierung der Kasse nicht nach versicherungstechnischen Grundsätzen durchführen liesse.

Art. 35 bestimmt das Obligatorium des Beitrittes zur Lehrerversicherungskasse für die Mittelschullehrer, sowie für die Seminarlehrer, Primar- und Sekundarschulinspektoren, soweit diese Personen das in den Statuten für den Eintritt festgesetzte Alter nicht überschritten haben. Ich habe bei der Eintretensdebatte bereits erwähnt, welche Erwägungen dazu geführt haben, hier nun mit starker Hand einzugreifen und die Mittelschullehrer ebenfalls obligatorisch der Lehrerversicherungskasse anzuschliessen. Es ist die Konsequenz der analogen Behandlung der Mittellehrer hinsichtlich der Besoldung, dass man sie auch bei der Pensionierung analog behandelt und es ist das Bedürfnis, die bisher unangenehm empfundenen Differenzen zwischen Primar- und Mittellehrer hinsichtlich der Pension auszugleichen. Schliesslich ist es auch die Erwägung, dass die Mittellehrerschaft bei der gegenwärtigen Situation schwerlich dazu kommen würde, eine angemessene Hinterlassenenfürsorge für sich einzurichten.

Ich möchte kurz wiederholen, dass die Mittellehrer bisher ihre Pensionsverhältnisse und Hinterlassenenfürsorge folgendermassen geordnet hatten: Von Gesetzes wegen haben sie in der Regel die Hälfte der Besoldung als Pension bezogen und an diese Pension ihrerseits keine Beiträge zu leisten gehabt. Sie waren also hier gegenüber den Primarlehrern privilegiert. Dagegen haben sie vom Staat für die Hinterlassenenfürsorge keinerlei Beiträge bekommen, sondern selbst dafür sorgen müssen. Sie haben das in der Weise gemacht, dass sie seit 1915, also erst seit wenigen Jahren, eine freiwillige Witwen- und Waisenkasse gegründet haben, die durch Beiträge der Mitglieder gespeist worden ist. Als Jahresbeitrag haben sie 60 Fr. pro Mitglied festgesetzt. Die Kasse konnte nur ganz kleine Pensionen ausrichten, Pensionen, die gegenwärtig nur 200 Fr. oder im Maximum 300 für die Witwen ausmachen. Das ist für die heutigen Verhältnisse so wenig, dass man es fast nicht mehr als Hinterlassenenfürsorge bezeichnen kann.

Nun hat sich allerdings diese kleine Mittellehrerkasse bemüht, sich auf eine solidere Grundlage zu stellen. Sie ist an den Staat mit einem Subventionsgesuch gelangt und sie hat auch eine Beitragserhöhung in Aussicht genommen, wie sie auch in Aussicht nahm, auf irgendwelchem Wege das Obligatorium einzuführen. Das alles war im Stadium der Untersuchung. Wir haben uns aber gesagt, dass wir den gegenwärtigen Moment einer erheblichen Erhöhung der Mittellehrerbesoldung benützen müssen, um hier die Einheit herzustellen, um den verhältnismässig kleinen Teil der Mittellehrer an die grosse Schar der Primarlehrerschaft anzuschliessen, und zwar obligatorisch anzuschliessen und auf diese Art der grossen Lehrerversicherungskasse noch diesen Sukkurs der Mittellehrer zuzuführen. Auf diese Art verlieren allerdings die Mittellehrer die bisherige privilegierte Stellung hinsichtlich der Pensionierung, indem sie in Zukunft für dasjenige, was ihnen die Lehrerversicherungskasse an die statutarische Pension wird geben müssen, Beiträge leisten müssen, während sie bisher für ihre Pension keine Beiträge zu leisten hatten. Anderseits aber gewinnen sie den Vorteil, dass diese statutarische Pension höher ist als die bisherige gesetzliche, die nur in der Regel 50 % betrug, während die statutarische auf 60—70 % ansteigen wird. Sie gewinnen aber auch den unschätzbaren Vorteil, dass sie eine Hinterlassenenfürsorge bekommen, allerdings unter eigener Beitragsleistung. Es scheint mir, dass sich die Vorteile und Nachteile doch mindestens die Wage halten. Ich halte persönlich dafür, dass, im grossen und ganzen betrachtet, die Stellung der Mittellehrer hinsichtlich Pension und Hinterlassenenfürsorge durch diese Anordnung erheblich verbessert wird.

Die Lasten des Staates werden natürlich auch bedeutend grösser als bisher, indem der Staat nun auf der einen Seite die bisherigen Pensionen an die Mittellehrer in den erhöhten Beträgen, wie sie durch die Vorlage vorgesehen sind, ausrichten und

indem er nun bereits von Anfang an die Beiträge leisten muss. Ich nehme an, dass sie auch 5 % betragen, denn nachdem Sie für die Primarlehrer die Gemeindebeteiligung gestrichen haben, werden Sie das konsequenterweise auch für die Sekundarlehrer machen wollen. Der Staat muss also Jahr für Jahr 5 % der versicherten Besoldung als Prämie einbezahlen. Ich glaube, die Lösung zwingt sich auf, wir dürfen die Gelegenheit, die sich jetzt bietet, nicht vorbeigehen lassen, um diese Vereinheitlichung, Vereinfachung und Verbesserung zu schaffen.

Präsident. Die Bemerkung von Herrn Regierungsrat Merz fasse ich so auf, dass wir nach Schluss der Beratung auf den Art. 33 zurückkommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Der obligatorische Beitritt zur Lehrerversicherungskasse wird ausgedehnt auf die Lehrer an Mittelschulen und Seminarien und auf die Primar- und Sekundarschulinspektoren, soweit diese Lehrkräfte und Funktionäre ein in den Statuten festzusetzendes Alter nicht überschritten haben.

Art. 36.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nur zu bemerken, dass konsequenterweise in Art. 36 das zweite Alinea gestrichen werden muss, nachdem Sie den Antrag des Herrn Siegenthaler zu Art. 34 angenommen haben. Herr Siegenthaler wird damit auch einverstanden sein, es ist die logische Folge des soeben ergangenen Beschlusses.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. An die Versicherung dieser Mitglieder bezahlt der Staat prozentual die gleichen Beiträge wie für die Primarlehrer.

Art. 37.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie einige weitere allgemeine Bestimmungen über die Lehrerversicherungskasse. Es wird festgestellt, dass die Leistungen der Mitglieder mindestens die Höhe der entsprechenden Beiträge des Staates erreichen müssen. Die Worte «und der Gemeinden» müssen nun gestrichen werden. Im übrigen werden die Versicherungsleistungen der Kasse durch die Statuten bestimmt werden. Die Statuten werden entsprechend der Erhöhung der Besoldungen und der Beiträge einer Revision zu unterziehen sein. Es ist mir bekannt, dass die Organe der Lehrerversicherungskasse bereits die nötigen Vorarbeiten an die Hand genommen haben, so dass jedenfalls diese Statutenrevision sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vor sich gehen kann.

Als Hauptpunkt dieser Statutenrevision ist, wie ich bereits erwähnt habe, die Erhöhung des Prozentsatzes der pensionsberechtigten Besoldung vorgesehen. Bisher waren es 60 % der versicherten Besoldung, die man im besten Falle ausrichten konnte. Es ist beabsichtigt, auf 70 % zu gehen. Es ist ganz selbstverständlich, dass diese 70 % von den neuen und nicht von den alten Besoldungsansätzen zu rechnen sind, so dass dieselben beispielsweise bei einer Besoldung von 5000 Fr. 3500 Fr. ausmachen. Wenn die Besoldung, die versichert ist, 6000 Fr. beträgt, wie das leicht möglich sein wird, so wird einer — nach 40 Dienstjahren wohlverstanden — eine Pension von 4200 Fr. bekommen können. Die Witwenpension soll nach den Vorschlägen, die ich gesehen habe, jedenfalls die Hälfte der Pension des verstorbenen Lehrers ausmachen und für die Kinder ist ebenfalls eine entsprechende Hinterlassenenpension in Aussicht genommen worden. Das gibt, wie sie sehen, künftig in Fällen einer längeren Dienstzeit eine recht ansehnliche Pension, bei der man existieren kann und es ist auch für die Hinterlassenen soweit gesorgt, dass sie doch vor der bittersten Not geschützt sind. Im übrigen habe ich über die neuen Statuten nichts zu sagen, sie werden sich an die alten im wesentlichen anschliessen. Solche Statuten einer grossen Versicherungskasse, wie die Lehrerversicherungskasse eine ist, enthalten eine Masse von Detailbestimmungen, sie stellen ein ganzes Werk dar und müssen versicherungstechnisch nach allen Richtungen ausgearbeitet sein. Es würde sich durchaus nicht empfehlen, mehr Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Dagegen hat sich der Regierungsrat die Genehmigung dieser Statuten vorbehalten, damit er kontrollieren kann, ob die Grundlagen der Kasse versicherungstechnisch in der Ordnung sind und ob die Beiträge, die die Kasse bekommt, mit den Versicherungsleistungen, die sie übernimmt, in Einklang stehen. Schliesslich ist im letzten Alinea vorgesehen, dass der Grosse Rat nötigenfalls die weiteren Anordnungen treffe.

Balmer. Mit der Annahme des Art. 35 dieses Gesetzes wird die freiwillige Witwen- und Waisenkasse, die der Herr Unterrichtsdirektor vorhin erwähnt hat, nicht mehr weiter bestehen können, denn es werden keine neuen Mitglieder mehr eintreten. Nun möchte ich hier die Anregung machen, es sollte die Kommission, die mit der Ausarbeitung des Statutenentwurfes betraut werden soll, die Frage prüfen, in welcher Art die Liquidation der Witwen- und Waisenkasse durchgeführt werden kann, damit die Mitglieder, die dieser Kasse angehören, nicht allzusehr zu Schaden kommen. Die Kommission sollte vielleicht die Frage prüfen, ob sich diese freiwillige Witwen- und Waisenkasse nicht auf diese oder jene Art mit der obligatorischen verbinden liesse.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Die Leistungen der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sollen wenigstens die

Höhe der entsprechenden Beiträge des Staates erreichen. Die Versicherungsleistungen der Kasse werden durch die Statuten bestimmt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 48.

Ein Dekret des Grossen Rates wird nötigenfalls weitere Anordnungen treffen.

Art. 38.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist der Beitritt der Arbeitslehrerinnen zur Invalidenpensionskasse vorgesehen. Diese Kasse ist vor wenigen Jahren geschaffen worden und der Staat hat sich daran mit Beiträgen beteiligt, die sich immer zwischen 10,000 und 20,000 Fr. bewegt haben. Es handelt sich bei der Pensionskasse der Arbeitslehrerinnen nur um eine Invalidenkasse; ein zweiter Ausbau ist hier, vorläufig wenigstens, nicht vorgesehen. Wir möchten auch diese Kasse auf sicheren Boden stellen, indem man einerseits das Obligatorium vorschreibt und anderseits in folgendem Artikel dem Staat eine Beitragsleistung an die Kasse in der Höhe von 5 % der versicherten Besoldungen zumutet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, der Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnen als Mitglieder beizutreten. Die Leistungen der Kasse sind in den Statuten festgelegt. Ihre Genehmigung unterliegt dem Regierungsrat.

Art. 39.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Der Staat leistet an diese Kasse einen jährlichen Beitrag von 5 % der versicherten Besoldungen.

Art. 40.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt von den bereits gegenwärtig pensionierten Lehrern und Lehrerinnen, und zwar sowohl von denjenigen, die durch die Lehrerversicherungskasse pensioniert worden sind, als von denjenigen, die vom Staate aus pensioniert worden sind. Beiden Kategorien hat man bisher durch Teuerungszulagen etwas nachzuhelfen versucht. Man hat zu den Pensionen 100—400 Fr. zugeschlagen. Sie haben aus dem Entwurf über Teuerungszulagen, der Ihnen heute zugegangen ist, gesehen, dass dort neuerdings eine Beitragsleistung an diese Pensionierten vorgesehen ist. Wir möchten nun an die Stelle der Teuerungszulagen einen festen gesetzlichen Zuschlag treten lassen, und möchten bestimmen, dass die Pension je nach der Lage des Falles um Beträge bis auf 80 % der bisher bezahlten Pension erhöht werden soll.

Wir haben uns gefragt, nach welchen Grundsätzen dieser Zuschlag bis auf 80 % im einzelnen Fall bestimmt werden soll. Wir haben die Absicht, das nach den gleichen Grundsätzen zu tun, wie wir die Teuerungszulagen zugemessen haben. Man würde also dort die höchsten Zuschläge machen, wo es am nötigsten ist und dort geringere Zuschläge geben, wo die sozialen Verhältnisse derart sind, dass nicht das gleiche Bedürfnis nach höheren Zuschlägen vorhanden ist. Man hätte bestimmen können, dass man einfach entsprechend der Entwertung des Geldes einen entsprechenden prozentualen Betrag zuschlage. Wenn also beispielsweise ein Sekundarlehrer heute eine Pension von 2500 Fr. hat, und wenn man 80 % beigefügt hätte, so hätte er eine Pension von 4500 Fr. bekommen, währenddem der Primarlehrer, der nur eine Pension von 400 Fr. bezieht, mit den gleichen 80 % 720 Fr. bekommen hätte. Das wäre eine rein mathematische Lösung gewesen, die einfach entsprechend der eingetretenen Geldentwertung einen Zuschlag gemacht hätte. Der Regierungsrat hat geglaubt, und die Kommission hat ihm darin zugestimmt, dass diesen mathematischen und logischen Rücksichten doch andere Rücksichten gegenüberstehen, dass man schauen muss, ob einer wirklich einen höheren Zuschlag nötig hat. Die Meinung ist also die, dass die Regierung bei der Zumessung des Zuschlages bis auf 80 % auf die Verhältnisse des einzelnen Falles Rücksicht nimmt und eben den höchsten Zuschlag dort geben wird, wo ungünstige ökonomische Verhältnisse vorliegen.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich mit diesem Artikel auch eingehend befasst. Sie war allgemein der Ansicht, dass auf die Veränderung der Verhältnisse bei der Erhöhung der Pension derjenigen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes pensioniert worden sind, Rücksicht genommen werden soll. Man war ohne weiteres der Ansicht, dass diese Beträge erhöht werden müssen. Nachdem wir darüber Aufschluss erhalten haben, in welcher Weise die Regierung vorzugehen gedenkt, haben wir uns mit der Erhöhung bis auf 80 % einverstanden erklärt und auch damit, dass der Regierungsrat die Erhöhung im einzelnen Fall nach Massgabe der Verhältnisse feststellt.

Nachdem der Art. 31 bereits eine Veränderung erfahren hat bezüglich der Zuschläge auf den Pensionen derjenigen Lehrer, die nun nach Inkrafttreten des Gesetzes Ruhegehalte bekommen, frage ich mich, ob das nicht auch auf den Artikel, der hier in Frage steht, Einfluss habe. Ich will das dem Rate überlassen, ich habe keinen Auftrag, hier einen Antrag zu stellen, vorläufig vertrete ich die Ansicht der Kommission, wonach man bis auf 80 % gehen soll.

Nyffeler. Nachdem man am Morgen bei Art. 31 die Pensionen um 300 Fr. erhöht hat, muss man notwendigerweise auch bei Art. 40 eine Erhöhung eintreten lassen. Was dort gesagt worden ist, gilt auch hier. Es sind mir Zahlen genannt worden, die ich hier ver-

lesen will. Ich habe auch die entsprechenden Namen und bin bereit, Auskunft zu geben, wenn es verlangt wird. Nach diesen Zahlen werden gegenwärtig an pensionierte Lehrer Pensionen von 459, 495, 344 Fr. ausgerichtet. Derjenige, der am meisten bekommt, erhält 1710 Fr., das Maximum von 1800 Fr., das vorgesehen ist, bekommt niemand. Da kann man nur fragen, wie es bei der heutigen Geldentwertung möglich ist, mit solchen Pensionen auszukommen. Ich möchte den bestimmten Antrag stellen, von 80 auf 100 % zu gehen.

Abstimmung.

Für den Antrag Nyffeler . . . . . 71 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 32 Stimmen.

Beschluss:

Art. 40. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Pensionen und Ruhegehalte werden je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles um Beträge bis auf 100 % erhöht. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere anordnen.

Art. 41.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 41 sieht vor, dass diejenigen Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, die altershalber nicht mehr Mitglieder der Lehrerversicherungskasse werden können, ihren bisherigen Anspruch auf Invalidenpension gleich der Hälfte der zuletzt bezogenen Besoldung behalten sollen. Gegenüber dem bisherigen gesetzlichen Zustand ist für diese Kategorie insofern eine Verbesserung eingetreten, als diese Lehrer nur auf eine Pension Anspruch hatten, die in der Regel der Hälfte der Pension entsprechen sollte. Immerhin ist man nur in Ausnahmefällen, wenn besonders günstige Verhältnisse vorlagen, von dieser Regel abgewichen, und hat im allgemeinen doch die 50 % ausgerichtet. Hier wird nun diese Regel als Norm aufgestellt und bleibt also diese Kategorie von Lehrern in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 41. Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, die nicht Mitglieder der Lehrerversicherungskasse werden, haben Anspruch auf eine Invalidenpension, die der Hälfte ihrer zuletzt bezogenen Besoldung entspricht.

Art. 42.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt vom Besoldungsnachgenuss. Die regierungsrätliche Vorlage bestimmt, dass beim Tode einer Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule die Familienangehörigen, deren Versorger diese Lehrkraft war, auf die Barbesoldung derselben für den laufenden Monat und die 6 folgenden Monate Anspruch haben sollen. In besondern Fällen kann der Regierungsrat den Besoldungsnachgenuss noch auf weitere 6 Monate ausdehnen, so dass also, wenn der Fall ganz ungünstig liegt, Nachgenuss bis auf ein Jahr zur Auszahlung gelangen kann. Die Differenz gegenüber der Kommissionsvorlage besteht darin, dass die Regierung diesen Besoldungsnachgenuss nur für die Barbesoldung vorsieht, während die Kommission denselben auf die ganze Besoldung ausdehnen will. Die Regierung hat nur darum von der Barbesoldung gesprochen, weil das den bisherigen Verhältnissen entsprach und weil wir Bedenken hatten, in denjenigen Fällen, wo die Naturalien in natura gewährt werden, nun auch den Nachgenuss der Naturalien für sechs Monate oder sogar unter Umständen für ein Jahr den Gemeinden aufzuerlegen. Wir haben uns berichten lassen, dass nach dem bisherigen Zustand, wo bekanntlich nur ein Besoldungsnachgenuss von drei Monaten vorgesehen ist, daraus keine Schwierigkeiten entstanden sind, dass man nur die Barbesoldung ausbezahlt hat. Von Fall zu Fall hat sich ein Abkommen zwischen der Gemeinde und den Hinterlassenen ergeben, man hat die Leute nicht von einem Tag auf den andern auf die Gasse gestellt, sondern ihnen Zeit gelassen, sich zu rangieren. Auf der andern Seite ist es für die Gemeinde auch schwer, einen Nachfolger zu wählen, wenn sie die Lehrerwohnung noch ein halbes, eventuell sogar ein ganzes Jahr den Hinterlassenen des verstorbenen Lehrers zur Verfügung halten muss. So fanden wir, es sei am einfachsten, den Besoldungsnachgenuss auf die Barbesoldung zu beschränken und den Fortgenuss der Naturalien einem Abkommen der Beteiligten zu überlassen, in der Hoffnung, dass man nicht alles im Gesetz sagen müsse, sondern dass es auch sonst noch einen gesunden Menschenverstand gebe, der solche Verhältnisse zu ordnen wisse.

Die Kommission hat immerhin gefunden, dass das nicht ganz richtig sei, insbesondere im Hinblick darauf, dass bei den Sekundarlehrern, wo ja die Naturalien nicht ausgerichtet werden, nun eben die Barbesoldung proportional viel grösser sei als bei den Primarlehrern, und dass deshalb im Interesse der Gleichstellung der Besoldungsnachgenuss auf die gesamte Besoldung ausgedehnt werden müsse. Ich möchte meinerseits vorläufig an der regierungsrätlichen Fassung festhalten, eventuell, wenn etwas geändert werden sollte, könnte man ungefähr folgenden Satz beifügen: «Den Weitergenuss der Naturalleistungen haben die Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse der Hinterbliebenen zu ordnen. Bei allfälligen Anständen entscheidet die in Art. 6 vorgesehene Kommission.» Ich stelle diesen Antrag eventuell für den Fall, als man an der regierungsrätlichen Vorlage etwas ändern wollte.

Jenny, Präsident der Kommission. Wie Sie soeben gehört haben, besteht hier eine Differenz, indem die Regierung bei der Berechnung des Nachgenusses nur auf die Barbesoldung abstellt, die Kommission auf die ganze Besoldung. Die Kommission will also im Interesse der Lehrer etwas weiter gehen. Es ist nun von Herrn Regierungsrat Merz gesagt worden, dass

das nicht wohl praktisch durchführbar sei, indem eine Wohnung nicht auf ein halbes Jahr zugesichert werden könne, wenn ein Wechsel eintritt, da dieselbe dann für den Nachfolger frei gemacht werden müsse. Dieser Einwand ist zweifellos berechtigt; wir haben aber geglaubt, dass sich immerhin eine Lösung finden lasse, indem für die Naturalien ein entsprechender Beitrag geleistet werden könnte. Es ist namentlich auch geltend gemacht worden, dass ja ein Unterschied zwischen Primarlehrer und Sekundarlehrer bestehe, dass die Sekundarlehrer in bezug auf Nachgenuss besser gestellt seien, weil Naturalleistungen dort nicht gegeben werden. Man ist deshalb dazu gekommen, anstatt der Barbesoldung allein die ganze Besoldung zu berücksichtigen. Ich möchte beantragen, es sei im übrigen den Gemeinden zu überlassen, hier eine zweckmässige Ordnung zu treffen. Nun sagt der Herr Unterrichtsdirektor, dass für den Fall der Annahme des Kommissionsantrages eine bestimmte Ordnung festgelegt werden soll. Ich kann mich dieser Bestimmung anschliessen und möchte Ihnen beantragen, grundsätzlich dem Antrag der Kommission zuzustimmen, die gesamte Besoldung zur Grundlage zu nehmen, im übrigen den Zusatzantrag anzunehmen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Vereinfachung der Sache möchte ich, nachdem der Herr Kommissionspräsident dem Eventualantrag, den ich gestellt habe, angenommen hat, erklären, dass ich in diesem Falle den regierungsrätlichen Antrag fallen lasse.

Angenommen nach Antrag der Kommission und dem Zusatzantrag Merz.

Beschluss:

Art. 42. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule bei ihrem Tode Familienangehörige hinterlässt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Besoldung derselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat bestimmen, dass die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewährt wird.

Den Weitergenuss der Naturalleistungen haben die Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse der Hinterbliebenen zu ordnen. Bei allfälligen Anständen entscheidet die in Art. 6 vorgesehene Kommission.

Art. 43.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sehen das Inkrafttreten des Gesetzes auf 1. Januar 1920 vor, obschon wir wissen, dass wir bis dann unmöglich die Volksabstimmung durchgeführt haben. Wir sehen vor, in einer ausserordentlichen Grossratssession im Januar die zweite Lesung des Gesetzes vorzunehmen und sodann die Volksabstimmung möglichst rasch vor sich gehen zu lassen. Dann wird das Gesetz rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft treten müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Art. 44.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kommen einige Uebergangsbestimmungen, die sich als notwendig erweisen, weil das Gesetz erst in einem Zeitpunkt angenommen wird, wo es bereits rückbezüglich seit einigen Monaten in Kraft stehen soll. Da ist zunächst vorgesehen, dass die Einteilung der Gemeinden in die Besoldungsklassen für die Jahre 1920 und 21 noch gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918 vorgenommen, dass dann aber für das Jahr 1922 die Einteilung auf Grundlage neuer Erhebungen durchgeführt werden soll. Es ist unmöglich, die Resultate, die sich aus der neuen Steuergesetzgebung ergeben, früher als für das Jahr 1922 gesetzgeberisch zu verwenden. Wir sind deshalb, so leid uns das tut, genötigt, für die Einteilung der Gemeinden zunächst auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918 abzustellen, die uns bekannt sind, während diejenigen des Jahres 1919 erst im Laufe des Jahres 1920 bekannt werden. So haben wir eine Uebergangszeit von zwei Jahren vorgesehen. Im ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates war nach Alinea 2 vorgesehen, dass der Regierungsrat befugt sein soll, gestützt auf seither sich ergebende wesentliche Veränderungen dieser Verhältnisse entsprechende Verschiebungen in der Einteilung vorzunehmen. Man ist dabei von dem Gedanken ausgegangen, es könnte möglich sein, dass man bereits gegen Ende des Jahres 1920 statistische Grundlagen über die neuen Steuerverhältnisse erhalten könne, so dass man vielleicht provisorisch eine neue Einteilung auf Grund dieser Angaben vornehmen könne. Es ist in der Kommission aber geltend gemacht worden, dass diese Hoffnung wahrscheinlich trügerisch sei, dass das ganze Jahr 1920 noch verstreichen werde, bevor man richtige statistische Grundlagen habe. Ueberdies hat man geltend gemacht, es errege gewisse Bedenken, wenn man der Regierung überlasse, für das Jahr 1921 eine provisorische Einteilung der Gemeinden zu machen, da eine definitive doch nur durch Dekret des Grossen Rates vorgenommen werden könne. Ich begreife diese Einwendung und habe deshalb auch nichts dagegen, wenn der Rat entsprechend dem Antrag der Kommission Alinea 2 streicht. Das entbindet die Regierung von einer höchst unangenehmen Aufgabe.

Jenny, Präsident der Kommission. Nach Massgabe des Art. 7 sollen nun die Gemeinden in Klassen eingeteilt werden. Bei der Berechnung sollen Steuerfuss und Steuerkraft massgebend sein. Im weitern ist gesagt, dass alle 5 Jahre eine neue Erhebung gemacht werden soll, die die Grundlage für die Einteilung geben wird. Nun hat Ihnen der Herr Unterrichtsdirektor soeben mitgeteilt, dass vorläufig von der Anwendung dieses Grundsatzes Umgang genommen werden muss. Man muss auf diejenigen Berechnungen abstellen, die vorliegen. Brauchbare Berechnungen liegen nur vor für das Jahr 1918. Anderseits wissen wir, dass nun das neue Steuergesetz in Kraft getreten ist, dass auch

die Grundsteuerschatzungen neu geordnet werden. Bis das alles durchgeführt ist, wird einige Zeit vergehen. Es ist nicht möglich abzuwarten, was endgültig aus dem Steuergesetz hervorgeht, sondern man wird vorübergehend auf das Jahr 1918 abstellen müssen.

Darüber waren wir einig. Nun hat die Kommission auch geglaubt, es sei nicht zweckmässig, dass allfällige Veränderungen, die in den einzelnen Gemeinden eintreten sollten, in den nächsten zwei Jahren noch berücksichtigt werden. Wir haben geglaubt, dass die ursprüngliche Festsetzung bleiben soll, weshalb wir Streichung von Alinea 2 beantragen.

Im weitern ist festgesetzt, dass vom Jahre 1922 weg eine fünfjährige Periode eintreten würde für die Festsetzung der Besoldungsklassen auf Grundlage der neuen Steuerverhältnisse. Auch darüber sind wir einig. Nun ist gestern geltend gemacht worden, es könnte durch Veränderungen, die in unserem Steuergesetz eintreten, in den einzelnen Gemeinden nach den zwei Jahren sich zeigen, dass die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden sich zuungunsten der Gemeinden verändern könnte. Das ist von verschiedenen Seiten betont worden und wir müssen diesem Gedanken Rechnung tragen. Da wird es vielleicht schon gut sein, wenn man in dieser Beziehung beruhigende Zusicherungen bekäme. Ich habe mir in der Kommission erlaubt, den Antrag zu stellen, es sei eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die prozentuale Belastung, wie sie jetzt auf Grundlage der Steuerverhältnisse von 1918 festgestellt würde, im Jahre 1922 nicht verändert werden dürfe, obschon die Steuergrundlagen andere werden. Das wäre eine gewisse Beruhigung für die Gemeinden, die befürchten, es könne, wenn man die Auswirkungen des neuen Steuergesetzes in Berechnung ziehen würde, eine starke Belastung der Gemeinden erfolgen. Es wird gut sein, wenn man in dieser Richtung eine Formel sucht. Um die Diskussion nicht zu verlängern, möchte ich nicht diesen Antrag stellen, sondern mir vorbehalten, die Frage für die zweite Lesung zu studieren. Herr Regierungsrat Merz wird vielleicht die Freundlichkeit haben, eine Bestimmung aufzustellen, durch welche die Bevölkerung beruhigt wird, dass die Verhältnisse, wie sie festgestellt werden, im ersten Dekret vom Jahr 1922 hinsichtlich der Lastenverteilung nicht verschlechtert werden. Eine solche Bestimmung muss wohl erwogen sein wegen derjenigen, die gewisse Befürchtungen haben. Ich möchte beantragen, den Artikel nach Antrag der Kommission anzunehmen.

Lehner. Es ist hier bestimmt, dass Gemeinden, gestützt auf ihre Steuerverhältnisse eingeteilt werden. Nun haben wir in den letzten Jahren verschiedene Fusionen gehabt, bei welchen Uebergangsperioden vorgesehen waren, wo z. B. eine Gemeinde auf eine gewisse Anzahl von Jahren hinaus einen höheren Steuerfuss behalten muss als die andere Gemeinde. Nun möchte ich fragen, ob die angeschlossenen Gemeinden nicht gestützt auf ihre Steuerverhältnisse im Jahre 1918 zu berücksichtigen seien und nicht nach den allgemeinen Verhältnissen der Muttergemeinde. Wenn das nicht der Fall sein sollte, so möchte ich einen bezüglichen Antrag stellen.

Salchli. Ich glaube doch, Alinea 2 hätte eine ziemlich gute Begründung gehabt. Nachdem ich die Ausführungen des Herrn Jenny gehört habe, kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, dass man Alinea 2 einfach streicht. Herr Jenny will Garantien schaffen, dass die Gemeinden im Jahr 1922 nicht ungünstiger dastehen, als sie gestützt auf ihre Ergebnisse vom Jahre 1918 belastet werden. Nun glaube ich, dass dadurch ziemliche Ungerechtigkeiten geschaffen würden. Es gibt Gemeinden, die vorher die Einkommensteuer I. Klasse vollständig bezogen und nun einen grossen Teil dieser Steuer verloren haben. Die werden nachher nicht schwerer belastet. Dagegen hat man eine ganze Reihe von Gemeinden, die durch die Aenderung unseres Steuergesetzes doch einen sehr schönen Prozentsatz an Mehrsteuern beziehen. Da wäre es ebenfalls nur billig, wenn sie eine wesentliche Verbesserung ihrer Steuerverhältnisse erfahren haben, dass sie auch ein wenig mehr an diese Lasten bezahlen würden. Sie dürfen auch nicht vergessen, dass wir in die Grundsteuerrevision hineinkommen, wobei die Schatzungen oft um 100 und mehr Prozent erhöht werden müssen. Nun sehe ich nicht ein, dass man im Gesetz Garantien schaffen sollte, dass diese nicht mehr bezahlen müssen, diese Gemeinden, die schon seit Jahren einfach zu wenig Steuern bezahlt haben. Ich will keinen Antrag stellen, aber man sollte das genau prüfen, bevor man Garantien im Sinne des Herrn Jenny schafft.

Jenny, Präsident der Kommission. Herr Salchli hat meine Bemerkungen missverstanden. Man muss unterscheiden zwischen der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden und der Lastenverteilung innerhalb der Gemeinden. Was die Lastenverteilung innerhalb der Gemeinden anbelangt, so ist es selbstverständlich, dass dieselbe je nach den veränderten Verhältnissen variieren muss. Was ich im Auge habe, ist nur das, dass die Lastenverteilung zwischen den Gemeinden als Gesamtheit und dem Staate nicht wesentlich verändert werde.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich lege Wert darauf, zu erklären, dass ich materiell mit der Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten durchaus einig gehe. Es war nie die Absicht der Regierung, bei der Neuordnung der Steuerverhältnisse eine wesentliche Verschiebung der Lastenverteilung zwischen dem Staat und der Gesamtheit der Gemeinden vorzunehmen. Wir sind auch der Auffassung, dass dasjenige Verteilungsverhältnis, das sich auf Grund der Tabellen, welche wir dem Entwurf beigelegt haben, ergibt, nämlich die ungefähr hälftige Teilung der Grundbesoldung der Primarlehrer zwischen Staat und Gemeinden, durch die neuen Steuerverhältnisse nicht wesentlich verändert werden sollte. Also sowohl das Dekret, das im Jahre 1920 auf Grund der Steuerverhältnisse des Jahres 1918 erlassen wird, als auch das Dekret vom Jahre 1922 sollen im grossen und ganzen ungefähr dieses Verteilungsverhältnis beibehalten.

Dabei ist es selbstverständlich, dass Verschiebungen innerhalb der Gemeinden vorkommen können. Wenn also eine Gemeinde ein grösseres Steuerkapital bekommt, oder wenn ihr Steuerfuss gegenüber andern Gemeinden herabgesetzt wird, so muss die Verschiebung zur Geltung kommen. Aber das Verhältnis zwischen dem Staat einerseits und den Gemeinden als Gesamtheit anderseits soll nicht ver-

schoben werden. Das war die Befürchtung, die speziell vom Herrn Kommissionspräsidenten geltend gemacht wurde und die ich glaubte, durch die Erklärung zerstreuen zu können, welche ich gestern im Namen des Regierungsrates abgeben konnte und heute wiederhole, die Erklärung, dass wir aus der neuen Ordnung der Verhältnisse nicht einen Grund herleiten, um das Repartitionsverhältnis zwischen Staat und Gemeinden erheblich zu ändern. Es ist mir vorläufig etwas zweifelhaft, ob man das im Sinne des Herrn Kommissionspräsidenten in irgend einer Form festnageln muss. Wir haben uns schon damit befasst, haben aber die Formel nicht gefunden. Es scheint mir, dass man sich mit der Erklärung von Regierung und Kommission begnügen könnte, wie wir sie jetzt abgegeben haben.

Die von Herrn Lehner aufgeworfene Frage ist eine von denjenigen, die gegebenenfalls im Dekret geordnet werden müssen. Wir können uns im Gesetz selbst mit derartigen Spezialfällen nicht befassen. Ich überlasse es dem Grossen Rat, nach seiner Weisheit zu entscheiden, ob er nach Alinea 2 der Regierung diese Kompetenz und Verantwortung zuschieben will, schon für das Jahr 1921 gegebenenfalls Verschiebungen vorzunehmen, sofern die neuen Verhältnisse bis dahin bekannt sind, und das provisorisch geschehen kann, oder ob Sie nach dem Antrag der Kommission lieber von irgendwelchen Verschiebungen bis zum Erlass des definitiven Dekretes absehen wollen, das im Jahre 1921 in Beratung wird gezogen werden müssen.

Abstimmung.

Für Streichung von Alinea 2 . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 44. Die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt für die Jahre 1920 und 1921 gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918.

Mit Wirksamkeit auf das Jahr 1922 soll die Einteilung auf der Grundlage neuer Erhebungen durchgeführt werden.

Art. 45.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus dem oben geschilderten Sachverhalt ergeben sich einige Schwierigkeiten in der Ausbezahlung von Besoldungen in den Monaten vom 1. Januar bis zur Annahme des Dekretes über die Einteilung der Gemeinden in die Besoldungsklassen. Das Gesetz soll rückwirkend gelten vom 1. Januar 1920; das Dekret, das die Gemeinden in die Besoldungsklassen einteilt oder wenigstens die Grundsätze dieser Einteilung aufstellt, kann vom Grossen Rat selbstverständlich erst behandelt werden, wenn die Volksabstimmung über das Gesetz ergangen ist. Das wird in der Frühjahrsession des Grossen Rates behandelt werden können. Dann handelt es sich für die vollziehenden Instanzen erst noch darum, die Besoldungen auf Grund dieser neuen Einteilung zu berechnen, was eine sehr grosse und komplizierte Arbeit ist. Es werden also natürlich Monate vergehen, bevor wir bei der Unterrichtsdirektion sagen können, wieviel jede Lehrkraft nach dem neuen Gesetz, nach der neuen Einteilung vom Staat und von der Gemeinde bezieht. Inzwischen will aber der Lehrer auch gelebt haben, und dazu muss er seine Besoldung beziehen.

Da haben wir geglaubt, uns auf die Art helfen zu sollen, dass wir dem Regierungsrat die Kompetenz geben, die näheren Bestimmungen über Auszahlung der Besoldungen durch Staat und Gemeinden bis zum Erlass des Dekretes über die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsklassen zu erlassen. Das gibt dann am Schluss eine Abrechnung zwischen Staat und Gemeinden, wobei die alten Gemeindeleistungen mit den neuen verglichen und gegenseitig verrechnet werden. Wir möchten uns vorbehalten, zu beschliessen, in welcher Weise wir einerseits gegenüber den Lehrern und anderseits gegenüber den Gemeinden in dieser Uebergangszeit verfahren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 45. Die nähern Bestimmungen über die Auszahlung der Besoldungen durch Staat und Gemeinden bis zum Erlass des Dekretes betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 46.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 46 ist die selbstverständliche Folge der Annahme des neuen Systems der Einteilung der Gemeinden in Besoldungsklassen. Die bisherigen ausserordentlichen Staatsbeiträge von 150,000 Fr. bezw. 60,000 kommen in Wegfall.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 46. Der bisherige ausserordentliche Staatsbeitrag von 150,000 Fr. (Art. 3 des Gesetzes über die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909) und der Beitrag von 60,000 Fr. aus der Bundessubvention (Art. 1, Ziffer 5, des Dekretes betreffend Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 26. Februar 1912) kommen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall und dienen in Zukunft zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Leistungen für die Besoldungserhöhungen der Primarlehrerschaft.

Art. 47.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Gemeinden mit bereits er-

lassenen selbständigen Besoldungsordnungen müssen besondere Uebergangsbestimmungen geschaffen werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass diese Besoldungsordnungen daraufhin geprüft werden, ob die darin enthaltenen Besoldungen im Sinne des Art. 6 den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen, d. h. ob ein Gegenwert für die Naturalien, die nicht in natura geleistet werden, in der Besoldung eingeschlossen ist. Wir haben vorgesehen, dass diese Gemeinden ihre Besoldungsordnungen dem Regierungsrat zur Prüfung einsenden müssen. Wenn sich ergibt, dass die in den Reglementen vorgesehenen Besoldungen keinen genügenden Betrag für die Naturalleistungen enthalten, müssen die Gemeinden gegebenenfalls die Reglemente ändern.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 47. Gemeinden mit bereits erlassenen selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben dem Regierungsrat zur Prüfung im Sinne von Art. 6, Absatz 3, einzusenden und nötigenfalls nach seinen Weisungen mit dem Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 48.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 48 ist notwendig geworden wegen der Einbeziehung der Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren in die obligatorischen Lehrerversicherungskasse. Wir sehen vor, dass diese Kategorien bereits vom 1. Januar 1920 hinweg ihre Beiträge an die Lehrerversicherungskasse mit 5 % einbezahlen können. Das gibt einen kleinen Fonds. Anderseits soll auch der Beitrag des Staates von diesem Zeitpunkt ab einbezahlt werden. Die Worte «und der Gemeinden» fallen nun weg. Es ist vorgesehen, dass wenn aus irgend einem Grund die Mitgliedschaft nicht erworben werden kann, die einbezahlten Beiträge ohne Zins zurückerstattet werden. Das Nähere wird der Regierungsrat bestimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48. Die Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, welche zufolge dieses Gesetzes der Lehrerversicherungskasse beizutreten haben, sind verpflichtet, vom 1. Januar 1920 hinweg 5 % ihres Gehaltes zugunsten der Kasse einzubezahlen. Der Betrag ist bei jeder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen. Die Beiträge des Staates sind vom gleichen Zeitpunkt hinweg einzubezahlen. Wenn wegen Todesfall oder aus andern Gründen die Mitgliedschaft nicht erworben werden kann, sind die einbezahlten Beträge ohne Zins zurückzuerstatten. Das Nähere wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Art. 49.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 49 enthält die etwas ominöse Steuerklausel, die ursprünglich ein grosser Stein des Anstosses war, die aber heute, wie ich hoffen darf, allseitig als notwendig anerkannt wird. Die finanziellen Folgen Ihres Beschlusses werden die Lasten des Staates noch erheblich vermehren. Ich habe das noch nicht zusammengestellt, aber es ist mir ganz klar, dass dasjenige, was gestern und heute vom Grossen Rat an Verbesserungen des Gesetzes noch beschlossen worden ist, den Staat mit mehreren hunderttausend Franken mehr belasten wird. Einzig die Mehrbelastung für die Lehrerversicherungskasse beläuft sich auf 180,000 Fr. im Jahr und es sind noch andere Aenderungen beschlossen worden, die den Staat stark belasten. Es wird daher nach meiner Ueberzeugung die Mehrbelastung, die der Staat aus dem Gesetze erfährt, über die Teuerungszulagen hinaus $4^1/_2$ Millionen übersteigen.

Ich will nun das Ihnen bekannte Lied von der Finanzklemme, in der sich der Staat befindet, gar nicht mehr singen. Ich erachte die Mitglieder des Grossen Rates nach allen Richtungen für hinreichend aufgeklärt, ich erachte Sie auch für hinreichend Ihrer Verantwortung gegenüber dem Staat bewusst, so dass ich es nicht für notwendig finde, nun noch mit lauten Worten hier die Steuerklausel zu verteidigen. Ich halte sie für unbedingt nötig; ohne diese Klausel könnte der Regierungsrat dieses Gesetz nicht verantworten.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Deckungsklausel ist bekanntlich anfänglich etwas auf Widerstand gestossen, namentlich in Lehrerkreisen, da diese geglaubt haben, sie könnte das Gesetz unter Umständen in Gefahr bringen. Nun hat auch die Lehrerschaft eingesehen, dass angesichts der grossen Mehrausgaben, die dem Staat erwachsen, jedenfalls nichts anderes möglich ist, als eine gewisse Deckung der Ausgaben vorzusehen. Sie kennen die Mehrausgaben, die dem Staate aus diesem Gesetze erwachsen. Es ist wiederholt gesagt worden, dass die Mehrausgaben nach Massgabe der Beschlüsse der Kommission $4^1/_2$ Millionen Franken ausmachen. Nun haben Sie in diesen beiden Tagen Beschlüsse gefasst, die diese Ausgaben neuerdings etwas vermehren, jedenfalls um 200,000 Fr., so dass wir für Mehrausgaben des Staates gegenüber dem bisherigen Zustand, also Besoldungen plus Teuerungszulagen, auf die Summe von 4,650,000 Fr. kommen.

Nun ist klar, dass angesichts der heutigen Finanzlage vom Staate eine derartige Mehrausgabe nicht ohne weiteres geleistet werden kann, da der Staat ohnedies mit grossen Defiziten zu rechnen hat. Man kann darauf hinweisen, dass das neue Steuergesetz, die Revision der Grundsteuerschatzungen, das Erbschaftssteuergesetz, die Salzpreiserhöhung dem Staate wesentliche Mehreinnahmen bringen werden, wenn sie einmal zur vollen Auswirkung gelangt sind. Allein darüber haben wir keine bestimmten Anhaltspunkte, ob es möglich ist, mit diesen Mehreinnahmen, die uns bevorstehen, die Defizite der laufenden Verwaltung, die heute bestehen, zu decken. Schon das kann heute niemand genau beantworten. Sehr zweifelhaft ist es aber, ob die Mehrausgaben, die wir durch den

Erlass dieses neuen Gesetzes beschliessen, durch diese Mehreinnahmen gedeckt werden. So glauben wir, dass es eine Forderung einer gesunden Staatsverwaltung ist, wenn man nach einer Deckung für derartige Mehrausgaben sucht.

Das ist im vorliegenden Artikel vorgesehen. Der Staat ist berechtigt, für den Fall, dass diese Mehrausgaben nicht gedeckt werden können, die Steuer bis auf einen Viertel des Einheitsansatzes zu erhöhen. Der Einheitsansatz ist 1 Fr., wir haben gegenwärtig eine Steuer von 2 Fr., dazu 50 Rp. Armensteuer. Die Erhöhung würde also 50 Rp. pro Tausend ausmachen. Wir möchten beantragen, diese Klausel aufzunehmen. Man kann darauf hinweisen, dass die gleiche Klausel schon in das Schulgesetz vom Jahre 1894 aufgenommen worden ist, obschon damals die Verhältnisse günstiger waren als gegenwärtig. Glücklicherweise musste sie nicht zur Anwendung gelangen, weil der Staat in der Lage war, die Mehrausgaben zu bestreiten, ohne zu einer Steuererhöhung schreiten zu müssen. Ich möchte beantragen, diesen Artikel gutzuheissen.

Hurni. Gestatten Sie mir auch noch ein Wort zu der Steuerklausel. Bekanntlich sind solche Klauseln nirgends beliebt und es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass sie eine gewisse Gefahr für Gesetze bilden. Die Lehrerschaft hat es auch als unrecht empfunden, dass man alle andern Besoldungsvorlagen ohne Steuerklausel laufen lassen konnte, während man hier eine anbringt. Das war naturgemäss, weil die andern Vorlagen in Form von Dekreten erledigt werden konnten. Sie hat sich aber mit der Regierung der Notwendigkeit derselben nicht verschliessen können und hat es schliesslich geschehen lassen. Sie baut aber auf alle Parteien, dass diese kann um so energischer für das Gesetz einstehen. Das ist hier auch zum Ausdruck gekommen und die Lehrerschaft hofft mit Regierung und Rat, dass die Steuerklausel wenigstens keine ernstliche Gefahr für das Gesetz bilde.

Präsident. Die Regierung schliesst sich dem Antrag der Kommission an, so dass also Uebereinstimmung besteht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 49. Zur Deckung der durch dieses Gesetz dem Staate entstehenden Ausgaben kann der Grosse Rat auf die Dauer von 20 Jahren eine Erhöhung der direkten Steuern bis zu $^1/_4$ des Einheitsansatzes beschliessen. Diese Steuererhöhung wird bei Berechnung der Steuerzuschläge nach Art. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern mit in Betracht gezogen.

Art. 50.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 50. Durch dieses Gesetz werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz über die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909;
2. das Gesetz betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom 1. Dezember 1918;
3. §§ 14, 15, 27, 28, 49, 50 und 74, Alinea 2, des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894;
4. das Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen vom 25. November 1909;
5. § 1, Ziffer 5, und § 2 des Dekretes betreffend Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 26. Februar 1912;
6. sämtliche Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates über das Stellvertretungswesen, ausgenommen die festgesetzten Entschädigungen;
7. § 8, Alinea 1, und § 20 des Gesetzes über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856;
8. § 4 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877.

Präsident. Ich möchte anfragen, ob man auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen wünscht, namentlich auf Art. 33 im Sinne der Ausführungen des Herrn Regierungsrat Merz.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Damit das formell in Ordnung gebracht wird, möchte ich den Antrag stellen, dass in Konsequenz Ihres Beschlusses zu Art. 34 nun im Art. 33 der Beitrag des Staates für das Jahr 1920 auf 3 % und das Maximum auf 5 % festgesetzt wird.

Präsident. Herr Regierungs Merz hat sich bereits materiell über den Abänderungsantrag ausgesprochen. Ich nehme an, dass der Antrag auf Zurückkommen nicht bestritten wird und dass Sie dem Antrag des Herrn Regierungsrat Merz zustimmen.

Biehly. Ich möchte nochmals auf Art. 2 zurückkommen, wo ich den Antrag gestellt habe, der abgelehnt worden ist, dass man Witwen von Lehrern mit Kindern gleichstellt wie die Lehrer selbst. Ich möchte keinen neuen Antrag einbringen, aber ich möchte den Wunsch äussern, dass die Kommission diese Frage bis zur zweiten Lesung prüfen möchte.

Präsident. Ich nehme an, die vorberatenden Behörden seien dazu bereit.

Balmer. Ich möchte in ähnlichem Sinne auf Art. 41 zurückkommen und zuhanden der Kommission die Anregung machen, es möchte geprüft werden, ob man nicht in ganz besonderen Fällen über die 50 % hinausgehen sollte, nämlich dann, wenn die

Lehrer, die sich nicht in diese Kasse einkaufen konnten, eine grosse Zahl von Dienstjahren aufweisen.

Präsident. Auch hier nehme ich an, dass die vorberatenden Behörden die Frage prüfen werden.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in der Absicht, die Lehrerbesoldungen den heutigen Verhältnissen anzupassen,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Massgabe der Vorschriften ist das Gesetz zwischen der zweiten und ersten Beratung bekannt zu machen. Ich möchte das tun durch Publikation im Amtsblatt.

Interpellation der Herren Grossräte Müller (Boltigen) und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung der infolge des durch die Maul- und Klauenseuche verunmöglichten Viehabsatzes drohenden Futternot.

Interpellation der Herren Grossräte Thomet und Mitunterzeichner betreffend Verwendung des wegen der Maul- und Klauenseuche geschlachteten Viehs.

(Siehe Seite 1108 und 1194 hievor.)

Müller (Boltigen). Die Interpellation, die ich letzte Woche mit einigen Mitunterzeichnern eingereicht habe, hat folgenden Wortlaut: «Durch den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist im Oberland, speziell im Simmental und Saanenland, der Absatz des überschüssigen Viehs verunmöglicht worden. Dadurch wird eine grosse Futternot eintreten. Wie gedenkt nun die Regierung der zu befürchtenden Katastrophe zu begegnen?» Im Frühling 1919 war grosser Heumangel. Infolgedessen musste das Vieh, sobald sich ein Gras zeigte, auf die Weide getrieben werden. Der grösste Teil der Matten wurde abgeäst. Man hoffte, im Juni werde das Wachstum eintreten. Da kam die Trockenperiode. Die Bauern im Unterland wissen genau, dass sie ihr Heu, was noch nie vorgekommen ist, ohne einen Tropfen Regen einheimsen konnten. Wir hatten im Oberland eine geringe Ernte und hofften nun auf einen besseren Emdertrag. Aber auch bei diesem zweiten Schnitt war wieder eine trockene Periode eingetreten. Wir mussten das Emd schon anfangs August wegnehmen, damit noch etwas blieb. Im Herbst wäre noch etwas gewachsen, aber dann kam die schlechte Witterung; schon am 15. Oktober hat es bei uns oben geschneit, so dass man das Vieh von den Alpen treiben musste. Sobald es wieder wärmer geworden war, brach die Seuche aus. Der Ausbruch der Seuche hat jedenfalls bei uns mehr Schrekken bereitet, als der Kriegsausbruch im Jahre 1914. Im September wurde auf unsern Märkten nur wenig Vieh aufgeführt, indem man sich sagte, dass es keinen Zweck habe, da die Bauern im Unterland schon damals Heu verfütterten. Wir hofften, wir würden später etwas mehr Absatz für unser Vieh finden, aber der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche hat diese Hoffnung zerstört; die Märkte mussten ganz eingestellt werden und jeder Absatz war sozusagen unmöglich. Wir haben fast um einen Drittel weniger Futter als andere Jahre; das Vieh aber, das hätte abgesetzt werden sollen, ist noch bei uns. Da kann man sich denken, wie gross die Kalamität ist. Es gibt Bauern, die bis Neujahr ihr Heu vollständig aufgebraucht haben werden. Man hat sich überall umgesehen und gehofft, von Frankreich Heu einführen zu können; es war nicht möglich. Die Exportkommission hat sich Mühe gegeben, bei Deutschland anzuklopfen. Wir hatten ein Abkommen über die Ausfuhr von 5000 Stück im Austausch gegen Heu. Auch mit Steiermark, Ober- und Niederösterreich waren solche Verträge abgeschlossen, aber sie konnten nicht ausgeführt werden, indem das Futter, das man hätte übernehmen sollen, nicht annehmbar war. Im Ausland ist Heu genug, namentlich in Ungarn und Tschechoslovakien, aber man bringt es nicht herein. Darum frage ich, ob es nicht möglich wäre, dass die Regierung beim Bund wegen der Einrichtung von Extrazügen anfragen sollte für die Heubeschaffung. In Ungarn stehen 10,000 Wagenladungen, die man nicht hereinbringt.

So gut wie man für die Einfuhr der Kohle Wagen schicken kann, so gut sollte man es hier tun. Man muss nicht vergessen, dass es von grosser Tragweite ist, wenn wir unser Vieh zur Hälfte verhungern lassen müssen. Wir haben etwas Kraftfutter, aber zu wenig, und mit Stroh kann man die Tiere nicht durch den Winter bringen. Auch die finanzielle Frage spielt eine Rolle. Ich hätte nie geglaubt, dass die Heupreise derart steigen würden. Die inländischen Heupreise sind so hoch, dass an einen Kauf nicht zu denken ist. Man zahlt für den Doppelzentner bis auf 55 Fr.; man hat sogar gesagt, in Saanen sei Heu bis zu 62 Fr. bezahlt worden. Da können Sie denken, welche finanziellen Folgen das für uns hat. Die Gemeinde St. Stephan allein mit bloss 500 Einwohnern müsste Heu im Betrage von 150,000 Fr. einführen. Das geht zwar über die Interpellation hinaus, aber ich möchte doch wünschen, dass Mittel und Wege gesucht werden, um solchen Gemeinden zu helfen. Wir haben dem Bund auch zu mehr Geld verholfen. Er hat für Ausfuhrbewilligungen per Stück 40 Fr. bekommen, daraus sind

Millionen geflossen, und ich weiss nun nicht, ob nicht diese bedrängten Bauern auch darauf sollten abstellen können. Hier wäre das Geld gut angewendet. Für den Fall, dass man hier nichts tun könnte, müsste ich mir vorbehalten, eine Motion zu stellen. Man kann leicht ausrechnen, wie hoch der Milchpreis bei solchen Heupreisen ansteigen müsste, oder welches Defizit der Bauer bei den gegenwärtigen Milchpreisen tragen müsste. Es wäre wirklich am Platze, wenn man diesen Leuten etwas beispringen würde. Es war auch nicht richtig, dass man von den Bauern Kriegsgewinnsteuer genommen hat. Ich weiss nicht, wer den Gewinn gemacht hat, die Exportkommission hat den Export besorgt, aber Gewinner ist eigentlich niemand.

Thomet. Ich habe mir erlaubt, folgende Interpellation einzureichen: «Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat darüber zu interpellieren, wie es sich mit den in der Presse herumgebotenen Mitteilungen verhält, wonach das Fleisch, des wegen der Maul- und Klauenseuche geschlachteten Viehes von Konservenfabriken verarbeitet und ins Ausland abgestossen werden soll. Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass solches Fleisch, soweit es gesund ist, in Anbetracht der hohen Fleischpreise im Kanton Bern zurückbehalten und dem einheimischen Konsum zu billigem Preise zugeführt werden sollte?» Ich erlaube mir nun, diese Interpellation kurz zu begründen. Die Herren haben vielleicht wie ich die Mitteilung lesen können, wonach das Fleisch in die Konservenfabriken geschickt, dort verarbeitet und dann ins Ausland abgestossen wird, statt dass man es im eigenen Lande verwerten würde. Es ist mir zwar sofort von einzelnen Fraktionskollegen gesagt worden, das sei jedenfalls ungenau, denn man wisse, dass hier im Schlachthaus ganze Berge von Fleisch zur Verwertung bereitliegen. Deshalb hat man mir zum Teil sogar die Unterzeichnung der Interpellation verweigert. Ich habe aber gesagt, gerade wenn es so sei, sei es zweckmässig, wenn die Regierung Auskunft gebe, nicht nur dem Grossen Rat, den es ohne Zweifel interessieren wird, sondern dem Publikum überhaupt, von dem ich weiss, dass es sehr auf diese Antwort wartet, ob wirklich eine solche Massnahme, die unverständlich wäre, vollzogen worden ist. Die Herren wissen, und es ist auch durch Herrn Regierungsrat Moser mitgeteilt worden, dass man nicht nur die von der Seuche befallenen Tiere abtut, sondern sofort sämtliche in den verseuchten Ställen vorhandenen Tiere schlachtet, aus dem ganz verständlichen Grunde, weil, wenn man das nicht tun würde, morgen und übermorgen sämtliche im Stall anwesenden Tiere doch abgetan werden müssten. Da ist es gescheiter, man schlachtet sie, sobald die Seuche im Stall auftritt, auch diejenigen, die noch gesund sind, um wenigstens das gesunde Fleisch besser verwerten zu können. Daher wird es wohl auch kommen, dass wir im Schlachthof so viele Vorräte haben sollen. Wir werden nun Herrn Regierungsrat Moser hören, ob, weil man viele gesunde Tiere schlachten musste, auch Fleisch derselben ins Ausland abgestossen worden ist, wie behauptet wird.

Das wäre unverständlich, weil wir ja wissen, wie teuer das Fleisch gegenwärtig ist, weil wir wissen, dass man für das Kilo Schweinefleisch 10 Fr. und für Kalbfleisch 8 Fr. zahlen muss. Das hat mich etwas stutzig gemacht gegenüber den Mitteilungen, die herumgeboten werden, dass man in Bern auf dem Fleischmarkt Rindfleisch zu 5 Fr. 20 bekomme, während in der Schaal dasselbe nur 4 Fr. 80 kostet. Es wäre also möglich, dass dieses vom Lande kommende Fleisch doch zum Teil in der Stadt verwendet wird. Aber immerhin wäre der Preis, der da bezahlt werden muss, immer noch zu hoch, und es scheint mir, die Regierung hätte es doch in der Hand, den Metzgern eine gewisse Limitierung der Preise vorzuschreiben, damit sie in diesen ausserordentlichen Zeiten und bei den ausserordentlichen Massnahmen, die man treffen muss, dem Publikum billigeres Fleisch zuführen, nach welchem man sich allseitig sehnt. Man weiss, dass das Fleisch auf dem Tisch des armen Mannes so selten geworden ist, dass diese Leute es sicher begrüssen würden, wenn ihnen durch solche Massnahmen der Regierung die Möglichkeit geboten würde, auch einmal ein Stück billigeres Fleisch zu erhalten.

Das ist in kurzen Zügen die Frage, die ich von der Regierung gern beantwortet haben möchte. Ich glaube, mit der Einreichung der Interpellation im Interesse des Publikums gehandelt zu haben.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Sie gestatten, möchte ich Ihnen zunächst einige Mitteilungen über den heutigen Stand der Maul- und Klauenseuche und über die vom Regierungsrat und von der Landwirtschaftsdirektion getroffenen Massnahmen machen. Beim letzten Rapport über die Seuche habe ich gemeldet, dass wir Seuchenfälle hatten im Amt Laupen, in Neuenegg und angrenzenden Ortschaften, in Allmendingen, Rubigen, Kirchberg. Seither hat sich nun die Seuche trotz den strengsten Massnahmen, die getroffen worden sind, ausgebreitet. Sie ist, wie Sie wissen, in Witzwil ausgebrochen, bezw. in La Sauge gegenüber Witzwil auf der andern Seite der Broye. In jenem Ort hatte die Anstalt Tannenhof Vieh. Im betreffenden Ort war eine Pacht ausgeschrieben und es sind mehrere Pächter gekommen, und so ist dann die Seuche weiter verbreitet worden. In Witzwil ist sie im Stall des Hauptgebäudes ausgebrochen bei einem Bestand von 100 Stück, und später in einem zweiten Stall, wo auch gegen 100 Stück sind, und endlich in der Anstalt Ins bei Gampelen.

Man glaubte, man wolle die Tiere durchseuchen lassen, indem man sich sagte, dass es wohl bei derart grossen Beständen nicht möglich sein werde, eine Abschlachtung vorzunehmen. Allein schon nach zwei Tagen meldete Herr Direktor Kellerhals, dass unbedingt abgeschlachtet werden müsse, wenn man das nicht tue, gehe ein grosser Teil der Tiere einfach zugrunde. Die Seuche tritt mit einer Heftigkeit und Virulenz auf, wie seit Jahrzehnten nicht, die Tiere verlieren schon nach zwei oder drei Tagen die Klauen vollständig, sie bekommen Herzschläge oder Lungenschläge und verenden einfach. Da bleibt gar nichts anderes übrig, als zur Abschlachtung zu schreiten. Diese haben wir vorgenommen in Witzwil. Die andern Gehöfte sind bis heute glücklicherweise verschont geblieben. Wir wollen hoffen, es werde möglich sein, die andern Tiere in Witzwil, es sind noch einige hundert, zu retten.

Nun ist auch ein Fall am Gurten bei Bern eingetreten. Da man hier rasch abschlachtete, ist seither in den Gemeinden Köniz und Bümpliz kein neuer Fall

eingetreten. Dass man im Oberland Glück gehabt hat, wissen Sie, indem man die beiden Fälle, die in Saanen und Zweisimmen aufgetreten sind, rasch vertilgen konnte und ein weiterer Ausbruch seither nicht mehr erfolgt ist. Nicht so viel Glück hatten wir in Gurzelen, wo die Seuche durch einen Melker eingeschleppt wurde. Drei bis vier Stunden, nachdem sie im ersten Gehöft aufgetreten war, konnte sie auch im benachbarten konstatiert werden, und es musste die Abschlachtung erfolgen. Ebenso sind auch längs der Kantonsgrenze im Amt Laupen einige kleinere Fälle zu melden.

Ferner hat die Seuche von Kirchberg aus eine bedrohliche Ausdehnung angenommen. In Kirchberg selbst haben wir den ersten Bestand abgeschlachtet, nachher trat die Seuche in Ersigen, Kernenried und Koppigen auf, immer in einzelnen Herden, die man durch Abschlachtung zu tilgen suchte. Herr Prof. Hess, der als Spezialkommissär amtet, glaubt, er werde der Seuche dort Meister. Am letzten Freitag hatten wir auch einen Fall in Bäriswil, der vorgestern durch Abschlachtung getilgt worden ist.

Leider haben wir heute Meldungen von neuen Ausbrüchen bekommen. So ist die Seuche ausgebrochen in Rubigen, in Vilbringen, in Gisenstein, und gerade vorhin wurde telegraphisch auch ein Fall aus Kirchlindach gemeldet. Die Sache ist also in höchstem Masse beängstigend und besorgniserregend. Ich kann bemerken, dass wir mit dem Statthalteramt und den Ortspolizeibehörden alles tun, was möglich ist, um die Seuchenherde zu isolieren. An einzelnen Orten gelingt das ziemlich gut, an andern hat man viel mehr Mühe, weil das Entgegenkommen der einzelnen Besitzer nicht überall das gleiche ist.

Eines aber ist sicher, nämlich das, dass in 90 % der Fälle die Seuchenübertragung auf Personenverkehr zurückzuführen ist. Unglücklich ist auch das, dass der gegenwärtige Seuchenzug ein ungewöhnlich langes Inkubationsstadium aufweist. Wir haben Fälle, wo die Seuche erst am sechszehnten Tage nach der möglichen Infektion aufgetreten ist, eine Erscheinung, die man früher nicht kannte, indem man als äusserstes und seltenstes Maximum zwölf Tage betrachtete. Gewöhnlich sind es aber nur drei, vier oder höchstens sechs Tage. Wir haben z. B. einen Seuchenherd getilgt. Dann ist es vierzehn Tage ruhig geblieben und man glaubte, die Sache sei wieder in der Ordnung und es sei kein weiterer Ausbruch zu gewärtigen. Plötzlich bricht am fünfzehnten oder sechszehnten Tage die Seuche doch wiederum in einem Nachbarhause aus. So viel über den Stand der Seuche.

Bezüglich der Fleischverwertung haben wir von Anfang an einen Vertrag mit dem bernischen Metzgermeisterverein abgeschlossen und haben ihm das Fleisch zu folgenden Bedingungen verkauft: Zunächst 3 Fr. und 2 Fr. 30 per Kilo, später zu 3 Fr. 50 und 2 Fr. 70. Die Einschatzung nach den beiden Kategorien erfolgt im Schlachthaus Bern durch eine Kommission, bestehend aus dem Präsidenten der Veterinärsektion, Herrn Oberst Greub, dem Schlachthofverwalter Dr. Schneider und einem Vertreter der Metzgerschaft. Die Bedingungen waren die, dass das Fleisch zu verhältnismässig billigem Preis an das Publikum abgegeben werden soll. Ich kann bemerken, dass dieses Fleisch durchaus geniessbar ist, dass dabei nichts den gesundheitlichen Vorschriften widerspricht. Die Organisation der Abschlachtung war keine leichte Sache. Wir haben gegenwärtig eine grosse Zahl von Militärmetzgerdetachementen aufgeboten, die unter fachkundiger Leitung an einzelnen Orten die Schlachtungen vornehmen. Nun möchte ich auch noch kurz auf diese Schwierigkeiten hinweisen. Man muss sich vorstellen, dass erstens alle Tiere aufgezogen werden müssen, damit sie ausgenommen werden können. Das bedingt, dass die Militärdetachemente vollständig mit Aufzügen ausgerüstet sein müssen, ebenso mit allen andern Gerätschaften, die notwendig sind, um eine Schlachtung am betreffenden Orte vorzunehmen. Wenn die Schlachtung vorgenommen ist, gelangt das Fleisch mit Automobilen ins Schlachthaus nach Bern. Die Häute werden ohne weiteres desinfiziert und an die zentralschweizerische Metzgergenossenschaft in Ostermundigen abgegeben, die uns die vom Bund fixierten Höchstpreise bezahlt. Kopf, Klauen, Füsse usw. müssen an Ort und Stelle verlocht werden, weil sonst die Gefahr der Uebertragung der Seuche in hohem Masse vorhanden wäre. Es ist klar, dass auf diese Art und Weise ein bedeutender Teil des Wertes der Tiere verloren geht.

Nach den Erhebungen der Stadt Bern und nach den Mitteilungen der Metzgerschaft ist dieses Fleisch nun in der alten Schaal und auch in den Metzgen wie folgt abgegeben worden: Fleisch von ältern Kühen zum Preis von 3 Fr. 20 bis 3 Fr. 80, besseres Fleisch zum Preis von 4 Fr. bis 4 Fr. 40 und 4 Fr. 80. Man sieht daraus, welchen Profit die einzelnen Metzger gehabt haben. Er ist scheinbar etwas hoch, allein man darf eben nicht vergessen, dass der Metzger keine Nebenprodukte hat, dass er das Fleisch im Schlachthaus annimmt und nachher in der Metzg vertreibt. Nebenprodukte wie sonst hat er nicht, also auch keinen Nebenverdienst. Die Metzgerschaft hat mir versprochen, dass sie das Fleisch billig abgeben werde. Man kann in der Tat konstatieren, dass Bern heute die billigsten Fleischpreise hat, wesentlich billigere als andere Schweizerstädte. Es ist natürlich sehr schwer, im einzelnen Falle zu sagen, das Fleisch müsse exakt zu dem und dem Preise verkauft werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Qualität des einzelnen Stückes verschieden ist. Es ist nicht gleichgültig, ob man Siedfleisch oder Bratfleisch oder spezielle Stücke kauft. Das kann man sagen, dass gegenwärtig nach den Angaben der Metzgerschaft und auch der Stadtbehörden Fleisch zu 3 Fr. 20 das Kilogramm bezogen werden kann.

Die spezielle Anfrage des Herrn Grossrat Thomet kann ich folgendermassen beantworten: Bis zum 22. November, also bis zum letzten Freitag oder Samstag, ist alles Fleisch an die Metzgerschaft von Bern gegangen. Diese hat aber erklärt, sie könne solches jetzt nicht mehr abnehmen, trotzdem sie eine grosse Zahl von Wagenladungen nach Thun und Biel und auch etwas nach Zürich abgeliefert habe. Sie könne also namentlich die geschlachteten Stücke von Witzwil nicht abnehmen. Daraufhin ist man am letzten Samstag sofort mit der Konservenfabrik Lenzburg in Verbindung getreten, um das Fleisch dorthin zu geben. Wir haben das Fleisch von Witzwil zum Durchschnittspreis von 3 Fr. 05 an die Lenzburgerfabriken verkauft. Ich habe vorhin gesagt, die Metzgerschaft von Bern zahle 2 Fr. 70 für zweite und 3 Fr. 50 für erste Qualität. Wenn man annimmt, dass zwei Drittel des Fleisches zweiter Qualität und ein Drittel erster Quali-

tät sind, so kommt man auf einen Durchschnittspreis von schwach 3 Fr., wobei die Fracht bis zum Schlachthause noch zu unseren Lasten fällt, während der Verkauf der Witzwilertiere vorweg zu 3 Fr. 05, Fracht zu Lasten von Lenzburg, erfolgt ist. Ich will weiter bemerken, dass sich die Metzgerschaft grosse Mühe gibt, das Fleisch im Kanton zu verteilen, dass mir heute nachmittag telephoniert worden ist, das Schlachthaus sei mit Fleisch vollständig angefüllt. Da mussten wir dafür sorgen, dass einige Wagenladungen weggeführt werden, weil sie sonst natürlich dem Verderben ausgesetzt wären. Ich bin mit dem Ernährungsamt in Unterhandlung, damit dieses solches Fleisch annimmt und in die Konservenfabriken liefert. Es bleibt gar nichts anderes übrig. Ich habe mich mit Dr. Käppeli in Verbindung gesetzt bezüglich der Frage, ob es richtig sei, dass diese Konserven ins Ausland abgegeben würden. Er hat erklärt, von dem sei keine Rede, es seien bis heute ungefähr 20 Wagenladungen gemacht worden, der Hauptsache nach von Fleisch aus dem Kanton Freiburg. Wir selbst haben kein solches abgeliefert bis vorgestern, wo die erste Wagenladung von Witzwil wegging. Diese Konserven sollen nachher den Kantonen zu entsprechend billigen Preisen, wie letzten Winter, zur Verfügung gestellt werden. Es sei aber, so versicherte mir Herr Dr. Käppeli, keine Rede davon, dass irgend ein Abkommen bestehe, dass dieses Fleisch ins Ausland geliefert werde. Es werde zur Reservestellung für die Zeit verwendet; wenn das Fleisch sehr rar werde, werden diese Konserven in entsprechenden Quantitäten den einzelnen Orten zur Verfügung gestellt werden.

Herr Dr. Käppeli hat mir auch erklärt, dass wegen dieser Verhältnisse die Frage heute nicht mehr die ist, ob wir abschlachten wollen, um die Seuche an einzelnen Orten zu lokalisieren, sondern dass für uns die Frage vielmehr die ist, ob wir die Abschlachtungen einstellen können mit Rücksicht auf die aussergewöhnliche Schwere, mit der die Seuche aufgetreten ist. Ich habe bereits bemerkt, dass man die Ansicht gehabt hat, die Anstalt bei Ins durchseuchen zu lassen. Der Verwalter Burri hat aber dann telephoniert, man solle um Gotteswillen ein Detachement schicken, da sonst die Tiere einfach zugrunde gehen, denn zwei oder drei seien bereits verendet. Da bleibt nichts anderes übrig, als den Kampf mit aller Energie fortzusetzen und zu sehen, dass man das Fleisch so gut als möglich verwerten kann. Ich mache die Herren darauf aufmerksam, dass das Fleisch nicht lange aufbewahrt werden kann, soweit es fiebrig ist. Man kann aber an dem Orte, wo man die Abschlachtung vornimmt, nicht eine genaue Ausscheidung vornehmen, besonders wenn 20, 30 oder 40 Stück an einem Ort geschlachtet werden müssen. Das ist alles sehr umständlich und bedarf einer entsprechenden Organisation, die wir nun getroffen haben. Das Fleisch kommt möglichst prompt ins Schlachthaus nach Bern, aber hier müssen wir dafür sorgen, dass es möglichst rasch konsumiert oder an einen Ort verschickt wird, wo es zu Konserven verarbeitet werden kann. Das Fleisch eignet sich nicht für den Gefrierprozess, für diesen kann man nur gesundes, gutes Fleisch verwenden. Man hat die Erfahrung gemacht, dass unsere Bevölkerung nur mit Widerwillen das sog. Gefrierfleisch kauft. Ich glaube also, dass man den bernischen Behörden keinen Vorwurf machen kann. Bis vor vier Tagen haben wir kein Kilo nach auswärts abgegeben. Das musste sich aber mit dem Tage ändern, wo uns wegen der grossen Menge der Abschlachtungen nichts anderes mehr übrig blieb. Dann sind wir mit der Konservenfabrik in Verbindung getreten, wo wir einen anständigen Preis bekommen haben, der noch etwas höher war als der Preis, den uns die Metzgerschaft bezahlte. Wir müssen sagen, dass natürlich dieses Fleisch, das ins Schlachthaus Bern kommt, nicht dem Verderben ausgesetzt wird. Bis heute ist noch kein Kilo verdorben. Der Schlachthausverwalter erklärte mir heute morgen, es sei alles angeordnet und es gehe gut; heute nachmittag aber telephonierte er mir, ich solle die nötigen Massnahmen treffen, um Fleisch abzustossen, weil über 30,000 kg draussen liegen.

Der Grosse Rat kann versichert sein, dass nichts unterlassen wird, sondern dass alle notwendigen Massnahmen getroffen werden. Das bezüglich der Schlachtungen.

Was nun die Massnahmen im besondern anbetrifft, so haben wir letzter Tage einen neuen Regierungsratsbeschluss gefasst, durch welchen alle früheren Erlasse zusammengenommen worden sind. Er besteht darin, dass wir den Viehhandel unterbinden, mit Ausnahme des Viehes, das an die Schlachtbank geführt wird. Ich will bemerken, dass gegenwärtig die Frage geprüft wird, ob man nicht jede andere Schlachtung verbieten sollte, indem ich nicht recht einsehe, warum gesundes Vieh aus unverseuchten Ortschaften eingeführt werden soll, wenn wir auf der andern Seite Ueberfluss an Fleisch haben. Dann ist im weitern vorgesehen, dass das Vieh aus der Bannzone per Wagen in das Schlachthaus geführt werden soll, dass jeder Besuch in den Stallungen verboten ist. Im weitern ist vorgesehen, dass dringende Nutz- und Zuchtviehverkäufe auf Antrag der Ortspolizeibehörde durch den Kantonstierarzt bewilligt werden können. Im weitern sind Bannzonen vorgesehen, die Ausübung der Jagd ist im ganzen Kanton Bern untersagt, Vieh- und Warenmärkte sind gesperrt, der Hausierhandel ist verboten, den Handelsreisenden hat man allerdings die Detaillistenbesuche erlaubt, wenigstens in den Gebieten, die nicht in der Bannzone liegen. Sodann ist die Abhaltung von allen geselligen Anlässen, Tanz, Musik, Theater, und von öffentlichen Versammlungen überhaupt verboten. Die Statthalterämter können gegebenenfalls Ausnahmen bewilligen. Wir haben auch verfügt, dass die Statthalterämter in Verbindung mit den Ortspolizeibehörden Kirchen, Schulen, Wirtschaften und sonstige öffentliche Lokale schliessen können.

Diese Ausführungen über die Interpellation des Herrn Thomet möchte ich damit schliessen, dass ich erkläre: Wir haben mit dem Metzgermeisterverein Verträge abgeschlossen, wodurch sich dieser verpflichtet hat, alles Fleisch zu billigem Preise abzugeben. Das ging bis zu dem Zeitpunkt, wo die Schlachtungen so sehr zugenommen haben, dass die Metzger nicht mehr alles Fleisch abnehmen konnten.

Was die weitern Massnahmen anbetrifft, so hat man überall den verschärften Bann eingeführt. Wir finden an den meisten Ortspolizeibehörden die nötige Unterstützung, aber was in Gottesnamen sehr viel zu wünschen übrig lässt, ist das, dass der Personenverkehr viel zu wenig unterdrückt wird, indem man beobachten kann, dass Leute aus den verseuchten Gegenden kommen, die allerdings direkt bei sich zu

Hause die Seuche nicht haben, wobei aber doch in unmittelbarer Nähe Seuchenherde vorhanden sind. Da sollten die Leute noch viel mehr aufpassen als bis jetzt. Man kann, wie gesagt, leicht nachweisen, dass die Seuche in den meisten Fällen durch Personen verschleppt wird. Ein sehr einfaches Beispiel ist Walperswil, wo die Seuche eingeführt worden ist durch einen Mann, der in Genf wohnt, wo gegenwärtig alles verseucht ist. Der kommt nach Walperswil und hat gleichzeitig einen Sack mit sich genommen, um Kartoffeln mitzunehmen usw. Ich begreife ja, dass die Bauern, wenn Besuch kommt, gern den Viehstand zeigen. Vier Tage nachher ist hier die Seuche ausgebrochen. So hat man noch Hunderte von Beispielen. Es gibt kein anderes Mittel, als dass der Bauer eben seinen Stall abschliesst. Ein sehr schönes Beispiel dafür, was man machen kann, ist der Fall Schwander in Rüdtligen. Rings um seinen Viehstall herum war alles verseucht, dieses Gehöft allein war noch verschont, weil dessen Besitzer allerdings eine sehr radikale Ordnung eingeführt hat, indem er sagte, wer sich dem Hause nähere, müsse gewärtigen, dass auf ihn geschossen werde. Es ist gesagt worden, an jeder Hausecke sei eine Flinte gestanden. So allein kann man etwas ausrichten. Die Fälle in Allmendingen, Rubigen und neuerdings in Vilbringen und Gisenstein sind auch auf Personenverkehr zurückzuführen.

Was soll man sagen, wenn folgender Fall vorkommt? Einer, der tatsächlich gemerkt hat, dass die Seuche bei ihm ausgebrochen ist, hat noch geschwind an einem Morgen Kartoffeln zur Bahn gebracht und andere Sachen verladen, und auch seine Frau ist in der ganzen Gegend herumgelaufen, während der Mann auch noch das Wirtshaus aufsuchte. Am andern Tag, als alle diese Geschäfte erledigt waren, hat er dann den Ausbruch der Seuche gemeldet. Dieser Mann wäre eigentlich zivilrechtlich verantwortlich zu machen. Da hört wirklich alles auf, und Sie machen sich keinen Begriff, was wir nach dieser Richtung für Arbeit und Verdruss haben.

Ich möchte also bemerken, dass wir die nötigen Massnahmen getroffen haben. Wir haben Tierärzte eingestellt, wir haben Metzgerdetachemente aufgeboten, es wird nach dieser Richtung alles getan, was menschenmöglich ist, um den weitern Ausbruch der Seuche zu verhindern.

Die Mittel gegen die Maul- und Klauenseuche, die so oft angepriesen werden, oftmals auch sogar von Tierärzten, haben wir in Witzwil in weitgehender Weise probiert. Sie haben vollständig versagt, auch nicht eines hat den geringsten Erfolg aufzuweisen, die geringste Erleichterung gebracht. Wir haben also hier die gleiche Erfahrung gemacht wie im Kanton Freiburg, wo auch alle die vorgeschlagenen Mittel absolut nichts genützt haben.

Nun gibt es aber immer noch Leute, die das nicht glauben. Das geht aus den Inseraten hervor, die ich vorweisen könnte, wo es heisst, der und der sei im Café soundso in Bern und erteile Ratschläge über die Behandlung erkrankter Tiere. Wir haben die betreffenden Helden abfassen lassen. Es ist eine gefährliche Sache, wenn Leute aus verseuchten Gegenden einem solchen Quacksalber in die Hände geraten und so nochmals zur Verschleppung beitragen.

Der Regierungsrat stellt Ihnen den Antrag, Sie möchten seinen neuesten Beschluss genehmigen. Die Angelegenheit ist in der von Ihnen eingesetzten Kommission auch besprochen worden und diese Kommission hat dem Antrag zugestimmt. Ich nehme an, dass Herr Grossrat Bösiger noch einige Worte verlieren werde.

Nun einige Bemerkungen über die Ausführungen des Herrn Müller zu der Futterfrage. Bekanntlich ist in diesem Sommer, nachdem der Heuhandel und der Strohhandel längere Zeit unter Kontrolle gestanden hatten, der Handel mit beiden Produkten wieder freigegeben worden, und zwar in dem Moment, wo man mit gutem Gewissen mit der nicht weniger als populären Heurequisition abfahren konnte. Wir hatten auf der Landwirtschaftsdirektion sofort das Gefühl, dass wir mit Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse im Sommer schauen müssten, wenn möglich Heu zu bekommen, um den Pferdebesitzern, aber auch den in Not geratenen Viehbesitzern helfen zu können. Wir haben solches Heu gekauft einerseits im Jura, anderseits beim Oberkriegskommissariat und haben bis jetzt schon eine grosse Anzahl von Wagenladungen ins Obersimmental speziell geliefert, aber nicht zum Preise von 50 Fr., sondern zu 37 Fr. Ebenso haben wir im Oberland ungefähr 20 Wagenladungen Stroh verteilt. Wir haben ferner im Einverständnis mit dem Regierungsrat einen Abschluss über 100 Wagen Heu in Italien gemacht, sofort greifbar und von guter Qualität, und zwar in dem Sinne, dass wir dieses Heu dem Oberkriegskommissariat abgeben und dafür Heu letztjähriger Ernte erhalten, damit wir sicher sind, dass keine Verschleppung stattfindet. Ob das Heu kommt, das ist eine andere Frage; kaufen kann man heute, soviel man will, aber ob man die Ware bekommt, das ist schwierig.

Anderseits ist es nun aber auch ein wenig eigentümlich, dass vom Oberland Heu exportiert wird, nicht in andere Kantone zwar, aber ins Unterland. Das sollte auch vermieden werden. Ich gebe allerdings zu, dass das nicht so leicht ist. Es sind tatsächlich Gemeinden bei uns vorstellig geworden, ob man nicht einzelnen Besitzern verbieten könnte, das Heu anderswohin zu verführen. Es ist festgestellt, dass aus dem Oberland — nicht gerade aus dem Simmental — in letzter Zeit mehrere Wagenladungen verkauft worden sind. Das stimmt nicht recht zu dem Verlangen, dass wir Heu hinaufschicken sollen. Es ist allerdings sehr gutes Bergheu und wird sehr hoch bezahlt. Wir haben aber heute keine gesetzliche Grundlage, um Heurequisitionen vorzunehmen. Ich habe für die Heurequisitionen bei unsern Bauern im Kanton Bern soviel Dank und Anerkennung geerntet, dass ich darauf verzichte, weitere Anträge zu stellen. Ich muss sagen, dass man in Gottesnamen nicht alles reglementieren kann, sondern dass man der Einsicht der Einzelnen auch etwas sollte überlassen dürfen.

Wir wissen, dass die Viehbesitzer im Obersimmental in der Tat in sehr schwerer Lage sind, und wir werden alles tun, um das nötige Heu zu liefern. Ich habe bereits mit Herrn Dr. Käppeli gesprochen, ob nicht noch mehr Vieh abgeliefert werden könnte, und er hat zugesichert, dass nach dieser Richtung alles getan werden soll. Es ist Aussicht vorhanden, dass in nächster Zeit ein gewisser Export von Zuchtvieh stattfinden wird. Wieviel Stück in Frage kommen, das kann ich natürlich noch nicht sagen. Es schwirren da verschiedene Gerüchte in der Luft, die sich als durchaus falsch erwiesen haben. Ich hoffe, dass es in den nächsten Zeiten möglich sein werde, mit posi-

tiven Anträgen an die Züchter zu gelangen. Ich möchte bemerken, dass selbstverständlich das Viehhandelsverbot nicht den Sinn hat, dass aus dem Oberland kein Vieh abgegeben werden darf in die andern Teile des Kantons und der Schweiz. Wir erteilen jedem Verkauf ins Unterland ohne weiteres die Genehmigung, nur nicht in die verseuchten Gebiete. Sonst aber kann der Viehhandel stattfinden, nur müssen wir darüber orientiert sein. Wenn ein Gesuch kommt, weisen wir telegraphisch den betreffenden Viehinspektor an, die Scheine auszustellen. Dann wissen wir, dass das Vieh in den Handel kommt. Wir wollen den Handel nach dieser Richtung selbstverständlich nicht beschränken, aber wir können nicht gestatten, dass ein Viehverkehr ohne Kontrolle stattfindet, da sonst die Ausbreitung der Seuche viel zu sehr begünstigt wird.

Ueber die Bemerkung des Herrn Müller, der Bund habe Gewinne in der Höhe von verschiedenen Millionen gemacht, will ich mich nicht auslassen, denn das gehört weniger in den Grossen Rat. Es ist in der Tat richtig, dass der Bund aus dem Viehexport bedeutende Summen eingenommen hat, und dass es durchaus am Platze ist, wenn er nun für die notleidenden Viehbesitzer etwas tut. Mit Geld allein ist den Leuten aber nicht geholfen, sondern man wird schauen müssen, dass man ihnen Vieh abnehmen und Heu und andere Futtermittel zu einigermassen anständigem Preis liefern kann.

Ich möchte auf einen Punkt aufmerksam machen, der vielleicht im Votum des Herrn Müller nicht ganz klar zum Ausdruck gekommen ist. Er hat gesagt, dass im Oberland zuviel Vieh sei. Das Oberland ist immer in einer eigenartigen Situation. Es gibt dort eine grosse Anzahl von Weiden, aber sehr wenig Land für die Produktion von Winterfutter. Wenn nun das Oberland nur soviel Vieh halten wollte, wie im Winter durchgebracht werden kann, so müsste ein grosser Teil der Alpen unbenutzt bleiben, was ein kolossaler Fehler wäre. Deshalb haben wir dort die Situation, dass die Leute im Sommer möglichst viel Vieh zu erhalten suchen, um die vorhandenen Alpen auszunützen, dass sie dann aber im Gegenteil im Herbst darauf angewiesen sind, diese grosse Menge von Vieh rasch abzustossen. Man muss begreifen, dass das nicht zu ändern ist, wenn nicht vom allgemein nationalökonomischen Standpunkt aus eine bedeutende Wertverminderung unserer Alpweiden, überhaupt eine Verminderung des Einkommens unserer Alpenbevölkerung eintreten soll. Das kann nur geschehen, indem wir der Bevölkerung beispringen und ihr einen raschen Absatz im Herbst ermöglichen und anderseits indem wir ihr die Beschaffung von Futtermitteln für den Winter ermöglichen, und zwar zu einem Preise, bei dem sie bestehen können.

Ich kann also den Grossen Rat versichern, dass bezüglich der Seuchenbekämpfung alles getan wird, wobei wir leider nicht die Ergebnisse haben, die wir glaubten erwarten zu dürfen, dass hinsichtlich der Fleischverwertung zur Sache gesehen wird, damit nichts verloren geht, sondern das Fleisch möglichst direkt in den Konsum übergeht, und zwar zu Preisen, die man verantworten kann, und dass wir auch darauf unsere ganze Aufmerksamkeit lenken werden, dass dem schwerbetroffenen Gebiet des Obersimmentals diejenige Hilfe zuteil wird, die wir ihm angedeihen lassen können.

Bösiger, Präsident der Kommission. Ihre Kommission hat, wie der Herr Landwirtschaftsdirektor soeben mitgeteilt hat, in einer Sitzung zu dem Erlass vom 20. November Stellung genommen. Sie hat mit grosser Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass die sämtlichen vorherigen Erlasse in diesen einen zusammengefasst worden sind, was sicherlich dem Publikum die Sache sehr erleichtert. Wir haben sehen können, dass durch die Schaffung von Bannzonen, innerhalb welcher die Vorschriften verschärft worden sind, während anderseits in den übrigen Gebieten eine gewisse Erleichterung eintreten konnte, gewisse Erfolge erzielt worden sind. In den Bannzonen können die Ortspolizeibehörden mit dem Statthalter sogar Schulen, Kirchen, Wirtshäuser, Läden schliessen. Die Bannzonen werden um die Seuchenherde herum gezogen, je nach den örtlichen Verhältnissen, vielleicht in einem Umkreis von einer Stunde. Der Personenverkehr aus diesen Bannzonen wird auf das allernotwendigste beschränkt. Es soll nicht mehr vorkommen dürfen, dass die Leute aus diesen Gegenden z. B. nach Bern auf den Markt gehen, sondern es soll nur der notwendigste Verkehr gestattet werden, während die Leute sich im übrigen stille zu halten haben. Ebenso ist das Laufenlassen der kleinen Haustiere in den Bannzonen verboten. Alle frei herumlaufenden Tiere sollen abgeschossen werden, während in den übrigen Zonen die Tiere frei laufen gelassen werden dürfen.

Wir haben vom Herrn Landwirtschaftsdirektor vernommen, dass man geglaubt hat, man könne den Viehbestand der Anstalt Witzwil durchseuchen lassen. Die Kommission hat diese Sache auch einlässlich besprochen, und es ist verschiedentlich der Wunsch ausgesprochen worden, man möchte einen entsprechenden Versuch machen. Wir haben aber vernehmen müssen, dass die Seuche in Witzwil so stark aufgetreten ist, wie überall, und dass man daher genötigt war, die Abschlachtung vorzunehmen; so traurig das auch ist, so ist es doch notwendig, wenn man noch Hoffnung soll haben können, der Seuche Meister zu werden. Wir haben trotzdem immer noch neue Fälle zu konstatieren. Nun haben wir aber die Hoffnung, dass man mit der strengen Handhabung der Vorschriften doch der Seuche Herr werde. Wir haben Ortschaften, wo sie längere Zeit stationär geblieben ist und wo man annehmen kann, dass sie zu Ende gehe. Alle diese Massnahmen sind von der Kommission einstimmig gutgeheissen worden und sie ist der Ansicht, der Rat dürfte die Anordnungen der Regierung ebenfalls gutgeheissen.

In der Kommission wurde sodann noch ein weiterer Punkt besprochen. Wir wissen, dass die Landwirte für das abgeschlachtete Vieh 80 % des Schatzungswertes bekommen. Jeder Landwirt muss zu dem Schaden, den er ohnedies selbst übernehmen muss, auch noch 20 % des Schatzungswertes verlieren. Da ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht möglich wäre, den Bauer hier etwas besser zu stellen und ihn vielleicht mit 90 % zu entschädigen. Die Kommission ist der Ansicht, dass das möglich sein sollte. Einmal geht man darauf aus, nur den Marktwert oder Schlachtwert des Viehes, nicht aber dessen Zuchtwert zu berücksichtigen. Somit hat der Viehbesitzer, der sein Vieh abschlachten lassen muss, schon dadurch grossen Schaden. Sodann dürfen wir nicht vergessen, dass ein Bauer, wenn er seinen ganzen Viehstand abschlachten muss, monatelang keinen

Betrieb hat, was natürlich einen grossen Ausfall im Jahresergebnis gibt. Man muss also annehmen, dass der Bauer auch dann noch einen grossen Schaden erleiden würde, wenn er mit 100 % des Marktwertes entschädigt würde. Ich wollte das nur anführen, damit Sie sehen, dass man auch in der Kommission alles bespricht, was der Sache dienen könnte. Die Kommission hat den Wunsch ausgesprochen, die Regierung solle die Sache prüfen.

Ich will schliessen, indem ich wiederhole, dass die Massnahmen, die getroffen worden sind, einstimmig gutgeheissen wurden, und dass wir dem Regierungsrat den Auftrag gegeben haben, er möchte prüfen, ob es nicht möglich wäre, mehr als 80 % der Schäden zu vergüten. Es ist gefragt worden, woraus diese Entschädigungen bezahlt werden. Diese Entschädigungen werden von der Viehversicherungskasse bezahlt. Das ist eine Kasse, die geäufnet worden ist aus dem Erträgnis der Viehscheine, also aus Geldern, die von den Landwirten stammen. Wenn man meinen sollte, dass das Geld sei, das von der Staatskasse komme, so wäre das eine irrige Auffassung. Das Geld kommt von den Bauern und soll ihnen auch wieder zufliessen. Auch wenn die Kasse vollständig aufgebraucht oder ein Defizit entstehen würde, so zweifle ich nicht daran, dass der Staat in der Lage sein wird, diese Kasse wieder zu äufnen, sei es durch Viehscheine, sei es durch Extrasteuern nach der Seuchenverordnung.

Müller (Muri). Als Mitglied der Schatzungskommission gestatte ich mir einige Mitteilungen zu machen. Ich war schon an verschiedenen Orten, um die Abschlachtung durchführen zu helfen, und ich kann versichern, dass wir ausserordentlich streng vorgegangen sind. Aber wenn dann andere Leute die Sache zu wenig ernst nehmen, so ist eine Verbreitung der Seuche natürlich nicht zu hindern. Ich bin z. B. in Allmendingen gewesen, wo wir die Abschlachtung in einem grossen Hof vorgenommen haben. Dort wurde die Massnahme so gründlich durchgeführt, dass man die Hoffnung haben kann, dass die Seuche in dem benachbarten Gehöft mit 30—35 Stück, das doch höchstens 60 m entfernt ist, nicht ausbrechen wird. Die Ausbreitung der Seuche ist zum grossen Teil darauf zurückzuführen, dass die Leute vielleicht noch Besuche gemacht haben in einer Zeit, wo sie wahrscheinlich schon wussten, dass sie die Seuche im Stalle hatten. Das sollte nicht vorkommen, die Leute sollten sich in solchen Fällen möglichst streng absondern.

Der Genuss des Fleisches von Tieren, die wegen der Seuche geschlachtet werden müssen, ist unbedingt nicht gesundheitsgefährlich, wie das übrigens bereits ausgeführt worden ist. Es ist zu erwähnen, dass die Schlachtungen nicht so rationell durchgeführt werden können wie etwa in Schlachthäusern. Ich habe an mehr als an einem Ort Anleitung gegeben, wie die Sache eingerichtet werden soll bezüglich des Aufhängens. Man kann allerdings nicht so vorgehen wie in einem richtigen Schlachthaus. Man bekommt natürlich Fleisch von verschiedenen Qualitäten. Aber wenn doch so viel Fleisch vorhanden ist, so könnte man sich fragen, ob man nicht auch Fleisch der besseren Qualität den Landmetzgern abgeben könnte, die es auf dem Markt billiger verkaufen könnten. Diese sind gegenwärtig in einer ganz fatalen Lage. Sie sollen in keinen Stall gehen und sollten doch Fleisch verkaufen können. Man kann nicht die Katze im Sack kaufen, sondern man sollte die Tiere vorher sehen. Ich glaube also, man könnte hier entgegenkommen. Was Herr Thomet vorgebracht hat, ist jedenfalls nicht richtig. Ich kann versichern, dass heute wenigstens Rindfleisch nicht mehr zum Höchstpreis von 2.50 Fr. verkauft wird. Wenn aber die Sache wieder in Ordnung ist, wird ein erheblicher Preisaufschlag auf Fleisch eintreten.

Aeschlimann. Gestatten Sie mir nur wenige Worte. Der Sprechende hat als Mitglied des Sanitätskollegiums in verschiedenen Sitzungen Gelegenheit gehabt, die Massnahmen der Regierung bis in alle Details zu prüfen. Er hat das Gefühl bekommen, dass die Landwirtschaftsdirektion in Verbindung mit dem Kantonstierarzt mit aller Energie, Sachkenntnis und viel praktischem Geschick gearbeitet hat, und dass von dieser Seite alles getan worden ist, was zur Milderung dieses Landesunglückes beitragen kann. Es ist begreiflich, dass man bei diesen Massnahmen nicht nach einem bestimmten Schema vorgehen konnte, und es ist klar, dass die Vorschriften nicht allen Leuten genehm sind. Den einen sind sie zu streng, namentlich den Beteiligten, während sie den Fernerstehenden in der Regel zu wenig streng sind. Diese Erscheinung ist durchaus nicht nur bei uns zu beobachten. Es ist mir z. B. ein Bericht von der Versammlung schweiz. Landwirte, die in Zürich 1913 getagt hat, zugekommen. An dieser Versammlung hat der Viehseuchenkommissär von Zürich, Prof. Ehrhard, wörtlich gesagt: «Aber auch die Landwirte selbst sind nicht ohne Schuld. Es ist bedauerlich, zu hören, wie manchmal einer, der die Seuche noch nicht hat, ausruft: Sperrt jenen ein, schlagt sein Vieh tot, zündet alles an. Wenn dann aber der Betreffende die Seuche selbst in seinem Stalle hat, dann reklamiert er gegen die Durchführung der Vorschriften.» Das hat damals der Kommissär gesagt. Alle Polizeimassnahmen tragen schliesslich gar nichts ab, wenn die Leute nicht so viel Verstand haben, Hunde, Katzen und Hühner einzusperren. Die Leute kann man leider nicht anbinden. Es ist schon gesagt worden, dass die meisten Fälle im Kanton Bern auf den Personenverkehr zurückzuführen sind. Dabei wird oft eine unglaubliche Sorglosigkeit an den Tag gelegt. Einige Beispiele sind bereits erwähnt worden. So ist z. B. ein Melker, der einen kranken Stier im Stalle hatte, wobei allerdings die Krankheit noch nicht amtlich konstatiert war, im Stallkleid zum Coiffeur gegangen usw. Ein Karrer in den gleichen Verhältnissen ist zu Kilt gegangen. Im weitern weiss man, dass das Wirtshaushocken in den verseuchten Gegenden die unheilvollsten Folgen gehabt hat. Man kennt einen Fall, wo in einer verseuchten Ortschaft Schule und Kirche geschlossen waren, aller Verkehr eingeschränkt war, wo aber dann aus dem nichtigsten Anlass eine politische Versammlung stattfand. Man weiss weiter, wie man die Vorschriften umgehen kann. Ein Turnverein in der Nähe von Bern, aus einem Ort, wo die Seuche heimisch ist und wo ein Versammlungsverbot erlassen war, reiste nach Bern, um dort die Versammlung abzuhalten. Man weiss auch, wie Besuche von Verwandten unheilvolle Folgen gehabt haben.

Man hört oft sagen, es sei eine eigentümliche Erscheinung, dass hauptsächlich grössere Viehstände be-

troffen werden. Das kommt davon her, dass bei den Grossbauern viel mehr Verkehr herrscht als bei den Kleinbauern. Es sind vielleicht Arbeitskräfte da, die auswärts wohnen, während das kleine Heimwesen von den eigenen Leuten bewirtschaftet wird. Es ist wiederum eine auffallende Erscheinung, dass die meisten Seuchenherde an den Hauptstrassen liegen, wo auch wieder viel Verkehr ist. Man hat sagen wollen, die Seuchenübertragung gehe auch durch die Luft. Das sollte man nicht glauben. Dadurch werden die Leute sorglos, indem sie sagen, wenn es doch durch die Luft komme, weshalb sich dann weiter plagen und einschränken.

Es gibt eine direkte und indirekte Ansteckung. Die direkte geht von Tier zu Tier, aber die indirekte, die sehr viel gefährlicher ist, geht durch kleine Tiere und durch Menschen. Von den kleinen Tieren sind es speziell die Ratten, die vor allem die Seuche verbreiten, namentlich durch ihren Speichel. Man weiss ja, wie diese Tiere wandern. Das Seruminstitut hat deshalb ein Mittel gegen die Ratten fabriziert, das sehr befriedigend wirkt. Wenn es aber angewendet werden soll, so muss man die Vorschriften ganz genau beobachten. Den Ratten sollte man aber den Krieg erklären, bevor die Seuche ausgebrochen ist, speziell in den gefährdeten Zonen. Für die Uebertragung der Seuche vom Menschen auf die Tiere sind schon genügend Beispiele erwähnt worden. Es ist heute gesagt worden, dass die Seuche mit ausserordentlicher Heftigkeit auftrete. Wir wissen, dass dieser Seuchengang nicht zu vergleichen ist mit dem Seuchengang im Kanton Graubünden und im Kanton Tessin. Es ist uns auch bekannt, dass die Seuche in Savoyen schwer gewütet hat, und zwar seit langer Zeit, und noch heute nicht erloschen ist. Die Ansteckung ist wahrscheinlich von dorther gekommen und zwar zuerst in den Kanton Freiburg. Man weiss aber auch, dass derartige Seuchenzüge in Süddeutschland früher stattgefunden haben, man weiss, dass schon 1839 in der Schweiz, speziell in Freiburg und Bern, ein schwerer Seuchenzug stattgefunden hat, bei welchem 2000 Rinder umgestanden sind.

Es ist Ihnen gesagt worden, dass die Krankheit sehr heftig auftrete, dass die Tiere bald umfallen und Herzschläge bekommen. Man muss sagen, dass die Keulung auf jeden Fall eine sehr harte und für den Besitzer, der seine Tiere aufgezogen hat, furchtbare Massnahme ist. Bekanntlich wird nur mit Einwilligung des Besitzers geschlachtet. Es ist für den betreffenden Besitzer hart, seine Einwilligung geben zu müssen, aber jedenfalls liegt es in seinem Interesse, denn auch wenn die Seuche in leichter Form auftritt, so siechen nachher die Tiere langsam dahin, was gewaltige Verluste bedingt. Wenn solche Seuchenherde durch Abschlachtung vernichtet werden können, dann sollte das sobald als möglich geschehen. Leider geht es an den meisten Orten ein paar Tage, bis die Einwilligung gegeben wird, manchmal so lange, bis die Tiere vor Schwäche umfallen. Das schadet dem Fleisch, so dass der Besitzer natürlich einen niedrigen Schatzungspreis erzielt. Auf der andern Seite haben wir mehrere Tage einen Seuchenherd, der eine Gefahr für die Umgebung bildet. Eine rasche Abschlachtung ist also ausserordentlich wichtig.

Leider sind alle Behandlungsmethoden bis jetzt resultatlos geblieben. Man kennt tatsächlich zur Stunde kein Mittel, mit welchem man der Seuche wirksam entgegentreten könnte. Wie der Herr Landwirtschaftsdirektor mitgeteilt hat, sind in Witzwil massenhaft Versuche mit allen möglichen Mitteln gemacht worden, es sind Ratschläge von allen Seiten gegeben worden, die aber alle versagt haben. Ich kann im weiteren sagen, dass schon seit Wochen im Greyerzerland Versuche gemacht worden sind, und dass man auch dort bis heute keine besseren Erfolge gehabt hat. Man liest hie und da, wie bei früheren Seuchengängen Mittel angewendet worden seien. Auch an der Reklame und Anpreisung von Vorbeugungsmitteln gegen Maul- und Klauenseuche im Inseratenteil der Zeitungen fehlt es bei jedem Seuchenausbruch nicht. Allein mit einer Behandlung ist, wie gesagt, gar nichts zu wollen, sondern die Einschränkung des Verkehrs ist auf jeden Fall die Hauptsache und sollte in richtiger Weise durchgeführt werden.

Ich muss kurz auf die Seeländische Chronik vom 22. November, die mir in die Hand gespielt worden ist, zu sprechen kommen. Es heisst da, dass am Donnerstag nachmittag auf der Gemeindeschreiberei in Täuffelen sämtliche Gemeindepräsidenten aus dem Oberamt Nidau zur Besprechung der Stellungnahme gegen die Maul- und Klauenseuche versammelt waren. Dabei kam zum einmütigen Ausdruck, dass sofortige und durchgreifende Massnahmen gegen die Verschleppungsgefahr zu treffen seien. Es wurde beschlossen, vom Regierungsrat zuhanden des eidg. Eisenbahndepartementes die unverzügliche Einstellung des Teilbetriebes der Biel-Täuffelen-Insbahn zwischen Brüttelen und Ins zu verlangen und weitere strenge Vorkehren zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche zu treffen. In der gleichen Nummer dieser Zeitung findet sich ein Eingesandt von Brügg: «Der hiesige Turnverein veranstaltet Sonntag den 23. November seine diesjährige Vorstellung. Das abwechslungsreiche Programm verspricht den Besuchern einen genussreichen Abend.» Am Donnerstag wird die Absperrung des Hagneckkanals beschlossen, aber damals war die Seuche schon in Walperswil. Wer weiss, ob nicht dieser Turnverein in Brügg durch seine Veranstaltung die Seuche weiterverbreitet hat. Ich führe das nur an, um zu sagen, wie rasch die Verbreitung vor sich geht. Wenn Massnahmen getroffen werden, so ist einem die Seuche schon über den Kopf gewachsen.

Die Massnahmen, die von der Regierung getroffen worden sind und von uns genehmigt werden sollen, sind jedenfalls nicht zu streng und sollten mit aller Schärfe durchgeführt werden. Es sollte Pflicht eines jeden einsichtigen Bürgers sein, selbst mit gutem Beispiel voranzugehen und dahin zu wirken, dass die Befehle nicht nur erlassen, sondern auch befolgt werden. Ich möchte empfehlen, die Massnahmen der Regierung zu genehmigen.

Freiburghaus. Nachdem der Sprechende bereits vor einiger Zeit im Grossen Rat und nachher im Nationalrat eine bezügliche Motion gestellt hat, möchte er sich auch hier noch kurz aussprechen und betonen, dass der Seuchenherd im Kanton Freiburg von den betreffenden Besitzern und auch vom herbeigerufenen Tierarzt nicht rechtzeitig erkannt worden ist. Dieser bedauerlichen Tatsache ist es zuzuschreiben, dass die Seuche eine grosse Ausdehnung angenommen hat, so dass nach meinem Dafürhalten die Behörden derselben nicht Meister werden. Sie

haben die Aufgabe, besondere Massnahmen zu treffen hinsichtlich der Schlachtung. Längs der bernischen Grenze haben sie Abschlachtungen angeordnet, aber mit Rücksicht auf die grosse Inanspruchnahme des Seuchenfonds hat man in Freiburg gefunden, dass es nicht möglich sei, die Abschlachtung überall durchzuführen, sondern dass man die Tiere durchseuchen lassen müsse. Das ist nach meinem Dafürhalten sehr zu bedauern, denn bis jetzt hat sich die Abschlachtung als das wirksamste Mittel erwiesen. Wenn aber abgeschlachtet werden soll, so darf damit nicht zu lange zugewartet werden und auch der Abtransport des Fleisches muss möglichst rasch erfolgen, während die von der Krankheit ergriffenen Teile sofort verscharrt werden sollten, damit keine weitere Infektion möglich ist. Ein weiterer Fehler ist der, dass der Ausbruch der Seuche viel zu spät angezeigt wird. Ich halte deshalb dafür, ein Mittel, um die betreffenden Viehbesitzer zu veranlassen, möglichst rasch seuchenverdächtige Fälle anzuzeigen, würde darin liegen, gewisse Prämien für diesen Zweck in Aussicht zu nehmen. Die Massnahmen für die Entschädigung möchte ich durchaus billigen. Bedauerlich ist nur, dass denselben nicht überall nachgelebt wird. Speziell dass bezüglich des Personenverkehrs nicht die nötige Strenge waltet. Das ist mit ein Grund, weshalb die Seuche auch in unserem Kanton diese Dimensionen angenommen hat. In einem Fall, der im Amt Laupen passiert ist, ist darauf hinzuweisen, dass, nachdem die Seuche auf zwei Gehöften aufgetreten war, durch eine rasche Abschlachtung eine Weiterverbreitung verhindert werden konnte.

Was nun speziell die Frage der Verfütterung von importiertem Kraftfutter betrifft, von der in einem Zeitungsartikel die Rede war, dass die Seuche in Sarnen darauf zurückzuführen sei, so ist der Nachweis erbracht worden, dass das nicht richtig sein kann, sondern dass der Personenverkehr schuld sein muss. Dieses Moment ist um so wichtiger, als sich schon viele Besitzer, gestützt auf diese Zeitungsnotiz geweigert haben, solches Kraftfutter zu beziehen. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist es aber in keinem Falle erwiesen, dass die Seuche durch Verfütterung von importiertem Kraftfutter entstanden ist. Nach den Mitteilungen, die mir von sehr kompetenten Viehärzten gemacht werden, ist es denkbar, dass durch zu wenig ausreichende Desinfektion der Eisenbahnwagen die Uebertragung der Seuche erfolgen kann.

Die Kommission hat nach meinem Dafürhalten mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass grössere Entschädigungen ausgerichtet werden sollen. Ich möchte einmal darauf hinweisen, dass im Kanton Graubünden, wo letztes Jahr die Maul- und Klauenseuche in grossem Umfang geherrscht hat, aus dem eidg. Viehseuchenfonds 1,2 Millionen ausgerichtet worden sind. Dieser Fonds ist infolgedessen ordentlich zusammengeschrumpft. Gerade durch die Interpellation, die gestellt worden ist, ist die Zusicherung erwirkt worden, dass dem Fonds 4 Millionen aus dem Gewinn, der seinerzeit beim Viehexport nach Deutschland erzielt worden ist, zugeführt werden sollen. Das ist durchaus am Platz. Wenn man im Kanton Graubünden an die Schäden, die einzelne Viehbesitzer erlitten haben, nicht nur 40 %, sondern 70 % gesprochen hat, so wäre doch zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, auch für uns vom Bund eine höhere Entschädigung zu erhalten. Ich meine auch, dass für den Kanton Freiburg eine grössere prozentuale Entschädigung ausgerichtet werden sollte. Eine solche wäre vielleicht auch deshalb am Platze, weil die Feststellung des Verkehrswertes sich auf den gegenwärtigen Marktpreis stützt und nicht auf denjenigen Preis, der z. B. in einem Vierteljahr erzielt worden wäre, wo man mit mathematischer Sicherheit voraussehen kann, dass im Hinblick auf diesen Seuchenzug, aber auch im Hinblick darauf, dass sich erfahrungsgemäss im Frühling eine Preissteigerung zeigt, der Preis wesentlich höher wäre. Diesem Umstand sollte man Rechnung tragen.

Ein weiterer Punkt ist der, zu untersuchen, ob man nicht eventuell bei Viehständen, die nicht abgeschlachtet, sondern durchgeseucht werden, eine gewisse Entschädigung ausrichten sollte. Das ist ein Punkt, der allerdings bei Beratung des eidg. Viehseuchengesetzes ventiliert worden ist. Man hat es aber abgelehnt, denselben ins Gesetz aufzunehmen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber wäre offenbar eine Prüfung dieser Frage am Platz.

Das sind die Punkte, die ich hier speziell hervorheben wollte. Ich möchte meinerseits nur noch betonen, dass ich die von der Regierung getroffenen Massnahmen durchaus billige, dass aber diesen Massnahmen zu wenig nachgelebt wird, namentlich im Hinblick auf den Personenverkehr. Die Entschädigungsfrage sollte man nach meinem Dafürhalten weiter prüfen.

Hartmann. Ueber die getroffenen Massnahmen will ich mich nicht verbreitern, sondern nur betonen, dass ich als Mitglied der Kommission die getroffenen Massnahmen gebilligt habe. Nach Anhörung der sehr interessanten Ausführungen von tierärztlicher Seite bin ich zur Ueberzeugung gekommen, dass es nichts anderes geben wird, als zu diesen Massnahmen zu greifen.

Allgemein ist von dem grossen Schaden gesprochen worden, der die landwirtschaftlichen Kreise trifft. Ich gebe das ohne weiteres zu, aber nicht bloss die Landwirtschaft, sondern weitere Kreise werden geschädigt, namentlich diejenigen Kreise, die infolge polizeilicher Verordnungen verhindert werden, ihrem Erwerb nachzugehen. Ich verweise da auf Ziffer 5 der Massnahmen, wodurch jeder Hausierhandel und der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen verboten ist. Das betrifft sehr wahrscheinlich die Scherenschleifer und Pfannenflicker, jedenfalls die Aermsten im Volke, die ihres Erwerbes absolut verlustig gehen, auf den sie so sehr angewiesen sind. Es ist keine Garantie vorhanden, dass sie irgendwie entschädigt werden oder andere Beschäftigung erhalten. Im fernern ist auf die ungeheure Gefahr aufmerksam zu machen, dass z. B. Fabrikarbeiter, die aus einer verseuchten Gegend kommen, verhindert werden, ihrem Erwerb nachzugehen. Bis jetzt ist mir kein Fall bekannt geworden, aber die Tatsache könnte doch eintreten. Ganz gleich verhält es sich mit den Hausierern.

Wenn man nun den Landwirten den Schaden vergütet, so muss verlangt werden, dass auch diese Leute, denen man nach Ziffer 5 die Ausübung ihres Berufes verbietet, entschädigt werden. Das sind nicht Leute, die sich infolge der Hochkonjunktur in der Landwirtschaft ein grösseres Vermögen haben verdienen können. Die Landwirte werden aus dem Vieh-

seuchenfonds entschädigt, zu dem aber nicht bloss die Viehbesitzer allein beigetragen haben. Ich möchte also die Regierung ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, dass auch den von mir genannten Leuten Entgegenkommen gezeigt wird, dass ihnen die Patent-Gebühren erlassen und dass Entschädigungen vorgesehen werden. Diese wenigen Ausführungen habe ich machen wollen, um Ihnen zu zeigen, dass nicht die Landwirtschaft allein vom Schaden betroffen wird.

Glur. Das Votum des Herrn Freiburghaus zwingt mich zu einer kurzen Erklärung. Bereits bei Anlass der Beantwortung seiner Interpellation im Nationalrat durch Herrn Bundesrat Schulthess wurde der tierärztliche Stand angegriffen. Herr Bundesrat Schulthess hat erklärt, die Tierärzte seien zu wenig ausgebildet. Die Gefahr einer falschen Auffassung ist selbstverständlich immer gegeben. Man könnte aber diesen Ausspruch dahin interpretieren, dass wir überhaupt unsere Pflicht nicht tun. Ich möchte aber erwähnen, dass es, wie bereits mehrfach betont worden ist, nicht immer möglich ist, die Inkubation in jedem Falle absolut sicher festzustellen. Man kennt die Länge des Inkubationsstadiums nicht genau. Im allgemeinen hat man bisher angenommen, es betrage 10 bis 12 Tage; nach den letzten Erfahrungen aber kann es bis auf 17 und 18 Tage gehen. Nun kann es sehr wohl möglich sein, dass ein Viehstand durch den Tierarzt am 6. oder 8. Tage untersucht wurde, also 3 Tage vor Ausbruch der ersten Erscheinung, ohne dass etwas gefunden wurde. Das kann nicht nur angehenden, sondern auch erfahrenen Tierärzten vorkommen, sogar Professoren. Da darf man mit dem tierärztlichen Stand nicht zu strenge ins Gericht gehen, und ich möchte die Behauptung, dass der tierärztliche Stand versagt habe, zurückweisen. Gewiss ist es möglich, dass ein Tierarzt, der noch nie eine Seuche gesehen hat, dieselbe nicht sofort erkennen kann. Daran ist nicht der Tierarzt schuld, sondern die Erziehungsmethode. In früheren Jahren hatte man bei solchen Seuchengängen den Studenten jeweilen Gelegenheit gegeben, sich dieselben anzusehen. Die Gefahr einer Verschleppung ist aber so gross, und das Zutrauen zu den Desinfektionsmitteln so schlecht, dass sich die Herren gesagt haben, sie wollen es nicht riskieren, die Leute dorthin zu führen. Da muss Remedur geschaffen werden. Die Aeusserungen der Herren Bundesrat Schulthess und Nationalrat Freiburghaus werden mich veranlassen, eine Motion einzureichen, um die Frage prüfen zu lassen, wie man diesem Uebelstand abhelfen kann.

Salchli. Auf die Anzapfung des Herrn Aeschlimann kann ich mitteilen, dass die Gemeindebehörde von Brügg weder angefragt worden ist, ob sie an der Versammlung von Täuffelen teilnehmen wolle, noch angefragt worden ist, ob der Turnverein Brügg seine Vorstellung geben dürfe. Sehr wahrscheinlich ist der Regierungsstatthalter angefragt worden. Ich kann Herrn Aeschlimann sagen, dass der Gemeindepräsident jedenfalls die Zirkulare bekommen hat, wonach scharfe Massnahmen getroffen werden müssen, und dass der Gemeinderat persönlich sämtlichen Vereinen mitgeteilt hat, dass in Zukunft keine Versammlungen, Uebungen usw. abgehalten werden dürfen. Auch da tun wir unsere Pflicht, obschon wir vielleicht, wenn wir boshaft sein wollten, sagen könnten, dass wir nicht in einem ländlichen Gebiete wohnen. Sie wissen, dass ich seinerzeit wegen der Wehrmannsunterstützung reklamiert habe, wo man uns gesagt hat, dass wir nicht zu den industriellen Ortschaften gehören. Als es sich aber um den Milchpreis handelte, da haben die Herren Regierungsräte Moser und Tschumi gesagt, Brügg sei eine vollständig industrielle Ortschaft. Nach diesem letzten Regierungsratsbeschluss sind wir also nicht eine ländliche, sondern eine industrielle Gemeinde. Wenn wir uns an diesen Beschluss halten wollten, könnten wir sagen, dass uns die ganze Sache nichts angeht. Trotzdem kann ich sagen, dass wir die Anordnungen befolgen werden.

Aeschlimann. Ich begreife nicht, weshalb sich Herr Salchli so aufregt. Er muss mich falsch verstanden haben. Ich habe nicht den Gemeindebehörden von Brügg einen Vorwurf machen wollen, sondern ich habe nur beweisen wollen, wie die Seuche den Leuten über den Kopf wächst. Da ich nun das Wort habe, möchte ich noch etwas beifügen, was ich vorhin vergessen habe. Nach meiner Ansicht ist die Keulung für eine richtige Seuchenbekämpfung unerlässlich, weil man weiss, dass bei leichteren Seuchengängen, wo die Klauen nicht abfallen, zwischen Horngang und Fleischgang sich eine Entzündung bildet, die monatelang verschlossen bleibt und erst an den Tag tritt, wenn das Horn ausgewachsen ist, was 10 oder mehr Monate gehen kann. Da hat man sich früher immer gefragt, woher die Seuche kommen könne. Tatsache ist, dass dort diese Infektionsstoffe aufbewahrt worden sind. Deshalb ist es sehr gefährlich, wenn man die Tiere durchseuchen lässt. Man hat in Freiburg und auch an andern Orten versucht, die Tiere durchzuseuchen. Das Resultat ist das, dass in kurzer Zeit 22 Höfe verseucht waren.

Präsident. Ich frage die Herren Interpellanten an, ob sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt sind.

Müller (Boltigen). Ich bin von den Erklärungen des Herrn Regierungsrat Moser vollständig befriedigt. Ich habe die Ueberzeugung bekommen, dass für uns das möglichste getan wird, damit wir die Erlaubnis bekommen, ins Ausland zu liefern. Die Mitteilungen über Ausfuhr von Heu aus dem Oberland haben mich verwundert. Das kann jedenfalls nur im engeren Oberland geschehen sein.

Thomet. Die sehr trostlosen, aber immerhin ausserordentlich interessanten Mitteilungen des Herrn Regierungspräsidenten haben die gewünschte Aufklärung gebracht, so dass ich mich für befriedigt erklären kann.

Der Antrag des Regierungsrates auf Genehmigung der regierungsrätlichen Massnahmen wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Schluss der Sitzung um $6^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 27. November 1919,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler, Bühlmann, Choulat, Cueni, Dürrenmatt, Girod, Glauser, Hagen, Hess (Dürrenroth), Hutmacher, Jost, Kilchenmann, Lanz, (Rohrbach), Nicol, Paratte, Ryser, Schenk, Schlumpf (Jacques), Schüpbach, Vuille, Weibel, Widmer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Bohner, Boss (Grindelwald), Bueche, Burger, Bütikofer, Chopard, Cortat, Eberhardt, Freiburghaus, Grimm, Gurtner, Hofmann, Jenzer, Ilg, Kobel, Lardon, Lenz, Leschot, Luterbacher, Masshardt, Merguin, Meusy, Meyer (Undervelier), Moor, Ruch, Schlup, Stampfli, Tritten, Wüthrich, Zbinden, Zesiger, Zimmermann, Zurbuchen.

Präsident. Es ist gestern vormittag beschlossen worden, die Session bis und mit morgen auszudehnen, um die grosse Zahl von Geschäften die noch zu erledigen sind, verabschieden zu können. Ich möchte den heutigen Anlass benützen, um den dringenden Appell an den Rat zu richten, sich in den jetzt noch folgenden Debatten der äussersten Kürze zu befleissen, dann wird es möglich sein, die noch hängigen Geschäfte zu erledigen.

Tagesordnung:

Beschwerde Bregnard.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gaston Bregnard, Strafgefangener in Thorberg, ist dem Grossen Rat kein Unbekannter, indem sich der Rat verschiedene Male mit Beschwerden desselben befassen musste, die sich bei näherer Untersuchung jeweilen als unbegründet herausstellten. Auch hier handelt es sich eigentlich um ein Geschäft, das den Grossen Rat bereits beschäftigt hat, um die Beschwerde gegen die Herren Oberrichter Reichel und Kammerschreiber Moser. Der Grosse Rat ist seinerzeit wegen Unzuständigkeit auf die Beschwerde nicht eingetreten, hat aber dem zweiten Begehren Folge gegeben, indem er die Angelegenheit dem Regierungsstatthalter von Biel zur Untersuchung überwiesen. Diese Untersuchung ist vorgenommen worden und hat einen Beschluss des Regierungsstatthalters von Biel zur Folge gehabt, es sei der Sache keine weitere Folge zu geben, weil sich die Unbegründetheit derselben von vornherein herausstelle. Bregnard, wie er nun einmal ist, führt auch gegen diese Verfügung des Statthalters Beschwerde an den Grossen Rat. Der Grosse Rat ist so wenig als das erstemal kompetent, auf diese Angelegenheit einzutreten. Dagegen beantragen wir, die Beschwerde der zuständigen Behörde, nämlich der Ersten Strafkammer als Aufsichtsbehörde über die gerichtliche Polizei, nach Art. 40 ff. unseres Strafverfahrens zu überweisen.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission schliesst sich dem Antrag und der Begründung des Regierungsrates an.

Genehmigt.

Beschluss:

Auf Punkt 1 der Beschwerde des Gaston Bregnard vom 10. September 1919 wird nicht eingetreten.

Dagegen wird die Beschwerde gemäss ihren Ziff. 2 und 3 an die I. Strafkammer als Aufsichtsbehörde über die gerichtliche Polizei nach Art. 40 ff. Str.-Verf. überwiesen.

Erteilung des Expropriationsrechtes an das Bezirksspital Herzogenbuchsee.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Bezirksspital Herzogenbuchsee will einen Tuberkulosepavillon erstellen. Es bedarf dazu eines Bauplatzes und wünscht, mit den Geschwistern Küpfer einen Kaufvertrag über zwei Parzellen abzuschliessen. Eine gütliche Einigung hat sich nicht erzielen lassen. Auch die Justizdirektion hat es noch unternommen, eine derartige aussergerichtliche Verständigung herbeizuführen, die aber am Widerstand der Geschwister Küpfer gescheitert ist. Das Krankenhaus, das die juristische Persönlichkeit besitzt, ist daher genötigt, den Weg der Expropriation zu beschreiten. Entsprechend unserer konstanten Praxis beantragen wir, es sei dem Bezirksspital Herzogenbuchsee zum Zwecke der Erstellung eines Tuberkulosepavillons das Expropriationsrecht an den den Geschwistern Küpfer gehörenden Parzellen 480 und 482 zu erteilen.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission stimmt auch hier zu.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Bezirksspital Herzogenbuchsee wird zum Zwecke der Erstellung eines Tuberkulosepavillons das Expropriationsrecht an den den Geschwistern Küpfer gehörenden Parzellen 480 und 782 erteilt.

Kantonale landwirtschaftliche Lehranstalt in Langenthal.

Kantonale Lehranstalt für Obst-, Garten- und Gemüsebau in Oeschberg bei Koppigen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen hat im Kanton Bern in den letzten Jahren eine erfreuliche Entwicklung genommen. Der Zudrang zu den bestehenden Lehranstalten wird von Jahr zu Jahr grösser, so dass in den letzten Jahren eine grosse Zahl von Bewerbern nicht angenommen werden konnte. Ein grösserer Teil von Ihnen erinnert sich an die Errichtung der landwirtschaftlichen Schule im Schwand-Münsingen. Man hat damals aus der Mitte des Grossen Rates Bedenken gehört, dass diese Lehranstalt, die für ungefähr 200 Schüler eingerichtet wurde, zu gross sein werde, und dass es vielleicht lange gehen werde, bis sie angefüllt sei. Allein die Erfahrung hat gezeigt, dass sie schon im zweiten Jahre nach ihrer Eröffnung, also im Jahre 1914, vollständig gefüllt war, so dass wir von jenem Jahr an alljährlich eine grosse Zahl von Bewerbern zurückweisen mussten. An sich ist das eine ausserordentlich erfreuliche Erscheinung. Sie bildet einen Beweis für die Wertschätzung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, aber auch einen Beweis — ich glaube das sagen zu dürfen — für die gute Leitung und für die Tüchtigkeit der Lehrerschaft.

Während der Kriegszeit hat man nun versucht, das landwirtschaftliche Unterrichtswesen weiter auszubilden. Das war nicht möglich, weil sich sehr grosse Schwierigkeiten entgegenstellten. Im einen Winter haperte es bezüglich der Lehrkräfte, im zweiten bezüglich der Ernährung, weil alles rationiert war und im vergangenen Winter konnte man es nicht machen wegen der Grippeepidemie, die im ganzen Land herrschte.

Die Vorlage, die Ihnen heute unterbreitet wird, ist wichtig genug, dass es sich rechtfertigt, näher auf die Verhältnisse und die ganze Entwicklung einzutreten. Die Errichtung einer weiteren landwirtschaftlichen Schule ist nach allen Beobachtungen, die man machen konnte, begründet. Gleichzeitig ist auch ein Gesuch um Errichtung einer Fachschule für Obst-, Garten- und Gemüsebau eingelangt.

Hinsichtlich der Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule ist vorerst die Frage zu entscheiden, ob diese Schule auch mit Gutsbetrieb ausgestattet werden soll oder nicht. Bei Anlass der Errichtung der landwirtschaftlichen Winterschule in Schwand ist hier im Rate darüber diskutiert worden. Man ist damals dazu gekommen, der Schule einen Gutsbetrieb anzugliedern. Heute ist diese Frage unzweifelhaft in dem Sinne entschieden, dass man sich eine landwirtschaftliche Schule ohne Gutsbetrieb nicht denken kann. Der Gutsbetrieb ist notwendig, um die grosse Zahl von Schülern mit Lebensmitteln zu versorgen, er ist aber auch notwendig als Demonstrationsobjekt für den Unterricht selbst und er ist endlich notwendig — das ist gar nicht unwesentlich —, damit Direktor und Lehrerschaft sich mit der praktischen Landwirtschaft beschäftigen können und ihren Unterricht nicht nur aus den Büchern schöpfen müssen. Diese Frage braucht also kaum diskutiert zu werden.

Bei der Obst- und Gartenbauschule liegen die Verhältnisse heute so, dass wir in der Schweiz eigentlich nur eine einzige haben, diejenige, in Châtelaine bei Genf. Der kleine Kanton Genf unterhält also eine solche Schule. Eine gleiche Anstalt für Töchter besteht in Niederlenz. Die ehemalige Schule für Obst-Wein- und Gartenbau in Wädenswil, die eine interkantonale Anstalt war, ist an den Bund übergegangen und es ist dort eine Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau eingerichtet worden. Die Gärtnerfachkreise haben sich nun um die Gründung einer neuen Fachschule bemüht. Es ist unbedingt zuzugeben, dass auch hier ein dringendes Bedürfnis besteht, nicht nur für die Ausbildung der heranwachsenden Gärtner, sondern auch deshalb, weil Obst-, Garten- und Gemüsebau im ganzen Land eine grosse Bedeutung erhalten haben, so dass eine Förderung dieser Betriebszweige auf breitester Grundlage von grösster Wichtigkeit ist.

Im ersten Projekt, das im September ausgeteilt wurde, war vorgesehen, die Obst- und Gartenbauschule mit der landwirtschaftlichen Schule zu verbinden. Das geschah mit Rücksicht auf die Kostenersparnis, obschon damals schon von der Landwirtschaftsdirektion darauf hingewiesen wurde, dass eigentlich eine Verbindung von zwei derartigen Fachschulen nicht gerade wünschenswert sei. Wenn die Regierung heute dazu kommt, Ihnen die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule und einer Obst- und Gartenbauschule zu empfehlen, so liegt das in den Verhältnissen begründet, die ich Ihnen kurz auseinandersetzen will.

Es liegen heute drei Bewerbungen vor, die sich folgendermassen entwickelt haben. In den Jahren 1904—1912 hatten wir eine landwirtschaftliche Winterschule in Langenthal. Nachdem die Rütti nicht mehr genügte, suchte man den Unterricht zu erweitern, und man ist dann darauf gekommen, in Langenthal eine sog. Filiale der landwirtschaftlichen Schule Rütti einzurichten. Diese Filiale umfasste eine Klasse, der Unterricht wurde im Gemeindehaus Langenthal erteilt, für die Unterkunft konnte man Räumlichkeiten im Hotel Jura mieten. Langenthal kam uns in der Weise entgegen, dass es die für den Unterricht nötigen Räumlichkeiten mit Beleuchtung und Heizung gratis zur Verfügung stellte und ausserdem einen Beitrag an den Betrieb leistete. Die Schule war einklassig, es fanden darin 30—40 Schüler Platz. Während 8 Jahren bestand diese Filiale, die Schüler blieben für das erste Schuljahr in Langenthal, im zweiten kamen sie nach der Rütti. Diese Filiale wurde mit der Zeit ungenügend, weshalb man zur Errichtung einer zweiten Filiale in Münsingen schritt, die ähnlich organisiert wurde. Als die neue Lehranstalt

in Schwand errichtet war, wurde die Filiale Münsingen selbstverständlich aufgehoben. Man hob auch die Filiale Langenthal auf. Es ist heute, wo man die grosse Frequenz der Schule in Schwand überblicken kann, zuzugeben, dass das ein Fehler war. Schon im zweiten Jahr nach der Eröffnung von Schwand und nach der Aufhebung der Filiale in Langenthal mussten sowohl in Rütti wie in Schwand viele Schüler zurückgewiesen werden.

Bei Anlass der Gesetzesberatung von 1911 ist die Frage der Errichtung einer weiteren Schule im Oberaargau zur Sprache gekommen. Es wurde geltend gemacht, der Oberaargau habe es sehr empfunden, dass man seinerzeit Münsingen ohne weiteres vorgezogen habe, und er möchte gewisse Zusicherungen haben, dass die nächste Schule in seinem Gebiet errichtet werde. Diese Zusicherungen sind vom Regierungsrat und Grossen Rat in dem Sinne gegeben worden, dass man erklärt hat, wenn eine weitere Schule errichtet werden solle und die Offerte von Langenthal bezw. aus dem Oberaargau gleich oder ähnlich laute wie die andern Offerten, dass in diesem Fall der Oberaargau bezw. Langenthal den Vorzug verdienen sollte.

Gestützt auf diese Diskussionen und die Zusicherungen, die seinerzeit im Grossen Rat gegeben worden sind, hat die Landwirtschaftsdirektion vor ungefähr zwei Jahren die Verhandlungen mit Langenthal wieder aufgenommen und die Gemeinde ersucht, eine Offerte einzureichen. Ursprünglich war man der Auffassung, man wolle mit der landwirtschaftlichen Schule nur einen kleinen Gutsbetrieb von etwa 30 Jucharten verbinden. Man ist aber bei näherer Ueberlegung dazu gekommen, den Umfang zu erhöhen auf mindestens 60—70 Jucharten, damit die notwendigen Lebensmittel für ungefähr 100 Personen produziert werden können. Nachdem man nun mit Langenthal in Unterhandlungen eingetreten ist und die Gemeinde um eine Offerte ersucht hat, grundsätzlich die gleiche Offerte wie auch Münsingen sie gemacht hat, nämlich die Zusicherung eines Areals zu anständigem Preis, eines Barbeitrages von mindestens 30,000 Fr., Zusicherung von Licht und Wasser zu günstigen Bedingungen, hat Langenthal eine bezügliche Offerte eingereicht. Nun ist aber auch Herzogenbuchsee auf den Plan getreten und hat sich bei der Landwirtschaftsdirektion über die zu gründende Winterschule erkundigt und gewünscht, sich ebenfalls bewerben zu können. Wir haben auch dieser Gemeinde Gelegenheit gegeben und auch von Herzogenbuchsee ist eine Bewerbung eingelaufen. Jede dieser beiden Ortschaften hat ein Areal von ca. 60—70 Jucharten zur Verfügung gestellt und sich ferner verpflichtet, einen Barbeitrag in der erwähnten Höhe zu leisten und auch die entsprechenden Zusicherungen in bezug auf Wasser und Licht zu geben. So lagen die Verhältnisse im Sommer 1919. Gestützt auf diese Offerten hat die Regierung einen Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen und sich nach Prüfung aller Verhältnisse entschlossen, Langenthal den Vorzug zu geben.

Dabei liess sie sich von folgenden Gründen leiten. Erstens war die Offerte von Langenthal finanziell günstiger, indem für die 66 Jucharten Land ein Betrag von 1600 Fr. pro Juchart verlangt worden ist, allerdings Land, das noch der Melioration bedarf mit einem Aufwand von ca. 500 Fr. unter Zurechnung der kantonalen und Bundessubvention. Der Ankaufspreis für das von der Burgergemeinde Langenthal zu erwerbende Land hätte ungefähr 100,000 Fr. betragen. Zählt man dazu die Kosten der Drainage mit 33,000 Fr. so bekommt man einen Betrag von 130,000 Fr. Die erste Offerte von Herzogenbuchsee war wesentlich ungünstiger, indem 60 Jucharten Land unter Abzug des Wertes des Bauernhauses zu 3800—3900 Fr. pro Juchart offeriert wurden, so dass deren Erwerbung auf rund 240,000 Fr. zu stehen gekommen wäre. Dazu kam das Versprechen, dass Langenthal, wenn es eine günstigere oder ungefähr gleichlautende Offerte einreiche, den Vorzug bekommen soll.

Als der Regierungsrat am 10. September beschlossen hatte, dem Grossen Rat den Antrag auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit Obst- und Gartenbauschule in Langenthal zu stellen, langte eine dritte Offerte ein. Man fand, es gehe nicht wohl an, diese Offerte von Oeschberg, bezw. vom ökonomisch-gemeinnützigen Amtsverein Burgdorf auf die Seite zu stellen, wenn sie auch formell zu spät eingelangt war. Man hätte befürchten müssen, dass im Grossen Rat mit Recht interpelliert worden wäre, warum in einer derart wichtigen Angelegenheit eine solche Offerte nicht einer Würdigung unterzogen worden sei.

Diese dritte Offerte besteht nun darin, dass der ökonomisch-gemeinnützige Verein des Amtes Burgdorf die ihm zu Eigentum übermachte Domäne Oeschberg dem Staat für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt nicht kaufsweise, weil das nach dem Testament nicht angängig ist, sondern pachtweise auf die Dauer von 100 Jahren offeriert, eine Domäne von ca. 100 Jucharten. Der Verein ist in den Besitz dieser Domäne durch Testament von Ferdinand Affolter, seinerzeit Mitglied des Grossen Rates, das gewiss den ältern Mitgliedern Jhres Rates noch unbekannt war, gelangt. Dieser Ferdinand Affolter war ein sehr eifriger und verdienstvoller Förderer der bernischen Landwirtschaft, ganz speziell des Obst- und Gartenbaues. Er war jahrelang Präsident der bernischen Obstbaukommission und sass im Vorstand der ökonomischen Gesellschaft. Er hat sich in dieser Eigenschaft namentlich für die Einführung besserer Obstsorten, für die Veranstaltung von Kursen aller Art auf dem Gebiete des Obst- und Gemüsebaues verwendet, und wir dürfen ohne Uebertreibung sagen, dass sich dieser Mann hohe Verdienste erworben hat. Wenn wir heute im Kanton Bern so schöne und gute Obstsorten haben und die minderwertigen lokalen Sorten verschwunden sind, so ist das zum nicht geringen Teil ein Verdienst, von Ferdinand Affolter. Affolter und seine Schwester, die in finanziell sehr günstigen Verhältnissen lebten, haben bei ihrem Ableben das ganze Gut nebst einem Barkapital dem ökonomisch-gemeinnützigen Verein des Amtes Burgdorf vermacht mit der Verpflichtung, auf dem betreffenden Gut ein Heim für ältere Dienstboten zu errichten, die sich durch jahrelange treue Arbeit ausgezeichnet haben und nun einen Lebensabend haben sollen, den sie frei von Sorgen zubringen können. Dieses Dienstbotenheim ist errichtet worden und ist im Betrieb; es ist aber begreiflich, dass nur ein kleiner Teil des Areals der grossen Domäne in Anspruch genommen wird, so dass heute ca. 100 Jucharten einem Pächter verpachtet sind. Nun steht im Testament weiter, dass diese Stiftung, abgesehen

von der Errichtung eines Dienstbotenheims, für die Förderung der Landwirtschaft, des Obst- und Gartenbaues verwendet werden soll. Unterdessen war auch von Herzogenbuchsee eine neue Offerte gekommen, die um 60,000 Fr. günstiger war. Nachdem diese Offerten eingereicht waren, musste die Regierung neuerdings zur ganzen Angelegenheit Stellung nehmen.

Heute liegen also die Verhältnisse genau genommen folgendermassen: Die Gemeinde Herzogenbuchsee offeriert die 62 Jucharten zum Preis von rund 130,000 Fr.; die Gemeinde Langenthal offeriert die 66 Jucharten zum Preis von 1600 Fr. pro Juchart, wozu wir rund 500 Fr. Beitrag des Staates für Meliorationen rechnen müssen. Tatsächlich kostet die Drainage mehr, nämlich ca. 1000 Fr., aber der normale Staatsbeitrag und der Bundesbeitrag kann hier selbstverständlich nicht angerechnet werden, denn den geben wir in jedem Fall, ob das Land dem Staat Bern gehört oder der Burgergemeinde Langenthal. Die Juchart kostet also in Langenthal ungefähr 2100 Fr., in Herzogenbuchsee 3000 Fr., wobei zu bemerken ist, dass in der Tat in Herzogenbuchsee ein Bauernhaus mit vielen Obstbäumen vorhanden ist, so dass die Differenz zwischen den beiden Offerten nicht mehr so gross ist, dass sie als wesentlicher Faktor in Betracht fallen könnte. Der ökonomisch-gemeinnützige Verein Burgdorf hingegen offeriert die ganze Domäne unter folgenden Bedingungen: Erstens Abschluss eines Pachtvertrages auf 100 Jahre, was so viel heissen will, wie Uebergang an den Staat. Dieser darf aber nach dem Testament nicht stattfinden. In dem Pachtobjekt sind inbegriffen die nötigen Wohn- und Oekonomiegebäude, soweit sie nicht vom Dienstbotenheim benützt werden. Der Pachtzins soll grundsätzlich ungefähr die Hälfte des landesüblichen Pachtzinses betragen, und wurde für die ersten 10 Jahre auf 50 Fr. pro Juchart festgesetzt. Wenn später von der einen oder andern Seite eine Aenderung gewünscht wird, so würde die Festsetzung des Pachtzinses einer Kommission übertragen werden, die zusammengesetzt ist aus einem Vertreter des Staates und einem Vertreter des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins, während der Vorsitz vom Abteilungschef des schweizerischen Landwirtschaftsdepartementes geführt würde. Der Unterhalt der Gebäude würde dem Staat obliegen. Es ist selbstverständlich, dass man bei Pachtverträgen auf 100 Jahre den Unterhalt der Gebäude nicht mehr dem Verpächter übertragen kann. Der Pächter ist im Falle, diese oder jene Abänderung vornehmen zu müssen, was von Anfang an zu Differenzen führen könnte, wenn dieselben auf Kosten des Verpächters ausgeführt würden. Eine wichtige Bestimmung ist nun aber die, dass das Land, auf welches das Lehrgebäude zu stehen kommen soll, dem Staat gratis zur Verfügung gestellt wird, und dass, wenn eine Auflösung des Pachtvertrages stattfinden müsste, der ökonomisch-gemeinnützige Verein des Amtes Burgdorf die errichteten Lehrgebäude dem Staate zum Brandversicherungswerte abnehmen müsste. Das ist eine Bestimmung, die wir hineinnehmen mussten, damit wir sicher sein konnten, dass nicht später der Pachtvertrag aus irgendwelchen Gründen aufgehoben würde und der Staat wohl das Lehrgebäude hätte, aber kein Land. Als selbstverständlich musste betrachtet werden, dass dieser Pachtvertrag als Servitut ins Grundbuch eingetragen werden müsste.

Nachdem diese drei Offerten vorlagen, kam für uns und für den Grossen Rat die wichtige Frage, wie dieselben berücksichtigt werden sollten. Ich habe bereits bemerkt, dass das dringende Bedürfnis nach Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule nachgewiesen ist, nicht minder aber auch dasjenige nach Errichtung einer Fachschule für Obst und Gartenbau.

Nach einlässlicher Prüfung aller Verhältnisse sind wir dazu gekommen, vorerst zu beantragen, beide Schulen gesondert zu errichten, und wir sind weiter dazu gekommen, zu beantragen, für die Errichtung einer Obst- und Gartenbauschule die Domäne Oeschberg zu wählen. Der Regierungsrat hat für die Prüfung aller Verhältnisse einen Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen, ausserdem noch eine Expertenkommission eingesetzt, bestehend aus Direktor Schneider von Schwand als Obmann und Gärtnermeister Bratschi in Bern und Gärtnermeister Dähler in Rüfenacht als Mitgliedern. Die drei Herren haben Langenthal, Herzogenbuchsee und Oeschberg besichtigt. Im Gutachten über Langenthal sagen sie, dass nach ihrer Auffassung der Boden etwas schwer und für die Errichtung einer Obst- und Gartenbauschule nicht besonders günstig sei. Der Boden in Herzogenbuchsee sei von guter, derjenige in Oeschberg von hervorragender Qualität. Im weitern bemerken sie, dass im übrigen alle drei Objekte für die Errichtung einer Fachschule, sei es einer landwirtschaftlichen oder einer Obst- und Gartenbauschule, als durchaus geeignet bezeichnet werden können.

Wenn nun der Regierungsrat dazu kommt, als Sitz der Obst- und Gartenbauschule Oeschberg zu beantragen, so waren dabei folgende Erwägungen massgebend. Vor allem aus ist festzustellen, dass die Domäne Oeschberg in einem Gebiete liegt, wo der Obst- und Gartenbau, speziell auch der Gemüsebau in hervorragender Weise gepflegt wird, dass diese Domäne seit Jahrzehnten vom früheren Besitzer, dem verstorbenen Ferdinand Affolter, in vorbildlicher Weise nach dieser Richtung entwickelt worden ist, und dass wir jedenfalls dem Sinn und Geist des Testators in hervorragendem Masse Rechnung tragen, wenn wir die Obst- und Gartenbauschule dorthin stellen. Dazu kommt aber, dass die Bodenverhältnisse in Oeschberg sehr günstige sind. Es ist bekannt, dass für Gemüse und Obstbau, hauptsächlich Zwergobstbau, ein guter Boden die hauptsächlichste Grundlage bildet. Es wird allerdings von den Gärtnermeistern darauf aufmerksam gemacht, dass Oeschberg bezüglich der Verbindungen nicht sehr günstig sei. Aus diesem Grunde würden die Gärtner Langenthal als Sitz ihrer Schule den Vorzug geben. Allein so ganz abgelegen ist Oeschberg nicht. Es ist heute von Kirchberg mit Automobilkursen leicht erreichbar. Es ist dem Grossen Rat weiter bekannt, dass es nur eine Frage der Zeit sein kann, bis eine Schienenverbindung in nächster Nähe kommt, so dass diese Bedenken durchaus auf die Seite gestellt werden können.

Wir betrachten als Aufgabe der Obst-, Garten- und Gemüsebauschule nicht nur die, die jungen Gärtner zu tüchtigen Fachleuten auszubilden. Allerdings ist das eine wesentliche Aufgabe, aber eine nicht minder wichtige Aufgabe ist die, dass wir suchen, den Obst-, Garten- und Gemüsebau durch eine gutgeleitete Fachschule und durch Kurse auf breitester Grundlage zu fördern. Das stellen wir uns so vor,

dass auf dieser Fachschule im Frühjahr, Sommer und Herbst je nach den Vegetationsverhältnissen kürzere Kurse für jüngere Landwirte veranstaltet werden, die sich im Obstbau ausbilden wollen, speziell im Pfropfen, in der Behandlung der Obstbäume, in der Obstverwertung. Wir nehmen auch Kurse für Töchter zur Ausbildung im Gemüsebau in Aussicht. Der Gemüsebau spielt volkswirtschaftlich eine sehr wichtige Rolle. Wir haben das während des Krieges gesehen, und wir sehen nicht ein, warum wir so viel Gemüse aus dem Ausland beziehen sollten. Gerade in der Umgebung von grösseren Ortschaften und Städten sollte man noch viel mehr die Entwicklung des Gemüsebaues fördern. Ich mache darauf aufmerksam, welche Wohltat einer sehr grossen Anzahl von Familien in Städten und grösseren Ortschaften durch die Abgabe von Pflanzland erwiesen worden ist. Der Sprechende hat sich jeweilen mit Freude überzeugen können, dass gerade in der Umgebung von Bern, wo über 1000 Familien solche Pflanzgärten bekommen haben, dieselben in sehr gutem Zustande sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen. Die Arbeiten, die da gemacht werden, werden ausserhalb der normalen Arbeitszeit gemacht. Das ist wichtig für den Lebensunterhalt; nicht weniger wichtig ist aber auch, dass man die Kinder zu diesen Arbeiten heranziehen kann, und dass dieselben mit Lust und Freude gemacht werden. Wir möchten diese Fachschule für Obst- und Gemüsebau den grossen Massen der Bevölkerung dienstbar machen. Wir wollen gewiss auch eine gute Ausbildung der Gärtner ermöglichen, aber auch nicht unterlassen, diese Fachschule in den Dienst der breiten Oeffentlichkeit zu stellen. Deshalb betrachte ich die Bedeutung der Schule nicht als gering, sondern als sehr gross. Darum meinen wir, dass wir die Offerte des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins für diese Obst- und Gemüsebauschule berücksichtigen sollten, indem Sie den Regierungsrat ermächtigen, einen Pachtvertrag abzuschliessen und nachher die nötigen Lehrgebäude zu erstellen. Es ist zu bemerken, dass es möglich sein wird, die Schule auch mit den jetzt zur Verfügung stehenden Lokalen sofort zu eröffnen.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Winterschule habe ich bereits ausgeführt, dass die beiden Offerten von Langenthal und Herzogenbuchsee nicht sehr weit auseinandergehen. Herzogenbuchsee wünscht diese Schule wahrscheinlich auch deshalb, um sie mit der bereits bestehenden Haushaltungsschule in Verbindung zu bringen. In der Eingabe von Herzogenbuchsee wird in durchaus zutreffender Weise darauf aufmerksam gemacht, dass der Ort eine Haushaltungsschule besitze, die seit Jahren in durchaus mustergültiger Weise geführt werde und sehr gut floriere. Sie machen darauf aufmerksam, dass wenn man in Langenthal eine Winterschule errichte, dann auch bald eine Haushaltungsschule nachfolgen werde, und sie befürchten, dass eine Konkurrenzierung ihrer Schule stattfinden könnte.

Nun möchte ich feststellen, dass die Haushaltungsschule in Herzogenbuchsee mitten im Dorfe im ehemaligen Hotel zum Kreuz eingerichtet ist, und zwar vorzüglich, dass sie aber grundsätzlich eine andere Einrichtung hat als die Schule in Münsingen und Worb. Während die beiden letzteren die Aufgabe haben, die Töchter allseitig im Kochen, Gartenbau, Kleidermachen auszubilden, beschränkt man sich in Herzogenbuchsee entsprechend den dortigen Verhältnissen mehr auf die Durchführung von Spezialkursen im Kochen, Handarbeit usw., um auf diese Art einem Bedürfnis zu genügen, das namentlich in der industriellen, aber auch in der landwirtschaftlichen Bevölkerung vorhanden ist. Für solche Verhältnisse ist die Durchführung dieser Spezialkurse ausserordentlich wertvoll. Diese Aufgabe erfüllt die Haushaltungsschule in Herzogenbuchsee. Wenn wir die landwirtschaftliche Winterschule erstellen, und wenn damit eine Haushaltungsschule in Verbindung stehen soll, so erstellen wir doch für diese letztere nicht ein spezielles Gebäude. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Betrieb an den Winterschulen von November bis Ende März dauert. Dann werden die Kurse geschlossen. Im Sommer hat man eine Klasse junger Landwirte, gewöhnlich Praktikanten. Die Grosszahl der Räume der Schule steht aber leer. Da finden wir, es wäre durchaus ungeschickt und unökonomisch, wenn diese Räume nicht zweckentsprechend im Sommer ausgenützt würden. So haben wir es in Münsingen gemacht, indem wir dort im Sommer sogar eine doppelte Klasse von Schülerinnen an der Haushaltungsschule halten, weil die nötigen Räume zur Unterbringung der Schülerinnen zur Verfügung stehen.

Im weitern ist es nicht denkbar, dass man die Haushaltungsschule Herzogenbuchsee, die mitten im Dorf steht, mit der landwirtschaftlichen Lehranstalt, die ausserhalb des Dorfes gebaut werden müsste, in Verbindung bringen kann. Das würde vom administrativen und auch vom Standpunkt der Leitung der Schule aus, sicher zu Unzukömmlichkeiten führen. Aus allen diesen Gründen sind wir der Meinung, dass man die landwirtschaftliche Winterschule nach Langenthal verlegen soll.

Es sprechen aber noch andere Gründe dafür. Ich mache darauf aufmerksam, dass seinerzeit Langenthal die erste landwirtschaftliche Winterschulfiliale gehabt und sie 8 Jahre lang loyal beherbergt hat, und den Staatsbehörden in durchaus weitgehendem Masse entgegengekommen ist, dass man seinerzeit im Grossen Rat bei Anlass der Errichtung der Schule in Münsingen die Zusicherung gegeben hat, man wolle mit der nächsten Schule den Oberaargau, speziell aber Langenthal berücksichtigen, sofern die Offerten angemessen seien. Diese Bedingungen sind erfüllt und ich halte es für eine Ehrenpflicht, einmal gegebene Versprechungen loyal einzuhalten. Das gehört sich, sonst würde Misstrauen und Unzufriedenheit eintreten.

Wir sind im Regierungsrat der Meinung, dass wir Hand bieten sollten, die Haushaltungsschule in Herzogenbuchsee in entgegenkommender Weise zu unterstützen und sie ebenfalls zu einer Institution zu machen, die dem ganzen Land zum Segen werden und in hervorragender Weise den Bedürfnissen entsprechen kann. Wenn wir die Angelegenheit so ordnen, so glauben wir, dass allen berechtigten Begehren der interessierten Kreise in zweckmässiger Weise entsprochen ist, dass die Lösung auch die Staatsbehörden befriedigen kann, weil die Zwecke erreicht werden, die man will, dass alle beteiligten Ortschaften zu dem kommen, was sie wünschen.

Auf den ersten Blick erscheint natürlich die Offerte von Oeschberg als sehr günstig. Es sind auch Bestrebungen im Gang gewesen, die auf einen Tausch zwischen Langenthal und Oeschberg hinarbeiten, so

dass man die Obst- und Gartenbauschule nach Langenthal verlegt hätte, um dem Wunsch der Gärtner zu entsprechen. Allein ich möchte vor allem aus folgendes feststellen. Für den Staat Bern kommt es rechnerisch genommen durchaus auf das gleiche hinaus, ob wir in Langenthal eine Obst- und Gartenbauschule und in Oeschberg eine landwirtschaftliche Winterschule errichten oder umgekehrt. In allen Fällen haben wir die Auslagen für die Errichtung der notwendigen Lehrgebäude zu tragen und ein Oekonomiegebäude muss in Langenthal unter allen Umständen erstellt werden, gleichgültig ob man die Obst- und Gartenbauschule oder die landwirtschaftliche Schule errichtet. Für die 66 Jucharten brauchen wir ein entsprechendes Oekonomiegebäude. Es bleibt sich also in beiden Fällen alles gleich. Wir wollen die Domänen selbst bewirtschaften, um die Kosten der Schule decken zu helfen. Wenn wir aber die gesamte Entwicklung berücksichtigen, so müssen wir sagen, dass die Obst- und Gartenbauschule naturgemäss dorthin gehört, wo für sie die besten natürlichen Bedingungen vorhanden sind und wo sich die kleinen Nachteile, die in bezug auf den Verkehr bestehen, leicht ausgleichen lassen. Die landwirtschaftliche Winterschule gehört dorthin, wo sich seit Jahren Bestrebungen dafür geltend machen und wo man dafür auch Opfer bringen will. Die Haushaltungsschule aber soll man dort entwickeln, wo sie bereits vorhanden ist. Langenthal hätte einen Barbeitrag von 30,000 Fr. zu leisten, ferner die Einführung von Licht und elektrischer Energie zu übernehmen und drittens einen Barbeitrag bis zu 1000 Fr. für die Erstellung von Wegen zu bewilligen. Mit dem ökonomisch gemeinnützigen Verein Burgdorf würden wir einen Pachtvertrag auf den im Vortrage vorgesehenen Grundlagen abschliessen und mit den Behörden in Herzogenbuchsee würde man in dem Sinne verkehren, dass der Staat einen angemessenen Beitrag bewilligt. Ich möchte Sie bitten, auf diese Anträge des Regierungsrates einzutreten und dieselben zu genehmigen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die bedeutungsvolle Frage, die heute zur Entscheidung steht, hat die vorberatenden Behörden zu wiederholten Malen einlässlich beschäftigt, sie hat auch zu einer Reihe von Kundgebungen aus den zunächst beteiligten Kreisen Veranlassung gegeben. Es hat ein förmlicher Schriftenwechsel stattgefunden, der den Herren zum grösseren Teil bekannt ist. Ausser den gedruckten Eingaben die in Ihren Händen sind, hat die Staatswirtschaftskommission noch andere Kundgebungen zugestellt bekommen, die sie in objektiver Weise gewürdigt hat. Es kann aber heute bei der beschränkten Zeit, die uns zur Verfügung steht, nicht unsere Aufgabe sein, diese Eingaben in allen Einzelheiten zu besprechen, gegeneinander abzuwägen und zu sagen, womit man einverstanden und nicht einverstanden sei, sondern es soll Ihnen eine zusammenfassende Darstellung des Endergebnisses der Untersuchungen der Staatswirtschaftskommission gegeben werden. Ich will beifügen, dass die Staatswirtschaftskommission sich auch an Ort und Stelle begeben und sämtliche drei Domänen, um die es sich handelt, besichtigt hat.

Im Anfang sind die Domänen in Herzogenbuchsee und Langenthal im Vordergrund gestanden und die Regierung hatte bereits ihren ersten Beschlussesentwurf ausgearbeitet, als die Offerte des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins von Burgdorf kam. Die Verumständungen waren derart, dass die Regierung geglaubt hat, sie sei verpflichtet, auch die Domäne Oeschberg in den Kreis ihrer Betrachtungen und Untersuchungen zu ziehen, nachdem auch die Staatswirtschaftskommission das ausdrücklich gewünscht hatte. Es ist in einer ersten Sitzung der Staatswirtschaftskommission ein Rückweisungsantrag gestellt und einstimmig gutgeheissen worden, nachdem die Staatswirtschaftskommission auch diese dritte Domäne besichtigt hatte. Man hat, wie ich wohl sagen darf, einen Moment daran gedacht, der Wetteifer zwischen Langenthal und Herzogenbuchsee könnte an das alte Wort erinnern: Wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte, denn es sind in der Staatswirtschaftskommission Stimmen laut geworden — und sie werden sich auch heute Geltung verschaffen —, die dahin gehen, dass, wenn man die drei Projekte gegeneinander abwäge, demjenigen von Oeschberg in erster Linie der Vorzug zu geben sei.

Allgemein kann man vorausschicken, dass die Staatswirtschaftskommission überall, in Herzogenbuchsee, Langenthal und Oeschberg, den Eindruck bekommen hat, dass die Bevölkerung die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule mit ausserordentlicher Freude begrüssen würde. Es ist ein erfreuliches und durchaus anerkennenswertes Symptom, dass das Bestreben, eine solche Schule zu bekommen, allgemein verbreitet ist.

Nachdem die Regierung gemäss dem Rückweisungsantrag der Staatswirtschaftskommission die drei Projekte gegeneinander abgewogen hatte, ist sie zu dem Antrag gekommen, der Ihnen vorliegt und soeben vom Herrn Landwirtschaftsdirektor begründet worden ist. Ich will nicht auf alle die bekannten Einzelheiten eintreten, sondern ich will lediglich resümieren, dass es sich nach dem Antrag der Regierung darum handelt, zwei Anstalten zu errichten, dem die Staatswirtschaftskommission grundsätzlich einstimmig zustimmt, nämlich eine landwirtschaftliche Winterschule mit Haushaltungsschule und eine Obst-, Garten- und Gemüsebauschule. Die Staatswirtschaftskommission anerkennt das Bedürfnis nach diesen beiden Bildungsanstalten, dagegen gehen die Meinungen darüber auseinander, wo die einzelnen Anstalten untergebracht werden sollen. Sie haben gehört, dass die Regierung Gutachten darüber eingeholt hat. Ich muss als Nichtfachmann gestehen, dass diese Gutachten auf den Gang der Beratung und auf den Entscheid keinen Einfluss auszuüben vermochten, weil sie nicht schlüssig sind. Das kann ich mit aller Offenheit sagen, ohne den Herren, die sie verfasst haben, persönlich zu nahe zu treten. Dass es so ist, können Sie ohne weiteres daraus ersehen, dass im ersten Gutachten gesagt ist, die Domäne in Langenthal eigne sich nicht als Schule für Gartenbau und Obstkultur, während im zweiten Gutachten gesagt wird, diese Schule müsse unbedingt in Langenthal errichtet werden. Diese Domäne bietet so grosse Vorzüge, dass man den Angehörigen des Gärtnerberufes nicht zumuten könne, sich in der abgelegenen Ortschaft Oeschberg ihre Bildung zu holen. Das nur ein Beispiel, um Ihnen zu zeigen, dass wir alle über die Gutachten ruhig schlafen konnten. Die haben uns keine grossen Gedanken gemacht. Die Herren

Sachverständigen in der Staatswirtschaftskommission haben auf ihr eigenes Urteil abstellen können, und wir, die Nichtsachverständigen, haben sagen können: Wenn die sachverständigen Experten so urteilen, so dürfen wir offenbar dieses Urteil nicht allzusehr in Betracht ziehen.

Nachdem man festgestellt hatte, dass das Bedürfnis nach diesen Bildungsanstalten vorhanden, dass die Schaffung dieser Schulen zu begrüssen sei, musste man sich fragen, wie die Platzfrage zu ordnen sei. Man ist in der Staatswirtschaftskommission darüber einig gewesen, dass Langenthal ein moralisches Vorrecht habe, das sich auf die Tatsache stützt, dass Langenthal die erste Filiale einer landwirtschaftlichen Winterschule gehabt und sie während 8 Jahren beherbergt hat. Allein die Meinungen gehen darüber auseinander, ob dieses Vorrecht so stark ins Gewicht falle, dass man nicht wohl anders könne, als diese Vorzugsstellung, wie sie Langenthal durch die tatsächlichen Verhältnisse erworben hat, ausschlaggebend sein zu lassen. Die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission hat die Auffassung vertreten, nach dem, was gegangen ist, könne man nicht über die tatsächliche und moralische Stellung von Langenthal hinweggehen. Worauf stützt sich diese Meinung? Einmal auf die bereits erwähnte Tatsache, dass Langenthal die erste Filiale der landwirtschaftlichen Winterschule während 8 Jahren beherbergt und wesentliche Opfer für diese Schule gebracht hat. Zweitens aber — und das ist für mich von ausschlaggebender Bedeutung — auf die Tatsache, dass im Jahre 1911 in diesem Ratssaal der Gemeinde Langenthal die Erklärung abgegeben worden ist, dass die Winterschule, die sie habe, nicht eingehen werde, solange sich ein Bedürfnis dafür erzeige. Ferner ist erklärt worden, wenn wir dazu kommen, eine weitere landwirtschaftliche Schule zu errichten, so werde Langenthal bei ungefähr gleichen Bedingungen den Vortritt bekommen. Diese Erklärungen sind einmal bei Beratung des Gesetzes über das landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen abgegeben worden. Bei der zweiten Lesung dieses Gesetzes hat der Herr Landwirtschaftsdirektor bei Art. 18 im Namen der Regierung folgende Erklärung abgegeben, auf die ich abstellen muss. Bei Anlass der Behandlung dieses Artikels war die Frage aufgetaucht, ob man nicht im Gesetz sagen soll, wo weitere Schulen hinkommen sollen. Diese Frage ist von den damaligen vorberatenden Behörden negativ entschieden worden. Das hat der Herr Landwirtschaftsdirektor ausgeführt und anschliessend gesagt: «Dagegen bin ich, nach eingehender Beratung der Angelegenheit in der Regierung und Kommission, zu der Erklärung ermächtigt, dass wir nicht beabsichtigen, die Filiale in Langenthal und überhaupt die Filialen aufzuheben, sondern dass dieselben fortgeführt werden sollen, solange das Bedürfnis besteht, natürlich unter der Voraussetzung, dass die Vertragsverhältnisse mit den betreffenden Gemeinden ungefähr die gleichen bleiben, wie sie zurzeit bestehen. Ich glaube, mit dieser Erklärung können sich die betreffenden Gemeinden zufrieden geben.» Eine ähnliche Erklärung ist abgegeben worden im Herbst des gleichen Jahres 1911 bei Anlass des Ankaufes des Schwandgutes.

Ich sage nun: Es ist ein Regierungswort, das hier abgegeben und vom Grossen Rat akzeptiert worden ist. Darüber komme ich nicht hinweg. Es ist ein Zustand, den man billigen oder missbilligen mag; es sind darüber in der Staatswirtschaftskommission nach verschiedenen Richtungen Vorbehalte gemacht worden, allein die Tatsache als solche besteht, und es wäre geradezu gefährlich, wenn wir dazu kommen sollten, derartige vom Regierungstische aus abgegebene Erklärungen, die man allseitig widerspruchslos entgegengenommen hat, zu missachten. Wir sind in einer gewissen Zwangslage. Dieses oder jenes Mitglied des Rates mag diese Zwangslage nicht in gleicher Weise empfinden. Das verstehe ich ganz gut. Ich möchte auch nicht darauf abstellen, was mein persönliches Gefühl ist, aber ich möchte doch mit zwei Worten erklären, dass ein Jurist nicht wohl über eine solche Sachlage wegkommt, weil er gewohnt ist, dass man ihm bei jeder Gelegenheit vom Gericht aus entgegenhält, wir haben das und das entschieden. Es ist möglich, dass es falsch ist, aber wir müssen eine gewisse Praxis innehalten, wir können auf diese Praxis nicht zurückkommen. Da nützen die schönsten Reden nicht, um eine einmal eingeschlagene Praxis auf die Seite zu stellen. Das geht oft Jahre und Jahrzehnte. Und das ist uns in Fleisch und Blut übergegangen. Ich möchte nicht allzuweit ausholen, möchte aber doch feststellen, dass ein Volk das durchaus nüchtern und logisch gedacht hat, das ursprünglich auch ein Bauernvolk gewesen, aber später in Verfall gekommen ist, genau die gleiche Auffassung bekundet hat, indem es in seinen Gesetzen und Gebräuchen gesagt hat: was einmal festgestellt und anerkannt worden ist, gilt auch für die Nachkommenden, auch dann, wenn sie persönlich nicht damit einverstanden sind. So ist für mich und die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission die Sachlage die, dass wir über dieses Versprechen nicht wegkommen und namentlich deswegen nicht wegkommen, weil wir uns sagen mussten, dass sich die Domäne in Langenthal für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule mit Haushaltungsschule eignet.

Bei dieser Sachlage fragt es sich weiter, was mit Herzogenbuchsee und mit Oeschberg geschieht. Das Schicksal des Oeschberggutes ist im Beschlussesentwurf des Regierungsrates niedergelegt. Oeschberg würde zu günstigen Bedingungen gepachtet werden zum Zwecke der Einrichtung einer Obst-, Garten- und Gemüsebauschule. Ich verweise hierüber auf die Ausführungen des Regierungsrates und will mich noch kurz mit der Ortschaft Herzogenbuchsee befassen, die sich um die Schule ebenfalls beworben hat, namentlich unter Hinweis auf die Tatsache, dass sie seit mehreren Jahren eine Haushaltungsschule betreibe, und zwar vorwiegend aus eigenen Mitteln. Wir anerkennen die Leistungen von Herzogenbuchsee durchaus, und ich will erklären, dass die Staatswirtschaftskommission einstimmig erfreut war über die gute Ordnung in der Haushaltungsschule im Kreuz zu Herzogenbuchsee, und dass wir die Ueberzeugung bekommen haben, dass diese Schule auch als Schule erhalten bleiben soll und von Staats wegen besser unterstützt werden sollte, als das bis dahin geschehen ist. Ich will aus dem Jahresbericht des Frauenvereins von Herzogenbuchsee mitteilen, dass im Jahre 1917 die Gesamtzahl der Schülerinnen, inbegriffen 24 Haushaltungsschülerinnen, 238 betragen hat. Es sind neben der Haushaltungsschule eine Reihe von

Spezialkursen abgehalten worden, Kurse im Weissnähen, Kleidermachen, Sticken, Kochen, unentgeltliche Flickkurse, Gemüsebaukurse und Einmachkurse. Im Jahr 1918 war die Zahl der Schülerinnen wesentlich geringer, nämlich nur 94 und es konnten nur zwei Weissnähkurse und zwei Kleidermachkurse, ein Kochkurs und ein unentgeltlicher Flickkurs abgehalten werden. Das erklärt sich ganz leicht aus der Ihnen bekannten Erscheinung der Grippeepidemie, die dem Betrieb derartiger Schulen enorm geschadet hat. Die Kurse von Herzogenbuchsee erfüllen tatsächlich einen schönen Zweck, und wir möchten sie nicht etwa missen, sie sollen im Gegenteil vom Staate besser unterstützt werden.

So kamen wir in der Staatswirtschaftskommission mehrheitlich zum Schluss, dass der Oberaargau zwei neue Schulen bekommt, eine landwirtschaftliche Winterschule mit Haushaltungsschule in Langenthal, eine Obst-, Garten- und Gemüsebauschule in Oeschberg, und dass die bestehende hauswirtschaftliche Schule in Herzogenbuchsee von Staats wegen in Zukunft noch besser unterstützt werden soll. Trotz der Verschiedenheit der Auffassungen in der Platzfrage liegt nach meinem Dafürhalten kein Grund zur Leidenschaftlichkeit vor. Nicht Neid, Aerger und Verstimmung dürfen im Oberaargau aufkommen. Ueber dem Kirchturm, so schön und so nahe er sein mag, muss die Freude über die Bildungsgelegenheiten stehen, die im Oberaargau geschaffen und neu gefördert werden wollen. Ich hoffe, wenn die heutige Diskussion verklungen ist, so wird man im Oberaargau befriedigt sein über die Opferbereitschaft, die von seite der vorberatenden Behörden gezeigt worden ist. Man wird nicht grollend auf die Seite stehen, sondern sich dem Entscheid, den der Grosse Rat getroffen hat, fügen und froh sein, dass man zwei Schulen auf einen Schlag bekommen hat. So werden wir auch morgen, wenn wir wieder zusammentreten, in aller Ruhe über die Entscheidung, die heute fallen wird, miteinander reden. Namens der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Gnägi. Da eines Mannes Red nach einem alten, immer noch bewährten Grundsatz bekanntlich keine Rede ist, möchte ich mir erlauben, möglichst kurz einen gegenteiligen Standpunkt einzunehmen. Als Mitglied der Staatswirtschaftskommission habe ich alle drei Projekte in Augenschein nehmen können und ich nehme für mich vorab in Anspruch, dass mich in meiner Stellungnahme keine besondere Sympathie, aber auch keine besondere Antipathie gegen irgend eines der Projekte geleitet hat, sondern nur sachliche Erwägung. Nach Würdigung aller Faktoren, die man nun einmal, wenn man angerufen wird, gründlich durchführen muss, komme ich aus Ueberzeugung zu der Auffassung, dass für die landwirtschaftliche Winterschule und für den landwirtschaftlichen Musterbetrieb einzig Oeschberg in erste Linie gestellt werden kann. Es besitzt eine schöne ebene Lage, tiefgründiges Land, das in gutem Kulturzustand ist. Man darf schon sagen, dass dort ein landwirtschaftliches Paradies ist. Ich wenigstens habe aber die Auffassung, dass für landwirtschaftliche Schulen nur das Beste gut genug ist. Von dieser Auffassung kann ich nicht abweichen, und ich sage, es wäre jammerschade, wenn man nicht dieses Gut für eine landwirtschaftliche Schule in Aussicht nehmen würde.

Nun möchte ich aber auch der finanziellen Frage noch etwas näher treten. Da muss gesagt werden, dass wenigstens nach meiner Auffassung die Offerte von Oeschberg finanziell viel günstiger ist als diejenige von Langenthal. Die Juchart dieses guten Landes soll auf 100 Jahr zu 50 Fr. verpachtet werden. Dabei ist noch die Bedingung enthalten, dass der Pachtzins zurückgehe, wenn in der Landwirtschaft andere Zeiten kommen. Das ist ein Umstand, den man auch würdigen muss. Bei einem Aufwand von 50 Fr. für die Juchart würde der Kaufpreis 1000 Fr. betragen. Nun offeriert Oeschberg ein Landgut von 100 Juchart, also käme man auf einen Kaufpreis von 100,000 Fr., wobei alle Oekonomiegebäude komplett vorhanden sind, und zwar in durchaus genügendem Masse und gutem Zustande. Im weitern besteht auch noch der Vorteil, dass dieser Gutsbetrieb sofort bezogen werden kann. Alle Vorbedingungen sind vorhanden, dass nach Erstellung eines neuen Lehrgebäudes — das in Langenthal wie in Oeschberg erstellt werden muss — in Oeschberg der Betrieb begonnen werden könnte. Dabei könnte in Oeschberg dieses Lehrgebäude billiger erstellt werden, indem der Gutsbetrieb durch Uebernahme von Fuhrungen an den Bau beitragen könnte. Das ist in Langenthal nicht der Fall, weil dort kein solcher Gutsbetrieb vorhanden ist. Es muss im weiteren gesagt werden, dass in Oeschberg eine prächtige Hofstatt zur Verfügung steht, wie man sie selten findet, im schönsten Alter, mit den besten Sorten. Wenn man das mit dem Zustand von Langenthal vergleicht, so glaube ich wenigstens als Landwirt, dass man keine andere Ansicht verfechten kann, als die, dass das ein grosser Vorteil zugunsten von Oeschberg ist. Es muss doch gesagt werden, dass es einen merkwürdigen Eindruck erwecken würde, wenn man prächtige Lehrgebäude, flotte Oekonomiegebäude auf einem Komplex erstellen würde, wo kein Strauch steht. Es muss gesagt werden, dass man ja auch in Langenthal eine Hofstatt wird anlegen können. Aber es wird Jahrzehnte gehen, bis man eine richtige Hofstatt hat, wo man den Jünglingen demonstrieren kann, was man da alles machen kann. Also auch nach dieser Richtung besitzt Oeschberg den grössten Vorteil. Ich weiss nicht, es gibt Leute, die sagen, die finanzielle Seite komme bei so grossen Fragen nicht in Betracht. Aber nach der Finanzlage des Staates Bern muss man doch bei jeder Gelegenheit darauf schauen, ob man nicht mit geringerem Kapitalaufwand den gleichen Erfolg erzielen kann. Wenn das konstatiert ist, kann mich niemand umstimmen. Langenthal offeriert 62 Jucharten zum Preise von 130,000 Fr. Darin sind die Kosten inbegriffen für Drainage, die erst aufgewendet werden müssen. Es sind keine Oekonomiegebäude vorhanden, sie müssen in genügendem Masse erstellt und auch vorbildlich eingerichtet werden.

Nun möchte ich meine Kollegen, die wissen, was man heute nach dieser Hinsicht aufwenden muss, fragen, ob man zu hoch geht, wenn man berechnet, dass diese Oekonomiegebäude in Langenthal mindestens auf 130,000 Fr. zu stehen kommen. Dadurch würde die Juchart mit ungefähr 2000 Fr. belastet. Wir haben Baumeister hier, die uns sagen werden, ob das zu diesem Preise möglich ist.

Ein weiterer Umstand, der finanziell schwer ins Gewicht fällt, ist der, dass zu diesem ganzen Areal keine richtige Zufahrtsstrasse besteht. Es ist selbstverständlich, dass eine solche erstellt werden muss. Ich könnte nicht verstehen, wie man zu einer solchen flotten Staatsanstalt, wie das eine geben soll, nur von einer Seite eine Zufahrt machen kann. Man wird also beide Zufahrtsstrassen erstellen müssen. Ich bin nicht in der Lage, einen durchaus einwandfreien Voranschlag über die Erstellungskosten derselben aufzustellen. Ich will sie für eine Strasse auf 40,000 Fr. veranschlagen. Nun offeriert Langenthal einen Beitrag von 50,000 Fr., so dass also für den Staat Aufwendungen von 250,000 Fr. verbleiben. Ich gebe zu, dass diese Zahlen durchaus nicht unanfechtbar sind. Aber sie werden eher zu tief sein. Die Verzinsung dieser Schuld erfordert 12,500 Fr. Die Juchart kostet also den Staat Bern in Langenthal 200 Fr., in Oeschberg mit den gleichen Einrichtungen 50 Fr. pro Jahr. Ich möchte doch hier feststellen, wenn man in Langenthal ein Gut installieren wollte in der Grösse wie Oeschberg mit 100 Jucharten, so würde sich ein Mehraufwand von 300,000 Fr. ergeben.

Nun ist vom Herrn Landwirtschaftsdirektor gesagt worden, man wolle in Oeschberg eine Obst- und Gartenbauschule errichten und die landwirtschaftliche Schule nach Langenthal verlegen. Dabei wurde auf die Vorzüge hingewiesen, die Oeschberg nach dieser Richtung aufweise. Ueber diese Obst- und Gartenbauschule sind wir sehr im unklaren. Wir wissen nicht, was daraus entsteht, wir wissen nur, dass das ein Wunsch der Gärtnermeister ist, dass man ihnen eine Lehranstalt erstellen möchte. Da möchte ich doch sagen, dass meiner Ansicht nach wenigstens nicht ganz unmassgebend sein kann, was die Gärtnermeister nach dieser Richtung verlangen und wünschen. Wenn wir erklären, dass wir diesem Stand eine Schule geben wollen, so sollten wir einigermassen darauf hören, was die Leute selber wollen und für besser und richtiger ansehen, weil doch sehr wahrscheinlich sie selbst diese Schule frequentieren und für dieselbe die Verantwortung übernehmen müssen. Die Gärtnermeister wünschen diese Schule als theoretische und praktische Lehranstalt für junge Gärtner. Ich bin mit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor nicht einverstanden, dass diese Schule als dasjenige Institut betrachtet werden kann, das eine Masse von Lehrern in Obst- und Gemüsebau ausbilden soll. Wir wissen, dass gerade Mangel an diesen Leuten herrscht. Wir wissen, dass wir durch die Kriegszeit gezwungen worden sind, dem Obst- und Gemüsebau grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn wir in dieser Schule die Obst- und Gemüsebaulehrer erziehen wollen, die dann im ganzen Lande herum solche Kurse abhalten, so glaube ich nicht, dass diese Leute, die doch auch aus der Stadt kommen, weil dieses Gebiet dort auch einen grossen Aufschwung genommen hat, nach Oeschberg gehen werden. Man muss die Sache praktisch anfassen und da sind die Kurse, wie sie jetzt gegeben werden, geradezu das Ideal. Diese müssen wir ausbauen, soweit als möglich und den praktischen Bedürfnissen anpassen. Da müssen wir dafür sorgen, dass es Obst- und Gemüsebaulehrer gibt, die diese Kurse abhalten können. An Leuten, die solche Kurse besuchen wollen, fehlt es nicht, sondern eher an den Kursleitern. Wenn man hier etwas tun kann, so lohnt sich die Mühe schon. Durch diese Kursleiter, die nachher im Lande herumreisen, erreicht man unendlich viel mehr, als wenn wir in Oeschberg eine Schule haben, wo die Landwirte Kurse besuchen können. Dazu haben sie im Sommer nicht Zeit und im Winter wird nicht viel herausschauen.

Es muss gesagt werden, dass die Gärtner nach ihrer eigenen Ansicht für ihre Zwecke 10 Jucharten benötigen werden. Die Gebäude, die nötig wären, sind nicht gleich wie die Oekonomiegebäude für einen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern sie brauchen nur ein Lehrgebäude mit den nötigen Unterkunftsmöglichkeiten und zwei Treibhäuser. Es ist mir aber nicht erklärlich, dass auch ein Oekonomiegebäude für diesen Zweck nötig sein sollte. Es würde nicht absolut notwendig sein, 62 Jucharten zu erwerben. Man kann das Land, das nicht nötig ist, vorläufig verpachten und die Obst- und Gartenbauschule je nach ihrer Entwicklung erweitern. Ich will den Herren von Langenthal in keiner Weise Belehrungen erteilen; aber ich glaube doch, dass sie die Bedeutung der kommenden Obst- und Gartenbauschule unterschätzen. Es ist ein schweizerisches Institut, eine Schule, die von Leuten aus der ganzen Schweiz frequentiert werden soll und Entwicklungsmöglichkeiten besitzt, welche der Gemeinde Langenthal nach verschiedenen Richtungen so viel bieten wird, wie das, was sie nun wünschen.

Nun möchte ich doch sagen, dass die Gärtner unbedingt daran festhalten, dass die Obst- und Gartenbauschule nach Langenthal kommen soll, und zwar hauptsächlich aus Gründen des Verkehrs. Ich wiederhole, dass für mich doch auch einigermassen massgebend ist, was diese Gärtnermeister sagen. Wenn man erklärt, man wolle den Leuten etwas bringen, so soll man auf ihre Wünsche hören.

Und nun die Qualität des Bodens in Langenthal. Darüber will ich mich nicht stark verbreiten. Ich glaube nämlich, die Vorteile von Oeschberg für die landwirtschaftliche Schule liegen so klar am Tage, dass darüber kein Wort verloren werden muss. Was die Bedeutung der Bodenqualität für die Obst- und Gartenbauschule anbetrifft, so muss man sagen, dass die Gärtnermeister durch ihre Arbeit hauptsächlich den Boden verbessern. Es ist für die Gärtner nicht von entscheidender Wichtigkeit, wie dieser Boden aussieht, sondern der Boden kann auf keine Art mehr verbessert werden als gerade durch die Arbeit, wie sie im Gartenbau möglich ist, denn durch die Arbeit wird bekanntlich alles schöner, nur die Leute nicht. Ich habe für mich die abgeschlossene Meinung, in welcher ich nie wanken werde, dass, wenn man diese Frage vorurteilslos rein nur vom technischen und finanziellen Standpunkt aus prüft, man sofort im klaren ist, welche Lösung den Vorzug verdient. Als Grossratsmitglied habe ich in erster Linie die Pflicht, die Interessen des Staates und der Allgemeinheit wahren zu helfen. Das ist meine erste Aufgabe, welcher ich, so gut als es in meinen schwachen Kräften steht, nachzukommen suche. Ich gebe zu, dass das moralische Anrecht bei Langenthal liegt. Wenn ich Mitglied der Behörden von Langenthal wäre, so würde ich den ganz gleichen Standpunkt einnehmen wie diese und verlangen, dass man ein gegebenes Wort einlöst. Meine Stellungnahme richtet sich durchaus nicht gegen Langenthal. Ich anerkenne, dass ich aus allen Verhandlungen das Gefühl

bekommen habe, dass die Behörden von Langenthal stolz wären, wenn sie die landwirtschaftliche Schule bekämen. Das freut mich als Bauer, wenn man in dieser industriellen Ortschaft der Sache solche Sympathien entgegenbringt, aber ich komme nun einmal nicht darum herum, dass das Verantwortlichkeitsgefühl, das mich hier leitet, mir einen andern Entscheid nahelegt.

Man sagt nun, man müsse ein gegebenes Versprechen halten. Diese Ansicht teile ich durchaus. Ich persönlich halte unter allen Umständen das Wort, das ich gegeben habe. Aber ich kann diese Sache nicht so auslegen, dass ich verpflichtet bin, ein Wort halten zu helfen, das vor 10 Jahren von ganz anderen Leuten unter ganz anderen Verhältnissen gegeben worden ist. Da muss ich meine Freiheit unbedingt aufrechterhalten. Ich tue das nicht etwa als Querulant oder Spielverderber, sondern es hat mich einen schweren Kampf gekostet. Ich ehre die Ansicht der Behörden von Langenthal durchaus, ich begreife auch die Stellungnahme der Regierung, aber das ist für mich persönlich nicht wegleitend, sondern für mich sind sachliche Gründe wegleitend. Ich muss deshalb den Antrag stellen, es sei als Sitz für die landwirtschaftliche Schule Oeschberg in Aussicht zu nehmen.

Ingold (Wichtrach). In der vorliegenden wichtigen Frage möchte ich auch noch kurz meinen Standpunkt als Mitglied der Minderheit der Staatswirtschaftskommission darlegen, auch wenn ich dabei riskieren muss, dass verschiedenes, was schon gesagt worden ist, wiederholt werden muss. Vorerst möchte ich bestätigen, was der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission gesagt hat, dass wir in bezug auf die Errichtung dieser zwei Schulen in der Staatswirtschaftskommission einig sind. Ich stimme dem bei, dass man im Oberaargau eine weitere landwirtschaftliche Schule errichtet, wie ich auch mit der Errichtung einer Obst- und Gartenbauschule einverstanden bin. Ich bin endlich auch damit einverstanden, dass der landwirtschaftlichen Schule eine Haushaltungsschule angegliedert werde, wie das bereits in Münsingen geschehen ist. Dafür sprechen die Erfahrungen, die gemacht worden sind. Obschon ich grundsätzlich anfänglich nicht gleicher Meinung gewesen bin, muss ich das anerkennen.

Vorausschicken möchte ich, dass für mich die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Vordergrund steht. Diese Anschauung bedingt, dass ich dafür eintreten muss, dass das günstigste Objekt dieser Schule zur Verfügung gestellt werden muss, und was nachher kommt, der Gartenbauschule.

Als im vergangenen September die Vorlagen der Staatswirtschaftskommission zur Begutachtung unterbreitet wurden, standen einander die Projekte von Langenthal und Herzogenbuchsee gegenüber. In letzter Stunde kam das Projekt von Oeschberg dazu. Als wir die erste Besichtigung vorgenommen hatten in Langenthal und Herzogenbuchsee, zu einer Zeit also, wo die Offerte des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins Burgdorf noch nicht positiv vorlag, sondern wo das Projekt erst auftauchte, schon zu dieser Zeit war ich mit mir einig — ich hatte nämlich Oeschberg schon vorher gekannt, so dass ich es gar nicht erst anzusehen brauchte —, dass, wenn ein Ort geeignet ist für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule, das auf Oeschberg zutrifft.

Bei allen drei Projekten kann gesagt werden, dass die allgemeine Lage ausgezeichnet ist. Wenn ich ein Projekt hinsichtlich der allgemeinen Lage voranstellen möchte, so wäre es sicher dasjenige von Langenthal, weil es gegen Norden sehr schön geschützt ist. Herzogenbuchsee kommt ihm nahe. Wenn ich in dieser Richtung ein Projekt zurückstellen müsste, so wäre es Oeschberg, das in der grossen Emmeebene gelegen ist, die Sie alle kennen. Ich muss offen zugestehen, dass es dem Wind am meisten ausgesetzt ist. Auch bezüglich der Verkehrslage wären selbstverständlich sowohl Langenthal wie Herzogenbuchsee Oeschberg weit vorzuziehen. Ich habe schon in der ersten Sitzung der Staatswirtschaftskommission allerdings den Standpunkt eingenommen, dass man Oeschberg absolut nicht vorwerfen könne, dass es abgelegen sei. Das ist gar nicht der Fall, denn im Zeitalter des Automobils spielt die Entfernung von einer Stunde, die Oeschberg je von den nächstgelegenen Bahnstationen trennt, keine Rolle. Wir wissen auch, dass die Errichtung der Oberaargau-Seeland-Bahn immer noch pendent ist, und dass auch diese Bahn sehr wahrscheinlich in absehbarer Zeit ausgeführt werden wird. Wenn das der Fall sein sollte, dann käme Oeschberg unmittelbar an eine Bahnlinie.

Nun aber die andern Verhältnisse. Wenn ein Landwirt auf die Reise geht, um ein Heimwesen zu erwerben, so ist es in erster Linie die allgemeine Lage, nach der die betreffenden Objekte beurteilt werden müssen; in zweiter Linie wird aber die Bodenart den Ausschlag geben müssen. Wenn der Boden den Bauer verlässt, dann ist er überhaupt verlassen. Das ist für mich die Wegleitung, nach der ich mich gerichtet habe. Ich habe vorhin gesagt, das Bettenhölzli sei ausgezeichnet schön gelegen. Wenn ich aber mein eigenes Urteil über den Boden in ein paar kurzen Worten darlegen muss, so kann ich nur sagen: Es ist ausgesprochenes Burgerland. Sie wissen, wie es seinerzeit bei der Ausscheidung gegangen ist. Als in den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts die verschiedenen Ausscheidungen vorgenommen wurden, ist das, was als Burgerland geblieben ist, nicht dasjenige Land gewesen, das als erstklassig zu bezeichnen wäre. Ich will absolut den Boden, der in Langenthal zur Verfügung steht, nicht etwa heruntersetzen; aber es muss doch gesagt werden, dass eine Masse kalten Untergrundes da ist. Sie werden in der nächsten Session oder vielleicht schon morgen ein Bodenverbesserungsprojekt zur Begutachtung bekommen. Da möchte ich schon jetzt darauf aufmerksam machen, dass darin gesagt ist, dass der Untergrund ein nasser Lehm ist, der stellenweise bis auf 35 cm an die Oberfläche tritt, weshalb die Stränge die vorgesehen sind, auf eine Distanz von 15 m gelegt werden müssen. Ich will mich darüber nicht weiter auslassen, Sie können sich selbst ein Urteil bilden, wenn das Projekt Ihnen vorliegt.

Als weiterer Nachteil ist anzuführen, dass in Langenthal absolut keine Wege vorhanden sind, dass kein Baum da ist. Wenn man die beiden andern Projekte dagegen vergleicht, so muss ich sagen, dass auch Herzogenbuchsee nach dieser Richtung unbedingt vorzuziehen ist. Es ist auch nicht ideal, was die Bodenverhältnisse anbetrifft, aber der Grossteil ist doch leichter guter Boden, ein kleinerer Teil muss noch

drainiert werden. Aber ein Moment, das für Herzogenbuchsee unbedingt stark ins Gewicht fällt, ist das, dass auf diesem Objekt ein gutes Bauernhaus steht, mit Einrichtungen, die sich sehen lassen dürfen. Es ist ein Obstgarten da mit 250 bis 300 Bäumen, die allerdings nicht erster Qualität sind. Für mich fällt also die Hofstatt, wie wir sie in Herzogenbuchsee finden, auch nicht übermässig schwer ins Gewicht.

Nun aber Oeschberg. Die meisten von Ihnen werden es kennen. Als dieses Projekt auftauchte, war ich davon geradezu begeistert. Ich wiederhole, dass für diesen Zweck nach meiner Ansicht nur das Beste gut genug ist. Ich bin vollständig einverstanden, dass sich der Staat dieses Gut sichert, aber nicht einverstanden bin ich mit der Regierung und mit der Mehrheit der Kommission, dass man mit der Gartenbauschule nach Oeschberg gehen soll. Oeschberg liegt mitten in der grossen Ebene zwischen Koppigen und Herzogenbuchsee, ist ein ausgezeichnet arrondiertes Gut, an einer Strassengabelung plaziert, mit soliden Gebäuden. Alles, was zum Betrieb nötig ist, ist vorhanden, sogar eine kleine Wasserkraft, die allerdings für die Schule nicht genügen wird, die aber doch wenigstens eingerichtet ist.

Wenn man gar die drei Objekte nach der finanziellen Seite beurteilt, so komme ich zum gleichen Schluss wie mein Kollege Herr Gnägi. Nach den Offerten, wie sie vorliegen, ist gegenwärtig scheinbar ein Vorsprung zugunsten von Langenthal in Rücksicht auf Herzogenbuchsee. Ich sage ausdrücklich «scheinbar». Herr Gnägi hat für die Errichtung der Gebäude offenbar bescheiden gerechnet. Das Lehrgebäude und das Oekonomiegebäude mit allem, was drum und dran hängt, wird so viel verschlingen, dass man den Versuch machen wird, nicht alles auf einmal zu erstellen, damit man in der Kompetenz des Grossen Rates bleibt. Ich habe aber schon gesagt, dass das alles für mich nicht massgebend ist, sondern dass ich mich hier einzig auf den Boden stelle, dass nur das Beste gut genug ist. Es ist aber auch vollständig richtig, was Herr Gnägi gesagt hat, dass wir beim gegenwärtigen Stand der Finanzen des Kantons Bern sehen müssen, wie wir billig wegkommen. Da wollen wir anerkennen, dass es eine Leistung ist, wenn der Staat gleichzeitig eine landwirtschaftliche Winterschule mit Haushaltungsschule und eine Obst- und Gartenbauschule errichtet.

Langenthal hat nun, wie bereits gesagt worden ist, einen Vorsprung darin, dass ihm ein Versprechen gegeben worden ist. Ich gehe auch nicht so leicht über solche Versprechungen hinweg und wenn irgendwie möglich, so möchte ich helfen, das abgegebene Versprechen zu halten. Da bin ich der Auffassung, dass Langenthal etwas bekommen soll. Wir stellen uns nicht rundweg auf den Boden, Langenthal solle nichts erhalten, sondern wir sagen, dass es die Gartenbauschule erhalten soll. Wir wissen gar nicht, wozu sich diese Schule noch entwickeln kann. Die ostschweizerische Gartenbauschule in Wädenswil ist eingegangen und man spricht schon jetzt davon, dass die Schule, die jetzt im Kanton Bern eingerichtet werden soll, einen allgemein schweizerischen Charakter annehmen soll. Da meine ich doch, dass man nach dieser Richtung das Langenthal abgegebene Versprechen hält, wenn auch vielleicht nicht gerade wörtlich. Nun ist uns in der Staatswirtschaftskommission gesagt worden und ich möchte das ausdrücklich erwähnen, wenn ich auch zugebe, dass es nicht im Tagblatt des Grossen Rates steht, Langenthal solle den Vorzug für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule erhalten, insofern die Gemeinde Langenthal in der Lage ist, wenigstens ein gleichwertiges Objekt zu offerieren. Ich bestreite, dass das Versprechen in dieser Form abgegeben worden ist.

Wenn ich mich nun auf den Boden stelle, dass es absolut die beste Lösung ist, in Oeschberg die landwirtschaftliche Winterschule und in Langenthal die Gartenbauschule zu errichten, so könnte man darin vielleicht einen Widerspruch zu meinen früheren Ausführungen über die Bodenart erblicken. Herr Gnägi hat es bereits ausgeführt und die Gärtnermeister bestätigen es, dass eine Gartenbauschule viel eher imstande ist, eine Bodenverbesserung langsam vorzunehmen. Einmal brauchen sie für ihre Zwecke ein kleineres Areal. Wir wissen, dass im Gartenbau die Arbeit des «Rigolens» an der Tagesordnung ist. Die Gärtner sind also viel eher in der Lage, dieses Objekt in Langenthal verbessern zu können, als das bei dem grossen Betrieb einer landwirtschaftlichen Schule der Fall ist. Ich habe mich nach dieser Richtung beruhigen lassen können, sonst hätte ich unbedingt nicht dafür eintreten können, dass die Gartenbauschule nach Langenthal verlegt werde.

Das sind die Gründe, weshalb ich nicht zu dem Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit stimmen kann. Ich anerkenne vollauf, was Langenthal mit bezug auf die Winterschule bisher getan hat, ich schliesse mich dem Dank an, der Langenthal für diese Aufopferung gebührt. Ich weiss den Langenthalern auch Dank, dass sie in zuvorkommender Weise geholfen haben, dass die Winterschule bereits auf diesen Winter in Funktion treten konnte, aber ich komme einfach über das nicht hinaus, was ich einleitend gesagt habe, dass hier nur das Beste gut genug ist. Ich wiederhole, dass der Landwirt von allem verlassen ist, wenn der Boden ihn verlässt.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, den Beschlussesantrag der Regierung und der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission einfach umzukehren.

Nun noch ein paar Worte über Herzogenbuchsee. Ich habe schon gesagt, dass, wenn ich die drei Projekte hintereinander klassifizieren sollte, Herzogenbuchsee nicht zuletzt käme. Es tut mir leid, dass Herzogenbuchsee nicht auf irgend eine Art entschädigt werden kann. Ich nehme an, dass man nach den gemachten Erfahrungen nun nicht etwa an Herzogenbuchsee auch noch ein Versprechen abgibt; davor möchte ich warnen und überhaupt empfehlen, nach dieser Richtung sehr zurückhaltend zu sein. Ich bin fest überzeugt, wenn Langenthal nicht ein Versprechen nach dieser Richtung gegeben worden wäre, so wäre die Situation heute vollständig abgeklärt, In Herzogenbuchsee wird man immerhin die Haushaltungsschule, die als Gemeindeschule bestehen bleibt, ausbauen helfen, denn solche kann man nie zu viel haben. Ich empfehle nochmals aus voller Ueberzeugung den Antrag der Minderheit der Staatswirtschaftskommission.

Nyffeler. Nach den ausführlichen Berichten der Herren Gnägi und Ingold kann ich mich kurz fassen. Die beiden Herren haben das, was über die technische und finanzielle Seite der drei Projekte zu sagen ist, in vorzüglicher Weise gesagt, so dass es

einem Nichtfachmann schwer ist, irgendwelche Ergänzungen anzubringen. Was mich bewegt, das Wort zu ergreifen, ist folgendes: Einer der Experten hat gesagt, Oeschberg liege in der Einöde. Oeschberg ist nun nicht eine Gegend, wo Hasen und Füchse einander gute Nacht sagen, sondern es liegt an der Peripherie der schweizerischen Hochebene in einer vorzüglichen Lage, in der Kornkammer unseres Kantons. Im weitern ist mehrfach betont worden, es sei hinsichtlich des Verkehrs etwas ungünstig gelegen. Es liegt aber an der grossen Heerstrasse Bern-Zürich und Bern-Rheinübergang gegen Norden. Diese Strasse hat in alter Zeit allein dem Verkehr von West nach Ost gedient und in den Gebäulichkeiten, die nun dem Staate zur Verfügung gestellt werden, haben manchmal 30—40 Pferde übernachtet. Die Scheunen sind fast wie für die Ewigkeit gebaut und man sieht, dass sie aus einer Zeit stammen, wo das Bauen noch nicht so viel kostete.

Es ist schon gesagt worden, wir hätten Automobilverbindung. Gewiss haben wir solche, und zwar nicht nur nach rechts und links, sondern auch nach oben und unten. Es ist auch mit Recht erwähnt worden, dass in absehbarer Zeit auch die Frage des Bahnbaues vom Rat wird behandelt werden müssen. Im weitern ist wegen des Wassers reklamiert worden. Derjenige, der diese Sache angeführt hat, kann nicht genau orientiert sein. Ich bin während Jahrzehnten in Oeschberg ein- und ausgegangen, der verstorbene Besitzer war mir ein lieber Freund. Die Wasserversorgung ist genügend, es sind sogar deren zwei vorhanden, nämlich einmal die allgemeine Wasserversorgung von Koppigen und dann diejenige der Anstalt Gottesgnad. Beide würden für sich allein mehr als genügend Wasser liefern, um die neue Anstalt zu versorgen. Anbohrungen können genug gemacht werden. Dass die Besitzung ein ausgezeichnetes Terrain aufweist, ist bereits gesagt worden.

Noch eine kurze Ergänzung wegen des Obstbaues. Sie finden in Oeschberg Obstsorten, die Sie sonst im ganzen Land nirgends treffen. Der verstorbene Affolter hat den Obstbau intensiv und rationell betrieben. Ich kenne eine Hofstatt eines Besitzers in der Umgebung, die gerade jetzt einen wunderbaren Ertrag der schönsten und besten Sorten liefert. Diese Hofstatt ist das Werk Affolters. Ich behalte mir vor, auf das eine und andere zurückkommen und möchte nur noch sagen, dass der ökonomisch-gemeinnützige Verein des Amtes Burgdorf kein Geschäft machen will, sondern dem Staat Bern ein Opfer bringt.

Schneeberger. Nachdem bereits die halbe Staatswirtschaftskommission zu diesem Geschäft gesprochen hat, möchte ich mir auch noch ein paar Worte erlauben, namentlich deswegen, weil diejenigen, die bis jetzt gesprochen haben, mit Ausnahme des Präsidenten, nicht meine Ansicht vertreten haben. Ich habe in der Kommission zum Antrag der Regierung gestimmt, weil ich dafür halte, es sei zweckmässig, die landwirtschaftliche Schule nach Langenthal und die Gartenbauschule nach Oeschberg zu verlegen. Die finanziellen Folgen sind für den Staat dieselben. Dazu kommt noch, dass der Gemeinde Langenthal vor 7 oder 8 Jahren ein bestimmtes Versprechen abgegeben worden ist. Wenn Treu und Glauben im Kanton Bern noch etwas gelten sollen, so kann die Staatsbehörde nicht über ihre eigene Zusage hinweghüpfen. Wenn es nicht rechtliche Versprechen sind, so sind es doch moralische. Die Behörden sind daher moralisch gebunden, vorausgesetzt, dass Langenthal imstande ist, den Anforderungen zu entsprechen, die gestellt werden müssen, wenn die Schule dorthin plaziert werden soll.

Das tut nun Langenthal. Sowohl das Objekt, das es offeriert, wie die finanzielle Leistung darf sich sehen lassen. Die Herren Sachverständigen in der Kommission haben das Gut stark kritisiert. Ich kann mich nicht als Sachverständigen aufspielen, aber nach all den Verhandlungen in der Staatswirtschaftskommission bin ich nicht überzeugt worden, und da auch auf der Seite des Antrages der Regierung Fachleute stehen, so habe ich mich diesem Antrag um so eher anschliessen dürfen. Es handelt sich um zwei Schulen. Man hätte sich fragen können, ob es notwendig sei, noch landwirtschaftliche Schulen zu errichten. Es ist gesagt worden, dass der Zudrang zu diesen Schulen so gross sei, dass sie den Bedürfnissen nicht mehr genügen. Wenn der Drang nach fachlicher Ausbildung auf diesem Gebiet im Volke so gross ist, so meine ich, dass der Staat natürlich die Pflicht hat, diesem Drang Rechnung zu tragen. Auch unsere Partei hat bisher allen Forderungen der Landwirtschaft zum Zwecke der Ausbildung ihrer Angehörigen immer zugestimmt und deshalb stehen wir auch hier auf dem Boden, dass, wenn das Bedürfnis nach einer weiteren landwirtschaftlichen Winterschule und nach einer Gartenbauschule nachgewiesen ist, dieselben bewilligt werden, wie wir auch dafür einstehen, dass das gewerbliche Fortbildungsschulwesen vom Staate gefördert werden soll.

Dieses Bedürfnis ist nun nachgewiesen und es fragt sich einfach, wie man den Streit, der nun zwischen Oeschberg und Langenthal entstanden ist, teilen soll. Ich möchte betonen, dass sich die Gemeinde Koppigen als solche gar nicht in die Sache eingemischt hat. Sie leistet keinen Beitrag, während Langenthal grosse Opfer bringt, die man auf 120,000 Fr. berechnen kann. An der Konferenz, die die Staatswirtschaftskommission mit Vertretern von Langenthal gehabt hat zu dem Zweck, um zu sehen, ob nicht die Bevölkerung von Langenthal sich einverstanden erklären könnte, die Versprechungen als eingelöst zu betrachten, wenn man die Obst- und Gartenbauschule nach Langenthal verlege, haben die Herren von Langenthal rundweg erklärt, dass sie das nicht können, sondern darauf beharren müssen, dass man die seinerzeit gegebene Zusicherung halte.

Ein Argument, das an dieser Konferenz für Langenthal angeführt worden ist, möchte ich nicht zu dem meinigen machen. Es ist vom Herrn Gemeindepräsidenten gesagt worden, man solle die Bevölkerung von Langenthal und Umgebung, die Mannen, die am 26. Oktober so stramm zur Urne gegangen seien, nicht enttäuschen. Dieses Argument hat bei mir nicht verfangen. Es sind aber andere Gründe genug, die mich bewogen haben, für Langenthal zu stimmen. Der gleiche Vertreter hat erklärt, man brauche die landwirtschaftliche Schule nicht gerade in ein Paradies zu stellen. Das möchte ich unterstreichen. Ich habe auch in der Staatswirtschaftskommission erklärt, dass es gar nicht notwendig sei, dass die landwirtschaftliche Schule im besten Boden des Kantons Bern stehe. Wir haben im Kanton Bern mehr Boden mitt-

lerer oder geringerer Qualität als solchen erster Qualität, und ich meine, die jungen Landwirte sollen in der landwirtschaftlichen Schule in erster Linie lernen, auch aus schlechtem Boden etwas herauszubringen. Wenn vorhin Herr Ingold noch extra darauf hingewiesen hat, dass das Gut in Langenthal auf nassem und kalten Untergrund stehe, so ist demgegenüber auch schon in der Staatswirtschaftskommission darauf hingewiesen worden, dass auch die landwirtschaftliche Schule Rütti auf drainiertem Boden betrieben wird, und dass man in Langenthal den Teil des Gutes, der nass und feucht ist, auch drainieren will. Die Staatswirtschaftskommission hat die betreffende Vorlage behandelt, dieselbe wird den Grossen Rat nächstens beschäftigen. Jedenfalls kann also auf dem Gute Bettenholz bei Langenthal Landwirtschaft betrieben werden, also auch eine landwirtschaftliche Schule. Wenn man hingegen die Obstbaumschule nach Langenthal verlegen wollte, so muss ich doch darauf hinweisen, dass hier ein Mangel besteht. Man sagt, man müsse die landwirtschaftliche Schule nach Oeschberg verlegen, weil dort Obstwuchs sei, hingegen in Langenthal nicht. Ich kann nicht einsehen, dass die Obstbaumschule dort von Grund auf neu errichtet werden soll, während in Oeschberg bereits Baumpflanzungen vorhanden sind.

Was die Kosten anbetrifft, so ist in der Staatswirtschaftskommission vom Vertreter des Regierungsrates nachgewiesen worden, dass mit Bestimmtheit behauptet werden kann, dass diese Kosten genau gleich bleiben, ob man den Antrag der Mehrheit oder der Minderheit annimmt. Ich habe gestern noch von Gärtnermeistern Besuch bekommen. Diese Herren wollen natürlich mit ihrer Schule lieber nach Langenthal, weil sie sagen, dass dieses besser am Verkehr liegt. Die Schule soll eine schweizerische Anstalt werden, und die Herren meinen nun, sie würde weniger auswärtige Besuche erhalten, wenn sie nicht an einer Bahnstation liegen würde, wie das in Langenthal der Fall wäre, in Koppigen hingegen nicht. Nun ist vorhin gerade von Herrn Nyffeler, der für Oeschberg sprach, nachgewiesen worden, dass Oeschberg nicht ab der Welt liegt und von allen Seiten leicht erreicht werden kann. Wenn ich nicht irre, haben wir auch schon ein Projekt für eine Bahn von Herzogenbuchsee bis nach Lyss, die über Koppigen führen würde, so dass man später auch in dieser Beziehung nicht mehr zu klagen hätte.

Das Bettenholz ist gegen Ostwind gut geschützt durch einen Wald und ich meine, gerade für die landwirtschaftliche Schule sollte das etwas wert sein. Das gleicht den andern Nachteil der Bodenbeschaffenheit vielleicht etwas aus.

Das Hauptargument aber, das mich bestimmt, Sie zu ersuchen, die landwirtschaftliche Schule nach Langenthal zu verlegen, ist das bestimmte Versprechen das man Langenthal gegeben hat. Ein Versprechen, soll man nicht ohne zwingende Gründe brechen. Ich wüsste nicht, welche Gemeinde oder welcher Bürger im Kanton Bern auf Versprechungen der Regierung noch irgendwelchen Wert legen würde, wenn hier der Grosse Rat ein solches Versprechen annulliert.

Noch ein Wort über die Obst- und Gartenbauschule. Ich habe eine andere Auffassung als Herr Gnägi. Diese Schule soll nicht nur dazu bestimmt sein, Gärtner heranzubilden, vielleicht 20—30 im Jahr, und dazu noch aus der ganzen Schweiz, sondern ich habe vielmehr die Auffassung, die der Herr Landwirtschaftsdirektor vorhin geäussert hat, und die auch von den Herren Gärtnermeistern geteilt wird, dass man diese Schule nicht nur zur Heranbildung von jungen Gärtnern benutzen, sondern dem Volke selbst Gelegenheit geben soll, Kurse zu besuchen. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrates und der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission.

Präsident. Es ist absolut notwendig, dass heute morgen noch die Eingemeindungsdekrete und die Interpellationen der Herren Dr. Brand und Gustav Müller erledigt werden, weil Herr Regierungsrat Simonin morgen verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen und weil heute nachmittag andere Traktanden erledigt werden müssen. Von den vorberatenden Behörden hat noch Herr Siegenthaler das Wort verlangt. Ich würde ihm noch das Wort erteilen und nachher die Diskussion über diese Frage abbrechen, da sie so breit angelegt zu werden scheint, dass es absolut ausgeschlossen ist, dieses Geschäft heute morgen zu erledigen. Ich habe heute morgen bei Beginn der Sitzung, allerdings bei ausserordentlich gelichteten Reihen einen dringenden Appell an den Rat ergehen lassen, mitzuhelfen, dass wir die Geschäfte, die noch erledigt werden müssen, und um deretwillen wir für morgen noch eine Sitzung beschlossen haben, auch erledigen können. Es kann das nur geschehen, wie ich schon gesagt habe, wenn jeder Redner sich möglichster Konzentration befleissigt und Wiederholungen vermeidet. Ich wiederhole diesen dringenden Appell.

Siegenthaler. Ich hatte durchaus nicht die Absicht, über diese Frage ein einziges Wort zu verlieren. Da nun aber die meisten Kollegen von der Staatswirtschaftskommission und gerade meine Berufskollegen sich über die Sache eingehend geäussert haben, möchte ich durch mein Stillschweigen nicht etwa den Verdacht erwecken, als ob ich mich um die Sache drücken wollte. Ich möchte ganz kurz sagen, warum ich dem Antrag der Regierung zustimme, entgegen der Ansicht meiner nächsten Kollegen. Vor einer Woche noch habe ich keine bestimmte Ansicht gehabt. Für mich war die Sache sofort abgeklärt, als ich die Ueberzeugung bekommen hatte, dass man allgemein der Auffassung sei, es solle eine landwirtschaftliche Winterschule und im weitern eine Gartenbauschule errichtet werden. Nun erhob sich die Frage, ob wir die beiden beieinander haben wollen. Wenn ja, so wäre ohne weiteres das Projekt Oeschberg für diese Verschmelzung gegeben. Nun aber sagt man kein Wort, dass man die Sache beieinander haben wolle. Ich nehme an, man sei allgemein einverstanden, diese beiden Institutionen getrennt einzurichten. Das hat nun die Folge, dass nur das günstige Oeschbergprojekt und das sicher auch günstige Langenthalerprojekt berücksichtigt werden können. Damit ist der Staat an beiden Orten interessiert. Wenn nun das eine so vorteilhaft und das andere weniger vorteilhaft ist, so ist es für den Staat gleich, ob die Gartenbauschule an der Sonne und die landwirtschaftliche Schule am Schatten ist oder umgekehrt. Wenn wir in Langenthal 60 Jucharten Land bewirtschaften wollen, müssen wir in Gottesnamen Oekonomiegebäude erstellen, seien dieselben für den

Betrieb einer Gartenbauschule oder einer landwirtschaftlichen Schule bestimmt.

Nun bin ich mit allen den Ausführungen der Minderheit über die Qualität des Bodens und über die Vorzüge von Oeschberg einverstanden, aber da es für den Staat auf dasselbe herauskommt, so ist doch die Schlussfolgerung die, dass man Langenthal dasjenige zu geben hat, woran es mit Herz und Seele hängt, das ist die landwirtschaftliche Schule. Die Gartenbauschule kommt dann nach Oeschberg. Das ist meine Auffassung. Damit kann man dann auch das moralische Versprechen, das ich hoch und heilig halte, obschon ich persönlich es nicht gegeben habe, einlösen. Ich stimme also zum Antrag des Regierungsrates.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Dekrete

betreffend

die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Mett

und

die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Madretsch.

(Siehe Nr. 54 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous avez, par un décret récent, décidé l'incorporation de Boujean à la ville de Bienne. Les motifs qui ont justifié cette réunion justifient aussi celles de Mâche et de Madrèche au même centre urbain. Ces deux communes se trouvent comme Boujean, dans la banlieue de Bienne, Elles participent aussi de sa vie industrielle et ont avec cette ville d'étroites relations économiques et d'utilité publique. C'est ainsi que Bienne fournit de l'eau, du gaz et de l'électricité à Mâche et Madrèche. L'arrosage des rues s'y fait par le vagon d'arrosage du service des tramways de la ville. En outre, les jeunes gens des communes suburbaines de Bienne en fréquentent les écoles supérieures. Et les ouvriers de ces trois localités vont travailler dans l'une ou l'autre. D'autre part, Bienne a été obligée d'emprunter le territoire de Madrèche pour y établir un cimetière, une place de tir, une place de dépôt. Ajoutons que Mâche éprouve un déficit d'environ 15,000 fr. par le fait que les ouvriers travaillant aux ateliers des C. F. F. situés sur son territoire paient maintenant leurs impôts municipaux dans les communes voisines où ils habitent.

Ainsi, en raison des rapports nombreux et étroits qui existent entre les communes précitées, il serait avantageux de les réunir pour centraliser et simplifier les services municipaux, notamment dans les affaires scolaires, d'assistence, de tutelle, de police sanitaire, des impôts, du gaz, de l'eau et de l'électricité, et dans l'administration municipale en général. La ville de Bienne verra s'agrandir dans une sensible mesure son territoire, ce qui favorisera son expansion.

Les communes intéressées, convaincues de l'utilité, de la nécessité de leur réunion en vue de leur développement rationnel se sont en conséquence exprimées en faveur de cette mesure dans des votations populaires et elles ont passé des contrats de fusion réglant les conditions de l'incorporation (voir rapport imprimé, p. 2, in fine).

Une circonstance particulière se présente ici, c'est le fait que les communes de Mâche et Madrèche font partie du district de Nidau et que par leur incorporation à Bienne elles deviendront une partie du district de ce nom. La question s'est posée de savoir si une pareille modification de la circonscription de deux districts pouvait se faire par voie de simple décret. Nous estimons que oui. L'article 63 de la Constitution donne d'une façon absolue au Grand Conseil le droit de réunir des communes, sans distinguer entre les cas où elles font partie du même district ou de districts différents. Et aucune autre disposition légale n'exige pour cette dernière hypothèse une formalité particulière, notamment l'élaboration d'une loi. Aussi le Grand Conseil s'est-il prononcé dans ce sens dans trois espèces citées dans notre rapport imprimé, à une époque postérieure à l'introduction du referendum dans notre canton (1869); avant cette date la distinction entre les lois et les décrets n'était pas très rigoureuse, puis qu'ils émanaient les uns et les autres de cette autorité. Observons que la distraction de Mâche et de Madrèche d'avec le district de Nidau en réduira dans une certaine mesure l'importance, mais toutefois pas au point de le rendre plus petit qu'une dizaine d'autres districts du canton. Dès lors, il n'est pas encore nécessaire d'envisager la question de la suppression du district de Nidau. Elle se présentera bientôt lors qu'il s'agira de réunir la ville de Nidau à celle de Bienne.

En résumé, les circonstances paraissent justifier dans l'intérêt des communes en cause leur réunion et l'Etat n'a pas de raison pour s'y opposer. C'est pourquoi nous vous proposons au nom du Conseil-exécutif d'entrer en matière.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Wenn ein Unbekannter an einem schönen Tag die Aussicht von Magglingen oder Leubringen bewundert, wenn er das Häusermeer vor sich sieht, wenn er die Entwicklung der neuen Bahnhofanlage in Biel betrachtet, die in der Hauptsache auf Terrain von Mett und Madretsch zu stehen kommt, so hat der unbekannte Wanderer gewiss nicht das Gefühl, dass man es hier mit zwei Amtsbezirken und vor kurzem noch mit fünf, heute noch mit vier Gemeindeverwaltungen zu tun hat. Ganz gleich, wie dieser Wirrwarr aus der Vogelschau aussieht, macht er sich auch im Betrieb. Die Leute leben nebeneinander, werden aber in ihren Rechten und Pflichten ungleich behandelt. Es ist deshalb sehr begreiflich, wenn die Gemeinwesen schon vor 10 und 20 Jahren daran gedacht haben, sich zu verschmelzen.

In Ausführung von Art. 63 der Staatsverfassung und Art. 53, Abs. 1, des Gemeindegesetzes haben deshalb gleich wie letztes Jahr Bözingen auch die Gemeinden Mett und Madretsch den Beschluss gefasst, sich von der Gemeinde Biel aufnehmen zu lassen. Das Geschäft ist auch vom Gemeinderat von Biel behandelt und in der Gemeindeabstimmung mit 3400 gegen 250 Stimmen angenommen worden. Durch die

Gemeindeversammlungen in Mett und Madretsch wurde einstimmig der Beschluss gefasst, der Vereinigung zuzustimmen.

Ich will nun der Mahnung unseres Präsidenten Folge leisten und nicht weiter ausführen, was im Dekret gesagt ist. Es ist klar, dass eine Verwaltung bedeutend einfacher ist, billiger zu stehen kommt und gleichmässiger arbeitet. Es ist gut begreiflich, dass die Gemeinden Mett und Madretsch auch die Vorteile der technischen Betriebe der Stadt Biel geniessen wollen. Es ist heute schon Tatsache, dass sie von Biel mit Gas und Wasser versorgt werden. Ebenso soll das Tramnetz erweitert werden, mindestens bis zum Bahnhof Madretsch und, wie wir gehört haben, auch in der Längsrichtung, indem die Bahn Biel-Meinisberg auf die Südseite der Bundesbahnen gelegt wird.

Für Mett ist es sehr wichtig, dass das neue Steuergesetz die Wirkung gehabt hat, dass eine grosse Anzahl von Arbeitern der Bundesbahnwerkstätte, die auswärts wohnen, ihre Steuerpflicht nicht mehr in Mett erfüllen, sondern auswärts, so dass die Gemeinde Mett jährlich mindestens 15,000 Fr. weniger Einnahmen hat und notgedrungen eingemeindet werden muss. Ebenso dringend ist die Eingemeindung von Madretsch, und Nidau wird wohl nächstes Jahr folgen. Die Zukunft der Stadt Biel liegt ganz in der neuen Bahnhofanlage. Es werden neue Bebauungspläne für das Gebiet von Mett bis nach Nidau geschaffen werden müssen. Diese müssen grosszügig angelegt werden, wenn eine gefreute Anlage entstehen soll. Da können aber nicht vier verschiedene Gewalten, sondern da kann nur eine Gewalt regieren, wenn etwas Grosszügiges herauskommen soll. Es ist absolut dringlich, dass man heute nicht durch kleinliche Spekulationen einem grosszügigen Bebauungsplan vorgreifen soll. Auch die Rhone-Rheinschiffahrt muss berücksichtigt werden. Sie ist heute noch nicht da, aber sie ist seit dem Krieg ganz bedeutend näher gerückt. Nidau wird eine grosse Hafenanlage bekommen. Diese darf man nicht verbauen lassen, sondern man muss sie sicherstellen. Namens der einstimmigen Kommission empfehle ich Eintreten auf die Dekrete.

M. **Monnier.** Sans vouloir retenir longtemps l'attention du Grand Conseil je dois faire remarquer qu'il y a urgence pour la commune de Mâche à se réunir à la commune de Bienne, autrement elle ne pourrait plus supporter les charges qui lui incombent, elle a dû déjà recourir à un emprunt qu'elle a contracté à Bienne pour pouvoir couvrir ses frais d'administration. La population unanime des deux communes désire la fusion, et j'espère que le Grand Conseil n'hésitera pas à ratifier les propositions du Conseil-exécutif faites dans ce but.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

a) Dekret betreffend die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Mett.

§ 1.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article dispose que les deux communes sont réunies et que tous les services publics de Mâche passent à la commune de Bienne.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. In § 1 wird bestimmt, dass die Gemeinde Mett von der Gemeinde Biel aufgenommen wird und infolgedessen aus dem Amtsverband Nidau austritt. Die Frage des Amtes Nidau wird nächstens gelöst werden müssen, wenn die Gemeinde Nidau auch an Biel übergeht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Einwohnergemeinden Biel und Mett werden in der Weise vereinigt, dass Biel die Gemeinde Mett in sich aufnimmt.

Sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde Mett gehen damit auf die erweiterte Einwohnergemeinde Biel über.

---

§ 2.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article fixe l'entrée en vigueur du décret au 1er janvier 1920, mais il déploiera immédiatement ses effets en ce qui concerne les élections aux autorités de la commune de Bienne agrandie. Une pareille disposition était insérée dans le décret de réunion de la commune de Boujean à celle de Bienne. On a fait observer au sein de la commission que les élections aux autorités de Bienne étaient déjà faites et que très probablement il n'y en aurait pas d'ici au 1er janvier. On a préféré toutefois prévoir le cas où l'un ou l'autre des membres des autorités donneraient leur démission et nécessiteraient par conséquent de nouvelles élections.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. § 2 bestimmt, dass dieses Dekret auf 1. Januar 1920 in Kraft tritt. Man hat geglaubt, in Biel seien dieses Jahr die Gesamtwahlen. Das ist nun nicht der Fall, sie kommen erst im nächsten Jahr. Aber damit die Gemeinde Mett bei allfälligen Wahlen schon berücksichtigt werden kann, hat man den Artikel in der Weise geändert, dass man von der Vornahme allfälliger Wahlen spricht.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1920 in Kraft. Für die Vornahme allfälliger Wahlen in die Behörden der erweiterten Einwohnergemeinde Biel wird das Dekret sofort wirksam.

---

§ 3.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 3 indique

les conséquences principales du principe posé à l'article 1, à savoir que dès le 1er janvier 1920 la commune de Mâche cessera d'exister. Son territoire sera rattaché au district de Bienne.

Il est clair également que toutes les affaires civiles et administratives provenant de la commune de Mâche qui seront portées jusqu'au 1er janvier devant les autorités du district de Nidau devront être vidées par celles-ci, si elles sont compétentes quant à la matière.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Auf 1. Januar 1920 wird die Einwohnergemeinde Mett aufgelöst. Ihr bisheriges Gebiet wird auf diesen Zeitpunkt vom Amtsbezirk Nidau losgelöst und demjenigen von Biel zugeteilt.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt aus dem Gemeindebezirk Mett bei den Bezirksbehörden von Nidau anhängig gemachten bürgerlichen oder verwaltungsrechtlichen Geschäfte sind von diesen Behörden, soweit es in ihrer Kompetenz liegt, zu erledigen.

---

§ 4.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 4 concerne la présentation des comptes de l'administration communale de Mâche. On procédéra comme on l'a fait pour Boujean. Les citoyens actifs de l'ancienne commune de Mâche seront compétents pour les approuver.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Hier wird bestimmt, dass die Verwaltungsrechnungen der Gemeinde Mett von den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde auf Rechnung der Gemeinde Biel abzulegen sind, und dass die Genehmigung derselben durch die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinde Mett erfolgt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die verschiedenen Verwaltungsrechnungen der Gemeinde Mett pro 1919 sind von den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde Mett innert gesetzlicher Frist auf Rechnung der Gemeinde Biel abzulegen. Die Genehmigung dieser Rechnungen erfolgt durch die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinde Mett.

---

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Mett.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und Art. 53, Absatz 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

---

b) Dekret betreffend die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Madretsch.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous propose d'accepter in globo ce décret, qui est analogue au précédent, avec la modification proposée à l'article 2.

Präsident. Herr Regierungsrat Simonin beantragt, man möchte dieses Dekret, das vollständig gleichen Inhalts wie das soeben angenommene ist, in globo behandeln. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden.

Müller (Bargen), Präsident der Kommission. Das Dekret ist genau gleich wie das soeben behandelte. Es wäre in § 2 die gleiche Abänderung vorzunehmen. Wir empfehlen Annahme in globo.

Präsident. Der Antrag der vorberatenden Behörden ist nicht bestritten.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Madretsch.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und Art. 53, Absatz 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinden Biel und Madretsch werden in der Weise vereinigt, dass Biel die Gemeinde Madretsch in sich aufnimmt.

Sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde Madretsch gehen damit auf die erweiterte Einwohnergemeinde Biel über.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1920 in Kraft. Für die Vornahme allfälliger Wahlen in die Behörden der erweiterten Einwohnergemeinde Biel wird das Dekret sofort wirksam.

§ 3. Auf 1. Januar 1920 wird die Einwohnergemeinde Madretsch aufgelöst. Ihr bisheriges Gebiet wird auf diesen Zeitpunkt vom Amtsbezirk Nidau losgelöst und demjenigen von Biel zugeteilt.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt aus dem Gemeindebezirk Madretsch bei den Bezirksbehörden von Nidau anhängig gemachten bürgerlichen oder verwaltungsrechtlichen Geschäfte sind von diesen Behörden, soweit es in ihrer Kompetenz liegt, zu erledigen.

§ 4. Die verschiedenen Verwaltungsrechnungen der Gemeinde Madretsch pro 1919 sind von den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde Madretsch innert gesetzlicher Frist auf Rechnung der Gemeinde Biel abzulegen. Die Genehmigung dieser Rechnungen erfolgt durch die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinde Madretsch.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Vereinigung der Einwohnergemeinde Strättligen mit der Einwohnergemeinde Thun.

(Siehe Nr. 55 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Les deux communes de Strættligen et de Thoune désirent se réunir. Cette réunion leur est imposée par des circonstances d'ordre topographique et financier. Thoune a besoin de terrains à bâtir et de terrains cultivables. Or, cette ville ne peut s'étendre que du côté du sud soit de Strættligen. Elle pourra notamment créer sur le territoire de cette commune un nouveau quartier et des quais dans un site pittoresque. De son côté, Strættligen souffre financièrement de son voisinage de Thoune, comme la plupart des communes suburbaines des centres industriels. Les ouvriers qui travaillent à Thoune, notamment à la fabrique d'armes préfèrent fixer leur résidence dans les localités voisines, entre autres dans la commune de Strættligen, parceque les loyers y sont moins élevés. Il en résulte pour celle-ci un accroissement de dépenses scolaires et d'assistance. Actuellement, il se chiffre à 15,000 fr. par an. Les deux communes ont donc intérêt à se réunir. Elles ont passé une convention à cette fin.

L'Etat n'a aucune raison pour s'opposer à la réunion. Nous vous proposons, au nom du Conseil-exécutif, d'entrer en matière.

Bösch, Präsident der Kommission. Die Verhältnisse liegen hier ähnlich wie bei Biel-Madretsch oder wie bei Bern und Bümpliz. Da dieselben dort weitläufig auseinandergesetzt worden sind, kann ich mich kurz fassen. Diese Eingemeindung ist von der Gemeinde Strättligen verlangt worden. Strättligen ist eine von denjenigen Gemeinden mit zahlreicher Arbeiterschaft, die hauptsächlich in Thun beschäftigt ist. Die Folge war die, dass sie nach dem bisherigen Steuergesetz ihr Einkommen in Thun versteuern mussten, in Strättligen nur ihr Grundeigentum. Das hatte zur Folge, dass die Gemeinde durch die Schulen sehr stark belastet wurde, indem in Allmendingen und Strättligen neue Klassen errichtet werden mussten. Ebenso erfolgte eine starke Belastung im Armenwesen. Die Steuern von Strättligen sind auf über 5 Promille gestiegen. Einige Besserung brachte nun das neue Steuergesetz, allein trotz dieses Gesetzes wiesen die Rechnungen von 1919 einen Ausgabenüberschuss von 20,000 Fr. auf. Deshalb hat die Gemeinden Strättligen den Wunsch geäussert, und Verhandlungen mit Thun angeknüpft, die auf eine Eingemeindung hinzielten. Thun ist auf diese Anregung eingetreten. Wegen der Ausarbeitung eines neuen Verwaltungsreglementes wurde die Sache etwas verzögert. Die Abstimmung ist erfolgt, in Strättligen wurde die Vorlage mit grossem Mehr, in Thun, das etwas zurückhaltender war, mit 1040 gegen 830 Stimmen angenommen. Sie sehen daraus, dass Thun keinen grossen Vorteil darin sieht. Die Fusion ist nun aber beschlossen, und wenn man untersucht, ob ein Bedürfnis vorhanden ist, muss man die Frage bejahen. Strättligen hat einen Steueransatz von über 5 Promille, Thun einen solchen von 3 Promille. Das gab Veranlassung zur Opposition. In Thun fürchtete man, die Gemeinde werde durch den Vertrag zu stark belastet. Man hat aber einen Ausweg dadurch gefunden, dass eine Uebergangsperiode von 8 Jahren vorgesehen wurde, während welcher diese Steuern sukzessive erniedrigt werden. Strättligen wird also am Ende dieser Periode gleichviel Steuern zu bezahlen haben, wie Thun.

Thun hat wiederholt Ausdehnungsversuche gemacht, in erster Linie in der Richtung nach Steffisburg. Steffisburg hätte einen Teil abtreten sollen; die Verhandlungen sind aber gescheitert. Hingegen ist die Verschmelzung mit Goldiwil zustande gekommen. Auch das konnte aber Thun nicht genügen. Nur das Gebiet unterhalb des Waldes bietet Vorteile. Gegen Westen ist die Thunerallmend von der Eidgenossenschaft erworben worden, eine Ausdehnung ist also da nicht möglich. Es bleibt nur die Richtung gegen Strättligen. Jedenfalls hat Thun gut getan, dass es diese Situation benützt hat. Das Gebiet ist sehr günstig für Ansiedelungen, für Wohngebäude und

die Eingemeindung hat den Vorteil, dass eine einheitliche Bebauung stattfinden kann. Thun kann sich also ungehindert entwickeln, während Strättligen seine schwere Steuerlast nach und nach abschreiben kann. Im Vertrag selbst ist die Sache ziemlich gut geordnet. Die bisherigen ländlichen Verhältnisse in Strättligen wurden so gut als möglich berücksichtigt. Die Beamten von Strättligen gehen an die Verwaltung von Thun über. Ferner ist auch die Vertretung in den Behörden geordnet. Der Stadtrat von Thun, der 30 Mitglieder zählte, soll nun um 10 Mitglieder verstärkt werden, die von der Gemeinde Strättligen gewählt werden können. Ich empfehle Eintreten auf dieses Dekret.

Dübi. Ich will dem Wunsch des Herrn Präsidenten nachkommen und mich beherrschen. Das aber müssen Sie mir gestatten, dass ich Sie namens der Gemeinde Thun bitte, auf das Dekret einzutreten und dasselbe zu genehmigen. Damit krönen Sie ein Werk, das uns seit drei Jahren beschäftigt hat, und wir erwarten aus dieser Fusion eine Prosperität. Es ist deshalb nötig, dass die Vereinigung ausgesprochen wird. Ich habe mich in der Kommission materiell geäussert. Die Kommission hat den Anträgen einstimmig beigepflichtet und ich hoffe, dass das auch hier der Fall sein werde.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Dès l'instant que l'entrée en matière a été votée, je n'insiste pas.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Strättligen wird auf 1. Januar 1920 mit der Einwohnergemeinde Thun vereinigt.

---

§ 2.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai rien à ajouter.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Einwohnergemeinde Strättligen wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

---

§ 3.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Rien à ajouter.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Vereinigung erfolgt auf Grundlage des zwischen den beiden Gemeinden am 8./9. November 1919 angenommenen Vereinigungs-Vertrages.

---

§ 4.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article fixe au 1er janvier 1920 l'entrée en vigueur du décret.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Das Dekret tritt auf 1. Januar 1920 in Kraft. Jedoch wird zur vollständigen Durchführung der Vereinigung im Sinne des in § 3 hievor erwähnten Vereinigungsvertrages eine Uebergangszeit von acht Jahren festgesetzt, endigend am 31. Dezember 1927.

---

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Vereinigung der Einwohnergemeinde Strättligen mit der Einwohnergemeinde Thun.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und Art. 53, Absatz 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Interpellationen der Herren Grossräte Brand und Müller (Bern) und Mitunterzeichner betreffend die Gemeindeordnung der Stadt Bern.

(Siehe Seite 1231 und 1256 hievor.)

Brand. Vor einiger Zeit ist die Nachricht herumgeboten worden, es sei der revidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Bern die regierungsrätliche Sanktion versagt worden und es können die Wahlen, die hätten stattfinden sollen, nicht stattfinden wegen dieser Verweigerung der Genehmigung. Man vernahm auch, dass sich neben der Gemeinde Bern auch andere grössere Gemeinwesen in diesem Falle befanden, nämlich Interlaken, Thun, Langenthal, dass aber in einer andern Gemeinde, in Biel, das fakultative Referendum, das bei allen den erstgenannten Gemeinden Anlass zur Genehmigungsverweigerung geboten hat, akzeptiert worden sei. Nach meinen Erkundigungen ist die Sanktionierung der Bieler Gemeindeordnung noch unter der Herrschaft des alten Gemeindegesetzes erfolgt. Aus diesem Umstand soll sich die Verschiedenheit der Praxis des Regierungsrates ergeben.

Es ist mir nun nicht bekannt, was den Regierungsrat veranlasst hat, seine Praxis zu ändern. Ich habe mich veranlasst gefühlt, im Verein mit Kollegen aus einigen grösseren Ortschaften, die das gleiche Schicksal erlitten haben sollen wie die Stadt Bern, den Regierungsrat zu interpellieren, einmal darüber, aus welchen Gründen er dazu gekommen sei, den Gemeindeordnungen die Genehmigung zu verweigern und zweitens, ob er nicht bereit sei, auf seine Praxis zurückzukommen und anzuerkennen, dass das fakultative Gemeindereferendum mit den bestehenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht.

Ueber den ersten Punkt kann ich mich nicht eingehend verbreiten, weil mir die Gründe des Regierungsrates tatsächlich nicht genau bekannt sind. Ich habe nur gehört, dass sich der Regierungsrat auf ein Gutachten stütze, wodurch für ihn die Sache erledigt sei. Ich habe bei Anlass der Behandlung des früheren Geschäftes darauf hingewiesen, dass wir Juristen wohl gewohnt seien, dass man uns eine Praxis damit begründe, dass sie nun einmal inauguriert sei, und dass man bei derselben bleiben müsse. Allein daran sind wir nicht gewöhnt, dass man uns sagt, da sei ein Gutachten, das sich dahin ausspricht, das und das sei richtig, im übrigen tue es einem leid, man könne keine weitere Auskunft geben. Ich bin der Meinung, dass über einem Gutachten, und wenn es vom hervorragendsten Juristen stammt, Verfassung und Gesetz stehen, und dass die Regierung dieses Gutachten wohl noch einmal überprüfen lassen dürfte, dass sie Verfassung und Gesetz zur Hand nehmen dürfte. Dann kommt sie, wie ich glaube, zu dem Schluss, dass ihre jetzige Praxis nicht haltbar ist, dass sie den Gemeindeordnungen, denen sie die Genehmigung versagt hat, dieselbe nachträglich erteilen sollte. Damit würden die Gemeinden nicht eine nutzlose Arbeit einfach neu machen müssen. Ich sage nutzlose Arbeit. Wenn die Regierung auf ihrem Schein beharren will, so kann ich ihr hier schon erklären, dass ich eine Motion einreichen werde, in welcher ich eine authentische Interpretation des Gemeindegesetzes verlangen würde. Ich glaube, der Grosse Rat werde nachher so einsichtig sein, dass er diese authentische Interpretation beschliesst und dann ist das Resultat das, dass die Regierung, eine Anzahl Gemeinden und ihre Behörden Stunden und Tage für eine Arbeit verschwendet haben, die man für nützlichere Zwecke hätte reservieren sollen.

Ich will mit ganz kurzen Worten sagen, warum ich die Praxis für verfehlt halte. Unsere Staatsverfassung erklärt, dass das Gesetz die Ordnung der Gemeinden bestimme. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung haben wir seit Dezember 1917 das neue Gemeindegesetz, von dem man gesagt hat, es bringe gegenüber dem früheren Gemeindegesetz von 1852 eine Reihe von Verbesserungen, von modernen Gesichtspunkten, insbesondere werde die Gemeindeautonomie ganz anders gewahrt werden als bisher. Ein Muster dieses Ausbaues der Gemeindeautonomie haben wir darin, dass man sagt, eine Gemeinde könne ihre Organisation im Rahmen des Gesetzes nicht so einrichten, wie sie es für zweckmässig erachtet. In der Botschaft zum neuen Gemeindegesetz hat der Regierungsrat erklärt, nach dem neuen Entwurf werde sich mit wenigen Einschränkungen jede Gemeinde so organisieren können, wie es ihr am besten passt und ihren speziellen Verhältnissen angepasst ist. Nun haben grössere Gemeinden im Kanton gefunden, sie hätten zur Vereinfachung des Gemeindehaushaltes die Einrichtung eines Stadtrates oder Grossen Gemeinderates notwendig, dem sie weitgehende Kompetenzen übertragen, dabei aber ein gewisses Sicherheitsventil vorsehen in der Weise, dass Beschlüsse dieses Rates auf Verlangen einer gewissen Zahl von stimmberechtigten Gemeindebürgern vor der Gemeindeversammlung, das oberste Organ nach Art. 5 des Gesetzes, gebracht werden. Dieser Artikel sagt nichts anderes, als dass die Gemeindeversammlung sich über bestimmte Beschlüsse von einer vielleicht grundsätzlichen Bedeutung aussprechen könne. Ich kann also nicht einsehen, dass diese Einrichtung irgendwie mit Verfassung oder Gemeindegesetz und namentlich mit dem Sinn, aus dem heraus das neue Gemeindegesetz entstanden ist, im Widerspruch stehen könnte. Ich möchte daher wünschen, dass der Regierungsrat auf seine Praxis zurückkomme, und dass er in möglichst kurzer Zeit den beteiligten Gemeinden zur Kenntnis bringe, er halte an seiner Auffassung nicht fest, die Gemeinden sollen also ihre Abänderungen der Gemeindeordnung, die jetzt verfügt sind, sistieren, da die Möglichkeit bestehe, über dieses Gutachten hinwegzukommen und das Gesetz so anzuwenden, wie es — entschuldigen Sie den Ausdruck — vernünftigerweise angewendet werden sollte.

Das die Begründung der Interpellation, bei der ich mich um so kürzer fassen kann, weil von seite des Herrn Gustav Müller, der den Verhältnissen viel näher steht als ich, eine gleiche Interpellation eingereicht worden ist. Ich kann erklären, dass ich bei Einreichung der Interpellation Herrn Müller gesucht, aber nicht gefunden habe. Hätte ich ihn gefunden, so würde ich ihn ersucht haben, zu unterschreiben, so gut wie die Vertreter anderer Gemeinden.

Müller (Bern). Nachdem ich die Interpellation des Herrn Dr. Brand gesehen habe, habe ich es für richtig gefunden, auch für unsere Fraktion eine ähnliche Interpellation einzureichen, um die Herren Dr.

Brand und Simonin nicht allein reden lassen zu müssen, sondern auch unsere Anschauung zur Geltung zu bringen. Wir haben um so mehr Veranlassung dazu, weil wir allerdings von diesem Entscheid der Regierung in höchstem Grade überrascht worden sind. Ich teile zwar, was ich mit Nachdruck unterstreichen möchte, die Auffassung des Herrn Dr. Brand über das Gemeindereferendum grundsätzlich nicht. Ich will aber kurz auseinandersetzen, wie wir trotzdem dazu gekommen sind, in die Gemeindeordnung dieses Gemeindereferendum aufzunehmen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Wir sind allerdings der Meinung, dass das Gemeindegesetz die absolute Freiheit gewährt, innerhalb seines Rahmens die Verhältnisse in den Gemeinden selbst zu ordnen, wie die Gemeinde es für zweckmässig findet. Nur da, wo im Gesetz bestimmte Schranken gezogen sind, sind sie zu respektieren. Diese Schranken bestehen in bezug auf das Gemeindereferendum nicht. Daraus, dass im Gemeindegesetz darüber nichts gesagt ist, kann man nicht schliessen, dass das Gemeindereferendum nicht zulässig sei. Ein solcher Standpunkt ist nach meiner Auffassung vollständig unhaltbar und gar nicht zu diskutieren. Unsere Auffassungen über das Gemeindereferendum haben wir bei der langen Beratung der Gemeindeordnung in der Stadt Bern ausgedrückt. Wir haben entgegen dem bisherigen Usus in der Gemeinde Bern, die nach ihrer Gemeindeordnung die zweimalige Lesung auch von wichtigen Verordnungen nicht kennt, wie das hier im Kanton Bern der Fall ist, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses grundlegenden Statutes, mit Rücksicht auf die neuen Verhältnisse, die durch das neue Gemeindegesetz geschaffen sind, von vornherein eine zweimalige Lesung der Gemeindeordnung vorgesehen, damit die Bevölkerung Bemerkungen zu derselben einreichen könne.

In der ersten Lesung ist von diesem Gemeindereferendum noch nicht die Rede gewesen, sondern es ist erst in der Beratung der einzelnen Parteien beantragt worden. Es hat sich in einen Antrag der Fortschrittspartei in der Stadt Bern verdichtet, die als Korrektiv für die wesentlich vermehrte Kompetenzgrenze ein solches Gemeindereferendum vorsehen wollte. Stadtratsbeschlüsse sollten innert 14 Tagen von 500 Stimmberechtigten an die Gemeinde weitergezogen werden können. Diesem Antrag der Fortschrittspartei hat sich die konservative Fraktion ebenfalls angeschlossen, indem sie erklärte, dass sie nur unter der Voraussetzung den wesentlich erhöhten Kompetenzgrenzen beistimmen könne, wenn als Korrektiv dieses Gemeindereferendum eingeführt werde. Unsere Partei und der Gemeinderat haben sich gegen dieses Gemeindereferendum ausgesprochen und auch der Stadtrat hat mit ziemlich grosser Mehrheit in der zweiten Lesung dasselbe abgelehnt.

Wir haben das damit begründet, dass wir sagen, dieses Gemeindereferendum habe mit der Demokratie gar nichts zu tun und der Hinweis auf das Referendum im Bunde sei deshalb vollständig verfehlt, weil wir im Bunde überhaupt keine demokratischen Institutionen haben, sondern weil dort das Referendum nur ein Surrogat für die fehlende Demokratie ist. Der Bund kennt keine Entscheidung des Volkes in wesentlichen Fragen, sondern das ganze Gewicht der Entscheidung ist im Bunde auf die Repräsentanz gelegt. Finanzfragen sind überhaupt vom Referendum ausgeschlossen. Nur in bestimmten Fällen, wenn die Fragen nicht dringlicher, aber allgemein verbindlicher Natur sind, können sie vor das Volk gebracht werden auf Verlangen von 30,000 Schweizerbürgern. Das Referendum ist also im Bunde lediglich der Ersatz für die fehlende Demokratie.

Etwas anders liegt nun die Sache schon im Kanton Bern. Da haben wir unter der Herrschaft der demokratischen Bewegung in den Sechzigerjahren unter Führung von Rudolf Brunner einen weiteren Schritt zur Demokratie gemacht. Der Kanton Bern ist zum obligatorischen Referendum gekommen. Das ist eigentlich ein falscher Titel. Es wird einfach die Volksabstimmung als nötig erklärt, sobald eine bestimmte Grenze überschritten ist. Dieses obligatorische Referendum hat nun auch bestimmte Kompetenzgrenzen vorgesehen. Für Ausgaben bis zu 500,000 Fr. ist nach unserer Verfassung der Grosse Rat zuständig und niemals ist es den Gesetzgebern, resp. der vollziehenden Behörde, die im Regierungsrat vertreten ist und die nun solche Sachen den Gemeinden verbieten will, eingefallen, einen solchen Entscheid weiterzuziehen. Das ist für uns die Voraussetzung der Ablehnung dieses Gemeindereferendums. In den Gemeinden war ursprünglich die reine Demokratie, die Gemeindeversammlung, die Versammlung aller stimmberechtigten Bürger, die in offener Abstimmung über das Schicksal der Gemeinde entschied. Das ist die primäre und urwüchsige Demokratie, die wir immer festgehalten haben und nur nach und nach, durch die Verhältnisse gezwungen, aufgegeben haben, weil schliesslich diese Gemeindeversammlung zur Unmöglichkeit geworden ist. Man ist zum Repräsentativsystem übergegangen, indem man für bestimmte Fragen einen Stadtrat zwischen die Gemeinde und den Gemeinderat hineingeschoben hat, der nun bestimmte Kompetenzen der Gemeindeversammlung nach dem Gemeindegesetz auszuüben hat. Der Gedanke war aber immer der, dass die ursprüngliche Entscheidung von der Gemeindeversammlung selbst, sei es in offener Versammlung oder auf dem Wege des Urnensystems, auszugehen habe. Sobald man nun aus praktischen Erwägungen gezwungen war, einen Stadtrat zwischenhineinzuschieben, ergab sich ohne weiteres die Frage der Kompetenzabstufung. Man musste bestimmte Kompetenzen festsetzen, innerhalb derer nun aber nach dem Grundsatz der Delegation die Behörden verantwortlich waren, aber auch vollständig frei entscheiden konnten. Darum haben wir von unserem Standpunkt aus dieses Gemeindereferendum bekämpft, trotzdem wir allerdings auch wieder aus praktischen Erwägungen unsere Kompetenzgrenzen ganz wesentlich erweitert haben, nämlich für den Gemeinderat von 5000 Fr. auf 20,000 und für den Stadtrat von 100,000 Fr. auf 250,000 Fr. Wir mussten feststellen, dass die bisherigen Kompetenzgrenzen vollständig ungenügend geworden sind.

Nun wollen die andern Parteien ein Korrektiv schaffen durch die Einführung des Gemeindereferendums, trotzdem das mit dem Referendum im Bunde gar nichts zu tun hat und trotzdem sich dadurch die Kompetenzgrenzen wieder verwischen. Da habe ich mich nun allerdings aus praktischen und grundsätzlichen Erwägungen gegen dieses Gemeindereferendum ausgesprochen. Namentlich von seite der Fortschrittspartei sind eine ganze Reihe von Fragen

als Kardinalfragen bezeichnet worden. So geschah es mit der höheren Kompetenzgrenze, mit dem Gemeindereferendum, mit der Wahl des Gemeinderates nach dem Proporz. Die Partei erklärte, wenn das nicht von Grund auf geändert werde, so gebe es nichts anderes als die Bekämpfung dieser Gemeindeordnung. Da haben wir uns gesagt, wenn die Herren das so wollen, wollen wir im Kampfe gewinnen, was beraten worden ist. Aber bei der zweiten Lesung dieser Gemeindeordnung sind andere Saiten angeschlagen worden. Nun hat man gesehen, dass die Fortschrittspartei auf dieses Gemeindereferendum gewaltiges Gewicht legt und erklärt, wenn man ihr dort entgegenkomme, würde sie nur ungern gegen die Gemeindeordnung Stellung nehmen, sondern sie wäre sogar bereit, für diese Gemeindeordnung zu stimmen. Unter der Voraussetzung, dass dann alle übrigen Kardinalfragen in der Versenkung verschwinden und nur dieses Gemeindereferendum bleiben würde, könnte ich mich mit demselben einverstanden erklären, trotzdem ich grundsätzlich auf einem andern Standpunkt stehe. Ich bin der Meinung, dass das praktisch gar keine grosse Bedeutung haben wird, sondern ein reines Dekorationsstück bleiben wird. Wenn eine Gruppe jemals probiert, das zu handhaben, so werden wir unseren Willen unmissverständlich dokumentieren, dass das Experiment nicht wiederholt werden wird. Wir gedenken unsere Kompetenzgrenzen nicht zu missbrauchen, sondern im vollen Bewusstsein unserer Verantwortlichkeit innert dieser Grenzen zu handeln. Wenn man dieses Vertrauen zu sich selbst hat, glaubt man nicht an die Wirksamkeit derartiger Korrektive.

Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir der Sache zugestimmt und die Gemeindeordnung ist in der Tat ohne jede Opposition mit grossem Mehr angenommen worden. Wir haben sie der Regierung zugeschickt in der ganz sichern Erwartung der Genehmigung. In diesem Zutrauen sind wir nun allerdings bitter enttäuscht worden. Denn die Begründung, wie überhaupt das ganze Vorgehen des Regierungsrates ist so eigentümlich, dass man im Grossen Rat schon darüber reden muss. Aus Erwägungen heraus, die sich allerdings vielfach mit meiner persönlichen Ueberzeugung decken, hat die Regierung diesen Artikel nicht ausgenommen. Sie hat aber das an und für sich einfachste Verfahren, diesen Artikel von der Genehmigung auszuschliessen und im übrigen die Gemeindeordnung zu genehmigen, nicht eingeschlagen. Ich weiss das durchaus zu würdigen, indem dieser Artikel durch die Verhandlung so sehr zu einem Kompromissartikel geworden ist, dass man nicht mehr ohne weiteres sagen kann, die Gemeindeordnung hätte das gleiche Schicksal gehabt, wenn man diese Konzession nicht gemacht hätte. Unter allen Umständen hätte die Geschichte im Kampf durchgefochten werden müssen. Ich glaube zwar, wir hätten in diesem Kampf auch gesiegt, aber schliesslich ist es uns doch lieber gewesen, wenn wir die Sache auf dem Wege der Verständigung erreicht haben.

Was hat das zur Folge, wenn nun die Regierung gestützt auf ein Gutachten, ohne dass sich die Juristen im Regierungsrat auch noch mit der Frage beschäftigen, gestützt auf ein Gutachten, dem ein anderes vollständig widerspricht, wie mir mitgeteilt wird, diesen Artikel, der durchaus nicht gegen das Gemeindegesetz verstösst, nicht genehmigt? Das hat zur Folge gehabt, dass wir in eine ganz ausserordentlich schwierige Situation gekommen sind. Die Regierung, speziell die Gemeindedirektion hat es wahrhaftig nicht an Bemühungen fehlen lassen, diese Schwierigkeiten noch zu vermehren. Die Regierung hat uns nämlich den einzig richtigen und ordnungsgemässen Weg verwehrt, den wir einschlagen wollten, indem wir vorschlugen, die Amtsdauer der Gemeinderäte und der im ordentlichen Austritt befindlichen Stadträte zu verlängern, weil es unmöglich war, nach dem neuen Wahlverfahren die Wahlen vorzunehmen, und weil wir mit Wahlen nach dem alten Verfahren durchaus eine gesetzwidrige Handlung begangen hätten. Von der Gemeindedirektion aus ist uns etwas zugemutet worden, das so unglaublich war, dass wir schon verlangen mussten, dass uns diese Zumutung schriftlich bestätigt werde. Diese Bestätigung ist erfolgt. Die Gemeindedirektion hat uns erklärt, hier trete der Fall des Art. 62 des Gemeindegesetzes ein, wo von schweren Unregelmässigkeiten in der Gemeinde die Rede ist und wo man sich deswegen fragen müsse, ob man nicht uns als ausserordentliche Verwaltung einsetzen solle, am Platz der ordentlichen Gemeindebehörden, um über diesen Zustand hinauszukommen. Also eine Meinung, die mich sofort veranlasst hat, mit andern Mitgliedern des Regierungsrates in Verbindung zu treten. Glücklicherweise ist der Beschluss so herausgekommen, wie die Vernunft gebietet, indem nun die Genehmigung zugesichert wird für den Fall, dass dieser Gemeindebeschluss im Dezember angenommen wird. Dabei hat man aber die Verlängerung terminiert auf 6 Monate, und zwar in der Meinung, dass, wenn wir neuerdings über diese Gemeindeordnung beraten und sie zur Abstimmung bringen, nachher nach dem neuen Verfahren gewählt würde. Das wird uns zwar eine Masse von Kosten machen, aber auf der andern Seite haben wir selbst ein Interesse daran, so rasch als möglich aus diesem anormalen Zustand herauszukommen. Die Folge davon war, dass sämtliche Vorkehrungen zu der Gemeindeabstimmung vom 6./7. November nutzlos waren, dass wir für das erste Halbjahr 1920 eine neue Gemeindeabstimmung für die Gemeindeordnung ansetzen und einen neuen Wahltermin festsetzen müssen, alles dank dieses Beschlusses des Regierungsrates, so dass wir in der Tat auch ein Interesse daran hätten, obschon wir grundsätzlich der Meinung sind, dieses Referendum wäre besser nicht in der Gemeindeordnung, wenn der Regierungsrat auf seinen Beschluss zurückkäme und die Frage in Wiedererwägung ziehen würde, dass er also allen Gemeinden, die in guten Treuen diesen Artikel eingeführt haben, gestatten würde, denselben in ihrer Gemeindeordnung zu lassen. Damit würden wir die Sache ausserordentlich vereinfachen, denn wir brauchten keine zweite Abstimmung. Würde der Regierungsrat auf seinem Beschluss beharren, was ich vorderhand nicht einzusehen vermag, so würde das natürlich dazu führen, dass wir unsere ursprüngliche Auffassung wieder aufnehmen und den Artikel aus der Gemeindeordnung entfernen würden. Damit hätten wir den Kampf mit den andern Parteien. Wir fürchten den Kampf nicht, aber wir suchen ihn auch nicht, und deshalb möchte ich trotz meines grundsätzlich anderen Standpunktes ersuchen, die Frage nochmals in Erwägung zu ziehen, und dieser Gemeindeord-

nung nachträglich die Genehmigung zu erteilen, damit wir in ordnungsgemässer Weise und kürzester Frist zu gesetzmässigen Zuständen kommen.

Präsident. Wegen der Tagesordnung für heute nachmittag möchte ich Ihre Ansicht über die weitere Behandlung unserer Geschäfte feststellen. Die Diskussion über die landwirtschaftliche Schule wurde heute unterbrochen, weil ich annahm, dass dieselbe noch länger dauern werde. Nun ist mir mitgeteilt worden, es habe sich unter den Rednern, die das Wort ergreifen wollten, unter der Hand eine Verständigung erzielen lassen, dass nur noch ein Vertreter der Gemeinde Langenthal und der Gemeinde Utzenstorf-Koppigen reden wolle. Es besteht nach dem Reglement kein Mittel, dann den Schluss der Diskussion zu beschliessen, wenn die angemeldeten Redner nicht verzichten. Wenn hingegen die an der Frage speziell interessierten Kollegen einverstanden sind, sich damit zu begnügen, dann könnte man das Traktandum heute nachmittag wieder aufnehmen und zur Abstimmung bringen. Das kann aber nur in diesem Falle geschehen. Im andern Falle müssten wir unter allen Umständen so viel Zeit als möglich für die Behandlung der Nachteuerungszulagen reservieren.

Bösiger. Ich bin mit der Verkürzung der Diskussion einverstanden, sehe aber nicht ein, warum nur je einem Vertreter der Gemeinden Langenthal und Utzenstorf das Wort erteilt werden soll. Ich nehme an, es werde auch noch einem Vertreter der Gemeinde Herzogenbuchsee gestattet sein, seine Meinung zu sagen.

Niklaus. Ich möchte den Herrn Präsidenten nur anfragen, wen er als Vertreter der Gemeinde Utzenstorf oder Koppigen bezeichnet. Ich wäre als Vertreter des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins Burgdorf eventuell auch in der Lage, einen Antrag einzubringen. Ich könnte mich also einverstanden erklären unter dem Vorbehalt, dass in der Detailberatung noch Anträge gestellt werden können.

Ingold (Wichtrach). Auch ich wäre grundsätzlich mit der Abkürzung einverstanden, aber ich finde, es sollte auch einem Vertreter der Minderheit ein Schlusswort eingeräumt werden. Im weitern möchte ich wünschen, dass die Abstimmung morgen vormittag vorgenommen wird und nicht heute nachmittag.

Hartmann. Wenn sich die interessierten Kreise nicht herbeilassen können, auf das Wort zu verzichten, und die Diskussion über diesen Punkt länger werden sollte, möchte ich den Vorschlag machen, die Behandlung des Geschäftes zu verschieben bis nach der Erledigung der Teuerungszulagen. Nachher können die Herren ihren Standpunkt begründen, solange sie wollen.

Schneeberger. Auf alle Fälle müssen wir auch noch dem Vertreter des Regierungsrates am Schluss der Debatte das Wort erteilen. Wenn wir nun drei Rednern aus den verschiedenen interessierten Gemeinden und einem Vertreter der Minderheit der Staatswirtschaftskommission das Wort erteilen, so können wir billigerweise einem Vertreter der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission und dem Berichterstatter des Regierungsrates ein zweites Votum nicht verwehren. Ich möchte mich dem Antrag Hartmann anschliessen, zuerst das Dekret über die Teuerungszulagen zu behandeln und dann zu sehen, welche Zeit uns noch bleibt.

Präsident. In diesem Falle möchte ich beantragen, hier abzubrechen, die Nachmittagssitzung mit der Antwort des Herrn Regierungsrat Simonin zu beginnen und nachher zu behandeln die Strafnachlassgesuche, das Dekret betreffend die Teuerungszulagen und die Frage der landwirtschaftlichen Schule.

Naturalisationsgesuche.

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird bei 130 gültig abgegebenen Stimmen (absolutes Mehr 66) den nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden (mit 106 bis 114 Stimmen) erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Anton Steidle, von Engen, Baden, geboren den 19. Januar 1872, Kaufmann in Bern, Ehemann der Valentine Marguerite geb. Zurkinden, geboren 1880, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Moïse Maurizio Bajona, von Livorno, Italien, geboren den 30. September 1898, Bankangestellter in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Agostino Stefano Soppelsa, von Vallada, Italien, geboren den 26. Dezember 1855, Schreiner in Matten b. I., Ehemann der Susanne geb. Bleuer, geboren 1871, Vater von 7 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Matten b. I. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Louis Joseph Willig, von Liebsdorf, Elsass, geboren den 4. Juni 1896, Mechaniker in Courfaivre, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Courfaivre das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Georg Albert Heilmann, ohne bestimmte Staatsangehörigkeit, geboren den 9. April 1890, Kaufmann in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Isaak David Sultani, von Konstantinopel, Türkei, geboren den 22. April 1878, Kaufmann in Biel, Ehemann der Ventura Garson geb. Fins, geboren

1881, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Marie Klopfer, von Gottmadingen, Baden, geboren den 25. Mai 1887, Ladentochter in Biel, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Anna Anger, von Karlsbad, Böhmen, geboren den 15. März 1868, Privatière in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Ernst Friedrich Müller, von Seefelden, Baden, geboren den 18. April 1879, Landwirt und Weber in Huttwil, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Huttwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Karl August Ernst Bauermeister, von Egeln, Preussen, geboren den 24. Februar 1863, Friseur in Bern, Ehemann der Anna Amélie Ida geb. Sybold, geboren 1872, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Dorothea Magdalena Bauermeister, von Egeln, Preussen, geboren den 12. Juli 1897, stud. phil. in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Heinrich Jost, von Niederbronn, Elsass, geboren den 18. Februar 1874, Schreiner in Bümpliz, Ehemann der Bertha geb. Maibach, geboren 1877, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Emile Louis Morandi, von Cambiasca, Italien, geboren den 4. April 1897, Koch in Luzern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Adam Henri Schutzbach, von Mahlstetten, Württemberg, geboren den 2. Mai 1895, Bankangestellter in Delsberg, ledig, welchem die Burgergemeinde Delsberg das Burgerrecht zugesichert hat.

15. Karl Emil Gustav Spiess, von Biberach, Württemberg, geboren den 12. August 1878, Schriftsteller in Gstaad b. Saanen, Ehemann der Olympe Rachel Anna, geb. Eynard, geboren 1880, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Justin Nicolas Mangin, von Clerjus, Frankreich, geboren den 9. September 1876, Pierrist und Landwirt in Bure, Ehemann der Marie Joséphine geb. Biette, geboren 1882, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

17. Johann Karl Seiling, von München, Bayern, geboren den 1. März 1882, Architekt in Bern, Ehemann der Maria Elisa geb. Wehn, geboren den 2. Oktober 1889, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Rudolf Paul Müller, von Werder a. d. Havel, Preussen, geboren den 31. Juli 1878, Giessereibesitzer in Oberburg, Ehemann der Rosa geb. Zollinger, geboren 1879, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Paul Moritz Samuel Byk, von Frankfurt a. M., Preussen, geboren den 4. Februar 1887, Ingenieur in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Elfte Sitzung.

Donnerstag den 27. November 1919,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 146 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 69 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Bühler, Bühlmann, Choulat, Cueni, Düby, Dürrenmatt, Girod, Glauser, Gürtler, Hagen, Hess (Dürrenroth), Hutmacher, Jost, Kilchenmann, Lanz (Rohrbach), Nicol, Paratte, Rollier, Salchli, Schlumpf (Jacques), Schüpbach, Stucki (Steffisburg), Vuille, Weibel, Widmer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bechler, Béguelin, Berner, Bohner, Boss (Grindelwald), Bueche, Burger, Chopard, Cortat, Eberhardt, Freiburghaus, Glur, Grimm, Gurtner, Hofmann, Jenzer, Ilg, Kobel, Lardon, Lenz, Leschot, Luterbacher, Masshardt, Merguin, Meusy, Meyer (Undervelier), Moor, Mosimann, Mühlemann, Périat, Ruch, Schlup, Schneeberger, Scholer, Schwarz, Stampfli, Stoller, Tritten, Wüthrich, Zbinden, Zesiger, Zimmermann, Zurbuchen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat wird gebeten, darüber Auskunft zu geben, ob er im Sinne einer in der Januarsession eingereichten Motion alles getan hat, um den Föhnbeschädigten des Oberlandes die geeignete und ausreichende Hilfe zuteil werden zu lassen.

Roth
und 11 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Tagesordnung:

Interpellationen der Herren Grossräte Brand und Müller (Bern) und Mitunterzeichner betreffend die Gemeindeordnung der Stadt Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 1268 hievor.)

Präsident. Wir fahren weiter in der Behandlung der Interpellationen Brand und Müller. Das Wort hat zur Beantwortung der Interpellationen Herr Regierungsrat Simonin.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie tout d'abord MM. les interpellants de ce qu'ils ont fourni au gouvernement l'occasion d'expliquer sa manière d'agir et de penser dans l'affaire concernant le referendum facultatif en matière communale.

Nous avons été pris à partie dans certains journaux, ainsi qu'au sein du Conseil général de Berne. On nous a gratifié d'épithètes peu flatteuses: étroitesse d'esprit, incompréhension des nécessités de l'époque, etc. Il importe donc que nous répondions.

Messieurs, il y a un an, la commune de Thoune avait soumis au Conseil-exécutif un projet de règlement communal prévoyant le referendum facultatif contre certaines décisions du conseil général. C'était la première fois que le Conseil-exécutif, du moins tel qu'il est composé actuellement, avait l'occasion de s'occuper de cette question. Il paraît qu'autrefois le gouvernement aurait sanctionné des règlements communaux où se trouvait cette institution. J'ai pris des informations à ce sujet et j'ai constaté qu'en effet, en 1906, un règlement de la commune de Bienne faisant mention du referendum facultatif avait été approuvé. Je faisais déjà partie du gouvernement à cette époque-là et je dois dire que je ne me souviens pas du tout que cette question ait été discutée. On avait probablement soumis sans examen de la question le règlement de Bienne au Conseil-exécutif, qui l'aura ratifié en bloc. Dès lors je puis dire en toute conscience qu'en 1918 c'était la première fois que j'entendais parler de la question du referendum facultatif en matière communale. Durant toute la discussion du projet de loi communale, qui a duré quatre ans, il n'a jamais été question de cette institution, pas plus au sein du Grand Conseil que dans la commission parlementaire appelée à préaviser sur le projet et dans laquelle siégeaient deux citoyens de la ville de Bienne. Certainement ils auraient parlé du referendum facultatif en vigueur à Bienne et invoqué cet exemple pour justifier une telle institution, s'ils y avaient tenu à l'insertion d'un article sur la matière dans la loi communale. Mais personne alors n'y a pensé.

Aussi, messieurs, quand j'eus constaté que le règlement de la commune de Thoune renfermait cette innovation, je l'ai étudiée de près et je suis arrivé à la conviction qu'elle était en contradiction avec la loi communale — je dirai tout à l'heure pourquoi.

Je croyais que mes simples lumières suffiraient pour résoudre la question, n'ayant du reste à ce moment-là pas à ma disposition des rapports qui n'existaient pas encore. Ces messieurs du conseil communal de Thoune ont recouru contre notre décision au gouvernement, qui en a discuté dans une séance et trouvé utile de connaître l'opinion de juristes compétents en la matière. Cela ne veut pas dire que nous n'ayons pas au gouvernement des juristes capables, mais on a pensé qu'il était opportun de s'adresser à des spécialistes en droit communal, MM. le professeur Blumenstein et Schorer, président du Tribunal administratif.

M. le professeur Blumenstein aboutit à des conclusions nettement négatives en ce qui concerne l'admissibilité du referendum facultatif. M. le président

Schorer, lui, faisait des distinctions. Il admettait que le referendum facultatif est admissible dans certains cas, mais non dans d'autres. Les rapports de ces deux messieurs ont circulé parmi les membres du gouvernement et la question fut discutée à nouveau.

Après plusieurs séances consacrées à cet objet, et en pleine connaissance de cause, le gouvernement rejeta l'innovation dont il s'agit qui figurait dans le règlement communal de Thoune. La question du referendum facultatif communal a donc été étudiée d'une manière approfondie.

Dans son interpellation M. le député Brand demande: «Der Regierungsrat wird um Auskunft darüber ersucht: 1. Aus welchen Gründen er einigen Gemeindeordnungen, welche das fakultative Referendum vorsahen, die Genehmigung versagt hat. 2. Ob er es nicht für notwendig erachtet, auf seine Praxis zurückzukommen und anzuerkennen, dass das fakultative Gemeindereferendum mit den geltenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen vereinbar ist.»

Nous sommes donc obligé d'entrer en matière sur la question. Mais auparavant je dois ajouter à ce que j'ai dit tout à l'heure qu'après le règlement de Thoune est arrivé à notre Direction celui de Langenthal, qui, renfermait, comme celui-là, l'innovation du referendum facultatif. Puis est venu ces derniers temps le règlement de la ville de Berne, qui contient aussi cette institution, et que nous avons refusé également de sanctionner, même dans sa totalité, comme vous le verrez plus tard.

La loi communale distingue deux espèces de décisions, suivant l'organe dont elles émanent: 1° les décisions primaires — ce sont celles qui émanent d'une assemblée communale ou du corps électoral; 2° les décisions qu'on pourrait appeler secondaires, qui émanent des autorités communales, délégations des citoyens de la commune.

Quelle importance la loi communale donne-t-elle à ces décisions? En ce qui concerne les décisions de l'assemblée communale ou du corps électoral, il est clair que ces décisions-là doivent être souveraines, définitives. Nous n'admettons pas dans notre législation communale de recours en réforme contre des décisions du corps électoral ou de l'assemblée communale à une autorité cantonale. Il suffit de lire le texte de l'article 10 de la loi communale, qui donne l'énumération des objets sur lesquels portent ces décisions. Quant aux décisions de la seconde catégorie, rappelons d'abord qu'il y a deux sortes d'autorités communales: le conseil général (Stadtrat) et le conseil communal (Gemeinderat). En ce qui concerne les compétences du Stadtrat, il est dit à l'article 11: «Folgende Gegenstände sind ordentlicherweise ebenfalls von der Gemeinde zu behandeln, können aber durch Gemeindereglement einem Grossen Gemeinde- oder Stadtrat zur definitiven Erledigung übertragen werden (suit l'énumération de ces objets)».

Or, dans le règlement de la ville de Berne, à l'article 49, ces objets ont été déférés au conseil général. Mais en lisant le texte de l'article 11 précité, on voit que la loi donne au Stadtrat une compétence définitive pour liquider les objets dont il connaît. Et M. Schorer est arrivé également à cette conclusion dans son rapport: «Sollte sich aber das fakultative Referendum neben dem obligatorischen wirklich als praktisch notwendig und nicht bloss als demokratische Liebhaberei herausstellen, so dürfte ein zwingendes gesetzliches Hindernis höchstens für die in Art. 10 und 11 erwähnten Geschäfte vorliegen».

M. Schorer admet donc que le conseil général en ce qui concerne les objets figurant à l'article 11, est compétent d'une façon absolue, c'est-à-dire que, lorsqu'il a pris une décision, on ne peut pas la faire supprimer ou modifier par un autre organe.

Quant aux objets figurant à l'article 12, la question paraît moins certaine. Cet article 12 porte ce qui suit: «Betreffend die Zuständigkeit der Gemeinde, des Grossen Gemeinde- oder Stadtrates und des Gemeinderates zur Erledigung sonstiger Geschäfte wird das Gemeindereglement die Kompetenzgrenzen festsetzen...».

Le mot allemand «Erledigung» dans son sens ordinaire signifie «terminer». Ce doit être aussi le cas à l'art. 12. En effet, si le mot «Erledigung» a son sens absolu à l'art. 11 pour les décisions du Stadtrat, il doit en être de même pour celles des autorités communales, sinon on aurait fait une réserve à leur égard. Mais si vous voulez donner à cette expression un sens restreint, alors il faut l'indiquer, en disant, par exemple, en matière de procédure: «zur erstinstanzlichen Erledigung». Il est vrai, qu'à l'article 11 il est parlé de «definitive Erledigung», tandis que l'art. 12 n'emploie que le terme de «Erledigung»; toutefois cette divergence est inconcluante au vu de l'art. 5 qui porte: «Diesem (dem Grossen Gemeinde- oder Stadtrat) kann auch die endgültige Erledigung bestimmter Geschäfte (Art. 11 und 12) übertragen werden.» Il s'en suit évidemment que le mot «Erledigung» doit avoir la même portée aussi bien à l'art. 12 qu'à l'art. 11, c'est-à-dire signifier «endgültige Erledigung», «connaissance définitive».

D'autre part il serait surprenant qu'on pût fixer la compétence, non pas d'après des critères objectifs et invariables, mais d'après le bon plaisir d'un certain nombre d'électeurs. Ainsi, dans la ville de Berne on donnerait au conseil général une compétence de 250,000 francs; mais l'effet de cette compétence pourrait être annihilé par l'exercice du referendum facultatif. Si vous ne vous en tenez pas à ce critère objectif, alors la compétence de cette autorité n'est plus absolue, elle est variable et dépend du bon plaisir des électeurs. Ce système n'est pas du tout rationnel. Il me semble que si le législateur avait voulu admettre un pareil système, s'il avait voulu ne pas reconnaître la compétence du conseil général d'une façon absolue, il aurait certainement précisé sa pensée dans ce sens. Mais il n'est venu à l'idée de personne au moment voulu, soit quand on a discuté les articles 10, 11 et 12 de la loi communale, de dire que les compétences prévues à l'article 12 pouvaient être variables, relatives et non absolues, que les décisions du Stadtrat pouvaient être modifiées par voie de referendum facultatif. Et ici je me permets de donner lecture d'un passage du rapport de M. le professeur Blumenstein: «Die Einführung des fakultativen Referendums kann aber auch nicht etwa als Schaffung einer Kompetenzgrenze im Sinne des Art. 12 des Gemeindegesetzes betrachtet werden. Eine solche verlangt sowohl dem Wortlaut als dem Sinne nach stets eine feste und bestimmte Normierung darüber, wem im gegebenen Falle die Kompetenz zusteht. Eine solche fehlt aber zweifellos beim fakultativen Referendum. Wird doch hier die Entscheidung der Frage,

wem die endgültige Verfügung über einen Gegenstand zusteht, nicht von einem festen Kriterium, sondern von einem zufälligen äussern Ereignis, der Einleitung und erfolgreichen Durchführung einer Unterschriftensammlung, abhängig gemacht. Von einer Abgrenzung kann dabei begrifflich überhaupt nicht die Rede sein.»

Cette argumentation est tout à fait rationnelle. Si l'on avait eu des doutes au sujet de la nature absolue des décisions du conseil général, on les aurait sans doute éclaircis à l'art. 5. J'estime donc que l'opinion du législateur était bien celle-ci, c'est qu'il entendait donner au conseil communal et au conseil général comme à l'assemblée communale des compétences absolues, et que, dès lors, leurs décisions ne sauraient être modifiées par voie de referendum facultatif ou par une instance supérieure.

Un autre argument en faveur de notre opinion, je le tire de la disposition de la loi communale, article 13, concernant l'initiative, où il est dit au dernier paragraphe: «Wenn der betreffende Gegenstand nicht in die endgültige Kompetenz einer Gemeindebehörde fällt, so hat der Gemeinderat denselben binnen einer im Reglement zu bestimmenden Frist der Gemeindeabstimmung zu unterwerfen».

Si l'on avait voulu accorder aux autorités communales (conseil général, conseil communal) seulement des compétences relatives, on ne se serait pas exprimé ainsi: Voici d'ailleurs comment j'ai commenté cette disposition: «Si l'objet de l'initiative est de la compétence d'une autorité communale (conseil général, conseil communal), c'est à elle qu'il appartiendra de prendre la demande en considération. Si par contre cet objet ressortit à l'assemblée communale ou au corps électoral, alors il lui devra être déféré par le conseil communal.»

Ce serait bouleverser les compétences et créer le désordre, que d'admettre une initiative qui permît de déférer à une instance communale supérieure les décisions d'un organe inférieur. On doit raisonner de même en ce qui concerne le referendum facultatif, qui aurait le même effet que celui qu'on a voulu éviter pour l'initiative.

Dès lors j'en arrive quant au fond de la question à conclure: La loi communale n'interdit pas expressis verbis le referendum facultatif, mais elle l'interdit implicitement, par diverses dispositions dont je vous ai donné lecture et dont il ressort d'une manière claire que les compétences données au conseil général sont absolues et qu'on ne peut pas bouleverser ses compétences par le jeu du referendum facultatif.

Je reconnais que M. Schorer est d'un autre avis en ce qui concerne certaines compétences du conseil général, mais j'estime que son opinion a été réfutée par celle de M. le professeur Blumenstein et l'exposé que j'ai fait tout à l'heure.

Je terminerai en donnant lecture du passage du rapport de M. le professeur Blumenstein qui résume son opinion, — il vaut la peine de vous être communiqué: «Aus allen diesen Tatsachen ist der Schluss zu ziehen, dass der Gemeindegesetzgeber das fakultative Referendum überhaupt nicht einführen wollte. Es wäre auch gewissermassen eine staatsrechtliche Anomalie gewesen, hätte man neben dem obligatorischen Referendum auch noch das einem ganz andern System der Beschlussesgewalt entspringende fakultative Referendum eingeführt. Eine praktische Notwendigkeit dafür lag zweifellos nicht vor. Die Möglichkeit, jederzeit durch Abänderung des Reglementes die Kompetenzsumme des Stadtrates zu modifizieren, gewährt der Rücksichtnahme auf praktische Bedürfnisse und Erfahrungen einen genügenden Spielraum.»

Tels sont les motifs pour lesquels nous n'avons pas admis le referendum facultatif dans les divers règlements soumis jusqu'à ce jour à notre approbation. Nous sommes-nous trompés? J'estime que non. Mais enfin, comme personne n'est infaillible, il est possible qu'on puisse découvrir des arguments pour prouver que le législateur n'a pas entendu exclure le referendum facultatif en matière communale. Si l'on peut produire de tels arguments, certainement nous les prendrons en considération, mais nous ne pouvons nous contenter de quelque chose de vague, il faut une lumière éclatante, convaincante, et jusque là gouvernement maintiendra son opinion. Dès lors, il ne peut rien répondre de plus à l'interpellation de M. le Dr. Brand.

M. Gustave Muller, comme M. Brand, désire en somme que l'examen de la question soit reprise. Nous sommes tout à fait disposés à le faire, mais nous ne le pouvons pas d'un jour à l'autre. Il faut que l'on nous fournisse d'abord des arguments aussi décisifs que possible à l'appui de l'opinion en faveur du referendum facultatif.

La municipalité de Berne eût aimé nous voir sanctionner le nouveau règlement communal pour toutes les dispositions qui y sont renfermées autres que celles concernant le referendum facultatif, les seules qui soient contestées, et ce comme nous l'avons fait pour Langenthal.

Mais les partis bourgeois de la ville de Berne n'ont accepté le nouveau règlement communal qu'à la condition qu'il y serait inséré une disposition concernant le referendum facultatif, et c'est sur cette base transactionnelle que le règlement fut accepté au Stadtrat et par un grand nombre d'électeurs municipaux. Nous devons respecter cette transaction. Il faut donc ou maintenir en bloc le règlement ou le laisser complètement tomber. C'est pourquoi s'inspirant de la bonne foi le gouvernement a décidé qu'il devait refuser sa sanction au règlement tout entier et non pas seulement à certaines de ses dispositions. Je reconnais que de nombreuses dispositions de ce règlement n'ont pas de rapport direct avec le referendum facultatif, par exemple, celles concernant les élections du conseil général. Mais cela ne saurait prévaloir contre le caractère transactionnel du règlement. On nous a reproché d'avoir fait preuve d'étroitesse d'esprit. Evidemment nous ne nous sommes pas montrés très larges en matière d'interprétation, mais c'est parce que la bonne foi ou la loi ne nous le permettait pas. Le premier devoir du gouvernement est de faire respecter la loi et par conséquent de la respecter lui-même; nous tenons à le rappeler.

Je réserve d'ailleurs l'opinion du gouvernement sur le fond de la question, après nouvel examen, et même l'interprétation authentique du Grand Conseil et j'en viens à la situation de la ville de Berne. On a critiqué le gouvernement quant aux mesures qu'il a prises pour faire sortir la ville de Berne de la situation quelque peu critique où elle se trouve. Si les membres de l'autorité communale dont les fonctions expirent le 31 décembre prochain

devaient être soumis à réélection d'après l'ancien système, qui est encore en vigueur, quelle serait la situation? Ces autorités pourraient fonctionner seulement jusqu'au 31 décembre 1920, alors que la loi fixe une durée minima de deux ans. Ce serait donc une irrégularité. Nous avons fini par admettre la dernière proposition du conseil municipal tendant à ce que toutes les autorités puissent rester en fonctions jusqu'au moment où le nouveau règlement, étant revisé à nouveau, soit définitivement adopté. Nous avons donc prêté les mains à cette combinaison. Il s'agissait essentiellement de savoir si elle se basait sur une nécessité. Je me suis dit qu'en définitive la situation de la ville de Berne impliquait une situation irrégulière. Nous avions déjà précédemment autorisé des autorités communales à continuer leurs fonctions par le motif que les électeurs ne pouvaient pas se réunir pour procéder aux élections, parce que les assemblées étaient interdites à titre de mesure contre l'épidémie de grippe. C'est arrivé dans plusieurs communes et dernièrement à Kœniz, qui a fait l'objet d'une décision analogue basée sur la nécessité de combattre la fièvre aphteuse, alors que les autorités devaient être renouvelées ces jours prochains. Si l'on n'avait pas maintenu en fonctions les autorités de Kœniz à titre exceptionnel, cette commune se trouverait sans autorités, donc dans une situation anormale, irrégulière. L'irrégularité grave dont parle l'article 62 de la loi communale résulte ici des circonstances. En ce qui concerne les autorités de la ville de Berne, j'ai raisonné de la façon suivante. Que dit la loi? En cas d'irrégularité grave dans l'administration d'une commune il est permis au Conseil-exécutif de nommer une autorité extraordinaire (art. 62). Je me suis dit qu'on pouvait ici par analogie appliquer cette disposition, que la ville de Berne était en effet dans une situation irrégulière due, non à la faute de ses autorités, mais à des circonstances indépendantes de leur volonté et qu'il fallait dès lors nommer une autorité extraordinaire en la personne même des membres du conseil municipal actuel, dont les pouvoirs seraient prorogés. On a protesté tout à l'heure du côté socialiste quand on a parlé d'autorité extraordinaire. Ces messieurs de la Sociale qui ne craignent ni Dieu, ni diable ne devraient pas avoir peur d'un mot. L'autorité extraordinaire est tout simplement une autorité qui n'est pas ordinaire, régulière. Au cas particulier, avons-nous dit, le conseil communal de Berne continuera à exercer ses fonctions comme autorité extraordinaire, c'est à dire comme n'étant plus régulière à partir de l'expiration de son mandat, soit dès le 1er janvier 1920. Il est vrai qu'on peut différer d'avis sur les expressions; l'essentiel, c'est que les choses se réglent convenablement. Je le répète donc: au cas particulier les autorités de la commune de Berne peuvent parfaitement, avec l'autorisation du gouvernement, continuer d'exercer leurs fonctions à partir du 1er janvier prochain et j'estime qu'une nouvelle consultation populaire n'est pas nécessaire. Comme il l'a fait lors de l'épidémie de grippe, le gouvernement peut parfaitement proroger les pouvoirs des dites autorités. Mais à Berne on désire maintenant que ce soit le peuple, le corps électoral qui le fasse. Nous ne voyons pas d'inconvénient à ce mode de procéder. En définitive nous déléguons implicitement au corps électoral de la ville de Berne le pouvoir de proroger les fonctions des autorités communales, dont les fonctions expirent le 1er janvier 1920. Le gouvernement s'est déclaré d'accord à ce point.

Voilà ce que j'ai à répondre aux interpellateurs.

Präsident. Erklären sich die Herren Interpellanten von der erhaltenen Auskunft befriedigt?

Brand. Ich kann mich von der Auskunft auf die erste Frage nicht befriedigt erklären, weil ich die Begründung der Genehmigungsverweigerung nicht für stichhaltig ansehe. Dagegen bin ich befriedigt von der Auskunft auf die zweite Frage, die dahin geht, dass die Regierung die Praxis einer neuen Prüfung unterziehen wird.

Müller (Bern). Da das Geschäftsreglement eine materielle Antwort auf die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Simonin nicht gestattet, sondern wir nur zu erklären haben, ob wir befriedigt sind oder nicht, so beschränke ich mich auf die Abgabe folgender drei Erklärungen: 1. Mit dem Sinn und der Bedeutung der im Gemeindegesetz eingeführten Kompetenzen erkläre ich mich einverstanden, da sie sich mit meinen eigenen Ausführungen decken. 2. Von der Erklärung, dass ein derartiger Artikel des Gemeindereferendums mit dem Gemeindegesetz im Widerspruch stehe, erkläre ich mich nicht befriedigt. Ich nehme Akt davon, dass die Regierung die Frage einer neuen Prüfung unterziehen wird, weil Wiedererwägungsgesuche eingelangt sind. 3. Ich erkläre mich nicht befriedigt, dass Herr Regierungsrat Simonin neuerdings auf Art. 82 abstellt, der von schweren Unregelmässigkeiten und von ausserordentlicher, vom Regierungsrat eingesetzter Verwaltung spricht, indem die Gemeinde Bern sich eine solche diskreditierende Behandlung nicht gefallen lassen kann, sondern ihre Behörden aus eigener Initiative einsetzt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 62 der Beilagen.)

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous soumettons à l'appréciation du Grand Conseil 16 demandes de recours en grâce, dont 5 pour lesquels nous vous proposons une réduction partielle ou totale de la peine. Je dois ajouter que la commission de justice est d'accord avec la proposition du Conseil-exécutif.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission erklärt sich auf der ganzen Linie mit den Anträgen des Regierungsrats einverstanden. Sie sehen, dass in 5 Fällen eine ganze oder teilweise Entsprechung erfolgt ist. In den andern Fällen ist der Tatbestand derart, dass von Begnadigung nicht die Rede sein kann.

Bieri. Ich möchte auf die Fälle 4 und 5 kurz zu sprechen kommen. Ich habe die Familie Schenk ungefähr vor 12 Jahren kennen gelernt. Sie war von jeher arm. Schenk, von Beruf Maurer, ist ein kleiner,

schwacher Mann und war wohl nie ein besonders tüchtiger Arbeiter. Er hatte das Unglück, sich ein wenig dem Trunk zu ergeben und wurde deshalb bestraft. Nach Abbüssung der Strafe begann er ein neues Leben. Er entsagte dem Alkohol, gründete an der Matte einen kleinen Gemüsehandel und brachte die Familie damit durch. Sie hatte aber immer mit schweren Existenzsorgen zu kämpfen. Während der Kriegszeit machte Schenk nicht die besten Geschäfte. Die Familie musste Holz haben, und da Schenk den teuren Preis dafür nicht aufbringen konnte, ging er in den Wald und holte dort mit seinem Sohn eine kleine Tanne. Als sie mit dem Holz heimkamen, wurden sie von der Polizei entdeckt. Schenk bemerkte auf die Frage des Polizisten, er habe das Holz im Dählhölzli geholt und erklärte sich sofort bereit, den Schaden zu vergüten. Das Holz wurde geschätzt und er zahlte, was ihm verlangt wurde. Er glaubte, damit sei die Sache abgetan, aber er wurde nachher noch bestraft und soll nun, 55jährig, 30 Tage Einzelhaft absitzen. Schenk ist, wie gesagt, ein schwacher, kranker Mann. Ich glaube, man sollte sein Alter und seinen Gesundheitszustand berücksichtigen, und ich möchte Sie ersuchen, ihm die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Präsident. Der Antrag Bieri würde sich also auf Schenk Vater beziehen.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Comme vient de vous le dire l'honorable préopinant, Schenk père et fils se sont rendus coupables d'un délit de bois dans la forêt du Dæhlhœlzli pour une valeur dépassant la somme de 30 fr. C'est pourquoi la peine infligée a été passablement sévère. Le père avait été interné dans un asile de buveurs, ce qui prouve qu'il n'avait pas précisément bonne conduite. Il ne faut pas oublier que la direction de police, le conseil-exécutif et la commission de justice ont déjà tenu compte des faits avancés par M. le député Bieri. C'est pourquoi tenant compte de ces circonstances c'est à dire que le délit est peu grave en somme, tenant compte aussi de la situation précaire où se trouve cette famille, en même temps que de la bonne conduite actuelle des deux Schenk, nous vous avons proposé la réduction de l'amende à 10 fr. et la réduction à 5 jours de la peine infligée au fils. Cela faisant nous estimons avoir fait preuve de condescendance vis-à-vis des deux recourants. Nous avons tenu compte des circonstances atténuantes.

M. **Boinay.** Le cas n° 7 est beaucoup plus grave que celui dont a parlé le préopinant. Voici de quoi il s'agit. Dans une auberge, — l'enquête ne dit pas laquelle — le requérant assène tout à coup le 13 octobre un coup de couteau au nommé Paul Henry. Les conséquences ne furent pas aussi graves qu'on l'a supposé, car Henry continua à circuler pendant plusieurs semaines sans ressentir de graves douleurs. Cependant le 9 décembre seulement, il va trouver le docteur pour lui expliquer qu'il souffrait de douleurs intermittentes. Le transfert à l'hôpital de Porrentruy fut ordonné. Au bout de quelques jours on constata qu'il était resté dans la tête d'Henry un fragment de pointe de couteau, qui fut extrait. Au bout de quelques jours Henry put sortir de l'hôpital. Il y a eu arrangement entre les deux parties. Voillat paya à la victime ses journées, les frais, quoiqu'il fût pauvre, et maintenant ce sont deux amis. Henry n'est pas intervenu comme partie civile devant le Tribunal, et il a demandé que si possible son agresseur ne fût pas puni, mais le tribunal a néanmoins condamné Voillat à deux mois de prison en se basant sur le fait que déjà en 1913 il avait été condamné pour mauvais traitements graves. Je ne discute pas la peine appliquée. Certes, le tribunal ne pouvait pas agir autrement, mais je me permets de demander au Grand Conseil de faire remise de la moitié de la peine à Voillat, et voici les motifs sur lesquels je me base pour formuler cette proposition.

Voillat est un homme très nerveux. Ce garçon ne devrait jamais boire un verre de vin et malheureusement c'est en état d'ivresse qu'il a donné son coup. Mais, chose singulière, voilà un homme qui reçoit un coup de couteau le 13 octobre; ce n'est que deux mois plus tard, qu'il ressent des douleurs à la tête, et va trouver le médecin, et c'est alors que l'on s'aperçoit qu'il a reçu un coup de couteau. Le cas n'était pas si grave que l'a dit le docteur et qu'en tout cas la pointe du couteau n'avait pas traversé le crâne. C'est un des premiers motifs pour lesquels je demande que la peine soit réduite de moitié.

Il y a une autre circonstance, et c'est en somme toujours la même chose, la même cause: l'alcool. Aussi longtemps que l'on n'agira pas avec plus d'énergie pour combattre l'alcoolisme, des cas analogues se présenteront. Jusqu'à présent on a fait très peu de chose pour combattre l'alcool dans le Jura et l'ancien canton. On voit même des personnes placées à la tête de la commune soit comme maires soit autrement qui donnent le mauvais exemple de l'abus de la boisson. La réglementation des auberges ne s'est pas faite assez sévérement, le nombre de celles-ci s'est trop augmenté, il y en a une par 80 ou 100 habitants. La société est ainsi coupable d'une foule de crimes commis depuis 50 ans.

En outre, cet homme, Voillat, qui est malade, vient chez moi payer les sommes qu'il doit à celui qu'il a frappé, je n'étais pas l'avocat de Voillat mais le frappé, s'il était là, vous demanderait comme moi de faire grâce. Voillat est atteint de la poitrine; s'il doit faire deux mois de prison, il ne les supportera pas. Il n'a pas de fortune et a déjà suffisamment souffert des conséquences de sa faute.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'agression commise par ce Voillat sur la personne de Paul Henry est certainement un cas de brutalité peu ordinaire. Le 13 octobre 1918, sans aucune provocation, dans une auberge, Voillat donne à Henry un coup de couteau si violent que la pointe de la lame lui reste dans le crâne. La victime de cette agression avait probablement une tête très solide (Rires), car il a porté pendant près de deux mois ce fragment métallique dans le crâne sans éprouver autrement de douleurs; quelques compresses lui suffisaient. Cependant il finit par consulter un médecin qui, à la première visite, ne trouva rien d'insolite et se borna à prescrire un onguent. Les douleurs devinrent plus insistantes, et à une seconde visite le docteur pratiqua une incision et sortit du

crâne un fragment de 35 millimètres de long. Les juges condamnèrent Voillat à deux mois d'emprisonnement. Or, que dit le rapport médical présenté sur requête du tribunal? Qu'Henry a été frappé très fortement au moyen d'un instrument dangereux et que la blessure mettait ses jours en danger. Henry a eu une chance vraiment extraordinaire, c'est le cas de le dire, d'avoir pu ainsi conserver si longtemps dans sa tête un corps étranger qui l'exposait à une infection mortelle. Voillat a donc été puni on peut le dire d'une façon bénigne, et il est fort probable même qu'on aurait tenu compte des circonstances atténuantes si Voillat n'avait pas été condamné déjà pour un délit analogue. Il n'y avait donc pas lieu de lui faire remise totale de la peine.

En ce qui concerne le fait invoqué par M. Boinay, à savoir que Voillat était malade, il résulte d'un certificat médical joint au dossier qu'il avait subi l'opération de l'appendicite; il ne mentionne aucune autre maladie. Nous ne pouvons nous baser sur les dires d'Henry. Il dit avoir été payé par Voillat, qui lui verse encore des sommes pour tenir compte de l'incapacité de travail de Henry, et il prétend que le reste lui est fort indifférent. Je répète encore une fois que le Tribunal a tenu compte des circonstances atténuantes et que Voillat peut s'estimer heureux de s'en tirer à si bon compte.

Je vous demande donc de repousser la proposition de M. Boinay.

M. **Albietz.** Je me fais un plaisir d'appuyer la proposition de M. Boinay, mais là où je ne suis pas d'accord avec lui, c'est quand il parle d'alcool et des suites néfastes qu'il entraîne dans notre pays. Il faudrait prêcher d'exemple. Je ne veux certes pas accuser M. Boinay d'être un intempérant, bien au contraire, je reconnais qu'en toutes circonstances M. Boinay est modéré, qu'il est bien loin d'être un alcoolique (Rires). Seulement dans de pays de Porrentruy où l'on devrait combattre l'alcoolisme, que voyons-nous? Les partis politiques bourgeois tenir des assemblées politiques dans les auberges. Ce n'est pas le moyen de combattre l'alcoolisme. Dernièrement, lors des élections du Conseil national, j'ai moi même demandé une salle d'école et un maire, que je ne veux pas nommer, m'a répondu négativement....

Präsident (unterbrechend). Ich möchte Herrn Albietz ersuchen, zum Fall Voillat zu sprechen.

M. **Albietz.** Les assemblées politiques, me dit-il, se tiennent à l'auberge, autrement les aubergistes ne pourraient pas vivre.... (Rires.)

Segesser. Ich möchte zum Fall 15, Meister, Friedrich Jakob, den Antrag einbringen, dieses Gesuch heute nicht zu behandeln, sondern es an die Justizkommission zurückzuweisen. Ich konnte leider an der letzten Kommissionssitzung nicht anwesend sein, sonst wäre der Fall schon dort erledigt worden.

Friedrich Meister ist seit Wochen Drainagearbeiter in Pieterlen und hat von der dortigen Drainageabteilung und vom Vorstand der Flurkommission ein sehr gutes Zeugnis erhalten. Er hat in dieser Zeit seinen Verpflichtungen durch Abzahlungen Genüge geleistet, und der Leiter der Unternehmung gab sich speziell Mühe, den Mann auf eine bessere Fährte zu bringen. Bis heute sind auch keine Klagen eingelaufen. Ich habe nun das Gefühl, dass, wenn der Vorstand der Flurkommission, sein eigener Meister, sich so für ihn verwendet, man den Mann nicht aus seiner Tätigkeit herausreissen und 35 Tage einstecken, sondern weiter zuwarten und sehen sollte, wie er sich stellt. Er weiss, dass die Drohung noch da ist. Ich glaube, dass, wenn er sich noch einige Monate gut hält, man dazu kommen wird, seinem Gesuch zu entsprechen. Ich möchte ihm Gelegenheit geben, den Beweis seiner anhaltenden Besserung zu erbringen, und Ihnen daher beantragen, später auf den Fall zurückzukommen.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette infiniment de ne pas pouvoir appuyer la proposition qui vient d'être faite par M. le député Segesser, qui est membre de la commission de justice. Nous avions déjà à sa demande lors de la dernière discussion sur les recours en grâce ajourné ce cas n° 15, pensant que des faits nouveaux seraient apportés à l'appui du recours. Or, il ne s'en est pas produit. Meister a été condamné pour omission malcieuse dans l'obligation de fournir des aliments à 35 jours de prison. Il est évident qu'avec ses gains il aurait parfaitement pu subvenir aux besoins de son petit garçon, qui est tombé à la charge de l'assistance publique. C'est un débauché, un alcoolique, d'après les rapports que nous avons reçus. Nous ne voyons pas très bien pourquoi on lui accorderait la grâce, qu'il ne mérite pas. Il est récidiviste et il est très probable qu'à la prochaine occasion les autorités de Berthoud ne manqueront pas de proposer son internement dans une maison de travail.

Je vous prie donc de statuer immédiatement sur ce cas.

Segesser. Ich bin von dieser Stellungnahme nicht ganz befriedigt. Was der Herr Polizeidirektor anführt, hat ja seine Richtigkeit, gründet sich aber auf die Akten zur Zeit der Verurteilung. Was ich heute anbringe, beruht dagegen auf Wahrnehmungen, die seit der Verurteilung während mehrer Wochen oder Monaten, da der Mann in Pieterlen tätig ist, gemacht werden konnten. Wir haben das Geschäft in der Justizkommission schon einmal behandelt, und es wurde damals auf meine Veranlassung zurückgelegt, um feststellen zu können, ob das Gute, das man von dem Gesuchsteller aussagte, anhalten werde oder nicht. Nun wurden über ihn seither keine Erkundigungen eingezogen und da wäre es etwas stark, wenn man ohne weiteres über den früheren Beschluss der Kommission hinweggehen und sagen würde: Das Geschäft muss einmal erledigt sein, darum Abweisung. Wir haben die Pflicht, abzuwarten und uns zu versichern, ob die Besserung Tatsache ist oder nicht, ob sie anhält, und dann wollen wir entscheiden. Diese Gelegenheit soll man sowohl den Behörden als dem Manne selbst geben.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais faire remarquer qu'il y a déjà eu un ajournement, et que cela n'a servi de rien: aucun fait nouveau n'a été présenté. Je ne vois dès lors pas pourquoi il faudrait encore renvoyer cette affaire.

Abstimmung.

Für den Antrag Segesser (Rückweisung des Falles 15)	Mehrheit.
Fall 4.	
Für den Antrag Bieri (vollständige Begnadigung)	69 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	29 »
Fall 7.	
Für den Antrag Boinay (Herabsetzung auf 30 Tage)	27 »
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	75 »

Sämtliche übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrats und der Justizkommission erledigt.

Dekret

betreffend

die Ausrichtung von Teuerungszulagen.

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anfangs September hat der Verband der Beamten und Angestellten des Staates Bern angekündigt, dass er in den nächsten Tagen an die Behörden eine Eingabe um Ausrichtung von Teuerungsrungszulagen für 1919 richten werde. In jenem ersten Schreiben wurde mitgeteilt, dass es sich um Zulagen in der Höhe von 800 Fr. fest und 200 bis 500 Fr. wechselnd je nach dem Wohnort, dazu Kinderzulagen, handeln werde. Die in Aussicht gestellte Eingabe kam Mitte September und wurde allen Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt ausgeteilt. Ich kann mir deshalb ersparen, mit längern Ausführungen darauf einzutreten.

Die Regierung ging sofort an die Prüfung der Eingabe, aber es war ihr nicht möglich, schon in der ordentlichen, am 22. September beginnenden Session Bericht und Antrag einzubringen, indem begreiflicherweise bei einem so wichtigen Geschäft sowohl die finanziellen Berechnungen als auch der Entscheid über den Grundsatz und die Vorbereitung eines allfälligen Ausführungsdekretes zu tun gaben. Die Arbeiten zogen sich derart in die Länge, dass der Regierungsrat auch bis zur ausserordentlichen Session vom 3. November mit dem Dekret nicht zuschlage kam, abgesehen davon, dass auf jene ausserordentliche Session keine andern Geschäfte angesetzt wurden als die, welche in der ordentlichen Session vom September-Oktober hätten erledigt werden sollen. Um aber einem Begehren aus den Kreisen unserer Beamten entgegenzukommen, stellte der Regierungsrat auf jene Session den Antrag an den Grossen Rat bereit, es möchte unsern Beamten und Angestellten auf Rechnung der auszurichtenden Teuerungszulage ein Vorschuss bewilligt werden. Die Staatswirtschaftskommission konnte sich mit diesem Antrag nicht einverstanden erklären. Sie verlangte, dass der Regierungsrat nicht nur über den Vorschuss, sondern auch über die Sache selbst Bericht und Antrag stelle, und schlug infolgedessen dem Grossen Rat vor, das Geschäft auf die jetzige Session zu verschieben. Diesem Antrag wurde entsprochen und Sie sind heute nicht mehr vor einer Vorlage betreffend Ausrichtung eines Vorschusses, sondern vor einem Dekret betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen.

Die Sachlage ist gegenüber den Teuerungszulagedekreten der frühern Jahre eine veränderte. Die alten Teuerungszulagen waren auf den noch auf einem frühern Dekret basierenden Besoldungsverhältnissen aufgebaut. Nun wird eine neue Vorlage vorgeschlagen, deren Grundlage sich geändert hat. Seit Anfang des Jahres haben wir für die gesamte Verwaltung eine neue Besoldungsordnung, und durch diesen Umstand werden nach der Auffassung des Regierungsrates die Verhältnisse in verschiedenen Punkten stark alteriert. Es ist nicht uninteressant und für die Beurteilung der Sachlage notwendig, sich über die Wirkung der Neuordnung der Besoldungen im laufenden Jahr Rechenschaft zu geben. Bekanntlich ging man von der Annahme aus, man wolle die gesamten Besoldungen ungefähr um 50 % erhöhen. Nun ging aber schon die Vorlage des Regierungsrates in ihrer Allgemeinheit weiter. Noch weiter gingen die Beschlüsse des Grossen Rates. Wir stehen heute vor der Tatsache, dass die Besoldungen der eigentlichen Staatsverwaltung, die im Jahre 1918 7,7 Millionen betrugen, im laufenden Jahr 13,5 Millionen ausmachen. Es ergibt sich somit eine Vermehrung von 5,8 Millionen oder rund 71 %. An dieser Vermehrung nehmen allerdings nicht alle Teile der Staatsverwaltung im gleichen Masse teil. Am niedrigsten ist der Durchschnitt für die Zentralverwaltung. Sie werden sich erinnern, dass der Regierungsrat schon bei der Beratung des Dekretes darauf aufmerksam machte, die Zentralverwaltung habe eine Besoldungserhöhung von durchschnittlich 57 % erfahren. Bei der Bezirksverwaltung betrug sie 71 %, bei den Staatsanstalten 73 %, bei der Polizei 77 % und bei den Wegmeistern stieg sie auf 150 % an. Daraus geht hervor, dass man heute nicht mehr von einer Vermehrung von 50 % sprechen kann, sondern dass sie im Durchschnitt wesentlich höher ist.

Auf seite des Regierungsrates war man der Meinung, dass durch die Besoldungsneuordnung die Verhältnisse für eine gewisse Zeit geordnet sein sollen. Vor Jahresfrist hat hier im Grossen Rat eine sehr lebhafte und lange Debatte darüber stattgefunden, ob man eine neue Besoldungsordnung oder die Weiterführung des Systems der Teuerungszulagen wolle. Der Grosse Rat entschied sich für die neue Besoldungsordnung, trotzdem von seiten einer grossen Minderheit der Staatswirtschaftskommission die Meinung verfochten wurde, dass die Teuerungszulagen bei den gegenwärtigen unsichern Verhältnissen das einfachere Mittel seien, um sich den Verhältnissen anpassen zu können. Auch ich habe als Sprecher des Regierungsrates darauf aufmerksam gemacht. Aber es hiess: Nun wollen wir eine neue Besoldungsordnung, wir wollen nicht mehr die beständige Beunruhigung der Verwaltung und der Behörden mit den Teuerungszulagen, ein- oder zweimal im Jahre, wir wollen auch nicht die Teuerungszulagen, die mehr oder weniger

jedesmal zu einem grossen Markten Veranlassung geben und bei denen wir von dem grössern oder geringern Wohlwollen der vorberatenden und entscheidenden Behörden abhängig sind, sondern wir wollen wissen, woran wir sind. Der Regierungsrat hat sich diesen Argumenten unterzogen und das neue Dekret vorgelegt, und man darf wohl sagen, dass die Besoldungsordnung nun bis in die letzten Konsequenzen durchgeführt ist. In einzelnen Fällen trifft es vielleicht zur Stunde noch nicht ganz zu, dagegen sind die letzten entscheidenden Beschlüsse des Grossen Rates in der Maisession ergangen und anschliessend die Beschlüsse des Regierungsrates in der Mitte des Jahres.

Dabei war jedenfalls der Regierungsrat der Auffassung, dass damit die Besoldungsfrage für eine gewisse Zeit erledigt sei. Allerdings hat er ursprünglich den Antrag gebracht, die Besoldungsneuordnung nicht vollständig für das laufende Jahr in Kraft treten zu lassen, sondern die Besoldungserhöhungen zu halbieren und sie je zur Hälfte in den Jahren 1919 und 1920 auszurichten. Schon die grossrätliche Kommission machte einen andern Vorschlag und sie stützte sich dabei namentlich darauf, dass man an der Jahreswende 1918/19 noch nicht sagen könne, wie sich das Jahr 1919 gestalten werde; auch wenn es ein Friedensjahr sei, so sei es doch voll Unsicherheiten und werde — das ist von verschiedenen Seiten ausdrücklich dargelegt worden — von all den Jahren, die man habe durchmachen müssen, das schwerste sein. Infolgedessen müsse man mit den Verhältnissen rechnen, die es vollauf rechtfertigen, von allem Anfang an das neue Besoldungsdekret in seinem ganzen Umfange in Kraft zu setzen. Der Regierungsrat hat sich schliesslich auch dieser Meinung anbequemt und die Frage hat hier im Grossen Rat zu keinen weitern Erörterungen mehr Anlass gegeben; man hat die Sache so geordnet, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Verhältnisse des laufenden Jahres.

Vor dem neuen Begehren, das gestellt worden ist, muss man sich fragen: Wie sind heute die Verhältnisse? Es sind Stimmen laut geworden und es wurde namentlich auch in der Staatswirtschaftskommission die Meinung verfochten, dass man sich für das laufende Jahr an das halten solle, was das neue Dekret gebracht hat, und dass man von weitern Zulagen Umgang nehmen solle. Der Regierungsrat war nach genauer Prüfung der Sachlage mit dieser Auffassung nicht einverstanden, sondern ist zur Meinung gekommen, dass Zulagen in einem bestimmt festzusetzenden Masse sich rechtfertigen. Denn die Unsicherheit, die eigentlich das charakteristische Zeichen unserer ganzen gegenwärtigen Lage, nicht nur im Besoldungswesen, ist, die Unsicherheit auf allen Gebieten der menschlichen Tätigkeit dauert an und damit auch die Unsicherheit in der Preisbildung und zum Teil auch die Zunahme der Preise. Allerdings kann man seit Mitte Oktober oder vielleicht seit dem Herbst feststellen, dass die Preise der Lebensmittel in ihrer Gesamtheit nicht zugenommen haben, sondern, wohlverstanden in ihrer Gesamtheit, eher eine zurückgehende Tendenz aufweisen. Wer im Laufe dieses Herbstes Lebensmittel verkaufen musste, namentlich solche, die im eigenen Land produziert wurden, mit Ausnahme der Milch, machte die Erfahrung, dass die Preise gegenüber dem letzten Jahr nicht nur etwas, sondern für gewisse Produkte, wie Gemüse und auch Obst, um ein Mehrfaches zurückgegangen sind. Freilich muss zugegeben werden, dass der Preisrückgang sich beim Produzenten sehr viel rascher fühlbar macht, als bei dem, der die Sachen zahlen muss. Das ist für viele Leute nicht recht begreiflich. Einen Teil des Unterschiedes kann man nicht ganz erklären, aber ein anderer Teil lässt sich ganz naturgemäss aus den gegenwärtigen Verhältnissen erklären. Denn bis die Ware vom Produzenten im Keller und Estrich des Verbrauchers ist, namentlich in grössern Ortschaften, kostet es Geld. Alle Arbeit, die da noch geleistet werden muss, sei es von der Bahn, sei es vom Camionneur oder von demjenigen, der die Waren in den Keller oder Estrich bringt, kostet bei den heutigen Arbeitslöhnen ein Mehrfaches gegenüber früher. Die ständige Steigerung der Arbeitslöhne, begleitet nicht von einer Zunahme, sondern von einer Abnahme der Arbeitsleistung, macht sich naturgemäss bei den Lebensmittelpreisen geltend. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission vorübergehend davon gesprochen. Ein Beamter in einem kleinern Amtsbezirk, der sich den Verhältnissen einigermassen anzupassen weiss, kann sich das Sinken der Preise sozusagen im vollen Umfang zunutze machen, weil er alle diese Zwischenarbeit, Transport usw., ausschalten kann, wenn er sich nicht allzuviel geniert, sie selbst besorgen oder durch Leute, die nichts dafür verlangen, besorgen lassen kann. In der Stadt ist es anders: wir sind in dieser Beziehung unbehülflich, «gstabelig» und auf fremde Hilfe angewiesen. Daraus ergibt sich die für viele Leute nicht ohne weiteres verständliche Tatsache, dass trotz des sehr starken Rückganges gewisser Lebensmittelpreise die Preise in der Stadt für den Verbraucher nicht in annähernd gleichem Masse zurückgegangen sind. Das zeigt sich auch dort, wo die Gemeinde selbst eingeschritten ist. Ich will eine einzige Zahl zitieren, die man jederzeit kontrollieren kann. Zu gewissen Zeiten im Herbst konnte man beim Bauer Kartoffeln zu 15 Fr. bekommen, soviel man haben wollte, aber hier in der Stadt Bern war der Doppelzentner Kartoffeln nicht unter 22 Fr. 50 erhältlich, trotzdem die Gemeinde dabei nichts verdient, sondern wahrscheinlich noch verloren hat. Die Mehrbelastung ergibt sich aus den angeführten Gründen.

Man kann also sagen, dass die Lebensmittelpreise seit Mitte des Jahres eine rückgängige Bewegung angetreten haben. Ob sie wieder ändern werden, weiss ich nicht. Die Möglichkeit ist vorhanden, aber wir wollen uns an das halten, was gegenwärtig besteht. Dagegen sind auf andern Gebieten keine Rückgänge zu verzeichnen; die Preise für alle Gegenstände des persönlichen Bedarfs, Kleider und was sonst noch eine Rolle spielt, nehmen im Gegenteil noch zu oder gehen jedenfalls nicht wesentlich zurück, so dass eine starke Belastung vorliegt. Dabei ist es eine Tatsache, die die allermeisten hier im Saale selbst auch an sich verspüren, dass die Reserven an derartigen Gegenständen aufgebraucht sind. Viele Leute haben sich bis zum äussersten gelitten und es muss nun nach und nach Ersatz geschafft werden. Das kostet bekanntlich schon in gewöhnlichen Zeiten Geld, geschweige jetzt, wo diese Gegenstände zu Preisen erworben werden müssen, die sich mit den Vorkriegspreisen nicht vergleichen lassen. Dazu ist die Qualität noch wesentlich geringer. Also eine Belastung

in allen diesen Dingen, die wohl zum Schlusse führen muss, dass die Lebenshaltung seit Beginn des Jahres in dieser Richtung noch wesentlich teurer geworden ist.

Anderseits nimmt eine bedeutende Ausgabe, allerdings nicht im ganzen Land, sondern von Ort zu Ort verschieden, immer noch zu: die Hauszinse. Die Wohnungsnot macht sich nicht mehr nur in der Stadt Bern geltend, sondern ist auf alle grössern Ortschaften übergegangen. Wir haben im ganzen Land, wenigstens in der Hochebene fast überall Wohnungsnot. Im Oberland weniger, doch gibt es auch dort Ortschaften, wo die Mieterschutzordnungen eingreifen mussten. In gewissen Gebieten des Jura auch weniger. Aber sonst sind überall die Mietpreise gestiegen, an einzelnen Orten in einer Art und Weise, die das Vermögen des betreffenden Beamten, der das Unglück hat, unter die neuen Preise zu fallen, übersteigt. Es sind uns aus der Verwaltung eine ganze Reihe von Beispielen bekannt, dass namentlich in Bern von unsern Beamten in gewissen Fällen Mietzinse gezahlt werden müssen, die mit ihrem Einkommen nicht mehr im Einklang stehen. Da nützen auf die Länge alle Mieterschutzverordnungen nichts, denn sie schützen nur den jetzigen Mieter. Es gibt Fälle, und sie werden zunehmen, wo eine neue Wohnung gesucht werden muss, sei es weil das Haus verkauft worden ist, sei es aus andern Gründen. Ueberhaupt bei den stark gestiegenen Hypothekarzinsen, bei den stark gestiegenen Reparaturkosten, Steuern und dergleichen macht sich nach und nach ein Druck geltend, den man auf die künstliche Art der Mieterschutzverordnungen auf die Länge nicht beseitigen kann. Aber die Wohnungsmieten haben eine Zunahme erfahren, die man nicht mit einer allgemeinen Formel für den ganzen Kanton berücksichtigen kann, sondern die von Fall zu Fall verschieden ist. Glücklicherweise wird von dieser Belastung ein grosser Teil unserer Staatsbeamten und Angestellten nicht ergriffen, nämlich alle diejenigen, die von Amtes wegen freie Wohnung haben oder beim Staat in Miete sind. Wir haben heute noch Leute zu Dutzenden, die beim Staat für Wohnungen von vier, fünf Zimmern mit allem nötigen Zugehör, vielleicht in den Schlössern und Staatsgebäuden etwas altväterisch eingerichtet, aber dafür in anderer Beziehung um so bequemer, Mietzinse von 350, 450 und 500 Fr. zahlen. Diese Mietzinse haben wir nicht erhöht. Dagegen sind eine ganze Reihe — wir schätzen sie ungefähr auf die Hälfte unserer sämtlichen Staatsangestellten — die für die Wohnung selbst sorgen müssen und die, namentlich wenn sie durch ihr Amt an gewisse gefährdete Ortschaften gebunden sind, von daher eine Belastung erfahren, die in einzelnen Fällen, wie erwähnt, über ihr Vermögen hinausgeht.

So ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass auch im laufenden Jahre trotz der durchgeführten Besoldungsneuordnung Teuerungszulagen in einem bestimmten Masse ausgerichtet werden müssen. Allerdings ergibt sich dabei die Schwierigkeit, dass eine billige Berücksichtigung der Verhältnisse nur mit grosser Mühe durchgeführt werden kann. Am einen Ort ist es nicht nötig, und am andern Ort sollte man weitergehen, als es überhaupt möglich ist, nämlich wenn man nur einen Durchschnitt zieht. Der Regierungsrat hat sich daher Mühe gegeben, die Neuordnung so gut als möglich den Verhältnissen anzupassen. Er hat das, wie Sie aus Art. 8 des Dekretes sehen, namentlich auch für die Wohnungsmieten auf einem neuen Boden versucht. Ich werde darauf noch zurückkommen. Also grundsätzlich ist der Regierungsrat der Meinung, es sei dem Begehren zu entsprechen; in der Ausführung ist er, sowohl was die Höhe der Zulagen als auch die Art der Ausrichtung anbelangt, zu teilweise andern Schlüssen gekommen, als in der Eingabe unserer Beamten und Angestellten verlangt wurde.

Dieses Verlangen ging in folgender Richtung: Für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates eine feste Zulage von 800 Fr.; dazu je nach den Ortsverhältnissen eine Ortszulage von 200 bis 500 Fr. und eine Kinderzulage von 90 Fr. Mit andern Worten, die Zulage sollte 1000 bis 1300 Fr. betragen und dazu eine Kinderzulage von 90 Fr. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Teuerungszulagen letztes Jahr je nach den besondern Verhältnissen 1100 bis 1300 Fr. ausmachten und dazu eine Kinderzulage von 150 Fr. Man kann also im grossen und ganzen sagen, dass das Begehren dahin geht, die gleichen Teuerungszulagen auszurichten wie letztes Jahr.

Der Regierungsrat musste sich naturgemäss mit den finanziellen Folgen dieser Forderung befassen. Die Zusammenstellung hat ergeben, dass man bei voller Berücksichtigung des Begehrens mit einer Belastung des Staates von 4 Millionen rechnen muss. Nachdem nun im laufenden Jahre bereits eine Besoldungszulage von 5,5 Millionen erfolgt ist, hält der Regierungsrat dafür, dass unsere Finanzen eine solche Belastung nicht ertragen. Ich hatte im Laufe dieser und der letzten Woche Gelegenheit, dem Grossen Rat die Finanzlage des Staates nach allen Richtungen auseinanderzusetzen und will mich weiterer Ausführungen darüber enthalten. Aber nach jenen Darlegungen muss sich für jeden, welcher der Sache genau zusieht und dieser Seite der Angelegenheit auch seine Beachtung schenkt, der gleiche Schluss ergeben wie für den Regierungsrat, dass der bernische Staatshaushalt im heutigen Augenblick nicht in der Lage ist, eine Mehrbelastung in der Höhe von 4 Millionen zu ertragen. Allerdings erklärt man: Die Notwendigkeit ist da; seht ihr zu, wo ihr das Geld herbekommt, dafür ist insbesondere der Finanzdirektor da. Ich weiss, dass ich in der Anschauung vieler nicht für viel gut bin und nicht gut zu brauchen bin; aber die gleichen Leute haben zu mir ein ausserordentliches Zutrauen, wenn es gilt, das Geld zu beschaffen. Da blicken sie empor wie der Gläubige zu seiner Gottheit und sagen: Der kann alles, was er will, es fehlt nur am guten Willen. Ich lehne das ab, ich kann nicht mehr als andere auch. Ich kann nur mit den Mitteln rechnen, die zur Verfügung stehen, und diese Mittel kommen aus dem Land und Volk und müssen von uns verwaltet werden. Selbst Mittel aus dem Nichts hervorzuholen, das ist mir nicht möglich. Infolgedessen sind wir an das gebunden, was vorhanden ist. Allerdings weiss ich, dass nicht überall die gleiche Meinung vertreten wird, sondern an verschiedenen Orten stellte man sich auf den Boden: wir setzen unsere Besoldungen in der und der Weise fest, um die Mittel wollen wir uns dann nachher bekümmern. Das Resultat ist, dass schon an mehr als einem Ort die Ausführung der schönen Besoldungsreglemente an der harten, nackten Wirklichkeit scheiterte. Die

Behörde ist noch nicht gefunden, welche Besoldungen zahlen kann, wenn kein Bargeld in der Kasse und kein Kredit mehr da ist. Ich will mich über diese Verhältnisse, die dem Grossen Rat ja aus der Presse wohlbekannt sind, nicht weiter äussern. Ich habe im Regierungsrat die Meinung verfochten, sie wurde von ihm geteilt und ich kann sie auch hier ausdrükken: wir wollen lieber nur so weit gehen, dass dann auch die Beamten und Angestellten auf das, was hier im Grossen Rat beschlossen wird, mit aller Sicherheit rechnen können, dass die Staatsverwaltung es aus eigener Kraft aufbringen kann und nicht an fremde Hilfe appellieren muss, die naturgemäss im gegebenen Augenblick auch wieder versagen kann.

Von diesem Standpunkt aus haben wir die Vorschläge aufgestellt, wie sie hier vorliegen. Die Sache war ursprünglich etwas anders geordnet; die Staatswirtschaftskommission hat dann verschiedene Aenderungen vorgenommen und der Regierungsrat schliesst sich an, so dass ein gemeinsamer Entwurf vorliegt. Wir werden bei den einzelnen Artikeln noch Gelegenheit haben, auf die verschiedenen Fragen zu sprechen zu kommen. Ich möchte hier mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit nicht auf alle Einzelheiten hinweisen. Ich bemerke bloss, dass aus Art. 2 und 8 hervorgeht, dass wir namentlich auch den Grundsatz der möglichst guten Anpassung an die Verhältnisse verfechten. Es ist auch da naturgemäss ein gewisses Schema notwendig, aber immerhin haben wir doch probiert und wir werden suchen, in bezug auf die Hauszinse eine individuelle Behandlung durchzuführen, von der wir glauben, dass wir damit den ganz schlimmen Fällen viel besser gerecht werden, als wenn man mit allgemeinen Durchschnittszahlen rechnen muss.

Was die finanziellen Folgen anbelangt, so haben unsere Berechnungen ergeben, dass man eine Mehrbelastung von 1,200,000 Fr. annehmen muss. Es ist eine grosse Summe am Schluss des Jahres, das uns in allen möglichen Richtungen schwere Kreditüberschreitungen gebracht hat. Es vergeht fast keine Sitzung des Regierungsrates, wo nicht derartige Kreditüberschreitungen vorliegen. Das laufende Jahr hat uns neue Aufgaben aller Art gebracht, fast jeder Tag stellt uns vor solche. Da ist es eine schwere Aufgabe, am Ende eines derartigen, auch für den Staatshaushalt schwer belasteten Jahres noch diese neue Last zu übernehmen. Der Regierungsrat glaubt aber, dem Grossen Rat vorschlagen zu dürfen, es zu tun und Ihnen zusichern dürfen, dass es möglich sein wird, aus den Mitteln, welche dem Staat zur Verfügung stehen, aus eigener Kraft für die neue Ausgabe aufzukommen und das Dekret im vollen Umfang und so rasch als möglich durchzuführen.

Mit diesen wenigen Ausführungen beantrage ich dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In der ausserordentlichen Wintersession war die Staatswirtschaftskommission im Falle, Ihnen die Verschiebung des Antrages des Regierungsrates auf Ausrichtung von Gehaltsvorschüssen auf Rechnung künftig zu beschliessender Teuerungszulagen zu empfehlen. Ich habe Ihnen damals in aller Kürze auseinandergesetzt, warum wir zu diesem Antrag kamen, der vielfach falsch verstanden und missdeutet wurde. Wir fanden, es müsse in erster Linie die Frage untersucht werden, ob es möglich sei, der Mietnot, wie sie in der Stadt Bern und andern Bevölkerungszentren sich geltend macht, beizukommen. Die Frage wurde von der Staatswirtschaftskommission grundsätzlich dahin beantwortet, dass man Erleichterungen zu bringen suchen, aber ausserordentlich behutsam und vorsichtig vorgehen müsse, wenn man nicht zu einer Lösung kommen wolle, mit der man dann den Zweck faktisch nicht erreichen würde. Würde ein Beschluss gefasst, dass der Staat Bern seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern, die unter der Mietzinssteigerung in ausserordentlichem Masse leiden, Zuschüsse gewähre, welche diese Steigerung decken, so käme man vielleicht dazu, allen Beamten und Angestellten, bei denen es nach den bestehenden Mieterschutzverordnungen überhaupt noch möglich ist, solche Erhöhungen zuteil werden zu lassen, so dass man da in Beträge hineinkäme, die ganz unerschwinglich sein könnten und sachlich nicht gerechtfertigt wären. Der Herr Finanzdirektor hat darauf hingewiesen, dass diese Frage nun in Art. 8 des Dekrets zu lösen gesucht wird, und zwar in der Weise, dass man glaubt, diese nicht gewollten, unerwünschten Begleiterscheinungen werden wegbleiben und man könne doch in den Fällen, wo eine Hilfe nötig ist, wirksam helfen.

Ein zweiter Gesichtspunkt, welcher die Staatswirtschaftskommission beschäftigte, war der: Kann nach den Beratungen, wie sie bei Anlass der allgemeinen Besoldungsrevision gepflogen wurden und nach dem Stand der Kosten der Lebenshaltung heute auf eine allgemeine Teuerungszulage in dieser oder jener Form gerechnet werden, und kann der Staat die erforderlichen Mehraufwendungen ertragen, eventuell in welchem Umfange? Nach wiederholten Untersuchungen kamen wir dazu, der Vorlage, wie sie Ihnen nun zur Beschlussfassung unterbreitet wird, einhellig zuzustimmen.

Ich will die allgemeinen Ausführungen des Herrn Finanzdirektors nicht wiederholen oder ergänzen. Wir haben das Bestreben, mit dem Dekret so rasch als möglich fertig zu werden, damit die andern Geschäfte, die noch in dieser Session erledigt werden sollten, zu Ende beraten werden können. Ich will nur noch ganz wenige Bemerkungen anbringen, um dem in Aussicht gestellten Einwand, die beantragten Teuerungszulagen gingen zu wenig weit, ein Argument vorwegzunehmen. Man sagt namentlich auch gestützt auf die Eingabe der Beamten und Angestellten, die Teuerung betrage über 130, 140 %, die dieses Jahr durchgeführten Besoldungserhöhungen dagegen bloss 50 %. Ich möchte alle diejenigen, die diese Behauptung hören, ersuchen, in unserm Budget selber einige Rechnungen anzustellen. Da werden sie u. a. bei den Besoldungen der Regierungsstatthalter finden, dass die Budgetsumme für 1920 gegenüber dem Voranschlag von 1919 um 65 % erhöht ist, ebenso die Budgetsumme für die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber. Die Angestellten der Amtsschreibereien kommen auf eine Erhöhung von etwas über 90 %, die der Gerichtsschreibereien auf 83 %, die Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter auf 80 % und die Landjäger auf eine Erhöhung von 84 %. Am schlechtesten weggekommen sind — das will ich anerkennen — die Gerichtspräsidenten insgesamt genommen, indem sie eine Besoldungserhöhung von 60 % erfahren haben. Daran an-

schliessend eine zweite Bemerkung zur Rückweisung von Behauptungen, die man gelegentlich gehört hat, die grossen Zentren, also die Stadt Bern, seien am besten weggekommen. Die Gerichtspräsidenten in Bern sagen mit Recht, sie hätten am schlechtesten abgeschnitten, indem ihre Besoldungserhöhung 40 % beträgt. Die Besoldung des Gerichtspräsidenten von Bern betrug 1875 5000 Fr.; 1906 wurde an diesem Grundansatz festgehalten und lediglich eine Alterszulage von 1000 Fr. vorgesehen, so dass nach dem Dekret von 1906 die Besoldung 5000 bis 6000 Fr. betrug. Jetzt ist die Anfangsbesoldung 7000 Fr., also eine Erhöhung des Anfangsgehaltes von 40 %. Es ist also nicht richtig, wenn behauptet wird, die Stadt Bern sei da günstig weggekommen und habe den Rahm weggeschöpft. Zur Widerlegung dieser Ansicht kann auch auf die vom Herrn Finanzdirektor angegebenen Zahlen hingewiesen werden, wonach die Besoldungserhöhung bei der Zentralverwaltung, welche ihren Sitz in der Stadt Bern hat, im Durchschnitt 57 % beträgt.

Ich verkenne durchaus nicht, dass dieser und jener Beamte und Angestellte diese Durchschnittssätze nicht erreicht, und dass gerade diese sich beklagen. Allein das ist der Nachteil jeder Gehaltsskala in den öffentlichen Betrieben, dass sie schematisch aufgestellt wird. Man kann nicht individualisieren, und es würde ja auch von den Beamten und Angestellten eine Individualisierung perhorresziert. Ich gebe übrigens zu, dass der Mensch erst noch geschaffen werden müsste, der in einem grossen öffentlichen Betriebe die Besoldungen individuell in absolut gerechter Weise zumessen könnte. Jede Schematisierung hat ihre schweren Nachteile, das verkennen wir durchaus nicht; allein wir müssen sie in bezug auf die allgemeinen Besoldungen und die Teuerungszulagen mit in den Kauf nehmen, während man unseres Erachtens da individualisieren kann, wo es sich darum handelt, der Mietnot etwas entgegenzuarbeiten.

Die Hauptfrage, ob die Ausrichtung von Teuerungszulagen sachlich gerechtfertigt sei, haben wir nach wiederholten einlässlichen Prüfungen bejaht. Was das Mass anbelangt, so wird die Diskussion von Art. 2 Anlass geben, sich darüber noch näher auszusprechen. Allein ich möchte erklären, dass die Staatswirtschaftskommission der vollen Ueberzeugung ist, dass man den gestellten Begehren nicht entsprechen darf, ohne Gefahr zu laufen, die gesprochenen Teuerungszulagen dann praktisch nicht ausrichten zu können. Der Rat hat in den letzten Tagen die erste Lesung des Lehrerbesoldungsgesetzes beendigt, das an den Staat und die Gemeinden wesentliche Anforderungen stellen wird. Die Staatswirtschaftskommission hat von Anfang an bei ihren Beratungen erklärt, sie möchte durch ihre Beschlussfassung in bezug auf die Ausrichtung von Teuerungszulagen in keiner Weise etwa dieses Gesetz gefährden. Sie glaubt auch, es sei richtig, neuerdings festzustellen, dass die Lehrerschaft nach dem parlamentarischen Gang der Dinge etwas länger zuwarten muss als die Beamten und Angestellten. Wir werden mit den Besoldungserhöhungen für die Lehrerschaft neuerdings vor das Volk gehen müssen, wie bereits am 1. Dezember letzten Jahres bezüglich der Teuerungszulagen, während der Grosse Rat kompetent ist, die Besoldungen des eigentlichen Staatspersonals festzusetzen und also auch zu erhöhen. Aber wir dürfen mit diesen Erhöhungen nicht zu weit gehen, ich meine so weit, dass sie die Gleichbehandlung anderer öffentlicher Funktionäre gefährden oder das Gleichgewicht des Staatshaushaltes in Frage stellen. Die Summe von rund $1^1/_4$ Millionen, welche das vorliegende Dekret nach den Berechnungen der Finanzdirektion erfordern wird, glauben wir verantworten zu können. Wir glauben, dass wir sie aufbringen können, und deshalb sind wir dazu gekommen, Ihnen Eintreten auf den Dekretsentwurf zu beantragen, in der Meinung, es sollen die Teuerungszulagen ausgerichtet werden, welche erforderlich sind, um die nötigen Anschaffungen dieser und jener Art zu Anfang des Winters machen zu können. Es soll dadurch dem Personal eine Beruhigung gegeben werden, dass es nicht um seine Existenz zu kämpfen braucht, dass seine Existenz nicht gefährdet sei. Aber auf der andern Seite wird auch das Personal begreifen müssen, dass es nicht durch überspannte Ansprüche die Existenz des Staates gefährden darf.

Mit diesen wenigen Ausführungen empfehle ich Ihnen namens der einstimmigen Staatswirtschaftskommission Eintreten auf das Dekret.

Stettler. Der Herr Finanzdirektor und Herr Dr. Brand haben auf die prozentuale Erhöhung der Besoldungsausgaben für die verschiedenen Kategorien des Staatspersonals hingewiesen. Für den einzelnen Angestellten kommt nicht diese prozentuale Erhöhung in Frage. Wenn der Lohn der Wegmeister um 150 % erhöht wurde oder der Gerichtspräsident eine um 60 % erhöhte Besoldung bezieht, so ist damit eigentlich nicht viel gesagt, sondern es kommt für den einzelnen Angestellten darauf an, wie hoch sein Einkommen ist und ob es genügt, um damit leben zu können.

Herr Brand hat ferner bemerkt, die einzelnen Besoldungsausgaben hätten im Budget pro 1920 durchgehend eine Erhöhung von 60—80 % gegenüber dem letzten Voranschlag erfahren. Ich habe das Budget auch angesehen und gebe zu, dass das stimmt. Allein dabei sind auch die jährlichen Aufbesserungen und die Ausgaben für neuangestellte Hilfskräfte inbegriffen, so dass da noch ein ganz wesentlicher Abzug gemacht werden kann.

Der Herr Finanzdirektor hat von dem Einfluss der gesteigerten Arbeitslöhne auf die Warenverteuerung gesprochen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass alle Gewerbetreibenden die erhöhten Arbeitslöhne bei der Festsetzung der Warenpreise in Rechnung stellen müssen. Allein es besteht da doch ein in die Augen springendes Missverhältnis. Wer als Angestellter eines öffentlichen Betriebes erfahren muss, wie dem öffentlichen Personal ständig das Einkommen vorgerechnet, wie ihm vorgehalten wird, jetzt verlange es schon wieder Teuerungszulagen, komme mit diesem und jenem Begehren, wolle wieder eine neue Besoldungsordnung usw., und auf der andern Seite sieht, wie die Einkommen in andern Kreisen wirklich sind, der gelangt schon zu einer Auffassung, die sich mit derjenigen des Herrn Finanzdirektors und vielleicht auch der Herren von der Staatswirtschaftskommission nicht deckt. Wenn man konstatieren kann, dass Leute, die vor dem Krieg ein schönes Einkommen von vielleicht 30,000 Fr. hatten, heute ein Einkommen von 300,000, 500,000 Fr. oder einer Million und darüber haben und dabei in der Hofpresse über die Begehrlichkeit des Personals schimpfen, dann muss man dagegen schon einmal protestieren. Da darf man sich

schon fragen, ob es nicht möglich wäre, diese exorbitanten Einkommen angemessen zu reduzieren. Wer ein Jahreseinkommen von einer Million hat, darf füglich 900,000 Fr. der Staatskasse abliefern, und der Herr Finanzdirektor brauchte sich dann den Kopf nicht zu zerbrechen, woher er die Mittel nehmen soll, um das Personal richtig zu entlöhnen. Das ökonomische Leben, wie es gegenwärtig ist, muss anders gestaltet werden im Interesse des Staates selbst, weil er sonst seinen Aufgaben nicht gerecht werden kann.

Ich appelliere an die Einsicht des Rates und empfehle ihm ebenfalls, auf das Dekret einzutreten, aber die vorliegenden Ansätze von 450 Fr. für Verheiratete und 150 Fr. für Ledige angemessen zu erhöhen. Ich persönlich hätte mich fast geschämt, einen solchen Vorschlag einzubringen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 gibt mir nur zu der Bemerkung Anlass, dass wir im zweiten Absatz das Kriterium für den Bezug der vollen Zulage in dem Sinne umschreiben, dass die Betreffenden ihre Tätigkeit vollständig dem Staat widmen müssen. Die frühern Dekrete bestimmten, dass nur diejenigen die volle Teuerungszulage beziehen, die ihre Tätigkeit vollständig und dauernd dem Staate widmen, also nur die definitiv gewählten Angestellten und Beamten, während jetzt lediglich darauf abgestellt wird, dass einer seine Tätigkeit vollständig dem Staate widmet, so dass also auch der provisorisch Angestellte, der seine ganze Zeit dem Staat zur Verfügung stellt, auf die volle Teuerungszulage Anspruch hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Staat richtet seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern pro 1919 Teuerungszulagen aus.

Sofern das gegenwärtige Dekret nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, sind zum Bezug der Zulagen nur diejenigen berechtigt, die ihre Tätigkeit vollständig dem Staate widmen.

---

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 enthält die für die Höhe der Zulagen entscheidende Bestimmung. Wir hatten ursprünglich andere Vorschläge aufgestellt, haben uns dann aber auf die vorliegenden Anträge geeinigt. Sie unterscheiden sich gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates dadurch, dass die Verheirateten etwas mehr und die Ledigen etwas weniger bekommen. Das entspricht den Verhältnissen. Man darf schon sagen, dass die neuen, allgemein erhöhten Besoldungen zum mindesten für die Ledigen genügen sollten und, nachdem die Teuerung insbesondere auf den Bedarfsgegenständen aller Art, Kleidern usw., lastet, der Ledige schliesslich nur für seine eigene Person sorgen muss, während der Familienvater mehrere Personen bekleiden und einen eigenen Haushalt führen muss. Das hat schliesslich zu dem Antrag der vorberatenden Behörden geführt, der, wie gesagt, die Ledigen etwas weniger, die Verheirateten etwas stärker berücksichtigt.

Was den Unterschied zwischen Stadt und Land anbelangt, so darf man wohl im allgemeinen sagen, dass je grösser die Ortschaft ist, desto schwieriger die Lebensverhältnisse sind. Wir haben gesucht, in dieser Beziehung einen Unterschied zu machen. In den frühern Vorschlägen, die dann nicht zur Beratung kamen, haben wir zwei Klassen unterschieden, von denen die eine die Ortschaften mit 5000 Einwohnern und darüber, die andere solche mit weniger als 5000 Einwohnern umfasste. Wir haben zuerst versucht, dieses System auch hier einzuführen. Es hat sich aber sofort gezeigt, dass man damit eine Reihe von Schwierigkeiten und Ungleichheiten schaffen würde, über die man nicht hinwegkommt. In die obere Klasse, 5000 Einwohner und mehr, wäre z. B. der Amtsbezirk und Amtssitz Schwarzenburg gefallen. Nun ist das eine rein ländliche Gemeinde und ein ländlicher Amtsbezirk wie nur irgend einer im Kanton Bern, und es ist der reinste Zufall, dass die Gemeinde Schwarzenburg 5000 und einige hundert Einwohner zählt. Dagegen wäre der Amtssitz von Interlaken nicht darunter gefallen, weil die Gemeinde Interlaken zwar bei Stadt und Land, bei russischen, schwedischen, dänischen Leuten, wie es im Liede heisst, ausserordentlich berühmt ist, aber nur 3500 Einwohner hat. Nimmt man aber die Gemeinde Interlaken mit den Gemeinden Matten, Unterseen usw. zusammen, die örtlich unter sich ein geschlossenes Ganzes bilden, so übersteigt die Einwohnerzahl 5000 ganz wesentlich. Im Amtsbezirk Aarwangen haben wir die Tatsache, dass die einen Funktionäre der Bezirksverwaltung in Langenthal wohnen, die andern in Aarwangen. Aarwangen hat eine Bevölkerungszahl von gegen 2000, Langenthal eine von über 5000. Da wären also im gleichen Amtsbezirk die Beamten und Angestellten der nämlichen Bezirksverwaltung anders behandelt worden. Aehnliche Verhältnisse finden wir im Amtsbezirk Trachselwald, sofern man wenigstens auf den Wohnsitz der Beamten abstellt.

Man hat daher versucht, ob es nicht möglich sei, die einzelnen Ortschaften, die in die höhere Klasse kommen sollen, direkt zu nennen. Es hat sich gezeigt, dass man auch so zu keinem richtigen Ziele kommt. Jede Ortschaft hätte sich an die andere gehalten und erklärt: wenn die in die höhere Klasse gehört, so gehöre ich auch dahin. Sie erinnern sich an die Kletterei bei der Einteilung der Amtsbezirke, wo auch immer der letzte Amtsbezirk der obern Klasse der Eideshelfer für den ersten der untern Klasse sein musste. Schliesslich hat sich die Staatswirtschaftskommission auf den Boden gestellt, es seien zwei Klassen zu schaffen, von denen die eine die Stadt Bern und die andere den ganzen übrigen Kanton umfasst. Der Regierungsrat hat sich diesem Vorschlag angeschlossen, und wie ich glaube mit Recht. Denn ich wiederhole, dass sehr wohl gesagt werden darf: je grösser die Stadt, desto grösser die Belastung.

Wir haben noch die alte Formel hinzugefügt, dass Ledige, die für Angehörige dauernd sorgen, eine Zulage bekommen. Ebenso im letzten Absatz die alte Formel, die schon in drei, vier Dekreten stand und von der man weiss, was sie bedeutet.

Was die einzelnen Ansätze betrifft, so will ich darüber nicht mehr lange reden. Herr Grossrat Stettler war so freundlich, zu sagen, er würde sich schämen, solche Ansätze aufzustellen. Das kann jemand sagen, der sich der Verantwortung für das, was geschehen soll, in gar keiner Weise bewusst ist. Aber wer sich dieser Verantwortung bewusst ist, der muss mit den Zahlen rechnen, muss sie summieren, multiplizieren und mit den Verhältnissen vergleichen. Herr Grossrat Stettler ist ein sehr tätiger Beamter der Stadt Bern und leistet ihr die allergrössten Dienste. Aber ich behaupte, er hat der Stadt Bern noch keinen so grossen Dienst geleistet, wie die Regierung vor 14 Tagen ihn der Stadt leisten musste, wo die Intervention des Kantons nötig war, um dafür zu sorgen, dass Herr Grossrat Stettler und die übrigen Beamten ihre Besoldungen und Teuerungszulagen bekamen (Heiterkeit). Wenn ich mich über etwas schämen würde, so wäre es darüber, im Grossen Rat etwas zu versprechen, was ich nicht halten könnte. Das sind aber verschiedene Lebensauffassungen und verschiedene Arten der Geschäftsbehandlung. Ich will mit niemand darüber rechten; jeder soll es haben wie er will. Ich halte es nun so und glaube im Rahmen geblieben zu sein, der meiner Stellung und Verantwortung entspricht. Die vorgeschlagene Ordnung lässt sich im Verhältnis zu der durch das neue Besoldungsdekret geschaffenen Aufbesserung vom Standpunkt der Beamten aus sehen und anderseits auch vom Standpunkt des Staates aus, insofern als er sie eben noch ertragen mag.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich beschränke mich darauf, Ihnen die Annahme der Skala, wie sie aus unsern Beratungen hervorgegangen ist, zu empfehlen. Was die Einteilung anbelangt, so verweise ich darauf, dass, wenn Sie eine andere Klassifikation vornehmen wollen, sofort die Schwierigkeiten beginnen. In den beiden Aemtern Aarwangen und Trachselwald wohnen beispielsweise nicht alle Beamten in der gleichen Ortschaft. Würde man einen Unterschied machen zwischen Ortschaften mit einer Bevölkerungszahl von 5000 und darüber und solchen mit weniger als 5000 Einwohnern, so könnten in diesen Amtsbezirken die verschiedenen Funktionäre nicht gleich behandelt werden. Das wäre keine zweckmässige Lösung, sondern es ist am einfachsten und gleichzeitig auch sachlich am richtigsten, im teuersten Zentrum, in der Stadt Bern, etwas weiter zu gehen als in den andern Bezirken und diese letztern alle gleich zu behandeln. Wir haben auch gerechnet, haben stundenlang hin und her debattiert und sind schliesslich doch dazu gekommen, ihnen den gedruckten Vorschlag zu unterbreiten, von dem wir glauben, dass er die Verhältnisse grosso modo am richtigsten trifft. Ich will in diesem Zusammenhang nur auf das eine antworten, was Herr Stettler gesagt hat, man könne da nicht mit Prozenten kommen. Wir konnten selbstverständlich nicht die Besoldungen der 3500 Beamten und Angestellten im einzelnen ansehen und dem Grossen Rat darüber einen Vortrag halten, wieviel es für jeden von diesen ausmache, sondern wir müssen in der Staatswirtschaftskommission so gut wie im Grossen Rat mit Durchschnittszahlen rechnen. Wir haben die Besoldungsskala erst kürzlich debattiert, sie ist jedem Mitglied des Grossen Rates bekannt, und es kann jeder, auch wenn er nicht Angestellter der städtischen Finanzdirektion ist, ausrechnen, wieviel die Besoldung eines Beamten beträgt, wenn sie um 40, 60 oder 80 % erhöht worden ist.

Leuenberger (Bern). Ich bin mir meiner Pflicht gegenüber dem Staat voll bewusst, aber ich betrachte auch das Personal als einen Teil des Staates und fühle mich also auch ihm gegenüber einigermassen verpflichtet. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich dem Rat einen weitergehenden Antrag stellen. Im Interesse der Einfachheit sehe ich davon ab, Ihnen ein kompliziertes Schema vorzulegen, sondern beantrage einfach eine durchgehende Erhöhung der Ansätze von 450, 150, 350 und 100 Fr. um je 150 Fr. Das ist sehr bescheiden. Vergleicht man die wohlbegründeten Begehren des Personals mit der Vorlage, so besteht zwischen beiden ein gewaltiger Unterschied und man darf schon sagen, dass die vorberatenden Behörden nur ein kleines Entgegenkommen vorschlagen. Da man aber geltend macht, dass ein volles Entgegenkommen soundso viele Millionen kosten würde, will ich äusserst bescheiden sein und etwas vorschlagen, das jeder von uns verantworten darf. Die Begründung der Notwendigkeit einer Zulage haben die Herren Referenten der vorberatenden Behörden bereits gegeben, und ich möchte nur noch einige Punkte speziell hervorheben.

Selbstverständlich kann man über das Mass verschiedener Meinung sein, aber wir dürfen dabei einige Faktoren nicht vergessen. Einer davon, der nicht berührt worden ist, ist die Tatsache, dass sich die Teuerung nicht nur auf den Lebensmitteln und Bedarfsartikeln für die Personen geltend macht, sondern auch in anderer Beziehung, wie z. B. bei der Erziehung und Ausbildung der Kinder, der Lehrzeit usw. Ebenso ist die Gesundheitspflege, Arzt und Apotheke, teurer geworden und kostet das Mehrfache gegenüber früher. Diese Faktoren hat man bis dahin nicht genügend in Rechnung gebracht. Im weitern ist zu sagen, dass infolge der langen Rationierung der Lebensmittel die Konstitution vieler Menschen gelitten hat; sie sind nicht mehr so genährt, wie sie es normalerweise sein sollten, und ihr Bestreben geht naturgemäss dahin, sich wieder einigermassen aufzufuttern, nachdem gewisse Lebensmittel wieder besser erhältlich sind. Das hat aber selbstverständlich auch wieder Mehrausgaben zur Folge.

Man macht geltend, die Ledigen seien viel besser gestellt als die Verheirateten. Gewiss haben sie nicht die nämlichen Lasten wie diese, aber es ist doch nicht richtig, sie so hintanzustellen. Der Verheiratete war auch einmal ledig, und wenn er in der ledigen Zeit nichts anderes als Schulden hat — auch das Schuldenmachen hört einmal auf — wie soll er dann zur Gründung eines eigenen Haushaltes schreiten? Wer in der ledigen Zeit mit der eigenen Existenz zu kämpfen hat, verliert den Courage zum Heiraten. Man klagt darüber, dass die Leute nicht mehr heiraten und keine Kinder mehr haben wollen. Das Sanitätskollegium hat darüber beraten, wie man dem entgegentreten könne und ist zum Schluss gekom-

men, dass vor allem die Existenz der Familie gesichert werden müsse. Anderseits muss man aber dem Ledigen die Gründung eines Hausstandes ermöglichen. Darum ist es angezeigt, ihnen hier etwas entgegenzukommen.

Wenn man darauf abstellen will, die Lebenshaltung werde wieder billiger werden, dürfen wir nicht vergessen, dass die Wirkung der Teuerung auf den einzelnen Haushalt weiter zurückgeht als auf den Zeitpunkt, wo man Teuerungszulagen auszurichten begann. Sie hat sich schon früher geltend gemacht, und die Nachwirkungen werden bleiben trotz Besoldungsreform und neuen Teuerungszulagen. Die Leute werden noch lange daran zu tragen haben, und es ist nicht zu viel, wenn man ihnen eine angemessene Zulage zukommen lässt. Auch der Staat hat ein Interesse, dass seine Angestellten wieder in geordnetere und bessere Verhältnisse kommen.

Ich will Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen. Anlässlich der Beratung des Besoldungsdekretes ist vom Herrn Kommissionspräsidenten erklärt worden, wenn die Verhältnisse es bedingen, werde man wieder über die Besoldungen reden. Der Moment ist heute schon da, wieder darüber zu reden. Der Herr Kommissionspräsident hat damals weiter ausgeführt, der fundamentalste und wichtigste Grundsatz müsse sein, jedem eine richtige Existenz zu sichern, so dass auch der kleinste Angestellte nicht auf fremde Hilfe oder aufs Schuldenmachen angewiesen sei. Ich hoffe, der Rat werde sich heute auf der Höhe zeigen wie damals und einen Schritt weiter gehen, als von den vorberatenden Behörden beantragt wird. Schon in jenem frühern Zeitpunkt wären höhere Ansätze berechtigt gewesen, aber man hat davon abgesehen, weil man sagte, es würde zu weit führen, man würde das System verderben und man müsse die damalige Ordnung als einen Uebergang betrachten. Heute haben wir Gelegenheit, für das, was damals zu wenig getan wurde, einigermassen einen Ausgleich zu schaffen. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Gaudard. Ich muss vorerst Herrn Regierungsrat Scheurer den besten Dank dafür abstatten, dass er mich in letzter Zeit nicht Hungers sterben liess und für uns Gemeindebeamten väterlich sorgte, so dass wir noch hier haben erscheinen können. Er hat erklärt, dank dem Regierungsrat habe Kollega Stettler glücklich noch seinen Gehalt und seine Teuerungszulage bekommen. Ich bin auch Beamter der Stadt Bern und möchte Herrn Scheurer seine Fürsorge noch einmal verdanken. Wenn aber der Regierungsrat imstande war, den Gemeindebeamten zu helfen, so kann ich es um so weniger begreifen, dass er gegenüber seinen eigenen Beamten kein grösseres Entgegenkommen zeigt. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission, Herr Brand, bemerkte, die Beamten des Staates sollten auch ein Einsehen haben. Allein mit diesen Einsehen können sie sich kein Brot kaufen. Die 450 oder 350 Fr., die man den Verheirateten geben will, machen nach dem heutigen Geldwert eigentlich nur 180 oder 140 frühere Franken aus. Die Nachteuerungszulagen, die man den kantonalen Beamten ausrichten will, sind also fast gleich null, und man wäre versucht zu sagen: Gebt ihnen lieber gar nichts und seid ehrlich. Das Einsehen, von dem Herr Brand gesprochen hat, ist übrigens bei den kantonalen und städtischen Beamten schon lange da. Mancher von ihnen hat sich Pflanzland beschafft, das er in der freien Zeit bestellt, um für seine Familie die nötigen Bodenprodukte zu gewinnen. Herr Gnägi hat seinerzeit hier seine Hände hochgehalten und in den Saal hinausgerufen: Seht, das sind Bauernhände. Nun, meine Hände sind auch Bauernhände; ich muss auch bauern, um Frau und Kinder erhalten zu können. Und so gibt es zahlreiche Beamte, die am Morgen früh, wenn Herr Gnägi vielleicht noch im Bett liegt, ihr Pflanzland bestellen, damit sie ihre Familie durchbringen können.

Ich möchte Ihnen warm empfehlen, die vorliegenden Ansätze wenigstens einigermassen zu verbessern und dem Antrag Leuenberger zuzustimmen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat wird von mir verlangen, dass ich über die finanzielle Tragweite des Antrages des Herrn Leuenberger Auskunft gebe. Die Erhöhung der Ansätze um 150 Fr. wird in runder Summe zwischen 500,000 und 600,000 Fr. ausmachen.

Nun ist ja von dem, was Herr Grossrat Leuenberger ausgeführt hat, sehr viel wahr. Wer hier in der Stadt wohnt und das alles mitmacht, muss das anerkennen. Aber ich glaube, wir haben dieser Teuerung durch die neue Besoldungsordnung Rechnung getragen. Man muss nicht vergessen, dass wir von den drei Korporationen, die man ständig miteinander vergleicht, Bund, Stadt und Kanton, die einzige sind, welche die Besoldungen der Beamten und Angestellten endgültig geordnet hat. Das, was heute vorgeschlagen wird, baut sich auf die neuen Besoldungen und nicht auf die alten auf, und die Grenze desjenigen, das man nicht ungestraft überschreiten darf, ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates.

Herrn Gaudard bin ich für seinen Dank ebenfalls dankbar. Wenn ich einen Wunsch beifügen darf, ist es der, dass man den Regierungsrat und die Finanzdirektion von derartigen Interventionen, nicht nur seitens der Stadt Bern, sondern von allen möglichen Seiten, in Zukunft verschonen möge. Ich habe schon in Anwesenheit des städtischen Gemeinderates erklärt, dass das aus andern Gründen als nur aus Gründen der finanziellen Leistungsfähigkeit ein Ende nehmen muss. Es freut mich aber, dass im Herzen des Herrn Gaudard und seiner Kollegen unsere Intervention ein Lichtlein der Dankbarkeit angezündet hat, denn diese Lichtlein der Dankbarkeit brennen gegenwärtig jedenfalls dem bernischen Regierungsrat sehr spärlich.

Jakob. Bei der Eintretensdebatte des Lehrerbesoldungsgesetzes wurde von Herrn Gnägi gesagt, es sei in frühern Zeiten gegenüber der Lehrerschaft viel gesündigt worden. Das gilt aber nicht nur von der Lehrerschaft, sondern auch vom Staatspersonal. Anlässlich des neuen Besoldungsdekretes für das Staatspersonal haben wir gesehen, wie weit seine Besoldungsansätze zurückgeblieben waren. Seit 1. Januar dieses Jahres sind sie allerdings etwas erhöht, aber die Erhöhung kommt für die einzelnen Beamten und Angestellten nicht voll zur Geltung, weil ihnen ein bestimmter Betrag für die Pensionskasse abgezogen wird. Man darf daher nicht mit den im Dekret festgesetzten Zahlen rechnen. Das Personal war trotz

der erhöhten Besoldungen nicht in der Lage, Neuanschaffungen zu machen. Der Herr Finanzdirektor hat ja ausgeführt, dass mit Ausnahme einiger Landesprodukte alles andere im Preise nicht zurückgegangen, sondern eher gestiegen sei. Das ist Tatsache. Grosse Teile der Bevölkerung, und darunter natürlich auch das Staatspersonal, haben sich während der Kriegsjahre in allen möglichen Artikeln eingeschränkt. Die Kleider trug man, solange es nur angängig war. Selten war es einer Hausfrau möglich, neue Lingen anzuschaffen, sondern sie musste mit den alten auszukommen suchen, sogut es anging. Wenn wir sehen, wie die Preise dieser Artikel, auch für Schuhwerk, heute nicht zurückgehen, sondern eher noch anziehen, so muss man sagen, dass die Teuerung noch immer fortschreitet. Ich will nur ein Beispiel anführen, das beweist, dass die Haushaltungskosten heute nicht zurückgehen, sondern eher noch steigen. Vor einigen Tagen ging sämtlichen an der Anstalt Worben beteiligten seeländischen Gemeinden ein Zirkular zu, welches ihnen die Erhöhung des Kostgeldes für arbeitsfähige Pfleglinge von 120 auf 180 Fr. mitteilte. Die Anstalt begründete diese Erhöhung mit den gesteigerten Unterhaltsausgaben für die Pfleglinge. Dieses einzige Beispiel zeigt uns die dringende Notwendigkeit, die Teuerungszulagen einigermassen zu erhöhen. Ich begreife durchaus das Verantwortlichkeitsgefühl des Finanzdirektors, aber wenn auch die von uns beantragten Erhöhungen ca. $^1/_2$ Million ausmachen, so dürfen wir davor nicht zurückschrekken. Wir haben vor einigen Tagen mit dem neuen Eisenbahnsubventionsgesetz Millionenausgaben beschlossen, die nicht einzelnen Personen, sondern der Allgemeinheit zugute kommen. Der Staat und speziell die bernische Regierung haben aber entschieden auch ein Interesse daran, den Ansprüchen der Beamten und Angestellten in der Weise entgegenzukommen, dass sie wenigstens vor den grössten Sorgen geschützt sind. Ich möchte Ihnen also den Antrag Leuenberger bestens empfehlen.

Roth. Ich hatte auch die Absicht, zu den vorliegenden Ansätzen einige Abänderungsanträge zu stellen, die geeignet gewesen wären, etwelche Verbesserung herbeizuführen. Ich kann nun aber dem Antrag Leuenberger beistimmen, weil er sich ungefähr mit meinen Vorschlägen deckt. Dieser Antrag will ja nur eine bescheidene Aufbesserung der vorgesehenen Ansätze. Die Notwendigkeit der Ausrichtung von Teuerungszulagen ist nicht nur vom Personal nachgewiesen worden, sondern wurde auch von der Regierung und Staatswirtschaftskommission anerkannt. Diese Anerkennung fand ihren Ausdruck im vorliegenden Dekret. Ich möchte nun über dessen Ansätze durchaus nicht abschätzig urteilen, aber sie dürfen jedenfalls als ausserordentlich bescheiden bezeichnet werden, wenn man bedenkt, wie wenig heute noch mit 100, 200 oder 400 Fr. gekauft werden kann. Der Antrag des Herrn Leuenberger bedeutet eine ausserordentlich bescheidene Aufbesserung, der wir angesichts der doch gewiss herrschenden Notlage ruhig zustimmen dürfen.

Gnägi. Ich hatte nicht im Sinne, mich zu der Frage zu äussern, aber nachdem ich von verschiedenen Rednern aufgerufen worden bin, möchte ich doch einige Worte über die von der Regierung und Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Ansätze verlieren. Ich kann Sie versichern, dass wir die Frage in der Kommission gründlich geprüft haben. Als sie zum erstenmal zur Sprache kam, konnten wir uns nicht entschliessen, ohne weiteres auf die Vorlage einzutreten. Wir standen damals unter dem Eindruck, dass die Teuerung doch etwas zurückgegangen sei. Das Fleisch z. B. ist bedeutend billiger geworden und auch Obst und Gemüse konnten diesen Herbst wesentlich billiger eingekauft werden als vor einem Jahr. Inzwischen hat sich die Situation geklärt, und es muss zugegeben werden, dass im allgemeinen die Teuerung nicht zurückgeht, sondern eher noch zunimmt. Das war der Hauptgrund, warum wir in der zweiten Diskussion auf die Vorlage eingetreten sind.

Vor einem Jahr haben wir die Besoldungsrevision durchgeführt. Damals stand der Sprechende mit andern auf dem Boden, man sollte das System der Teuerungszulagen noch beibehalten, das besser gestatte, sich den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Die Beamten aber verlangten die bleibende Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse, und zwar in einem Moment, der für sie sehr günstig war. Wir hatten anormale Verhältnisse und diesen wurden die neuen Besoldungen einigermassen angepasst. Man weist immer darauf hin, die Teuerung betrage soundso viele Prozent, die Besoldungsaufbesserung dagegen weniger. Jedermann wird eingesehen haben, dass die Teuerung durch die Besoldungen des Staates und der Gemeinden nicht ausgeglichen werden kann. Jedes Gemeinwesen, das den Versuch machen würde, die bestehende Teuerung durch Besoldungserhöhungen ganz auszugleichen, ginge dem finanziellen Ruin entgegen. Wir lehnen es ab, von Zürich, Bern oder Biel Lehren entgegenzunehmen. Wir können diesen Wettlauf nicht mitmachen. Wir wissen, wie es in Zürich und Bern steht und wie es in Biel kommt. Der Staat Bern darf diesem Beispiel nicht folgen. Wir sind dafür verantwortlich, dass die Finanzen des Staates unter allen Umständen geordnete bleiben und wir wollen unsern Beamten nicht mehr versprechen, als wir halten können.

Nun könnte man, wie Herr Stettler, sagen, man müsse sich schämen, so niedrige Ansätze vorzuschlagen. Allein sie machen doch insgesamt eine Belastung des Staates von mehr als 1 Million aus. Wir wissen, welche grossen Ausgaben ihm sonst noch warten. Ich erinnere nur an die Landwirtschaft. Auch ihr müssen wir geben, was wir ihr schon lange schuldig sind, und wenn wir den Staat hier über Gebühr belasten, kann er auf andern Gebieten seine Pflicht nicht erfüllen. Ich will auf die Ausführungen des Herrn Gaudard nicht näher eintreten. Er soll nächsten Sommer zu mir kommen und wir wollen dann sehen, welcher von uns beiden am Morgen leichter aufsteht.

Ich möchte bitten, an den vorliegenden Anträgen nichts zu ändern, sondern sie so anzunehmen, wie wir sie nach eingehender Beratung formuliert haben. Wir haben mit einer Delegation der Beamten gesprochen und ihre Aussagen, an deren Richtigkeit wir nicht zweifeln, haben uns einen tiefen Eindruck gemacht. Aber man muss auch begreifen, dass man dem Staat nicht das Unmögliche zumuten kann, und dass jeder einzelne an dem Elend, welches der Krieg über uns gebracht hat, mittragen muss. Wir müssen

in erster Linie die Produktion vermehren; mit erhöhten Besoldungen und verminderten Arbeitsleistungen können wir die Teuerung nicht bekämpfen.

Hartmann. Ich begreife sehr gut, dass Staat und Gemeinden um die Aufbringung der nötigen Mittel besorgt sein müssen und es ist immer das gleiche Jammerlied, mit dem jeweilen die Finanzdirektoren derartige Forderungen totzuschlagen suchen. Wer ist eigentlich schuld an der Teuerung? Wenn die Herren Produzenten, die teilweise dem Grossen Rat angehören, bei der Festsetzung der Produktenpreise auch etwas auf das konsumierende Publikum Rücksicht nähmen, so würde jedenfalls die Teuerung sich nicht in dem Masse geltend machen, wie es jetzt der Fall ist. Bis jetzt waren die Teuerungszulagen nie so bemessen, dass sie auch nur einigermassen einen Ausgleich gegenüber den frühern Verhältnissen herbeigeführt hätten. Ich möchte Sie ersuchen, die Versprechen, die jeweilen auch von Herrn Gnägi abgegeben wurden, Mittel und Wege zu suchen, um die Teuerung auszugleichen, in die Tat umzusetzen. Mit schönen Worten ist niemand geholfen. Wenn der Staat nicht Geld genug hat, soll er diejenigen beim Ohr nehmen, welche in dieser Zeit ungeheure Gewinne gemacht haben, ohne zu fragen, ob das Volk genug zu essen habe und die teuren Preise zu zahlen vermöge. Man könnte einmal den Stiel umkehren, auf die Barbesoldung verzichten und einfach erklären: Gebt uns Wohnung, Kleider und alles, was wir zum Leben nötig haben, und wir würden dann sehen, ob wir dabei nicht besser fahren. Warum kann man das Problem nicht auf diese Weise lösen? Sie werden wissen warum, weil Sie selber auch gern Geld haben.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 67 Stimmen.
Für den Antrag Leuenberger . . . . 39 Stimmen.

Beschluss:

§ 2. Die Zulagen betragen:
in der Stadt Bern:
für Verheiratete . . 450 Fr.
für Ledige . . . . 150 Fr.
in allen übrigen Ortschaften:
für Verheiratete . . 350 Fr.
für Ledige . . . . 100 Fr.

Ledigen kann, sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, die Zulage um 50—150 Fr. erhöht werden.

Verwitwete und Geschiedene werden, sofern sie eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt.

---

§ 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der erste Absatz enthält die übliche Formel, die wir bis jetzt für die Oberwegmeister und Wegmeister angewandt haben. Mit andern Worten die Oberwegmeister und vollbeschäftigten Wegmeister bekommen die volle Zulage, wie sie im vorhergehenden Paragraphen geordnet ist. Denjenigen, die ihre Arbeitskraft dem Staat nicht vollständig zur Verfügung stellen, wird nach Abs. 2 die Zulage in einem herabgesetzten Masse ausgerichtet. Eine Aenderung gegenüber der bisherigen Ordnung besteht darin, dass nicht eine feste Summe aufgestellt wird, sondern die Zulage hauptsächlich unter Berücksichtigung des Masses der Inanspruchnahme angemessen reduziert werden soll.

Präsident. Ich möchte hier wieder als der unangenehme Mahner erscheinen, was mir innerlich durchaus zuwider ist, nämlich in dem Sinne, dass ich die Herren ersuche, noch etwas auszuharren, damit wir heute das Dekret zu Ende beraten können und sie gleichzeitig an die Sitzung von morgen erinnere. Es ist nicht ausgeschlossen, dass, wenn wir morgen genötigt würden, die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit zu unterbrechen, wir das dann durch Namensaufruf feststellen lassen müssten.

Zingg. Ich möchte an den Herrn Finanzdirektor eine Anfrage richten. Er hat zutreffend ausgeführt, dass die Wegmeister eine Besoldungserhöhung von 150 %, d. h. von 1200 auf 3000 Fr., erfahren haben. Ich möchte aber beifügen, dass dieser Betrag eben schon vor dem Kriege hätte ausgerichtet werden sollen, um den Wegmeistern eine einigermassen anständige Bezahlung zukommen zu lassen. Vor dem Kriege wäre ein Anfangsgehalt von 2400 Fr. nicht zu hoch und 2400 bis 3000 Fr. ungefähr eine richtige Bezahlung gewesen. Die 150 % Erhöhung sind also um fünf Jahre zu spät gekommen. Die gleiche Aufbesserung könnte noch einmal wiederholt werden, ohne dass es zu hoch gegangen wäre. Nun aber sieht § 59 des Besoldungsdekrets für die Beamten und Angestellten eine Kinderzulage von 60 Fr. vor, und ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob die Wegmeister nicht auch Anspruch auf diese Kinderzulage haben. Bis jetzt haben sie sie nicht bekommen, während alle andern sie bereits erhalten haben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach meiner Auffassung ist die Kinderzulage zum allermindesten den vollbeschäftigten Wegmeistern auszurichten. Wenn es nicht geschehen ist, so hat es seinen Grund wohl darin, dass die Baudirektion ihre Vorschläge noch nicht eingereicht hat. Die Wegmeister sind auf der ganzen Linie gleich behandelt worden wie alle andern Angestellten des Staates.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Den Oberwegmeistern und Wegmeistern I. Klasse werden Zulagen ausgerichtet im Sinne von § 2.

Den übrigen Oberwegmeistern und Wegmeistern, sowie den Schwellenmeistern, Fischerei- und Schiffereiaufsehern, Wildhütern, Unterförstern und Bannwarten werden im Sinne von § 2

unter Berücksichtigung des Masses der Inanspruchnahme reduzierte Zulagen ausgerichtet.

---

§ 4.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 handelt von den zahlreichen Beamten und Angestellten, welche freie Station im vollen oder reduzierten Umfang haben. Wir unterscheiden zwischen denjenigen, welche freie Station für sich und ihre Familie haben und denjenigen, bei denen die freie Station nur für den Hausvater, nicht aber für die Familie gilt, und im fernern den Ledigen, welche wieder volle freie Station für sich haben. Wir haben gesucht, die Zulagen an dieses Personal mit den Zulagen in § 2 möglichst in Einklang zu bringen. Naturgemäss haben diese Leistungen in natura heute einen sehr grossen Wert. Wer für sich und seine Familie freie Station hat, ist vor vielem, das uns andere trifft, vollständig geschützt. Der Gedanke des Herrn Hartmann, mit Naturalien zu helfen, ist mir durchaus sympathisch, und wir haben uns redlich Mühe gegeben, das im Staat Bern durchzuführen. Wenn Herr Hartmann einmal Zeit hat, will ich ihm einige Erfahrungen zeigen, die wir gemacht und die uns die Verfolgung dieses Gedankens sehr erschwert haben. Wir haben mit Kartoffeln ausgeholfen und wir hatten Mühe, Anstaltsvorsteher zu finden, um die Lieferungen auszuführen, weil sie sagten, wenn einer nicht gerade bekomme, was er gerne hätte, so erfolge die Quittung auf dem Wege einer Zeitungsnotiz; und es sind mir mehrere Fälle bekannt, wo dies in der Tat geschah, und zwar in einer sehr ehrenrührigen Form. Also die Verfolgung des Gedankens ist nicht so leicht, wie es auf den ersten Blick scheint. Auch mit Torf und Holz haben wir unsere Leute dieses Jahr wieder versorgt und es hängt nicht von mir ab, wenn von dieser Einrichtung nicht in vermehrtem Umfang Gebrauch gemacht wird. Als wir für unsere ledigen Angestellten eine Pension einrichteten, die zu einem verhältnismässig billigen Preise eine gute Verköstigung vermitteln sollte, haben mehrere Angestellte erklärt, dorthin gingen sie nicht, sie wollen essen, wo es ihnen passe, sie wollen das Geld auf die Hand und keine Naturalleistung. Das ist auch eine Auffassung. Ich will damit nicht rechten, sondern nur sagen, dass die Ausführung dieses Gedankens, dem ich sehr zugetan bin und den ich nach Kräften zu verwirklichen suchte, nicht so leicht ist, wie man vielleicht glauben könnte.

M. **Junod.** L'article 4 groupe les employés en deux catégories: les non mariés et les mariés, qui n'ont que leur traitement et les mariés qui jouissent de leur entretien et du logement pour eux seuls. Si je comprends bien, il s'agit d'une famille qui a pour avantage matériel en plus du traitement ordinaire la nourriture, mais pas de logement. Or, si l'on veut dire au 3me alinéa que les gens mariés reçoivent 100 fr. de plus que les familles qui jouissent de l'entretien et du logement, c'est précisément pour leur permettre de parer à l'augmentation du prix des logements. Je ne crois pas faire erreur en disant que dans le plus grand nombre des cas cette allocation de 100 fr. est insuffisante. On a déjà admis une allocation supplémentaire spéciale de 600 fr. pour le logement en ville; ce chiffre est même dépassé par les exigences de certains propriétaires. Et l'on n'accorde que 100 fr.

A l'occasion de l'article 8 traitant spécialement des allocations supplémentaires pour le logement, je demanderai des précisions, mais à l'article 4 je propose que l'on assimile cette catégorie d'employés à ceux qui n'ont ni entretien ni logement fournis par l'Etat, et je demanderai les mêmes avantages que pour les familles ne touchant ni nourriture ni logement de la part de l'Etat, des allocations de 250 fr. à 300 fr. 250 fr. c'est peut-être une allocation suffisante dans les petites localités, mais pas à Berne, à Bienne. Il faut plus d'élasticité. Je propose donc au 3me alinéa: «... gens mariés pour eux seuls 250 fr. à 750 fr.»

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife den Antrag des Herrn Grossrat Junod nicht. Diejenigen, die für ihre Person freie Station haben, d. h. in der Hauptsache die Wärter der Irrenanstalten, die Angestellten der Strafanstalten, überhaupt im grossen und ganzen die Angestellten der staatlichen Anstalten, sollen eine Zulage bis auf 750 Fr. bekommen, während die, die hier auf dem heissen Pflaster der Stadt Bern leben, im Maximum 450 Fr. erhalten. Das geht nicht. Es handelt sich da zu 90 oder 95 Prozent um Angestellte von Staatsanstalten, die sowieso nicht in der Stadt Bern, sondern in ländlichen Verhältnissen leben und dazu noch zum mindesten den grossen Vorteil haben, dass der Familienvater vom Staate ernährt und untergebracht wird. Daran knüpft sich in sehr vielen Fällen noch der weitere Vorteil, dass auch die Familie in staatlichen Gebäuden untergebracht ist, und zwar in der üblichen billigen Weise, wie der Staat in diesen Fällen für seine Leute sorgt. Sehr oft bekommen sie dazu auch noch ein Stück Pflanz- und Gartenland, und wenn sie eine Frau haben, die von der Sache etwas versteht und wenn der Mann in der freien Zeit auch noch mithilft, so beziehen sie eine Besoldung, die das, was man sich in derartigen Fällen vorstellt, weit übersteigt. Wir sind im Regierungsrat und in der Staatswirtschaftskommission der Meinung, dass die hier vorgeschlagenen Ansätze im Verhältnis zu denen in § 2 sogar sehr gut bemessen sind, so dass man es dabei bewenden lassen sollte. Es ist gar keine Veranlassung, in diesen ohnehin in gewisser Beziehung privilegierten Fällen einen Betrag aufzustellen, der alles übertrifft, was sonst vorgesehen ist.

M. **Junod.** Après les explications de M. le directeur de l'instruction publique je puis retirer ma proposition.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Wo mit der Anstellung der Genuss freier Station verbunden ist, beträgt die Zulage:

für Verheiratete mit freier Station für sich und Familie 150 Fr.;

für Verheiratete mit freier Station für ihre Person allein 250 Fr.;
für Ledige 50 Fr.

---

§ 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach § 5 bekommt der Mann, wenn gleichzeitig auch seine Frau im Staatsdienst angestellt ist, diejenige Zulage, die ihm nach seinem Status zukommt, und die Frau die Ledigenzulage, die je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles gemäss § 2 oder 4 zur Ausrichtung gelangt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Wo Mann und Frau im Dienste des Staates stehen, wird an die Frau die gleiche Zulage ausgerichtet, wie an eine ledige Person.

---

§ 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen einen Stichtag festsetzen, der für die Berechtigung zum Bezug der Zulage massgebend ist. Wir müssen einmal auf einen bestimmten Tag abstellen, um zu wissen, wie es mit dem Zivilstand steht, und wir müssen auch wissen, wie es mit dem Amtssitz des betreffenden Beamten steht. Es kann einer im ersten Halbjahr auswärts wohnen und später in die Stadt gewählt werden. Wir haben als Stichtag den 1. November festgesetzt. Auch insofern, als diejenigen, welche auf diesen Zeitpunkt, nicht mehr im Staatsdienst stehen, auf die Teuerungszulage des Staates keinen Anspruch haben. Wir haben auch in den frühern Dekreten immer den Standpunkt eingenommen, dass der, welcher dem Staat treu geblieben ist und ihm das ganze Jahr seine Dienste geleistet hat, von der Zulage profitieren soll, derjenige aber, der weggeht, weil er vielleicht anderswo eine bessere Stelle findet, ausser Betracht fällt. Ist einer zulagenberechtigt, hat aber nicht das ganze Jahr im Staatsdienst zugebracht, so wird ihm die Zulage marchzählig ausgerichtet.

Zingg. Ich möchte auf eine in diesem Artikel enthaltene Ungerechtigkeit aufmerksam machen. Es heisst hier, dass die am 1. November im Staatsdienst Stehenden zum Bezug der Teuerungszulage berechtigt sind. Ist einer am 1. Oktober eingetreten, so hat er natürlich die Berechtigung. Dagegen sollen diejenigen, die vielleicht jahrelang im Staatsdienst standen und am 30. September entlassen wurden, keinen Anspruch auf die Teuerungszulage haben. Nun haben 16 Familienväter, Arbeiter der kantonalen Militärwerkstätten, an mich das Gesuch gerichtet, in dieser Sache beim Regierungsrat vorstellig zu werden. Ich halte es aber für zweckmässiger, die Angelegenheit gerade hier zur Sprache zu bringen. Die betreffenden Gesuchsteller waren seit Anfang des Krieges bei den Militärwerkstätten im Dienste des Staates. Nach Beendigung des Krieges, d. h. anfangs Juli dieses Jahres, wurden sie entlassen und sollen nun keinen Anspruch auf die Teuerungszulagen haben, trotzdem die meisten von ihnen seither arbeitslos sind. Es sollte jedenfalls eine Bestimmung aufgenommen werden, dass auch solche Angestellte entsprechend der Zeit, die sie im Laufe des Jahres im Staatsdienst waren, zulageberechtigt sind. Wir haben eine gleiche Bestimmung in die von der Gemeinde Bern am 11./12. Oktober angenommene Vorlage über die Teuerungszulagen aufgenommen, wonach das Personal, das seit 1. Januar 1919 in den Gemeindedienst eingetreten ist oder solches, das im Laufe des Jahres denselben verlassen hat, auf einen der Dienstzeit entsprechenden Teil der Zulage Anspruch hat, sofern die Dienstzeit mindestens drei Monate ununterbrochen gedauert hat. Ich möchte diesen Antrag hier ebenfalls einreichen, um damit diesen seit Jahren im Dienste des Staates gestandenen Arbeitern entgegenzukommen, die nun arbeitslos sind und das vom Staat bezogene Holz nicht zahlen können, wenn sie keine Teuerungszulage erhalten.

Balmer. Ich möchte diesen Antrag unterstützen und kann aus meiner Erfahrung mitteilen, dass es nicht ganz so ist, wie der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat. Es sind mir aus dem letzten Jahr zwei Fälle bekannt, wo Lehrer aus dem Staats- und Gemeindedienst austraten und eine marchzählige Ausrichtung der Teuerungszulage beanspruchten. Unser Gemeindebeamter, der das Teuerungszulagereglement der Gemeinde handhabt, bestritt die Berechtigung. Die beiden wandten sich darauf an die Staatsbehörden und der Staat zahlte ohne weiteres sein Betreffnis den beiden Herren aus. Dadurch wurde die Gemeinde genötigt, ihr Betreffnis ebenfalls auszurichten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man muss da unterscheiden. Im allgemeinen haben wir uns auf den Boden gestellt, und daran sollte man festhalten, dass derjenige, der im Augenblick der Ausrichtung der Teuerungszulagen nicht mehr im Staatsdienst steht, weil er ihn vorher freiwillig und ohne Verschulden verliess, nichts mehr bekommt, denn der Staat muss als Arbeitgeber so gut wie jeder andere in erster Linie für diejenigen Leute sorgen, die ihm treu bleiben. Es widerspricht meinem Empfinden, dass ein Beamter oder Angestellter, der den Staatsdienst verlässt, weil er eine bessere Stelle findet und sich denkt, der undankbare Staat möge bleiben wo er sei, dann am Ende des Jahres einen Brief schreibt: Staat Bern, ich habe dir treu gedient, gib mir nun die Teuerungszulage, und der Staat entsprechen müsste. Ich glaube, das dürfen wir denjenigen nicht zuleide tun, die uns treu geblieben sind. Dagegen könnte man den vor einem Jahr aufgenommenen Gedanken wieder aufnehmen und sagen, dass diejenigen, die am 1. November nicht mehr im Dienste des Staates waren, sondern vorher unfreiwillig und nicht aus eigenem Verschulden austraten, auf eine verhältnismässige Teuerungszulage Anspruch haben. Wenn Herr Grossrat Zingg einverstanden ist, will ich eine passende Redaktion suchen. Man könnte die Bestimmung vielleicht so fassen: «Die Berechtigung zum Bezuge der Zulage hat, wer auf 1. November im Staatsdienst

gestanden hat oder wer im Laufe des Jahres unfreiwillig und ohne eigenes Verschulden aus dem Staatsdienst ausgetreten ist.» Ich weiss nicht, ob Herr Grossrat Zingg mit dieser Fassung einverstanden ist.

Zingg. Ich kann mich mit dieser Fassung einverstanden erklären.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bei diesem Anlass nur eines mitteilen. Wir haben für die aus den Militärwerkstätten ausgetretenen Leute gesorgt. Der Kriegskommissär hat mir erklärt, er hätte sie alle untergebracht. Es hat sich bei diesem Anlass auch etwas anderes gezeigt. Die Leute, deren Vertrauensmann Herr Zingg, oft auch Herr Zehnder ist, haben jahrein jahraus geklagt, der Staat sei der schlimmste Arbeitgeber, und als wir ihnen erklären mussten, wir hätten keine Arbeit mehr, sie müssten sich einen andern Arbeitgeber suchen, da haben sie sich krampfhaft an den bösen Arbeitgeber Staat geklammert und ihn nicht fahren lassen wollen. Schon früher einmal, als wir 50 Mann dem Bunde abtreten mussten, wollte keiner übertreten, indem sie sagten, sie hätten es bei uns besser als beim Bund. Das tröstete uns, dass wir doch nicht so schlecht sind, wie man gelegentlich uns hinstellt.

Zingg. Wenn ich mich recht erinnere, mussten die entlassenen Arbeiter einen Revers unterschreiben, dass sie freiwillig gingen, damit sie nicht auf die Arbeitslosenversicherung Anspruch erheben konnten. Ich weiss nicht, ob es nicht etwas verfänglich ist, wenn wir dem Antrag des Herrn Finanzdirektors zustimmen. Aber wenn wir die Versicherung haben, dass diesen Leuten die Teuerungszulage ausgerichtet wird, so kann uns das genügen und wir können zustimmen.

Meer. Ich möchte nur auf die letzte Aeusserung des Herrn Finanzdirektors bemerken, dass man nicht einen Vergleich ziehen kann zwischen der gegenwärtigen Zeit und der Zeit, wo genügend Arbeit vorhanden war. Heute liegt die Sache so, dass die Leute keine Arbeit bekommen, und da ist es begreiflich, dass sie sich an den Staat angeklammert und geglaubt haben, sie hätten sich gewisse Rechte erworben.

Präsident. Der Antrag des Herrn Zingg ist zurückgezogen. Der Zusatzantrag des Herrn Regierungsrat Scheurer ist nicht bestritten, infolgedessen § 6 mit diesem Zusatzantrag angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die Berechtigung zum Bezuge der Zulage hat, wer auf 1. November im Staatsdienst gestanden hat oder wer im Laufe des Jahres unfreiwillig und ohne eigenes Verschulden aus dem Staatsdienst ausgetreten ist; für die Berechnung derselben sind die Verhältnisse auf den nämlichen Zeitpunkt massgebend.

Wer im Laufe des Jahres in den Staatsdienst eingetreten ist, oder nach dem 1. November 1919 austritt, hat auf eine verhältnismässige Zulage Anspruch.

---

§ 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben bei den frühern Teuerungszulagen auch an die Pensionierten gedacht und ihnen durch besondern Beschluss des Grossen Rates eine Teuerungszulage für 1919 ausgerichtet. Sie beträgt laut Beschluss des Grossen Rates vom Oktober 1918 100 bis 300 und in ausnahmsweisen Fällen 400 Fr. Damit die Leute sehen, dass wir auch an sie denken, schlagen wir eine weitere Zulage von 50 bis 150 Fr. je nach den Verhältnissen des Falles vor.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Den vom Staat, der Lehrerversicherungskasse und der Invalidenkasse des Polizeikorps pensionierten Pfarrern, Professoren, Lehrern (einschliesslich Mittellehrern) und Landjägern, sowie den pensionierten Witwen und Waisen von Lehrern und Landjägern, wird zu den bereits pro 1919 ausgerichteten Zulagen ein weiterer Zuschuss von 50—150 Fr. bewilligt.

---

§ 8.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 8 enthält den Vorschlag betreffend die Mietzinse. Ich habe eingangs die Verhältnisse erwähnt, mit denen wir rechnen müssen. Wir kennen nun eine Reihe von Fällen, namentlich aus der Stadt Bern, wo einige unserer Beamten vom Unglück förmlich verfolgt sind. Sie geraten aus einer Mietzinserhöhung in die andere, ohne dass sie sich durch die Vorschriften über den Mieterschutz schützen können, indem das Haus verkauft wird oder persönliche Gründe vorhanden sind, die ein weiteres Verbleiben in der bisherigen Wohnung unmöglich machen. Es sind tatsächlich Fälle vorgekommen, wo der Hauszins in keinem Verhältnis mehr zur Besoldung steht. Wir sind der Meinung, dass der Staat da zu Hilfe kommen muss, und zwar auf einen Ausweis im einzelnen Fall. Wir bringen keine endgültige Formel, aber ich kann folgendes sagen: Der Regierungsrat geht von der Erwägung aus, der einzelne lasse sich nicht gern in seine Haushaltung sehen. Mir wenigstens geht es so. Was einer für die Ernährung, Kleidung usw. braucht, ist seine Sache und er gibt darüber nicht gerne Auskunft. Etwas anderes ist es mit dem Hauszins. Da hat man einen schriftlichen Vertrag, und wenn man gefragt wird, welchen Hauszins man zahle, so gibt man darauf auch Antwort. Das ist ein Ausgabeposten, der viel leichter bekanntgegeben wird als ein anderer. Wenn wir an den einzelnen Fall anknüpfen, so treten wir dem einzelnen Beamten nicht zu nahe. Wir haben mit einer Reihe von Beamten darüber gesprochen. Wir haben die Frage auch den Beamten und Angestellten unterbreitet; allerdings haben sie nicht geantwortet, aber wir nehmen an, dass da kein wesentliches Hindernis besteht. Wir glauben, auf dieser Grundlage eine Zulage aufbauen zu können, ohne jemand zu nahe zu treten. Wenn einer

unserer Beamten kommt und nachweist, dass sein Mietzins derart gestiegen ist, dass er in keinem Verhältnis mehr zu seiner Besoldung steht, so soll man da, angepasst an die Verhältnisse des einzelnen Falles, helfen. Für einen grossen Teil des Kantons Bern wird die Sache keine Rolle spielen, aber für gewisse Stadtzentren von Bedeutung sein. Wir haben auch im Sinn — ich sage das allerdings unter dem Vorbehalt näherer Prüfung — die Untersuchung der einzelnen Fälle nicht in die Hand der Bureaukratie selbst zu legen, sondern einer kleinen Kommission unserer Beamten und Angestellten anzuvertrauen und die Sache auf ihren Antrag hin durchzuführen, damit die Verhältnisse nicht schematisch und in einer Art und Weise geordnet werden, dass berechtigte Empfindungen verletzt werden könnten. Wie es herauskommt, haben wir keine Idee, aber der Artikel ist aus dem redlichen Willen des Regierungsrates entstanden, in diesen schweren Fällen zu helfen, und zwar ohne Beschränkung, sondern angepasst an die Verhältnisse des einzelnen Falles. Die einzige Grenze wird die sein, dass man naturgemäss auch hier den Missbrauch verhüten muss, der nach unsern Ueberlegungen, die sich jeder machen kann, im einzelnen Fall durchaus möglich ist. Wir sind schliesslich auch nicht dazu da, wenn einer ganz gut wohnen will, ihm dazu zu verhelfen. Heute muss sich jedermann bescheiden und, soweit es ihm möglich ist, für seine Haushaltung diejenige Unterkunft suchen, die seinen Verhältnissen im grossen und ganzen entspricht. Aber wir haben hier einen neuen Vorschlag, und es wäre niemand mehr erfreut, wenn er sich als durchführbar und wohltätig erweist, als der Regierungsrat, der glaubt, auf diesem Boden für die ausnahmsweisen Verhältnisse der verschiedenen Ortschaften des Kantons einen Ausgleich gefunden zu haben, der besser, als es bisher möglich war, gestattet, den vom Unglück der Mietzinserhöhung Verfolgten wirksam zu Hilfe zu kommen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe mir erlaubt, bei der Eintretensdebatte in aller Kürze auf diesen Artikel hinzuweisen, der das Resultat von Verhandlungen ist, die wir schon anfangs des Monats gepflogen haben und der auch auf Besprechungen basiert, die wir im Schoss der Kommission hatten und auf Anfragen, die wir in der Kommission an die Delegation des Staatspersonals richteten. Wir verkennen durchaus nicht die Schwierigkeit der Materie und sind in einer gewissen Unsicherheit, ob wir damit wirklich das erreichen, was wir erreichen wollen. Allein es darf doch festgestellt werden, dass alle beteiligten Instanzen erklären, dieser Artikel soll dazu dienen, in ausreichendem Masse die Mietzinssteigerungen mildern zu helfen. Dieser Zweck ist von Herrn Grossrat Junod übersehen worden, als er vorhin bei § 4 einen Antrag stellte. Er hat offenbar vollständig verkannt, dass § 8 nicht nur für die Stadt Bern gilt, sondern überall da, wo wesentliche Wohnungsmietsteigerungen vorgekommen sind, zur Anwendung kommen soll, ohne dass im Dekret ein Maximalbetrag vorgesehen ist. Natürlich wird man eine gewisse Kontrolle ausüben müssen, damit keine Missbräuche vorkommen. Man hat sich gefragt, ob man einen Maximalbetrag einsetzen wolle, aber man hat davon abgesehen, weil man sich sagte, dass wir heute nicht in der Lage sind, alle diese Fälle überblicken und uns Rechenschaft darüber geben zu können, bis zu welchem Betrag gegangen werden soll. Wir möchten dem Regierungsrat oder der von ihm eingesetzten Kommission volle Freiheit lassen, in jedem einzelnen Fall die Bedürfnisse zu untersuchen und zu befriedigen. Wir hoffen, es werden sich auch die gegenüber einer staatlichen Hilfe auf dem Gebiete der Wohnungsmiete zum Ausdruck gebrachten Bedenken nicht als berechtigt herausstellen. Wir empfehlen Ihnen also, obschon wir durchaus nicht verkennen, dass die Materie gesetzlich schwierig zu ordnen ist, den Artikel zur Annahme, indem wir glauben, dass, wenn man mit der nötigen Sorgfalt an die Arbeit herangeht, es möglich sein wird, die Fälle in glücklicher Weise zu behandeln und zu erledigen.

Gaudard. Ich möchte Ihnen beantragen, in § 8 nach «und Arbeitern» die Worte einzuschalten: «und Ledigen, sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen». Die Fälle werden allerdings nicht zahlreich sein, aber es gibt doch solche, wo Ledige, die für betagte Eltern oder jüngere Geschwister sorgen müssen, auch den Hauszins übernehmen. Da wäre es eine Härte, wenn sie gegebenenfalls von der Hilfe des Staates ausgeschlossen würden.

Präsident. Ich nehme an, Herr Gaudard sei damit einverstanden, dass es, wenn sein Antrag angenommen werden sollte, den vorberatenden Behörden anheimgestellt ist, ihn allfällig auch als neues Alinea einzureihen.

Meer. Ich begreife den in diesem Paragraphen enthaltenen Gedanken sehr gut und er bedeutet sicher ein Entgegenkommen gegenüber den von Mietzinserhöhungen betroffenen Angestellten. Immerhin wäre es noch wirksamer, wenn von seiten der Regierung etwas geschehen würde, damit nicht die von einer Mietkommission gefassten Beschlüsse nachher wieder vom Einzelrichter aufgehoben werden. Durch die vorliegende Regelung werden unter Umständen die Mietzinserhöhungen nur noch gefördert, indem vielleicht mancher sich darüber hinwegsetzt und denkt, der Staat übernehme die Differenz, er könne sie auf ihn abladen. Es gibt auch Hausagrarier, welche sicher die Beamten auf diese Bestimmung aufmerksam machen werden. Schon wiederholt wurde verlangt, die Schiedssprüche der Mieterschutzgerichte möchten mehr geschützt und die Kompetenz des Einzelrichters aufgehoben werden. Ich möchte das hier wieder in Erinnerung rufen und die Regierung ersuchen, dafür zu sorgen, dass in dieser Beziehung etwas geschieht.

M. **Junod.** Je n'ai pas la prétention de vouloir simplifier le travail très difficile du gouvernement et de la commission pour la rédaction de l'ordonnance dont on a parlé à l'article 8. Il est certain que les conditions sont très variées et qu'il n'est pas aisé de réglementer la façon dont on pourrait venir en aide au budget des familles grevées si lourdement par l'augmentation du prix des loyers; mais je ne puis m'empêcher de trouver à la fin de l'article 8, 1er alinéa, quelque chose d'inadmissible. Les loyers qui n'ont pas été augmentés sont rares et le seront de plus en plus. L'augmentation du prix des matériaux et de la main d'œuvre feront que l'année pro-

chaine les loyers seront encore plus élevés que cette année-ci. M. le président du gouvernement a bien voulu nous affirmer qu'on tiendrait compte des nécessités de famille. Mais ce n'est pas toujours par le contrôle du prix des loyers qu'on pourra savoir comment il faut venir en aide aux familles. Beaucoup d'entre elles ont dû se limiter autrement encore. On ne se rend pas compte des privations sans nombre qu'ont dû endurer les familles d'ouvriers pendant la guerre. Certaines familles se contentent maintenant de logements notoirement insuffisants. Il faudrait pouvoir permettre à toute famille d'ouvriers de se loger convenablement. Serait-ce trop donner à ces familles d'employés que de leur accorder une allocation de logement? Dans tous les cas c'est une question que je me permets de poser, laissant au gouvernement le soin d'établir le règlement qui délimitera de quelle façon ces allocations pourront être accordées. C'est une nécessité. Sans vouloir menacer l'état de ruine, comme le disait il y a un instant M. Gnægi; sans vouloir même chercher à augmenter dans une trop forte proportion les charges de l'Etat je propose d'établir au moins une allocation minimum pour subvenir au renchérissement des loyers. On a accordé jusqu'à, dans les grandes localités, 600 fr. Pour les inspecteurs des écoles par exemple, les allocations vont de 200 fr. à 600 fr. Pourquoi n'aurait-on pas pour l'ensemble des employés une limite maxima et minima?

Je propose que le Conseil-exécutif accorde aux fonctionnaires employés et ouvriers mariés une allocation pour logement de 100 fr. à 600 fr., les conditions auxquelles ce subside sera versé faisant l'objet d'une ordonnance du Conseil-exécutif.

Je n'ai pas pensé seulement aux besoins des villes, comme le disait M. le rapporteur de la commission, mais à toutes les localités où il y a une échelle des augmentations à établir. Comme l'a très bien dit il y a un instant M. Klening, lorsqu'on a voté les allocations pour renchérissement de la vie, lorsqu'on a modifié l'échelle des traitements des employés, on n'a pas pu tenir compte suffisamment du renchérissement de la vie. Cet article 8 doit être un complément de l'article 2 qui fixe les secours accordés maintenant aux familles d'employés pour vivre honorablement.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Antrag des Herrn Grossrat Gaudard bin ich einverstanden und würde vorschlagen, in § 8, Absatz 1, folgenden Satz beizufügen: «Den Verheirateten werden gleichgestellt Ledige, die für Angehörige sorgen und mit ihnen eigenen Haushalt führen».

Den Antrag des Herrn Grossrat Junod dagegen bitte ich abzulehnen, denn er widerspricht dem Grundgedanken des § 8, dass nicht in jedem Fall Zulagen ausgerichtet werden sollen, sondern dass man sich auf die Fälle beschränkt, wo es wirklich nötig ist, aber dann auch ohne Maximum nach oben. Ich kenne zufällig einen auf der Finanzdirektion anhängigen Fall, wo unter Umständen die Zulage noch grösser sein muss als 600 Fr., wenn man wirklich zu Hilfe kommen will. Es handelt sich da um ein Prinzip. Der Regierungsrat schlägt vor, die Sache von Fall zu Fall zu ordnen, während Herr Junod ganz allgemein Wohnungszulagen will. Das wäre naturgemäss wieder eine Erhöhung der Ansätze von § 2. Ich möchte beantragen, am Grundsatz, wie er in § 8 niedergelegt ist, festzuhalten.

Abstimmung.

1. Der Antrag Gaudard wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Junod (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden) . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 8. Der Regierungsrat wird ermächtigt, verheirateten Beamten, Angestellten und Arbeitern, die von einer unverhältnismässigen Erhöhung der Wohnungsmiete betroffen worden sind, einen Zuschuss auszurichten. Den Verheirateten werden gleichgestellt Ledige, die für Angehörige sorgen und mit ihnen eigenen Haushalt führen.

Die Voraussetzungen für diese Zuschüsse werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

---

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. In Fällen, wo über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang einer Anspruchsberechtigung Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.

---

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Ausrichtung von Teuerungszulagen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe im Laufe der Beratung noch den § 6 in der neuen Fassung, die er durch Annahme des Antrages Zingg erhalten hat, etwas angesehen und glaube, man sollte vielleicht eine etwas andere Redaktion wählen. Ich möchte daher bitten, auf § 6 zurückzukommen. (Zustimmung.)

Ich möchte folgende Fassung vorschlagen: «Die Berechtigung zum Bezuge der Zulage hat, wer auf 1. November im Staatsdienst gestanden hat oder wer im Laufe des Jahres unfreiwillig und ohne eigenes Verschulden aus dem Staatsdienst ausgetreten ist. Für die Berechnung der Zulage sind die Verhältnisse massgebend, wie sie am 1. November bestanden haben. Wer Anspruch auf eine Zulage hat, aber nicht das ganze Jahr im Staatsdienst gestanden hat, erhält eine Zulage nach marchzähliger Berechnung.» Es ist materiell ganz das gleiche, aber in etwas abgeänderter Form.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die Berechtigung zum Bezuge der Zulage hat, wer auf 1. November im Staatsdienst gestanden hat oder wer im Laufe des Jahres unfreiwillig und ohne eigenes Verschulden aus dem Staatsdienst ausgetreten ist. Für die Berechnung der Zulage sind die Verhältnisse massgebend, wie sie am 1. November bestanden haben. Wer Anspruch auf eine Zulage hat, aber nicht das ganze Jahr im Staatsdienst gestanden hat, erhält eine Zulage nach marchzähliger Berechnung.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 6¼ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zwölfte Sitzung.

Freitag den 28. November 1919,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 128 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 87 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Albietz, von Allmen, Blum, Boss (Sigriswil), Bucher, Bühler, Choulat, Comment, Cueni, Fankhauser, Girod, Glanzmann, Glauser, Gürtler, Hagen, Hess (Dürrenroth), Hutmacher, Jost, Kammer, Kilchenmann, Langenegger, Lanz (Rohrbach), Laubscher, Lauper, Michel, Müller (Boltigen), Nicol, Paratte, Peter, Rollier, Schlumpf (Jacques), Seiler, Vuille, Weibel, Widmer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bechler, Béguelin, Bohner, Boinay, Boss (Grindelwald), Bueche, Burger, Cattin, Chopard, Cortat, Eberhardt, Flückiger, Freiburghaus, Gerber (Signau), Gobat, Grimm, von Grünigen, Gurtner, Hofmann, Jenny, Jenzer, Ilg, Keller (Bassecourt), Kobel, Lardon, Lenz, Leschot, Luterbacher, Masshardt, Merguin, Meyer (Undervelier), Moor, Mühlemann, Müller (Aeschi), Périat, Ruch, Ryser, Schenk, Schlup, Scholer, Schwarz, Siegfried, Stampfli, Thomet, Tritten, Wüthrich, Zbinden, Ziegler, Zimmermann, Zurbuchen, Zürcher.

Tagesordnung:

Bern, Hochschule; neuer Hörsaal.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hochschule ist zu klein, um alle wissensdurstigen Studierenden aufnehmen zu können. Man könnte nun daran denken, die schon von Anfang an vorgesehenen Flügel auszubauen. Da das gegenwärtig eine etwas teure Sache ist, hat man sich umgesehen, ob man den Herren Professoren und Studenten auf andere Weise entgegenkommen kann. Es hat sich gezeigt, dass im Dachfach des Hochschulgebäudes zwischen der Mittelkuppel und der Kuppel gegen das Bundesbahngebäude noch ein grösserer Raum vorhanden ist, der zu einem Hörsaal für 150 bis 200 Studenten umgebaut werden kann. Wir beantragen Ihnen, dieses Projekt zur Ausführung zu bringen und hiefür einen Kredit von 20,000 Fr. zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für den Ausbau des Raumes Nr. 68 im Dachfach zwischen der Hauptkuppel in der Mitte des Hochschulgebäudes und der westlichen Seitenkuppel zu einem grössern Hörsaal für 150—200 Zuhörer 20,000 Fr. auf Budgetrubrik X D 1 bewilligt.

Staatsstrasse Unterseen-Habkern; Korrektion.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Strasse von Unterseen nach Habkern ist ein ähnliches Sorgenkind wie die Frutigen-Adelbodenstrasse. Fortwährend finden von oben herab Rutschungen statt, während unten der Lombach einfrisst, so dass immer Reparaturen notwendig werden. Wir haben nun ein Projekt im Kostenvoranschlag von 200,000 Fr. aufgestellt, um die Sache endgültig zu sanieren. In der Presse wurde die Anregung gemacht, die Strasse auf das rechte Ufer des Lombachs zu verlegen; es sei ganz verfehlt, auf dem linken Ufer zu bleiben. Allein die Sache bleibt sich gleich. Um bessere Verhältnisse herbeizuführen, müsste die Strasse hoch hinaufgeführt werden; den Anwohnern wäre aber nicht gedient, wenn sie fast nach Beatenberg hinaufsteigen müssten, um dann wieder nach Habkern hinunterzusteigen. Wir glauben, mit dem vorliegenden Projekt die Verhältnisse so zu sanieren, dass wir nachher eine Zeitlang Ruhe haben werden. Der Bund hat aus dem Arbeitslosenkredit 50,000 Fr. zugesichert unter der Bedingung, dass die zurzeit beschäftigungslosen Arbeiter des Bundes in jener Gegend beim Bau der Strasse Verwendung finden. Wir haben diese Bedingung ohne weiteres angenommen. In Unterseen, Interlaken und Umgebung wohnen ziemlich viele Arbeiter, die während der Kriegszeit in den Konstruktionswerkstätten und der Munitionsfabrik in Thun angestellt waren und nun arbeitslos sind. Die Gemeinden Unterseen und Habkern sind nicht in rosigen Verhältnissen, so dass ihnen keine grossen Leistungen an den Strassenbau zugemutet werden können. Sie übernehmen 10,000 Fr. in bar und die Landentschädigungen. Zu Lasten des Staates fallen somit 140,000 Fr., ein ziemlich hoher Betrag. Man wendet vielleicht ein, die beiden Gemeinden hätten etwas mehr leisten können. Allein es handelt sich um eine bestehende Staatsstrasse, nicht um den Neubau einer solchen, und da liegt die Unterhaltspflicht sozusagen ganz dem Staat ob. Man kann den Gemeinden nur bei grössern Neubauten oder Verbesserungen einen Beitrag zumuten; aber eine heruntergerutschte Staatsstrasse muss der Staat wiederherstellen. So konnte von den Gemeinden nicht mehr verlangt werden, als sie tatsächlich übernehmen. Wir ersuchen Sie, den nachgesuchten Kredit von 140,000 Fr. zu bewilligen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um eine erhebliche Summe, aber die Staatswirtschaftskommission hat die Notwendigkeit der Ausgabe eingesehen. Gestützt auf die vorgelegten technischen Berichte und Pläne musste sie anerkennen, dass die Instandstellung der Unterseen-Habkernstrasse dringend notwendig ist. Sie hat auch die Frage untersucht, ob nicht die Gemeinden und mitinteressierten Korporationen zu etwas grössern Leistungen herangezogen werden könnten. Aber mit Rücksicht darauf, dass es sich in der Hauptsache um die Korrektion einer Staatsstrasse handelt, wobei allerdings auch einige Verbesserungen in bezug auf die Strassenführung angebracht werden, und mit Rücksicht darauf, dass die mitinteressierten Korporationen ihrerseits dann noch wesentliche Aufwendungen für die weiter oben beginnenden Alpwege werden machen müssen, haben wir uns mit dem Beitrag von 10,000 Fr. einverstanden erklärt.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion wird gestützt auf die vorgelegte Projektvorlage zur Ausführung der auf 200,000 Fr. veranschlagten Korrektionen der Staatsstrasse Unterseen-Habkern, an welche das eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge mit Beschluss vom 1. bis 6. Oktober 1919 einen ausserordentlichen Bundesbeitrag von 25 % der ohne Landerwerb ausgewiesenen Baukosten, im Maximum 50,000 Fr., bewilligt hat, ein Kredit von 140,000 Fr. auf Budgetkredit X F bewilligt.

Die Einwohner- und Burgergemeinden von Unterseen und Habkern und mitinteressierte Korporationen haben ihrerseits das für die Korrektionen erforderliche Terrain unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die daherigen Inkonvenienzen zu übernehmen, sowie einen Barbeitrag von zusammen 10,000 Fr. zu leisten, zahlbar ratenweise nach Vorrücken der Arbeiten.

Schwefelbergstrasse; Neubau der Hoflandernbrücke.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Wiederherstellung der Hoflandernbrücke über die Sense an der sog. Schwefelbergstrasse von Plaffeien gegen den Schwarzsee und den Schwefelberg. Die Sense bildet die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Freiburg, so dass die Brücke von beiden Kantonen erstellt werden muss. Ursprünglich war es eine gedeckte Holzbrücke, die dann aber im Juli 1917 durch Hochwasser weggerissen wurde. Inzwischen wurde in verdankenswerter Weise durch eine Sappeurkompagnie eine Notbrücke gebaut, die aber nur für kleinere Lasten berechnet war und natürlich nicht für die Dauer bestimmt ist. Der Moment ist nun gekommen, die Notbrücke durch einen definitiven Bau zu ersetzen. Auch hier gibt die eidg. Arbeitslosenkasse an die Gesamtkosten von 110,000 Fr. einen Beitrag von 22,000 Fr. Die Hauptschuld an der Gefährlichkeit der Verhältnisse trägt ein Wildbach auf Freiburger Gebiet, der bei Hochwasser viel Geschiebe mit sich führt, das alles gegen die Bernerseite getrieben wird. So war es auch 1917, das rechte Widerlager

wurde unterfressen und so die ganze Brücke weggerissen. Es ist mit dem Kanton Freiburg eine Uebereinkunft beabsichtigt, wonach er an die Brücke ziemlich weniger als die Hälfte bezahlt. Die Brücke wird statt bisher 25 m nun 40 m lang und die Verlängerung von 15 m kommt ganz auf die Bernerseite. Wir haben etwas weniger Anfahrtsdamm zu erstellen, dafür etwas mehr Brücke, und Freiburg verpflichtet sich, sofort mit der Verbauung des erwähnten Wildwassers zu beginnen. Die Kosten der Brücke sind auf 110,000 Fr. veranschlagt. Davon übernimmt der Kanton Bern 60,000 Fr., der Kanton Freiburg 28,000 Fr. und der Bund 22,000 Fr. Die Verbauung des Wildwassers kostet 125,000 Fr., wovon der Staat Freiburg 50,000 Fr. zu tragen hat. Die Leistungen des Kantons Freiburg belaufen sich somit für die ganze Sanierung auf 78,000 Fr.; diejenigen des Bundes, der an die Wildbachverbauung 50,000 Fr. beiträgt, 72,000 Fr. Der Kanton Bern übernimmt im ganzen, wie erwähnt, 60,000 Fr. Wir ersuchen Sie, diesen Kredit zu bewilligen und den Regierungsrat zu ermächtigen, das Abkommen mit dem Kanton Freiburg abzuschliessen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Für den auf 110,000 Fr. veranschlagten, vom eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge mit 20 % subventionierten Neubau der am 12. Juni 1917 zerstörten Strassenbrücke über die kalte Sense in der Hoflandern werden der Baudirektion auf Budgetkredit XF 60,000 Fr. bewilligt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit der Regierung des Kantons Freiburg für den Bau und den spätern Unterhalt der Brücke, sowie für die Verbauung der Sense und des Schäfergrabens eine Uebereinkunft abzuschliessen.

Die Gemeinde Guggisberg hat für allfällige Landentschädigungen aufzukommen.

Entwässerungsgenossenschaft Langenthal; Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Entwässerungsprojekt der Flurgenossenschaft Langenthal umfasst ein Areal von zirka 63 ha. In demselben ist das der Gemeinde Langenthal gehörende sog. Bettenhölzli im Halt von zirka 20 ha inbegriffen, das eventuell, je nach dem Entscheid des Grossen Rates, dem Staat für die Errichtung der landwirtschaftlichen Winterschule verkauft werden soll. Wie ich bereits ausgeführt habe, ist nicht das gesamte Land, das erworben werden soll, drainierbedürftig, aber immerhin ein wesentlicher Teil. Die Bedingungen für die Ausrichtung der Subvention sind gegeben. Das Areal besteht aus an und für sich gutem Boden, der aber etwas schwer, lehmig und durch das niederdrückende Bergwasser zum Teil auch versumpft ist. Die Drainage kann gut ausgeführt werden, indem die nötigen Vorflutleitungen sich ohne Schwierigkeiten erstellen lassen. Der Kostenvoranschlag hält sich in mässigen Grenzen, indem die Jucharte auf zirka 1000 Fr. brutto zu stehen kommt, während das letzte Projekt, das wir behandelt haben, wesentlich mehr kostete. Die Ausführung des Projektes empfiehlt sich auch mit Rücksicht auf die in gewissen Betrieben in Langenthal drohende Arbeitslosigkeit; die frei werdenden Arbeitskräfte können ohne weiteres hier beschäftigt werden. Wir ersuchen Sie daher, auf das Geschäft einzutreten und die vorliegenden Anträge zu genehmigen.

Der Sicherheit halber möchte ich in Ziff. 5 noch eine Ergänzung vorschlagen. Es heisst dort: «Insofern und insoweit Staatsstrassen im Gebiete der Entwässerung liegen, ist der Staat berechtigt, die Anlagen zur Strassenentwässerung ohne besonderes Entgelt an die Drainage der Genossenschaft anzuschliessen.» Mit Rücksicht auf die eventuelle Landerwerbung durch den Staat möchte ich namens des Regierungsrates folgenden Zusatz beantragen: «Ebenso ist der Staat berechtigt, das Abwasser der neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Lehranstalt auf dem Bettenhölzli ohne Entschädigung in die Drainageleitungen einzuführen.» Das hat den Sinn, dass, wenn der Grosse Rat beschliesst, in Langenthal eine landwirtschaftliche Lehranstalt zu errichten, dem Staat die Servitut eingeräumt ist, das Abwasser der Anstalt ohne Entschädigung in diese Leitungen aufnehmen zu lassen. Ich hatte nicht Gelegenheit, mit der Staatswirtschaftskommission über diesen Punkt zu sprechen, nehme aber an, dass sie mit diesem Zusatz, der nur eventuell praktische Bedeutung haben wird, einverstanden ist.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Subventionsbedingungen sind die üblichen, wie sie der Grosse Rat aus den zahlreichen, in den letzten Jahren hier behandelten Geschäften kennt.

Den Zusatzantrag der Regierung konnte die Staatswirtschaftskommission in der Tat nicht behandeln, allein es ist nach den Eröffnungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors wohl selbstverständlich, dass wir ihm zugestimmt hätten. Er betrifft den Fall, dass die landwirtschaftliche Winterschule auf dem Bettenhölzli errichtet wird. In diesem Fall soll das Abwasser der Anstalt ohne Entschädigung in die Drainageleitungen geleitet werden können. Es ist vorsichtig, eine solche vorsorgliche Bestimmung in den Beschluss aufzunehmen.

Genehmigt mit der Abänderung des Regierungsrates.

Beschluss:

Die Entwässerungsgenossenschaft Langenthal sucht nach um einen Beitrag an die Ausführungskosten ihrer 63 ha umfassenden Drainage, die zu 210,000 Fr. veranschlagt ist.

Auf den Vorschlag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, dem Gesuche unter folgenden Bedingungen zu entsprechen.

1. Der Beitrag wird auf 20 % der wirklichen Kosten, höchstens auf 42,000 Fr. festgesetzt. Er ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

2. Die Genossenschaft ist verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der staatlichen Behörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Die Genossenschaft hat genaue Ausführungspläne über die vollendete Drainage erstellen zu lassen und davon der Landwirtschaftsdirektion vor endgültiger Ausrichtung des Beitrages zwei Doppel zuzustellen.

3. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist in einer Weise anzubauen, die den grössten Ertrag ermöglicht; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbeute, Bauten oder anderswie, nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen in jedem Fall festzusetzenden Bedingungen entzogen werden.

4. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerrevision zu unterwerfen.

5. Insofern und insoweit Staatsstrassen im Gebiete der Entwässerung liegen, ist der Staat berechtigt, die Anlagen zur Strassenentwässerung ohne besonderes Entgelt an die Drainage der Genossenschaft anzuschliessen. Ebenso ist der Staat berechtigt, das Abwasser der neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Lehranstalt auf dem Bettenhölzli ohne Entschädigung in die Drainage-Leitungen einzuleiten.

6. Die Unterführung der Drainage bei den vorhandenen Staatsstrassen hat nach den Anordnungen der staatlichen Behörden zu geschehen.

7. Eine Nachsubvention an eine allfällige Ueberschreitung des Kostenvoranschlages leistet der Staat unter keinen Umständen.

8. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Arbeiten sofort in Angriff zu nehmen.

9. Die Genossenschaft hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Leubachheimwesen; Abtausch.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Bannwartheimwesen des Staates im Leubach liegt im Gebiet des Staubassins des Mühlebergwerkes und wird also demnächst verschwinden. Die Staatsverwaltung hat ein grosses Interesse, in der dortigen Gegend, wo sie viele Waldungen besitzt, ein Bannwartheimwesen zu haben, da es schwer ist, einen Bannwart zu bekommen, wenn man ihm nicht ein kleines Heimwesen verpachten kann, das ihm gestattet, die nötigen Lebensmittel selbst zu produzieren. Wir haben nun mit den Bernischen Kraftwerken ein Abkommen geschlossen, wonach wir ihnen dieses Bannwartheimwesen überlassen und sie uns anderseits ein ungefähr gleich grosses Heimwesen, das sie auch erwerben mussten, abtreten. Es liegt also ein Tauschvertrag vor, nach dem wir den Bernischen Kraftwerken einen kleinen Betrag von 2100 Fr. herausschulden. Das abgetretene Heimwesen umfasst 1,7 ha mit einer Grundsteuerschatzung von 10,000 Fr., und das von den Kraftwerken übernommene neue Heimwesen hat einen Halt von 2 ha mit einer Grundsteuerschatzung von 11,180 Fr. Der Kaufpreis wurde beidseitig zu folgenden Summen vereinbart: Die Bernischen Kraftwerke zahlen uns für unser Heimwesen 24,900 Fr.; wir müssen für das neue Heimwesen den Kraftwerken 27,000 Fr. zahlen; es bleibt somit zu Lasten der Staatskasse eine Differenz von, wie gesagt, 2100 Fr. Ich beantrage Ihnen, dem Tauschvertrag Ihre Genehmigung zu erteilen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat beschliesst, den Tauschvertrag vom 2. September 1919 zwischen den Bernischen Kraftwerken A.-G. und der Staatsforstverwaltung zu genehmigen. Der Staat tritt darin sein zur Stauzone des Mühlebergkraftwerkes gehörendes Bannwarten-Heimwesen im Leubach mit einem Halt von 1,7144 ha und einer Grundsteuerschatzung von 10,310 Fr. an die Bernischen Kraftwerke A.-G. ab und erwirbt dagegen von ihr eine ähnliche Besitzung im Dörfchen Wickacker von 2,0140 ha Inhalt und 11,180 Fr. Grundsteuerschatzung. Die Berechnung der Kaufwerte ergibt eine Differenz von 2100 Fr. zu Lasten des Staates.

Beteiligung des Staates am Unternehmen der Genossenschaft zur Bebauung des Belpmooses.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist dem Grossen Rat bekannt, dass im Belp-Kehrsatzmoos ein umfangreiches Entsumpfungsprojekt in Ausführung begriffen ist. Die Staatswirtschaftskommission hat es besichtigt und bei diesem Anlass auch das letzthin vom Grossen Rat bewilligte Projekt Belp-Toffen. Jenes umfasst ein Areal von gegen 1200 Jucharten und wird einen Kostenaufwand von zirka 2 Millionen verursachen. Für die Bebauung des Belpmooses hat sich vor $1^1/_2$ Jahren in Bern eine Genossenschaft für industrielle Landwirtschaft gebildet, in Nachahmung von Unternehmungen, wie sie namentlich in der Ostschweiz, in den Kantonen Zürich und St. Gallen, und zum Teil auch in der Westschweiz ins Leben getreten sind. Diese Genossenschaft setzt sich in der Hauptsache aus grössern industriellen Firmen des Platzes Bern zusammen, die sich die Aufgabe gestellt haben, grössere Landkomplexe zu pachten und zum Zwecke der Erzeugung von Lebensmitteln für ihre Arbeiterbevölkerung zu bebauen. Diese Pachtung ist in der Regel nur so möglich, dass zurzeit minderwertiges, versumpftes Land

gepachtet wird, denn gutes Kulturland steht derartigen Unternehmungen, speziell im Kanton Bern, nicht zur Verfügung. Die Nachfrage nach solchem ist bei uns so gross und das Angebot so klein, dass für solche Unternehmungen kein Land übrig bleibt und sie Land nur pachten können, wenn es geringwertig ist und verbessert werden kann.

Die Genossenschaft für industrielle Landwirtschaft in Bern hat nun ungefähr 150 Jucharten gepachtet. Der Pachtvertrag ist auf 15 Jahre abgeschlossen und es muss für diese Zeit ein bescheidener Pachtzins geleistet werden. Dabei hat die Genossenschaft die Verpflichtung übernommen, das Land zu drainieren und nach 15 Jahren in drainiertem Zustand den Besitzern zurückzugeben. Damit das von der Genossenschaft für die Drainage ausgegebene Geld einigermassen amortisiert werden kann, musste selbstverständlich ein verhältnismässig langer Pachtvertrag abgeschlossen werden.

In den andern Kantonen hat sich der Staat bei diesen Bestrebungen ebenfalls beteiligt, vom Grundsatz ausgehend, dass man damit die landwirtschaftliche Produktion fördern helfen und dabei namentlich auch die industriellen Unternehmungen interessieren wolle. Dementsprechend schlägt Ihnen die Regierung auch hier eine Beteiligung vor. Das Genossenschaftskapital beträgt 500,000 Fr. Davon entfallen auf den Bund 150,000 Fr. Wir möchten Ihnen beantragen, unserseits 50,000 Fr. in Anteilscheinen zu übernehmen, unter der Bedingung, dass auch die Gemeinde Bern sich mit 50,000 Fr. beteilige. Der Zweck des Unternehmens ist, wie bereits gesagt, das in unmittelbarer Nähe der Stadt gelegene Areal intensiv zu bebauen, einerseits den Arbeitern Pflanzland abgeben und anderseits Arbeitslose der betreffenden Unternehmungen dort beschäftigen zu können. Die Genossenschaft für industrielle Landwirtschaft ist Mitglied der Flurgenossenschaft für Entsumpfung des Belp-Kehrsatzmooses. Man muss da nun auseinanderhalten, dass der Staat sich nach zwei Richtungen beteiligt. Er gibt einmal der Flurgenossenschaft in üblicher Weise, wie auch der Bund, eine Subvention à fonds perdu für die Ausführung des Drainageprojektes. Sodann beteiligt er sich bei der Genossenschaft für industrielle Landwirtschaft als Mitglied durch Uebernahme der Anteilscheine, die verzinst und später wieder zurückgezahlt werden sollen. Ich gebe zwar von vornherein zu, dass wir nicht auf eine Verzinsung hoffen können, und dass es auch fraglich ist, ob das Kapital später wieder voll zurückgezahlt werden kann. Auf der andern Seite ist aber auch zu sagen, dass, wenn sich diese Firmen zu einem derartigen Unternehmen zusammentun und 300,000 Fr. einschiessen, und der Bund 150,000 Fr., auch der Staat sich beteiligen darf, um so sein Interesse für die Förderung der Landwirtschaft kundzugeben. Der Landwirtschaft im allgemeinen erwächst dadurch keine Konkurrenz, indem es sich um die Ueberführung von bis dahin versumpftem Land in gutes Kulturland handelt und wir der Arbeiterschaft in der Nähe von Städten und den betreffenden Unternehmungen Gelegenheit geben wollen, auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion mittätig zu sein. An die Uebernahme von 50,000 Fr. in Anteilscheinen ist die Bedingung geknüpft, dass die Hälfte dieses Betrages, also 25,000 Fr., später bei der Subventionierung der Flurgenossenschaft in Abzug kommen soll, so dass die effektive Beteiligung sich eigentlich auf 25,000 Fr. reduziert, sobald die Drainagegenossenschaft subventioniert wird.

Ich beantrage Ihnen also, die Regierung zu ermächtigen, für 50,000 Fr. Anteilscheine zu übernehmen, mit der Bedingung, dass die Hälfte dieses Betrages später von der Subvention à fonds perdu in Abzug zu bringen ist.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Anlässlich der Behandlung des Korrektionsprojektes des obern Belpmooses wurde darauf hingewiesen, dass mit dieser Subventionierung diejenige der Entwässerung der untern Belpmoosebene und die Beteiligung des Staates an der Genossenschaft zur Bebauung des Belpmooses in Zusammenhang stehen. Wir hätten es in der Staatswirtschaftskommission gern gesehen, wenn alle drei Projekte miteinander vor den Grossen Rat hätten gebracht werden können. Allein die Pläne für das untere Belpmoos sind noch nicht eingelangt, und wir haben geglaubt, dass das bereits im September von der Staatswirtschaftskommission versprochene Projekt der Beteiligung des Staates an der Genossenschaft nun endgültig genehmigt werden sollte.

Der Antrag des Regierungsrates auf Beteiligung des Staates an dieser Genossenschaft, die wohlverstanden nicht mit der Flurgenossenschaft verwechselt werden darf, beruht auf der Ueberlegung, dass die Bebauung des Belpmooses Arbeitsgelegenheit schaffe und im fernern die Versorgung der Stadt mit Gemüse erleichtert werde, wenn in jener Gegend in der vorgesehenen Weise die landwirtschaftliche Produktion gefördert wird. Das sind allgemeine volkswirtschaftliche Interessen, an denen der Staat Bern begreiflicherweise lebhaft beteiligt ist. Dazu kommt das spezielle Interesse des Staates, dass er auch für seine Beamten und Angestellten Gemüse beziehen kann, wenn er sich an der Genossenschaft zur Bebauung des Belpmooses beteiligt. Dadurch entsteht die Möglichkeit, in einem weitergehenden Masse als bis dahin Naturalleistungen auszurichten, von denen gestern der Herr Finanzdirektor nach dem Votum des Herrn Hartmann gesprochen hat. Wir wissen, dass der Staat sich grosse Mühe gegeben hat, seinen Beamten und Angestellten durch Naturalleistungen die allgemeine Lebenshaltung zu erleichtern, und es ist durchaus zu begrüssen, wenn er durch den Beitritt zu dieser Genossenschaft diese Leistungen noch vermehren kann.

Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen, die Staatsbeteiligung mit 50,000 Fr. zu genehmigen, von denen später 25,000 Fr. von der Subvention des Staates an die Entwässerung in Abzug zu bringen wären.

Schneeberger. Wir sind im Begriff, einen Beschluss zu fassen, der einer Täuschung ähnlich sieht. Regierung und Staatswirtschaftskommission beantragen, 50,000 Fr. zu geben und 25,000 Fr. wieder zurückzunehmen. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, einfach Anteilscheine im Betrag von 30,000 Fr. zu zeichnen und die Subvention an die Flurgenossenschaft nachher voll auszurichten. Das wäre klar, deutlich und auch ehrlich. Aber der Hacken steckt wahrscheinlich darin, dass die Stadt Bern 50,000 Fr. bewilligt hat unter der Bedingung, dass der Kanton ebenfalls 50,000 Fr. leiste. Nun spricht man im Antrag von 50,000 Fr., und es wird der Anschein erweckt, als gebe man 50,000 Fr., während es tatsäch-

lich nur 25,000 Fr. sind. Das ist in der Kommission vom Herrn Landwirtschaftsdirektor auch offen und ehrlich zugegeben worden. Darauf habe ich beantragt, für 30,000 Fr. Anteilscheine zu zeichnen und von dem spätern Abzug von 25,000 Fr. von der Subvention an die Flurgenossenschaft nichts zu sagen. So wüsste jedermann, woran er ist. Wenn man im Lande draussen den Beschluss liest, versteht kein Mensch, was es für einen Sinn hat, zuerst 50,000 Fr. zu geben und nachher wieder 25,000 Fr. abzuziehen. Ich nehme daher den in der Kommission gestellten Antrag auf, und ersuche den Grossen Rat zu beschliessen, dass der Staat für 30,000 Fr. Anteilscheine zeichnet, unter der Bedingung, dass die Stadt Bern mindestens ebenso viel leiste.

v. Müller. Es wird niemand bestreiten, dass das Unternehmen absolut unterstützungsbedürftig ist. Es ist von grosser Bedeutung, dass der Staat sich daran beteiligt. Einen schwachen Punkt jedoch bildet das Pachtverhältnis der Genossenschaft gegenüber den Landbesitzern. Was soll nach 15 Jahren geschehen, wenn das Pachtverhältnis aufhört? Die Genossenschaft bringt das jetzt unkultivierte Land in den 15 Jahren in einen sehr ertragfähigen Zustand, und dann nehmen nach Ablauf dieser Frist die Eigentümer, die während dieser Zeit einen schönen Pachtzins bezogen und keine Unkosten hatten, das Land ohne weiteres in Besitz. Ich möchte daher den Wunsch ausdrücken, die Regierung solle an ihre Beteiligung die Bedingung knüpfen, dass sie einen Druck ausüben kann, um das Land der Genossenschaft länger zu erhalten. Der Staat wird das Land nicht expropriieren können, wie vielleicht einige Herren der Genossenschaft glauben, aber die Regierung kann doch dahin wirken und erreichen, dass das Pachtverhältnis auf längere Zeit ausgedehnt wird.

Glaser. Das Votum des Herrn v. Müller veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Die Pachtverträge zwischen der Genossenschaft und den Besitzern sind fest abgeschlossen. Die Eigentümer des Landes haben die Herren von der Genossenschaft nicht in eine Zwangslage versetzt, sondern vor dem Abschluss der Pachtverträge fanden eingehende Verhandlungen statt, in denen die Besitzer erklärten, sie verlangen den und den Pachtzins, während sie ihrerseits während langer Jahre auf die Bebauung des Landes verzichten, und wenn sie im Pachtverhältnis keinen Vorteil sehen, so treten sie darauf überhaupt nicht ein. Nun ist zu sagen, dass neben den Besitzern des verpachteten Landes diejenigen des grössern Teils des der Flurgenossenschaft gehörenden Areals gezwungen mitmachen und für die Kosten der Drainage selbst aufkommen müssen. Das von der Genossenschaft für industrielle Landwirtschaft gepachtete Land ist zu klein, um das Werk der Entsumpfung durchzuführen, da die Dimensionen der Hauptleitung des Pumpwerkes genau die gleichen hätten sein müssen, wie wenn das ganze Belpmoos einbezogen wird. Nachdem man das eingesehen hatte, wurde auf die übrigen Besitzer ein Druck ausgeübt. Einzelne wollten freiwillig mitmachen; sehr viele aber sträubten sich, mussten sich jedoch nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch anschliessen, wonach, wenn die Hälfte der Besitzer und die Hälfte des Areals die Gründung einer Genossenschaft beschliesst, die andern mitmachen müssen. Nun bekommt die industrielle Genossenschaft, die ja ein sehr löbliches Werk unternimmt, die aber auch sehr finanzkräftig ist, von Bund, Kanton und Gemeinde Bern 250,000 Fr., bei denen man von vornherein mit keiner Verzinsung und nicht einmal mit der vollständigen Rückzahlung rechnet. Dieses Geld kann sie in die Drainage und Bebauung des Landes hineinwerfen und muss es nicht verzinsen, während die Landbesitzer die Drainagekosten auch in 15 bis 20 Jahren amortisieren müssen und nicht 15 Jahre lang mit zinsfreiem Geld wirtschaften können. Man kommt also der Genossenschaft für Bebauung des Belpmooses sehr weit entgegen und ich muss daher von vornherein dagegen protestieren, dass man irgend eine Abmachung treffe, wonach der Staat einen Druck ausüben könnte auf die Abänderung der Pachtverträge, die vorher vereinbart wurden, von deren Inhalt auch die Landwirtschaftsdirektion Kenntnis hatte und die sie gutgeheissen hat. Auf diesen Boden darf man sich nicht begeben, dass an diesen Pachtverträgen herumgenörgelt werden könne.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit bezug auf die letzte Frage mache ich darauf aufmerksam, dass das Verhältnis zwischen den Grundeigentümern und der Genossenschaft für industrielle Landwirtschaft ein durchaus zivilrechtliches ist. Wir haben keine gesetzliche Grundlage, um einen Grundeigentümer zu zwingen, mit irgend einer Genossenschaft einen Vertrag abzuschliessen, sondern der Abschluss von Pachtverträgen musste auf freiwilligem Boden erfolgen. Wir haben allerdings von der Landwirtschaftsdirektion aus auf das Zustandekommen dieser Verträge einen Druck ausgeübt, indem wir die Landeigentümer darauf hinwiesen, dass so auch das Entsumpfungsprojekt eher zur Ausführung gelangen könne. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Kritik des Herrn Grossrats v. Müller etwas für sich hat. Allein auf der andern Seite ist zu sagen: Wenn nach 15 Jahren das Land in einem guten Zustand ist — und es muss es schon vorher sein, wenn die industrielle Genossenschaft will bestehen können — dann wird sie sich fragen, ob sie das Land übernehmen oder noch einen Pachtvertrag auf weitere Dauer abschliessen will. Mit Rücksicht auf die grosse Fläche des Belpmooses glaube ich, dass nachher auch noch ein Pachtvertrag möglich sein wird. Unter allen Umständen ist aber die Hauptsache die, dass das Land sofort nach Durchführung der Entsumpfung intensiv bebaut, bearbeitet und kultiviert wird, das haben wir vom Standpunkt des Staates aus im Interesse der gesamten Volkswirtschaft zu wünschen. Ich bemerke, dass 15 Jahre doch immerhin eine ziemlich lange Zeit sind, und dass es bei guter Bewirtschaftung und einigermassen günstiger Witterung möglich sein wird, die von der Genossenschaft an die Drainage geleisteten Beiträge zu amortisieren. Der Pachtzins kann im Vergleich zu den heute üblichen Pachtzinsen als ein mässiger bezeichnet werden. Ich möchte Herrn v. Müller bitten, davon Umgang zu nehmen, uns in dieser Beziehung gewisse Bedingungen aufzuerlegen. Wir werden ja darnach trachten, als Mitglied der Genossenschaft auch in dieser Richtung die Interessen der Gesamtheit zu wahren.

Der Antrag des Herrn Schneeberger hat eine gewisse Berechtigung, indem er eine klare Situation schafft. Wir haben 50,000 Fr. beantragt, weil die Gemeinde Bern bereits einen solchen Beschluss gefasst hat. Sie hat nämlich beschlossen, sich mit 50,000 Fr. zu beteiligen, sofern der Kanton einen gleichen Beitrag spreche. Der Regierungsrat hat dann entschieden, man solle die 50,000 Fr. bewilligen, aber unter der Bedingung, dass die Hälfte davon später bei der Subventionierung des Entsumpfungsprojektes in Abzug zu bringen sei. Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass damit in Wirklichkeit der Beitrag an die Genossenschaft auf 25,000 Fr. sinkt. Vom Standpunkt der Landwirtschaftsdirektion aus kann ich dem Antrag des Herrn Schneeberger nicht opponieren, indem er gegenüber der Genossenschaft und gegenüber dem Bund eine klarere Situation schafft. Ich überlasse also den Entscheid dem Grossen Rat.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In der Kommission habe ich zunächst die Meinung vertreten, es sei am einfachsten, wenn man den Schlusssatz streiche, d. h. wenn der Staat sich an der Genossenschaft mit einem Kapital von 50,000 Fr. beteilige. Im Laufe der Beratungen wurde dann der Antrag, wie ihn Herr Schneeberger aufgenommen hat, formuliert, der dahin geht, die Summe von 50,000 Fr. auf 30,000 Fr. zu reduzieren und den Schlusssatz zu streichen. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, so möchte ich bitten, rein redaktionell das Wort «mindestens» einzuschalten und also zu sagen: «... mit einem mindestens gleich hohen Kapital ...» Wir wollen den Beschluss nicht so fassen, dass die Gemeinde Bern nicht höher gehen kann. Würde man sagen, dass die Gemeinde sich mit einem gleich hohen Betrag beteilige, so könnte man daraus folgern, dass sie nicht höher gehen dürfe. Deshalb möchte ich beantragen, das Wort «mindestens» einzuschalten.

In der Sache selbst wollte ich zur Vereinfachung der Diskussion nicht auf die Meinungsverschiedenheiten in der Staatswirtschaftskommission eintreten, obschon ich eher dahin neigte, man hätte 50,000 Fr. ohne jede Bedingung geben sollen. Allein es wurde in der Kommission mit Recht darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse von Staat und Stadt nicht die gleichen sind, weil die Stadt an die Drainage keinen Beitrag zahlt, während der Staat daran 20 % leistet. Dabei wird es sich um eine ungefähr gleich grosse Summe handeln wie bei der Subvention an die Entsumpfung des obern Belpmooses. Die Gesamtkosten betragen dort 1,800,000 Fr., wovon 20 % zu Lasten des Staates fallen. Den gleichen Betrag, vielleicht noch etwas mehr, wird der Staat für das untere Belpmoos aufzuwenden haben. Da kann man schon sagen, es rechtfertige sich eine verschiedenartige Behandlung von Kanton und Stadt, nachdem die Stadt mit ihrem Beitrag an die Genossenschaft ihre Leistungen erschöpft hat, während der Staat später noch 20 % der gesamten Meliorationskosten wird übernehmen müssen. Das ist mit ein Grund, warum ich es begrüsst hätte, wenn man die ganze Sache im Zusammenhang hätte behandeln können, damit man sich über die Tragweite der Beschlüsse genau hätte Rechenschaft geben können. Ich habe zwar bereits bei der Behandlung des ersten Projektes darauf hingewiesen, dass noch weitere Leistungen des Staates kommen werden. Nun mögen Sie entscheiden, ob Sie den Antrag der vorberatenden Behörden akzeptieren wollen oder den Antrag Schneeberger, der in der Staatswirtschaftskommission in Minderheit geblieben ist.

Ich mache nur darauf aufmerksam, dass die Verrechnung immerhin nicht so schwierig ist, wie es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Der Staat beteiligt sich an dieser Genossenschaft mit 50,000 Fr., und er würde nach dem vorliegenden Beschlussesentwurf an diese Beteiligung den Vorbehalt knüpfen — darauf kommt es praktisch hinaus, so würde ich es wenigstens durchführen — dass er sich an dem Meliorationsprojekt nicht mit den vollen 20 %, die bis dahin üblich waren, beteiligen werde, sondern mit 20 % minus 25,000 Fr. Man hätte es auch so formulieren können. Ich nehme an, der Staat bleibe Genossenschafter für 50,000 Fr. Es hätte seine Schwierigkeiten, wenn er zunächst für 50,000 Fr. Genossenschafter wäre und dann nach einigen Monaten nur noch für 25,000 Fr. Ich fasse die Sache so auf, dass er Genossenschafter für 50,000 Fr. bleibt, dass er aber die Zeichnung von Anteilscheinen loyalerweise heute schon an die Bedingung knüpft, über die wir noch zu sprechen haben werden, dass 25,000 Fr. dann bei der Subventionierung des Entsumpfungsprojektes zu verrechnen sind. Damit wird die Flurgenossenschaft auch bei der Bundessubvention nicht verkürzt. Das war ja auch ein Argument, das gegen den Antrag geltend gemacht wurde, die Flurgenossenschaft könne dann nicht auf den vollen Bundesbeitrag rechnen. Ich habe mir die Sache seither noch überlegt und halte das Argument nicht für stichhaltig. Die Flurgenossenschaft wird den vollen Bundesbeitrag bekommen, indem der Kanton den Voranschlag und die Pläne vorgelegt und erklärt hat, er beteilige sich an dem Unternehmen mit der üblichen Quote von 20 %, verrechne dann aber die Leistungen an die Genossenschaft für industrielle Landwirtschaft bis zum Betrag von 25,000 Fr. auf der Subventionsquote. Es ist ja einfacher, wenn man die Sache getrennt behandelt, aber sie hängt zusammen, wie Sie aus den Ausführungen des Herrn Glaser gehört haben. Es handelt sich um ein Areal, das aneinandergrenzt, das miteinander drainiert werden muss, und deshalb kann man wohl diesen Betrag mit der spätern Subvention verrechnen. Wie gesagt, ich wäre persönlich noch weiter gegangen, aber ich begreife den Einwand, man dürfe nicht zu weit gehen, da der Staat sich noch mit wesentlich höhern Leistungen an der Subventionierung des Entsumpfungsprojektes werde beteiligen müssen, und es sei deshalb nicht gerechtfertigt, Staat und Stadt gleichzustellen.

Präsident. Ich nehme an, Herr Schneeberger könne sich mit der redaktionellen Aenderung des Herrn Dr. Brand einverstanden erklären. (**Schneeberger:** Ja.)

Abstimmung.

Für den Antrag Schneeberger (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden) Mehrheit.

Präsident. Da grundsätzlich ein Antrag auf Ablehnung in dieser Sache nicht gestellt ist, so erkläre ich die Vorlage mit der Abänderung des Herrn Schneeberger als angenommen.

Beschluss:

Der Staat Bern tritt der Genossenschaft zur Bebauung des Belpmooses durch Zeichnung eines Anteilkapitals von 30,000 Fr. und Anerkennung der Statuten der Genossenschaft als Mitglied bei, unter der Voraussetzung, dass dies auch von seiten der Gemeinde Bern mit einem mindestens gleich hohen Kapital geschieht.

Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft im Jahr 1920.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie dem vorliegenden Beschluss ohne weiteres entnehmen können, handelt es sich um eine provisorische Ordnung, die gewissermassen die Lücke ausfüllen soll, die sich daraus ergibt, dass das bisherige Regime der Teuerungszulagen gegenüber der Lehrerschaft mit dem Jahresschluss zu Ende geht und das neue Besoldungsgesetz, das der Grosse Rat in Behandlung hat, nicht ohne weiteres auf 1. Januar in Kraft treten kann, sondern frühestens im März oder April zur Abstimmung kommen wird, allerdings mit Wirkung ab 1. Januar. Zwischenhinein bleibt für die Lehrerschaft eine Zeit, wo sie, wenn wir den vorliegenden Beschluss nicht fassen, sowohl der Erhöhung der Besoldung, welche das neue Gesetz bringen soll, als auch der Teuerungszulagen nicht teilhaftig würde. Um dieser Eventualität zu begegnen, schlägt die Regierung dem Grossen Rat vor, von der Kompetenz, die ihm das Teuerungszulagengesetz vom Dezember 1918 gibt, Gebrauch zu machen und vorläufig die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft im bisherigen Massstabe zu beschliessen. Es ist klar, dass, wenn dieser Zustand durch das neue Gesetz ersetzt wird, die auf Rechnung der neuen Teuerungszulagen erfolgten Leistungen von den neuen Besoldungen in Abzug gebracht werden. Ferner sucht der Regierungsrat die Ermächtigung nach, auf Rechnung der Teuerungszulagen Vorschusszahlungen zu machen, falls die Verhältnisse es als gerechtfertigt erscheinen lassen sollten.

Das in Kürze die Begründung des vom Regierungsrat gestellten Antrages.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die gesetzliche Grundlage des vorliegenden Beschlussesentwurfes bildet Art. 1 des Gesetzes betr. die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft vom 1. Dezember 1918, der lautet: «Den Lehrern und Lehrerinnen an Gemeindeschulen werden im Jahre 1918 Kriegsteuerungszulagen ausgerichtet. Der Grosse Rat wird ermächtigt, solange die Verhältnisse es rechtfertigen, auch für die folgenden Jahre derartige Zulagen im Rahmen dieses Gesetzes zu beschliessen.» Der Grosse Rat ist also kompetent, im Rahmen des Gesetzes vom 1. Dezember 1918 Teuerungszulagen für die Lehrerschaft pro 1920 zu beschliessen. Er kann aber auf dem Dekretsweg über den vom Gesetz gezogenen Rahmen nicht hinausgehen. Man wird das bedauern, indem es gewisse Komplikationen mit sich bringt; aber die gesetzliche Bindung ist vorhanden, und der Beschlussesentwurf muss daher so gefasst werden, wie er Ihnen vorliegt. Es wird sich zweifellos Gelegenheit bieten, in den Uebergangsbestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes, das die erste Lesung passiert hat, auf die gestern beschlossenen Teuerungszulagen Rücksicht zu nehmen und sie auch der Lehrerschaft für 1919 zukommen zu lassen. Auf dem Wege des Dekretes können wir das nicht tun, weil, ich wiederhole es, Art. 1 dem Grossen Rat ausdrücklich nur die Kompetenz gibt, im Rahmen des Gesetzes vom 1. Dezember 1918 Teuerungszulagen an die Lehrerschaft auszurichten.

Dass es bei den heutigen Verhältnissen angezeigt ist, den Regierungsrat zur Leistung von Vorschusszahlungen zu ermächtigen, erscheint uns durchaus angemessen. Wir empfehlen Ihnen den Beschlussesentwurf zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1918 betr. die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft, auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

1. Die im Gesetz vom 1. Dezember 1918 festgesetzten Teuerungszulagen an die Lehrerschaft werden grundsätzlich auch für das Jahr 1920 bewilligt.

Für den Fall der Annahme eines neuen Besoldungsgesetzes im Jahr 1920 werden die Teuerungszulagen auf Rechnung der neuen Besoldungen ausgerichtet.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, auf die Teuerungszulagen Vorschusszahlungen zu beschliessen.

Kantonale landwirtschaftliche Lehranstalt in Langenthal.

Kantonale Lehranstalt für Obst-, Garten- und Gemüsebau in Oeschberg bei Koppigen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 1278 hievor.)

Rufener. Der Herr Präsident sah sich gestern genötigt, die Beratung des vorliegenden Gegenstandes abzubrechen, weil zunächst andere dringende Geschäfte erledigt werden mussten, die dann den Rat während des ganzen Tages in Anspruch nahmen. Im Laufe des Nachmittags besprachen sich die Interessenten von Oeschberg und Langenthal miteinander und kamen zum Schluss, dass es angezeigt wäre, alles zu versuchen, um eine Verständigung herbeizuführen und so zu vermeiden, dass unter Umständen auf Jahre hinaus in unserm engern Landesteil Missstimmung und Zwietracht platzgreifen. Ich bin daher in der

Lage, Ihnen zu beantragen, es sei heute mit der Beratung der Angelegenheit nicht zuzufahren, sondern die weitere Diskussion und Beschlussfassung auf die voraussichtlich im Januar stattfindende Extrasession zu verschieben. Wir hoffen zuversichtlich, dass es gelingen werde, unter den interessierten Gruppen eine Verständigung herbeizuführen und auch den Wünschen der Gärtnermeister Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Wollten wir übrigens heute die Beratung fortsetzen, so müssten wir riskieren, dass der Rat unter Umständen im Laufe des Tages beschlussunfähig würde.

Dürrenmatt. Ich unterstütze den Verschiebungsantrag, möchte aber ein Amendement beifügen, das ich mit einigen Worten begründen muss. Ich will bei diesem Anlass auf die Stellungnahme der Gemeinde Herzogenbuchsee nicht näher eintreten, sondern lege einstweilen nur das fest, dass wir die Regierung und den Grossen Rat bei den in bezug auf die Weiterexistenz der Haushaltungsschule Herzogenbuchsee gestern gefallenen Erklärungen behaften. Was den Verschiebungsantrag anlangt, so sollte er meines Erachtens ergänzt werden, indem die Sache auch in bezug auf den Kostenpunkt noch nicht spruchreif ist. Es wurde gesagt, der Kostenaufwand für die Erstellung des Gebäudes in Langenthal betrage 350—400,000 Fr.; dazu kommen noch die Ausgaben für die Oekonomiegebäude usw. Wenn man nun weiss, wie es in der Regel mit den für Neubauten vom Grossen Rat bewilligten Krediten geht, und wie die Sache sich in der gegenwärtigen Zeit macht, so darf jetzt schon angenommen werden, dass offenbar die Kosten für die Erstellung aller dieser Bauten die Kompetenzsumme des Grossen Rates von einer halben Million übersteigen werden. Man wird sich dann vielleicht so zu helfen suchen, wie es auch schon praktiziert wurde, dass man verschiedene Stücke macht und jedes Stück etappenweise dem Grossen Rat vorlegt. Vielleicht wird es auch gehen, wie es jetzt mit dem Lehrerinnenseminar in Thun gehen soll. Man hat seinerzeit berechnet, dass das Seminargebäude in Thun 500,000 Fr. kosten werde; jetzt sieht man, dass es bedeutend mehr als 500,000 Fr. kostet, und der Grosse Rat wird sich doch noch mit der Sache befassen müssen. Hier sehe ich diese Wahrscheinlichkeit auch voraus. Wenn wir jetzt beschliessen, auch wenn die angestrebte Verständigung zwischen Oeschberg und Langenthal erreicht wird, so ist diese Frage doch immer noch pendent, und was wollen wir dann machen, wenn sich nach Vorlage des Kostenvoranschlages herausstellt, dass es nicht möglich ist, mit 500,000 Fr. die Anstalt zu bauen? Darauf sollten wir es nicht ankommen lassen, sondern die Frage jetzt schon genau prüfen und uns einen einigermassen zuverlässigen Kostenvoranschlag unterbreiten lassen. Solange das nicht der Fall ist, ist das Geschäft nicht spruchreif. Ich möchte daher dem Verschiebungsantrag das Amendement beifügen, der Regierungsrat sei eingeladen, uns in der Zwischenzeit einen detaillierten Kostenvoranschlag für die zu erstellenden Neubauten vorzulegen.

Niklaus. Als Vertreter des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins Burgdorf kann ich mich dem Antrag Rufener anschliessen. Wir müssen unbedingt auf eine baldige Lösung der Frage dringen, da noch Verhandlungen mit dem Pächter und einem Mieter geführt werden müssen für den Fall, dass das Gut in Oeschberg einem andern Zweck zugeführt werden soll. Ich möchte deshalb verlangen, dass die bestimmte Zusicherung gegeben wird, dass das Geschäft in einer Dezember- oder Januarsession behandelt und zum Abschluss gebracht werden kann. Uebrigens sind heute so zahlreiche Landvertreter, die ein sehr grosses Interesse an der Frage haben, abwesend, dass, auch wenn der Rat beschlussfähig sein sollte, es doch besser ist, die Erledigung des Geschäftes auf die nächste Session zu verschieben.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem die verschiedenen Interessenten des Oberaargaus die Verschiebung beantragen, stelle ich keinen Gegenantrag, obschon es dem Regierungsrat und speziell der Landwirtschaftsdirektion sehr angenehm gewesen wäre, wenn das Geschäft heute seine Erledigung gefunden hätte, damit man an die Arbeit für die Erstellung des Lehrgebäudes hätte schreiten können. Dagegen muss ich dem Antrag des Herrn Dürrenmatt entschieden opponieren. Das wäre eine ganz neue Art der Geschäftsbehandlung. Es geht doch nicht an, den Regierungsrat zu beauftragen, ein Projekt für ein Lehrgebäude vorzulegen, bevor Sie über die Sitzfrage entschieden haben. Wir müssten da eine Arbeit ins Blaue hinaus machen, die unter Umständen ganz umsonst wäre. Vorgesehen ist eine Winterschule mit ungefähr 80 Schülern und eine Haushaltungsschule mit zirka 20 Schülerinnen, im ganzen also 100 Personen. Die Anstalt würde ungefähr die Hälfte des Umfanges derjenigen in Münsingen haben. Letztere hat seinerzeit 450,000 Fr. gekostet; heute würde sie das Doppelte kosten. Deshalb haben wir hier einen Betrag von zirka 400,000 Fr. in Aussicht genommen. Man kann in guten Treuen verschiedener Meinung darüber sein, ob der Ankauf eines Landgutes zum Geschäft als solchem gehört. Er ist eigentlich nichts anderes als eine Kapitalanlage, keine reine Ausgabe, während es sich mit der Erstellung eines Lehrgebäudes allerdings anders verhält; diese Anlage bringt uns keine Rendite ein. Ich kann mich also nicht damit einverstanden erklären, den Ankauf des Landgutes mit der Errichtung der Lehranstalt zu vermengen; bei ersterem handelt es sich um ein Domänengeschäft, mit dem die Erstellung des Lehrgebäudes eigentlich nichts zu tun hat. Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag Dürrenmatt abzulehnen. Der Grosse Rat hat dann in der Januarsession Gelegenheit, einen Entscheid zu fällen und darüber zu beschliessen, ob er das Projekt der Regierung in bezug auf das Lehrgebäude usw. annehmen will oder nicht.

Hofer (Utzenstorf). Ich bin mit der Verschiebung ebenfalls einverstanden, und zwar deshalb, damit inzwischen die Frage geprüft werde, ob man nicht beide Anstalten, die landwirtschaftliche Winterschule und die Obst-, Garten- und Gemüsebauschule, in Oeschberg unterbringen könnte, indem dort genügend Land zur Verfügung steht. Darüber ist noch nicht gesprochen worden, und doch könnten auf diesem Wege für den Staat Ersparnisse gemacht werden.

Dürrenmatt. Ich muss an meinem Antrag festhalten. Ich habe durchaus nicht die Auffassung ver-

treten, dass man die Kosten für den Ankauf der Domäne mit denjenigen für die Erstellung des Lehrgebäudes zusammennehmen müsse, und dass infolgedessen die Kompetenz des Grossen Rates überschritten würde. Ich weiss, dass die gegenwärtige Praxis dahin geht, eine solche Teilung vorzunehmen. Allein ich habe erklärt, dass voraussichtlich der schätzungsweise angenommene Kostenbetrag von 400,000 Fr. für die Erstellung der Gebäude nicht genügen wird. Was der Herr Landwirtschaftsdirektor über die Kosten in Münsingen gesagt hat, bestärkt mich in dieser Auffassung. Wenn Münsingen seinerzeit 450,000 Fr. gekostet hat, würde es heute das Zwei- bis Dreifache kosten, und wenn die neue Anstalt die Hälfte kleiner ist als Münsingen, so kostet sie immer noch mehr als die Hälfte. Neben dem Lehrgebäude muss übrigens auch noch ein Oekonomiegebäude erstellt werden, und da halte ich eine Trennung nicht für zulässig. Aber abgesehen davon, halte ich es im Interesse der ganzen Sache für notwendig, dass man über die finanzielle Tragweite besser orientiert ist, als es heute der Fall ist. Wir haben nur eine Schätzung von 400,000 Fr. und wissen nicht, ob diese Summe genügt; ja nach den bisherigen Erfahrungen müssen wir annehmen, dass sie nicht genügt. Es mag sein, dass bisher in ähnlichen Fällen ein genauer Kostenvoranschlag nicht vorgelegt wurde; aber wir sind auch gebrannt worden, und gerade gestützt auf die gemachten Erfahrungen halte ich an meinem Antrag fest.

Reichen. Ich beantrage Schluss der uferlosen Diskussion.

Präsident. Es ist Schluss der Diskussion beantragt. Dieser Antrag ist nicht bestritten und die Diskussion infolgedessen geschlossen. Das Wort haben noch die eingeschriebenen Redner.

Rufener. Ich möchte mich gegen die Auffassung des Herrn Hofer aussprechen, der viel weiter gehen und die regierungsrätliche Vorlage zurückweisen will, damit sie eventuell im Sinne der Verlegung beider Anstalten nach Oeschberg abgeändert werde. So war natürlich unser Verschiebungsantrag nicht gemeint. Ich weiss nicht, ob Herr Hofer gestern anwesend war, als der Herr Regierungspräsident und die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission übereinstimmend dem Rat mit aller Deutlichkeit auseinandersetzten, auf welchen frühern Versprechen und Zusagen die vorliegende Lösung basiert. Wir haben das felsenfeste Vertrauen zum Grossen Rat, dass er kein so schreiendes Unrecht begehen wird und einer Gemeinde zum Dank für alles, was sie vorher geleistet und angesichts ihrer Liebe und Anhänglichkeit an die Aufgabe, die sie gerne weiterführen möchte, erklärt: So, nun verlegen wir überhaupt beide Anstalten nach Oeschberg! Ich hoffe, dass es gelingen wird, die verschiedenen Gruppen zu befriedigen und eine Verständigung unter ihnen herbeizuführen, so dass der Grosse Rat dann ohne weiteres entscheiden kann, und Friede im Lande ist. Die gegenwärtige Zeit ist gewiss dazu angetan, dass wir alles vermeiden, was neuen Streit und Hader schaffen könnte. Darum empfiehlt es sich, eine Verständigung zu suchen und den Entscheid auf die nächste Session zu verschieben.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die verschiedenen Voten veranlassen mich zu einigen kurzen Aufklärungen.

Was zunächst die von Herrn Hofer aufgeworfene Frage betrifft, so kann ich erklären, dass die Staatswirtschaftskommission sie einlässlich diskutiert hat, und dass sich ihre Schlussfolgerung aus den von der Mehrheit und Minderheit hier vertretennen Anträgen ergibt. Wäre die Mehrheit oder Minderheit der Meinung gewesen, dass nur eine Schule errichtet werden soll, so hätten sie dem Rat ganz andere Anträge unterbreitet, als faktisch vorliegen. Wir differieren nur in der Sitzfrage. Die einen wollen die landwirtschaftliche Schule nach Langenthal und die Gartenbauschule nach Oeschberg verlegen, und die andern wollen gerade das Umgekehrte. Aber dass zwei Schulen errichtet und die Haushaltungsschule Herzogenbuchsee besser unterstützt werden soll als bisher, das ist die einstimmige Ansicht der Staatswirtschaftskommission.

Für die Kosten wird es in der Tat einen wesentlichen Unterschied ausmachen, ob gemäss Antrag der Minderheit der Staatswirtschaftskommission die Gartenbauschule nach Langenthal kommt. Wenn in diesem Sinn entschieden werden sollte, und wenn Sie weiter entscheiden, dass man in Langenthal lediglich das nach den Gutachten der Gärtnermeisterverbände nötige Land erwerben wolle, dann wird naturgemäss dort viel weniger gebaut werden müssen, als wenn wir in Langenthal die landwirtschaftliche Schule errichten. Darüber kann kein Zweifel sein. Gerade diese Situation, die heute noch nicht abgeklärt ist, führt mich dazu, dem Antrag Dürrenmatt zu opponieren. Wir stehen vor einer durchaus unabgeklärten Sachlage. Wenn die Mehrheit des Rates entscheidet, dass in Langenthal eine Gartenbauschule zu errichten ist, so muss für das Gebäude ein ganz anderes Projekt ausgearbeitet werden, als wenn die landwirtschaftliche Schule dort untergebracht wird.

Man spricht von einer Verständigung unter den interessierten Gegenden. Wenn eine solche Verständigung zustande kommt, wäre es zweckmässig, dass auch die Staatswirtschaftskommission orientiert würde, denn es handelt sich da nicht so ohne weiteres um einen Gegenstand, der rein der privaten Disposition der beteiligten Gemeinden unterliegt. Ich nehme an, der Staat und die zur Vorberatung des Geschäftes eingesetzte Kommission würden dazu auch noch etwas zu sagen haben, und die beteiligten Gemeinden können sich nicht einfach auf den Boden stellen: wir haben uns jetzt verständigt, seid so gut und ratifiziert, wie es bei einem Vergleich vor Gericht der Fall ist. Wir in der Staatswirtschaftskommission wären bereit gewesen, das Geschäft heute zum Austrag zu bringen, aber nachdem man uns von Verständigung spricht, wollen wir diesem Verständigungswillen keinen Eintrag tun.

Gnägi. Auch ich möchte dem Verschiebungsantrag keine Opposition machen, ich kann mich mit der Sache auch so abfinden. Man erklärt, man wolle sich unter den verschiedenen Interessenten verständigen. Das ist aber für meine persönliche Stellungnahme nicht massgebend, sondern für mich sind andere Momente entscheidend, die durch eine eventuelle Verständigung nicht aus der Welt geschafft werden. Herr Rufener hat auf den Streit und Hader hingewiesen,

der im Oberaargau entstehen könnte. Nun ist es schon merkwürdig, dass, wenn man einem Landesteil zwei Anstalten geben will, dort Streit entsteht, während ein anderer Landesteil gar keine Staatsanstalt bekommt und sich ruhig verhält. Ich habe gestern erklärt, dass Oeschberg in jeder Beziehung für die landwirtschaftliche Schule sich eignet. Anderseits kann man bei der Verlegung der Gartenbauschule nach Langenthal den finanziellen Verhältnissen des Staates und der spätern Entwicklung dieses Institutes Rechnung tragen; die Schule kann jederzeit nach Bedürfnis erweitert werden. Vorderhand ist lediglich eine Lehranstalt vorgesehen, entsprechend der Zahl der Besucher, und ausserdem zwei Treibhäuser; weitere Bauten sind zurzeit nicht nötig. Wollte man von Anfang an das ganze Areal, das erworben werden soll, überbauen und grossartige Gebäude erstellen, dann wäre allerdings der finanzielle Unterschied gegenüber der landwirtschaftlichen Schule nicht so gross. Aber davon kann keine Rede sein, von vorneherein auf alle die Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, die vielleicht im Laufe der Zeit sich einstellen können.

Obschon die Meinungen wahrscheinlich gemacht sind und man ganz gut heute hätte entscheiden können, mache ich, wie gesagt, dem Verschiebungsantrag keine Opposition, wiederhole aber, dass für mich nicht massgebend ist, wie sich die Interessenten verständigen werden.

Präsident. Der Antrag auf Verschiebung ist nicht bestritten. Dagegen ist der Zusatzantrag des Herrn Dürrenmatt bestritten, der dahin geht, der Regierungsrat sei einzuladen, einen genauen Kostenvoranschlag für das Bauprojekt vorzulegen.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . . . . Minderheit.

Dekret
über
die Anwaltskammer.

(Siehe Nr. 57 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Einführung einer Anwaltskammer wird ein langersehnter Wunsch des Anwaltsstandes erfüllt. Es handelt sich nicht etwa um eine Einrichtung, die wir für uns erfunden hätten, sondern um eine solche, wie sie anderwärts schon da und dort besteht. Auch in unsern Verwaltungen haben wir einige Analogien; ich verweise auf die Notariatskammer und das Sanitätskollegium. Immerhin sind diese Behörden nicht genau nach den gleichen Grundsätzen organisiert und ihre Kompetenz ist nicht in ganz gleicher Weise geordnet, wie es bei der Anwaltskammer der Fall sein soll.

Die gesetzliche Grundlage des Dekretes findet sich in Art. 420 der Zivilprozessordnung von 1918, der dem Grossen Rat die Bildung einer Anwaltskammer auf dem Wege eines Dekretes überträgt. Die Justizdirektion hat alsbald die Ausführung dieses Auftrages übernommen. Sie konnte ihre Vorarbeiten auf den vom Anwaltsverband aufgestellten Vorentwurf gründen. Sie setzte eine aus Oberrichtern und Anwälten bestehende gemischte Kommission nieder und hat im Verein mit dieser Expertenkommission die ganze Materie durchberaten. Das Obergericht als solches hatte auch Gelegenheit, sich dazu zu äussern, so dass man sagen darf, dass die Vorlage, nachdem noch die Beratungen des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission darüber gegangen sind, gewissenhaft vorbereitet vor den Grossen Rat kommt.

Die Hauptfunktionen, die man der Anwaltskammer übertragen will, bestehen einmal in der Aufsicht über die praktizierenden Advokaten. Diese Aufsicht war bekanntlich bisher durch das Gesetz von 1840 dem Obergericht übertragen; später ging ein Teil an den Appellationshof über. Daneben besteht die Sitzungspolizeibefugnis der Gerichte jeder Instanz. Im weitern soll die Anwaltskammer Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Anwälten sein. Endlich besteht ihre Aufgabe auch darin, die Festsetzung bestrittener Kostenrechnungen von Anwälten zu übernehmen.

Was die Organisation anbetrifft, so ist ein weitgehendes Mitspracherecht der Anwälte gewährleistet. Sie sollen in Standesfragen mehr als bisher gehört werden und dazu etwas zu sagen haben. Die Zusammensetzung entspricht diesem Gesichtspunkte. Auf der andern Seite hat man zur Stärkung des Ansehens der ganzen Einrichtung und des Zutrauens zu ihr die Leitung dem Gericht, im allgemeinen dem Präsidenten des Obergerichts, übertragen und im übrigen die Zusammensetzung der Kammer so geordnet, dass gleich viel Oberrichter und Anwälte zugleich sitzen. Die neue Einrichtung wird, wenn sie einmal in Funktion tritt, sowohl den Interessen des Anwaltstandes als denen der Allgemeinheit dienen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantrage ich Eintreten.

Maurer, Präsident der Kommission. Nach der erschöpfenden Behandlung, welche der Gegenstand durch den Herrn Justizdirektor erfahren, kann ich mich kurz fassen.

Das vorliegende Dekret soll ein Postulat erledigen, das der bernische Anwaltsverband schon 1911 aufgestellt und zum Gegenstand einer gleichzeitig von einem Dekretsentwurf begleiteten Eingabe gemacht hat. In Weiterverfolgung der Sache berief die Justizdirektion eine ausserparlamentarische Kommission ein, und was heute vorliegt, ist zu einem schönen Teil das Produkt dieser ausserparlamentarischen Verhandlungen.

Das Begehren des Anwaltstandes auf Schaffung einer Anwaltskammer als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz in Berufs- und Standesfragen muss ohne weiteres als zeitgemäss und berechtigt anerkannt werden. Die Anwälte verlangen damit nichts anderes als eine Gleichstellung mit andern Berufsständen; auch das Notariat und die Herren Aerzte haben beispielsweise ihre Notariatskammer und ihr Sanitätskollegium. Es ist durchaus zutreffend, wenn der Vorbericht der

Justizdirektion an den Regierungsrat ausführt, der Anwaltsstand stelle dieses Begehren in Rücksicht auf die Vorbildung und die einheitlichen Interessen, die er habe. Im weitern ist der Wunsch der Anwälte als berechtigt anzuerkennen, in diesem Kollegium Sitz und Stimme und damit auch in Fragen, die ihren Stand betreffen, ein Mitspracherecht zu haben. Das Postulat musste ziemlich lange auf seine Verwirklichung warten; allein die gesetzliche Grundlage war nicht geschaffen, bis der Zivilprozess von 1918 eine Bestimmung aufnahm, die gestattet, nach dieser Richtung zu legiferieren.

Die Kommission ist mit den Anordnungen des Entwurfes bezüglich Organisation und Bildung der Kammer, ihrer Kompetenzen und des Verfahrens, das vor ihr stattzufinden hat, einverstanden und empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Zusammensetzung, Wahl, Ausschluss und Verwerfung.

§§ 1—6.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Abschnitt I ordnet zunächst die Organisation der Anwaltskammer und sodann die Art der Wahl und des Verfahrens bei Ausschluss oder Verwerfung. Ich habe bereits ausgeführt, welches die Grundsätze der Organisation sind. Also Parität der Mitglieder: die eine Hälfte gehört dem Richterstand, die andere Hälfte dem Anwaltsstand an. Geleitet soll die Kammer werden vom Präsidenten des Obergerichtes oder allenfalls einem Ersatzmann, d. h. demjenigen Vertreter, der sonst in der Regel nach Gesetz stellvertretungsweise die Funktionen des Obergerichtspräsidenten auszuüben hat. Wenn von Gerichtspersonen die Rede ist, so sind darunter nicht ohne weiteres nur Oberrichter und Berufsrichter verstanden, sondern es kann z. B. auch ein Mitglied eines Amtsgerichtes der Anwaltskammer als Beisitzer angehören.

Die weitern Bestimmungen betreffend Organisation und das Verfahren bei Ausstand und Ablehnung geben mir zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie entsprechen der Ordnung der Dinge, wie sie bereits im Zivilprozessverfahren vorgesehen ist.

Maurer, Präsident der Kommission. Ich kann nur bestätigen, was ich bereits bei der Eintretensfrage gesagt habe, dass die Kommission mit der vorgesehenen Organisation der Kammer einverstanden ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Anwaltskammer des Kantons Bern besteht aus dem Vorsitzenden und 8 Mitgliedern, die je zur Hälfte den im Kanton Bern niedergelassenen, ihren Beruf ausübenden Anwälten und den Gerichtspersonen des Kantons Bern entnommen werden.

Vorsitzender ist der Präsident des Obergerichtes oder ein vom Obergericht bezeichnetes Mitglied dieser Behörde.

Als Ersatzmänner sind je 4 Anwälte und Gerichtspersonen zu wählen.

Von den Mitgliedern und Ersatzmännern sollen mindestens je ein Anwalt und eine Gerichtsperson dem französisch sprechenden Landesteil entnommen werden.

§ 2. Der Vorsitzende, die richterlichen Mitglieder und deren Ersatzmänner sowie der Sekretär werden vom Obergericht gewählt.

Die Mitglieder aus dem Anwaltsstande und ihre Ersatzmänner werden auf doppelten Vorschlag des bernischen Anwaltsverbandes vom Obergericht gewählt.

§ 3. Als Sekretär der Anwaltskammer wird gewählt der Obergerichtsschreiber oder ein Kammerschreiber des Obergerichts.

Er führt die Protokolle, sorgt nach Anleitung des Vorsitzenden der Kammer für die Zirkulation der Akten, Einberufung der Kammer und Vorladung der Parteien.

Er besorgt die Kassaführung.

§ 4. Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder, ihrer Ersatzmänner und des Sekretärs beträgt vier Jahre. Das Obergericht trifft die Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer.

§ 5. Für Ausstand und Ablehnung der Mitglieder, Ersatzmänner und des Sekretärs der Kammer finden die Art. 10—14 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung sinngemässe Anwendung.

§ 6. Der Vorsitzende, oder, wenn er selber ersetzt werden muss, sein Ersatzmann bezeichnet die Ersatzmänner, die an Stelle verhinderter, ausstehender oder abgelehnter Mitglieder oder Ersatzmänner einzutreten haben. Er kann auch für den Sekretär einen Ersatzmann bestimmen.

Er kann im Falle des Bedürfnisses ausserordentliche Ersatzmänner aus der Zahl der Gerichtspersonen und Anwälte des Kantons ernennen.

Er sorgt dafür, dass in jeder Sitzung der Kammer als Mitglieder Anwälte und Gerichtspersonen in gleicher Zahl anwesend sind.

Ist der Vorsitzende verhindert, hat er sich in Ausstand erklärt oder ist er abgelehnt worden, so werden seine Obliegenheiten durch dasjenige Mitglied des Obergerichts versehen, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Vertretung des Obergerichtspräsidenten berufen ist.

II. Zuständigkeit.

§§ 7 und 8.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Abschnitt II enthält die Hauptsache des Dekrets, indem er die Zuständigkeit der neuen Behörde umschreibt. § 7 behandelt die Zuständigkeit im allgemeinen. Darnach soll die Anwaltskammer Auf-

sichtsbehörde sein über die im Kanton Bern niedergelassenen Anwälte, sowie die Anwälte anderer Kantone für ihre im Kanton Bern ausgeübte Tätigkeit. Also zunächst Aufsichtsbehörde über die Tätigkeit bernischer oder auswärtiger Anwälte, die im Gebiet des Kantons Bern ausgeübt wird. Sodann aber auch Aufsichtsbehörde über die Tätigkeit bernischer Anwälte ausserhalb des Kantons. Für beide Fälle ist nur die einem allgemeinen Rechtsgrundsatz entsprechende Ausnahme gemacht, dass, wenn einer ausserhalb des Kantons von einer ebenbürtigen Aufsichtsbehörde gemassregelt worden ist, dann nach dem Grundsatz «non bis in idem» die bernische Behörde nicht in Funktion tritt.

Art. 8 führt die einzelnen Aufgaben an, die der Anwaltskammer übertragen werden. Zunächst die Aufsicht über die Berufsausübung der Anwälte im allgemeinen und als Folge davon die Ahndung von Verstössen der Anwälte gegen ihre Berufspflichten. Dann als Kontrollbehörde darüber, ob die Anwälte, welche im Kanton Bern ihren Beruf ausüben, diese Ausübung vornehmen auf Grund des jederzeitigen Fortbestehens der beruflichen Voraussetzungen für ihre Person, auch der formellen Voraussetzungen der bürgerlichen Ehrenfähigkeit usw. Drittens ist die Kammer Instanz für Streitigkeiten zwischen Anwalt und Auftraggeber, soweit dafür nach Gesetz nicht der Richter zuständig ist. In den meisten Fällen wird von Gesetzes wegen der Richter zuständig sein; allein es ist der Kammer vorgeschrieben, dass sie die schiedsgerichtliche Erledigung derartiger Streitigkeiten übernehmen muss.

Ferner wird die Kammer bestellt als sog. Moderationsinstanz, als Behörde, die im Falle der Bestreitung die Kostenforderung des Anwaltes an seinen Auftraggeber auf Grund des Gebührentarifs, den wir noch zu beraten haben, festsetzt. Dieses Moderationsverfahren besteht bereits gegenwärtig, nur dass dazu die Gerichtsbehörden zuständig sind. Das Verfahren ist im übrigen gleich geordnet wie bisher. Vom Anwalt soll seinem Klienten eine Rechnung vorgelegt werden. Dieser hat 30 Tage Zeit, um die Festsetzung der Rechnung zu verlangen. Tut er das nicht, so gilt, wie bis jetzt, die Rechnung als anerkannt. Es muss unter d, Abs. 4, noch ein Zusatz aufgenommen werden, der bei der endgültigen Festsetzung des Wortlautes aus Versehen weggelassen wurde, nämlich: «Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt.» Es ist klar, dass die Moderationsinstanz nur dann in Funktion tritt, wenn die Rechnung lediglich dem Betrag nach bestritten ist. Herrscht zwischen Anwalt und Auftraggeber Streit über die Natur des Auftragsverhältnisses, so ist nach wie vor das Gericht zur Beurteilung des Streites zuständig.

Im weitern ahndet die Anwaltskammer Gefährdungen oder Verletzungen der Berufsehre, des Ansehens und der Würde des Anwaltsstandes, wofür verschiedene Tatbestände als Beispiele aufgeführt werden. Dabei hat sie sich dem Grundsatz nach jeder Einmischung in das Privatleben oder die politische Tätigkeit der Anwälte zu enthalten.

Schliesslich ist eine begutachtende Tätigkeit der Anwaltskammer vorgesehen in dem Sinne, dass sie von den staatlichen Behörden alle Entwürfe gesetzlicher Erlasse, welche den Anwaltsstand betreffen, zur Begutachtung überwiesen bekommt. Das wird namentlich der Fall sein, wenn einmal ein Entwurf für ein neues Advokatengesetz vorliegt. Die Anwaltskammer wird gestützt auf ihre Erfahrungen bei diesem Gesetz eine wertvolle Mitarbeit leisten können.

Maurer, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt zu, namentlich auch der Ergänzung in lit. d, wo der betreffende Satz infolge eines Versehens ausgefallen ist.

Angenommen mit dem Zusatz in § 8, d, Abs. 4.

Beschluss:

§ 7. Die Anwaltskammer ist die Aufsichtsbehörde über die im Kanton Bern niedergelassenen Anwälte (Fürsprecher) sowie die Anwälte anderer Kantone für ihre im Kanton Bern ausgeübte Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit nicht unter die Aufsicht der Behörden eines andern Kantons fällt.

§ 8. a) Der Anwaltskammer steht die Aufsicht über die Berufsausübung der Anwälte zu, inbegriffen die Beaufsichtigung über die Art ihrer Prozessführung.

Sie ahndet die Verstösse der Anwälte gegen ihre Berufspflichten. Vorbehalten bleibt die Sitzungspolizei und Disziplinaraufsicht der Gerichte, soweit sie diesen in den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren ausdrücklich übertragen ist.

b) Die Anwaltskammer entscheidet über die Einstellung im Beruf oder den Patententzug der Anwälte auch dann, wenn eine formelle Voraussetzung zur Ausübung des Berufes weggefallen ist.

Sie beurteilt Gesuche um Wiedererteilung der Bewilligung zur Berufsausübung.

Zu diesem Zwecke führt der Präsident der Anwaltskammer eine Kontrolle über das Bestehen oder Aufhören der gesetzlichen formellen Voraussetzungen der Berufsausübung der Anwälte.

c) Die Anwaltskammer entscheidet Streitigkeiten zwischen Anwalt und Auftraggeber, soweit hierzu nicht nach Gesetz der Richter zuständig ist. Sie ist verpflichtet, Streitigkeiten letzterer Art zur schiedsgerichtlichen Erledigung anzunehmen.

d) Die Anwaltskammer bestimmt im Streitfall die Höhe der Forderung des Anwaltes an seinen Auftraggeber für seine Berufsausübung und die damit verbundenen Auslagen, sofern hierüber keine erlaubte Vereinbarung getroffen wurde, oder wenn die Kammer in einem solchen Falle als Schiedsgericht angerufen wird. Die Festsetzung der Forderung kann auch vom Anwalt verlangt werden.

Vorbehalten bleibt § 11 des Dekretes vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht.

Wird die Forderung des Anwaltes nicht bloss dem Masse nach bestritten, so urteilt über den Anspruch der Richter, nach Einholung eines Gutachtens der Kammer über das Mass des Anspruches.

Das Begehren um Bestimmung der Kosten durch die Anwaltskammer muss binnen

30 Tagen nach Zustellung der Rechnung des Anwaltes vom Auftraggeber verlangt werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt.

Beträgt die Forderung weniger als 800 Fr., so kann die Festsetzung einem von der Anwaltskammer bestellten Ausschuss von drei Mitgliedern übertragen werden.

Die Kostenfestsetzung erfolgt in allen Fällen nach Massgabe des Tarifs, unabhängig von der Kostenbestimmung, die durch gerichtlichen Entscheid im Prozess gegenüber der Gegenpartei stattgefunden hat.

e) Die Anwaltskammer ahndet Gefährdungen oder Verletzungen der Berufsehre, des Ansehens und der Würde des Anwaltstandes durch irreführende oder marktschreierische Empfehlungen, Betreiben eines mit der Anwaltstätigkeit unvereinbaren Nebenerwerbes oder sonstiges unwürdiges Verhalten der Anwälte in ihrem Beruf.

Sie beurteilt Beschwerden der Anwälte untereinander wegen Verletzung der herkömmlichen Regeln kollegialischen Verhaltens.

Jede Einmischung der Anwaltskammer in das Privatleben oder die politische Tätigkeit der Anwälte ist ausgeschlossen.

f) Die Anwaltskammer begutachtet die Entwürfe gesetzlicher Erlasse, die auf den Anwaltsstand Bezug haben.

III. Strafen.

§ 9.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 9 ordnet die Strafkompetenz der Anwaltskammer. Diese kann durch das Dekret nicht etwa neu geordnet werden, sondern das Dekret muss sich einfach auf das Gesetz beziehen, das diese Strafkompetenz festgesetzt hat. Es ist dies Art. 17 des Gesetzes über die Advokaten von 1840. Die Strafen bestehen je nachdem in Ermahnung, Verweis, Geldbusse bis auf 200 Fr., Einstellung bis auf ein Jahr oder Patententzug.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Hat die Anwaltskammer in Anwendung des Art. 8 Strafen auszusprechen, so gelten hiefür die Bestimmungen des Gesetzes über die Advokaten.

IV. Verfahren.

§§ 10—19.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Verfahren ist möglichst einfach, zweckmässig und dem einzelnen Fall sich anpassend gestaltet. Die Leute, welche dieses Verfahren handhaben werden, sind ja mit der Durchführung gerichtlicher Verhandlungen durchaus vertraut, so dass man ihnen durchaus diejenige Freiheit lassen kann, die mit der des Richters überhaupt vereinbar ist. Ueber die Einzelheiten des Verfahrens möchte ich den Rat nicht länger hinhalten; Sie finden sie festgesetzt in den Art. 10—19 des Dekrets.

Maurer, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt zu. Wir billigen namentlich die vorgesehene Freiheit des Verfahrens, das in durchaus formloser Weise durchgeführt werden kann. Es ist zutreffend, dass diejenigen, welche mit dem Verfahren zu tun haben werden, damit durchaus vertraut sind und es daher nicht notwendig ist, es mit besondern Formalitäten zu umgeben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Der Vorsitzende beruft die Kammer zur Sitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Er bestimmt den Ort der Sitzung nach den Bedürfnissen der vorliegenden Geschäfte.

§ 11. Zur gültigen Verhandlung müssen mit Einschluss des Vorsitzenden mindestens 7 Mitglieder anwesend sein.

Die Kammer fasste alle Beschlüsse mit einfachem Handmehr. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 12. Ueber alle Verhandlungen und die Verfügungen des Vorsitzenden ist Protokoll zu führen.

§ 13. Mit Ausnahme der Streitigkeiten zwischen Anwalt und Auftraggeber, sowie der Beschwerden wegen Verstössen gegen die Regeln des kollegialischen Verhaltens erfolgt die Einleitung des Verfahrens vor der Anwaltskammer immer von Amtes wegen.

Alle Gerichte, sowie der Regierungsrat und die Beamten der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, von allen ihnen zur Kenntnis gelangenden Verstössen der Anwälte gegen ihre Berufspflichten oder die Würde und das Ansehen des Standes der Anwaltskammer Anzeige machen.

§ 14. Sobald eine Sache anhängig ist, erfolgt das weitere Verfahren in allen Fällen von Amtes wegen.

Das Verfahren ist nach Verfügung der Kammer mündlich oder schriftlich.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens soll den Parteien gleichmässig Gelegenheit gegeben werden, allfällige Bemerkungen anzubringen.

§ 15. Beratungen und Abstimmungen der Kammer sind in der Regel geheim.

Ueber Gesuche an die Kammer um Edition von Akten entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen.

§ 16. Alle Entscheide sind den Parteien durch eingeschriebenen Brief und mit Begründung mitzuteilen, es sei denn, dass im Falle der mündlichen Eröffnung in der Sitzung der Kammer die Parteien ausdrücklich darauf verzichten.

§ 17. Der Vorsitzende kann Geschäfte von geringerer Bedeutung auf dem Zirkulationswege behandeln lassen. Zur Gültigkeit eines auf diese Weise getroffenen Entscheides ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Auf Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern muss das Geschäft mündlich in der Sitzung behandelt werden.

§ 18. Die Parteikosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

Die Kammer bezieht für ihre Gebühren und Auslagen von der unterliegenden Partei zuhanden des Staates eine bestimmte Gebühr, die im Entscheid festzusetzen ist. Die Gebühr kann auf verschiedene Parteien verteilt werden.

Die Kammer wird hierüber ein Regulativ erlassen.

§ 19. Der Vorsitzende kann die Instruktion der bei der Kammer hängigen Streitigkeiten einem einzelnen Mitglied oder einem Ausschuss der Kammer übertragen.

V. Entschädigungen.

§ 20.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 20 sieht vor, dass der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer, sowie der Sekretär für ihre Arbeit in gleicher Weise entschädigt werden wie die Mitglieder des Grossen Rates.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmänner der Kammer sowie der Sekretär erhalten vom Staate für die Sitzungen dasselbe Taggeld und dieselbe Reiseentschädigung wie die Mitglieder des Grossen Rates.

Andere Entschädigungen werden den Mitgliedern der Kammer nicht ausgerichtet.

VI. Uebergangsbestimmung.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret soll auf 1. Januar 1920 in Kraft treten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die Anwaltskammer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 420 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Dekret
über
die Gebühren der Anwälte.

(Siehe Nr. 58 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret, das die Gebührenordnung für die Anwälte aufstellt, bringt zunächst gegenüber dem bisherigen Zustand den Fortschritt, dass es die bisher in verschiedenen Erlassen zerstreute Materie betreffend die Gebühren in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen zusammenfassend ordnet.

Das Dekret ist in gleicher Weise und eigentlich parallel vorbereitet worden, wie das eben behandelte Dekret über die Anwaltskammer. Es haben sich also eine Reihe von beteiligten Kreisen dazu aussprechen können. Es soll in der Hauptsache den Anwaltstarif in Zivilsachen von 1850 und den sehr lückenhaften Tarif in Strafsachen von 1852 ersetzen, der schon lange wegen seines Ungenügens nicht mehr zur Anwendung kommen konnte. Sodann bedeutet das Dekret auch die Ausführung des Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege von 1909. Dieser Artikel enthält in allgemeiner Fassung den Grundsatz, dass der Anwalt für seine Bemühungen in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten angemessen entschädigt werden soll. Die rechtliche Grundlage des Dekretes liegt also einmal in diesem Art. 40, sodann aber in Art. 107, Ziff. 8, des Gerichtsorganisationsgesetzes. Dieser Artikel räumt dem Grossen Rate die Kompetenz ein, bis auf weiteres die ganze Materie durch Dekret zu ordnen.

Die Gründe, die zu dieser Revision führen, sind abgesehen von der bereits erwähnten Zusammenfassung der gesamten Materie kurz folgende. Die jetzige Gebührenordnung ist sowohl nach dem System als nach der Höhe überlebt. Ein Grund, der für alle

offensichtlich zutage liegt und der bei allen Tariferhöhungen, die wir hier vorgenommen haben, für die Notare, die Aerzte, die staatlichen Funktionen in Zivil- und Strafsachen, Zeugengelder, Expertengebühren usw., ist die Geldentwertung. Dann kommen aber noch einige besondere Gründe und Ursachen, welche die Revision als dringlich erscheinen lassen. Zunächst weise ich auf die neue Zivilprozessordnung hin, die das Verfahren so vereinfacht und abgekürzt hat, dass gesagt werden muss, dass der alte Tarif auf den neuen Zustand einfach nicht mehr passt. Der Zustand, wie er infolge der glücklichen Durchführung der Zivilprozessreform jetzt besteht, ist derart, dass ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen dem alten Tarif und dem neuen Verfahren klafft. Der Tarif ist überhaupt für diese Sachlage nicht berechnet und muss schon deshalb durch eine zeitgemässe Neuordnung ersetzt werden.

Ferner ist das System des ganzen Tarifs mangelhaft und ruft einer Aenderung. Die Mangelhaftigkeit des bisherigen Systems besteht namentlich darin, dass es nicht möglich ist,, in jedem einzelnen Fall die Summe der geistigen Arbeit, die der Anwalt geleistet hat, zu bewerten, sondern dass als Ausgangspunkt für die Wertsumme mehr die mechanischen Leistungen gemacht werden. Die Kosten werden nach dem Schema festgestellt: so und so viel Tarifseiten, so und so viel Gänge. Der gegenwärtige Tarif ist geradezu ein Anreiz zur Trölerei. In der Anwendung des Tarifs, der aus einer Menge von kleinen Ansätzen besteht, haben sich förmliche Spezialisten herausgebildet. Auch bei den Anwälten ist schon lange das Gefühl rege, dass dieses System eigentlich nie zur Hebung des Ansehens des Anwaltsstandes bei der Bevölkerung beigetragen hat. Es soll nun ersetzt werden durch einen sog. Rahmentarif mit Minimal- und Maximalansätzen, die dem Richter gestatten, im einzelnen Fall die wirklich geleistete Arbeit und den wirklich erforderlichen Zeitaufwand zu berücksichtigen und anderseits auch auf die ökonomische Leistungsfähigkeit des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen. Zu diesen Rahmen- und Grundansätzen kommen eine Anzahl Zuschläge, die den Besonderheiten des einzelnen Falles Rechnung tragen sollen. Es handelt sich also mit einem Wort um einen Tarif, der modernen Anschauungen entspricht, wie er bereits in einer Reihe von Kantonen, Zürich, Basel u. a., eingeführt ist und mit dem man dort gute Erfahrungen gemacht hat. Die Hauptsache liegt übrigens nicht in den Ansätzen, sondern in einer vernünftigen Anwendung der Grundsätze des Tarifs durch Richter und zuständige Behörden in jedem einzelnen Fall.

Ich beantrage namens des Regierungsrates Eintreten auf das Dekret.

Maurer, Präsident der Kommission. Im Anschluss an das Dekret über die Anwaltskammer hat die Kommission auch dieses Tarifdekret behandelt und es ist möglich geworden, in allen Punkten eine Einigung zwischen Regierungsrat und Kommission herbeizuführen. Ich beantrage Ihnen, die Beratung des Gegenstandes auf Grundlage des gemeinsamen Entwurfes aufzunehmen und durchzuführen.

Zur Sache selbst will ich gerade bei der Eintretensfrage noch einige Erläuterungen anbringen, weil ich glaube, dass die Materie im Zusammenhang besser zu behandeln ist. Ich werde mich dann bei der Detailberatung um so kürzer fassen können.

Die Notwendigkeit der Neuordnung der Materie drängt sich förmlich auf. Einmal unter dem Gesichtspunkt der absoluten Unzulänglichkeit der dermalig geltenden Tarife, die noch aus den 50er Jahren stammen — Unzulänglichkeit namentlich gemessen an den heutigen Zeitverhältnissen mit ihrer verteuerten Lebenshaltung, ihrer Geldentwertung, ihren erhöhten Löhnen und erhöhten Mietzinsen, die auch die Advokaten zu spüren bekommen, die für ihre Bureaulokalitäten nicht unter dem Mieterschutz stehen. Auch der Anwaltsstand leidet unter der Ungunst der Zeit, und es ist nur recht und billig, dass auch ihm eine ökonomische Besserstellung zugebilligt wird.

Sodann war das bisherige System, auf dem der Tarif aufgebaut war, von Anfang an ein verfehltes, und es ist durchaus zutreffend, dass die Anwendung dieses Tarifs den Anwaltsstand in seiner Popularität durchaus nicht gehoben hat. Der Hauptmangel dieses Systems besteht darin, dass es die Summe der geistigen Arbeit des Anwaltes nicht erfasst und berücksichtigt hat. Die Tätigkeit des Anwaltes erschöpft sich nicht in der Niederschrift von Rechtsschriften und man kann nicht aus dem grössern oder geringern Volumen des Aktenheftes auf die Bedeutung eines Rechtsstreites schliessen. Weit grösser und wichtiger als das, was äusserlich in den Prozessschriften in Erscheinung tritt, ist diejenige Arbeitsleistung, welche der Anwalt für die Sammlung und Sichtung des Materials, das Studium des Rechtsfalles und die Vorbereitung zur Vertretung vor der Gerichtsinstanz aufzuwenden hat. Dieser wertvollere Teil seiner Tätigkeit ist eigentlich bis jetzt im Tarif unberücksichtigt geblieben, und nach dieser Richtung muss Remedur geschaffen werden.

Dazu kommt als dritter Gesichtspunkt das Bedürfnis einer einheitlichen Regelung der Gebühren in Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtssachen und Zusammenfassung derselben in einem einheitlichen Erlass, auch für diejenigen Fälle, welche nicht zu den streitigen gehören. Der Entwurf sucht die Lösung in einem sog. Rahmentarif mit Mindest- und Höchstansätzen. Die Ausgestaltung dieses Tarifes ist derart, dass sie auch die Billigung der Kommission gefunden hat. Als leitender Grundsatz wohnt dem Entwurf inne: Entlastung nach unten und progressive Belastung nach oben, d. h. bei steigendem Streitwert soll auch die Ausmessung der Gebühren eine stärkere sein. Dazu kommen als weitere wegleitende und bestimmende Faktoren: Natur des Streitfalles, Wert und Umfang der geleisteten Arbeit, Zeitaufwand, und namentlich dürfen auch noch die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers mit in Berücksichtigung gezogen werden. Die Anordnung dieses Rahmentarifs ist jedenfalls so, dass es auch dem kleinen Mann, wenn er einen Rechtsbeistand nötig hat, möglich ist, sich einen solchen zu verschaffen. Für diejenigen Streitwerte, welche nicht in Geld abzuschätzen sind, für die sog. immateriellen Güter, wie z. B. bei Ehescheidungen, Vaterschaftsklagen usw., ist ein Rahmentarif von 20—2000 Fr. vorgesehen.

Bezüglich der Entschädigung in Strafsachen findet die Abstufung nach der Zuständigkeit der Gerichtsinstanz statt, also m. a. W. nach der Schwere des Deliktes.

Noch ein Wort betreffend die Entschädigung des armenrechtlichen Anwaltes. Die Kommission glaubte, da etwas weiter gehen zu sollen, als der Entwurf des Regierungsrates vorsah, und wir billigen dem armenrechtlichen Anwalt die ganze Reiseentschädigung zu. Dabei liessen wir uns von folgenden Erwägungen leiten. Einmal haben wir uns gesagt, dass man keinem andern Stand als dem Advokatenstand eine unentgeltliche Ausübung seines Berufes zumutet. Man mutet keinem Arzt zu, einen Patienten unentgeltlich zu behandeln, sondern gewährt ihm noch die Vergünstigung, dass seine Forderung im Liquidationsfalle den Vorzug geniesst. Im weitern ist bei den armenrechtlichen Prozessen die Oeffentlichkeit, sowohl Staat als Gemeinde, sehr stark mitinteressiert. Es handelt sich in den meisten Fällen um Fragen der Haftpflicht, Paternität, Ehescheidung. Daraus erklärt sich, dass die Oeffentlichkeit ein Interesse hat, dass diese Prozesse mit der gleichen Sorgfalt geführt werden wie jeder andere Rechtsfall. Dabei möchte ich nicht sagen, dass das bis dahin nicht geschehen sei. Diesen Vorwurf möchte ich nicht an die Adresse der Advokaten richten. Ich weiss aus Erfahrung, dass es Anwälte gibt, welche die armenrechtlichen Prozesse mit der gleichen Sorgfalt führen wie andere Geschäfte. Das ist ihnen förmlich Gewissenspflicht. Das Entgegenkommen der Kommission, welche den armenrechtlichen Anwälten die ganze Reiseentschädigung zubilligen will, soll der Stimulus sein, dass sie auch in Zukunft diesen Geschäften ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden.

Zum Schluss noch ein Wort über die Ansätze des Tarifs. Sie sind jedenfalls angemessen und dürfen, auch wenn vielleicht der Rahmen etwas weitgespannt erscheint, durchaus nicht als übersetzt gelten. Im Gegenteil, aus Anwaltskreisen wurden Befürchtungen laut, dass die ökonomische Besserstellung, die durch dieses Dekret bezweckt wird, nicht erreicht werden könnte, namentlich dann nicht, wenn der Tarif etwas engherzig zur Anwendung kommen sollte. Da hat nun die Kommission die Auffassung, die, ich bin überzeugt, auch von der Regierung geteilt wird, dass die Anwendung des Tarifs so stattzufinden habe, dass sie der Zeitlage, der Teuerung und Geldentwertung, Rechnung trägt, dass überhaupt eine sachgemässe und vernünftige Anwendung platzgreife, welche die ökonomischen Interessen des Anwaltes in billiger Weise berücksichtigt. Da ist nun die regulierende Instanz geschaffen in der Anwaltskammer, die im gegebenen Fall dafür sorgen wird, dass die beidseitigen Interessen des Auftraggebers und des Anwaltes die nötige Berücksichtigung finden.

Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf den Entwurf.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 stellt den Grundsatz auf, dass die Gebührenforderung des Anwaltes an seinen Auftraggeber und an die zum Ersatz der Kosten verpflichtete Gegenpartei nach diesem Tarif bestimmt werden soll. Eine Ausnahme bildet einzig der Fall, wo zwischen dem Klienten und dem Anwalt eine erlaubte Vereinbarung über die Festsetzung der Entschädigung getroffen worden ist, indem man nicht ohne weiteres die Vertragsfreiheit zwischen Anwalt und Auftraggeber in allen Fällen ausschliessen will. Art. 2 führt dann aus, auf welche Fälle einzig die erlaubte Vereinbarung sich erstrecken darf.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Gebührenforderung des Anwaltes an seinen Auftraggeber und an die zum Ersatz von Kosten verpflichtete Gegenpartei bestimmt sich nach diesem Tarif. Vorbehalten werden die Fälle, wo die Gebührenforderung durch private Vereinbarung geregelt ist, die jedoch nur unter den in Art. 2 festgesetzten Einschränkungen zulässig ist.

---

§ 2.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 umschreibt die Zulässigkeit einer vom Bundesrecht abweichenden Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung ist von vorneherein ausgeschlossen, wenn der Tatbestand des Art. 21 des Obligationenrechts vorliegt, nämlich wenn ein offenbares Missverhältnis zwischen der Leistung und Gegenleistung durch einen Vertrag begründet wird, dessen Abschluss von dem einen Teil durch Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des andern herbeigeführt worden ist. In diesem Fall kann der Verletzte nach Obligationsrecht erklären, dass er den Vertrag nicht halte und das schon Geleistete zurückverlangen. Also eine Bestimmung zum Schutz gegen unlautere Machenschaften eines Anwaltes gegenüber seinem Klienten.

Der Entwurf geht noch weiter. Auch dann, wenn die Vereinbarung geeignet ist, die Berufsehre oder die Würde und das Ansehen des Anwaltsstandes zu verletzen, ist der Klient nicht gezwungen, sich an die Vereinbarung zu halten, sondern da findet der Tarif Anwendung.

Als unzulässig wird namentlich auch die Vereinbarung erklärt, dass die Entschädigung nach der Höhe des erstrebten Prozessgewinnes berechnet werden soll. Eine solche Vereinbarung wird als mit den Grundsätzen von Treu und Glauben und mit den Auffassungen derer, die das Ansehen des Anwaltsstandes gewahrt wissen wollen, nicht im Einklang stehend angesehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Richter entscheidet darüber, ob die getroffene Vereinbarung unter Art. 21 O. R. fällt.

In diesem Falle, sowie wenn die Vereinbarung geeignet ist, die Berufsehre oder die Würde und das Ansehen des Anwaltsstandes zu verletzen und zu gefährden, findet der Tarif Anwendung.

Unzulässig ist namentlich die Vereinbarung, dass die Entschädigung nach der Höhe des erstrebten Prozessgewinnes berechnet werden soll.

---

§ 3.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie der Herr Kommissionspräsident bereits ausgeführt, hat die Ordnung der Verhältnisse des armenrechtlichen Anwaltes mit bezug auf seine Kostenforderung in der Kommission, aber auch schon im Regierungsrat und in den sonstigen vorberatenden Instanzen ziemlich viel zu reden gegeben. Der gegenwärtige Zustand ist allgemein als Unbilligkeit empfunden worden. Nach demselben konnte der armenrechtliche Anwalt nichts anderes verlangen als $^2/_3$ der tarifmässigen Reiseentschädigung, wenn er in armenrechtlichen Sachen reisen musste, und dazu kamen noch Einschränkungen für den Fall, dass er gleichzeitig andere Geschäfte hatte. Von seiten der Anwälte wurde mit Recht gewünscht, dass der Staat den Geldsäckel auch ihnen gegenüber etwas weiter öffne. Das Ergebnis der Prüfung der Sachlage ist nun die im Entwurf vorliegende Fassung des Art. 3. Der armenrechtliche Anwalt und der amtliche Verteidiger in Armensachen sollen aus der Staatskasse $^1/_3$ der tarifmässigen Gebühren beziehen und dazu die Reiseentschädigungen, wobei aber, abweichend von der allgemeinen Ordnung im Dekret, ihre Auslagen in dieser Reiseentschädigung inbegriffen sein sollen. Ich halte dafür, ohne weiter darauf einzutreten, dass die Anwaltschaft sich von dieser Ordnung der Dinge befriedigt erklären sollte. Es werden jährlich etwa 250 bis 300 armenrechtliche Fälle vorkommen, in der Hauptsache Ehescheidungen und Vaterschaftsfälle; bisher auch Haftpflichtfälle, die aber unter der neuen Unfallversicherung sehr wesentlich und schliesslich ganz zurückgehen. Es kann nicht gesagt werden, wie gross die dem Staat aus der Ausführung des Art. 3 erwachsenden Mehrkosten in der Praxis sind; aber immerhin handelt es sich um eine nicht unerhebliche Leistung, die vielleicht 10,000, vielleicht 20,000 Fr. jährlich ausmachen wird.

Maurer, Präsident der Kommission. Die Kommission legt Wert auf die ursprünglich im Entwurf nicht enthaltene Bestimmung, wonach der Anwalt nicht gezwungen ist, eine Betreibung durchzuführen, wenn sie als aussichtslos erscheint. Es hätte keinen Sinn, den armenrechtlichen Anwalt zu verhalten, die Eintreibung der Kostenforderung vorzunehmen, wenn von vorneherein keine Aussicht besteht, dass sie von Erfolg begleitet sein könnte.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der armenrechtliche Anwalt und der amtliche Verteidiger beziehen, soweit sie von den Parteien nicht bezahlt werden, aus der Staatskasse einen Drittel der tarifmässigen Gebühren für ihre Arbeit, sowie die tarifmässigen Reiseentschädigungen nach Art. 13, lit. d, worin aber die Vergütung für die Reiseauslagen inbegriffen ist.

Die Gebühren und die Auslagenforderung des armenrechtlichen Anwaltes und des amtlichen Verteidigers sind im Gerichtsurteil festzusetzen.

Dieser Anspruch gegen den Staat kann auch erhoben werden, sofern die armenrechtlich vertretene Partei obsiegt, die Eintreibung der Kostenforderung vom Gegner durch den Anwalt nach Art. 82 Z. P. O. aber erfolglos bleibt, oder als aussichtslos erscheint.

---

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Bei jeder Kostenfestsetzung sind die Gebühren des Anwaltes einerseits und die Gerichtskosten und sonstigen Auslagen anderseits getrennt zu bestimmen.

---

§ 5.

Lohner. Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 stellt den Grundsatz auf, dass in einem Zivil- und Verwaltungsrechtsstreit der Anwalt eine Normalgebühr zu fordern hat, welche die ganze Prozessführung umfasst — zu der dann je nach Umständen Zuschläge treten können, auf die wir bei Art. 13 zu sprechen kommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Für die Durchführung eines Zivil- oder Verwaltungsrechtsstreites hat der Anwalt eine Normalgebühr zu fordern, welche die ganze Prozessführung umfasst, jedoch in den in Art. 13 vorgesehenen Fällen Zuschläge erhalten soll.

---

§ 6.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Normalgebühr soll nach dem Streitwert abgestuft werden, wie es dann in § 9 im einzelnen geordnet ist. Im weitern wird die Streitfrage gelöst, wie es in bezug auf die Berechnung des Streitwertes gehalten werden soll, wenn der Beklagte einen selbständigen Gegenanspruch erhebt. Die Sache wird, übrigens natürlicherweise, so geordnet, dass beide Beträge, die des Klägers und des Beklagten, für die Berechnung der Normalgebühr zusammengezählt werden sollen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die Normalgebühr ist nach dem Streitwert abgestuft. Für die Ermittlung des Streit-

wertes finden die Regeln der Art. 137 bis 139 der Zivilprozessordnung Anwendung.

Wird vom Beklagten ein selbständiger Gegenanspruch erhoben, sei es in der Form der Widerklage oder der Kompensationseinrede, so wird der Streitwert für die Berechnung der Normalgebühr durch Zusammenzählung der beiden den Streitgegenstand bildenden Ansprüche bestimmt.

---

§ 7.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Normalgebühr bewegt sich in einem Rahmen zwischen einer Mindest- und Höchstgebühr. Das gibt dem Moderationsrichter die Möglichkeit, die Kostenforderung je nach der Wichtigkeit der Sache, dem Umfang und Wert der vom Anwalt geleisteten Arbeit, dem Zeitaufwand des Anwaltes und den Vermögensverhältnissen der Parteien zu bemessen. Es handelt sich also um eine allgemeine Umschreibung der Richtlinien, nach denen die Festsetzung der Kosten zu erfolgen hat, was dem Richter erlaubt, in jedem einzelnen Fall den Umständen Rechnung zu tragen, welche bei der Festsetzung der Kosten ins Gewicht fallen können. Es wird sich zeigen, wie sich die Handhabung des Grundsatzes in der Praxis gestalten wird. Sie stellt naturgemäss an die Behörde, welche die Kosten zu bestimmen hat, mehr Anforderungen als der bisherige Tarif, der einfach nach der Schablone angewendet werden muss.

In nichtstreitigen Sachen soll die Bestimmung sinngemäss zur Anwendung kommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Normalgebühr bewegt sich in einem Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr). Innerhalb dieses Rahmens ist die Normalgebühr je nach der Wichtigkeit der Sache, dem Umfang und dem Wert der vom Anwalt geleisteten Arbeit, dem Zeitaufwand des Anwaltes und den Vermögensverhältnissen der Parteien zu bemessen.

Nach den gleichen Anhaltspunkten ist die Normalgebühr für die Tätigkeit des Anwaltes bei Aufträgen in nichtstreitigen Sachen oder in Streitsachen, die zu keinem Prozess führen, zu berechnen.

---

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Auslagen aller Art sind in der Normalgebühr nicht inbegriffen.

Die Ausfertigung von Prozessschriften, Abschriften von gegnerischen Rechtsschriften oder Belegen für den Bedarf des Anwaltes fallen in der Regel in die Normalgebühr. Notwendige oder von der Partei geforderte Abschriften von Gerichtsprotokollen, Sachverständigengutachten oder Urteilen kann der Anwalt zu den Ansätzen berechnen, die das Gericht gemäss dem hiefür geltenden Tarif zu fordern berechtigt ist.

---

§ 9.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 9 enthält die Ausführung der in den vorangehenden Artikeln festgestellten Grundsätze. Wir sehen da eine Anzahl Zahlen, die einem auf den ersten Blick wenig sagen und wegen deren Grösse der eine oder andere erschrecken könnte. Bei näherm Zusehen ist die Sache aber nicht so gefährlich. Man ist von dem Grundgedanken ausgegangen, dass jedenfalls dem kleinen Mann die Erkämpfung seines Rechtes nicht erschwert werden darf. Bei kleinen Streitwerten bewegen sich daher die Minima und Maxima in durchaus erschwinglicher Höhe. Wenn aber der Streitwert in die Zehn- oder Hunderttausende geht, so stellen sich dort nach allgemeiner Erfahrung die breitern Schultern ein, und die Arbeit des Anwaltes soll dem zu erkämpfenden Interesse angemessen bewertet werden. Die Normalgebühr bei einem Streitwert von 30,000 bis 100,000 Fr. beträgt daher je nach den Umständen des Falles 800 bis 6000 Fr. Bei einem Streitwert von über 100,000 Fr., bei Millionenprozessen, halten wir es nicht für angängig, eine Maximalgebühr festzusetzen; der Richter und gegebenenfalls die Anwaltskammer werden da das Richtige schon treffen.

Nun gibt es eine Reihe von Fällen, die sich nicht ohne weiteres in diese Bestimmungen einreihen lassen, wo der Streitwert überhaupt nicht festzustellen ist oder wo besondere abgekürzte Verfahren platzgreifen. Diese Fälle sind in den lit. b, c und d geordnet. Es musste da ein möglichst weiter Spielraum gelassen werden. Sie sehen, dass man auf 20—2000 Fr. geht. Man hätte ebensogut sagen können, dass eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden soll. Das freie Ermessen und die Sachkenntnis der Instanz, welche die Kosten festsetzt, werden da das Richtige treffen.

Maurer, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Sache einlässlich geprüft und stimmt zu. Wir haben in lit. c das Maximum sogar von 300 auf 500 Fr. erhöht, indem es Fälle geben kann, wo 300 Fr. u. E. zu wenig sind. Es wird sich bei diesen vorsorglichen Beweisführungen ja um Fälle handeln, wo eine rasche Feststellung der Tatsachen stattfinden, wo ein Anwalt von einer Stunde auf die andere seine Tätigkeit unterbrechen und sie ausschliesslich auf diese Fälle konzentrieren muss.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Die Normalgebühr beträgt:
a) bei einem Streitwert von

unter	Fr.	100	. . . . .	Fr.	15—	30
von	»	100—	400	. . .	»	30—	120
»	»	400—	800	. . .	»	80—	300
»	»	800—	2,000	. . .	»	200—	700
»	»	2,000—	5,000	. . .	»	300—	900
»	»	5,000—	10,000	. . .	»	400—1,200
»	»	10,000—	30,000	. . .	»	600—2,500
über	»	30,000—100,000	. . .	»	800—6,000
»	»	100,000	wenigstens		»	1,000.

b) wo der Streitwert nicht zahlenmässig bestimmt werden kann, wie z. B. bei den in Art. 4 des E. G. zum Z. G. B. aufgezählten oder bei den verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten 20 bis 2000 Fr.;

c) für vorsorgliche Beweisführungen, Gesuche um einstweilige Verfügungen, Rechtsöffnungen und für andere Sachen, die im summarischen Verfahren und Vollstreckungsverfahren zu erledigen sind, 20—500 Fr.;

d) für ein Beschwerdeverfahren, Nichtigkeitsklage und neues Recht, das eine neue Klage im Sinne von Art. 373 Z. P. O. zur Folge haben kann, 20 bis 200 Fr.

---

§ 10.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 10 bietet ein Sicherheitsventil gegen Praktiken von Anwälten, die etwa, um eine höhere Gebühr herauszubringen, den Streitwert von Anfang an höher stellen, als sie bei gutgläubiger Untersuchung des Falles hätten verantworten können. Der vorliegende Artikel bestimmt, dass, wenn ein Anwalt sich überklagt hat, die Normalgebühr nur von dem Betrag zu berechnen ist, den er in guten Treuen hätte einklagen können.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Hat ein Anwalt für seinen Auftraggeber eine offenbar zu hohe Forderung eingeklagt und war ihm dies erkennbar, so ist die Normalgebühr von dem Betrage zu berechnen, den er in guten Treuen hätte einklagen können.

---

§ 11.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung des § 11 will gewissermassen einen Anreiz bilden für den Anwalt, den Prozess wenn möglich auf gütlichem Wege beizulegen, und zwar in jedem Stadium des Prozesses, weil das Sprichwort noch heute seine Berechtigung hat, dass ein magerer Vergleich viel besser ist als ein fetter Prozess. Der Anwalt, der sich von Anfang an redlich Mühe gibt, einen Vergleich herbeizuführen, soll nicht dadurch bestraft werden, dass er für seine Bemühungen fast nichts bekommt, sondern er soll je nach dem Stande, in dem sich der Rechtsstreit befindet, ein Viertel bis das Ganze der Normalgebühr berechnen dürfen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Wird der Rechtsstreit durch Abstand, Vergleich, eine die Hauptfrage nicht entscheidende Einrede oder Wegfall des Prozessgrundes erledigt, so ist je nach dem Stande, in dem sich der Rechtsstreit befindet, ein Viertel bis das Ganze der Normalgebühr zu berechnen.

Die Vertretung eines Dritten, der sich im Sinne von Art. 46 Z. P. O. am Streite beteiligt oder ohne unmittelbare Beteiligung den Streitverkünder sonstwie unterstützt, wird gemäss Art. 7, Absatz 2, honoriert.

---

§ 12.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Führt der Anwalt das Mandat nicht zu Ende oder führt er es gemeinsam mit anderen, so finden die Vorschriften dieses Dekrets sinngemässe Anwendung.

---

§ 13.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 13 ordnet das System der sog. Zuschläge zur Normalgebühr. Ursprünglich haben die Anwälte wesentlich weitere Begehren mit bezug auf diese Zuschläge gestellt. Wir sind aber der Auffassung, dass die hier vorgeschlagene Ordnung ihren berechtigten Wünschen in genügender Weise Rechnung trägt und die vorgesehenen Zuschläge sachlich samt und sonders gerechtfertigt sind. Wären wir weiter gegangen, so hätte jedenfalls das Publikum darin wieder einen Anreiz erblickt, unnötige Weiterungen im Prozess zu veranlassen. Wir glauben, dass die Ordnung, die wir hier getroffen haben, sowohl im Interesse der Anwälte als im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die Fälle, in denen Zuschläge eintreten können, sind abschliessend geordnet. Zuschläge treten überall da ein, wo der Anwalt eine Mehrarbeit gegenüber dem normalen Verlauf des Prozesses hat, sei es, dass mehrere am Streit teilnehmen (Streitgenossen), sei es, dass der Prozess vor andere Instanzen gezogen werden muss (Appellation, neues Recht usw.). Dann enthält lit. c die allgemeine Klausel, dass in Prozessen, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen — es werden eine Anzahl von Möglichkeiten angeführt, wo das zutreffen kann — eine Zulage von 25 bis 100 % berechnet werden darf. Ferner ist noch eine Reiseentschädigung von 50—70 Fr. für einen Reisetag vorgesehen; bei kleinen Reisen ein entsprechender Bruchteil und bei

einem Streitwert unter 400 Fr. im Tag 15—25 Fr. Man musste die gegenwärtigen Reise- und Verpflegungskosten in Rechnung bringen, aber auch den Umstand, dass der Anwalt, wenn er reist, eine sehr erhebliche Zeit verliert, die er sonst zu ruhiger Arbeit im Bureau verwenden könnte. Insbesondere ist diese Zeitversäumnis zu berücksichtigen. Daneben kann der Anwalt die Extrakosten für Fahrt und Unterhalt noch berechnen.

Maurer, Präsident der Kommission. Dieser Artikel hat in der Kommission zu ausgiebigen Erörterungen geführt. Schliesslich hat man sich auf die vorliegenden Ansätze geeinigt. Zur Beruhigung der Anwälte möchte ich anführen, dass dieser Rahmentarif die nötige Ellbogenfreiheit lässt, um allen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Als Zuschläge zu der Normalgebühr darf der Anwalt berechnen:

a) Wenn auf der eigenen oder auf der Gegenseite ein oder mehrere Streitgenossen am Streite teilnehmen 10—25 %.

Der Anwalt, der selber mehrere Streitgenossen vertritt, kann die Normalgebühr mit 10 bis 30 % Zuschlag berechnen. Im Falle der Klagetrennung gelten für jeden Einzelprozess die allgemeinen Ansätze.

b) Für ein Rechtsmittelverfahren infolge Berufung, Appellation, Gesuch um ein neues Recht mit unmittelbar anschliessender Neuverhandlung und Beurteilung der Streitsache 20 bis 40 %.

c) In Prozessen, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, bei besonders verwickelten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, sowie in Rechnungsprozessen, Prozessen mit Prüfung von Buchführungen und dergleichen kann ein Zuschlag von 25 bis 100 % berechnet werden.

d) Für einen Reisetag 50—70 Fr. (bei kleinen Reisen einen entsprechenden Bruchteil); bei einem Streitwert unter 400 Fr. 15—25 Fr. im Tag.

Die notwendigen Auslagen für Fahrt und Unterhalt können besonders berechnet werden.

---

§ 14.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Die Zuschläge sind von der Normalgebühr zu berechnen, die im einzelnen Fall ohne den Zuschlagsgrund angesetzt worden wäre. Treffen mehrere Zuschlagsgründe zusammen, so sind die einzelnen Zuschläge von der ursprünglichen Normalgebühr zu berechnen.

---

§ 15.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Der Tarif ist sinngemäss auch bei schiedsgerichtlichen Prozessen anzuwenden.

---

§ 16.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 16 enthält die sinngemässe Ordnung für Strafsachen. Da kann natürlich nicht der Streitwert in einer Geldsumme grundlegend sein, sondern man hat nach bisheriger Uebung auf das zur Beurteilung der Strafhandlung zuständige Gericht abgestellt und unterschieden zwischen Polizeirichter oder korrektionellem Einzelrichter, korrektionellem Amtsgericht, Assisenkammer und Geschwornengericht. Man hat überall Rahmenansätze, die man für angemessen hielt, aufgestellt, mit Ausnahme des Geschwornengerichts, wo nur ein Minimalansatz von 100 Fr. vorgesehen ist. Man hat sich mit Recht gesagt, dass vor Geschwornengericht unter Umständen Prozesse durchgeführt werden müssen, die nicht nur punkto Arbeitsleistung und Zeitaufwand, sondern auch durch die seelische Inanspruchnahme, der ein Anwalt ausgesetzt ist, diesen in einer Weise belasten, dass es nicht recht wäre, durch eine absolute Grenze von vornherein dem Gericht zu verunmöglichen, der Besonderheit dieser Fälle Rechnung zu tragen. Es lassen sich Fälle denken — es gibt berühmte Assisenfälle, die man anführen könnte — wo eine Entschädigung, wie sie einem landläufigen Rahmen entsprechen würde, nicht genügend wäre für das, was ein Anwalt, der seine ganze Persönlichkeit in die Sache gelegt hat, zu fordern hätte. Darum haben wir es bei der untern Grenze bewenden lassen.

Dann ist vorgesehen, wie es in der Natur der Sache liegt, dass die Zuschläge des § 13 sinngemäss auch in Strafsachen zur Anwendung kommen sollen.

Maurer, Präsident der Kommission. Zum vorliegenden Artikel habe ich mich eigentlich schon in der Eintretensfrage geäussert. Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Justizdirektors bezüglich lit. d, Verhandlungen vor dem Geschwornengericht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Für die Vertretung einer Partei in Strafsachen kann der Anwalt folgende Normalgebühren berechnen:

a) In Sachen, für die erstinstanzlich der Polizeirichter oder der korrektionelle Einzelrichter zuständig ist, 30—300 Fr.

b) In Sachen, für die erstinstanzlich das korrektionelle Gericht (Amtsgericht) zuständig ist, 50—1000 Fr.
c) In Sachen, für die die Assisenkammer zuständig ist, 50—500 Fr.
d) In Sachen, für die das Geschwornengericht zuständig ist, wenigstens 100 Fr.

Die in § 13 dieses Tarifs vorgesehenen Zuschläge sind sinngemäss auch in Strafsachen zu berechnen. Für ein Rechtsmittelverfahren beträgt der Zuschlag mindestens 50 Fr.

---

§ 17.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 17 enthält die Uebergangsbestimmung, dass der neue Tarif auch für die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits rechtshängigen Prozesse gilt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Dieser Tarif gilt auch für die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits rechtshängigen Prozesse.

---

§ 18.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 18 enthält den Vorbehalt der Bestimmungen des Dekretes über das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht, das in Ausführung der eidg. Bestimmungen erlassen werden musste und in dem für die Festsetzung der Kosten andere Grundsätze massgebend sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Die Bestimmungen des Dekretes betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht vom 22. Mai 1917 über die Anwaltsgebühren §§ 9—11 bleiben vorbehalten.

---

§ 19.

Glaser. Ich glaube, es fehle da noch etwas. Ich will zwar keinen Antrag stellen, wenn Regierung und Kommission die Ergänzung nicht für nötig halten. Ich habe das Gefühl, man hätte noch die Bestimmung aufnehmen sollen, die in diesem Dekret aufgeführten Ansätze seien jährlich mindestens einmal zu publizieren. Ich glaube, das würde manchen vom Prozedieren abhalten. (Heiterkeit.)

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die Gebühren der Anwälte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 107, Ziffer 8, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und des Art. 40, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. Oktober 1919 betreffend die Verwaltungsrechtspflege
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Handelsgerichts.

(Siehe Nr. 59 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Anstoss zu dieser Vorlage gab eine Eingabe der bernischen Sägereibesitzer, welche sich darüber beschwerten, dass ihre Vertretung im Handelsgericht eine ungenügende sei, nicht qualitativ ungenügend, indem Herr Grossrat Müller von Bargen diese Branche im Handelsgericht gut vertreten hat, aber quantitativ ungenügend, weil namentlich in letzter Zeit das Handelsgericht eine Anzahl Fälle aus diesem Gebiete zu behandeln hatte. Die Eingabe der Sägereibesitzer wurde ohne weiteres als berechtigt anerkannt. Bei diesem Anlass hat sich auch in der Handelskammer und im Handelsgericht selbst die Auffassung geltend gemacht, dass überhaupt eine Vermehrung der Zahl der Handelsrichter vorgenommen werden sollte. Der Grund ist auch hier die Vergrösserung der Geschäftslast. Wir haben diese Frage im Zusammenhang mit dem Dekret erörtert, durch das wir kürzlich die Zahl der Oberrichter um ein Mitglied erhöhten. Die Zahl der Geschäfte beim Handelsgericht hat sich seit 1913 ungefähr verdreifacht und

es wird mit Recht auf die erheblichen Nachteile hingewiesen, die eine zu grosse Beanspruchung der Handelsrichter mit sich bringt. Diese sind ja nicht Berufsrichter, sondern stehen im Erwerbsleben und empfinden es als einen Verlust, wenn sie zu oft an Gerichtssitzungen teilnehmen müssen. Die Folge davon ist, dass häufig Demissionen stattfinden von Leuten, die dem Gericht gut anstehen und der rechtsuchenden Bevölkerung sehr gute Dienste leisten. Die Erfahrung lehrt, dass mit ausserordentlichen Ersatzmännern auf die Dauer dem Gericht und dem rechtsuchenden Publikum nicht gedient ist. Das Handelsgericht ist ein Fachgericht, und wer sich an diese Instanz wendet, hat Anspruch darauf, dass unparteiische Berufsgenossen beim Entscheid mitwirken. Nun hielt es oft schwer, dass einer so unbeteiligte Handelsrichter findet, dass er mit Beruhigung dem Entscheid entgegensehen kann. Das macht gerade den Wert der Einrichtung des Handelsgerichtes aus, dass man es ohne kostspielige Expertisen so zusammensetzen kann, dass es über Fachmänner verfügt, welche im einzelnen Fall zum richtigen Entscheid der Sache nötig sind. In Berücksichtigung dieses Umstandes ist der Regierungsrat dazu gelangt, dem Grossen Rat, in Folgegebung übrigens auch der Wünsche des Obergerichts, vorzuschlagen, die Zahl der Handelsrichter im deutschen Kantonsteil von 25 auf 34 und im Jura von 12 auf 16 zu vermehren. Ich beantrage Eintreten auf das Dekret.

Maurer, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt zu. Wir würdigen durchaus die Gründe, welche zur Vermehrung der Zahl der Handelsrichter führen und beantragen die Genehmigung des vorliegenden Dekrets.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen vorschlagen, das Dekret in globo zu behandeln. (Zustimmung.)

Das Dekret beschränkt sich darauf, im bisherigen Dekret einfach die Aenderung vorzunehmen, die nötig ist, um die Vermehrung, von der ich gesprochen habe, auf den gesetzlichen Boden zu stellen. In § 1 wird diese Vermehrung ausgesprochen, in § 2 die Amtsdauer der neueintretenden Mitglieder geordnet. § 3 enthält die nötigen Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Das Handelsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei weitern Mitgliedern des Obergerichts, 34 kaufmännischen Mitgliedern aus dem deutschsprechenden Bezirk und 16 kaufmännischen Mitgliedern aus dem Jura. Dem Gerichte ist ein Gerichtsschreiber mit dem nötigen Kanzleipersonal beigegeben.

§ 2. Die auf Grund dieses Dekretes neu zu wählenden Mitglieder werden auf den Rest der Amtsdauer des Handelsgerichtes gewählt.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird § 70 des Dekretes vom 30. November 1911 betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Handelsgerichts.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 65, 66 und 76 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, und auf Art. 419, lit. d, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . **Mehrheit.**

Dekret

betreffend

die Vermehrung der Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht.

(Siehe Nr. 60 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Dekret ist die Folge des kürzlich gefassten Beschlusses betreffend die Vermehrung der Zahl der Oberrichter, d. h. es verdankt seine Entstehung der gleichen Erscheinung, die zu jenem Beschluss geführt hat. Das Obergericht weist in einer schon vor einiger Zeit eingelangten Eingabe nach, dass es ohne die Vermehrung der Zahl der Kammerschreiber einfach nicht mehr in der Lage ist, alle Geschäfte dem Gesetz entsprechend zu erledigen, welches vorschreibt, dass bei jeder Verhandlung vor Obergericht oder einer Abteilung desselben, wie überhaupt vor Gericht, ein beeidigter Gerichtsschreiber mitwirken soll. Die Geschäftslast, welche durch die neue Prozessordnung und die Zunahme der Geschäfte überhaupt im Obergericht und seinen einzelnen Abteilungen herbeigeführt worden ist, haben dazu geführt, dass einzelne Sitzungen nicht mehr durch be-

eidigte Kammerschreiber verschrieben werden konnten, sondern Sekretäre beigezogen werden mussten. Es wäre eigentlich von Rechts wegen möglich gewesen, diese Protokolle und damit die ganze rechtliche Bedeutung der Verhandlungen in Zweifel zu ziehen und anzufechten, weil statt eines Kammerschreibers notgedrungen ein Sekretär zur Mitwirkung beigezogen werden musste. Um diesem Zustand ein Ende zu bereiten, hat sich der Regierungsrat entschlossen, dem Gesuch des Obergerichts zu entsprechen und dem Grossen Rate zu beantragen, die Zahl der Kammerschreiber zu vermehren.

Maurer, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt auch hier zu. Sie konnte sich überzeugen, dass die Vermehrung der Zahl der Kammerschreiber notwendig ist, wobei namentlich in Betracht fällt, dass gegenwärtig jeweilen in ganz ungesetzlicher Weise jemand als Sekretär funktionierte, der die nötige Qualifikation nicht hatte. Das nimmt sich eigentümlich aus, und man sollte es nicht dazu kommen lassen, dass deshalb das Protokoll beanstandet wird.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret besteht aus einem einzigen Artikel, welcher bestimmt, dass dem Obergericht ein weiterer, siebenter, Kammerschreiber beigegeben wird.

Angenommen.

Beschluss:

Dem Obergericht wird ein weiterer, siebenter, Kammerschreiber beigegeben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Vermehrung der Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Präsident. Damit möchte ich beantragen, abzubrechen und das Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen auf die nächste ausserordentliche Session zu verschieben.

Scherz. Nachdem die Seeschlange der landwirtschaftlichen Anstalten im Oberaargau durch Vergleich erledigt werden konnte, hat der Grosse Rat mit anerkennenswerter Fertigkeit diese verschiedenen Dekrete rasch durchgepeitscht, die an sich ja viel Interesse geboten hätten. Aber man weiss, dass daran nicht viel zu ändern gewesen wäre. Darum haben wir zugestimmt und wir werden dann sehen, wie sie sich auswirken. Nachdem wir mit diesen Geschäften so schnell fertig geworden sind, möchte ich beantragen, auch das auf der Tagesordnung stehende Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen noch zu erledigen, wenn schon der Rat nicht mehr sehr zahlreich versammelt ist. Die Hauptschlacht ist geschlagen, die Bestimmungen, bei denen die Ansichten aufeinander platzten, sind erledigt, und die erste Lesung wäre rasch beendigt. Ich möchte Sie bitten, dieses Geschäft noch zu erledigen.

v. Fischer. Wenn der Rat es beschliesst, sind wir natürlich bereit, über das Geschäft zu referieren. Ich möchte mir aber doch die Bemerkung erlauben, dass es des Grossen Rates nicht würdig ist, eine Materie von dieser Bedeutung vor gelichteten Reihen zu behandeln. Aus diesem Grunde möchte ich, sosehr ich es persönlich bedaure, dass das Geschäft nicht behandelt werden kann, jetzt auf die Beratung verzichten; denn eine solche Beratung hat wirklich keinen Wert.

Abstimmung.

Für Abbrechen . . . . . Mehrheit.

Präsident. Gestatten Sie mir zum Schluss noch einige Worte. Die verflossene Session hat zweifellos an die Arbeitsfreudigkeit des Rates grosse Anforderungen gestellt, und ich möchte dem Rat und speziell denjenigen Mitgliedern, die bis zuletzt ausgeharrt haben, meinen besten Dank aussprechen.

Ich möchte aber bei diesem Anlass auf eine Erscheinung hinweisen, die in letzter Zeit wiederholt zu konstatieren war, nämlich dass unsere zweite Sessionswoche im Vergleich zur ersten jeweilen unverhältnismässig schwer mit Geschäften beladen ist. Das kommt zum grossen Teil daher, dass die Geschäfte nicht rechtzeitig vorbereitet sind, so dass man bei Beginn der Session sie nicht gleichmässig auf die verschiedenen Sessionstage verteilen kann. Das ist ent-

schieden ein Nachteil. Ich möchte hier die höfliche, aber dringende und nachdrückliche Bitte an alle diejenigen, die es angeht, richten, mitzuhelfen, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Es ist für den Vorsitzenden ausserordentlich peinlich, bei derartigen Zuständen jeweilen die Geschäftsverteilung vorzunehmen.

Zum Schluss spreche ich den Wunsch aus, dass die grosse Sorge, die gegenwärtig auf unserm Lande und speziell auf unserer Bauernsame lastet, die Sorge um die Erhaltung des Viehstandes, von unserm Land und unserer Bauernsame genommen werden möchte, und dass es gelingen möchte, Mittel und Wege zu finden, um dem immer weitern Umsichgreifen der Maul- und Klauenseuche Halt zu gebieten, damit auch unsere Kollegen vom Land in der nächsten ausserordentlichen Session, die im Januar stattfinden wird, freudigen Herzens an unsern Beratungen teilnehmen können.

Damit erkläre ich Schluss der Sitzung und der Session.

Schluss der Sitzung und der Session 11½ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.